<36620204120013

Aus der Mappe eines deutschen Reichsbürgers.

Aus der Mappe eines deutschen Reichsbürgers.

Kultur-Bilder und Studien

von

Karl Braun

(Wiesbaden).

Πολλῶν ἀνθρώπων ἴδεν ἄστεα
καὶ νόον ἔγνω.
ΟΜΗΡΟΣ.

Dritter Band.

Hannover.
Carl Rümpler.
1874.

Druck von August Grimpe in Hannover.

Inhalt des dritten Bandes.

I.

Zentrifugale Gewalten.

1. Dr. Johann Jacoby in Königsberg.
2. Bischof von Ketteler in Mainz.

Dr. Johann Jacoby in Königsberg.

(Geschrieben Ende 1872.)

Motto:
„Suadentque cadentia sidera somnos."
Virgil, Aeneid. IV. 81.

Im October 1872 fanden wir in der Mehrzahl der deutschen Zeitungen folgende „identische Note": „Die gesammelten Schriften und Reden von Dr. Johann Jacoby (Hamburg, Verlag von Otto Meißner) geben, chronologisch geordnet, ein vollständiges Bild des bedeutenden Mannes. Die Sammlung, obwohl zum größten Theil aus Aufsätzen politischen Inhalts bestehend, bietet selbst denjenigen, die nicht Jacoby's Standpunkt theilen, einen interessanten Einblick in das Geistesleben eines tief philosophisch gebildeten Mannes, der in den Aufsätzen über „Hegel und die Nachgebornen", in der „Parallele zwischen Kant und Lessing", in dem von einem gründlichen Studium des Aristoteles zeugenden Essay über „das Wesen und die Wirkung der Griechischen Tragödie" am unzweideutigsten sein ideales Streben nach Wahrheit documentirt. Diese Erkenntniß wird auch diejenigen, welche sich durch den Standpunkt, den Jacoby in nationalen Fragen, so vor Allem in der Frage der Annexion von Elsaß und Lothringen, einnimmt, abgestoßen fühlen, bewegen können, die Schriften Jacoby's nicht als die eines unversöhnlichen, auf Irrwegen befindlichen Gegners, sondern als die Schriften eines Philosophen zu behandeln, von dem auch der Gegner lernen kann." —

Was uns an dieser Note auffällt, ist erstens die Zeit ihrer Veröffentlichung und zweitens deren eigenthümlicher Inhalt. Unsere Gründe sind folgende:

Das Buch selbst ist schon im Hochsommer 1872 erschienen. Die Reclame erscheint erst im Spätherbst, zu jener Zeit, wo die welken Blätter lebensmüde zur Erde sinken und ein rauher, regenschwangerer Wind über die kahlen Stoppelfelder hinfährt. In der Zwischenzeit machte der Name Jacoby zweimal die Runde durch die deutschen

Zeitungen. Es hieß das erste Mal, er habe sich von Königsberg nach Berlin begeben, um am letzteren Orte die „demokratische Presse" zu reorganisiren. Wir zweifeln nicht an der Richtigkeit dieser Nachricht, insbesondere nicht daran, daß der fraglichen Reise der angegebene Zweck wirklich zu Grunde lag. Jedenfalls aber ist der Zweck verfehlt worden. Denn der Zustand der Berliner Presse überhaupt, und der der „demokratischen" insbesondere, ist noch ganz derselbe, wie damals. Es giebt in Berlin gute und schlechte, anständige und unanständige, conservative und liberale, nationale und fortschrittliche Zeitungen, aber keine „demokratische" im Sinne Jacoby's, mit Ausnahme eines einzigen Blattes, welches nach jener viel berufenen Reorganisationsreise dieselbe Armuth an Gedanken, Abonnenten und Inseraten zeigt, wie vorher. — Das zweite Mal hieß es, Jacoby werde in Berlin zum Landtag gewählt werden. Indessen der dritte Berliner Wahlkreis, welcher inzwischen durch den Rücktritt von Schulze-Delitzsch erledigt war, verwarf die Candidatur von Jacoby und wählte statt dessen den Königl. Preußischen Geheimen Regierungsrath a. D. Herrn Kerst, von welchem Berliner Blätter behaupten, er habe seine Candidaten-Rede geschlossen mit der Versicherung: „Ein ungebildetes Weib kann nie die Mutter einer großen Nation werden" und damit einen wahrhaft frenetischen Beifall der gebildeten Wähler der Metropole der Intelligenz errungen. Einem Auswärtigen ist letzteres vielleicht unbegreiflich; allein doch blos deshalb, weil er sich in den hohen Gedankenflug des „richtigen" Berliners nicht zu finden weiß. Dieser Gedankengang war offenbar bei einem jeden Einzelnen der vereinigten Beifallspender folgender: „Ich bin ein gebildeter Berliner; folglich ist meine Frau auch eine gebildete Berlinerin. Ein ungebildetes Weib kann nicht die Mutter einer großen Nation werden; folglich kann es ein gebildetes. Folglich kann auch meine Frau als eine gebildete Berlinerin die Mutter einer großen Nation werden. Folglich werde ich der Vater einer gebildeten Nation und stehe jroß da!"

Natürlich konnte unter solchen Umständen Niemand Anders gewählt werden, als der Königliche Geheime Regierungsrath a. D. Herr Kerst. Er erhielt beinahe alle Stimmen; sein fortschrittlicher Gegencandidat Herr Oberlehrer Petsch, welchen kein Geringerer, als Herr Schulze-Delitzsch selbst, empfohlen hatte, erhielt nur vier Stimmen — und Jacoby nur zwei. Der Letztere wird sich mit philosophischem

Gleichmuthe über diesen Mißerfolg zu trösten wissen. Er verabscheut ja die „Erfolg-Anbeter“ und muß daher, vermöge des argumentum a contrario, an dem Mißerfolg sein besonderes Vergnügen haben. Natürlich nicht an dem Mißerfolge Anderer — denn das wäre ja gemeine Schadenfreude, welche einem Philosophen nicht ziemt, — sondern an dem Mißerfolge seiner selbst.

Während also dieser Standpunkt bei einem Autor, wie Jacoby, gerechtfertigt erscheint, vermag ihn der Verleger des Buches schwerlich zu theilen. Für ihn, von seinem merkantilen Standpunkte aus, welchem, gleich den „Manchestermännern“, jedes sittliche Pathos fremd ist, erscheint jede Schlappe des Autors als eine Schlappe für das Buch, und folglich als eine Schlappe für den Verleger. — Vielleicht ist hierin der Grund zu suchen, warum jetzt noch, Monate nach dem Erscheinen des Buchs, von welchem man Anfangs ohne Zweifel annahm, der Name des berühmten Verfassers werde allein hinreichen, alle vierzehn Tage eine neue Auflage zu bewerkstelligen, diese identische Note ihre verspätete Runde durch alle Zeitungen macht. Und vielleicht erklärt sich daraus auch der Inhalt der Note. Seit dreißig Jahren spielt Jacoby eine hervorragende Rolle in der preußischen Politik; all sein Dichten und Trachten ist entweder ausschließlich politisch, oder doch ganz und gar von Politik durchdrungen; namentlich sind dies seine Schriften und Reden. Man hat ihn zwar zum Oeftern „den Königsberger Philosophen“ genannt. Aber man verband damit gewiß nicht den Begriff des Fachgelehrten. Auch seinen begeistertsten Anhängern ist es niemals eingefallen, ihn mit Kant und Fichte, mit Hegel und Schelling, oder auch nur mit v. Hartmann und Schopenhauer auf eine Linie zu stellen. Man nannte ihn einen „Philosophen“, aber man dachte dabei nicht an die Gelehrsamkeit, sondern an den Charakter. Man wollte damit nicht sagen, dieser Mann wird ein neues System erfinden, welches die Wissenschaft reformirt. Man wollte sagen, dieser Mann ist ein stoischer Charakter, welchen die Freuden und Leiden dieser Welt unberührt lassen; nichts ficht ihn an, weder Sonnenschein, noch Regen, weder Volksgunst noch Kerkerhaft, weder das „Hosiannah“ noch das „Kreuzige“; selbst die größten welthistorischen Ereignisse gehen ohne Eindruck an ihm vorüber, er kann aus ihnen nichts lernen, sie vermögen seine Principien nicht umzustoßen, ja nicht im Geringsten zu modificiren; er haust in stolzer und erhabener Einsamkeit im Kreise

weniger, mit äußerster Sorgfalt ausgewählter Eingeweihter; nur selten, wenn es Noth und Pflicht gebietet, kommt er herunter gestiegen, gleich dem Alten vom Berge, und verkündet der Menge, deren Ohr an seinen Lippen hängt und nach den Worten seines Mundes dürstet, Worte des Heils und der Weisheit, um dann wieder in sein erhabenes Dunkel zu schwinden; auch im Abgeordnetenhause enthält er sich der profanen Arbeiten in den Commissionen, zu welchen ja die gewöhnlichen parlamentarischen Kuli's gut genug sind, auch mischt er sich nicht mit Rede und Gegenrede in den täglichen Kampf der Parteien; nur einmal in jeder Sitzungsperiode bricht er sein majestätisches Schweigen, um im steinernsten Lapidarstyl eine kurze Rede wider die Reichsverfassung, oder wider das preußische Budget im Allgemeinen zu halten, welche Rede mit einem jener drei zerschmetternden Citate schließt, wovon das eine heißt: „Ruere in servitium“ (oder auf Deutsch: „die Schmach freiwilliger Knechtschaft“), das andere: „Contra hostem aeterna autoritas esto!“, das dritte: „Die Wahrheit führt ein Schwert, Gerechtigkeit hat es geschmiedet“; er kennt keine Freundschaft, das Princip gilt ihm Alles, das haben selbst seine Freunde von der Fortschrittspartei an ihm erfahren, auch sie hat er seiner Ueberzeugung geopfert.

Franz Ziegler, ebenfalls ein Demokrat, aber von etwas anderem Stoffe, Franz Ziegler, dessen Witz ewig jung bleibt, wie Jacoby ewig feierlich war, nannte einstens im Abgeordnetenhause Johann Jacoby den „König Rhamses von Aegypten“, weil er gleich jenen, Jahrtausende alten, sitzenden Steinbildern, ewig in derselben Stellung auf seinem Sitze verharrte, die Beine dicht neben einander, die Füße gerade von sich gestreckt und die Handflächen auf den spitzen Knieen, die rechte Hand auf dem rechten, und die linke Hand auf dem linken. „König Rhamses von Aegypten“ und „Philosoph Jacoby von Königsberg“ galten für synonym.

Nun kommt aber der Hamburger Verleger der „Gesammelten Schriften und Reden“ und giebt Jacoby den Politiker preis, um Jacoby den Philosophen zu retten. Er macht das belangreiche Zugeständniß, es gebe allerdings wohl Menschen, welche in der Politik „Jacoby's Standpunkt nicht theilen“, oder welche durch den Standpunkt, den Jacoby in nationalen Fragen, so vor Allem in der Frage der Annexion von Elsaß-Lothringen, einnimmt, „sich abgestoßen fühlen“;

aber gerade diesen, fügt er hinzu, sind die gesammelten Werke zu empfehlen, denn der Herr Verfasser ist „ein tief philosophisch gebildeter Mann“, er hat sogar den Aristoteles studirt, und seine Aufsätze gewähren einen interessanten Einblick in sein Geistesleben, man soll ihn daher nicht als einen auf Irrwegen befindlichen unversöhnlichen Gegner betrachten, sondern als einen „Philosophen, von dem auch der Gegner lernen kann.“

Das Letzte ist ein logischer Lapsus. Man kann überhaupt stets von seinen Gegnern lernen, von politischen sowohl, wie von philosophischen. „Es will der Feind, es darf der Freund nicht schonen.“ Unsere Freunde zeigen uns unsere Fehler unter vier Augen, unsere Feinde im Lichte der Oeffentlichkeit. Das ist der ganze Unterschied. Aber auch abgesehen davon müssen wir Johann Jacoby gegen den Inhalt der identischen Note auf das Allerentschiedenste in Schutz nehmen. Wäre Jacoby nichts als Philosoph im wissenschaftlichen Sinne des Wortes, dann wäre er wenig; und in Wirklichkeit ist er viel. Seine Aufsätze über Hegel und die Hegelingen und über die griechische Tragödie, desgleichen seine Parallele „Kant und Lessing“ verrathen allerdings einen gewissen Grad von philosophischer Bildung; auch fehlt es, wenn wir von der „Griechischen Tragödie“ absehen, nicht an Kenntniß des Gegenstandes. Aber damit ist auch Alles gesagt. Irgend etwas wissenschaftlich Neues erfährt man aus diesen „philosophischen“ Schriften nicht. Auf diesem Gebiete liegt also nicht Jacoby's Bedeutung. Sie liegt ausschließlich auf politischem Gebiete. Jacoby ist der Urtypus des abstracten, unpraktischen, süddeutschen, staatlosen, vormärzlichen Liberalismus, dessen Religion die Opposition war, und zwar die Opposition aus Princip, die Opposition um der Opposition willen; jenes Liberalismus, welcher stets auf der äußersten Linken sitzen will, ohne Rücksicht darauf, was denn den Gegenstand bildet, nach welchem man bemißt, was Rechts und was Links ist; jenes Liberalismus, welcher aus Consequenz inconsequent wird, weil er nur auf sich und seinen Platz sieht und darüber vergißt, daß die Welt während dessen nicht stillsteht.

Wenn Jemand seine „Gesammelten Schriften“ herausgiebt, so pflegt er seine Laufbahn als geschlossen zu betrachten. Auf Jacoby als Politiker (nicht auf Jacoby als Philosophen) dürfte dies Anwendung finden. Wenigstens wird ein Berliner Wahlkreis ihm ein

Mandat nicht wieder anvertrauen. Der Berliner Bürger ist fortschrittlich gesinnt, allein Jacoby hat sich ja mit der Fortschrittspartei überworfen und sich mit Guido Weiß und einigen wenigen Getreuen als äußerste Linke constituirt. Endlich hat er sich Bebel und Liebknecht in die Arme geworfen. Letzteres wird ihm am wenigsten verziehen. Der Berliner Bürger ist augenblicklich wirthschaftlich im Zustande reaktionärer Beklemmung. Weil Berlin sich aus einer Residenz-, Garnison- und Beamten-Stadt in eine Handels- und Fabrikstadt, aus einer märkischen in eine preußische, und aus einer preußischen in eine deutsche Stadt verwandelt hat, weil es riesig wächst, weil dieses schnelle Wachsthum zuweilen Gliederschmerzen veranlaßt, weil die alte Weißbier-Gemüthlichkeit aufhört, sich hin und wieder Gesindel zeigt, die Concurrenz zunimmt, und der Kampf um das Dasein täglich mehr Kraftaufwand fordert, hat der Berliner Bürger einen gründlichen Haß auf die wirthschaftliche Freiheit geworfen. Wie man im Mittelalter, als der „schwarze Tod" in der Mitte des 15. Jahrhunderts wüthete, behauptete, die Juden hätten die Brunnen vergiftet, und sie schaarenweise todtschlug; wie man später, so oft eine Rinderpest oder ein sonstiges „Viehsterben" sich zutrug, behauptete, das Vieh sei verhext und die alten Weiber dutzendweise als Hexen verbrannte, so haßt jetzt der Berliner die „Manchestermänner" und die „Sozialdemokraten" gleichmäßig. Er setzt seine Hoffnung auf die „Katheder-Sozialisten", weil er erwartet, diese Gelehrten, welche mit der Regierung ja so intim seien, würden ein Mittel erfinden, welches die Regierung „energisch" in Vollzug setzen werde, um „dem ganzen Schwindel ein Ende zu machen". Zwar wollen die Einsichtigen behaupten, diese Auffassung sei zu thöricht, als daß sie sich lange behaupten könne. Allein die Judenverfolgungen und der Hexenbrand u. s. w. waren noch viel sinnloser und grausamer; und wie lange haben diese Geisteskrankheiten nicht gedauert?

Betrachten wir also Jacoby's politische Laufbahn als abgeschlossen, so müssen wir, obgleich wir nur mit deren Anfang, aber durchaus nicht mit deren Ende einverstanden sind, dennoch erklären, daß die Uebersicht, welche uns die „Gesammelten Schriften und Reden" über die Entwickelung und die Thätigkeit dieses Mannes während der letzten dreißig Jahre gewähren, von dem höchsten Interesse ist. Wir haben hier gleichsam ein physisches Objekt, in welchem sich die Geschichte des politischen

Geistes während dieser für Deutschland so wichtigen Periode spiegelt. Im Anfang ist der Spiegel von außerordentlicher Schärfe und Klarheit, und er steht in der richtigen Distanz und Stellung zu den Dingen, um sie gut und treu aufzufassen. Später ändert sich dieses. Der Spiegel wendet sich von den Dingen mehr ab, und ein trüber Hauch beginnt ihn zu bedecken. Die objektive Richtigkeit der Wiedergabe hört auf, dafür aber finden wir Ersatz in der subjektiven Beschaffenheit der an und für sich eben so bedeutenden, als hoch achtbaren Persönlichkeit, welche typisch ist für eine ganze Reihe zeitgenössischer Erscheinungen. Das subjektive, pathologische, psychologische Interesse tritt nunmehr an die Stelle des objektiven, physiologischen, historischen. Dadurch scheidet sich von selbst die Laufbahn in zwei Perioden, von welchen wir im Zweifel sind, welche von ihnen wichtiger ist für die Geschichte unserer Zeiten.

Jedoch ist diese Sammlung absolut kein Buch für politische Kinder, oder auch nur für angehende Politiker. Sie könnten sich den Tod davon holen, und zwar um so sicherer, je größer die Aufrichtigkeit ist, mit welcher hier Alles, Gutes und Böses, neben einander ausgekramt wird. Es ist ein Buch für Staatsmänner, welche selbst in dem letzten Menschenalter thätig waren und hier zu erkennen vermögen, wie sich der Prozeß vollzieht, der einen von Haus aus der Freiheit und dem Fortschritte ergebenen großen und guten Mann allmälig so sehr in die absolute Verneinung drängt, daß er sich schließlich auch gegen Freiheit und Fortschritt feindselig wendet, blos deshalb, weil dieselben sich zu realisiren beginnen, und wie er sich so in Abstraktionen verflüchtigt, daß er Staat und Nation um ihres concreten Inhalts wegen verachtet und sich zur Bekämpfung derselben mit den vaterlandslosen Schwarzen und Rothen vereinigt. In der That ein sehr trauriger, aber außerordentlich lehrreicher Hergang.

Es ist ein Buch für zukünftige Geschichtsschreiber, sowohl für die Staats-, als auch für die Kultur- und Geistesgeschichte. Es zeigt uns, wie ein Mann von bedeutender Befähigung, ein Mann von warmem Herzen und scharfem Geiste, sich durch den schweren Druck enger Verhältnisse und veralteter Institutionen hindurchwindet und durchkämpft, wie er als mächtiger und beredter Kämpfer für die Unterdrückten auftritt ohne Furcht vor Gefahr und Verfolgung, wie er nicht weniger für die nationale Idee eintritt, in der Nationalversammlung,

wie in dem Nationalverein, wie er aber dann die staatlichen Gebilde, welche er ideal ersehnt, auf das Entschiedenste befehdet, sobald sie in die reale Erscheinung getreten sind, wie er sich immer mehr der Gegenwart abwendet und in seinem Blatte, der „Zukunft", die bisherigen Freunde und Parteigenossen, welche, die Einen früher, die Andern später, die Basis acceptiren, welche aus den Ereignissen von 1866 hervorgegangen, deshalb mit einer Schonungslosigkeit und Unduldsamkeit verfolgt, welche sich seltsam ausnimmt in dem Munde des bisherigen Anwaltes des Unterdrückten, welcher politischer Ketzerrichter gegen Andersgläubige geworden zu sein scheint in demselben Augenblicke, wo die bürgerliche Zurücksetzung der religiös Andersgläubigen aufhört. Es zeigt uns ferner, wie der Mann, welcher so stolz ist auf seine Consequenz, dadurch, daß er dieselbe lediglich formell auffaßt und die Zeitereignisse vollständig ignorirt, aus einem aufrichtigen Freunde der Humanität, der Kultur und Gesittung, aus einem Vorkämpfer des moralischen Verfassungs- und Rechtsstaates mit Freiheit der Person und des Eigenthums, zu einem Accolythen von Bebel und Liebknecht wird, d. h. zu einem Anhänger des auf das Gesammteigenthum basirten „Volksstaates", welcher „Krieg dem Kapital" und Klassen-Kampf predigt und das persönliche Eigenthum und die persönliche Freiheit in dem vernichtenden Schlunde der allgemeinen Barbarei verschwinden zu machen droht, indem er die Pariser Commune, dieses an Gewaltthat so reiche und an Ideen so arme kelto-romanische Scheusal, für Deutschland als leuchtendes Vorbild aufstellt.

Treten wir den Thatsachen etwas näher. Johann Jacoby ist geboren in Königsberg und wohnhaft daselbst. Mit Ausnahme eines kurzen Aufenthalts in Heidelberg, einiger Sommer-Fahrten und Bade-Touren und der jeweiligen politischen Reisen, hat er sich niemals an einem andern Orte aufgehalten, als in der „Stadt der reinen Vernunft", welche staatsrechtlich erst seit Kurzem zu Deutschland gehört. Königsberg hat im Beginn des Jahrhunderts furchtbar gelitten und trotzdem im Jahre 1813 Großes geleistet. Es herrscht dort die in einzelnen Dingen nicht ungerechtfertigte Meinung, der Staat thue nicht genug für Ostpreußen und für seine Provinzialhauptstadt. Einige sagen: der Staat thut nichts für uns, und deshalb müssen wir ihm Opposition machen, um ihn für die Vernachlässigung zu bestrafen; Andere sagen: die Regierung thut nichts für uns, wir müssen ihr

daher entgegenkommen, um ihre Gunst zu gewinnen. So kommt es, daß hier die Mittelparteien fehlen und die hyperconservativen Regierungsmänner auf der einen, die radikalen Oppositionsmänner auf der andern Seite, einander schroff gegenüber stehen. Dies zeigt sich namentlich bei den Wahlen, aus welchen reihum Männer der äußersten Rechten oder Männer der äußersten Linken in demselben Bezirke hervorgehen, je nachdem die Regierung, welche sich niemals neutral hält, siegt oder unterliegt.

Natürlich waren vor länger als einem Menschenalter die Dinge noch schärfer gespannt; und inmitten jener Spannung erwarb sich Ostpreußen das große Verdienst, unter Hintansetzung seiner materiellen Interessen (Eisenbahn u. s. w.) den idealen Gütern der Nation, namentlich dem durch die Natur der Dinge und feierliche Verbriefung wohlbegründeten Anspruch Preußens auf eine constitutionelle Verfassung, oder wie man damals sagte auf „Reichsstände", die nachdrücklichste Befürwortung zu leihen, — ein Verdienst, das kaum weniger hochzuschätzen, als die ein Menschenalter früher bethätigte Initiative zur Abwerfung des Joches der Fremdherrschaft (1812 und 1813).

Am 29. August 1840 zog der neue König in Königsberg ein, begleitet von dem ominösen Herrn v. Rochow. Namens der Stadt begrüßte ihn der Oberbürgermeister von Auerswald. Rochow und Auerswald, — diese beiden Namen reichen hin, die Situation zu bezeichnen. Der Oberpräsident von Schön verlas das Dekret, welches den preußischen Huldigungs-Landtag am 5. Sept. 1840 eröffnete. Schon am 6. Sept. stellte ein Königsberger Deputirter, dessen Namen Deutschland heute leider schon vergessen zu haben scheint, der Kaufmann Heinrich, den Antrag auf Einführung von Reichsständen und einer constitutionellen Verfassung. Der Antrag wurde von dem Oberpräsidenten von Schön, dem Oberburggrafen von Brünneck, dem Oberbürgermeister von Auerswald und dem Deputirten von Saucken-Tarputschen unterstützt und mit 90 Stimmen gegen 5 angenommen. Das Land jubelte Beifall. Der König erließ einen nicht ungnädigen Abschied. Von allen Seiten gingen Petitionen ein für den Königsberger Beschluß. Es waren die Flitterwochen der neuen Herrschaft. Der Rückschlag blieb bekanntlich nicht aus.

Es waren zwei politische Schriften, welche damals die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zogen. Die eine war betitelt: „Woher

und Wohin?" die andere: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen." Die Schrift „Woher und Wohin", als deren Verfasser sich später der Oberpräsident von Schön herausstellte, schloß mit den Worten:

„Nur durch Generalstände kann und wird in unserm Lande ein öffentliches Leben entstehen. Ist der Tag dazu angebrochen, so läßt die Sonne sich nicht in ihrem Lauf gebieten. Schon im Jahre 1813 sah man die erste Morgenröthe eines solchen öffentlichen Lebens auftauchen, und die äußersten Spitzen gen Ost und West in unserm Lande sind noch davon erleuchtet! Daher kam damals, als der König rief, Alles, Jung und Alt, zu seinen Fahnen, ja fürwahr in voller Treue kam man in Preußen des Königs Rufe zuvor. Tritt für uns erst das volle öffentliche Leben ein, so sind wir unüberwindlich und unser Thron steht dann auf einer Höhe da, auf der er, nach dem Kulturzustande des Volkes, zu stehen verdient. — Die Zeit der sogenannten väterlichen oder patriarchalischen Regierung, für welche das Volk aus einer Masse Unmündiger bestehen und sich beliebig leiten und führen lassen soll, läßt sich nicht zurückführen. Wenn man die Zeit nicht nimmt, wie sie ist, das Gute daraus ergreift und es in seiner Entwickelung fördert, dann straft die Zeit."

Die „Vier Fragen" erschienen im Februar 1841, unmittelbar vor Eröffnung des ostpreußischen Landtags. Es war ein kleines Schriftchen, aber schwer an Inhalt und erfüllt von einer unerbittlichen Logik.

Die vier Fragen waren: 1) Was wünschen die preußischen (Königsberger) Stände? 2) Was berechtigte sie? 3) Welcher Bescheid ward ihnen? 4) Was bleibt ihnen zu thun übrig?

Die Antworten lauteten so: Zu 1). Sie wünschen Theilnahme der Bürger am Staat. — Zu 2). Das Bewußtsein eigener Mündigkeit und ihre bereits am 22. Mai 1815 erfolgte Mündigsprechung berechtigte sie dazu. — Zu 3). Als Bescheid ward ihnen: — Anerkennung ihrer treuen Gesinnung — Abweisung der gestellten Anträge — vertröstende Hindeutung auf einen zukünftigen unbestimmten Ersatz. — Zu 4). Dem gegenüber bleibt ihnen nichts übrig, als Das, was sie bisher als Gunst erbeten, nunmehr als klar erwiesenes Recht in Anspruch zu nehmen. —

Neben der Schärfe der Logik, der Sachkenntniß und dem Ernst

war es vor Allem die große Mäßigung, welche die Schrift auszeichnete. Dieselbe erschien anonym und geheimnißvoll. Sie war in Mannheim verlegt. An demselben Tage und in derselben Stunde tauchte sie an allen Orten der preußischen Monarchie auf. Sämmtliche Deputirte der Provinzial-Landtage erhielten sie, ohne zu wissen von wem. Nach Berlin kam sie zuletzt. Als von der Hauptstadt aus der Befehl der Confiscation erging, war es zu spät, die Verbreitung war schon vollendet. -- Der Eindruck der Schrift war bewältigend, nicht nur in Preußen, sondern in ganz Deutschland, welches damals schon ahnte, seine Zukunft werde in Preußen entschieden. Der Verfasser war unbekannt. Man rieth zuerst auf Schön. Dann hieß es, nein, Schön sei es nicht. Aber wer sonst? Wer vermochte eine so imponirende Sprache zu führen?

Da wurde das Geheimniß enthüllt und zwar durch den König. Der Verfasser, der gegen alle Anderen, gegen die ganze Welt seine Autorschaft so sorgfältig verbarg, hatte sie nur einer Person offenbart, und zwar der höchsten Person im Staat. Er hatte dem König die Schrift vorgelegt mit einem ehrfurchtsvollen Schreiben, welches unterzeichnet war: „Dr. Johann Jacoby, praktischer Arzt in Königsberg."

Die Antwort war die Einleitung einer Untersuchung wegen Hochverrathes, Majestätsbeleidigung, Aufregung zum Mißvergnügen, frechen und unehrerbietigen Tadels der Landesgesetze u. s. w. Gleichzeitig verklagte Preußen die Schrift beim — Bundestage, und dieser verfügte mit ganz unerhörter Schnelligkeit, schon am 13. März, ihr Verbot in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, Liechtenstein und Vaduz mit inbegriffen. — Die Untersuchung hatte seltsame Schicksale. Das Oberlandesgericht in Königsberg behauptete, nur das Kammergericht in Berlin sei competent. Das letztere dagegen erklärte das erstere für competent und sich für incompetent. Darüber ging das Jahr 1841 zu Ende. Am 20. April 1842 erging das Erkenntniß erster Instanz. Der Criminal-Senat des königlichen Kammergerichts in Berlin sprach den Angeklagten wegen des Hochverraths frei, verurtheilte ihn aber wegen Majestätsbeleidigung u. s. w. zu einer Festungsstrafe von zwei und einem halben Jahre und zum Verlust der Nationalkokarde. Drei Vierteljahre später, am 20. Januar 1843, nachdem die ganze Prozedur beinahe zwei Jahre gedauert hatte, hob der Appellations-Senat

des Kammergerichts die Verurtheilung auf und erkannte auf gänzliche Freisprechung.

Während dieser zwei Jahre war Jacoby der Liebling der Nation geworden. Seine Provinz, sein Land, ganz Deutschland stand hinter ihm. Man faßte den Prozeß so auf, als wenn er in Sachen des Johann Jacoby von Königsberg, Klägers, wider die königliche Krone Preußen, Verklagte, auf Erfüllung des Vertrags vom 22. Mai 1815 und auf Mündigsprechung des Volkes, geführt würde. Wir Alle sahen in Jacoby's Verurtheilung unsere eigene Niederlage, in seiner Freisprechung unsern eigenen Sieg; und wir glaubten fest, die Weltgeschichte werde das Erkenntniß des Gerichtes vollstrecken. Das starre Festhalten Jacoby's an dem verbrieften Rechte; seine ewig wiederholte Mahnung an Erfüllung des königlichen Wortes, eine Mahnung, welche das Volk befriedigte, weil sie strenge und ernst, und die das monarchische Gefühl nicht verletzte, weil sie dabei höchst ehrerbietig war; die Furchtlosigkeit in der Vertheidigungsweise, bei welcher er keinen Zoll zurückwich, sondern sein Recht, das sich am Ende immer mehr mit dem Rechte des Volkes auf Mündigsprechung zu identifiziren schien, immer von Neuem und immer besser und tiefer begründete; seine Vertheidigungsschriften, welche er in der Schweiz drucken lassen mußte, die aber trotz Bundestag und Landespolizei in Deutschland den Weg in alle Hände zu finden wußten; seine stets klare, bestimmte, überzeugende Ausdrucksweise, welche das damals so beliebte Mittel der Phraseologie gänzlich verschmähten; das elende Stagniren der Verfassungsfrage in Preußen, dieses ewige Experimentiren, dieses unsichere Hin- und Hertasten, dieser irrlichtelirende Dilettantismus in Staatssachen, dieses ewige Hangen und Bangen in schwebender Pein, das keine Partei befriedigte und mit jedem Tage Alle mehr reizte, — Alles das machte Jacoby zum gefeiertsten Manne in Deutschland. Niemals sind einem einfachen Privatmann größere Ehren erwiesen worden.

Das war der Zenith seines Ruhmes.

Daß derselbe sich nicht verminderte, dafür sorgten die ewig erneuerten Anklagen, welche die preußische Justiz — zur höchsten Ehre ihrer Unabhängigkeit sei dies gesagt — mit ewig erneuerten Freisprechungen beantwortete. Im Jahre 1845 wurde Jacoby abermals in Untersuchung gezogen, und zwar wegen der Schriften: „Preußen

im Jahre 1845" und „Das königliche Wort Friedrich Wilhelms des Dritten." In erster Instanz wieder zu zwei und einem halben Jahre Festung verurtheilt, wurde er durch Erkenntniß des ostpreußischen Tribunals in Königsberg abermals freigesprochen. Im Jahre 1849 klagte man ihn wegen Theilnahme an dem sogenannten „Rumpf-Parlamente" des Hochverraths an; die Geschworenen erklärten ihn „nichtschuldig" und der Gerichtshof sprach ihn frei.

Aber dieser Mann, der so stark war im Fordern des verbrieften Rechtes, erwies sich schwach und unvermögend in Handhabung der Kunst der praktischen Politik, d. h. in dem Gebrauche des geforderten Rechtes, nachdem es gewährt war. Um diesen Mangel auszugleichen, ist er, je mehr sein Alter zu- und sein Erfolg abnahm, desto mehr nach Links gerückt. Am Beginn seiner Laufbahn Vorkämpfer der constitutionellen Monarchie, und zwar der preußischen Monarchie, — ist er jetzt utopistischer antipreußischer Republikaner. Vor 1866 jahrelang getreues Mitglied des Nationalvereins, hat er seitdem die einheitlichen und nationalen Einrichtungen, welche das letzte Lustrum gebar, auf das Feindseligste bekämpft. Früher Vertheidiger des Rechtsstaates, verlangt er jetzt absolute Einmischung der Regierung in das wirthschaftliche Leben der bürgerlichen Gesellschaft. Zuerst Altliberaler und Fortschrittsmann, ist er nach und nach Volks-Partei-Mann, föderativer Republikaner, Sozial-Demokrat und Anhänger der Herren Bebel und Liebknecht geworden.

Am 20. Januar 1870 hielt er in der Wählerversammlung des zweiten Berliner Wahlkreises (Landtag) eine Rede, deren Urheber eben so gut der Communarde Bebel oder der Professor Schmoller hätte sein können. Er verlangte „gleiche Theilnahme an dem Genuß und den Gütern der Erde" für „Alles, was Menschen-Antlitz trägt". Er verlangt von dem Staat, daß er diesen Zustand herbeiführe dadurch, daß er sich in die Privatwirthschaft einmische, um „eine gerechtere Vertheilung des Arbeitsertrages" zu erzielen. Was das ist, wie es der Staat zu Stande bringen soll, darüber beobachtet er das tiefste Schweigen. Soll die Gesetzgebung Minimalsätze für den Lohn und Maximalsätze für die Preise und die Miethen fixiren? Und wie soll man ein solches Gesetz durchführen? Soll man den Arbeitnehmer, welchem der Lohn zu niedrig ist, zur Arbeit mit Gewalt anhalten? Soll man den Arbeitgeber, welchem die Löhne zu hoch sind, zwingen,

dennoch fortarbeiten zu lassen, auch wenn er und sein Geschäft darüber zu Grunde geht? Oder soll man dem Minister des Innern, Grafen zu Eulenburg, eine unbeschränkte Polizei-Dictatur übertragen? Oder soll man den Handelsminister, Grafen von Itzenplitz, ermächtigen, sich in jedem Geschäfte der Kasse zu bemächtigen und nach eigenem Gutdünken die Geschäfts-Erträgnisse zu vertheilen? Wo würde man aber unter solchen Umständen die Narren finden, welche geneigt wären, ein Geschäft zu betreiben?

Wenn sie sich aber nicht finden, was dann? Soll man in Deutschland Fabrikanten pressen, wie man in England Matrosen preßt? Was wäre die Folge? Wenn mich die Regierung zwingt, ein Geschäft zu übernehmen oder wider Willen fortzuführen, muß sie mir dann nicht auch Das geben, was ich dazu nöthig habe? Namentlich Geld und Verstand. Woher soll sie aber den Verstand nehmen? So viel sie davon besitzt, braucht sie selbst. Und woher soll sie das Geld nehmen? Hat sie eine andere Geldquelle, als die Steuerzahler? Soll sie die Steuern verhundertfachen?

Aber was sprechen wir von Lohn? Jacoby will ja gar keinen Arbeitslohn mehr. Er proklamirt drei Grundrechte:

1) Abschaffung des Lohnsystems und Ersatz desselben durch genossenschaftliche Arbeit.
2) Eintreten der Gesammtheit (des Staats) überall da, wo die Selbstsorge des Einzelnen nicht ausreicht, ihm ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen.
3) Gewährung von Staatskredit oder Staatsgarantie für industrielle, wie ländliche Produktivgenossenschaften.

Er bezeichnet als Ziel: „Eine gleichmäßige, dem Interesse Aller entsprechende Vertheilung des Volkseinkommens."

Wo bleibt da der Logiker von Ehedem?

Was ist „Volkseinkommen"? Das Volk als solches hat keine gemeinsame Kasse und kein gemeinsames Einkommen. Nicht das Volk, sondern nur der Staat hat eine Kasse und ein Einkommen. Aber der ist ein schlimmer Egoist, er läßt sich seine Kasse nicht nehmen und verbraucht sein Einkommen für seine eigenen Zwecke, z. B. für

die Soldaten, welche seine Existenz und Unabhängigkeit nach Außen sichern. Denn der Staat betrachtet die Selbsterhaltung als die erste seiner Pflichten. Zu „vertheilen" ist also da gar nichts.

Demnach müßte man, um ein „Volkseinkommen" zu vertheilen, erst ein solches machen. Man müßte also das Einkommen eines Jeden confisziren und diese sämmtlichen Einzeln-Einkommen zusammenschießen in eine einzige große Kasse. Dann erst hätte man ein „Volks-Einkommen". Dasselbe ist also nicht anders herzustellen, als durch Vernichtung des Einkommens eines jeden Einzelnen.

Sehen wir zu, ob dieser Preis nicht zu hoch ist. Jacoby will also das Volkseinkommen „vertheilen", und zwar „gleichmäßig". Er behauptet, dies entspreche dem Interesse Aller. Gründe für diese Behauptung giebt der Königsberger Philosoph nicht.

Ich behaupte das Gegentheil. Eine solche Vertheilung würde — wenn sie, was ich bestreite, möglich wäre — dem Interesse Aller widersprechen. Hier meine Gründe:

Wenn ich weiß, mein Einzeleinkommen wird confiszirt, so fällt für mich jeder Grund weg, es zu vermehren, oder es auf seiner jetzigen Höhe zu erhalten. Jeder wird sich der zu diesem Zwecke erforderlichen Anstrengungen enthalten. Jeder wird bestrebt sein, der Lilie des Feldes zu gleichen, welche nicht säet und nicht erntet und doch flott lebt, wie — man gestatte dieses geflügelte Wort der rheinischen Franken — „wie unser Herrgott in Frankreich".

Wenn nun Niemand mehr arbeitet, und wenn sich das Kapital, statt sich zu vermehren, vermindert, so wird natürlich das Einkommen in steigender Progression fallen; und das „Volkseinkommen" wird bald nicht den zwanzigsten Theil der Totalität der früheren Einzeleinkommen bilden, welche es verschlungen. Vertheilt man nun auch dieses Einkommen nach der Kopfzahl, so würden doch die Brocken so schmal werden, daß die Mehrzahl der Menschen aus der großen Schüssel weniger bekäme, als ein Jeder früher in seinem Einzeltopfe gehabt hat. Der große Erfolg wäre also der, daß man die Reichen arm gemacht hat zu keinem andern Zwecke, als um die Armen noch ärmer zu machen.

Das Ziel, welches Herrn Jacoby vorschwebt, ist also keineswegs erstrebenswerth, vielmehr ist der gegenwärtige Zustand trotz aller seiner Mängel weit besser.

Betrachten wir nun die drei oben aufgeführten Arzneien, welche Doctor Jacoby der kranken Welt zu ordiniren gedenkt.

An die Stelle des Lohns will er den genossenschaftlichen Antheil setzen. Wie will er das machen? Bleiben wir zunächst bei der einfachsten und natürlichsten Genossenschaft, bei der Hausgenossenschaft. Nehmen wir an, Doctor Jacoby hat eine Köchin. Bisher erhält dieselbe Lohn, welcher sich danach richtet, was sie in der Küche leistet. An die Stelle des Lohns trete der Genossenschafts-Antheil. Der Doctor und die Köchin bilden eine Genossenschaft, in welche der erstere seine ärztliche Praxis, und die letztere ihre Küchenarbeit einschießt. Der Reinertrag wird halbirt. Die Küche kostet nur Geld und trägt gar nichts ein. Die Köchin erhält daher die Hälfte des Ertrags der ärztlichen Praxis. Dieser Ertrag resultirt aus den Kenntnissen, der Erfahrung und der Geschicklichkeit, oder mit einem Worte: aus dem geistigen Kapital und der geistigen Arbeit des Doctors. Die Köchin kann nichts dazu. Gleichwohl gebührt ihr der genossenschaftliche Antheil. Wenn also nach dem System Jacoby eine schlechte Köchin bei einem guten Arzt kocht, so bekommt sie einen guten; und wenn eine gute Köchin bei einem schlechten Arzt kocht, so erhält sie einen schlechten Genossenschaftsantheil. Ich muß gestehn, daß mir der Flug dieser Philosophie zu hoch geht, und daß es mir im Interesse der Köchinnen und der Kochkunst — und, was noch weit wichtiger ist, im Interesse der Gerechtigkeit — zu liegen scheint, daß die Köchin belohnt wird nach Maßgabe ihrer eigenen Leistungen, und nicht nach Maßgabe der Leistungen Dessen, mit welchem sie zu einer Hausgenossenschaft vereinigt ist.

Dies Beispiel von der Köchin paßt nicht weniger auch auf den Fabrikarbeiter. Nehmen wir an, zwei Fabrikarbeiter, deren Geschicklichkeit und Fleiß vollkommen gleichstehen, arbeiten in verschiedenen Fabriken, der Eine bei A., der Andere bei B.

A. ist ein geschickter Unternehmer; er weiß die Conjuncturen des Ein- und Verkaufs richtig zu benutzen; er hat das nöthige Betriebskapital, führt gewissenhaft Buch und hält Ordnung in seinem Geschäft. B. dagegen ist mit seinem Betriebskapital schwach bestellt; er arbeitet mit fremdem Gelde, das ihm unter Umständen zwanzig Prozent kostet; er kann das Rohmaterial nicht billig kaufen, weil zur Zeit des niedrigen Preises in seiner Kasse kein Geld ist; er muß jedes Fabrikat,

sobald es fertig ist, verkaufen und kann die höheren Preise nicht abwarten, weil er von seinen Gläubigern gedrängt wird; er versteht nichts von der doppelten Buchführung; in seinem Geschäfte und in seinen Büchern herrscht die greulichste Unordnung.

Die Arbeiter aber haben bei Beiden, bei A. wie bei B., dasselbe geleistet. Der Eine, der bei A., erhält einen recht schönen Antheil an dem Geschäftsgewinn. Der Andere, der bei B., hat nur Antheil an dem Geschäftsverlust, denn der Fabrikant B. hat, trotz des Fleißes und der Geschicklichkeit seiner Arbeiter, natürlich Bankerott gemacht. Ist das gerecht? Und ist es nicht ganz dasselbe, wie bei dem Doctor und seiner Köchin? Wird nicht auch hier der Arbeiter statt nach seinen eigenen Leistungen, bezahlt nach dem Kapital und der Geschicklichkeit des Unternehmers?

In der That ist es ein Unsinn, den Lohn abschaffen zu wollen. Kann denn der Arbeiter warten, bis der Jahresabschluß gemacht, die Geschäftsbilanz gezogen und der Reingewinn festgestellt ist? Herr Jacoby, als Bourgeois-Kapitalist, könnte vielleicht warten, bis ihm Herr Otto Meißner in Hamburg nach zehn Jahren sagt, wie viel von den „Gesammelten Schriften und Reden“ verkauft ist, und wie hoch sich demnach der Reingewinn beläuft. Er könnte vielleicht, aber er wird es nicht wollen, weil ihm die Fristen des deutschen Buchhandels zu lang sind. Der Arbeiter kann es nicht. Er kann den Lohn nicht entbehren. Man kann den letzteren durch Genossenschaftsantheil durchaus nicht ersetzen. Wohl aber wird es sich empfehlen, neben dem Lohn noch Prämien zu statuiren, je nachdem der Arbeiter durch seine Leistungen zur Prosperität des Geschäfts beiträgt.

Herr Jacoby scheint denn auch zu fühlen, daß seine Abschaffung des Lohnes allein nicht ausreicht, um Allem, „was Menschen-Antlitz“ trägt, ein „menschenwürdiges Dasein“ zu schaffen. Er folgt daher dem Beispiel aller Derjenigen, welche selber nicht zu helfen wissen; er ruft den Staat zu Hülfe, was immer so viel heißt als: „Mein Latein ist zu Ende!“

Samiel hilf! Ja, aber mit dem bloßen „Samiel hilf!“ ist es auch nicht gethan. Herr Samiel verlangt bestimmte Instructionen und Aufträge. „Wo soll ich helfen?“ fragt er.

„Ueberall da, wo die Selbstsorge des Einzelnen nicht ausreicht“, — antwortet Johann Jacoby. Gut, sehen wir, wie sich dies

praktisch gestaltet. Am wenigsten reicht die Selbstsorge da aus, wo sie gar nicht vorhanden ist. Am meisten also ist die Staatshülfe da nöthig, wo der Einzelne nicht für sich sorgt, nicht etwa weil er es nicht kann, sondern weil er es nicht will, weil er das Bummeln, das Saufen, das Dolce far niente in irgend einer, seiner so außerordentlich zahlreichen Formen dem Arbeiten vorzieht. Hier soll also der Staat helfen; er soll für die sorgen, die nicht selbst für sich sorgen wollen; er soll ihnen so viel schenken, daß sie „menschenwürdig" leben können; und das kann außerordentlich viel sein; denn der Begriff „menschenwürdiges Dasein" ist ein außerordentlich dehnbarer.

„Alle für Jeden! — das ist Menschenrecht!" ruft Jacoby. Das lautet gut, ist aber an sich doch nichts als eine Phrase; denn „Alle" und „Jeder" ist ja dasselbe. „Einer für Alle und Alle für Einen" begriffe sich leichter. Doch lassen wir Das! Untersuchen wir vielmehr einmal, wie sich die Dinge praktisch gestalten würden, die der Philosoph theoretisch „construirt" hat.

Nehmen wir einmal an, die geringste Einnahme, die ein „menschenwürdiges" Dasein erfordert, ist ein Thaler täglich. Der Staat müßte also vorab allen Denjenigen, welche das Faulenzen dem Arbeiten vorziehen, einen Thaler pro Tag — bezahlen? Nein, nicht bezahlen, sondern schenken! Denn der Staat darf ja eine Gegenleistung nicht fordern! Nehmen wir an, wir haben heute 50,000 solcher Liebhaber des Dolce far niente. Neben ihnen existiren vielleicht 950,000 fleißige Leute, die mit all ihrer Arbeit nicht mehr als 25 Sgr. pro Tag verdienen. Diese, die wirklichen Arbeiter, sehen, sobald das System Jacoby eingeführt sein wird, daß sich die wirklichen und absoluten Faulenzer besser befinden; denn sie erhalten ja täglich fünf Groschen mehr. Wer sollte aber nicht den Müssiggang der Arbeit vorziehen, wenn er täglich fünf Groschen mehr dafür erhält? Die 950,000 Arbeiter werden also bald ihren Entschluß gefaßt haben. Sie werden es vorziehen, die Geschicke der Fünfzigtausend zu theilen; und wir haben dann eine Million Faulenzer auf Staatskosten zu füttern. Allein das ist natürlich nur der Anfang, nur der erste Kern der rollenden Lawine, welche bestimmt ist, jeden Fortschritt, alle Kultur, den letzten Rest der Civilisation zu begraben.

Vielleicht wird Herr Jacoby hiergegen meinen: „Ich will ja den

Arbeitern, welche nur 25 Groschen täglich verdienen, Jedem 5 Groschen zulegen, und dann hat er ja so viel wie die Andern." Gut, dann hätte also der wirkliche Arbeiter nur so viel, wie der wirkliche Faulenzer; und wir fürchten, auch dann würde sich das Zünglein der Wage auf die Seite des Faulenzens neigen. Wenn aber auch der gute Trieb des Menschen überwiegt; auch wenn also die Leute arbeiten wollen, obgleich sie es nach dem System Jacoby „nicht nöthig haben", so wird doch der garantirte tägliche Thaler seltsame Wirkungen haben. Diejenigen, welche sich nicht die Kraft zutrauen, mehr als einen Thaler täglich zu verdienen, werden sich nun auch nicht mehr anstrengen, bis auf den Thaler zu kommen. Es wird also weniger gearbeitet werden. Aber nicht blos Das, — auch der Arbeitslohn wird fallen. Die Arbeitgeber, die ja nach der neuesten Schmoller-Theorie alle ausbeutungslustige Knechte des Mammon und nichtsnutzige, blutdürstige Vampyre sind, werden bald darauf verfallen, sich ebenfalls ihren Antheil an jenem Thaler anzueignen. Sie werden dem Arbeiter sagen: „Höre, Freund, das Geschäft geht nicht gut, ich habe Dir bisher einen Thaler täglich bezahlt, aber die Zeiten sind schlecht; ich verdiene wenig, und die Steuern wachsen, Dank dem System Jacoby, ins Unendliche; ich kann Dir in Zukunft nur noch fünfzehn Groschen bezahlen; es kann Dir ja einerlei sein, der Staat bezahlt Dir so wie so den Rest; ich spare Geld und Du leidest keinen Schaden; ich will Dir lieber dann und wann extra ein Bene thun." Würde der Staat nicht geradezu vermittels seines garantirten Normalthalers solche Verschwörungen provoziren? Jedenfalls würde die Summe, welche der Staat zu dem Zwecke der „Beschaffung menschenwürdigen Daseins" aufzubringen hat, sich wenigstens auf einige hundert Millionen Thaler berechnen. Woher dies Geld zu nehmen sei, darüber läßt uns der Königsberger Philosoph ohne Aufschluß. Vielmehr sagt er nur, woher man es nicht nehmen soll.

„Nicht darum handelt es sich", so versichert er uns feierlich, „den mittellosen Arbeiter auf Kosten des vermögenden Bürgers zu ernähren!" Das ist leicht gesagt, wenn man nur Philosoph ist. Aber die Praktiker erheben die Fragen: Wenn nicht der vermögende Bürger, wer denn sonst in aller Welt wird die Mittel beschaffen? Der unvermögende Bürger vermag es ja doch nicht. Und der Staat? Geht er nicht bei der bürgerlichen Gesellschaft in die Kost?

Hat er denn etwa noch andere Einnahme-Quellen, als die Steuerkraft seiner Bürger? Johann Jacoby verspricht also zuerst den Mittellosen Milliarden; dann aber wendet er sich zu den Bemittelten mit den Worten: Beruhigt Euch, Ihr vermögenden Bürger, Ihr braucht ja nichts dazu zu bezahlen. Ist das etwas Anderes, als zuerst ungemessene Ansprüche und Erwartungen wecken, und dann gestehen, daß man keine Mittel hat, sie zu befriedigen. Ist das philosophisch?

Herr Jacoby behauptet, der Lohn entspreche nicht den Leistungen der Arbeiter; er will den letzteren einen größeren Antheil an dem Preis des Produkts zuwenden. Er übersieht dabei, daß das Fabrikat nicht blos der körperlichen Arbeit seine Entstehung verdankt, und daß zu einer jeden Fabrikation das Zusammenwirken von Kapital, sowie von körperlicher und geistiger Arbeit nöthig ist. Entzieht Herr Jacoby in seinem Staat dem Kapital und der geistigen Arbeit ihren Antheil an dem Nutzen, so werden dieselben ihre Mitwirkung verweigern und ein Land aufsuchen, in welchem das bisherige, von Jacoby so heftig getadelte Wirthschafts-Verhältniß besteht. In dem Staate Jacoby's wird dann überhaupt nicht mehr gearbeitet (und folglich auch nicht mehr gelohnt) werden, es sei denn, er führt die Dictatur und die Zwangsarbeit, d. i. die Sclaverei, ein.

Johann Jacoby interpellirt schließlich den Staat:

„Was hast Du gethan, um eine gerechtere Vertheilung des Arbeitsertrages (soll wohl heißen: des Reingewinns oder des Geschäftsüberschusses) zu erzielen?"

Der Staat kann billiger Weise fragen: Habe ich denn den Beruf, die privatrechtlichen Beziehungen und insbesondere die Vertragsverhältnisse durch Octroyirung zu regeln? Wo ich dies bisher versucht habe, hat es die schlimmsten Folgen gehabt. Ich habe mir daher vorgenommen, mich nicht mehr darauf einzulassen, wenn mir nicht vorher überzeugend nachgewiesen wird, welche Mittel ich anwenden soll, und daß dieselben guten Erfolg haben werden; oder mit anderen Worten, daß diese Art der Einmischung des Staats in die Privatwirthschaft nothwendig oder nützlich sei.

„Nun", antwortet Johann Jacoby, „ich fordere Reform des Geldsystems."

Ganz richtig, antwortet der deutsche Staat, ich habe mich ja bereits dieser Aufgabe gewidmet. Auf dem Reichstage von 1873 wird

das deutsche Münz- und Bankwesen seine definitive Regelung finden. Ich erkenne die Verpflichtung an, für ein cirkulirendes Medium zu sorgen, welches, mit meinem Stempel versehen, alle Garantie für seine Vollwerthigkeit liefert und also dafür sorgt, daß jede Leistung ihren richtigen Lohn erhält. Ich erkenne ferner die Verpflichtung an, jedes Metall- oder Papier-Surrogat, welches diesen Anforderungen nicht entspricht und dadurch die Kaufkraft schwächt und die Preise vertheuert, zu unterdrücken. Ich würde dieser Verpflichtung früher nachgekommen sein; allein die Feinde der deutschen Einheit, unter welchen sich leider seit 1867 auch Johann Jacoby befindet, ließen das deutsche Staatswesen nicht zu jener Kraft und Concentration gelangen, welche zur Münzreform erforderlich war.

„Ich fordere weiter", sagt Johann Jacoby, „die Förderung industrieller wie ländlicher Produktivgenossenschaften durch Gewährung von Staatsmitteln, namentlich von Staatskredit."

Ich stehe mit Vergnügen zu Diensten, antwortet der Staat, muß aber zuvor um einige Belehrung bitten, wie ich Das machen, und woher ich das dazu erforderliche Geld nehmen soll. Von der Existenz ländlicher Produktivgenossenschaften habe ich bis jetzt nichts vernommen. Was aber die industriellen betrifft, so möchte ich wissen, welche ich subventioniren soll, und welche nicht. Ich fürchte, das giebt wieder ein großes Geschrei wegen Korruption. Diejenigen, welche leer ausgehen, werden die Mehrzahl bilden. Diejenigen, welche Kredit erhalten, werden nicht sehr dankbar sein; und Diejenigen, welche keinen erhalten, werden die Regierung der widerrechtlichen Begünstigung, des Mißbrauchs der Staatsgewalt und der öffentlichen Mittel beschuldigen. Oder soll ich selbst Produktivgenossenschaften gründen und zu diesem Zwecke Fabriken und Landgüter erwerben? Wie soll ich es mit dem Erwerben machen? Abnehmen ohne Entschädigung? das wäre Raub. Alles auf einmal expropriiren? Wer giebt mir die Hunderte von Milliarden, die dazu erforderlich wären? Oder freihändig nach und nach kaufen? Dann bekomme ich nur, was die Andern nicht wollen. Die Privatindustrie würde also die guten, und der Staat die schlechten Güter und Fabriken betreiben; und die letzteren würden, da der Staat ohnehin in solchen Dingen nicht glücklich ist (denn er kann seinen Beamten nicht so viel freie Hand geben, wie sie der Privatunternehmer sich selbst giebt und wie

er sie nöthig hat, um zu prosperiren), ohne Zweifel früher oder später Alle miteinander Bankerott machen, weil das Kapital sich unproduktiv verbraucht. Der Krieg gegen das Kapital wäre dann freilich siegreich beendigt. Aber wovon soll nun das bankerotte Land leben? Wie würdest Du mir aus der Patsche heraushelfen, mein verehrter Philosoph?

„Das weiß ich nicht", sagt Johann Jacoby, „das ist Deine Sache. Ich verlange nun einmal, daß die bestehenden Wirthschafts- und Eigenthums-Verhältnisse umgekehrt werden." So ungefähr würde das Zwogespräch zwischen dem Staat und dem Philosophen verlaufen.

Man kann den Gesammtcharakter des sozialistischen Programms, dessen Gründzüge oben ihre Erörterung fanden, in der That nicht besser kennzeichnen, als es Herr Prince-Smith gethan hat.

„Damit Herr Doctor Jacoby", sagt er, „sich den Eindruck vergegenwärtigen könne, den seine Rede auf uns gemacht hat, darf er sich nur vorstellen, daß bei einem öfters kränkelnden Patienten, von dessen Erstarkung der Unterhalt einer großen Familie und die Erhaltung der wichtigsten Interessen abhinge, und dem er jahrelang die aufopferndste ärztliche Pflege gewidmet hätte, in einem kritischen Augenblicke ein Laie unter die besorgten Angehörigen träte, und in ergreifender Rede die ganze bisherige Behandlung, sammt aller hergebrachten Heilkunde und Arzneiwissenschaft verdammend, und von einer „Umgestaltung der Grundzüge des Körperlebens" sprechend, zu einem eben so gewaltsamen, als unerprobten Heilversuch aufforderte: man solle etwa den Leidenden an den Beinen aufhängen, den Weg der Speisezufuhr und der Ausscheidung umkehren, das lokalisirte Vorrecht des Geschmacks-Genusses abschaffen, und dergleichen mehr! — Herr Dr. Jacoby würde wohl auch dabei seine würdevolle Ruhe bewahren. Aber zu einer ärztlichen Erörterung würde er sich gewiß nicht herablassen."

Zuzufügen ist nur noch, daß das sozialistische Programm des Dr. Johann Jacoby im Wesentlichen nichts Neues enthält, sondern seine Gedanken den Schriften von Karl Marx in London und J. B. v. Schweizer in Berlin entlehnt sind, seine Vorschläge hinsichtlich des Verhältnisses des Staats zu den Produktivgenossenschaften dagegen sich schon in dem 1867 von dem Abgeordneten Wagener-Neustettin im Auftrage der conservativen Partei herausgegebenen Buche „Ueber wirthschaftliche Assoziationen und soziale Koalitionen" vorfinden und schon damals von Dr. Faucher

(Volkswirthschaftliche Vierteljahrsschrift 1867. II. Seite 203 und ff.) und von mir (Parlaments-Briefe. Abth. I. Friedliche Briefe über den sozialen Krieg. Berlin, F. A. Herbig. 1869) gebührende Beleuchtung erfuhren.

Das Programm vom 20. Januar 1870 ist entweder weiter nichts, als der fromme Wunsch, es möge überhaupt noch viel schöner und besser werden auf Erden, — ein Wunsch, den Jedermann theilt. Oder es bedeutet die unbedingteste Dictatur der jeweiligen Regierung, die absolute Unterdrückung der wirthschaftlichen Gesellschaft und der bürgerlichen Freiheit, für die vormals Jacoby so muthig und glänzend gestritten. Da wir aber an eine solche Apostasie nicht glauben können und wollen, so bleibt uns nur der erste Theil der Alternative übrig. Zwar können wir uns von der Ueberzeugung nicht trennen, daß es Jacoby im Januar 1870 eben so gut und ehrlich gemeint hat, wie im Januar 1841. Aber das können wir nicht leugnen, daß in dem Inhalt seines Programms eine höchst bedauerliche rückschreitende Metamorphose eingetreten ist. Das Recht ist durch die Willkür, die Ueberzeugung durch die Laune, der ernste Beruf durch leichtes Dilettanten-Werk, die unerbittliche Logik durch die prätentiöse Phrase („Menschen-Antlitz“ u. dgl.), die durchsichtige Klarheit durch verschwommenes Dunkel verdrängt worden.

Sollen wir das Alles Jacoby persönlich zum Vorwurfe anrechnen? Soll uns diese traurige Gegenwart blind machen gegen eine glorreiche Vergangenheit? —

Nein, gewiß nicht! Das wäre die höchste Ungerechtigkeit. Achten wir die Person, aber lassen wir uns durch diese Achtung nicht blind machen für die Fehler der Sache. Suchen wir uns diese Wendung genetisch-pragmatisch zu erklären. Jacoby, welcher stets der sogenannten „constitutionellen Entwickelung“ der süddeutschen Staaten eine besondere Vorliebe bewahrt hat, ist nichts als der norddeutsche Ableger des vormärzlichen kleinstaatlichen süddeutschen Liberalismus, welcher letztere bekanntlich auf ein französisches Reis gepfropft und dabei so allumfassend naiv war, daß der badische Abgeordnete v. Itzstein, seiner Zeit der beste Kopf unter den süddeutschen Liberalen, mit dem communistischen Schneider Weitling ein zartes Einverständniß unterhielt, wobei natürlich nicht der Schneider, sondern der Baron der „Dupe“ war. Jener Liberalismus war stark in der Negation und schwach in der Affir-

mation, groß im Fordern und klein im Bewahren.*) Sein Idealismus schlug um in eine Abstraktion, welche alles Concrete verschmähte. Seine Bekämpfung schlechter Regierungen führte, auf dem Wege der Verwechslung der jeweiligen wechselnden und vergänglichen Staatsregierung mit der ewigen und unvergänglichen Staatsidee, schließlich zu einer Verneinung des Staates als solchen; ein dialektischer Prozeß, der viel Entschuldbares und Begreifliches hat in einem lebensunfähigen Kleinstaat, aber Angesichts der staatbildenden Kraft Preußens und der Hohenzollern, namentlich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, gelinde ausgedrückt, ein starker Anachronismus ist.

Dazu kommt weiter etwas: Jener veraltete süddeutsche Liberalismus, welchen wir heutzutage vor Allem auch in Süddeutschland als einen überwundenen Standpunkt betrachten dürfen, hatte eine Eigenthümlichkeit, wodurch er sich merkwürdig abhob von dem Parteileben aller übrigen europäischen Kultur-Staaten. In den letzteren strebt jede lebensfähige politische Partei nach der Gewalt, theils aus Selbsterhaltungstrieb, theils um ihr Programm verwirklichen zu können. Der vormärzliche Liberalismus war entgegengesetzter Meinung. Er hatte eine wahre Idiosynkrasie gegen die Arbeit, d. h. gegen jede unmittelbaren praktischen Erfolg anstrebende Thätigkeit. Statt den „Erfolg anzubeten", verabscheute er ihn. Das Streben nach der Gewalt war in seinen Augen nicht blos ein Fehler, — es war ein Verbrechen; als endlich der Zufall des Jahres 1848 die bisherigen Führer, halb wider deren Willen, an die Spitze der Geschäfte gebracht hatte, galten sie sofort als „Verräther"; und im Grunde genommen durften sie sich darüber gar nicht beschweren; denn es war ja nur ihr eigenes Dogma von der Sündhaftigkeit des Strebens nach Gewalt, das sich nun gegen sie kehrte. Höchstens galt es für erlaubt, sich von einer revolutionären Bewegung tragen zu lassen, wie Danton, welcher (wahrscheinlich ohne die „Wahrhaften Geschichten des Freiherrn von Münchhausen" gelesen zu haben) behauptete, er sei auf einer Kanonenkugel in das Ministerium geflogen. Endlich als letztes, aber nicht unwichtigstes Moment ist noch jene Unkenntniß der praktischen Geschäfte

*) Bekanntlich hat der badische Liberale Karl von Rotteck schon vor länger als einem Menschenalter den Zollverein als die „Schmach freiwilliger Knechtschaft" bezeichnet, welchen Ausdruck Jacoby 1867 auf die Bundes- (jetzt Reichs-) Verfassung anwandte, und zwar mit nicht größerem Rechte, als jener.

zu erwähnen, welche die Schwierigkeiten unterschätzen und die rechtzeitige Anwendung der Mittel zur Ueberwindung derselben verabsäumen ließ und so zu Mißerfolgen führte, welche letztere man dann, statt sie als Folge von Fehlern anzuerkennen, als Tugend glorifizirte, indem man Ungeschick für Stoicismus erklärte.

So kam man zu dem Prinzip: Entweder Mißerfolg, oder Erfolg nur durch Umwälzungen; ein Drittes giebt es nicht, oder es ist Abfall und Verrath. Auf diesem Wege gelangt man schließlich zu Bebel und Liebknecht, und diesen Weg ist Johann Jacoby gegangen.

Wir haben dies ohne Haß und Gunst nachzuweisen versucht; und wenn unser Urtheil zuweilen etwas strenge lautet, so sagen wir zur Entschuldigung mit Johann Jacoby:

Die Wahrheit führt ein Schwert,
Gerechtigkeit
Hat es geschmiedet.

* * *

Gegenwärtig hat sich die öffentliche Meinung in Deutschland von Johann Jacoby abgewandt.

Im Jahre 1867 war dies anders. Damals gehörte Muth dazu ihn anzugreifen. Ich besaß diesen Muth. Ich erließ im Juli 1867 einen „offenen Brief" an ihn, in welchem ich die Haltung seines Blattes, der „Zukunft", beleuchtete und den Beweis zu führen versuchte, daß Jacoby gar nicht mehr zur liberalen Partei Preußens gehöre, sondern innerhalb der letzteren Zwietracht zu säen bestrebt sei. Mein rückhaltloses Wort stieß damals auf allgemeinen Widerspruch. Man schalt mich sogar einen „Renegaten". Heute appellire ich von dem damals schlecht unterrichteten Deutschland an das jetzige besser unterrichtete, indem ich mein Schreiben reproduzire.

Es lautet wie folgt:

„Wiesbaden, den 4. Juli 1867.

Verehrter Herr!

Sie sprachen einst das gewichtige Wort aus: „Das ist das Unglück der Könige, daß sie die Wahrheit nicht hören wollen." Ich bin überzeugt, daß Sie jene Disposition, welche Sie damals als ein „Unglück" bezeichneten, nicht theilen. In dieser Ueberzeugung richte ich

meinen Brief an Sie. Ich werde in demselben das aussprechen, was ich für die Wahrheit halte. Aber ich kann mich dabei nicht enthalten, die Meinung auszusprechen, es wäre wohl an der Zeit, daß wir jenen Grundsatz eines englischen Bischofs, welcher auf die Frage, was orthodox und heterodox sei, antwortete: „Orthodoxy is my doxy and heterodoxy is an other's doxy“, daß wir diesen Grundsatz etwas weniger heftig anwendeten auf dem Gebiete der praktischen Politik. Wir haben in Deutschland die kirchliche Ketzerrichterei nie auf die Länge geduldet, vielmehr vor Jahrhunderten schon einen gewissen Konrad von Marburg, welcher, geleitet von der menschenfreundlichen Absicht, unsere unsterblichen Seelen zu retten, unsere sterblichen Leiber zur größeren Ehre Gottes auf orthodoxen Scheiterhaufen verbrennen wollte, mit Knüppeln todtgeschlagen wie einen tollen Hund. Es waren damals rauhe Sitten. Aber warum sollen wir heute, in dem Jahrhundert der Civilisation, in einer Nation, welche sich als die gebildetste von Europa betrachtet und gewiß mit Recht die gelehrteste nennt, einander für Ketzer erklären, blos deshalb, weil wir in den Fragen der politischen Strategie und Taktik verschiedener Meinung sind? Ich kenne — oder richtiger gesagt: ich kannte (denn er existirt nicht mehr) einen deutschen Kleinstaat, in welchem eines schönen Tages das offizielle Organ der Regierung, das sich der allerhöchsten Zustimmung des Landesherrn und der Unterstützung aus dessen Schatulle zu erfreuen hatte, in loyalem Kannibalismus druckte: „es kenne kein größeres Verdienst und Vergnügen, als wenn es eigenhändig die Führer der Opposition abschlachten könnte, den Raben zum Fraß und der Regierung zu Ehren“; und wenn diese liebenswürdige Idee in den Stürmen von 1866 dort nicht realisirt worden ist, so sind wenigstens die damals dort leitenden Köpfe nicht schuld daran gewesen. Indeß das war ein Regierungsblatt, und seine und der Opposition Ansichten standen einander diametral gegenüber. Aber heutzutage handelt es sich um zwei Abtheilungen der liberalen Partei, um die nationale und um die „entschiedene“. Müssen da auch Scheiterhaufen rauchen? Müssen namentlich in einem Blatte, das sich mit Ihrem Namen ziert, Angriffe auf die politische Ehre und Ueberzeugungstreue von Männern gerichtet werden, welche Sie ein volles Menschenalter hindurch Freunde und Waffengefährten genannt haben? Ist es recht, daß Männer wie Twesten, Lasker, Unruh, Hennig und Forckenbeck von einem liberalen Blatte in jenem

frivolen Stil traktirt werden, den man sich sonst nur im Feuilleton gegenüber einer zweideutigen Soubrette oder einer unzweideutigen Ballerina gefallen ließ?

Die Nationalliberalen haben Grund, sich darüber auszusprechen, daß, während sie als rechter Flügel der liberalen Partei marschiren, der linke Flügel derselben auf sie schießt, statt auf den Feind, und zwar oft mit nicht allzu kriegsgerechten Projektilen, und daß der Kampf nicht blos auf preußischem, sondern sogar auf fremdem Gebiet geführt wird. Denn es ist eine nicht bestreitbare Thatsache, daß, während ein Theil der Wiener Presse Feuer und Flammen spie gegen die preußische Monarchie und gegen die Preußen überhaupt, mochten sie liberale oder conservative Preußen sein, während sie den Preußen Niederlagen und Untergang prophezeite und wünschte, und sich, als für den Augenblick wenigstens, das Luxemburger Kriegsgewölk wieder verzogen hatte, gar nicht darüber zu trösten wußte, daß diese Gelegenheit, Preußen zu demoliren, abermals unbenutzt vorübergegangen sei, daß gerade während dieser Zeit diese österreichische Presse von preußischen Correspondenten bedient wurde, welche in gleichem Sinne, wie das Blatt, das Ihren Namen als Flagge führt, vom Standpunkte der „entschiedensten" Linken gegen die nationalliberale Partei eine Polemik führten, welche an persönlicher Gehässigkeit und Ketzerrichterei nichts zu wünschen übrig ließ. Auch in französischen Zeitungen begegnen wir ähnlichen Expectorationen. Allerdings nicht so häufig, allein nur deshalb, weil das Französischschreiben nicht Jedermanns Sache ist.

Doch Sie werden mir vielleicht, verehrter Herr, sagen, die Correspondenten der Wiener Zeitungen, das sind nicht die Männer der „Zukunft" und des „Frankfurter Journals", das sind nicht unsere Guido Weiß und Genossen, — Gott weiß, wer jene sind, — vielleicht Julius Frese, vielleicht Moses May aus Schleswig-Holstein oder richtiger aus Schlesien? — wer weiß das.

Gewiß, ich bin überzeugt, Sie wissen es nicht. Aber warum ziehen Sie nicht eine Grenze zwischen sich, den Preußen, und jenen, den Oesterreichern? Warum schreiben jene Oesterreicher ganz denselben zierlichen, bis auf die einzelnen Redewendungen gleichen Stil wie diese Preußen?

Und was insbesondere den vormaligen preußischen Abgeordneten Herrn Julius Frese anlangt, so erinnere ich mich, auf dem Abgeord-

netentage zu Frankfurt am Main am 20. Mai 1866 einen sehr lehrreichen Vortrag gehört zu haben, welcher mit wahrhaft enthusiastischem Beifall aufgenommen wurde, namentlich von Seiten desjenigen Publikums, das damals „Krieg, Krieg und abermals Krieg! Nieder mit den Preußen!“ schrie und jetzt über die von den Preußen eingeführte allgemeine Wehrpflicht so weibisch und jämmerlich wehklagt. Dieser lehrreiche Vortrag wurde damals in hunderttausend Exemplaren gedruckt und in jede Hütte getragen durch unsere Austriacissimi in Süddeutschland, welche weit schlimmer waren, als die wirklichen Oesterreicher, und die, wenn letztere gesiegt hätten, uns „Feiglingen und Verräthern“ (so hieß es damals im stylus curiae der öffentlichen Meinung) übel mitgespielt haben würden. Denn die Proscriptionslisten waren bereits gemacht. Da aber die Oesterreicher nicht siegten, so verschwand im Stillen einer nach dem andern, um in Stuttgart, Bern, Genf, Mailand wieder aufzutauchen, einer davon eilte sogar bis hinüber in das heiße Afrika. Herr Dr. J. Frese, Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses, ging anfangs nur bis Heidelberg, und als „des Zebras freche Farben“ auch bis dorthin vorgedrungen, in den alleinseligmachenden Schoß der gemüthlichen Kaiserstadt Wien. Damals aber, am 20. Mai 1866, donnerte dieser Herr gegen das Großpreußenthum, gegen den offiziellen Liberalismus, womit er eingestandenermaßen die „Fortschrittspartei“ im preußischen Abgeordnetenhause meinte, gegen den Doctrinarismus und gegen die Führer des Berlinismus, wobei er Herrn Schulze-Delitzsch einen nicht mißzuverstehenden Seitenblick zuwarf. Herr Frese forderte damals die Frankfurter (siehe den stenographischen Bericht; Frankfurt, Boselli 1866) auf, sie möchten dadurch, daß sie dem Könige und der Armee von Preußen den Krieg machten, dem preußischen Volke zu seinem Rechte verhelfen; und die anwesenden Frankfurter in ihrer stürmischen Begeisterung wären gern sofort seinem Worte nachgekommen. Aber sie konnten nicht. Sie hatten nur ein einziges Bataillon freireichsstädtischer Prätorianer. Und dieses Bataillon war sehr defekt. Es zählte kaum dreihundert Mann; und auch diese Dreihundert waren keine Spartaner, sondern Söldlinge aus der untersten Klasse der bürgerlichen Gesellschaft, die der Senat in den benachbarten Dörfern des angrenzenden deutschen (d. h. nichtfrankfurtischen) Auslandes für ein billiges Stück Geld geworben hatte. Durch diese Verkettung verhängnißvoller Umstände kam es, daß man

außer Stande war, die preußische Armee niederzuschlagen, um die Preußen von dem Schulze-Delitzsch'schen Berlinismus zu befreien.

Denn in den Augen der sämmtlichen radikalen und volksvereinlichen Blätter in Süd- und Mitteldeutschland, ja auch im preußischen Rheinland und Westphalen, waren Schulze-Delitzsch, Waldeck, Franz Duncker u. s. w. damals gerade so schwarze Verräther, wie jetzt Twesten, Forckenbeck, Lasker und Unruh; und was den Demokraten Ziegler anlangt, so proklamirte ein Redner damals feierlich (siehe den bereits citirten gedruckten stenographischen Bericht), unter der „lebhaften Zustimmung" der Frankfurter Besitzer österreichischer Metalliques und Nationals, dieser Mensch, der „den Takt zu dem Trommelwirbel der preußischen Gewaltspolitik geschlagen habe", sei unwürdig, „fernerhin der Abgeordnete der Stadt zu sein, in der Heinrich Simon lebte und wirkte", und Breslau habe nichts Eiligeres zu thun, als diesem Herrn sein Mandat zerrissen vor die Füße zu schleudern. Freilich hat die Stadt Breslau dies nicht gethan, vielmehr hat sich kein preußischer Wahlbezirk gefunden, der ferner noch Herrn Frese sein Mandat anvertrauen wollte.

Sie fragen, warum ich das Alles gerade Ihnen erzähle? Aus zwei Gründen. Erstens erklärte damals Herr Frese, ebenfalls unter dem Beifall der Frankfurter Metalliques-Besitzer, in ganz Preußen gebe es nur drei Gerechte, erstens Sie selbst, weil Sie eine Rechtsverwahrung zu Gunsten des „Augustenburgers" erlassen, und zweitens die Herren Dr. Guido Weiß und Langerhanns, wovon der eine Redacteur und der andere einer der Hauptgründer jenes Blattes ist, das sich mit Ihrem Namen schmückt; und zwar diese beiden Letzteren deshalb, weil sie „die Jacoby'sche Rechtsverwahrung in Jacoby's Wahlbezirk in Berlin durchgesetzt hätten", denn damit sei das Recht mitten in das feindliche Lager des Berlinismus und des Großpreußenthums eingedrungen. Zweitens sitzen doch alle jene Männer, welche damals den Frankfurtern und ganz Germanien (urbi et orbi) als elende „Taktschläger zum Trommelwirbel der Gewaltspolitik" denuncirt wurden, die Waldeck, Schulze, Franz Duncker, Ziegler u. s. w., wieder in derselben Fraktion mit Ihnen. Nach jener Darstellung des Herrn Frese waren Sie der Gerechte und jene die Ungerechten; und damit in Betreff seiner Auffassung kein Zweifel obwalten könne, setzte er noch hinzu: „In dem preußischen Volke vollzieht sich die Reinigung

und die Säuberung von dem Schmutze, der ihm angeflogen ist.“ Sollten Sie einen Zweifel haben über die Bedeutung dieser geflügelten Worte, so fragen Sie Ihren wackern Parteigenossen Herrn Schulze-Delitzsch. Er war zugegen, als Frese sprach, und wurde, als er selber sprach, beinahe von der Tribüne heruntergetrommelt.

Ich las dieser Tage in der „Rheinischen Zeitung“ ein freudig gehobenes Tedeum über die Constituirung der nationalliberalen Partei, nun sei die Fortschrittspartei endlich gesäubert und gereinigt, sie habe alle disparaten Elemente ausgeschieden und stehe nun da vollkommen gereinigt und solidarisch verbunden in allen Haupt- und Nebenpunkten, — une et indivisible, alle Häupter regiert von einem Dogma.

Ich theile mit dem berühmten Tristram Shandy das Unglück, daß mir immer allerlei Dinge zur Unzeit einfallen; und so begab es sich, daß, als ich jenen Freudenruf in der „Rheinischen Zeitung“ las, mir obgemeldete Frese'sche Rede einfiel. Nach dem Lobspruch der „Rheinischen Zeitung“ gehörten Schulze-Delitzsch, Franz Duncker, Ziegler und Waldeck zu den Gerechten, welche man nun gereinigt hat. Nach jener berühmten Rede von Frankfurt aber gehörten Schulze-Delitzsch, Franz Duncker, Ziegler und Waldeck selber zu dem Schmutz, von welchem man die Gerechten, d. h. Herrn Dr. Johann Jacoby und Genossen, gereinigt hatte. Und doch gehören die „Rheinische Zeitung“ und der Dr. Frese alle beide zu der Fortschrittspartei.

Ebenso war es auf dem verfassunggebenden Reichstag vom März und April 1867. Da gehörten z. B. Waldeck und Schrader zu derselben Partei der „entschiedenen“ Linken; — der Geheime Obertribunalrath Waldeck von Berlin, der in vollkommen folgerichtiger Weise nach dem streng constitutionellen Einheitsstaat strebt, und deshalb vom Bundesstaat nichts wissen will, die Annectirung von Schleswig-Holstein ebensogut wie die von Hannover, Kurhessen, Frankfurt und Nassau mit Freuden begrüßt und dem Ministerium nur den Vorwurf macht, daß es nicht noch mehr annectirt habe — und der Pastor Schrader von Kiel, der den Waldeck'schen Einheitsstaat detestirt und für den Bundesstaat schwärmt, sowie für die Reichsverfassung von 1849, welche z. B. in Concentrirung der deutschen Wehrkraft weit hinter bescheidenen und gerechtfertigten Erwartungen zurückbleibt.

Ich hoffe, Sie werden mir die Bemerkung gestatten, daß auch Sie, hochverehrter Herr, trotzdem daß Sie und Herr Waldeck einer

und derselben Partei angehören und in Betreff der Verfassung des norddeutschen Bundes einen und denselben Protest unterzeichnet haben, in dem, was man die deutsche Frage nennt, sobald es sich nicht um bloße Negationen, sondern um die positive Seite der Sache handelt, dem Rundschauer der Kreuzzeitung weit näher stehen, als Herrn Waldeck, der nicht nur im Abgeordnetenhause, sondern auch im Reichstag die Nothwendigkeit der bereits vollzogenen nicht nur, sondern auch weiterer Annectirungen mit jener jugendlichen Frische und Wärme vertheidigt hat, die diesem großen Sohne der rothen Erde eigenthümlich ist. Sie dagegen, hochverehrter Herr, haben sich, wenn ich nicht irre, sowohl früher, als auch bei der Discussion der norddeutschen Verfassung, stets auf dem Standpunkt des Herrn Schrader behauptet, wie das auch von einem Manne mit Ihrer außerordentlichen Consequenz gar nicht anders zu erwarten war. Noch in der Sitzung vom 6. Mai 1867 haben Sie sich den Titel „eines der ältesten Kämpfer für den Rechtsstaat in Preußen" aus eigener Machtvollkommenheit beigelegt und auf Grund dieses Titels die nationale Macht und Ehre, wie wir Andern sie verstehen und meinen, für ein „Trugbild" erklärt, gegen die „gewaltsame Aneignung deutschen Bundesgebiets durch Preußen" protestirt und behauptet, Ihre vor wenigen Monaten ausgesprochene Prophezeiung, die glänzenden Waffenthaten des preußischen Heeres vom Sommer 1866 würden dem deutschen Vaterlande und dessen Einheit kein Heil bringen, sei nur zu bald in Erfüllung gegangen.

Nun, Herr Waldeck hat sich, wie ich bereits hervorgehoben, im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen; und vielleicht hat Herr Waldeck auch ein wenig Anspruch auf den Titel des „ältesten Kämpfers für den Rechtsstaat in Preußen". Denn Herr Waldeck ist der Vater der Verfassung, welche ja so oft von seinen Gegnern „la charte Waldeck" genannt worden ist. Alle Achtung vor Ihrem kritischen Talent und Ihrer Consequenz im Protestiren und Neinsagen, aber, so glaube ich, eine positive That, wie diese That Waldeck's, haben Sie nicht aufzuweisen. Auch Ihr Parteigenosse Schulze-Delitzsch, dessen große Verdienste auf dem höchst positiven, sozialen und wirthschaftlichen Gebiete von Freund und Feind, von In- und Ausland anerkannt sind, und dem vielleicht auch Sie den Anspruch auf den Titel eines „Kämpfers für den Rechtsstaat" nicht streitig machen, hat in der

Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 29. Mai 1867 ausdrücklich anerkannt, wie sehr das Volk und seine Vertreter der Regierung zu Dank verpflichtet sind für jene Erfolge, welche Sie als „Gewaltakte“ und „Trugbilder“ brandmarken. Auch er „schlägt den Takt zum Trommelwirbel der Gewalt“!

Sie fragen: Wozu sollen diese Parallelen zwischen Ihnen, Schulze-Delitzsch und Waldeck und Herrn Schrader dienen? Ich verfolge damit nur den praktischen Zweck, auf Grund der oben constatirten Thatsachen zu fragen, ob es ehrlich und wohlanständig ist, daß jenes Blatt, welches sich mit Ihrem Namen ziert, diese himmelweiten Differenzen innerhalb Ihrer und seiner eigenen Partei beharrlich ignorirt, vielmehr Ihre und seine Partei als eine festgeschlossene und einheitliche, welche sich im ausschließlichen Besitze des einen und untheilbaren, alleinseligmachenden liberalen und fortschrittlichen Dogma befinde, darstellt, während es jede anderweitige Abweichung, welche sich nicht der Autorität eines politischen Fortschrittspapstes unterwirft, als Fahnenflucht, Ketzerei und Abfall vom richtigen Glauben bezeichnet?

Wir für unsere Person, wir Nationalliberale, wissen recht gut, daß innerhalb unserer Partei zum öfteren lebhafte Meinungsdifferenzen auftauchen. Wir haben dessen auch kein Hehl und meiner Meinung nach auch gar keine Ursache, uns darob zu schämen. Wäre es unsers Herrgotts Wille gewesen, daß alle Menschen jeder Zeit accurat das Nämliche denken, fühlen und glauben sollten, so wäre es ihm ohne Zweifel eine Kleinigkeit gewesen, uns alle mit einander genau in der nämlichen Form zu backen. Da er das aber nicht gethan hat, so vermuthen wir, daß es nicht sein Wille war. Wir sind daher weit entfernt, stets unsere Meinung für die absolut unveränderliche und unverbesserliche „Wahrheit“ und Alles, was davon abweicht, für Lüge zu halten. Ebensowenig erklären wir jeden, der sich erlaubt, von unserer Ansicht über irgend eine Frage abzuweichen, für einen Lügner, Schurken und Renegaten. Angesichts der Ereignisse des Jahres 1866 finden wir die Nothwendigkeit einer neuen Parteibildung sehr begreiflich. Wo wir hinblicken, sehen wir die Parteien, die conservativen ebensogut wie die liberalen, in Auflösung, Gährung, Zersetzung. Oder glauben Sie nicht, daß der alte Herr von Gerlach noch viel unzufriedener mit der jetzigen conservativen Partei ist, als Sie mit den Liberalen? Warum also einander gegenseitig schmähen und verdächtigen? Ist nicht Ihre

eigene Fraction unter sich weit uneiniger als irgend eine andere? Und ziemt es ihr deshalb, sich für die einzige Bewahrerin und Erbbeständerin des vestalischen Feuers des Fortschritts auszugeben?

Ich fürchte, durch jene querelles allemandes liefern wir höchstens den Beweis, daß wir noch lange keine Politiker, sondern noch immer jene „Privatmenschen" des 17. und 18. Jahrhunderts sind, welche ihre Zeit mit theologischen und scholastischen Klopffechtereien, mit den subtilsten juristischen Untersuchungen hinbrachten, welche auch später bei ernstem und großartigem gelehrten Forschen und edler Pflege der Dichtkunst immer noch dem wirklichen Leben und seinen Forderungen abgewandt blieben. Noch jetzt befängt uns jene Zeit der großen Theorien und der elenden kleinlichen verkrüppelten Wirklichkeit, wenn wir nicht begreifen lernen, daß die Methode der philosophischen Speculation und jeder andern gelehrten Forschung unanwendbar ist auf Fragen der praktischen Politik, daß in der letzteren eine That mehr ist als hundert Gedanken, und ein Erfolg mehr als das consequenteste und sattelfesteste Dogma.

An einer wissenschaftlichen Wahrheit, an einer religiösen Ueberzeugung, an einem bewährten Freund festhalten, selbst auf die Gefahr hin, es koste Kopf und Kragen, das ist Consequenz. Aber in der praktischen Politik im Sommer 1867 denselben Weg einschlagen zu wollen, wie 1866, obgleich die Fluth Weg und Steg weggerissen und in den Abgrund geschleudert hat, und obgleich zwischenzeitig ein energischer Ingenieur einen neuen Weg gebaut hat, der schneller und bequemer zum Ziele führt, das nenne ich Donquixoterie; und dieser Name ist noch viel zu schonend, wenn man dabei nicht nur auf Kosten seiner eigenen Person und seiner eigenen Partei handelt, sondern den Staat, das Vaterland, die Nation in Gefahr bringt.

Mag der fanatisirte scholastisch-theologische Ketzerrichter rufen: „Wenn auch Euer Leib brennt, ich rette Euch die Seele und das Jenseits", mag der Jurist sagen: Fiat justitia, pereat mundus; der Politiker, dessen Händen das Wohl und Wehe von Millionen und die Zukunft des Vaterlandes anvertraut ist, der darf nicht sprechen: Fiat consequentia mea mere personalis, pereat patria! Das wäre nicht blos ein scholastisches Küchenlatein, sondern auch eine verbrecherische Selbstüberhebung.

Und dann, was die Form anlangt, erinnert nicht die Art der

Polemik in unserer politischen Presse, — wie man sich gegenseitig mit Silbenstechereien und Spitzfindigkeiten chicanirt, wie man einander Verstöße gegen Grammatik, Logik und Consequenz vorwirft, wie jeder behauptet, er habe das wahre politische Lebenselixir, die Anderen alle seien Schwindler, Lügner, und wie die Schimpfwörter aus dem großen reichen Sprachschatz heißen, — erinnert das Alles nicht an die Charlatans auf den Jahrmärkten und an die Kämpfe der Gelehrten aus der Zopfperiode?

Ziemt es denn einer hochkultivirten Nation, die einen weiten freien Blick hat und erhabene Ziele verfolgt, sich in der Arena der politischen Presse einer Sprache zu bedienen, welche erinnert an die kurzweiligen Hanswurstereien des Wiener Paters Abraham a Santa Clara und an die Kraftsprache des orthodoxen Hauptpastors Johann Melchior Götze in Hamburg?

Ich hege das dringende Verlangen, mich mit Ihnen zu verständigen, wäre es auch nur darüber, was uns trennt.

Erlauben Sie mir daher, daß ich Ihnen einen Hergang ins Gedächtniß zurückrufe.

Vielleicht erinnern Sie sich, verehrtester Herr, daß wir eines Tags — ich glaube, es war im März 1865 —, zurückkehrend von einem gemeinsamen Bekannten, selband durch den Berliner Thiergarten wandelten und uns über jenen Gegenstand unterhielten, welchen man damals „die schleswig-holsteinische Frage“ nannte und welchen man jetzt glücklicherweise nicht mehr so nennt, denn man hat keine Ursache mehr dazu. Damals aber stand die Sache noch sehr kritisch. Bekanntlich hatte Preußen am 22. Februar 1865 in definitiver Form die bundesstaatlichen Bedingungen für die Constituirung des neuen Staates Schleswig-Holstein aufgestellt. Der Prinz von Augustenburg hatte deren unveränderte Annahme verweigert und erwidert, Preußen thue klüger, wenn es, statt ihm Bedingungen aufzuerlegen, sein Herz zu gewinnen suche. Oesterreich hatte als höhere Instanz am 5. März den abschläglichen Bescheid des Augustenburgers bestätigt, des nämlichen Fürsten, welchen schier ein Jahr zuvor — am 2. Januar 1864 — dasselbe Oesterreich beim Bundestag aus Schleswig-Holstein auszuweisen beantragt hatte, als einen dort nicht heimathsberechtigten Störenfried. So hatten sich die Dinge in einem Jahre geändert und mit ihnen die Menschen.

Sie fragten mich damals, Mitte März 1865, was man in Süd-

deutschland von der schleswig-holsteinischen Angelegenheit halte. Ich antwortete Ihnen, die Meinungen seien sehr getheilt. „Was mich für meine Person anlangt", schloß ich, „ich wünschte, Preußen annectirte Schleswig-Holstein lieber heute als morgen; wozu die zentrifugalen Klein- und Mittelstaaten noch um einen vermehren und noch dazu auf einem so enorm wichtigen Territorium!"

Sie sahen mich mit Ihrem durchdringenden philosophischen Blick forschend und zweifelnd an, wie einen Menschen, der eine rechte Sottise gesagt hat, oder etwas Schlimmeres. Zögernd fragten Sie: „Ich glaube, Sie scherzen? Wissen Sie denn nicht, daß die Kleinstaaten in Deutschland das Asyl der Freiheit sind?"

Jetzt war die Reihe an mir, zu fragen, ob Sie scherzten. Leider konnten wir einander gegenseitig nicht überzeugen. Sie mich so wenig von dem Werthe, als ich Sie von dem Unwerthe der Kleinstaaterei. Ich trennte mich von Ihnen mit dem frommen Wunsche, es möge Ihnen vergönnt sein, auch einmal fünfundzwanzig Jahre lang von dem souverainen Herzog A. v. N. regiert zu werden; dann würden Sie vielleicht nach Ablauf dieser Probezeit geheilt sein von dem Irrthum, daß gewisse deutsche Kleinstaaten der Hort der Freiheit seien.

Ich habe stets Ihre Consequenz bewundert und fand es daher auch vollkommen in Ordnung, d. h. in Uebereinstimmung mit Ihrer persönlichen Weltanschauung, daß Sie das Beispiel jenes Arztes nachahmten, welcher einem Patienten den alsbaldigen Tod angekündigt hatte, ihn aber bei dem nächsten Besuch frisch und gesund antraf, und ihm deshalb sagte: „In den Augen der Wissenschaft sind Sie doch todt." Ich will sagen, daß Sie die Schlacht von Königgrätz und was darauf gefolgt ist, nicht anerkennen, daß Sie den Krieg und seine Resultate verdammen und daß Sie am 6. Mai 1867 in dem Abgeordnetenhause einen feierlichen Protest einlegten gegen die „gewaltsame Aneignung deutschen Bundesgebiets", gegen das „Trugbild nationaler Macht und Ehre" und gegen die „Schmach freiwilliger Knechtschaft", welche sich das Volk durch Sanction der Verfassung des norddeutschen Bundes selbst auferlege.

Was die „gewaltsame Aneignung deutschen Bundesgebiets" anlangt, so erinnere ich Sie an die historischen Worte des preußischen Manifestes von 1806: „Vor allen Tractaten hat die Nation ihre Rechte." Der Bundesvertrag von 1815 war ohne die Nation, über die Nation,

gegen die Nation geschlossen; und die Nachkommen derer, welche ihn geschlossen, hatten ihn am 14. Juni 1866 zerrissen und Preußen den Krieg erklärt. Sie hatten den Schutz des Bundesvertrags verwirkt und durch die Niederlagen, welche eine wahrhaft kindische Kriegführung mit sich führen mußte, die Existenz verscherzt. Der Partikularismus, welcher die Dynastie über die Nation und den Theil über das Ganze setzte, hatte sich selbst gestürzt. An die Stelle des Vertrages von 1815 war wieder einmal das „Recht der Nation" getreten.

Sie nennen die militärische Einheit Deutschlands „die Knechtschaft". Merkwürdige Uebereinstimmung starker Geister! Napoleon der Erste nannte sie auch so. Als im Jahre 1806 sich das Königreich Sachsen mit Preußen zum Kampf gegen den mächtigen Franzosenkaiser verbündet hatte, aber im Kampfe seinen deutschen Verbündeten aufgab, um sich von dem Reichsfeinde mit einer Königskrone beglücken und zum Rheinbunds-Helotenthum begnadigen zu lassen, da erließ Napoleon am 10. October eine Proklamation an das Volk der Sachsen, worin es heißt: „Sachsen! Ich betrete Euer Land um es zu befreien. — Meine Armeen werden nicht eher zurückkehren, als bis Preußen Eure Unabhängigkeit anerkannt hat. — Meine Fortschritte werden die Existenz und Unabhängigkeit Eures Fürsten, Eurer Nation (der kursächsischen Nation!) befestigen. Die Fortschritte der Preußen würden Euch ewige Fesseln anlegen. Die Preußen haben versucht, Euren Beherrscher zur Anerkennung einer Oberherrschaft zu zwingen, die Euch aus der Reihe der Nationen streichen würde. — Die Mahnen Eurer Vorfahren, die tapfern Sachsen (Napoleon verwechselt Niedersachsen mit Ober- oder Kursachsen und den Wittekind mit den Wettinern*), würden sich entrüsten, Euch von Euren Nebenbuhlern unter das Joch so lange vorbereiteter Knechtschaft gebeugt und Euer Land zu einer preußischen Provinz herabgewürdigt zu sehen!"

Damals ließen sich die Sachsen von dem süßen Klang der französischen Phrase berücken. In Folge dieses Verhaltens drohte der Dynastie 1814 der Untergang und sie verlor 1815 nicht nur die durch die Gnade Napoleons erworbenen neuen Territorien, sondern auch die größere Hälfte der alten.

Ich fürchte, wenn wir uns Ihrer Auffassung anschlössen, wenn

---

*) Aehnliches ist freilich auch dem Darmstädter Historiker Gervinus begegnet.

wir die nationale Einigung und namentlich die einheitliche Zusammenfassung der gesammten deutschen Wehrkraft als eine unerträgliche Knechtschaft zurückwiesen, würden auch wir dem Schicksal der Fremdherrschaft und der Zerstückelung schwerlich entgehen. Denn ohne einen Zusammenstoß mit Frankreich wird es bei unserer definitiven Constituirung nicht abgehen.

Ich finde ferner ein bedenkliches Symptom gegen die Richtigkeit Ihrer Ansicht darin, daß alle Personen und alle Parteien in Süddeutschland, welche Preußen und die deutsche Einheit hassen, daß die Sozialdemokraten, die Partikularisten, die Republikaner, die Freunde Oesterreichs und die Anbeter Frankreichs, das Hofgesinde der Kleinfürsten und die schwarze Brigade der Sanfedisten, daß diese höchstverschiedenen Menschen, die sonst nur in einem einzigen Punkte einig sind, nämlich im Haß und im Gegenstande des Hasses, plötzlich in heißer Neigung für Sie, hochverehrter Herr, entbrannt sind. Ich bin überzeugt, wenn Sie das in der Nähe sehen und hören könnten, würde Ihnen doch ein wenig bange werden. Die Frankfurter, welche kürzlich fast mit Stimmeneinhelligkeit einen Conservativen im Reichstag gewählt haben, schwärmen für Sie. Der schwarzgelbe Adel Süddeutschlands, der bisher Ihren Namen entweder gar nicht, oder mit einem Epitheton aussprach, das nicht in die Kategorie der Ehrennamen zu rechnen war, liest jetzt mit Entzücken die Berliner „Zukunft“ neben den „Kölnischen Blättern“ und dem Münchener „Volksboten“ und lacht: „Das sind Leute von Consequenz und verderben uns nichts.“ Die klerikalen Heißsporne in Bayern sehen Sie mit frommer Freude an der Seite des Abgeordneten Mallinkrodt fechten. Die freilich nach und nach dünner werdende Schaar der Volksvereinler in Würtemberg bewundert Sie, und die schwäbischen Blätter, welche bisher unter der Devise fochten: „Lieber französisch als preußisch“ (d. i. deutsch), verehren Sie als Gesinnungsgenossen, unbekümmert darum, ob Ihnen solche Bruderschaft recht sei.

Man darf sich nicht darüber wundern, daß alle diese widerstrebenden Parteien sich auf einen gemeinsamen Namen einigen. Dies ist das Loos disparater Gewalten, welche sich plötzlich gegenüber einem neuen, mächtig emporstrebenden Dritten sehen und eine bange Ahnung ihres Untergangs fühlen. Als in Deutschland der Mittelstand, die Bürger und Bauern, anfingen, durch ihren Fleiß und ihr Geschick

eine mächtige Stellung einzunehmen, die traditionellen Irrthümer des Mittelalters und der canonistischen Weltanschauung abzulegen, und das Freihandelssystem und andere rationelle Lehren der volkswirthschaftlichen Wissenschaft zu adoptiren, da lehnte sich nicht nur der sozialistische Apostel Lassalle dagegen auf, sondern es schloß sich ihm auch eine ganze Reihe von extremen Parteien, welche dem Mittelstande grollen, weil sie keinen Boden in ihm haben, mehr oder weniger offen an. Der Freiherr Wilhelm Emanuel von Ketteler, Bischof von Mainz, Thron-Assistent Seiner Heiligkeit des Papstes, Haupt der Sanfedisten in Deutschland, machte plötzlich volkswirthschaftliche Studien. Er schrieb ein Buch über die „Arbeiterfrage", in welchem er mit Lassalle kokettirt und Schulze-Delitzsch, den berühmten Urheber der modernen „Genossenschaften", anfeindet; in gleicher Richtung bewegte sich der Geheimrath Wagener, der Führer der Feudalen, und der Hohepriester des Zunftzopfes, der Schuster Panse in Berlin, der damals von den preußischen Conservativen auffallend begönnert wurde, zwischenzeitig aber wieder in sein Dunkel zurückgesunken ist. Alle diese Schichten wurden plötzlich Anbeter jenes Fetisches, welchen man „Proletariat" nennt, und von welchem sie früher nichts hatten wissen wollen.

Es ist mir, und nicht mir allein, aufrichtig leid, daß die zentrifugalen und antinationalen Gewalten in Deutschland gegenwärtig Sie zum Gegenstande solcher Huldigungen auserkoren haben. Erlauben Sie mir, Ihnen eine Probe von der süddeutschen Demokratie zu geben, wie sie z. B. in dem offiziellen Organ derselben vertreten ist, das sich betitelt: „Der Beobachter, ein Volksblatt aus Schwaben" und in Stuttgart erscheint.

Als in diesen Wochen die Nachricht durch die Zeitungen ging, der Landtag in Weimar wolle im Interesse des Landeshaushalts ein paar Tausend Thaler an der Civilliste kürzen, fand sich dieses Volksblatt, das so oft die Republik gepriesen, veranlaßt, „seiner treuen Eckardts-Rolle gemäß mit dem Finger auf diesen kleinen Vorgang in einem kleinen Staate hinzuweisen", und wie derselbe veranlaßt sei „durch die unmäßigen Forderungen des Nordbundes" und wie dasselbe Schicksal allen anderen kleinen Fürsten drohe.

Wehmüthig bemerkt der für sehr hohe Civillisten schwärmende Republikaner, „daß wenn einmal an einem alten Bestande (damit meint er die Kleinstaaterei und die hohen Civillisten) geändert und

gerüttelt wird, in der Regel das Ganze der geschichtlichen Prüfung unterzogen und so lange hin- und hergezerrt werde, bis nichts mehr davon bleibe" — als der leere Raum. Dabei läßt das republikanische Volksblatt tadelnde Worte fallen über die „Begehrlichkeit der Völker" und über die „neidischen und gierigen Blicke", welche dieselben auf solche Heiligthümer, wie die Civillisten, zu werfen pflegen. Schutz gegen alle diese Gefahren, welche den „geheiligten Purpur der Souveränetät" und die noch heiligere Kasse der Civilliste bedrohen, könnten die Fürsten nur noch finden bei den süddeutschen Radikalen, bei der, ebenfalls heiligen, Demokratie. Denn diese Demokratie „sei in diesem Augenblicke allein noch die einzig conservative Partei". Ziehe auch sie ihre schützende Hand ab von dem Fürsten, dann sei er verloren, dann werde er, wie der gute König Karl, von dem bösen Varnbüler „Schritt für (vor?) Schritt dem Verhängniß entgegengeführt".

Namentlich seit dem Bekanntwerden der Schutz- und Trutzbündnisse mit Preußen hätten die Fürsten, so versichert denselben der republikanische „Beobachter", jeden sonstigen Anhalt verloren. Bisher seien die deutschen Höfe gedeckt gewesen durch die Verehrung sowohl, als durch die Interessen der conservativen Klassen, des Adels, der Geistlichkeit, der Besitzenden. „Alle diese sahen in der unversehrten Erhaltung behaglicher Zustände (d. i. hoher Civillisten) in der regierenden Familie eine Bedingung ihrer eigenen Sicherheit und Behaglichkeit. Von nun an nicht mehr!"

Nun wendet sich der republikanische „Beobachter" an die Höfe von Darmstadt, Karlsruhe, München und Stuttgart mit beweglichen Worten. Klingt es nicht erheiternd, was der demokratische Erlkönig seinem fürstlichen Schutzkindlein leise verspricht, wie z. B.: „Was die Demokratie in diesem Augenblicke auf die Seite der süddeutschen Fürsten stellt, ist ein vergängliches Verhältniß, das nämlich, gemeinsame Gegner zu haben. Dies Verhältniß könnte sich — und so liegt noch heute, vielleicht morgen nicht mehr, die Sache — (deshalb eiligst zugegriffen!) verbessern und vertiefen. Die Demokratie muß nach nicht verschlungenen Staaten streben. Dieser Zweck ist eben jetzt nur zu erreichen, wenn diese Staaten vorläufig (bis zur Einführung der Republik?) in der überkommenen Form und Verfassung bleiben. Ein parlamentarisch-militärischer Südbund (also doch auch hier, im Hort der Freiheit, so etwas von Militärdictatur und oberstem Kriegs-

herrn!) und die Unterstützung, welche die Fürsten bei Gründung desselben leisten, würde das Volk in einem Grade verpflichten, daß bei dessen ganzer Denkungsweise eine Erschütterung der ökonomischen Grundlage der Throne (fein ausgedrückt für: Schmälerung der Civilliste) außer den Kreis aller Wahrscheinlichkeit fiele." Doch wozu weiter abschreiben. Vergleichen Sie Nr. 120 des „Beobachters". Was sagen Sie dazu?

Während in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die Verfassung des norddeutschen Bundes von der Opposition die Berechtigung des politischen Idealismus auf das nachdrücklichste hervorgehoben wurde, werden Sie finden, daß die süddeutschen Gegner dieser Verfassung sehr realistisch zu Werke gehen. Sie sagen zu ihren Fürsten ganz unverblümt: „Do ut facias!" d. h. wenn Ihr die von uns befohlene Richtung der Politik einschlagt, dann werden wir Euch die ökonomische Grundlage Eurer Throne garantiren, ja wir werden Euch sogar unser Ideal, die Republik, vorläufig opfern; auf wie lange — das wird sich finden. Es ist die Melodie der Sanfedisten:

„Auch sei der König absolut,
Wenn er uns den Willen thut!"

Sie erinnern sich ohne Zweifel aus Immermann's „Münchhausen" der kostbaren Figur des schwäbischen Bedienten Karl Buttervogel, der in seiner Heimath eine Geliebte, Namens Rieke, zurückgelassen hat, nicht ohne ihr ewige Treue zu schwören, und der nun, durch das Schicksal auf das baufällige Schloß des alten Baron verschlagen, dort der Gegenstand der Neigung des gnädigen Fräuleins wird, welche in ihm einen verkappten Fürsten vermuthet. Lange widersteht er, „furchtlos und treu", wie es im würtembergischen Wappen heißt, den Gunstbezeugungen des gnädigen Fräuleins, als dieselben aber schließlich die Form von Fleisch und Wurst annahmen, da siegt leider die Eßlust über die Liebe und Karl Buttervogel, der als gebildeter Diener ein Tagebuch führt, trägt in dasselbe die wohlüberlegten Worte ein: „Hab' mich nun endlich risalvirt (resolvirt), Rieken auch ferner zu lieben, aber gnädiges Fräulein zu heirathen, wenn und woferne fernerweite gute Verköstigung zugesichert wird." So wurde der Idealismus der Republik, der sich in Rieke verkörperte, im Stich gelassen, nicht ohne sorgfältige realistische Abwägung aller Umstände zu Gunsten der ökonomischen Grundlage.

Und wie die Demokratie des Südens für das Kleinfürstenthum und hohe Civillisten schwärmt, so schwärmen das Beamtenthum und der Klerus, welche bisher jede liberale Regung und jede Reform verdammten, und nichts Höheres kannten als das Concordat und die Allweisheit der bureaukratischen Vielregiererei, nun für republikanische Staatsformen, für Selbstregierung, für das Selbstbestimmungsrecht der Völker und für Wiedereinsetzung der Depossedirten vermittelst des allgemeinen Stimmrechts, müßte dasselbe auch vorher ein wenig angeregt werden durch eine Stimmgabel, die in der Tasche einer rothen Hose importirt wird. Es ist lustig zu hören, wie bei uns Leute, welche bisher zu den eifrigsten Verfechtern der Theorie des beschränkten Unterthanenverstandes gehörten, welche tausendmal erklärt haben, wer nicht die zünftigen Universitätsstudien, Examina und Dienstzeiten in Kanzleien und Schreibstuben absolvirt habe, der vermöge gar nichts mitzureden in öffentlichen Angelegenheiten, — Leute, welche jeder Preß- und Disciplinarmaßregel in Preußen, jeder Nichtbestätigung und jedem Akt der Feindseligkeit gegen die parlamentarische Opposition zugejauchzt und zu potenzirter Nachahmung alles dessen im engeren Vaterländchen gerathen und nach Kräften dabei mitgewirkt haben, — nun auf einmal in der Sprache des Sansculottismus bramarbasiren und mit der Jacobinermütze kokettiren, von Zeit zu Zeit aber plötzlich in Angst gerathen, weil ihnen in einem unbewachten Augenblick ein Rückfall in die frühere Tonart dazwischen gekommen oder es ihnen gar passirt ist, daß sie in der Zerstreutheit statt der rothen Mütze die bureaukratische Zipfelkappe, das geistliche Käppchen aufgesetzt oder die verrätherische Tonsur gezeigt haben. Solche Leute loben jetzt „unsern Jacoby" und glauben sich dadurch zur Entschädigung die Erlaubniß erkaufen zu können, Ihre alten Freunde Unruh, Twesten, Forckenbeck, Lasker u. s. w. schmähen zu dürfen, und dies letztere dient ihnen als süße Erholung für den sauern Republikanismus, für den bitteren Freiheitsenthusiasmus, den sie sich so plötzlich haben auferlegen müssen, „der Noth gehorchend, nicht dem eigenen Triebe".

Während die Vertreter der Intelligenz, des Grundbesitzes, des Handels und der Industrie dem auf der Grundlage der Einheit constituirten Nordbunde immer näher rücken, sind es die obersten und die untersten Sprossen der sozialen Leiter, das vornehme und das gemeine Proletariat, welche auf das äußerste widerstreben.

Das erinnert lebhaft an einen Ausspruch von Heinrich Heine. Die Fabel erzählt: die obersten Sprossen einer Leiter sprachen einst hochmüthig zu den untersten: glaubt nicht, daß Ihr uns gleich seid, Ihr steckt tief unten im Kothe, während wir oben frei emporragen, die Hierarchie der Sprossen ist von Natur eingeführt, sie ist von der Zeit geheiligt, sie ist legitim. Ein Philosoph aber, welcher vorüberging und diese aristokratische Sprache hörte, lächelte, schwieg und drehte die Leiter einfach herum. Die Richtigkeit dieser Fabel, sagt Heine in seinen Pariser Briefen, haben wir in Frankreich erlebt. Die vornehmen Emigranten, die im Auslande ins Elend geriethen, wurden ganz gemeine Bettler in Gefühl und Gesinnung, während das Lumpengesindel, das ihren Platz in Frankreich eingenommen hatte, sich so frech, so hochnasig, so hoffärtig spreizte, als wäre es die älteste Noblesse.

Was Heinrich Heine in Frankreich beobachtet hat, das finden wir auch in Süddeutschland bestätigt. Während die mittleren Sprossen der Leiter, welche stets die mittleren bleiben, mag sich noch so oft das Oberste zu Unterst kehren, nämlich die Vertreter des Handels, der Industrie und der Landwirthschaft, frei sind von jener Borussophobie, finden wir die obersten und die untersten Sprossen, die sonst einander so selten verstehen, auf diesem Punkte in bester Eintracht. Sie alle haben, bewußt oder unbewußt, eine förmliche Idiosynkrasie gegen die Idee des Staates als solche. Sie betrachten den Staat und die politische Freiheit als Gegensätze, während man doch die letztere nur auf der Basis des ersteren aufbauen kann. Daß wir bisher in Deutschland, Zeit um Zeit, und Land um Land, zwischen einem höchst ungemüthlichen, bevormundungssüchtigen, maßregelungswüthigen Absolutismus und einer willensschwachen und ohnmächtigen gemüthlichen Anarchie hin- und herschaukelten, im Innern unbehaglich durch den ersteren und nach Außen schutzlos und verachtet durch die letztere, den Grund davon haben wir in unserer Staatlosigkeit zu suchen. Denn Preußen war bisher nur ein halber Staat und die anderen deutschen Länder gar keiner; und alle mit einander standen sie unter dem Zwange einer auswärtigen, mehr ungarisch-slavischen als deutschen Macht. Der deutsche Doctrinarismus, zu willensschwach, um diesen unerträglichen Zustand zu stürzen, ignorirte ihn. Entweder gründete er sich in dem Mikrokosmos irgend ein behagliches Nest, oder er

schwebte hoch über demselben und sah mit Verachtung auf ihn herab. Das Haupt in den Wolken, die Füße im Schmutz, schien er ohne Arme auf die Welt gekommen zu sein, denn er griff nirgends zu. Als nun endlich ein Anderer kam, zugriff und siegte, da wurde der Doctrinarismus, der sich hierdurch verdunkelt fühlt (als dessen begabtesten Vertreter ich nur den, gegenwärtig für Louis Napoleon schwärmenden Professor G. G. Gervinus beispielsweise anführen will), unwillig, und da er die Thatsachen, die sich vollzogen hatten, nicht mehr leugnen konnte, da protestirte er wenigstens gegen dieselben, und mit ihm protestirten der Klerus, der in den Kleinstaaten in weltlichen Dingen mitregiert, und das Hofgesinde, das von der Civilliste mitlebt und daher für das schwärmt, was der Brutus am Nesenbach die „ökonomische Grundlage" der Throne nennt, und die Demokratie, welche am liebsten Deutschland in Reichsstädte und republikanische Kantone auflöste, — unbekümmert darum, daß diese einzelnen Brocken für unsere mächtigen Nachbarn außerordentlich mundgerecht und leichtverdaulich sein würden.

Wenn Ludwig Seeger noch lebte, dieser hochbegabte schwäbische Volkstribun, der zwar nicht der heiligen, aber der patriotischen Demokratie angehörte, und während er das bittere Brot des Exils aß, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer deutschen Macht tief in sich gesogen hatte, so müßten wir ihn bitten, zu Gunsten seiner schwäbischen Landsleute eine modernisirte Uebersetzung von Demosthenes' philippischen Reden zu machen in jener vortrefflichen Weise, in der er den Aristophanes modernisirt und uns den Shakespeare nahe gebracht hat! In Ermangelung einer solchen Kraft will ich den schwachen Versuch machen, den Anfang der dritten Rede wider den Philippos aus dem Griechischen ins Schwäbische zu übertragen:

„Obgleich, Männer von Würtemberg*)", würde also Demosthenes sagen, wenn er anstatt 344 vor Christus in Athen, 1867 nach Christus in Stuttgart spräche, „obgleich Alle, wenn sie auch selbst nichts thun, doch darin einverstanden sind, daß man handeln müsse, so finde ich doch alle unsere öffentlichen Angelegenheiten in einem so vernachlässigten

*) Ich darf nicht übersetzen, „Männer aus Schwaben", denn sonst protestiren die in Bayern und Baden wohnhaften Schwaben, welche bekanntlich von dem Beobachter und dessen Partei nichts wissen wollen.

Zustande — der Gedanke ist fast unerträglich, aber ich fürchte, er ist wahr — daß, wenn auch alle unsere vielen (Volksvereins-) Redner (Oesterlen, Trabert, Röhrle) Vorschläge über die Mittel, durch welche unsere Lage möglichst verschlimmert werden könnte, machen wollten, und wenn Ihr von ihren schlimmen Vorschlägen die allerschlimmsten genehmigen wolltet, es mit uns doch kaum schlimmer werden könnte, als es bereits ist. Verschiedene Gründe haben wohl hierzu mitgewirkt, und nicht blos aus einem Grunde, oder aus zweien sind die Dinge so weit gekommen. Aber bei unparteiischer Prüfung werdet Ihr finden, daß doch vorzugsweise die daran Schuld sind, welche Euch lieber Dinge, die Ihr gern hört, sagen, statt ehrlich zu rathen, was gut ist. Ein Theil von diesen, Männer von Würtemberg, sucht, ohne sich im geringsten um die Zukunft zu kümmern, den gegenwärtigen Stand der Dinge aufrecht zu erhalten, weil er ihnen seine Stellung und seinen Einfluß verdankt. Ein anderer Theil beschuldigt und verleumdet die, welche an der Spitze der (deutschen Central-) Staatsgewalt stehen, und bezweckt damit nichts Anderes, als daß der deutsche Staat diesen, in diesen aber sich selbst, den Prozeß mache, damit, während Deutschland mit seiner Selbstauflösung beschäftigt ist, Philippos (Frankreich) mit uns machen kann, was es will. Dergleichen Spiegelfechtereien sind leider bei uns im Schwange. In ihnen aber liegt die Wurzel alles Uebels. Denn seht doch, sonst glaubt Ihr überall unbeschränkte Redefreiheit zulassen zu müssen, selbst dem Gesinde gestattet Ihr sie und den Auswärtigen (Struve, Frese, Sonnemann, Kolb, Trabert, Röckel, May); und in der That hört man bei uns das Gesinde und die Auswärtigen ihre Meinung lauter und lärmender aussprechen, als die angesessenen Bürger. Aber aus Euren politischen Versammlungen habt Ihr leider die Redefreiheit verbannt. Die Folge ist, daß Ihr in diesen Versammlungen die Aufgeblasenen spielt und Euch von Einigen mit schönen Worten den Bart streichen laßt, während Ihr doch schon längst im Innern so tief heruntergekommen seid und gegenüber dem Philippos (Frankreich) in der äußersten Gefahr schwebt. Seid Ihr auch jetzt in dieser aufgeblasenen Laune, dann will ich schweigen. Dann habe ich Euch nichts mehr zu sagen. Wollt Ihr aber einmal auf guten und ehrlichen Rath hören, dann will ich sprechen. Denn wenn auch unsere (süddeutschen) Angelegenheiten noch so verzweifelt stehen, und Vieles schon verloren ist, so ist es doch noch

möglich, wenn Ihr nur Eure Schuldigkeit thun wollt, wieder Alles in Ordnung zu bringen. Mag's auch sonderbar klingen, aber wahr ist's: Gerade das, was bisher das Schlimmste war, läßt von der Zukunft das Beste hoffen. Und was ist das? Einfach das, daß nur durch Euern Leichtsinn und Eure Bummelei, durch Eure Pflichtvergessenheit in großen und kleinen Dingen die Sachen so schlecht stehen. Denn wären die Dinge, trotzdem daß Ihr in allen Stücken Eure Schuldigkeit thatet, doch schief gegangen, so wäre ja nicht einmal mehr Hoffnung zur Besserung vorhanden."

Wenn Sie das Original zur Hand nehmen, so werden Sie finden, daß ich die Strafpredigt, welche Demosthenes vor 2211 Jahren der heiligen Demokratie von Athen gehalten, ziemlich wörtlich übersetzt habe, und wenn Sie die Ueberzeugung gewinnen sollten, daß man sie zur Noth auf die Demokratie im Stutengarten am Nesenbach anwenden könnte, so möchte ich Sie hiermit ergebenst gebeten haben, dieses Officium zu übernehmen. — Denn kein Name wiegt schwerer bei den süddeutschen Partikularisten als der Ihrige.

Genehmigen Sie u. s. w."

* * *

Ich hoffe, heute 1873, also sechs Jahre später, wird man mir zugestehen, daß ich richtig gesehen, als ich 1867 behauptete, der Standpunkt Jacoby's sei nicht derjenige der „preußischen Fortschrittspartei", wie solche im Reichs- und Landtage repräsentirt ist.

Ich hoffe, man wird mir nachträglich wegen dieser Voraussicht Indemnität ertheilen. Denn wir leben ja doch in dem eben so intelligenten als tugendhaften Deutschland, und nicht in Frankreich, von welchem Ernest Rénan behauptet:

„Es giebt nichts, was in Frankreich schwerer verziehen wird, als wenn man etwas voraussah, oder erkannte früher, als Jedermann (der bekannte Monsieur Tout-le-monde) es erkannt hat."

Bischof von Ketteler in Mainz.

Reichs-Tagebuch-Blätter.

(Geschrieben April und Mai 1872.)

„Ich mißgönne diesen Leuten keine von ihren Entdeckungen. Nur besorge ich, daß ihnen irgend ein Mann von gutem Verstande und wenig Höflichkeit dasselbe dürfte zu verstehen geben, was dem Tycho de Brahe sein Kutscher antwortete, als jener meinte, zur Nachtzeit nach den Sternen den kürzesten Weg fahren zu können, nämlich: „„Guter Herr, auf den Himmel mögt Ihr Euch wohl verstehen, hier aber auf der Erde seid Ihr ein Narr.““

Immanuel Kant.

(„Träume eines Geistersehers, erläutert durch Träume der Metaphysik“. Riga, bei Hartknoch. 1766. Seite 56.)

7. April.

Morgen wird der Reichtstag eröffnet.

Unser Conrector pflegte bei Eröffnung der Schule zu sagen: Ich sehe bereits Viele, die noch nicht da sind.

So wird es morgen auch gehen. Viele werden noch nachkommen. Einige werden gar nicht wieder erscheinen. Unter den letzteren der Nennenswertheste oder wenigstens der Genannteste ist der Freiherr Wilhelm Emmanuel von Ketteler, Bischof von Mainz, „römischer Graf“ und Thronassistent des heiligen Vaters. Er hat sein Mandat niedergelegt.

Man wird seine Figur in dem Reichstagssaale vermissen. Denn er war, wie Homer sagt, „ein Thurm in der Schlacht“!

Seine Beredsamkeit zwar machte keinen bleibenden Eindruck. Das profane und das geistliche Fach sind gar zu verschieden. Auf der Kanzel spricht man immer ganz allein und folglich hat man auch immer Recht; und wer nur auf der Kanzel Reden hält, gewöhnt sich

gar zu leicht daran, sie, die Reden nämlich, so einzurichten, als wenn ein Widerspruch überhaupt gar nicht möglich wäre. Im Reichstage aber ist der Widerspruch nicht nur möglich, sondern sogar unvermeidlich; und deshalb sind diejenigen Redner, welche an Widerspruch gewöhnt und im Stande sind, sich darauf einzurichten, im Reichstage verwendbarer, als die geistlichen Herren. Oder um es mit anderen Worten auszudrücken: die Herren Reichensperger und Mallinkrodt und Windthorst machen da mehr Effect, als Herr von Ketteler. Die weltlichen Mitglieder gelten da mehr, als die geistlichen. In der Kirche ist es umgekehrt.

Der Bischof von Mainz hätte aber auch gar nichts zu reden brauchen und doch Eindruck gemacht. Man denke nur, was ein Bischof von Mainz früher war und was er jetzt ist. So was reizt auch die stumpfsten Gemüther.

Früher war der Mainzer Bischof der mächtigste der Kurfürsten, der Haupt-Kaisermacher. Ferner war er kraft seines bischöflichen Amtes Reichserzkanzler und Reichsvicarius. Also geradezu: Vicekaiser. Auf dem Reichstage war er nach dem Kaiser die wichtigste Person. Der Sprengel seines Bisthums umfaßte halb Deutschland und noch ein Stück von Frankreich dazu. Er ging im Süden bis zu den Alpen, im Osten bis zu den Quellen des Main und weit an der Donau hinunter, im Nordwesten bis zur Weser und in die Nähe von Hamburg, und im Nordosten bis zu jenem Lande der Obotriten und Wenden, welches heute Mecklenburg heißt.

Jetzt sitzt der Bischof im Reichstage, wie jeder Andere auch. Nicht kraft seines Amtes, sondern weil und wenn einige deutsche Reichsbürger aus Tauberbischofsheim und den benachbarten Ortschaften ihn hindirigiren vermittelst jenes „suffrage universel“, das der heilige Vater in seiner Encyclica und sonst zu wiederholten Malen so energisch verdammt hat.

Heute ist der Bischof von Mainz nicht mehr Landesherr, sondern Unterthan des Großherzogs von Hessen-Darmstadt. Er ist nicht Reichsvicar und nicht Kurfürst. Auch ist er nicht Reichskanzler, vielmehr ist dieser Posten bereits im Besitz eines weltlichen Fürsten. Das Mainzer Bisthum beschränkt sich auf einen Kleinstaat, der nicht die Hälfte, sondern höchstens den vierzigsten Theil des deutschen Reiches bildet. Er ist im Reichstage nur eine Stimme von dreihun-

dert, und selbst innerhalb seiner Partei ist seine Stellung bestritten. Denn Viele geben der „Perle von Meppen“ den Vorzug.

Statt sich darüber zu wundern, daß der hochwürdigste Herr Bischof von Mainz ausgetreten, giebt es Viele, die sich wunderten, daß er eintrat. Denn seine Situation war von vornherein eine verfehlte. Auch abgesehen von jener historischen Parallele, die ich in Obigem angedeutet habe und die — natürlich ganz ohne sein persönliches Verschulden — gegen ihn ausschlagen mußte, nach dem Satze:

„Weh Dir, daß Du der Enkel bist!“

hatte er in der That eine sonderbare Stellung. Mit dem „Anathema“ ist im Reichstage wenig zu machen. Die Anwendung des Kirchenbannes und der Excommunication ist ebenfalls ausgeschlossen. Da gilt Majorität und nicht Autorität. Und dann die Debatte! Glaubt Ihr, daß da der hochwürdigste Bischof einen Vorzug genießt vor jedem Müller und Schulze? Nein! Wir haben es ja erlebt, daß da irgend ein beliebiger Bayer, der zwar Katholik, aber weder Baron noch ein Bischof ist, mit Herrn von Ketteler umspringt, als wäre er seines Gleichen, oder noch weniger. Und das ist denn doch unangenehm für einen „Kirchenfürsten“, der es gewohnt ist, nur unter einem Thronhimmel, von vielen Wachskerzen begleitet, zu erscheinen, — oder zugleich mit dem „Allerheiligsten“, vor welchem jeder Gläubige das Knie beugt.

Es ist in der That so, für einen solchen „Kirchenfürsten“ reicht die Reichsverfassung, wie sie dermalen ist, nicht aus. Entweder darf er gar nicht eintreten in eine solche Versammlung, oder es muß in der Geschäftsordnung deutlich geschrieben stehen, daß ein Jeder, der ihm nicht den nöthigen Respekt erweist, sofort in den Pfuhl der Hölle geschleudert werde auf ewig.

Nehmen wir nur einmal die katholische Fraction an, oder um es correct auszudrücken die Fraction „Centrum“, in Klammern „Verfassungspartei“. Wenn in dieser Fraction ein Bischof sitzt, so müßte er eigentlich die ganze Fraction eclipsiren. Der Papst ist unfehlbar; und zum wenigsten ein sehr starker Schimmer dieser Unfehlbarkeit überträgt sich natürlich doch auch auf den Bischof. Nun nehmen wir an, die Fraction tagt in irgend einer bescheidenen Kneipe. Das ist keineswegs eine willkürliche oder verleumderische Voraussetzung. Vielmehr läßt es sich urkundlich beweisen. Der Poëta laureatus der Kle-

rikalen hat ein lateinisches „Gaudeamus igitur“ gedichtet, worin es heißt:

„Vivat domus decima
Plateae Maurorum!“

Dieses „Mohrenstraße Nummer Zehn“ ist ein einfaches Haus und unterscheidet sich in sehr Vielem von einem bischöflichen Palast. Nun fragt es sich, soll der hochwürdigste Herr Bischof auf die Fractionskneipe gehen? — Platea Maurorum? —

— Ja oder Nein?
Sie sagen: Nein!

Ja, aber bedenken Sie, wenn er nicht hingeht, entgleitet die Fraction seinen Händen. Erinnern Sie sich der Stelle in Tacitus' „Germania“ (nicht zu verwechseln mit der „Germania“ des Kaplan Majunke!), wo dieser edle Römer die parlamentarischen Sitten seiner deutschen Zeitgenossen beschreibt? Tacitus also erzählt uns: Die Deutschen kommen zusammen und berathen ihre Kriegs- und Friedenspolitik, aber sie stimmen nicht sofort ab. Vielmehr fangen sie zunächst an zu trinken und am andern Tage stimmen sie ab; oder wenn man in der Sprache unserer heutigen „Geschäftsordnung“ reden wollte, müßte man sagen: „Zwischen der ersten und der zweiten Lesung liegt ein Saufgelage.“ Vorbehaltlich der Milderung dieser harten Ausdrücke, welche natürlich auf „patres seraphicos“ nicht passen, ist auch heutzutage der Ausspruch des Tacitus immer noch richtig; das heißt: der Schwerpunkt der Fraction liegt in der Fractionskneipe, sogar bei dem Centrum, und wer da nicht dabei ist, genießt keinen Einfluß. Er kommt in die Minorität, und wäre er Bischof. Also wegbleiben geht nicht. Davon hoffe ich, Sie überzeugt zu haben.

Gut. Sie sagen also: Nun dann Ja. Dann soll er zur Kneipe gehen.

Aber nun denken Sie sich doch den hochwürdigsten Herrn in einer solchen Kneipe! Sie waren ja in Rom. Haben Sie jemals den „Santo Patre“ in einer „Locanda“, „Osteria“ oder „Cucina“ gesehen? Gewiß nicht.

Aber hätten Sie auch das Oberhaupt der Christenheit an einer solchen Stelle angetroffen (was unmöglich!), so sage ich Ihnen: eine „Osteria“ ist gar nichts gegen eine Fractionskneipe.

Denken Sie sich den Fall — eine Behauptung will und kann ich

natürlich nicht aufstellen, denn ich war niemals im „Centrum“, -- ich spreche mit dem Patriarchen in Lessing's „Nathan“:

— „Nicht wahr,
Herr Ritter, das vorhin Erwähnte von
Den Juden war nur ein Problema?“ —

also, „vorbehaltlich dieses Vorbehalts“, denken Sie sich einmal den Fall oder das „Problema“: In der Fraction des Centrums sind der Bischof von Mainz und die Perle von Meppen verschiedener Meinung; der Bischof hat die geistliche Autorität für sich, die Perle die weltlichen Gründe; der Bischof will Sturm-Petitionen, die Perle will sie nicht; die Fraction entscheidet für die Perle und wider den Bischof; der Bischof reist ab, die Perle bleibt; die Perle antwortet auf briefliche Anfragen, „was von Petitionen zu halten sei“, und was insbesondere der Bischof und die Perle davon meine, schlank weg:

„Der Bischof ist fort (am Ende aus Aerger); wo er ist und was er meint, weiß ich nicht. Wollt Ihr aber wissen, was ich meine, so will ich Euch sagen: Mit dem Petitioniren an den Reichstag ist's Schwindel. Damit macht man diese Ketzer nur immer noch böser. Mag auch ein Kirchenfürst in einem französischen Brief an einen edlen Polen das Gegentheil schreiben, ich glaub's nicht; ich bin so frei, meine eigene Meinung zu haben.“ So könnte die Perle doch schreiben?

Was halten Sie von einem solchen — um mit dem Patriarchen von Jerusalem zu sprechen — von einem solchen „Problema“?

Wäre das nicht die offene Rebellion? Eine katholische Fraction mit einem katholischen Bischof an der Spitze — der Bischof geht rechts — die Fraction geht links — der Bischof befiehlt, die Fraction gehorcht nicht — ist das möglich? Die Perle regiert und der Bischof geht von dannen? Ist es nicht so?

O nein, es ist „nur ein Problema“.

Der hochwürdigste Herr Bischof von Mainz war gut accreditirt hier, — bei der Königin Augusta, — bei dem Fürsten Radziwill, — ja auch bei dem Fürsten Bismarck, mit dem er studirt hat.

Ein westphälischer Baron — Rittergutsbesitzer des Gutes Klein-Zimmern — Jurist und vormaliger Obergerichtsreferendar — Einjähriger und vormaliger Husarenlieutenant — ehedem Probst in Berlin — conservativer Paulskirchler von 1848 — Leichenredner des

Fürsten Lichnowski — Bischof von Mainz — römischer Graf — — Wer mit solchen Rechtstiteln in Berlin erscheint, ist fürwahr ganz trefflich empfohlen.

Freilich kann ein einziger französischer Brief das Alles verderben. Und wenn die von Haus aus so brillante Stellung untergraben ist, was bleibt dann übrig, als zu gehen und Platz zu machen für die so dauerhafte Perle aus Meppen?

Doch das Alles ist — wie gesagt — „nur ein Problema“. Der Herr Bischof hat ein Buch geschrieben, — und zwar ein ziemlich dickes Buch —, worin er dem Reichstag Valet sagt.

Ob für immer? Ich weiß nicht. Heinrich Heine singt:

„Man schreibt nicht so ausführlich,
Wenn man den Abschied giebt.“

* * *

24. April.

Der welfische Bischof und Prophet, Herr Ewald, Professor der hebräischen Sprache in Göttingen, hat im Reichstage gestern wieder eine Stunde lang gepredigt. Angeblich sprach er über den Paragraphen 10 des Reichsbeamtengesetzes, wonach der Reichsbeamte nach Verfassung, Gesetz und Vorschrift amtiren soll. In Wirklichkeit aber streifte nur der Anfang und der Schluß seiner Rede den Gegenstand, und auch dies nur sehr flüchtig. Die ganze übrige Zeit war dem Beweise gewidmet, daß der Staat Preußen ein Werk des Satans sei, und man an der Weisheit der Weltregierung verzweifeln müsse, wenn man sehe, wie dieses Scheusal gedeihe und wachse.

Nur eine Bemerkung war richtig, nämlich die über die Fliegenwedel und die Bambusstöcke. Wir anderen Menschen pflegen zu citiren: „Mein Vater hat Euch mit Ruthen gepeitscht, ich aber will Euch mit Scorpionen züchtigen.“ Professor Ewald aber setzte an die Stelle der Ruthen „Fliegenwedel“ und an die Stelle der Scorpionen „Bambusröhre“, und er lieferte damit den Beweis, daß er Hebräisch versteht. Alle Achtung vor seinen Kenntnissen. Wenn der gute Professor sich doch auf sein gelehrtes Fach beschränkte. Aber er hat sich nun einmal auf die Politik geworfen. Er muß sie hassen und kann sie doch nicht lassen. Er spielt die Rolle eines alten Liebhabers, der sich in eine junge Kokette vergafft hat. Er wird ohne Unterlaß von

ihr mißhandelt und schwört jeden Tag, sich auf ewig von ihr zu trennen, um jeden Tag diesen seinen Vorsatz wieder zu brechen.

Man wird einsehen, daß dies keine angenehme Situation ist. Man wird nach dem Grunde fragen, warum der würdige alte Herr sich nicht dieser Lage entzieht. Ich bitte, mir eine kleine Untersuchung darüber zu gestatten:

Der preußische Handelsminister Graf Itzenplitz versicherte bei einer der letzten Eisenbahndebatten im Abgeordnetenhause, er werde sich bemühen, aus den Aeußerungen der (unter einander keineswegs einigen) Herren Redner möglichst viel „Honig zu saugen". Herr Ewald macht es anders. Er saugt aus Allem möglichst viel Gift, natürlich Gift gegen Preußen. Jede Aeußerung im Reichstag, welche zu seinen Ohren gelangt, verwandelt sich auf dem Wege von da in sein Gehirn in eine Anklage wider Preußen. Der Abgeordnete Biedermann hält einen Panegyricus auf die Preßfreiheit, — Herr Ewald hört eine Anklage gegen Preußen heraus. Der Abgeordnete v. Kusserow zieht eine Parallele zwischen englischem und deutschem Zeitungswesen, — Herr Ewald hört eine Anklage gegen Preußen heraus. Herr Reichensperger erhebt Beschwerden über das Verfahren des Reichs in den Reichslanden Elsaß-Lothringen, — Herr Ewald hört eine Anklage gegen Preußen heraus. Er sammelt alle diese vermeintlichen Anklagen wider Preußen in dem Hohlraum seines Hauptes, schüttelt sie vierundzwanzig Stunden lang durcheinander, bis sie in Gährung gerathen, und dann erfolgt die Explosion im Reichstag. Der Moment, wann eine solche Explosion erfolgt, läßt sich nicht mit Gewißheit im Voraus berechnen. Deshalb ist es auch völlig gleichgültig, welcher Gegenstand in diesem Augenblicke zur Berathung steht. Diesmal war es also zufällig der § 10 des Reichsbeamtengesetzes. Was liegt daran, daß es sich darin um Preußen durchaus nicht handelt? Der Pfropfen knallt und die Brühe ergießt sich.

Der Präsident schreitet ein. Er macht Herrn Ewald mit himmlischer Geduld zu wiederholten Malen bemerklich, daß heute ja gar nicht „die Schlechtigkeit Preußens" auf der Tagesordnung stehe, sondern der § 10, welcher von den Pflichten der Reichsbeamten handelt. Was hilft's? Der welfische Redner schüttelt seine weißen Locken gleich Banquo's Geist. „Ich beharre auf meinem Recht", sagt er. Was er denkt, ist etwa Folgendes: „Mein Recht, das Ewalds-Recht, ist

das absolute Recht; außer ihm giebt's keins; was kümmert mich die Geschäftsordnung, was der Präsident, was der ganze Reichstag? Ich bin der Mittelpunkt der Erde."

Herr Ewald glaubt an die „Unfehlbarkeit", aber nicht an die des Papstes, sondern nur an seine eigene, deshalb ist er völlig unempfänglich für die Bemerkungen des Präsidenten und die Heiterkeit der Versammlung. Er hat seine stille Gemeinde, die an sein Prophetenthum glaubt, und um die Andern kümmert er sich nicht. Wenn er in Berlin spricht, denkt er an Hannover. In dieser trefflichen niedersächsischen Stadt residirte ehedem ein königlicher Hof, welcher reichliche Mittel besaß und davon den ausgiebigsten Gebrauch machte. Der goldene Regen, der aus dieser erhabenen Region niederfiel, ergoß sich über Palast und Hütte. Der hannoversche Adel, welcher sich von dem übrigen europäischen Adel dadurch auszeichnet, daß er außerordentlich wenig Grundeigenthum besitzt, war zum größeren Theile auf die Gunst der Welfen verwiesen. Er war Hof-, nicht Grund-Adel. Dann existirte eine Menge Geschäftsleute, welche sich in einer ähnlichen Lage befanden und Hofprädikate, als da sind Hoftischler, Hofschneider, Hofhandschuhmacher u. s. w., führten.

Alle diese Männer und deren Familien verspürten es schmerzlich, daß der welfische Goldregen aufhörte zu fallen. Aber ihnen „gab kein Gott, zu sagen, was sie leiden". Da fanden sie Ewald. Er hatte Alles was man suchte. Er hatte Gründe, — andere Gründe als das Ausbleiben des Goldregens, — Gründe die Hülle und Fülle, oder um mit Sir John Fallstaff zu sprechen, Gründe zahlreich und billig wie Brombeeren. Er hatte eine ehrwürdige Figur und eine fesselnde Stimme, welche in derselben Minute vom tiefsten Baß zu den höchsten Fisteltönen emportrillert, bald mit Effectpausen und Staccato-Ausdruck operirt und bald dann wieder mit Windeseile dahin säuselt. Ein effectvoller Redner! Wenigstens für sein Publikum. Freilich nicht für den Reichstag. „Aber was liegt uns denn am Reichstag!" So dachten die welfischen Wähler.

So kam es denn, daß Herr Ewald, der vor einem Vierteljahrhundert ein treffliches Buch über „die großen Propheten des alten Bundes" geschrieben, nunmehr selbst avancirt ist zum größten Propheten des welfischen Bundes.

* * *

26. April.

Wenn ich die Reihe von Pamphleten durchmustere, welche in allen Sprachen Europas seit Sedan wider den weiland so hoch gefeierten Napoleon III. erschienen sind, so fällt mir immer der Vers eines schwäbisch-russischen Dichters ein:

„Du bist kein guter Spekulant
Und bringst es auch zu nichts im Leben,
Reichst dem Gefall'nen stets die Hand,
Statt ihm noch einen Tritt zu geben."

Heutzutage scheint es an guten Spekulanten durchaus nicht zu fehlen. Jeder kommt, um dem Gefallenen noch einen Tritt zu versetzen. Es erinnert an die Fabel von dem Esel und dem sterbenden Löwen. Freilich muß gerade nicht immer der Getretene ein Löwe und der Tretende ein Esel sein.

Louis Napoleon wird noch lange ein dankbarer Stoff für geschichtliche Forschung und Darstellung bleiben. Es läßt sich gar zu viel aus ihm machen, aus diesem Manne, der zugleich ein Roué und ein Hamlet; ein Richard III. und ein König Lear; ein Träumer und ein Verschwörer; ein gemüthlicher Alter und ein machiavelli'scher „Prinzipe" war und zugleich ein Schwachkopf und ein Genie gewesen sein soll; — aus diesem internationalen Geschöpfe, welches das Deutsche mit schwäbischem, das Französische mit italienischem und das Italienische mit holländischem Accente sprach, — aus diesem Proteus, der Morgens früh die phrygische Mütze, bei Tage „die Kaiserkrone des Charlemagne" und vor Schlafengehen wieder das „bonnet rouge" trug; — der zu gleicher Zeit der Retter der Gesellschaft und der Vernichter der Rothen und doch auch wieder die gekrönte Sozialdemokratie, welcher der Schöpfer der italienischen Einheit und zugleich der älteste und treueste Sohn der katholischen Kirche und der Beschützer des heiligen Vaters sein wollte.

Wie ihn gegenwärtig in Frankreich die Sozialisten, die Republikaner, die Orleanisten beurtheilen, das wissen wir. Die Klerikalen dagegen beobachteten lange ein diplomatisches Schweigen. Erst in neuerer Zeit fangen Einzelne derselben an, in das allgemeine Verdammungsurtheil einzustimmen, jedoch aus anderen Entscheidungsgründen als jene. Sie verurtheilen Napoleon und die ganze napoleonische

Dynastie als einen Abfall von Thron und Altar, von Legitimität und Orthodoxie, als Produkt der Revolution von 1789.

Dies scheint gegenwärtig als Parole ausgegeben zu sein bei den Klerikalen. Es zeigt sich da ein merkwürdiger Parallelismus zwischen Frankreich und Deutschland. Hier wie dort läuft man Sturm wider „die Revolution“.

In Frankreich ist vor Kurzem ein dickes Buch, betitelt „Le dernier des Napoléon“ (Paris, A. Lacroix Verboeckhoven & Co., 1872), erschienen. Sein anonymer Verfasser ist offenbar Geistlicher und Legitimist. Er widmet sein Werk den Manen des bei Queretaro erschossenen Kaisers Maximilian I. von Mexico, mit welchem er in enger persönlicher Beziehung gestanden zu haben behauptet. In diesem voluminösen Pamphlete endigt jedes Kapitel mit dem Refrain: „Napoleon ist die Revolution, und deshalb ist er verdammt.

In Deutschland hat dieser Tage der hochwürdigste Herr Bischof von Mainz, auch Comes Romanus und Thronassistent Seiner Heiligkeit des Papstes,

„Wilhelm Emmanuel
Freiherr von Ketteler“

(man halte es nicht für eine Marotte von mir, daß ich die Vornamen in die eine und den Familien-Namen in die andere Zeile setze; der Herr Bischof bedient sich vielmehr selbst in allen seinen zahlreichen literarischen Produkten dieser eigenthümlichen Schreibweise seines verehrlichen Namens, während die übrigen deutschen Bischöfe, die nicht westfälische Barone sind, sich darauf beschränken, blos ihren Vornamen, und diesen in einer Zeile, zu zeichnen und ein Kreuz davor zu machen), also Herr von Ketteler hat ein politisch-kirchliches Manifest publizirt, welches betitelt ist „Die Centrumsfraction auf dem ersten deutschen Reichstage“ (Mainz, Verlag von Franz Kirchheim, 1872) und zunächst den Zweck hat, den Männern von Tauberbischofsheim und Umgegend, welche den Herrn Bischof in den Reichstag entsandt hatten, die schmerzliche Wahrheit begreiflich zu machen, daß ihm „nichts übrig blieb, als sein Mandat niederzulegen“.

Auch Herr von Ketteler läuft Sturm wider die „Revolution“. Nach seiner Meinung ist heute Deutschland der Herkules am Scheidewege. Es hat die Wahl, ob es sich entscheiden will „für das christliche deutsche Volk“ oder „für den reform-jüdisch-

französischen Liberalismus", — wobei Herr von Ketteler übersehen zu haben scheint, daß auch die Liberalen sozusagen Menschen sind und ebenfalls zu dem deutschen Volke gehören, und daß die Mehrzahl der in Deutschland lebenden „Christen" die eigenthümlichen und starken Schwankungen unterworfenen religiösen Anschauungen des Herrn von Ketteler nicht theilt. Der Herr Bischof wiederholt, es handele sich darum, ob die „christlichen Prinzipien" oder die „Prinzipien von 1789" maßgebend seien, ob dem deutschen Reiche „der Rest christlicher Institutionen erhalten, oder ob Preußen mit den übrigen deutschen Ländern den französischen Revolutions-Grundsätzen, wie sie der Nationalliberalismus vertritt, vollständig überantwortet werden solle."

Dieser Satz wird genügen, um zu zeigen, daß der hochwürdigste Herr Bischof, so sehr er sich durch Beredsamkeit, Eifer und Heiligkeit auszeichnen mag, doch in profanen Dingen, wie z. B. in Geschichte und Logik, nicht ganz sattelfest ist. Denn er wirft Dinge in einen Topf zusammen, welche gar nichts mit einander zu thun haben. Die Entwickelung Deutschlands in der Zeit von 1866 bis 1872 und die Gestaltung Frankreichs von 1789 bis heute haben — das kann selbst ein Blinder mit den Händen greifen — nicht die entfernteste Aehnlichkeit mit einander. Sollte der Herr Bischof darüber einen Zweifel haben, dann mag er sich darüber bei seinem Gesinnungsgenossen, dem Verfasser von „Le dernier des Napoléon" erkundigen.

In Deutschland befestigen sich die Zustände; in Frankreich geriethen sie in Verfall und Unordnung. In Deutschland ist die alte Bundesverfassung durch ein stärkeres Einheitsband ersetzt und sämmtlichen Territorien, die früher unter der Vormundschaft der Großmächte standen, ist die Mitentscheidung in deutschen Gesammtangelegenheiten gesichert worden; zugleich gewährt die Festigkeit und Einheit der Spitze den Einzelregierungen eine Garantie ihres Bestandes, deren Mangel früher dieselben in unablässige Unruhe und Sorge versetzte. In Frankreich dagegen gerieth durch die Revolution von 1789 der Staat, anstatt consolidirt und befestigt zu werden, in solche Schwankungen, daß seine Existenz bedroht war und nur durch einen Staatsstreich und eine imperialistische Gewaltherrschaft, — durch einen „Robespierre à cheval", wie man es dort nannte — gerettet werden konnte. In Deutschland die Reform, welche der Revolution vorbeugt und deren

Möglichkeit ausschließt. In Frankreich die Revolution, welche die Reformen verhindert und nur ein Alterniren zwischen Anarchie und Despotismus gestattet.

Es wird wenig Menschen in Europa geben, welchen dieser Unterschied entgeht. Nur dem Herrn Bischof ist er verschlossen. Daß er uns unsere gegentheilige Auffassung auf das Wort glaube, wäre zu viel verlangt. Ich begehre von Niemand das „jurare in verba magistri“ und bin selbst nicht einmal Magister. Ich erlaube mir daher, dem Herrn Bischof noch eine Autorität zu citiren, gegen die er wohl nichts haben wird. Der classische Zeuge, um den es sich handelt, ist Franzose, Conservativer und strenggläubiger Katholik. Dies schließt nicht aus, daß er ein Mann von Wahrheitsliebe, Verstand und scharfer Beobachtungsgabe ist. Ich meine den Baron Stoffel, der in der Zeit von Herbst 1866 bis Sommer 1870 in Berlin als französischer Militärbevollmächtigter fungirt hat. Möge der hochwürdigste Herr Bischof, der ja in seiner Art auch ein streitbarer Herr ist, sich die Mühe nicht verdrießen lassen, die „Rapports militaires“ des Obersten von Stoffel zu lesen. Der deutsche Bischof kann daraus lernen, daß, wie der französische Oberst überzeugend nachweist, die Entwickelung der Dinge seit Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts in Deutschland gerade den entgegengesetzten Verlauf genommen hat, wie in Frankreich: In Deutschland zur Krystallisation um einen festen Kern, in Frankreich zur Auflösung und zum Klassenkampf. In Deutschland zur Wehrkraft und Mannszucht der ganzen Nation, in Frankreich zum Chauvinismus einer der Waffen unkundigen verlotterten Bourgeoisie und zum Blutdurst eines beutelustigen Prätorianerthums. In Deutschland zur Selbstverwaltung der Territorien, Provinzen, Kreise und Gemeinden, in Frankreich zur Centralisation in der todten Hand einer wenig intelligenten und stark corrumpirten Bureaukratie. In Deutschland zu continuirlichen Reformen, in Frankreich zu intermittirenden Revolutionen. In Deutschland zur Versöhnung zwischen Volk und Regierung, in Frankreich zum ewigen Zwiespalt, der fast bis zur Unmöglichkeit einer jeden Regierung gediehen.

Doch ich halte ein und frage: Lohnt es der Mühe, weiter noch Beweis zu führen, daß Deutschland verschieden ist von Frankreich, daß ferner ersteres nicht beherrscht wird von „französischen Revolutions-Grund-

sätzen", und daß endlich die „Prinzipien von 1789" und der deutsche „Nationalliberalismus" — letzterer ist in den Augen des Herrn Bischofs der lebendige Gott-sei-bei-uns — nicht mehr mit einander zu thun haben, als der jetzige Bischof von Mainz und der vormalige summus haruspex von Rom?

Ich glaube: Nein. Jede fernere Beweisführung ist überflüssig. Es genügt zu constatiren, daß der Pastor Quistorp von Ducherow, der Bischof von Ketteler in Mainz und sonst noch einige geistliche Herren, welche es lieben, sich stark in weltliche Dinge zu mischen, die Neigung zeigen, Alles, was ihnen nicht in den Kram paßt, für „eitel Revolution" zu erklären, — wobei sie nur jenen englischen Bischof copiren, welcher auf die Frage, was rechtgläubig (orthodox), und was irrgläubig (heterodox) sei, schlankweg antwortete: „Rechtgläubig ist das, was ich, irrgläubig das, was der Andere lehrt."

Beiläufig bemerkt, finde ich in dem Pamphlet des Herrn Bischofs noch eine andere literarisch-politische Parallelstelle höchst eigenthümlicher Gattung. Angesichts unserer jüngsten Siege sagt der hochwürdigste Herr:

„Wir, die Deutschen sind äußerlich Sieger, innerlich die Besiegten."

Ganz dieselbe Behauptung hat Herr Liebknecht aufgestellt, welcher vormals die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" mitredigirte und jetzt an der Spitze der sächsischen Socialdemokatrie und des „Volksstaates" steht. In einer Rede von 1868, welche auch im Drucke erschienen, sagt er von 1866:

„Preußen hat gesiegt und Oesterreich ist unterlegen. Aber Oesterreich hat in Folge seiner Niederlagen die Freiheit errungen; Preußen ist in Folge seiner Siege in Knechtschaft gefallen. Folglich hat Oesterreich gewonnen. Preußen ist äußerlich Sieger, aber in Wahrheit Besiegter."

Man sieht, der Satz des Herrn Liebknecht steht an Wahrheit und Kühnheit der Behauptung des Herrn Bischofs gleich und in Betreff der Priorität um vier Jahre voran.

Um aber noch einmal auf die „Revolution" zurückzukommen, so erlaube ich mir, dem Herrn Bischof von Ketteler in Mainz und den anderen geistlichen Herren, welche uns so gerne mit der „Revolution"

graulich machen, einen aufrichtig gemeinten „guten Rath“ zu ertheilen; und das ist der:

„Steckt Euer Teufelchen von Revolution ein. Es fürchtet sich Niemand mehr davor. Ja, zu jener Zeit, wo Deutschland seinen politischen Körper verloren, wo man seinen Leib meuchlings erschlagen hatte, und seine arme Seele ruhelos umging, eine Wiederverkörperung zu suchen, wo sich der körperlose Geist der deutschen Einheit gleich Banquo's Geist überall mit uns zur Tafel setzte, seine blutigen Locken schüttelnd und uns vorwurfsvoll und mahnend anstarrte mit seinen gespenstigen Augen, — da war Gefahr. Jetzt, da der Geist seinen Körper wirklich gefunden, — jetzt ist sie vorüber. An die Stelle der deutschen Frage sind die deutschen Thaten getreten.

Als der Staat Hessen-Darmstadt auf sich allein gestellt war, da sah es vielleicht etwas ängstlich aus, wenn sich die Reactionäre und die Liberalen dort stritten, daß der dünne Boden dröhnte und die schwachen Wände des kleinen Hauses wackelten; und es mochte der bedrängten Regierung zum Troste und zur Beruhigung dienen, wenn ihr der Kirchenfürst von Mainz versprach, falls sie artig zu ihm sei, werde er die Revolution exorciren.

Heute, da das Großherzogthum Hessen seinen Rückhalt am deutschen Reiche findet, sind das sogar in Darmstadt bald schon tempi passati.*)

Außerdem giebt es einen ungeschriebenen Codex altpreußischer Grundrechte und der erste Artikel derselben lautet:

„Bange machen gilt nicht!“

Dieser Artikel ist auch in die Verfassung des deutschen Reiches übergegangen.

* * *

28. April.

Ich habe die Absicht, die beiden geistlichen Pamphletisten dem freundlichen Leser abwechselnd vorzuführen, nach Analogie einer plutarchischen Parallele. Ich sehe mich also, obgleich ich mit dem Bischof von Mainz noch nicht ganz fertig bin, veranlaßt, mich zunächst wieder

---

*) Diese Prophezeiung hat sich durch Eintritt des Ministeriums Hoffmann verwirklicht. 1873.

zu dem Abbé von Paris zu wenden, welcher „Le dernier des Napoléon“ verfaßt hat. Das fordert schon die Pflicht der internationalen Höflichkeit.

Der anonyme Abbé hat zwar die Parteifarbe gemein mit dem hochwürdigsten Bischof. Im Uebrigen aber ist seine nationale und individuelle Beschaffenheit eine essentiell verschiedene. Auch giebt er sich formell und äußerlich anders. Der heroische Bischof marschirt mehr auf dem Kothurn und der lyrische Abbé zuweilen auch auf dem Soccus. Der Bischof vergißt nie seine geistliche und noch weniger seine freiherrliche Würde; der Abbé dagegen spielt oft den Causeur, den Chroniqueur, den unterhaltenden Schäker, oder wie man bei uns am Rhein sagt: den „angenehmen Schwerenöther“.

Vor Allem gemeinsam haben der deutsche Bischof und der französische Abbé den Abscheu vor der „Revolution“. Wenn man sich aber die Sache genau ansieht, so stimmen Beide eigentlich nur überein in dem Eindruck, welchen sie auf Dritte machen wollen, und in dem Wort. Der Begriff, welchen ein Jeder der beiden geistlichen Herren mit dem Worte „Revolution“ verbindet, ist ein wesentlich verschiedener. Der rheinische Bischof meint damit die politische Reorganisation Deutschlands und die Erstarkung der Reichsregierung, welche das weltliche Regiment der Geistlichkeit ausschließt. Der französische Abbé dagegen versteht unter „Revolution“ die Desorganisation Frankreichs und die fortschreitende Verwilderung des öffentlichen Geistes, welche auch die Macht und das Vermögen der Kirche bedroht. Jenem ist der deutsche Staat zu stark, diesem der französische zu ohnmächtig. Si duo faciunt idem, non est idem. Beide sagen „Revolution“; aber jener meint Bismarck, dieser Napoleon.

Jedenfalls ist die Definition des Herrn von Ketteler ein Produkt rein subjektiver Willkür, während die des Verfassers des „Dernier“ materiell und sprachlich richtiger ist.

Der Letztere befindet sich jedoch insoweit in einem Irrthum, als er die Dynastie der Napoleons für identisch mit der „Revolution“ oder gar für deren Urheber hält, während doch sowohl causal, als auch chronologisch, zuerst das Jahr 1789, und dann erst Bonaparte kam. Man kann das Verhältniß zwischen Napoleon und der Revolution kaum drastischer und richtiger schildern, als mit den Worten,

welche Erckmann-Chatrian seinem Elsasser Conscribirten in den Mund legt. Dieser „conscrit“, Joseph Bertha aus Dachsberg bei Pfalzburg, sieht Napoleon bei Ligny und erzählt darüber Folgendes:

„Kaum standen wir still, so trat auch schon der Kaiser aus der Windmühle, mit ihm kamen drei oder vier Generale und zwei alte Bauern, die ihre baumwollenen Zipfelmützen in der Hand hielten. Jetzt rief die Division: „Vive l'Empereur!“, und nun sah ich ihn ganz deutlich; denn er kam auf einem Fußsteige gerade auf unser Bataillon zu. Die Hände auf den Rücken gelegt, den Kopf gesenkt, hörte er dem kahlköpfigen Bauer aufmerksam zu. Der Kaiser nahm keine Notiz von unserm Zuruf, zweimal drehte er sich um und zeigte auf das Dorf Ligny. Ich sah ihn so nahe, als wär's Vater Gulden, wenn wir am Tische einander gegenüber saßen. Er war seit Leipzig schwammiger und gelber geworden; hätte er nicht seinen grauen Ueberrock und seinen kleinen Hut getragen, so hätte man Mühe gehabt, ihn wieder zu erkennen; er sah aus wie ein alter Mann, und seine Backen hingen schlaff herunter. Gewiß war es eine Folge des Kummers, den er auf Elba gefühlt haben mußte, wenn er an alle die von ihm begangenen Fehler gedacht; denn er war ein kluger Herr, der seine Fehler recht gut einsah, — aber leider erst, wenn es zu spät war. Er hatte die Revolution vernichtet, die seine Stütze war; er hatte die Emigranten zurückgerufen, die nichts von ihm wissen wollten; dann hatte er die Erzherzogin geheirathet; seine ärgsten Feinde hatte er um Rath gefragt und endlich Alles wieder auf denselben Fuß wie vor der Revolution zurückgebracht. Als die Fürsten Ludwig XVIII. auf seinen Thron setzten, hatte eben nur noch Ludwig XVIII. gefehlt. — Jetzt war der Kaiser wieder gekommen, um den legitimen König zu stürzen; die Einen nannten ihn einen Despoten, und die Andern einen Jakobiner. Das war traurig, denn er selbst hatte ja Alles schon im Voraus auf die Restauration der Bourbonen eingerichtet. Jetzt blieb ihm nur noch seine Armee; verlor er sie, so verlor er Alles; denn ein Theil der Nation wollte Freiheit wie Herr Gulden, und der andere Theil wollte überhaupt nur Ordnung und Frieden, wie Mutter Grethel, wie ich, und wie alle diejenigen, die man in den Krieg schleppte.“

Napoleon I. war also nicht die „Revolution“. Noch weniger war er deren Urheber. Als letzteren hat man vielmehr das offizielle

Frankreich des 17. und 18. Jahrhunderts zu betrachten. Diese beiden Jahrhunderte sind außerordentlich lehrreich für eine Parallele der Geschichte von Frankreich und Deutschland. Während Frankreich in Deutschland die Zwietracht schürt und nach Kräften die weltliche und geistliche Kleinstaaterei, die Zerstückelung, den Religions- und Bürgerkrieg fördert, stabilisirt es bei sich zu Hause die Staats- und die absoluteste Glaubens-Einheit. Seine allerkatholischste und allerchristlichste Majestät von Frankreich, der älteste und treueste Sohn der Kirche, widerruft bei sich zu Hause das Edict von Nantes und wüthet wider die Protestanten mit Dragonaden, Feuer und Schwert, mit Ohrenabschneiden, Zungenausreißen, Viertheilen und ähnlichen Liebenswürdigkeiten. In Deutschland dagegen spielt er den Beschützer der „gemeinen deutschen Reichsfreiheit“, der „germanischen Libertät“ (worunter er den Partikularismus und die Fremdherrschaft versteht), und des Protestantismus, weil er in demselben ein Mittel zur Schwächung des deutschen Reiches zu finden glaubt. So geht die Entwickelung weiter, in Deutschland in zentrifugaler, in Frankreich in zentripetaler Richtung. Das Gleichgewicht zwischen Zentripetal- und Zentrifugal-Kraft ist weder dort noch hier zu finden. Ueberall nur Extreme, welche untrennbar verbunden sind mit schrecklichen Leiden.

Unsere deutsche Passionsgeschichte darf ich als bekannt voraussetzen. Die französische Staatskrankheit hatte ihre Ursache darin, daß der Staat die Gesellschaft negirte, daß er Provinz und Kreis, Stadt- und Landgemeinde, Handel und Industrie, Kunst und Literatur, kurz Alles zu absorbiren und zu verschlingen trachtete, und daß ein einzelner Mensch von ziemlich fehlerhafter Beschaffenheit zuletzt auch den Staat, nachdem dieser Alles verschlungen, selber verschlang und sagte: „der Staat bin ich“.

Dieses Monstrum mußte platzen, und dies geschah im Jahre 1789. Also gerade die alte legitimistisch-orthodox-absolutistische Monarchie der Bourbons, für welche der Abbé schwärmt, hat die Revolution erzeugt, die er so grimmig verabscheut.

Ich weiß, was der Abbé darauf antwortet. Er sagt: „Voltaire!“ Nun wohlan, Voltaire war der Warner, aber nicht der Urheber. In demselben Jahre, wo Louis XIV. starb, dichtete Voltaire ein wahrhaft rührendes Gedicht, überschrieben: „Les j'ai vu.“ Ich will nur eine Strophe davon hierher setzen. Sie lautet:

„J'ai vu l'hypocrite honoré;
J'ai vu — c'est tout dire — un Jésuite adoré;
J'ai vu ces maux sous le règne funeste
D'un prince, que jadis la colère céleste
Accorda par vengeance à nos désirs ardens —
J'ai vu ces maux — et je n'ai pas vingt ans."

In Folge dieses Gedichtes wurde der damals neunzehnjährige Voltaire par lettre de cachet in die Bastille geworfen, und das Gedicht wurde zwar später in seine „Werke" aufgenommen, jedoch mit der vorsichtigen Verwahrung „attribué faussement à Mr. de Voltaire." Hätte der anonyme Abbé zur Zeit der legitimen Bourbons so ein Buch wider den letzten Herrscher veröffentlicht, wie seinen „Dernier", so säße auch er unzweifelhaft hinter Schloß und Riegel.

Wie vor 1789 die Priester in Frankreich, die zugleich die Förderer der Maitressenwirthschaft waren, namentlich wenn die Maitresse „fromm" war, das Ihre thaten, um die Revolution heraufzubeschwören, so waren es auch nach der Restauration der Bourbons 1814 besonders die Priester, welche durch ihre Herrsch- und Geldgier, durch ihren Uebermuth und ihre Verfolgungswuth — man denke an den „terreur blanche!" — die Episode der hundert Tage*) und die Juli-Revolution herbeiführten.

Und, was endlich den Krieg und die Revolution von 1870 anlangt, so ist es bekannt, welchen Antheil die ebenfalls sehr „fromme" Kaiserin Eugenie daran hatte. Am 16. Juli sagte sie zu einer Dame aus diplomatischen Kreisen in Erwiderung der dargebrachten Glückwünsche: „Ah, oui, c'est vrai, la guerre c'est mon mérite, et je m'en vante!" und zwei Tage später gebrauchte sie sogar den Ausdruck: „Ma jolie petite guerre!" Auch der Herr Abbé wird nicht leugnen, daß in den romanischen Staaten die Revolutionen beinahe permanent und jedenfalls viel häufiger sind, als in den germanischen und slavischen, und daß dort in der Regel die Priester sowohl als Urheber, wie auch als Träger der Revolution eine große Rolle spielen. Im Jahre 1848 stand der Erzbischof von Mailand auf der Barrikade, in der Hand die italienische Tricolore. Der Verfasser des „Dernier des Napoléon" hat daher Unrecht, wenn er die Napoleoniden zu den

*) Hierüber findet man einige Details in einer Vorrede zu den „Neuen Erzählungen von Erckmann-Chatrian" (Janke, Berlin 1872), S. 75 u. ff.

alleinigen Sündenböcken der Revolution machen will. Schon der Titel seines Buches ist vielleicht pikant, aber jedenfalls schief und schielend. Von einem „Letzten“ kann vorerst keine Rede sein. Der Verbannte von Chiselhurst ist nicht mehr Kaiser, aber immer noch Napoleon; auch ist er nicht der Letzte; denn der Vetter Plon-Plon und der kaiserliche Prinz existiren ja auch noch. Und wie die Dinge in Frankreich laufen, weiß Niemand. Dem Grafen von Paris fehlt die Entschlossenheit und dem Grafen Chambord das Verständniß. Herr Thiers hat den Besitz, aber auch den marasmus senilis. Vielleicht wird es noch einmal heißen: Gambetta oder Napoleon? „Quien sabe“, sagt der Spanier.

Was das Buch „Le dernier des Napoléon“ so interessant macht für uns, das liegt darin: Es ist ein treuer Spiegel des jetzigen Kulturzustandes Frankreichs und zwar in seinen sogenannten „conservativsten“, d. i. legitimistischen Bevölkerungsschichten. Der Verfasser donnert also gegen Napoleon und die „Revolution“. Er thut dies oft mit priesterlicher Salbung. Zuweilen bedient er sich sogar des taciteischen Kraftstils, und dann citirt er in der Anmerkung eine Stelle aus den „Historien“ oder aus den „Annalen“ des großen Römers, um seine Gelehrsamkeit zu documentiren. Aber diese erhabenen Worte werden begleitet von dem allergemeinsten Klatsch, von einer Blumenlese aus Allem, was die Hauptstadt der geschwätzigsten Nation an Médisance und Chronique scandaleuse zu bieten vermag.

Diejenigen, welche die „odeurs de Paris“ von Veuillot nicht kennen, mag diese Vereinigung von Frömmigkeit und tiefer Kenntniß höchst bedenklicher Dinge frappiren. Den Kennern bietet hierin der Verfasser keine neue Erscheinung.

Vor Allem behandelt er mit Vorliebe geschlechtliche Verirrungen aller Art und citirt dazu Epigramme von sehr unzweideutigem Inhalt. Namentlich sind es die Frauen des Kaiserreichs, die Kaiserin Josephine, die Königin Hortensia u. s. w., mit deren Fehltritten er sich abgiebt, und wenn man ihm glauben darf, ist eigentlich wohl kein Napoleonide der unzweifelhafte Sohn seines offiziellen Vaters, d. i. des Ehemanns seiner Mutter. Der Herr Verfasser behandelt diese bedenklichen Stoffe mit dem Gewissens-Erforschungseifer des Beichtvaters und mit der Lüsternheit des alten Junggesellen. Er ist der Prophet Jeremias und der Chevalier Faublas zugleich, Tacitus und Crebillon in einer Person.

Und bei Alledem doch immer der kleine Abbé, welcher, obgleich von plebejischer Abkunft, durch seinen Stand unter die vornehmen Leute gerathen ist, und dies benutzt, um deren Schwächen zu erspähen und sie durch ihre Dienstboten auskundschaften zu lassen.

Unter diesen Umständen kann man sich denken, daß ich mit einiger Spannung jenes Kapitel aufschlug, welches überschrieben ist: „L'impératrice Eugénie“. Sie war ja doch „fromm“ und hatte den Krieg von 1870 in löblicher Absicht angefacht, sie mußte deshalb gelobt, aber sie war die Frau des „Ungeheuers“, welche sich außerdem von Ketzern besiegen ließ, und mußte deshalb getadelt werden. Daraus wurde denn eine sauersüße Brühe, welche der geistliche Herr über sie ausgießt.

Er erzählt uns, wie Louis Napoleon bei den legitimen Herrscherfamilien Korb auf Korb erhielt und darob vor Zorn ausrief:

„Mögen sich diese Fürsten vorsehen, daß ich nicht eines schönen Morgens die rothe Mütze auf mein Haupt setze, dann werden die Kronen auf den ihrigen wackeln!“

Allein der unglückliche Freier nahm nicht die phrygische Mütze, sondern das spanische Fräulein Montijo.

„Und leider“, sagt der Abbé mit einem Seufzer und einem frommen Blick gen Himmel, „leider erhoben sich gegen die junge Frau dieselben dunkeln Gerüchte, oder wenn wir deutlicher sprechen sollen: der nämliche Scandal in Betreff der Vaterschaft, der Erziehung und der sittlichen Führung, wie gegen Napoleon selber. Und dieser Mangel an sittlichem Gefühl mußte die schlimmsten Folgen haben bei einem Volke, das schon so arg demoralisirt war. Jedes tolle Mädchen konnte, vorausgesetzt, daß sie schön war, von nun an sich sagen: „Wer weiß, wenn ich vielleicht im richtigen Augenblick dagewesen wäre, dann wär' ich jetzt die Kaiserin Frankreichs!“ Napoleon hat einer Laune des Augenblicks die Ehre des Throns und die Zukunft seiner Dynastie geopfert, und büßt nun in der Verbannung seine unverzeihliche Thorheit. Fräulein Montijo, obgleich nicht ohne Tugenden, wurde sein böser Genius.“

„Ich muß im Voraus bemerken“, fährt der Abbé fort, — „Alles, was man in den verschiedenen Klatschnestern von Europa in Betreff der Moral und der Aufführung der Kaiserin einander in die Ohren

zischelt, halte ich für sehr übertrieben.*) Diese ungünstige Meinung wurde hervorgerufen durch eine gewisse Ungleichheit des Verhaltens, einen Schein von Leichtfertigkeit und eine tactlose Unsicherheit, welche bei jeder Frau störend, aber bei der Kaiserin verletzend sind. Wenn man auf einer solchen Höhe steht, muß man jeden seiner Schritte bewachen, und man ist verantwortlich nicht nur für das, was man selbst, sondern auch für das, was die Umgebung thut.

„Das Haus der Mutter bot schon böse Exempel, das darauf folgende nomadische Leben in den Bädern, in den Hotels und sonstigen öffentlichen Orten, wo Fräulein Montijo herumgefahren, mußte nothwendig den zarten Thau von ihrer Jugend abstreifen.

„Es ist bekannt, welche prachtvolle und harte Antwort ihr der Großfürst Constantin von Rußland gab. Die Kaiserin hatte ihm ein glänzendes Fest in den Tuilerien gegeben und fragte ihn, für welche der anwesenden Damen er sich am meisten interessire.

„„Madame““, antwortete der Prinz, — „„Sie sehen in mir einen Barbaren. Ich habe nie eine andere Frau bewundert, als meine eigene!““

Darauf läßt der anekdotenreiche Abbé eine andere Geschichte folgen, welche noch etwas pikanter ist:

„Ein französischer Offizier gerieth während des mexikanischen Krieges in Gefangenschaft und brachte längere Zeit an dem Hofe von Juarez zu, wo es sehr toll zuging. Der Offizier führte über seine Erlebnisse und Wahrnehmungen ein Tagebuch mit photographischer Treue. Es gelang ihm zu entweichen. Nach seiner Rückkehr nach Frankreich erhielt er Audienz bei Napoleon, welchem Bazaine schon früher jenes bedenkliche Tagebuch eingereicht hatte.

Während der Audienz tritt die Kaiserin ein. Der Kaiser stellt ihr den Offizier vor.

„„Mein Herr““, sagt sie mit huldvollem Lächeln, „„ich bin sehr erfreut, Sie kennen zu lernen, wir haben Ihr Tagebuch gelesen und uns sehr dabei amüsirt.““

Der Offizier wurde roth bis hinter die Ohren und glaubte in die Erde versinken zu sollen. Der Kaiser merkte die Verlegenheit

*) König Ernst August von Hannover tröstete ein Hoffräulein, das sich bei ihm beschwerte, ein Cavalier habe ihr Zwillinge nachgesagt: „Bah, von solchen Dingen glaubt man ja doch immer nur die Hälfte.“

und verabschiedete ihn. Allein die Kaiserin sprach mit zärtlichem Ausdruck:

„„Ich hoffe, Sie recht oft zu sehen““ . . . trat ihm näher und reichte ihm den Blumenstrauß, den sie gerade in der Hand hielt. Der Offizier verbeugte sich, stammelte ein paar Worte und machte sich schnell aus dem Staube.

„Ganz Paris staunte über die Gesellschaften der Kaiserin, zu welchen Bänkelsängerinnen und Theaterprinzessinnen von unzweifelhafter Notorietät eingeladen wurden, sowie über die merkwürdigen Bilder, welche sie und ihre Damen dem Publikum vorführten. Das bekannteste, welches die Kaiserin und ihre Lieblingsdame in sehr „ausgeschnittenem“ Costum darstellt, nannte man: „„Le rendez-vous des grisettes.““

„Auch bei der Eröffnung des Suez-Canals erregten die Manieren der Kaiserin Aufsehen. Wer erinnert sich nicht ihrer Esel-Cavalcade von Matarieh? Sie und die Herren und Damen ihres Gefolges galoppirten in dem lächerlichsten Aufzuge zu Esel, wie man es sonst nur von den Commis und den Grisetten in Montmorency sieht. Der Vicekönig war ganz consternirt. Halb wüthend, halb lächelnd genoß er das tolle Spectakel, das unerhört war bei diesen vornehmen Türken.

„Nach dem Esel kam das Kameel. Es bildete die zweite Passion der Kaiserin. Sie ließ sich sogar darauf photographiren. Und in Ismaila erschien sie mitten unter all den Fürsten und Prinzen und zehntausend Fremden auf ihrem geliebten Dromedar. Ein dortiges Journal, mit dessen Französisch es etwas schwach bestellt war, schrieb:

„„S. M. l'Impératrice fit son entrée en chameau.““

„Die Kaiserin ist die Urheberin jenes schrecklichen Luxus, der ehrbare Frauen zuerst finanziell ruinirte und sie dann zwang, sich dem Laster in die Arme zu werfen. Sie sammelte bei Hofe jene Bande fahrender Ritter und sonstiger Abenteurer, die ihr von ihrer Mutter geschickt wurden.

„Wahr ist es, die Kaiserin hatte ein gutes Herz und viel Sinn für Frömmigkeit und Mildthätigkeit. Sie hat manches Gute gethan und manche Thräne im Stillen getrocknet. Aber sie vergab zu viel der Würde des Thrones.“

Soweit der Abbé.

Man sieht, wie er verzeihliche und unlösbare Sünden unterscheidet.

Daß die Kaiserin ihr Land in zwei unglückliche Kriege gestürzt, in den mit Mexico und in den mit Deutschland, das ist sehr schlimm für Frankreich, aber es ist verzeihlich. Sie meinte es ja doch gut und konnte ja den Ausgang nicht voraussehen. Jedenfalls geschah es aus kirchlichem Eifer; und dieser ist unter allen Umständen löblich.

Daß sie aber die Etikette verletzt, daß sie auf einem Esel reitet, und gar auf einem Dromedar! — — das kann man ihr nimmer vergeben. Daran ist die Dynastie zu Grunde gegangen. Nicht die Schlappe von Mexico, nicht die Niederlage von Sedan, — nein, der Esel von Matarieh und das Kameel von Ismaila haben Alles verschuldet.

Und der alte Tartüffe lebt noch in Frankreich.

* * *

29. April.

Vielleicht habe ich mich schon zu lange bei dem französischen Abbé aufgehalten; und um nicht eine Verletzung des dem deutschen Bischofe schuldigen Respectes zu begehen, beeile ich mich zu demselben zurückzukehren.

Ich habe schon auf die Thatsache aufmerksam gemacht, daß in der Centrum-Fraction des Reichstages sehr viele katholische Geistliche sitzen, daß jedoch die Führung sich nicht in geistlichen, sondern in weltlichen Händen befindet, und daß es nicht einmal dem angesehensten unter den deutschen Bischöfen gelungen ist, die Zügel an sich zu reißen.

Diese Thatsachen sind erheblich genug, um zum Nachdenken aufzufordern.

Wir suchen Aufschluß und greifen daher zunächst wieder zu jener Broschüre, worin der Herr Bischof seinen so kurz nach dem Eintritt erfolgten Austritt aus dem deutschen Reichstage und dessen Motive erörtert.

Herr von Ketteler macht nicht im Geringsten ein Hehl daraus, daß er verstimmt und enttäuscht (der französische Abbé würde sagen desappointirt) aus dem Reichstage scheidet. Er tritt aus, weil, so sagt er wörtlich, „alle jene Voraussetzungen, welche allein ihn in seiner Lage (!) bestimmen könnten, ein Mandat anzunehmen, inzwischen hinfällig geworden sind.“

Er unterrichtet uns sofort, was er unter „seiner Lage“ versteht. Er meint damit sein bischöfliches Amt und drückt dies etwas seltsamer Weise so aus:

„In gewöhnlichen Verhältnissen hat Gott mir ein anderes Gebiet angewiesen, um für das Wohl des christlichen Volkes zu arbeiten, welches seiner Natur nach sich nicht wohl lange mit den Pflichten eines Reichstagsmitgliedes vereinigen läßt.“

Ein profaner Mensch könnte Das wohl so verstehen, als wenn „das christliche Volk“ sich nicht wohl lange mit gedachten Pflichten vereinigen lasse, und als wenn das bischöfliche Amt nur für „gewöhnliche Verhältnisse“ ausreiche. Allein so hat es der Herr Bischof nicht gemeint. Er will vielmehr sagen, für gewöhnlich vertrage sich das bischöfliche Amt und das Reichstags-Mandat nicht miteinander, und nur ganz außerordentliche Verhältnisse könnten bei einem Bischof die Annahme des letzteren rechtfertigen.

Als solche „außergewöhnliche Verhältnisse“ bezeichnet der Herr Bischof die des Jahres 1848, welche ihn veranlaßten, eine Wahl in die Paulskirche zu Frankfurt am Main anzunehmen. Der Herr Bischof vergißt hier, daß er im Jahre 1848 noch nicht Bischof, sondern einfacher Landgeistlicher irgendwo in Westfalen war; gewiß aber ist er weit entfernt, behaupten zu wollen, daß ein einfacher Landgeistlicher ebenfalls nur durch ganz außergewöhnliche Verhältnisse zu rechtfertigen wäre, wenn er ein Mandat annähme. Eine solche Behauptung würde auch ihre handgreifliche Widerlegung finden durch die Pfarrer, welche in großer Anzahl in dem Reichstag und den verschiedenen Landtagen, namentlich auch dem bayrischen, sitzen und sich hinsichtlich ihrer Wahl, der Annahme derselben und des parlamentarischen Wandels der Zustimmung ihrer geistlichen Oberen versichert halten.

Doch wir wollen uns bei solchen Kleinigkeiten nicht aufhalten. Der Herr Bischof sagt, im Jahre 1848 waren wir berufen, „eine neue Verfassung für Deutschland zu berathen“. Demgemäß glaubte ich, daß es auch 1871 „die Hauptaufgabe des Reichstags“ sein werde, für das gesammte deutsche Reich eine allgemeine Verfassung zu berathen. Aber, sagt der Herr Bischof, ich täuschte mich gründlich; eine „Reichsverfassung im Ganzen“ kam gar nicht zur Berathung, statt dessen wurde nur die Verfassung des norddeutschen Bundes einschließlich der mit den süddeutschen Staaten abgeschlossenen Verträge

lediglich zur Annahme vorgelegt. „Dadurch fiel für mich der allgemeine Grund, die Wahl anzunehmen, gänzlich weg; denn an den regelmäßigen fortlaufenden Arbeiten des Reichstags kann ich mich nicht betheiligen, während ich keinen Anstand genommen hätte, an den eigentlichen Verfassungsberathungen Antheil zu nehmen."

So lautet es wörtlich! Gewiß, als Bischof mag der Herr Bischof Recht haben. Als Abgeordneter hat er Unrecht, dagegen als Mandatsniederleger hat er wieder ganz Recht. Man sieht, wie unparteiisch ich bin; wenn ich genöthigt bin, ihm einmal Unrecht zu geben, gebe ich ihm gleichzeitig immer zweimal Recht.

Unrecht aber hatte der Bischof ohne Zweifel, wenn er, nachdem der Reichstag von 1870 die Reichsverfassung auf Grund der Verträge zum Abschluß gebracht hatte, annahm, der Reichstag von 1871 habe nichts Besseres zu thun, als mit Ignorirung dieser bereits bestehenden Verfassung eine ganz neue „Reichsverfassung im Ganzen" ab ovo zu berathen, — so gleichsam, „als wenn gar nichts vorgefallen wäre". Immerhin kann ich mir denken, daß ein Kirchenfürst als solcher sich um eine solche Bagatelle nicht kümmert. Allein wenn er ein Mandat annimmt, so ist es was Anderes. Dann hat er die Pflicht, sich zu informiren; und wenn er seine politischen Freunde, die Herren Reichensperger, von Mallinckrodt und Windthorst, gefragt hätte, so würde er ohne Zweifel bei Zeiten davon unterrichtet worden sein, daß der Reichstag von 1871 ein verfassunggebender oder ein verfassungberathender im paulskirchlichen Sinne nicht sein werde.

Gerade weil Herr von Ketteler schon in der Paulskirche mit dabei war, hätte er sich sagen können und müssen, daß der Weg, welchen wir 1867 bei Berathung der Verfassung des norddeutschen Bundes und 1870 bei Feststellung der Verfassung des deutschen Reiches einschlugen, der weisere und praktischere war. In den Jahren 1848 und 1849 zählte Deutschland außer der Paulskirche eine ganze Reihe constituirender Versammlungen; aber sie gingen alle „klanglos zum Orcus hinab". Sie verthaten ihre Zeit mit scholastischen theologisch-juristischen, grundrechtlich-unergründlichen Spitzfindigkeiten, und als sie sich endlich vom Schwatzen ans Handeln begeben wollten, — da war es zu spät! Der Lateiner sagt, selbst ein Esel stolpere nicht zweimal hinter einander über den nämlichen Stein („Asinus in lapidem non bis offendit eundem"). Gewiß hat die deutsche Nation

dem Baron Ketteler keine Veranlassung gegeben, zu glauben, sie sei nicht einmal so klug wie ein Esel. Weil uns die Erfahrung gelehrt hat, daß nichts dabei herauskommt, wenn wir nicht aufhören, ewig über den Umfang und Inhalt der uns zu gewährenden Rechte zu streiten, ziehen wir gegenwärtig dem Streit über die Rechte, die Feststellung und Anwendung der Rechte vor, und wir glauben, daß ein Jahre lang mit Ausdauer fortgesetzter vernünftiger Gebrauch dieser Rechte viel mehr zu deren Befestigung beiträgt, als ein eben so lange in Wolken-Kukuksheim fortgesetztes Brüten über ungelegten Eiern.

„Die feste Erwartung", sagt der Herr Bischof auf Seite 154 (pagina penultima), — „die feste Erwartung, daß es sich darum handele, dem deutschen Reiche eine wahrhaft freiheitliche, aber auch eine wahrhaft conservative Verfassung zu geben, worin auch die rechtlich bestehenden christlichen Confessionen eine feste Garantie für ihre Selbstständigkeit und das Gewissen des gläubigen christlichen Volkes ein Unterpfand für seine Sicherheit finden würden, und daß in dieser Hinsicht meine Anwesenheit vielleicht nützlich sein könne, hat mich zu diesem Schritte bewogen."

Er fügt Seite 155 (pag. ult.) hinzu:

„Da aber unter diesen Verhältnissen alle jene Gründe weggefallen sind, welche mich allein in meiner besonderen Lage (man bemerke den wiederholten Gebrauch dieses eigenthümlichen Wortes!) bestimmen konnten, ein Mandat anzunehmen, so blieb mir nichts übrig, als mein Mandat niederzulegen!"

Subjektiv ohne Zweifel vollkommen berechtigt. Objektiv, d. h. vom Standpunkte der Verfassung, welcher doch für jeden Abgeordneten maßgebend sein soll, durchaus nicht.

Nach der Verfassung vertritt jeder Abgeordnete die ganze deutsche Nation, und nicht etwa blos die christliche, oder die römisch-katholische, oder die alt- oder die neu- oder die deutsch-katholische Bevölkerung Deutschlands. Er vertritt sie nicht nur in Verfassungsfragen, sondern in allen Dingen, welche im Reichstage zur Verhandlung kommen.

Im Bienenstocke allerdings macht man einen Unterschied zwischen der Königin, welche sich nur dem Akt der Constituirung weiht, und den Arbeitsbienen, welche die regelmäßigen fortlaufenden und fortfliegenden Arbeiten zu verrichten haben, sowie endlich den Drohnen, welche

weder das Eine noch das Andere thun, sondern sich auf das Brummen beschränken.

Die Reichsverfassung dagegen macht einen solchen Unterschied nicht. Sie gestattet Niemanden, für sich ein Privileg in Anspruch zu nehmen. Kein Abgeordneter, und mag er auch im Uebrigen ein Bischof sein, darf sagen, ich bin für die gewöhnlichen Geschäfte zu gut, ich spare mich für das „Eigentliche" auf, im Uebrigen bitte ich mich als Mitglied in partibus zu betrachten. Jeder muß arbeiten und es giebt keine Entschuldigung, als die Arbeitsunfähigkeit.

Vergleicht man aber die Lust des Herrn Bischofs, eine ganz neue Verfassung zu machen, namentlich Grundrechte über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche einzuschieben, mit seiner äußersten Abneigung gegen jene Anträge, welche auf Garantie einer wirklichen Volksvertretung in den Einzelstaaten oder auf Erweiterung der Reichsgesetzgebungsgewalt, namentlich auf Ausdehnung derselben auf das Gebiet des bürgerlichen Rechtes (Antrag Lasker) gerichtet sind, so wird man unwillkürlich zu der Vermuthung gedrängt, der Herr Bischof theilt mit dem preußischen Ministerium das Schicksal, daß „zwei Seelen in seiner Brust wohnen".

Im April 1871 nicht minder als im April 1872 erachtet der Herr Bischof den Reichstag für competent, eine ganz neue Verfassung zu machen. Im November 1871 glaubt er, der nämliche Reichstag sei nicht einmal competent, irgend eine Abänderung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung (natürlich vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Majorität des Bundesrathes) zu beantragen.

In der Sitzung vom 2. November 1871 sagt er nämlich bei Gelegenheit der Berathung des Antrages des Mecklenburger Abgeordneten Dr. Büsing (Güstrow) auf Erlassung eines Gesetzes über Nothwendigkeit einer Volksvertretung in jedem Bundesstaate (siehe Stenograph. Berichte, I. Legislatur-Periode, 2. Session 1871, Seite 111) wörtlich Folgendes:

„Ich will in wenigen Augenblicken angeben, weshalb ich gegen den Antrag stimmen werde.

„Der erste Grund ist, weil ich nach Artikel 23 der Verfassung des Reiches den Reichstag nicht für competent halte. Dieser Artikel lautet:

„„Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Competenz des Reiches Gesetze vorzuschlagen.““

„Wir haben in dem vorliegenden Antrage einen Gesetzesvorschlag. Ich weiß nun nicht, wie ich jene Worte logisch anders verstehen soll als: Der Reichstag hat nicht das Recht, außerhalb der Competenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen. Wenn aber diese Logik richtig ist, so ist dieser Antrag nicht zulässig, weil die Verfassungen der Einzelstaaten nicht zur Competenz des Reichstags gehören.“

Der Herr Bischof bestreitet also die Competenz, irgend eine, sei es auch noch so geringe, Veränderung der Verfassung vorzuschlagen, dem nämlichen Reichstage, welchen er für berufen hielt, unter Beiseiteschiebung der bestehenden Verfassung eine ganz neue zu machen.

Der Herr Bischof erklärt jeden Antrag, welcher eine Veränderung der Verfassung der Einzelstaaten involvirt, für absolut unstatthaft, während doch die Reichsverfassung an sich schon eine sehr wesentliche Aenderung der Einzelstaats-Verfassungen bildet und ohne eine solche Aenderung die Reichsverfassung an und für sich unmöglich gewesen wäre.

Der Herr Bischof erklärt die Nothwendigkeit einer Volksvertretung für eine absolut unzuläſſige Neuerung, während er die Einführung von Grundrechten über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat in die Reichsverfassung als etwas ganz Natürliches und Selbstverständliches vertheidigt, obgleich kaum irgend ein Antrag denkbar ist, welcher tiefer eingreift in die Verfassungen der Einzelstaaten. Denn solche Grundrechte bestehen gegenwärtig nur in Preußen, während doch eine gewählte Volksvertretung in allen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Mecklenburg und Ratzeburg, besteht, und im Grunde genommen schon im Artikel 13 der alten Bundes-Akte vorgeschrieben war.

In der That, der Herr Bischof vom April 1871 steht in einem unlösbaren Widerspruch mit dem Bischof vom November 1871. Wo es sich um das Interesse der Kirche oder vielmehr um das der Hierarchie handelt, da ist die Competenz des Reichstags geradezu grenzenlos. Wo es sich um das Interesse eines Volksstammes, durch Wahlen seinen Willen kundzugeben, oder um eine Reform in der Gesetzgebung handelt, da darf der Reichstag noch nicht einmal einen Antrag stellen, da geht der Herr Bischof in der Beschränkung noch viel

weiter, als der Verfasser der berühmten Broschüre über die „Competenz-Competenz".

Und nachdem er dem Reichstage mit der ihm eigenthümlichen Energie alle und jede Competenz zu einer Verfassungsänderung, ja sogar zum Vorschlag einer Aenderung oder Vervollständigung der Verfassung in irgend einem Punkte, abgesprochen und Diejenigen, welche anderer Meinung waren, des Bruchs der Reichsverfassung und des Attentats auf die Verfassungen der Einzelstaaten beschuldigt hatte, fällt es ihm ein paar Monate später ein, sein Mandat niederzulegen und vor Gott und der Welt, vor Kaiser und Reich zu erklären:

„Ich wollte eine neue Verfassung für das gesammte deutsche Reich machen; nachdem der Reichstag sich hierzu nicht competent erachtet und sich auf die regelmäßigen fortlaufenden Arbeiten beschränkt hat, sind die Voraussetzungen weggefallen, welche mich zur Annahme des Mandats bestimmten. Ich wollte nur an den eigentlichen Verfassungsberathungen Theil nehmen; mich zu den gewöhnlichen parlamentarischen Arbeiten herbeizulassen, dazu bin ich zu gut; das erlauben mir die Pflichten meines bischöflichen Amtes nicht."

Es wird kaum einem Sterblichen möglich sein, sich in größere Widersprüche zu verwickeln, als es der Herr Bischof gethan hat. Gleichwohl glauben wir wenigstens den Versuch machen zu müssen, den rothen Faden zu finden, mittels dessen sich diese Gegensätze harmonisch an einander aufreihen und lösen lassen.

Es war dem Herrn Bischof weniger um die Politik, als um die Interessen der Hierarchie zu thun. So entschieden er sonst gegen die Neigung des Reichstags zu centralisiren, zu uniformiren und zu nivelliren declamirt und gegen jeden Versuch protestirt, „das Gebiet des innern Staatsrechts den Bundesstaaten zu entziehen und es der Reichsgewalt zu übertragen", so konnte er sich doch selbst nicht enthalten, einen Versuch dieser Art zu machen, soweit es sich um das Verhältniß zwischen der Kirche und den Regierungen handelt. Da wollte auch er uniformiren und centralisiren und nivelliren. Nachdem dieser Versuch mißlungen, hatten die Versuche rein politischen Inhalts für ihn keine Bedeutung. Er fürchtete mit Recht, es könne dadurch möglicher Weise etwas herbeigeführt werden, was geeignet sei, seine mächtige Stellung in Hessen-Darmstadt zu erschüttern.

Und es ist wirklich nicht zu leugnen: Bisher war dort nach dem

Landesherrn der Bischof von Mainz die angesehenste Person. Der Bischof schloß mit der Regierung eine Convention über sein Verhältniß zum Staat; er unterhandelte und contrahirte wie ein Souverain mit einer souverainen Regierung. Der Landtag griff die Convention an. Sie war formell nicht zu halten. Sie wurde äußerlich und öffentlich gekündigt, aber nur, um im Stillen desto strikter erfüllt zu werden. Der Bischof rief die Jesuiten in das Land und that, was ihm der Geist gebot, ohne viel nach der Regierung zu fragen. Fragte er aber nach ihr, dann sagte die Regierung: „Ja". Es soll dagegen nicht bestritten werden, daß auch der Herr Bischof seinerseits der Regierung und insbesondere dem Premier-Minister Freiherrn von Dalwigk sehr wichtige Dienste geleistet.

Vielleicht hat dem Herrn Bischof hinsichtlich seines Verhaltens zur Reichsregierung ein ähnliches Bild vorgeschwebt, als er sich entschloß, das Reichstags-Mandat anzunehmen.

War dies der Fall, dann hat er sich gründlich geirrt. Die Hohenzollern lieben es nicht, sich imponiren zu lassen. Fürst Bismarck hat nicht die geringste Aehnlichkeit mit dem Freiherrn von Dalwigk. Und auch die Centrum-Fraction verrieth wenig Neigung, sich dem Herrn Bischof in derselben Weise unterzuordnen, wie seine Anhänger auf hessen-darmstädtischem Boden. Denn viele Mitglieder dieser Fraction sind weniger klerikal, als „föderalistisch" (sprich: partikularistisch) und selbst die Klerikalen theilen nicht in allen Stücken die Auffassung des Herrn Bischofs.

So ist es denn sehr glaubhaft, wenn der Herr Bischof behauptet, seine Mandatsniederlegung sei die Folge der ihm widerfahrenen Enttäuschung. Nur steht zu befürchten, daß der Herr Bischof sich abermals täuscht, wenn er die Motive, welche er in seiner Broschüre niederlegt, für die ausschließlichen oder auch nur für die maßgebenden hält.

Er fand in Berlin nicht die nämliche Stellung, wie in Darmstadt. Ging er, um wenigstens die Darmstädter Stellung zu retten? Ich weiß es nicht. Jedenfalls drohen auch dieser Stellung Gefahren!

* * *

30. April.

Ich will mich nicht weiter in die Anekdoten des „Dernier des Napoléon" vertiefen. Der devot-lüsterne kleine Abbé hat auf die

Dauer etwas entschieden Widerwärtiges. Worin dies liegt, kann ich nicht besser deutlich machen, als wenn ich seiner Darstellung das Urtheil eines vollendeten Gentleman über denselben Gegenstand an die Seite stelle.

Das gegenwärtige Jahrhundert hat wenig Schriftsteller von so viel liebenswürdiger Feinheit hervorgebracht, als Washington Irwing, der, Amerikaner von Geburt, in Europa als Diplomat und Tourist gründliche Beobachtungen über Personen und Zustände gemacht und durch seine eben so charakteristischen als wahren Schilderungen zwischen zweien Welttheilen vermittelt hat. Seine Beobachtung ist scharf, seine Darstellung anschaulich und sein Urtheil stets voll Milde, Diskretion und Wohlwollen, die jedoch einen gewissen Humor nicht ausschließen. Hören wir, wie er über Napoleon III. und dessen Gemahlin urtheilt. Ersteren hat er in Amerika als Gast bei sich gesehen. Letztere hatte er in Spanien kennen gelernt, wo er als Gesandter der amerikanischen Union fungirte. Louis Napoleon war nach dem Attentate von Straßburg begnadigt und dann im Frühling 1837 von einem französischen Kriegsschiffe in Norfolk (Virginien) ans Land gesetzt worden, in der Hoffnung, daß er auf amerikanischem Boden ehrbar und klug werde und seinem Attentaten-Gelüste entsage, — eine Hoffnung, die sich bekanntlich nicht ganz verwirklicht hat. Der spätere Kaiser der Franzosen trieb sich nun Anfangs auf eine etwas eigenthümliche Art in Newyork, der Stadt der „getäuschten Hoffnungen", der Heimath der Rowdies und Loafers, umher und machte später in Begleitung eines jungen französischen Grafen eine kleine Rundreise. Auf dieser kam er nach Irwing's gemüthlichem Landsitze „Sunnyside", wo er als Gast des berühmten Verfassers des „Skizzenbuchs" ein Luncheon nahm. Irwing bemerkt über diesen Besuch nichts, als daß er, Irwing, als Wirth möglichst freundlich, und sein Gast möglichst schweigsam gewesen sei. Das künftige Staatsoberhaupt von Frankreich vermochte Irwing in ihm nicht zu errathen. Sechszehn Jahre später finden wir Washington Irwing wieder auf seiner Villa Sunnyside als siebzigjährigen Greis in aller behäbigen Ruhe der Ehre und des Alters, in der ihn nichts stört, als der Pfiff der dort neu erbauten Eisenbahn. Seine Schwester in Paris schreibt ihm über die dortigen Ereignisse, über den Staatsstreich Napoleons, über dessen Verheirathung mit Eugenie Gräfin von Montijo; er antwortet ihr mit der philosophischen Ruhe eines

Mannes, der mit dem Leben abgeschlossen hat und mit gelassenem menschenfreundlichen Sinne auf die Ereignisse des Tages und die Erinnerungen einer langen und glücklichen Laufbahn zurück- und herabblickt. Am 29. März 1853 schreibt er:

„Ich glaube, ich habe Dir schon erzählt, daß ich den Großvater der jetzigen Kaiserin der Franzosen gekannt habe, einen alten Irländer Namens Kirkpatrick, der amerikanischer Consul in Malaga war. Ich brachte einen Abend in seinem Hause zu, nahe bei Adra an der Küste des mittelländischen Meeres. Einige Zeit darauf war ich auch einmal im Hause seines Schwiegersohnes, eines Grafen Teba in Granada, eines recht höflichen Mannes, der im Kriege viele Wunden davongetragen und ein Auge verloren hatte, auch an Armen und Beinen gelähmt war. Seine Frau war damals abwesend, aber er hatte mehrere noch ganz junge Töchter um sich. Die jüngste derselben muß die jetzige Kaiserin gewesen sein. Mehrere Jahre darauf wurde ich in Madrid zu einem großen Balle einer „Gräfin Montijo", damals einer der tonangebenden Löwinnen von Madrid, eingeladen. Als ich ihr meine Verbeugung machte, war ich sehr erstaunt, von ihr als ein alter Freund empfangen zu werden. Sie berief sich auf meine Bekanntschaft mit ihrem verstorbenen Gemahl, dem Grafen Teba, später zum Marquis Montijo ernannt, der, wie sie sagte, oft mit großer Wärme von mir gesprochen habe, und führte mich dann zu den Mädchen, die ich als Kinder in Granada gesehen hatte, und die nun fashionable Schönheiten in Madrid waren. Darauf kam ich öfter in ihr Haus, damals eines der lustigsten in der Hauptstadt. Die Gräfin und ihre Töchter sprachen Englisch."

Im Mai 1853 schreibt Washington Irwing abermals an seine Schwester: — „Louis Bonaparte und Eugenie Montijo — Kaiser und Kaiserin der Franzosen! Den einen hab' ich als Gast bei mir in Sunnyside gehabt, die andere hab ich als kleines Kind in einem bescheidenen Hause in Granada auf meinen Knieen geschaukelt. Das scheint denn doch der Höhepunkt des merkwürdigen Dramas zu sein, welches sich während meines langen Lebens in Paris abspielt. Ich habe öfters geglaubt, der jedesmalige Theatercoup sei der letzte, den ich zu erleben hätte, aber es folgte immer ein noch überraschenderer darauf; was wird nun der nächste sein? Wer kann es ahnen?

„Als ich Fräulein Montijo das letzte Mal in Madrid sah, war

sie eine der dortigen Ballköniginnen. Damals riß sie mit ihrem lustigen Kreise mir meine junge reizende Freundin, die schöne und hochgebildete N., in den Strudel ihrer modernen Zerstreuungen. Jetzt sitzt Eugenie auf dem Throne und ihre Freundin, die N., hat sich freiwillig in ein Kloster von der strengsten Regel zurückgezogen. Die arme N.! Und doch, ich glaube, schließlich ist ihr Loos das glücklichere von den beiden. Für sie sind die Stürme vorüber; sie ist glücklich in Ruhe. Die andere aber befindet sich auf einer See, welche ihrer Schiffbrüche wegen berüchtigt ist, und kann an eine Küste geworfen werden, von der es keine Heimkehr giebt.

„Werde ich noch lange genug leben, um die Katastrophe ihrer Laufbahn und das Ende dieses plötzlich wieder heraufbeschworenen gespenstigen Kaiserthums zu sehen, das aus dem nämlichen Stoffe construirt zu sein scheint, aus welchem man Träume webt? Ich gestehe, daß meine persönliche Bekanntschaft mit den Personen, welche in diesem Romane figuriren, mein Interesse daran bedeutend erhöht, aber ihr Loos scheint mir voll von Unbeständigkeit und von Gefahr. Dieses Paar scheint mir zu so abenteuerlichen Schicksalswechseln bestimmt zu sein, wie sie sonst nur in den Romanen von Alexander Dumas vorzukommen pflegen."

Diese Briefe Irwing's an seine Schwester waren natürlich nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt. Erst nach des Verfassers Tode hat sein Neffe die Correspondenz herausgegeben (4 Bände, London 1864), in welcher wir dieselben finden. Wir benutzen die Gelegenheit der Erwähnung dieses Briefwechsels, um daran die Bemerkung zu knüpfen, daß Adolf Laun in Oldenburg aus dieser Correspondenz und anderem Material eine Biographie Irwing's zusammengestellt hat, welche nicht nur literar-, sondern weit mehr noch kulturhistorisches Interesse hat und sowohl in Deutschland, als auch in Amerika gelesen zu werden verdient.

Wir finden in diesen beiden vertraulichen Briefen von 1853 alles Das wieder, was Irwing auch als Schriftsteller auszeichnet. Er ist Kosmopolit im guten Sinne des Worts, d. h. er weiß sich mit einer seltenen Elastizität des Geistes in fremde Nationen und Charaktere hinein- und zurechtzufinden. Dann aber ist er, was die Darstellung anlangt, stets, selbst in vertraulicher Mittheilung, ich möchte sagen

Diplomat. Er tadelt dadurch, daß er schweigt. Er entschuldigt dadurch, daß er über die betreffenden Fehler und Schwächen mit wenigen und fast zurückhaltenden Worten ein eigenthümliches Licht verbreitet. Sein Humor und seine Liebenswürdigkeit machen es ihm möglich, mit hinreichender Deutlichkeit Dinge anzudeuten, welche mit völlig rückhaltslosen Worten auszusprechen unter gewöhnlichen Verhältnissen in guter Gesellschaft ein wenig schwer sein würde.

Werfen wir noch einmal einen kurzen Rückblick auf seine vertrauliche Mittheilung in Betreff des Ehepaars Louis Bonaparte. Versuchen wir, sie, und zwar im historischen Interesse realistischer Wahrheit, ein wenig des poetischen Duftes, des Humors, der Liebenswürdigkeit, der Verschweigungen zu entkleiden. Hätte ein Anderer dasselbe zu schreiben gehabt, so würde es ungefähr so zu Papier gekommen sein:

„Er und sie beide Abenteurer; sie werden als solche ein böses Ende nehmen. Ich bin ein alter Mann, aber vielleicht erlebe ich das doch noch. Von ihm will ich weiter nichts sagen, weil ich Gutes von ihm nicht zu melden weiß und er einmal mein Gast war. Was aber seine Frau anlangt, so kenne ich die Sippschaft schon lange. Ihr Großvater, von Geburt Irländer, hat seine Tochter an einen spanischen Conde Teba verheirathet, den man später Montijo nannte. Wie der gute Graf — Grafen sind in Spanien bekanntlich zahllos, wie Sand am Meer — zu diesem Namenswechsel kam, weiß ich nicht. Ich weiß nur, daß mir dieser Tausch eine Ueberraschung bereitete, wovon ich sogleich sprechen werde. Also dieser alte Herr Teba lebte in bedrängten Verhältnissen, auch hatte er nur ein Auge und war lahm an Armen und Beinen. Gleichwohl hatte seine liebenswürdige Gemahlin denselben im Stich und mit einem Haufen kleiner Kinder allein gelassen. So sah ich ihn. Ich mußte in seinem etwas bescheidenen Palazzo das kleinste Mädchen auf das Bein nehmen; es war damals, im Jahre 1828, etwa zwei Jahre alt. Sechszehn Jahre später war ich amerikanischer Gesandter in Spanien. Ich hörte in Madrid wohl zuweilen sprechen von den Gesellschaften einer Madame Montijo, wo es lustig, sehr lustig zugehen sollte, so lustig, daß eine Dame, die ich kannte und ehrte, in diesem Strudel unterging und schließlich keine Rettung mehr für sie war als das Kloster. Zu meiner Ueberraschung erhielt ich eine Einladung von Madame Montijo; und da man es in Spanien

nicht so genau nimmt, wie in Amerika, so ging ich hin, obgleich ich meines Wissens nicht die Ehre hatte, die Dame zu kennen. Sie empfing mich wie einen alten Freund und versicherte, sie habe mich vor sechszehn Jahren bei ihrem Gemahl gesehen, der damals Teba geheißen. Als ich dies bestritt, zwang sie mich zu dem Geständniß, daß ich vor sechszehn Jahren wenigstens Herrn Teba gesehen habe, und behauptete mit der größten Entschiedenheit, ihr Seliger, von dem sie freilich zu seinen Lebzeiten nicht allzuviel Notiz genommen zu haben scheint, habe von da an bis zu seinem Ende stets mit der größten Wärme von mir gesprochen. Ueber den letzteren Umstand hatte ich keine eigene Wissenschaft, ich konnte deshalb nicht widersprechen. So war ich als Hausfreund und als diplomatische Dekoration annectirt. Ich wurde natürlich auch den Töchtern vorgestellt. Sie waren auch sehr lustig; und nun sitzt die lustige Tochter des armen einäugigen Teba, die Enkelin des Irländers Kirkpatrick, auf einem Kaiserthron; aber ich bin überzeugt, es nimmt mit dieser Sorte von Lustigkeit einmal ein sehr trauriges Ende und die, welche aus der Lustigkeit frühzeitig ins Kloster ging, hat vielleicht doch das bessere Theil erwählt."

Der Versuch, auf dem Throne Frankreichs spanische Lustigkeit zugleich mit spanischer Bigotterie zu stabilisiren und von da aus Europa Gesetze vorzuschreiben, — dieser Versuch ist, wie Irwing voraussah, mißlungen.

* * *

1. Mai.

Im Laufe des Reichstags von 1871 ist uns von der Tribüne herunter eine Blumenlese von Stellen aus bayrischen Predigten und Blättern mitgetheilt worden. Diese Proben schienen selbst den geistlichen Herren im Centrum nicht zu gefallen; sie verleugneten mit Worten und Geberden ihren bayrischen Bruder. Namentlich that dies auch der Herr Bischof von Mainz. Wenn es ihnen damit ernst war, so ist dies ein Zeichen von steigender Entwickelung guten Geschmacks. Denn jene Proben geistlicher Schreib- und Redefertigkeit strotzen von einer Fülle von Grobheiten und Schimpfworten, wie sie sonst in guter Gesellschaft nicht vorkommt.

Leider aber befleißigen sich die unter direkter Einwirkung der

Centrum-Fraction stehenden Blätter einer ähnlichen Schreibart; und selbst der Freiherr von Ketteler, Bischof von Mainz, kann sich ihrer nicht ganz enthalten.

Dies beweist sein Bannbrief vom 25. November 1871, mit welchem es folgende Bewandtniß hat: In der 28. Sitzung des deutschen Reichstages hielt der Abgeordnete Fischer von Augsburg eine scharfe Philippika wider die Klerikalen; und Herr von Ketteler, damals noch Abgeordneter für Tauberbischofsheim, antwortete darauf. Obgleich diese Antwort an „Entschiedenheit" nichts zu wünschen übrig ließ, so scheint doch der Bischof von Mainz mit dem Abgeordneten für Tauberbischofsheim nicht zufrieden gewesen zu sein. Denn er erließ schon zwei Tage danach einen „Freiherr von Ketteler, Bischof von Mainz" unterzeichneten offenen Brief, worin er den Abgeordneten Fischer noch einmal schriftlich gehörig abkanzelt. Dieser Brief wurde unter die „Drucksachen des Hauses" eingeschmuggelt und mit diesen an die Herren Abgeordneten vertheilt, ohne Genehmigung des Reichstags-Präsidenten, welcher sich durch das ordnungswidrige Verfahren zu einer öffentlichen Rüge veranlaßt fand.

Das Flugblatt des Bischofs behandelt also abermals Herrn Fischer und dessen Rede vom 23. November 1871, insbesondere dessen Aeußerungen sowohl über das Unfehlbarkeits-Dogma, als auch über das Verhältniß des Freiherrn von Ketteler zu der Sozial-Demokratie. Durch Höflichkeit zeichnet sich der Herr Bischof gerade nicht aus. Er beginnt: Herr Fischer habe „sich nicht gescheut, vor einer vorwiegend protestantischen Versammlung zu behaupten, daß" ... dann heißt es weiter, Herr Fischer stelle „alle katholischen Bischöfe der Welt entweder als schwachsinnige Thoren oder als boshafte Verbrecher hin, weiter könne der Wahn in der That nicht gehen", Herr Fischer „stelle unsinnige Behauptungen" auf, und Urtheile, zu welchen „nur Gedankenlosigkeit, Unwissenheit oder böswillige Entstellung gelangen können", er lege aus „Fanatismus" falsches Zeugniß ab und habe die Lehren der Kirche „entstellt, beschimpft und herabgewürdigt" — endlich weist der Herr Bischof den Versuch des Herrn Fischer, ihn, den Bischof, einer Spekulation auf die Aufreizung der Massen zu beschuldigen, „mit Entrüstung als eine ungerechtfertigte Verdächtigung zurück". Da hier der Herr Bischof sich und seine Partei zu vertheidigen versucht, so erfordert es die Gunst, welche der Gesetzgeber und die Sitte der Ver-

theidigung gewährt, daß wir die eigensten Worte des Herrn Bischof vollständig mittheilen. Er sagt:

„Nach dieser Darlegung möge man es entschuldigen, wenn ich noch ein Wort beifüge über eine Anklage, welche derselbe Herr Abgeordnete in derselben Rede gegen mich erhoben hat, bezüglich jener jetzt so beliebten Behauptung eines Zusammenhanges der sogenannten Ultramontanen mit der internationalen Partei. In dieser Hinsicht behauptete er, daß in meiner Schrift „Die Arbeiterfrage und das Christenthum", die bereits vor Jahren erschienen ist, „eine gewisse Beziehung zwischen der klerikalen Bewegung und der Spekulation auf die Aufreizung der Massen zu erblicken sei". Es ist unmöglich, den Geist meiner Schrift mehr zu mißdeuten, als es von Herrn Fischer geschehen ist. Von der Schrift selbst Einsicht zu nehmen, kann ich nun Ihnen nicht zumuthen. Wer sich übrigens von dem Inhalte derselben überzeugen will, dem bin ich gern bereit, sie ihm auf seinen Wunsch zuzustellen. Er wird darin gewiß kein Buhlen mit den Massen, keine Spekulation zur Aufreizung derselben finden können. Daß aber ein warmes Interesse für den Arbeiterstand jetzt vor dem deutschen Reichstage als „eine Spekulation auf die Aufreizung der Massen" denunzirt werden kann, ist für eine gewisse Partei sehr bezeichnend. Ich bin Christ und Priester und habe in dieser doppelten Eigenschaft ein doppeltes Recht, mich nicht theilnahmlos der Lage der arbeitenden Klassen gegenüber zu verhalten."

Der Herr Bischof provozirt demnach hier ein Urtheil über sein Verhalten gegenüber der Sozialdemokratie und beruft sich auf sein genanntes Buch als Gegenbeweisurkunde.

Das Ketteler'sche Buch ist Ende 1863 geschrieben, also zu einer Zeit, wo die Bestrebungen von Ferdinand Lassalle ihren damaligen Culminationspunkt erreicht hatten. Herr von Ketteler spricht in der Vorrede das große Wort gelassen aus, er wolle nunmehr „als katholischer Bischof" in dieser Frage das Wort ergreifen. Er spricht also nicht als profaner Schriftsteller, sondern kraft seines kirchlichen Amtes. Er erörtert dies näher mit folgenden Worten:

„Ich habe nicht nur ein Recht, ich habe auch eine Pflicht, diese Angelegenheiten des Arbeiterstandes mit lebhafter Theilnahme zu verfolgen, mir eine Ansicht darüber zu bilden und sie nach Umständen öffentlich auszusprechen. Mein bischöfliches Amt schließt mich davon

nicht aus, sondern ist vielmehr eine besondere Verpflichtung zu dieser Thätigkeit. Als ich zum Bischofe geweiht wurde, hat mir die Kirche, ehe sie mir die bischöfliche Weihe und Vollmacht ertheilte, unter andern die Frage vorgelegt: Willst du den Armen und den Fremdlingen und allen Dürftigen im Namen des Herrn liebevoll und barmherzig sein? — Und ich habe geantwortet: Ich will! Nach den Worten des göttlichen Heilandes: Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch, ist der Bischof ein Stellvertreter Christi, und die Kirche fragt deshalb, bevor sie diese Stellvertretung einem Priester überträgt, ob er auch den Willen habe, als Christi Stellvertreter die Liebe Christi gegen alle hülfsbedürftigen Klassen der Menschen nachzuahmen. Wie könnte ich daher, nach diesem feierlichen Versprechen, bei einer Frage theilnahmlos sein, die mit den wesentlichsten Bedürfnissen einer so zahlreichen Klasse der Menschen sich beschäftigt? Die Arbeiterfrage geht mich als Bischof so nahe an, als das Wohl aller meiner geliebten Diözesanen, die zum Arbeiterstande gehören, und, weit über diese enge Grenze hinaus, als das Wohl aller Arbeiter, mit denen ich durch Christus in Liebe verbunden bin."

Die Schrift des Herrn Bischofs „Die Arbeiterfrage und das Christenthum", welche rasch hintereinander mehrere Auflagen erlebte, wurde von der Geistlichkeit in demselben Sinne aufgefaßt, in welchem sie wahrscheinlich Herr von Ketteler geschrieben. Es war nicht die Forschung eines Gelehrten, nicht die Broschüre eines Publizisten, nicht ein Erzeugniß der politischen oder ökonomischen Literatur, sondern ein kirchenfürstlicher Erlaß. Die „Volkswirthschaft" überhaupt und die Arbeiterfrage insbesondere wurde von nun an als ein Bestandtheil der theologischen Disziplin betrachtet und im Sinne der Ketteler'schen Broschüre auf die Kanzel gebracht. Die Geistlichen und die ihnen ergebenen Lehrer traktirten sie vor dem Volke und vor der Schuljugend, in den Kirchen und in den Bruderschaften und Congregationen. Man verdammte Schulze-Delitzsch und schwärmte für Lassalle, und Lassalle seinerseits schwärmte, wie wir sehen werden, für den Herrn Bischof von Mainz und die Seinen. Lassalle, sagte man klerikaler Seits, sei auf dem richtigen Wege, gleichwohl vermöge er nicht die soziale Frage zu lösen, denn das könne Niemand, als die Geistlichkeit und die Kirche, nur hier sei Schutz zu finden für Alle, die da mühselig und beladen; — „ad nos, ad salutares undas, ad nos venite, miseri"! Das

Kapital, hieß es, befände sich meist in gottlosen und ungläubigen Händen, an deutlich erkennbarer Bezeichnung Einzelner fehlte es zuweilen auch nicht, der Reichthum verhärte das Herz der Menschen und ziehe den Sinn ab von den himmlischen Dingen; es müsse wieder so werden, wie es vordem gewesen, daß die Reichen ihr Vermögen der Kirche vermachten, die Kirche wisse es am besten zu verwalten und für gute Zwecke nutzbar zu machen und sie gewähre außerdem noch die ewige Glückseligkeit dem gottgefälligen Schenker; damals, als die Kirche noch reich war, habe es kein darbendes Proletariat gegeben, kein Unglücklicher oder Hungriger sei ohne Trost und ohne Nahrung von der Klosterpforte zurückgekehrt; und so sei es auch heute noch; nur bei der Geistlichkeit finde der Arme Schutz wider den Reichen; deshalb möge er sich dem letzteren ab- und der ersteren zuwenden; der Kapitalist und namentlich der nichtkatholische, oder der zwar katholische, aber nicht kirchlich gesinnte Kapitalist wolle nur den Arbeiter ausbeuten; er sei ein Werkzeug des Teufels.

Natürlich verschwieg man dabei, daß auf jeden Armen, der an der Klosterpforte ein Stücklein Brod und eine magere Bettelmannssuppe davontrug, einige Dutzende feister Mönche kamen, die in Müßiggang schwelgten; daß Diejenigen, welche auf Anrathen ihres Beichtigers ihr Vermögen der Kirche oder den Priestern vermachten, dafür ihre Verwandten dem Mangel preisgaben; daß das Grundeigenthum immer mehr mit geistlichen Lasten und Abgaben beladen wurde, daß es immer mehr der Gefahr verfiel, aus dem freien Verkehr und dem Privatbesitz in die knöcherne und ertödtende „todte Hand“ überzugehen, welche letztere auch im deutschen Reichstage kürzlich noch Herr Windthorst aus Meppen gegenüber den Beschlüssen des volkswirthschaftlichen Congresses vertheidigt hat; daß damals die Kirche oder die Geistlichkeit, in deren Händen sich das Grundeigenthum zu Latifundien zusammenballte, reich genug waren, um auch bei schlechterer Bewirthschaftung gut leben zu können und daß daher in ihren Händen das Grundeigenthum immer unproduktiver wurde, was seinerseits dann wieder dazu beitrug, die Massenverarmung, die Epidemien und die Hungersnöthe zu steigern. Diese Kehrseite der Medaille konnte natürlich nicht zu Tage treten, weil die Geistlichkeit, wenn sie predigt, das Wort immer allein hat.

Die „volkswirthschaftliche“ Thätigkeit der Klerikalen beschränkte

sich aber nicht auf die Theorie. Man wollte nicht nur das Proletariat, sondern auch das Kapital „katholisch“ machen. In Mainz, dem Bischofssitze des Herrn von Ketteler, protegirten einige Klerikale die Darmstädter „Enkelchen“, und manches große Vermögen wurde daran verloren. Doch das war eine Kleinigkeit. Die Hauptsache waren die Langrand-Dumonceau'schen Kreditanstalten, welche überall, unter dem Beistand der Frommen, das verfügbare Kapital der gläubigen Menge aufsaugten, angeblich „um es den Händen der Ungläubigen zu entziehen und den Kindern Gottes dienstbar zu machen“, in Wirklichkeit aber, um es auf Nimmerwiedersehen verschwinden zu lassen. Ein Nachspiel dieses heillosen Schwindels spielt dermalen in Belgien. Aber der Schwindel beschränkte sich nicht auf dieses Land, sondern er spielte überall, wo die hierarchische Partei Ansehen und Einfluß besitzt. Die „Dachauer Banken“ in München floriren zwar noch, aber sie werden bald dem bekannten Schicksale der „neapolitanischen Banken“ erliegen. Diese klerikalen Versuche, „die soziale Frage zu lösen“ und „das heidnische und jüdische Kapital christlich zu machen“, werden ihren Geschichtsschreiber finden. Einstweilen begnügen wir uns damit, in Erinnerung zu bringen, daß der heilige Vater in Rom den Herrn Langrand um seiner großen Verdienste für die Sache Gottes und der Kirche willen zum „römischen Grafen“ (comes Romanus) ernannt hat — eine Würde, die er mit dem westfälischen Freiherrn und Mainzer Bischofe theilt — und daß sogar die Mündel des Kaisers von Oesterreich, die Kinder des Fürsten von Thurn und Taxis, viele Millionen an den Langrand'schen Gründungen und Banken verloren haben.

Als der Abgeordnete Schröder aus Lippstadt bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Umtriebe der Klerikalen bei der kassirten Wahl des wiedererwählten geistlichen Raths Müller einen finanziellen Exkursus über „Rumänier“ zum Besten gab, und als der nicht minder fromme Abgeordnete Windthorst aus Meppen dem Abgeordneten von Schauß eine Vorlesung über „Bankwesen“ in Aussicht stellte, da war es wirklich zum Verwundern, daß kein anderer Abgeordneter Geistesgegenwart und Schlagfertigkeit genug besaß, auf das in der That mehr als „rumänische“ Bankwesen des römischen Grafen hinzuweisen, für welches vor noch nicht langer Zeit fast Alles, was hierarchisch gesinnt ist, arbeitete und schwärmte.

Wir haben von der Geistlichkeit, von dem Proletariat und von dem Kapital gesprochen. Sprechen wir nun von der Sozialdemokratie und ihrem Haupte — von Ferdinand Lassalle. Letzterer war natürlich entzückt von dem Buche des Bischofs. In der berühmten Rede, welche Lassalle zu Ronsdorf gehalten und welche unter dem Titel: „Die Agitation des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins und das Versprechen des Königs von Preußen" (Berlin 1864) im Drucke erschienen, sagt Lassalle wörtlich Folgendes:

„Vor Kurzem hat sich Niemand anders, als ein Fürst der Kirche, der Bischof von Mainz, Freiherr von Ketteler, in seinem Gewissen gedrungen gesehen, seinerseits das Wort in der Arbeiterfrage zu ergreifen. Es ist dieses ein Mann, der am Rhein fast für einen Heiligen gilt, ein Mann, der sich seit langen Jahren mit gelehrten Forschungen abgegeben. Er hat ein Buch veröffentlicht unter dem Titel: „Die Arbeiterfrage und das Christenthum", und hier hat er sich Punkt für Punkt für alle meine ökonomischen Sätze und Thesen den Fortschrittlern gegenüber ausgesprochen ... Meine Freunde, ich gehöre, wie Euch bekannt ist, nicht zu den Frommen. Mit Recht aber muß ich den höchsten Werth darauf legen, daß ein Bischof trotz der Milde und Rücksichtnahme, die ihm in seiner Stellung natürlich ist, sich dennoch in seinem Gewissen genöthigt sieht, sich mit derselben Schärfe, wie ich in meiner rücksichtsloseren Stellung als Volkstribun gethan habe, auszusprechen und die Fortschrittspartei wegen ihrer so hartnäckigen Ableugnung des von mir nachgewiesenen ökonomischen Gesetzes geradezu des absichtlichen Betruges zu beschuldigen. Urtheilt, bis zu welcher Sonnenklarheit ich jene Beweise beigebracht haben muß, um einen Kirchenfürsten zu dieser Sprache zu veranlassen!"

Gleichzeitig mit den literarischen Anhaltspunkten knüpften sich persönliche Beziehungen zwischen dem Bischof und dem Agitator. Es handelte sich um des letzteren Liebesgeschichte, welche bekanntlich mit seinem Duell und Tod ihren Abschluß fand. Lassalle will Fräulein v. D. heirathen. Deren Eltern machen Schwierigkeiten. Lassalle, stets fruchtbar an Plänen, geräth auf den Einfall, katholisch zu werden. Er setzt nämlich voraus, Fräulein v. D. sei auch katholisch. Er kalkulirt, unter solchen Umständen werde es einem so hoch gestellten und mächtigen Kirchenfürsten, wie Herrn von Ketteler, möglich sein, den Widerstand der Eltern zu überwinden, oder, ungeachtet desselben, die

Trauung vollziehen zu lassen. Des guten Willens des Bischofs, der ihn, Lassalle, so hoch schätzt, ist er natürlich versichert. Lassalle schickt einen Gesandten zu dem Bischofe, und zwar einen weiblichen. Es ist die vielerfahrene Gräfin Sophie von Hatzfeld. Der Bericht, den sie über ihre Mission erstattet, ist veröffentlicht in dem Buche von Bernhard Becker: „Enthüllungen über das tragische Lebensende Ferdinand Lassalle's. Auf Grund authentischer Berichte dargestellt." Herr Becker behauptet, die Aktenstücke von der Gräfin selber erhalten zu haben. Obgleich das Buch schon vor vier Jahren erschienen, ist die Aechtheit des Briefes niemals bestritten oder auch nur angezweifelt worden. Der Brief ist daher wohl als authentisch zu betrachten. Er ist höchst charakteristisch für das Verhältniß zwischen dem Kirchenfürsten und dem Sozialisten-Häuptling und lautet wörtlich so:

„Mainz, den 16. August 1864.

„Liebes Kind!" schreibt die Gräfin an Lassalle, — „Liebes Kind! Ich bin um drei ein halb Uhr hier angekommen und um fünf Uhr fuhr ich zum beabsichtigten Besuch. Ich wurde sogleich vorgelassen und brachte längere Zeit dort zu.

Ich gebe hier Bericht über den Lauf der Unterredung. Positives in Ihrem Sinne habe ich leider nicht erreichen können, aber ich selbst hielt das ja, wie ich es Ihnen im Voraus sagte, auch nicht für gut möglich. Indessen war der Eindruck, den mir die Unterredung machte, ein höchst günstiger, sogar sehr wohlthuender.

Ich habe einen Mann von hohem Verstand und feinstem Urtheil gefunden, aber noch weit mehr als das: einen Mann, der, ohne jemals im Allergeringsten von dem, seinem Beruf, seiner Stellung Angemessenen abzuweichen, dennoch ganz frei ist von jener Scheinheiligkeit, die immer nur richten will und so abschreckend wirkt. Er hat das Verständniß menschlicher Schwächen, Wohlwollen und Milde und ich glaube, daß man in ihm immer weit mehr den Tröster als den Richter finden würde. Daß er ohne Vorurtheile ist, bewies mir die richtige Beurtheilung und Anerkennung, die er für Sie hat, und insoweit fand ich also den Boden für meine Bestrebungen günstig.

Ich will Ihnen nun — zwar zusammenhangslos bei der mir so karg zugemessenen Zeit — einige Details mittheilen, wenn auch nicht immer ganz wörtlich wiedergebend, doch überall streng den Sinn beibehaltend.

Ich fing also damit an, Ihren Auftrag in Ihren eigenen Worten auszurichten, und ich erhielt die Antwort: diese Worte entsprächen so sehr Ihrer streng consequenten Denkungsart, daß Sie sie gesprochen haben müßten. Daß Ihr angekündigter Entschluß zunächst auf rein formellen und äußerlichen Gründen beruhe, konnte ihm natürlich nicht zweifelhaft sein; und ich war ihm wie Ihnen die Wahrheit schuldig und bestritt das in keiner Weise. Ich setzte ihm nun die Sachlage auseinander und um Was es sich handle. Nach langen bittenden Vorstellungen meinerseits — denn ich sprach, wie Sie denken können, mit meinem ganzen Herzen — und nach Anfragen seinerseits, in welcher Form ich mir ein Eingreifen möglich dächte: „Ja, wenn das Mädchen Katholikin ist und sich selbst an die Kirche wendete um Schutz, um Erhaltung der Heiligkeit des Sacraments, zu dessen wahrer Weihe die Uebereinstimmung der Seelen erforderlich ist, um Sicherstellung ihres durch eine aufgezwungene Lage gefährdeten Seelenheiles: dann würde eine Einmischung vielleicht gerechtfertigt sein.“ — Was Ihre Person anbeträfe, so wären Sie ja noch nicht katholisch.

Er äußerte sich über Sie in sehr anerkennender, wohlwollender Weise und versicherte, er nähme das lebhafteste Interesse an Ihrem ernsten, wahren, wissenschaftlichen Streben, billige Ihre sozialen Bestrebungen, Ihr Wirken; und wenn er an der Möglichkeit der praktischen Realisirung Ihrer Theorie auf dem eingeschlagenen Wege zweifle, so sei es nur, weil jedes Prinzip, und sei es noch so richtig und von den eminentesten Fähigkeiten vertreten, wenn es der allein unwandelbaren Basis entbehre, nicht Stand hielte, sobald der Sturm der Leidenschaft darüber hinwehe. Jedenfalls aber hätten Sie die so sehr wichtige Aufgabe, Irrthümer und Lügen aufzudecken und auszurotten, mit großem Erfolg und Verdienst gelöst und müßten diesem Wirken ferner erhalten bleiben. Wenn er etwas für Sie thun könnte, würde er es gerne thun, um einen der allgemeinen Sache unentbehrlichen Mann zu erhalten.

Ich schilderte ihm die wiederholten Versprechen, welche Ihnen das Mädchen gegeben, Ihr so rücksichtsvolles, ehrenhaftes Benehmen gegen Helene, die Art, wie Sie selbst sie der Familie zurückgegeben, das völlig unerklärliche, von vornherein brutal beleidigende Verfahren der Familie. Er sprach die vollkommenste Billigung Ihres durchaus ehrenhaften Benehmens aus, welches Sie auch niemals bereuen dürften,

denn es sei das einzige, für Sie passende gewesen. Er billigte auch Ihren Plan, in der beabsichtigten loyalen Weise in München Ihr gutes Recht zu suchen.

Da ich sehr aufgeregt war und unter immer wieder hervorstürzenden Thränen sprach, so äußerte er mir, er könne gar nicht begreifen, wie ich die Sache so schwarz ansehen könne, das Betragen des Vaters sei höchst tadelnswerth, könne aber nicht von Dauer sein, und mit Mühe und Ausdauer sei das Ziel wohl zu erreichen.

Ich hätte Ihnen so gern ein positives gutes Resultat gemeldet, aber Sie sehen: war auch die Aufnahme, wie der Wille, günstig, so waren doch die in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten zu groß.

Ich reise morgen ganz früh nach Bern, wo ich Abends eintreffe, gehe gleich nach Wabern zu Madame A. und Madame L., ziehe dort alle nöthigen Erkundigungen, vorzüglich über die Briefe, die von Helene dort angekommen sein sollen, ein, und werde Alles aufbieten, Madame A. zu bewegen, daß sie mit mir nach Genf reist, um mir behülflich zu sein, Helene selbst zu sprechen, und ich hoffe, endlich zuverlässige Kunde aus der so streng abgeschlossenen Festung zu erlangen.

Nun leben Sie wohl, mein liebes, mein gutes Kind. Ich bin innerlich wie äußerlich halb todt. Immer noch steht Ihr bleiches, wehmüthiges Gesicht, wie ich es noch aus dem Waggon sah, vor mir. Wenn Sie mich hart in meinen Ermahnungen gefunden haben, so wissen Sie doch, daß mein Herz dabei weit trostloser geblutet hat, als das Ihre. Ich kann sagen, daß ich für Sie das Gefühl habe, als wären Sie an mein innerstes Sein mit einem materiellen Band gebunden, das zerschnitten, die völlige Verblutung für mich zur Folge haben muß.

Also für mich, wie für Sie selbst, etwas Vorsicht, Ruhe und Schonung Ihrer Gesundheit.

Sophie."

So also lautete der Rapport, welchen Hagia Sophia, die Gräfin, dem heirathslustigen Agitator in Betreff ihrer diplomatischen Unterhandlungen mit jenem Kirchenfürsten erstattet, welcher letztere, nach ihrem ohne Zweifel sachverständigen Zeugnisse, so viel „Verständniß hat für menschliche Schwächen".

Wahrscheinlich würde sich das angebahnte trianguläre Verhältniß zwischen der Gräfin Hatzfeld, dem Freiherrn von Ketteler und dem Doctor Lassalle weiter entwickelt haben, wenn nicht ein Hinderniß dazwischen getreten wäre.

Seltsamer Weise befand sich nämlich Lassalle bezüglich der Confession seiner vermeintlichen Braut im Irrthum. Fräulein v. D. war nämlich gar nicht katholisch, sondern protestantisch. Folglich konnte der katholische Bischof nichts helfen, und die so kühn und scharfsinnig ausgedachte Combination fiel über den Haufen, weil sich der Verfasser von „Heraklit dem Dunkeln“ über jenen, in der That nicht ganz unwesentlichen Punkt im „Dunkeln“ befunden hatte. So ging es ihm auch in anderen Dingen.

* * *

5. Mai.

Gehen wir nun über zu den volkswirthschaftlichen Arbeiten des Mainzer Bischofs. Ich habe dieselben in meiner Abhandlung über das Zwangs-Zölibat schon erwähnt. Hier zur Ergänzung noch Folgendes: Er findet die Lage der Arbeiter wahrhaft entsetzlich. Daß sie zur Zeit der absoluten Herrschaft der Kirche weit schlechter war, hat der Kirchenfürst zu erwähnen natürlich nicht für nöthig erachtet. Die Ursachen, warum sich die Arbeiter heutzutage, wo ihnen alle Güter der Erde, und vor Allem der Unterricht und die Bildung zugänglich sind, während sie früher in der Unwissenheit verkamen, so übel befinden, sind nach Herrn von Ketteler folgende:

1) Die Gewerbefreiheit,

2) Die Maschinen,

Und 3) jener bekannte „Racker“, welchen man „Staat“ nennt. An den letzteren adressirt der Herr Bischof folgende Mahnung:

„Ich kann es nicht unterlassen, hier noch einen Gedanken auszusprechen. Die Güter der Kirche, die durch die Säkularisation der Kirche entzogen worden sind, haben einen sehr großen Werth. Sie sind jetzt großentheils mit dem Fiskus verbunden, fließen in die Staatskasse und bringen also den Steuerpflichtigen eine Erleichterung. Die Säkularisation war ein gewaltthätiger Raub, der nur durch Verleugnung aller Prinzipien, auf denen das Eigenthum ruht, begangen werden konnte. Die Kirche hat für alle Zeiten den Anspruch auf

dieses ihr früheres Eigenthum aufgegeben. Subsidiär haben aber an dem Eigenthum der Kirche die Armen ein Recht; das Kirchengut ist nach dem kanonischen Rechte und nach dem Zwecke der Stifter zugleich auch Armengut. Es wäre daher eine gewisse Sühne für diesen Raub, wenn das säkularisirte Kirchengut als Armenfonds vom Staate verwendet würde. Man hätte dadurch zugleich große Hülfsmittel zu wichtigen Unternehmungen und zur Linderung der Noth. Wenn auch dieser Gedanke sehr unzeitgemäß scheinen mag, so darf er doch seiner inneren Wahrheit wegen hier eine Stelle finden."

Es verräth immerhin einen gewissen Grad von Unbefangenheit und politischer Einsicht, daß der Herr Bischof selbst einsieht, „sein Gedanke" — richtiger: seine Laune oder seine Phantasie — sei „sehr unzeitgemäß" in einem Jahrhundert, wo Alles darauf ausgeht, dem Menschen seine volle Freiheit und Selbstbestimmung, aber auch die damit korrespondirende Selbstverantwortung zu geben und ihn jenem Zustande zu entreißen, wo er um „Wohlthaten" bettelt und dafür seine Erstgeburt, d. h. seine Unabhängigkeit und Würde, preisgiebt. Die Wohlthätigkeit ist Sache des Voluntarismus und der lokalen Verbände. Vor Allem ist sie Sache der Selbstverwaltung. Und die Staatsgewalt kann nichts Besseres thun, als sich soviel wie möglich jeder Einmischung zu enthalten.

Man denke sich nur einmal den Staat im Besitze eines „Wohlthätigkeitsfonds" von etwa jährlich hundert Millionen Thaler. Welche Verderbniß würde dieser Pandora-Büchse entströmen? Welche Korruption würde dieser „clef de bienfaisance" nicht erschließen? Man muß hier wirklich zu einem französischen Worte greifen. Denn der Bischof von Mainz denkt belgisch, französisch, romanisch. Die germanische Weltanschauung scheint ihm vollständig abhanden gekommen zu sein, sonst könnte er unmöglich auf so abenteuerliche Einfälle kommen. Der Germane denkt an die Selbsthülfe, der Romane an die „bienfaisance".

Es ist in neuerer Zeit so viel die Rede vom „Katheder-Sozialismus". Hören wir nun einmal den „Kanzel-Sozialismus" des Bischofs von Mainz. Er schreibt: „Der Arbeiter ist bisher bloßer Tagelöhner. Selbst der Kleingewerbsmann und der kleine Handwerker befinden sich den großen Gewerben mit ihren Kapitalien gegenüber in dieser Lage. Es käme daher darauf an, den Arbeiter, der in dem Geschäfte Arbeiter

bleiben soll, auch zugleich zum Theilnehmer an demselben zu machen, z. B. den Fabrikarbeiter zugleich auch zum Miteigenthümer des Fabrikgeschäfts, in dem er arbeitet. Er hätte dann seinen Lohn und später seine Dividende am Gewinne des ganzen Geschäftes."

Man sieht, der Herr Bischof denkt natürlich nicht an den Verlust. Er hat dies gemein mit allen jenen gelehrten Sozialisten, welche in einer fetten Pfründe, einem gut dotirten Amte oder sonst einer Stellung mit festem Einkommen und Pensionsberechtigung sitzen. Für sie ist Alles Gewinn. Der Geschäftsmann, namentlich der, welcher mit Kredit arbeitet und den Konjunkturen unterworfen ist, sieht sich genöthigt, auch an Verlust zu denken. Wer Vortheil am Gewinn hat, muß auch am Verlust participiren; und was sollte aus den Arbeitern werden, wenn einmal eine Reihe von Verlustjahren eintritt, wie dies in jedem Geschäfte vorkommt?

Der Herr Bischof fährt dann fort: „Da aber die Theilnahme am Geschäfte selbst nur durch das Kapital erkauft werden kann, so liegt eben die ganze Schwierigkeit darin, den armen Arbeiter mit seinen leeren Händen zu diesem Kapital und dadurch zum Miteigenthum zu verhelfen. Die Concurrenz, die durch Gewerbefreiheit, Handelsfreiheit, Freiheit der Niederlassung u. s. w. unter allen Menschen eintreten soll, so daß dann alle Kräfte nach ihrer innersten Berechtigung und reinen Vernunft- und Naturgesetzen sich gleichmäßig entfalten können, und an allen Produkten ihren rechtmäßigen Antheil erhalten, ist ja, wie wir nachgewiesen haben, eine eitle Phantasie. Es concurriren nicht nackte Menschen mit gleichen Kräften, sondern Menschen mit dem verschiedensten Kraftmaße; es concurriren nicht gleichgestellte Menschen, sondern solche, von denen die Einen lediglich mit ihren natürlichen Gaben ausgestattet sind, während die Andern über Kapital und Maschinen gebieten können. Wie soll da der Arbeiter sich die nöthigen Kapitalien verschaffen, um am Geschäfte und am Geschäftsgewinne Antheil zu erlangen?"

„Hier tritt nun die radikale Partei, die diese Sachlage klar erkennt, mit ihren Vorschlägen auf. Um dem Arbeiter das nöthige Kapital zu verschaffen und ihm dadurch die Möglichkeit zu bieten, zugleich auch Geschäftseigenthümer zu werden, soll der Staat dem Arbeiterstande zu Hülfe kommen und ihm die zu dem Geschäfte nöthigen Kapitalien leihen oder schenken. Da aber die Genehmigung

dieser Staatshülfe von den Kammern bei ihrer jetzigen Zusammensetzung nicht zu erwarten steht, indem ja wesentlich nur die besitzenden Stände in ihnen repräsentirt sind, von denen man nicht hoffen kann, daß sie diese neue Last ihren eigenen Taschen aufbürden werden, so soll die Masse des Arbeiterstandes zunächst dahin wirken, das direkte Wahlsystem einzuführen. Wenn das Volk dann unmittelbar Jene aus seiner Mitte wählt, die in den Ständeversammlungen die Gesetze dekretiren, so wird es ein Leichtes sein, durch Majoritätsbeschlüsse den Staatswillen dahin zu bestimmen, daß die nothwendigen Kapitalien dem Arbeiterstande zum Selbstbetriebe des Geschäftes vorgestreckt werden. So wird dann endlich dem Arbeiterstande gründlich geholfen. Mit Hülfe der ihm vom Staate dargereichten Kapitalien ist er zugleich Arbeiter und Geschäftseigenthümer. Der unermeßliche Geschäftsgewinn, der jetzt unseren reichen Kapitalisten und großen Kaufherren den Genuß aller Lebensannehmlichkeiten bietet, wird dann auch dem armen Arbeiterstande zufließen. Es scheint fast ein Mittel gefunden zu sein, es auf Erden dahin zu bringen, daß der Arbeiterstand im Besitze aller irdischen Genüsse arbeitet und die Pein des Schweißes der Arbeit nicht mehr empfindet.

„Was sollen wir nun zu diesen Vorschlägen sagen? Sind sie an sich berechtigt? Sind sie praktisch und ausführbar? Sind sie theilweise wahr? Wir müssen diese Fragen nach einander untersuchen. Bevor wir diese höchst wichtigen Fragen mit aller Klarheit entscheiden können, müssen wir zuerst eine Untersuchung über die Natur des Eigenthums selbst vorausschicken. Wir wissen, daß Viele das Eigenthum für so in sich selbst gesichert ansehen, daß sie schon durch eine Untersuchung über die Grundlagen dieses Rechtes unangenehm berührt werden, und es deshalb auch vermeiden, sich selbst über diese Frage Rechenschaft zu geben. Das ist aber eine verderbliche Täuschung. Nichts ist an sich und durch sich selbst unerschütterlich, als Gott allein und sein heiliger Wille. Alles Andere hat nur eine bedingte Existenz und bedingte Berechtigung. So ist es mit der Autorität, so ist es auch mit dem Eigenthum. Auch dieses hat nur eine bedingte Berechtigung und diese Bedingung ruht lediglich in Gott und in der Religion.

„Wenn es keinen persönlichen Gott giebt, oder wenn es wahr ist, daß die Frage über die Existenz Gottes noch ein wissenschaftliches Problem ist; wenn also der Standpunkt sämmtlicher europäischer

Regierungen, die auf allen Lehrkanzeln der Hochschulen unserer gesammten deutschen Jugend diese Frage als Postulat der Wissenschaft in Zweifel ziehen lassen, wenn der Materialismus und der Pantheismus berechtigt sind; wenn alle Jene, die da dem Freigemeindlerwesen huldigen, wenn die große liberale Partei Recht hat, so ist das ganze Privateigenthumsrecht mit allen Gesetzen, die dasselbe reguliren, lediglich und ausschließlich ganz und gar Menschenwille und nichts als Menschenwille, und ich sehe nicht ein, welches gegründete Bedenken man dann erheben will, wenn die Masse der Menschen, die kein Eigenthum besitzen, einmal durch Majorität den Beschluß faßt, daß die Besitzenden ihnen einen Theil als Anleihe überlassen sollen. In diesem Falle kann es nicht ausbleiben, daß sie später noch weiter gehen und statt der Anleihe einen Theil als Eigenthum fordern."

Wir haben diese Stelle aus dem sozialistischen Buche des Herrn Bischof hierhergesetzt, nicht weil wir ihr irgend einen wissenschaftlichen Werth oder irgend eine sachliche Bedeutung beilegten, sondern weil sie eigenthümlich ist für die Weltanschauung und die Argumentationsweise dieser Herren.

Man erinnere sich nur an die berühmte Schwandorfer Rede des bairischen Bischofs Senestrey. Er hat dieselbe zwar geleugnet, aber sie ist durch zahlreiche Zeugen bewiesen. Nach der eidlichen Aussage der letzteren sagte der Herr Bischof: „Wenn der König von Baiern nicht mehr König von Gottes Gnaden sein will, dann bin ich der Erste, der auf die Barrikade steigt."

Weniger drastisch, aber dem Inhalte nach ähnlich, drückte sich der Abgeordnete für Tauberbischofsheim im Reichstage aus. Am 3. April 1871 antwortete er auf die schwungvolle Rede, womit der Abgeordnete von Treischke die Debatte über jenen „schwarzen Grundrechtsantrag" eingeleitet, welcher die Emanzipation der Kirche vom Staat, aber ohne die Emanzipation des Staats von der Kirche, bezweckte.

„Ich werde nicht auf den Ton eingehen", sprach der Herr Bischof von Mainz, „den der Herr Abgeordnete von Treischke bei Beginn dieser Debatte angestimmt hat. Er hat Sie gebeten, keinen Gesetzen Ihre Zustimmung zu geben, die den Bischöfen Veranlassung sein könnten, Rebellen an den Landesgesetzen zu werden. Ich will Ihnen, meine Herren, ein Mittel angeben, wodurch Sie diese Gefahr ein für alle

Mal vermeiden werden; obwohl dies bei Ihrem Billigkeitsgefühl überhaupt nicht zu befürchten ist: geben Sie niemals Zustimmung zu Gesetzen, welche Rebellen gegen Gottes Gesetze sind. Dann werden auch wir gewiß niemals Rebellen gegen die Landesgesetze sein, sondern uns bemühen, mit allen treuen Söhnen des Vaterlandes zu wetteifern in treuer Erfüllung der Landesgesetze."

Ein Mitglied der Fortschrittspartei rief dem Herrn Bischof zu: „Also wollen Sie ja doch rebelliren?" (nämlich unter Umständen, wenn der Herr Bischof ein Staats-Gesetz für einen „Rebellen gegen Gottes-Gesetz" hält).

Diese interlineare Interpellation ließ der sonst so schlagfertige Herr Bischof unbeantwortet. Offenbar aus diplomatischen Rücksichten. Der bairische Bischof würde vielleicht „Ja" gesagt und es dann wieder abgeleugnet haben.

Man hätte noch eine andere Anfrage an das verehrliche Mitglied für Tauberbischofsheim stellen können, nämlich die: „Wer sagt uns, was Gottes-Gesetz ist?"

Wenn der Herr Bischof, der ja jetzt ein eifriger Anhänger der früher von ihm bekämpften Unfehlbarkeitslehre ist, uns antwortet: „Der Papst!" was wahrscheinlich, oder wenn er uns antwortet: „Ich, der Bischof!" — was möglich ist, nun so ist es ja klar, daß dann diese geistliche Autorität allein und endgültig darüber entscheidet, welche Staatsgesetze gelten und welche nicht.

Der Staat erläßt dann seine Gesetze immer nur mit dem stillschweigenden Vorbehalt der Genehmigung durch den Papst oder den Bischof, oder den Pfarrer. Widerspricht die geistliche Gewalt einem Gesetze oder dessen Anwendung, dann ist es aus mit demselben. Der Staat giebt das Gesetz und der Priester hebt es wieder auf.

Wohin dieses System führt, haben wir kürzlich in Belgien gesehen. In der guten Stadt Ypern schwebt zwischen der Gemeinde und dem Nonnenkloster ein Streit über einen Stiftungsfonds. Der Staatsanwalt sah sich vermöge seines Amtes berufen, in öffentlichem Interesse zu Gunsten der Gemeinde zu interveniren. Die Gerichte entschieden für die Gemeinde und gegen das Kloster. Als nun die „österliche Zeit" herannahte, wo der Katholik zu beichten und zu kommuniziren verpflichtet ist, erhielt besagter Staatsanwalt ein offizielles Schreiben des Pfarrers, worin er bedeutet wurde, er solle sich

nicht unterstehen, dem Beichtstuhle oder der Communion zu nahen, denn er werde keine Absolution erhalten, wenigstens nicht eher, als bis er gegenüber den Vorsteherinnen des Nonnenklosters öffentliche Abbitte gethan und für das den frommen Schwestern unter seiner Mitwirkung zugefügte Unrecht vollen Schadenersatz geleistet habe. Auch die Mitglieder des Magistrats (Gemeinderaths) sollen ähnliche Censuren erhalten haben.

Wird dieses Verfahren von Seiten der Geistlichkeit consequent durchgeführt und läßt der Staat und die bürgerliche Gesellschaft sich dasselbe gefallen, dann sind wir wieder so weit, daß der Staatsanwalt, bevor er einen Antrag stellt, der Richter, bevor er ein Erkenntniß erläßt, der Staatsbeamte, bevor er entscheidet, und der Gemeindebeamte, bevor er beschließt, seinen Seelsorger fragt und nichts anderes beantragt, erkennt, entscheidet und beschließt, als Das, was ihm dieser befohlen.

Aehnlich verfährt der Herr Bischof von Mainz in seiner volkswirthschaftlichen Abhandlung:

„Die Staatsform, die Autorität, das Eigenthum darf man diskutiren, Gott und die Religion nicht.

„Das Eigenthum hat nur eine bedingte Berechtigung, nämlich wenn die Religion nicht diskutirt wird. Sobald Ihr wagt an dem „heiligen Willen“ zu zweifeln, dann sehe ich nicht ein, welches Bedenken obwalten sollte, das persönliche Eigenthum abzuschaffen.“

Man sieht, es ist ungefähr dasselbe, was der Bischof von Regensburg in seiner Schwandorfer Rede verkündigt. Herr von Senestrey sagt: „Will der König nicht ausschließlich von Gottes (oder richtiger der Geistlichkeit) Gnaden sein, so steige ich auf die Barrikade.“

Herr von Ketteler sagt: „Will das Eigenthum nicht ausschließlich Eigenthum von Gottes (scilicet von Geistlichkeits-) Gnaden sein, dann schaffe ich das Eigenthum ohne Bedenken ab.“

Kühn ist der Ausspruch jedenfalls; und der Herr Bischof scheint nicht bedacht zu haben, daß erfahrungsmäßig, von den ältesten Zeiten bis zur Pariser Commune, die entfesselte Leidenschaft der Massen sich stets vorzugsweise wider die Priester richtet. Jedenfalls kommen die Priester früher an die Reihe, als das Eigenthum, und jedenfalls greift man früher nach dem Eigenthum der Pfründen, der Geistlichkeit,

der Stiftungen und der Klöster, als nach dem der Privaten. „A tout Monseigneur tout honneur!“

Was folgt nun aber aus der Theorie, welche wir, — an den parlamentarischen und außerparlamentarischen Aeußerungen des Herrn Bischofs von Mainz, an der Schwandorfer Rede des Herrn Bischofs von Regensburg und an dem pfarramtlichen Schreiben des Herrn Pastors von Ypern exemplifizirend —, so eben erörtert haben? Einfach das: So lange die Gebiete des Staates und der Kirche einander noch durchschneiden und confundiren, begeht abwechselnd der Staat Unrecht an der Kirche und die Kirche Unrecht am Staat.

Wenn die Kirche darüber entscheiden will, welche Gesetze gelten und welche nicht, so ist das eine lächerliche Anmaßung, welche dadurch keineswegs besser wird, daß man sie unter Mißbrauch des Namens Gottes zu rechtfertigen versucht. Wenn der Staat den Leuten ihren Glauben vorschreiben will, so ist dies eine Ungerechtigkeit gegen die Kirche, wie gegen die Bürger. Will der Staat dagegen die Kirche von sich emanzipiren, so muß er auch sich von der Kirche emanzipiren. Er darf Niemanden zu einem kirchlichen Bekenntniß oder zu einer kirchlichen Leistung zwingen. Er darf nicht wegen Kirchensteuer Exekution verhängen, am allerwenigsten gegen die, welche aus der Kirche ausgeschieden oder exkommunizirt worden sind. Er darf überhaupt nicht den Büttel der Kirche machen und nicht die Schulen, welche von dem Staat und von den Gemeinden gegründet und dotirt worden sind, ihren rechtmäßigen Eigenthümern entziehen, um sie den Kirchen auszuliefern.

Der Herr Bischof spricht viel von Freiheit der Kirche, gar nichts von der Freiheit des Staats. Er scheint dessen souveräne Autonomie nicht anzuerkennen und ihn, sofern er sich nicht der Kirche unterwirft, wirklich für einen „Racker“ zu halten. Wie den Staat und die Kirche, so wirft der Freiherr von Ketteler auch die Kirche und die Volkswirthschaft in seiner Abhandlung über die Arbeiterfrage durcheinander. Es heißt darin z. B.: „Da arbeiten einige hundert Fabrikarbeiter, um einem reichen liberalen Fabrikanten, der sie vielleicht um ihren Glauben betrogen hat, alle Genüsse des Daseins zu verschaffen.“

Mit Recht fragt man: Was soll diese Andeutung über den „Glauben“? Wird sie nicht vielleicht in dem Sinne verstanden werden, daß man am Ende gar christliche Arbeiter gegen den jüdischen

Arbeitgeber, katholische Fabrikleute wider den protestantischen Fabrikherrn um des Glaubens willen aufhetzt? Haben solche Hetzereien nicht wirklich im Elsaß und an anderen Orten, wo der Einfluß der Geistlichkeit groß ist, stattgefunden? Ist das Volkswirthschaft oder Kapuzinade? Wissenschaft oder Parteiwuth? Ist das die Stimme der christlichen Liebe oder des unversöhnlichen Hasses?

Den Satz, wie er dasteht, könnte im Uebrigen auch Ferdinand Lassalle geschrieben haben, mit Ausnahme der Klausel vom „Glauben“. Diese hat der Freiherr von Ketteler hinzugedichtet.

Hier liegt die Uebereinstimmung und die Verschiedenheit Beider.

Beide wenden sich an jene dunkeln Mächte, welche, wenngleich gezähmt durch die Fortschritte der Civilisation, im Busen des Menschen schlummern. Beide richten ihre Worte direkt oder indirekt an jene Massen, an deren Unwissenheit und Leidenschaft zuweilen nicht ohne Erfolg appellirt wird, und die im Falle eines solchen Erfolges nicht abgeneigt sind, sich eine geistliche oder weltliche Diktatur gefallen zu lassen. Beide wetteifern in dem Bestreben, die Lage des deutschen Arbeiters, welche ohne Zweifel der Verbesserung bedarf, aber doch jedenfalls heute weit besser ist, als z. B. während des dreißigjährigen Krieges und der darauf folgenden theologischen Zeiten, mit den schwärzesten Farben zu malen. Beide verdammen Schulze-Delitzsch und seine Genossenschaften. Beide donnern wider die liberalen Parteien, wenngleich der Eine mehr von Links und der Andere mehr von Rechts donnert.

Aber in einem Punkte, und das ist die Hauptsache, gehen sie himmelweit auseinander.

Der Sozialismus Lassalle's dient zunächst sozialistischen und dann erst demagogischen Zwecken. Der Mainzer Bischof dagegen will den sozialistischen Pegasus in das klerikale Joch spannen. Am Ende kommt nämlich der Bischof zu dem Ergebnisse, mit den sozialistischen Rezepten Lassalle's gehe es aber doch auch nicht. Er empfiehlt statt dessen: Erschwerung der Eheschließung, Invaliden- und Krankenhäuser unter der Leitung von Mönchen und Nonnen und sonstigen Orden der katholischen Kirche, Handwerker- und Gesellen-Vereine unter geistlicher Führung und was er sonst noch unter die „wahren und praktischen Mittel, dem Arbeiterstande zu helfen“, rechnet, d. h. was zur Vermehrung des weltlichen Einflusses der Geistlichen dient.

Bei Alledem kann man sich des Gedankens kaum erwehren, daß es den sozialistischen Führern in erster Linie um die Macht, und erst in zweiter, oder vielleicht auch gar nicht, um die sozialen Probleme zu thun ist. Lassalle wollte zunächst die Fortschrittspartei stürzen und dann auf deren Trümmern sich selbst wie einen „rocher de bronce“ stabilisiren. Bischof von Ketteler will die Arbeiter der geistlichen Diktatur unterwerfen, und die Pariser Commune wollte dieselben ihrem Aufstande und der Befestigung ihrer ursurpirten Gewalt dienstbar machen. Die „Commune“ war innerhalb des geographischen Bezirkes, der ihren Verwaltungs-Sprengel bildete, absoluter Gebieter. Gleichwohl hat sie keine soziale Frage gelöst, kein Problem in die Hand genommen. Ja nicht einmal einen Versuch oder ein Experiment hat sie gemacht. Die „Internationale“ hat zwar nachträglich behauptet, sie habe bei der „Commune“ Gevatter gestanden oder Hebammendienste verrichtet, aber irgend welche Beweise hierfür sind, sorgfältigster Nachforschung ungeachtet, nicht zu Tage gekommen.

Trotzdem beschuldigt der Communal-Sozialismus, der Katheder-Sozialismus, der Kanzel-Sozialismus und der Lassalle'sche Sozialismus, in süßer Eintracht wenigstens hierzu verbunden, die Freihandelspartei in Deutschland, der sie aus eigener Machtvollkommenheit den „Manchester“-Namen verliehen haben, der „Unfruchtbarkeit“.

Nun, diese Partei ist der Urheber der Reichsgesetzgebung, bei welcher Deutschland gedeiht.

Mögen nun doch einmal die Herren Lassalle und Ketteler die „Früchte“ vorweisen, woran man sie erkennen soll. Das bloße „Ad nos ad salutares undas“ = Singen thut es noch lang nicht.

*
* *

10. Mai.

Wir haben bereits des Herrn Bischofs Brochure: „Die Arbeiterfrage und das Christenthum“ besprochen. Sie wendet sich an die gebildete Welt, namentlich an den Klerus, soweit er zu dieser zu rechnen. Es bleibt uns nun noch übrig, den Herrn Bischof in direktem Verkehr mit den Arbeitern selbst zu betrachten.

Hierzu dient uns am besten das Schriftchen: „Die Arbeiter-Bewegung und ihr Streben im Verhältniß zu Religion und Sittlichkeit. Eine Ansprache, gehalten auf der Liebfrauen-Haide am

25. Juli 1869 von Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler, Bischof von Mainz". (Dritte Auflage, Mainz, Kirchheim 1869.)

In einem kurzen Vorworte erzählt uns der Herr Bischof, er habe damals das Dekanat Seligenstadt visitirt, und da in dortiger Gegend „die Arbeiter-Bewegung zunehme", so habe er sich kraft seines bischöflichen Amtes für verpflichtet gehalten, „den in jener Gegend zahlreich vertretenen Arbeiterstand zu einer Schlußandacht in der unweit Offenbach gelegenen Kapelle auf der Liebfrauen-Haide einzuladen und vor demselben das Verhältniß der gegenwärtigen Forderungen und Bestrebungen der Arbeiter zu Religion und Christenthum zu besprechen."

„Um den dort versammelten Arbeitern eine Erinnerung an jenen Tag zu geben, habe ich die Ansprache drucken lassen und widme sie allen christlichen Arbeitern meiner Diözese."

So schließt der Herr Bischof sein Vorwort.

Hier also spricht er ganz unzweifelhaft als „Kirchenfürst" zu den Gläubigen seiner Diözese. „Ex cathedra" nennt man es beim Papste.

Ein so einsichtsvoller und gewissenhafter Mann wie der Bischof von Mainz wird, als er jene Predigt hielt und sie zu Papier brachte, um sie in vielen Tausenden von Exemplaren zu verbreiten, ohne Zweifel im Klaren darüber gewesen sein, welche Verantwortung er auf sich nahm, als er eine Bevölkerung, welche geneigt ist, der Autorität ihres Kirchenfürsten blindlings zu folgen, darüber belehrte, welche Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft sie einnimmt, welche wirthschaftlichen Rechte ihr zustehen und welche wirthschaftlichen Pflichten ihr auferlegt sind. Ganz gewiß kennt der Herr Bischof auch den Charakter der dortigen, zwar gutmüthigen, aber leicht verführbaren Bevölkerung. Er weiß, wie schnell entzündbar dieselbe ist, wie rasch sie sich begeistern, hinreißen, fanatisiren läßt, zum Schlechten sowohl, wie zum Guten. Denn der Herr Bischof hat ja seiner Zeit selbst die Leichenrede gehalten bei dem Begräbnisse des Fürsten von Lichnowsky und des Herrn von Auerswald, welche beide dort 1848 der Leidenschaft und dem Unverstande der Menge zum Opfer gefallen.

Wir können daher fest überzeugt sein, daß der Freiherr von Ketteler, als er jene oberhirtenamtliche Ansprache hielt, und noch mehr, als er sie später zu Papier brachte und in die Druckerei gab, jedes

Wort auf das Sorgfältigste erwogen und die feste Absicht gehabt hat, in seiner Eigenschaft als Bischof, in welcher er sprach und schrieb, nichts zu verkündigen, was geeignet wäre, das Wohl der seinem Hirtenamte anvertrauten Schafe zu gefährden; nichts zu sagen, das er nicht auf das Sorgfältigste und Reiflichste erwogen und als unumstößliche Wahrheit anerkannt hat. Hören wir nun, was er sagt:

„Wenn ich", heißt es also in dieser, bei der Liebfrauen-Kapelle gehaltenen Haide-Predigt, „wenn ich Euch Arbeiter hierher eingeladen habe, so hatte ich dazu vielfachen Grund. Ihr bildet den größten Theil der Gesammtbevölkerung dieser Gegend. Entweder sind eure Dörfer vielfach in Fabriken umgewandelt, oder ihr zieht in großer Zahl nach den Fabrikstädten, die in eurer Nähe liegen. Ich nehme daher auch den innigsten und wärmsten Antheil an Allem, was eure Wohlfahrt betrifft. Dazu treibt mich schon die innige Liebe, welche ich zu euch Allen habe und die durch die Reihe von Jahren, seitdem ich euer Bischof bin und euch kenne und euch besuche, nur immer mehr gewachsen ist. Dazu treibt mich aber insbesondere der Gedanke, daß ich in eurer Mitte die Stelle dessen vertrete, der selbst ein Arbeiter, des Zimmermanns Sohn sein wollte, um sich der Menschen in ihrer Noth zu erbarmen. Die Mutter dieses göttlichen Zimmermannskindes, deren Bild wir hier verehren, die mit ihrer mütterlichen Liebe den Arbeitern und Arbeiterinnen in allen ihren Anliegen so nahe steht, wird es daher gewiß billigen, wenn ich in dieser Stunde das, was man die Arbeiterfrage nennt, in Beziehung zur Religion bespreche.

„Diese Frage will ich nun so kurz wie möglich, aber mit vollkommener Offenheit, euch beantworten; mit jener rücksichtslosen Offenheit, welche die Wahrheit fordert und die allein dem Verhältnisse, in dem ich als Vertreter dessen, der die Wahrheit selbst ist, zu euch stehe, würdig und entsprechend ist.

„Die Grundeinrichtung, welche der ganzen Bewegung im Arbeiterstande ihre Bedeutung giebt und ihr eigentliches Wesen ausmacht, ist auf Verbindung, auf Vereinigung der Arbeiter gerichtet, um so mit vereinter Kraft die Interessen der Arbeiter geltend zu machen.

„Diese Richtung der Arbeiter ist nun in Folge der volkswirthschaftlichen Grundsätze, die seit der französischen Revolution zur Geltung gekommen sind" (die Grundsätze der wirthschaftlichen Freiheit sind, wie sich der Bischof aus der englischen und holländischen Literatur

sehr leicht überzeugen kann, weit älter und nicht von den Franzosen erfunden) „und in allen Staaten die unbedingte Herrschaft mehr und mehr erlangt haben, eine wahre Naturnothwendigkeit geworden und die Religion hat daher gegen diese Bestrebungen an sich nichts zu erinnern; sie kann sie nur segnen, ihnen zum Heil des Arbeiterstandes Erfolg wünschen und sie unterstützen. Die unbedingte Freiheit auf allen Gebieten der Volkswirthschaft hat den Arbeiterstand in eine ganz verzweiflungsvolle Lage gebracht. Durch Auflösung aller alten Verbindungen wurde der Arbeiter gänzlich isolirt und lediglich auf sich angewiesen. Jeder Arbeiter stand mit seiner Arbeitskraft, die sein ganzes Vermögen ausmacht, allein da. Ihm gegenüber aber stand die Geldmacht, welche in demselben Maße dem Arbeiter gefährlich wird, wie ihr Inhaber ohne Gewissen, ohne Religion ist und sie daher nur zur Befriedigung des Egoismus benutzt. Ein Rothschild, der seinen Kindern 1700 Millionen Franken hinterläßt, ist so recht ein Produkt dieser volkswirthschaftlichen Richtung. Der Menschenverband wurde zerstört und an dessen Stelle trat der Geldverband in furchtbarer Ausdehnung. Daraus entstanden nun überall, wo sich diese Verhältnisse schrankenlos entwickeln konnten, für den Arbeiterstand die fürchterlichsten Zustände.

„Gegen diese Isolirung des Arbeiterstandes, gegen dieses Zertreten der Menschenkraft durch die Geldmacht ist nun von demselben England, von welchem das Verderben ausgegangen ist, der mächtige Antrieb zur Verbindung, zur Organisation gegeben worden.

„Aber auch hier zeigt sich, wie diese Bestrebungen, den Arbeiterstand zu vereinigen, ohne Religion keinen bleibenden Erfolg haben werden. Die Arbeiter bedürfen bei diesen Bestrebungen vielfacher Hülfeleistungen. Sie können nicht alle diese Vereinsangelegenheiten einzeln besorgen. Sie haben Führer und Leiter nöthig, welche die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Arbeiterstandes besorgen. Aber diese Arbeiterführer sind selbst Menschen mit derselben Natur, wie die Kapitalisten sie haben. Wenn ein Mensch, der die Macht des Kapitals zu seiner Verfügung hat, seine Arbeiter rücksichtslos zu seinem Vortheile ausnützt, sofern er ohne Religion und ohne Gott ist; wer giebt diesen Arbeitern die Gewißheit, daß nicht auch ein sogenannter Volksfreund und Volksführer sie ebenso ausbeuten werde lediglich zu seinem Interesse, wenn er ein gewissenloser, ein gottloser, ein religionsloser Mensch

ist? Gerade wie die Geldmacht sie ausgebeutet hat, so werden solche Volksführer sie ausbeuten, so lange sie das Christenthum verachten, ja von Haß dagegen erfüllt sind.

„Ihr seht es ja vor euren Augen, wie immer wieder unter diesen Männern, die sich an die Spitze der Arbeiterbewegung stellen, periodisch die heftigsten Kämpfe ausbrechen, was im gegenwärtigen Augenblick (damals stand der Kampf Liebknecht wider Schweitzer auf der Tagesordnung) eben wieder der Fall ist, und wie sich dann diese Männer gegenseitig all die Selbstsucht vorwerfen, die sie noch eben den Kapitalisten vorgeworfen haben."

Das ist die Einleitung der Predigt.

Der Herr Bischof weiß ohne Zweifel, daß ein jeglicher Mensch seine Bürde auf sich hat, und daß es eine Hauptaufgabe jeder Religion, und folglich wohl auch der römisch-katholischen Confession ist, die Gläubigen zu lehren, „das Unvermeidliche mit Würde zu ertragen", d. h. mit Ergebung in die Wege der Vorsehung und in den Willen des Herrn. Wenn nun der Herr Bischof, statt die Arbeiter zu beruhigen, sie aufregt, wenn er ihnen im Namen „des göttlichen Zimmermanns-Kindes, dessen Stelle er vertritt", die Versicherung ertheilt, sie befänden sich in „dem fürchterlichsten Zustande", sie würden nicht nur von den Kapitalisten auf das Gottloseste ausgebeutet — da der Herr Bischof in der Nähe von Frankfurt predigt, so gebraucht er nicht ohne Geschick den Namen „Rothschild" als Popanz —, sondern auch von ihren eigenen Führern schamlos betrogen, so verfolgt er bei diesem, etwas eigenthümlichen und den sonstigen Vorschriften des geistlichen Amtes nicht völlig entsprechenden Verfahren offenbar besondere Zwecke.

Wir vermuthen, daß dieselben rein himmlischer Natur sind. Wenn es sich um rein profane Dinge handelte, dann würden wir so raisonniren: Dieser Autor versichert den Arbeitern, sie befänden sich in einer verzweifelten Lage. Er behauptet weiter, sie würden von dem Kapital ausgebeutet, aber ihre Führer, welche sie von dem Kapital befreien wollten, litten an der nämlichen Selbstsucht, Gewissen- und Gottlosigkeit, wie die Kapitalisten, es sei keine Rettung als bei der Kirche. Der Autor fügt hinzu, er vertrete nicht nur die Stelle der Kirche, sondern auch die des „göttlichen Zimmermanns-Sohnes". Was geht daraus hervor? Der Autor will die Epigonen Lassalle's bei Seite schieben. Er will die Bebel und Liebknecht, die Försterling und

Tölcke, die Mende und Hasenclever, die Schweitzer und Roller diskreditiren, um sich an deren Stelle zu setzen. Er will herrschen, um dasselbe zu thun, wie das „gottlose“ Kapital und die „selbstsüchtigen“ Arbeiterführer, um, wie er selbst sagt, die Arbeiter schamlos auszubeuten.

Wie gesagt, so würden wir schließen, wenn es sich um profane Dinge handelt. Gegenüber dem Kirchenfürsten bescheiden wir uns.

In dem Munde eines gewöhnlichen Menschen hätte vielleicht die Berufung auf die besondere Protektion „des göttlichen Zimmermanns-Kindes und seiner Mutter“ und die Behauptung: — „Ich vertrete die Stelle dessen, der selbst ein Arbeiter, des Zimmermanns Sohn sein wollte, um sich der Menschen in ihrer Noth zu erbarmen“ — den Charakter der Blasphemie, oder wenigstens einer starken Selbstüberhebung. Gegenüber dem Kirchenfürsten enthalten die Laien sich jeglichen Urtheils.

Nachdem der Herr Bischof den allgemeinen Theil so erledigt, geht er über zu dem besonderen.

„Die erste Forderung des Arbeiterstandes ist: eine dem wahren Werthe der Arbeit entsprechende Erhöhung des Arbeiterlohnes.

„Diese Forderung ist im Allgemeinen höchst billig; auch die Religion fordert, daß die menschliche Arbeit nicht wie eine Waare behandelt und lediglich durch An- und Abgebot abgeschätzt werde.

„Man hat oft behauptet, daß Strikes durch die Störung des Geschäfts und durch die Entbehrung des Lohnes auf Seiten der Arbeiter, welche die Arbeit einstellen, den Arbeitern mehr geschadet als genützt haben. Das ist aber im Ganzen und Großen unwahr. Die Strikes haben, wie dies so eben der Engländer Thornton überzeugend nachgewiesen, den Arbeitslohn bedeutend gehoben. Dieser ist in den letzten vierzig Jahren, seitdem die Trades-Unions ihre Thätigkeit begonnen, in einigen Gewerben um 50 Prozent, in manchen anderen um 25—30 und in allen mindestens um 15 Prozent gestiegen. Thornton macht auch darauf aufmerksam, daß zwar bei den Strikes die Arbeiter in der Regel scheinbar unterlegen seien, daß aber dennoch in Folge derselben überall bald nachher eine Erhöhung des Arbeiterlohnes bewilligt worden sei, so daß die Niederlage nur eine scheinbare gewesen. Nach dem Vorbilde dieser Trades-Unions sind nun auch in Deutschland die Genossenschaften gebildet, denen nicht wenige unter

euch angehören. Dieses Bestreben nach rechtmäßiger Erhöhung des Lohnes ist gewiß nicht verwerflich. Daß die menschliche Arbeit auch entsprechenden Lohn empfange, ist eine Forderung der Gerechtigkeit und des Christenthums.

„Die Gottlosigkeit des Kapitals, das den Arbeiter als Arbeitskraft und Maschine bis zur Zerstörung ausnutzt, muß gebrochen werden. Sie ist ein Verbrechen am Arbeiterstande und eine Entwürdigung desselben. Sie paßt nur zur Theorie jener Menschen, die unsere Abstammung von Affen ableiten. Die Geldmacht ohne Religion ist vom Bösen. Ebenso aber auch die Arbeitermacht ohne Religion. Beide führen zum Verderben."

Damit thut der Herr Bischof die Lohnfrage ab; in der That etwas cavalièrement, will uns bedünken.

Er beschuldigt schließlich das Kapital schlechtweg der „Gottlosigkeit", nachdem er im Eingange sowohl die Kapitalisten als auch die Arbeiter-Führer als „religionslose, gottlose, gewissenlose Menschen", wenigstens bedingter Weise, bezeichnet hat. Wir wissen nicht, ob der Herr Bischof die „Essays and Treatises" des berühmten englischen Philosophen und Historikers David Hume kennt. Sie sind schon hundert und dreißig Jahre alt; aber es giebt Dinge, die niemals veralten, und darunter gehört folgender Ausspruch Hume's in dem genannten Buche.

Hume führt aus, wie auch der Stand und Beruf den Menschen zuweilen einen besonderen Charakter geben. Bei den Juristen, den Kaufleuten, den Aerzten, trete das Standesbewußtsein nicht so stark hervor, weil von ihnen Jeder für sich seinen eigenen Geschäften nachgehe; etwas Anderes sei es mit der Geistlichkeit des nämlichen Glaubens; denn diese Genossenschaft gewinne für die Gesammtheit und für jeden Einzelnen am meisten durch die Verehrung, welche ihren gemeinsamen Lehren erwiesen wird, und durch die Unterdrückung ihrer Antagonisten. „Nur wenige Menschen", heißt es weiter, „können Widerspruch mit Geduld ertragen; aber die Geistlichkeit wird zum Aeußersten, bis zur Wuth dadurch aufgebracht, weil ihr ganzer Kredit, ihre Existenz und ihr Einkommen von dem Glauben abhängt, welchen ihre Lehren finden, und weil sie allein auf eine übernatürliche, göttliche Autorität Anspruch machen, und auch einen Vorwand haben, ihre Gegner als gewissens- und gottlose Menschen zu schildern. Das

odium theologicum, der theologische Haß, ist zum Sprichwort geworden. Er bezeichnet jenen Grad von Groll, welchen man für den wüthendsten und unversöhnlichsten hält. Der Drang, sich zu rächen, ist allen Menschen gemeinsam. Bei den Priestern und den Weibern scheint er jedoch am stärksten zu sein. Denn diesen ist es nicht gestattet, sofort ihren Zorn auf dem Wege des Kampfes und der Explosion Luft zu verschaffen, und sie glauben sich deshalb verachtet. So kommt es, daß der verletzte Stolz beiträgt zur Erhöhung der rachsüchtigen Gesinnung."

Vielleicht hat dieser Ausspruch Hume's, wenn er dem Herrn Bischof von Mainz zu Gesicht kommt, die Wirkung, denselben etwas vorsichtiger in der Wahl seiner Ausdrücke zu machen. Denn es ist in der That weder schön noch christlich, Jeden, der anderer Meinung ist, schon deshalb als „gottlos" zu bezeichnen. Geradezu unverantwortlich aber ist es, solche Ausdrücke gegenüber einer ungebildeten Menge zu gebrauchen, welche zu Mißverständnissen und Exzessen, wie dies ja der Herr Bischof selber am besten weiß, geneigt ist. Herr von Ketteler giebt deutlich zu verstehen, der gegenwärtige Lohn sei zu niedrig, der Arbeiter werde von den Fabrikanten bis zur Zerstörung ausgenutzt; er verlangt, daß der Lohn bis auf den „wahren Werth der Arbeit" erhöht werde.

Was ist der „wahre Werth" der Arbeit? Will uns der Herr Bischof die Ziffer nennen? Wenn nicht, kann er uns einen Richter bezeichnen, welcher die Ziffer fixirt?

Nein, das Alles kann er nicht. Heißt das aber nicht, wüste demagogische Agitation treiben, wenn man den Leuten etwas verspricht, von dem man selbst nicht weiß, was es ist?

Der Herr Bischof versichert, seit Einführung der wirthschaftlichen Freiheit sei die Lage der Arbeiter immer schlechter geworden, und gegenwärtig befänden sie sich in den „fürchterlichsten Zuständen". Unmittelbar nachdem er dieses Bild mit den schwärzesten Farben gemalt, behauptet er, in den letzten Jahrzehnten sei der Arbeitslohn um 15, 20 ja 50 Prozent gestiegen. Wären beide Behauptungen richtig, so würde das Elend desto größer geworden sein, je höher der Lohn stieg. Glücklicher Weise ist dies nicht der Fall. Die Behauptung über die Erhöhung des Lohnes ist richtig, die über die Vermehrung des Elendes ist falsch; und der Lohn hat sein Steigen nur der „Gott-

losigkeit" des Kapitals zu verdanken, welches, jemehr es wuchs, desto mehr gestattete, guten Lohn zu bezahlen. Das gottlose Kapital, die Erhöhung des Lohns und die Verbesserung der Zustände marschiren mit einander.

Der Herr Bischof freilich behauptet, nicht das Kapital, sondern die Arbeitseinstellungen haben den Lohn in die Höhe getrieben. Er beruft sich hierfür auf den „Engländer" Thornton. Hätte der Bischof das Buch von Thornton vollständig gelesen, so würde er entweder eine andere Ueberzeugung gewonnen, oder für seine jetzige eine andere Autorität angerufen haben. Wir wollen zum Beleg dessen nur zwei Stellen aus Thornton's Buch: „Die Arbeit, ihre unberechtigten Ansprüche und ihre berechtigten Forderungen, ihre wirkliche Gegenwart und ihre mögliche Zukunft", hierhersetzen.

„Für die speziellen Interessen der Arbeiter", sagt Thornton, „kann der Lohn, der durch Strikes erzielt wird, auch zu hoch sein, nämlich dann, wenn er höher ist, als ihn das Geschäft, in welchem die Arbeiter angestellt sind, auf die Dauer zu zahlen vermag. Wenn die Arbeiter diese Grenze überschreiten, laufen sie große Gefahr, selbst ihre eigenen Interessen zu verletzen."

Und von den Gewerkvereinen und Strikes giebt Thornton folgende Schilderung: „Natürlich dürfen Rekruten, die gegen ihren Willen einer Genossenschaft einverleibt sind, darin nicht anfangen, was sie wollen."

„Im günstigsten Falle hätten sie sich der Majorität unterwerfen müssen. Jeder Maßregel, die von der Mehrzahl beschlossen wird, hat die Minderzahl sich zu fügen. Ihr bleibt keine andere Wahl, wenn sie nicht austreten will: und dazu wird sich Niemand leicht entschließen schon aus denselben Gründen, die ihn bewogen haben, sich aufnehmen zu lassen, dann aber auch, weil er ungern sein Anrecht auf die Unionskasse (Gewerk-Vereinskasse) verliert, das er sich durch seine Beiträge erkauft hat. Zu Zeiten wird die Fügsamkeit der Minorität auf eine harte Probe gestellt, namentlich während der Dauer eines Strikes. Dieser Name klingt zwar recht kriegerisch, drückt aber, wie Jedermann weiß, vielmehr eine passive als eine aktive Opposition aus. Zum wirklichen Handgemenge mit den Fabrikherren kommt es nur in seltenen Ausnahmefällen; sie lassen sie einfach im Stich, gehen insgesammt auf und davon und ahmen damit oftmals in mehr als Einer Hinsicht die

römischen Plebejer nach, als sich diese auf den Mons Sacer zurückgezogen und dadurch die Moral der Fabel vom „Bauche und den Gliedern“ schätzen lernten. Haben sie nun die Arbeit eingestellt und beziehen in Folge dessen zur Zeit keinen Lohn mehr, so sind sie für ihren Unterhalt auf ihren Reservefonds angewiesen und auf die Unterstützung anderer Arbeitervereine und theilnehmender Bundesgenossen. Diese ergiebt Alles in Allem oft einen so ansehnlichen Betrag, daß den Familien wöchentlich 10, 12 und 14 Schilling ausgezahlt werden können.

„Allein so starken Anforderungen an die Vereinskassen vermag nur dann auf lange Zeit entsprochen zu werden, wenn die Feiernden nur einen kleinen Bruchtheil der gesammten Genossenschaft ausmachen. Wenn der Strike, anstatt sich auf einige wenige Werkstätten zu beschränken, sich auf das ganze Gebiet des Vereins erstreckt, dann werden die Beiträge rasch kleiner und kleiner und der Empfänger immer weniger, bis die Ersteren auf beinahe Nichts reduzirt sind. Unterdessen befinden sich Hunderte, vielleicht Tausende von Familien in der schrecklichsten Noth. Gleich anfangs wär es ihnen schon hart genug angekommen, von einem Gesammtverdienste von vier oder fünf Pfd. Sterl. die Woche auf ein Wartegeld von blos etwa doppelt so viel Schilling heruntergesetzt zu werden. Aber wenn selbst dies Scherflein ausbleibt, dann sind sie, um nicht umzukommen, gezwungen, jedes Stück ihrer Habe zu veräußern, wofür Brod gekauft werden kann. Uhren, Ohrringe und Trauringe, Tische und Stühle, Bettwäsche und Kleider, Alles verschwindet, Eins nach dem Andern, und mit Jedem wird die Hoffnung geringer, daß mit so vielen Opfern endlich ein Erfolg erkauft werden kann.

„Und unter Denen, die sich so ganz ihres Besitzes berauben, giebt es immer Viele, die keineswegs überzeugt sind, daß dies in einer gerechten Sache geschieht. Manche mögen von Anfang an den Kampf für hoffnungslos, oder den Gegenstand, um den es sich handelt, für verhältnißmäßig gering gehalten haben. Andere, nachdem sie kurze Zeit die bitteren Früchte dieses Streites gekostet, würden herzlich froh sein, könnten sie ihr früheres friedliches Leben wieder aufnehmen. Fragt nur Einen oder den Anderen von ihnen unter vier Augen, ohne daß die Kameraden euch hören können, warum sie nicht arbeiten, da sie es doch so nöthig hätten und blos die Hand danach auszustrecken brauch-

ten; warum sie lieber den ganzen Tag faulenzen — und ihr werdet Wenige finden, die hinlängliches Vertrauen zu dem eingeschlagenen Verfahren haben, um eine Rechtfertigung desselben zu versuchen. Sie werden vielmehr die Schuld ihrer stillschweigend zugegebenen Thorheit auf „ihre Kameraden, oder den Verein oder den Vorstand" schieben. Sie werden auch zu verstehen geben, daß, wenn es nach ihnen ginge, sie ihre Arbeit sofort wieder aufnehmen würden, und daß sie nur ihren Genossen zu Liebe müssig umherlungern, selber darben und Frau und Kinder darben sehen."

Wenn der Herr Bischof kraft seines hohen Kirchenamtes sich berufen fühlte, „den Engländer Thornton" zu studiren und den Cigarrenarbeitern am Main Vorlesungen darüber zu halten, so würde er vielleicht besser daran gethan haben, den letzteren diese authentische Stelle aus dem Buche mitzutheilen, statt ihnen ein oberflächliches und ungenaues Resumé zu geben.

Wer die Arbeiter zum Strike ermuthigt, übernimmt eine schwere Verantwortung. Denn nicht alle Strikes gelingen, und wenn nur einer mißlingt, so bringt er die furchtbarsten Leiden über die Bevölkerung. Unter dem Waldenburger Strike haben Alle, und zumeist die Arbeiter, gelitten. Die letzteren haben ihren Zweck nicht nur nicht erreicht, sondern auch an direktem Schaden und entgangenem Lohn so viel geopfert, daß drei Jahre nicht hinreichen, um den Verlust zu ersetzen durch den Ueberschuß, den sie zu erzielen gedachten. Man sieht also, die Chancen sind sehr ungleich. Ohne Zweifel giebt es auch gerechte Strikes, d. h. solche, welche eine Lohnerhöhung erzielen, welche die Umstände gestatten, und der Arbeitgeber freiwillig hätte gewähren sollen, anstatt sich durch die Arbeiter zwingen zu lassen. Allein auch hier empfiehlt sich für das unbetheiligte Publikum die strengste Einhaltung des Grundsatzes der Nichtintervention. Man soll weder für noch gegen die Arbeiter Partei ergreifen. Denn nur, wenn der Kampf sich selbst überlassen bleibt, wenn kein Dritter sein Gewicht in die eine oder die andere Wagschale wirft, gewinnt die gerechte Sache den Sieg. Würden wir bei jedem Strike zu Gunsten der Arbeiter interveniren, so würde schließlich Niemand mehr arbeiten; Jeder würde das (aus den Beiträgen unbetheiligter Dritter zusammenfließende) Geld ohne Arbeit der Arbeit mit Geld vorziehen.

Eine wirksame Intervention für die Arbeiter besteht in der That

nur darin, daß man Geld aufbringt, um den Arbeitern während des Strikes das Dasein zu fristen. Mit Reden und Predigten kann man die Strike-Kasse nicht füllen; und wer mit Worten zum Strike antreibt, ohne Thaten folgen zu lassen, der stürzt die Arbeiter in den Krieg, um sie dann erbarmungslos ihrem Schicksal zu überlassen.

Denn Strike ist Krieg, Krieg um Macht und Geld. In dem von dem Herrn Bischof so sehr gelobten Lande der Strikes, in England, tritt bei jedem Strike der Coalition der Arbeitnehmer sofort eine Coalition der Arbeitgeber entgegen, welche letztere Coalition ebenfalls die äußersten Mittel aufbietet, um die Lohnsteigerung abzuwenden, eventuell um sie wieder rückgängig zu machen; gelingt aber letzteres — und es gelingt erfahrungsmäßig zum öfteren —, dann ist die Lage der Arbeiter schlimmer als vorher. Wenn aber auch der Strike gelingt und die Lohnerhöhung bleibt, so gereicht auch das keineswegs immer, wie dies der Herr Bischof ohne Weiteres anzunehmen scheint, den Arbeitern zum Vortheil. Oft endigt der Strike mit Gleichstellung des Lohnes für alle Arbeiter, für gute wie für schlechte. Hier opfert der Gute, entweder in Folge von Unkenntniß oder von Zwang, seine berechtigten Ansprüche dem Schlechten; und darunter haben alle Interessenten auf die Dauer zu leiden. Oder man gleicht die Sache wieder aus durch Versäumniß- und Fehlerstrafen, welche dem Trägen oder Fahrlässigen auferlegt werden. Dann führt man die Ungleichheit zur Hinterthür wieder herein, nachdem man sie zur Vorderthür hinausgeworfen hatte. In diesem Falle ist es nur „Viel Lärm um Nichts".

Endlich aber — und das ist die Hauptsache — wird kein Mensch behaupten wollen, wohl auch Herr von Ketteler nicht, daß durch jede erzwungene Lohnerhöhung sofort das Nationalvermögen um die Differenz zwischen dem neuen und dem älteren Lohnsatz steige. Der Nationalreichthum wird an sich nicht vermehrt, sondern deplazirt. Irgend Jemand hat also den Schaden zu tragen, und manchmal sind das die Arbeiter selber.

Wir erwähnten bereits den Fall, wenn das Geschäft den erhöhten Lohn auf die Dauer nicht zu zahlen vermag. Es geht dann zu Grunde und die Arbeiter werden brodlos. Sie haben den Baum umgehauen, um den Apfel zu bekommen. Besteht aber das Geschäft fort, so hat natürlich der Unternehmer das Bestreben, die ihm auferlegte höhere

Last, womöglich noch mit einem Aufschlag, der ihm zugute kommt, auf Andere abzuwälzen. Gelingt dies, wie es z. B. bei den Baugewerben, vermöge ihres lokalen Monopols, häufig der Fall ist, so stockt die Baulust und die Miethe der Wohnungen steigt. Das Produkt ist also die Wohnungsnoth, unter welcher besonders die Arbeiterfamilien leiden. Allein noch mehr: Wenn ich den Baugewerben dreißig Prozent mehr bezahle, so bin ich, wenn inzwischen nicht das Nationalvermögen oder mein Antheil an demselben entsprechend gestiegen ist, gezwungen, meine anderen Ausgaben entsprechend zu reduziren. Ich schränke also meinen Verbrauch ein und damit den Absatz und die Produktion in allen betreffenden Gewerben. In Folge dessen muß in letzteren der Arbeitslohn sinken. Was die Bauhandwerker gewinnen, müßten alle übrigen Arbeiter verlieren. Das Gute, das Jenen zu Theil ward, wird mehr als aufgewogen durch ein doppeltes Uebel, das erstens die Masse der Consumenten und zweitens die Masse der Arbeiter trifft.

Bei der heutigen Organisation der bürgerlichen und wirthschaftlichen Gesellschaft ist ein jeder Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Consument und Produzent zugleich. Wäre es möglich, daß gleichzeitig alle Arbeiter striken und alle eine dauernde Lohnerhöhung erzwingen, so würde um die Differenz das Geld entwerthet und der Preis der Produkte gesteigert, es würde Alles theurer werden und der erhöhte Lohn würde nicht mehr Kaufkraft besitzen, als der niedrige alte. Natürlich würden die Arbeiter mit allen ihren Bedürfnissen nicht minder getroffen werden von der Theuerung, wie die übrigen Menschen.

Der Kopf des Herrn Bischof ist beherrscht von der unklaren Idee, der Arbeiter produzire blos, der Nichtarbeiter consumire blos. Eine solche Vorstellung ist bei ihm natürlich. Wenn man den Herrn Bischof lediglich mit den profanen und nüchternen Augen eines Manchestermannes betrachtet, so ist er allerdings in wirthschaftlicher Beziehung nur Consument und gar nicht Produzent. Allein bei uns anderen Menschen, und wir bilden die ungeheure Mehrzahl, bei uns anderen ist das ganz anders. Der produzirende Arbeiter consumirt auch und der consumirende Unternehmer produzirt auch. Es ist überhaupt unmöglich, unser deutsches Volk nach der chinesischen Schablone in zwei Kasten, in die der Arbeiter und die der Nichtarbeiter zu theilen. Die Eimer steigen vielmehr auf und nieder. Hier ist ein großer Indu-

strieller, dessen Großvater ein armer Schlossergeselle war; und dort ist ein Schlossergeselle, dessen Vater ein reicher Kaufherr gewesen; und beide gehören derselben Nation an und sind vor dem Gesetze gleichberechtigte Bürger. Die Abstraktionen, mit welchen der Herr Bischof operirt, existiren nicht im wirklichen Leben.

Am liebsten möchte der Herr Bischof alle Arbeiter zu Geschäftstheilhabern machen, und zwar durch den Staat. Er behauptet sogar, „ein Kapital“ — also immer doch Kapital trotz all seiner „Gottlosigkeit“ — „ein Kapital von 30,000 Thalern genüge, um in bedeutendem Umfange mit einer bedeutenden Partnerschaft für Cigarrenarbeiter in Mitteldeutschland den Anfang zu machen.“ Warum hat der Herr Bischof selbst nicht den Anfang gemacht in den drei Jahren, welche verflossen sind, seit er den Cigarrenarbeitern seine sozialistische Rede gehalten? Jenes Kapital bei den Gläubigen aufzubringen, wäre ihm bei seiner erhabenen und einflußreichen Stellung ohne Zweifel leicht gewesen. Er muß also doch wohl Bedenken in der Sache selbst gehabt haben.

Die Wahrheit ist, daß jeder Arbeiter zwar den Marschallstab in seinem Tornister hat, daß aber eben so wenig jeder Mensch Unternehmer, wie jeder Unterthan Baron oder jeder Katholik Bischof werden kann. Gewiß der Kaiser kann Jemanden zum Freiherrn und der Papst kann Jemanden zum Bischof machen, und dann bleibt er es bis zum Ende seiner Tage. Aber mit dem Unternehmer ist es etwas Anderes. Wenn ich heute Jemanden den Antheil an einer Fabrik schenke, so wird er bald aufhören, denselben zu besitzen, wenn ihm die zur Führung eines solchen Unternehmens erforderlichen Eigenschaften fehlen. Für die Lösung der Frage der Partnerschaft hat Borchert in Berlin und von Thümen in Mecklenburg mehr gethan, als alle Bischöfe der Welt mit ihren Predigten. Wären alle Fabrikanten Männer, wie Herr Wilhelm Borchert junior in Berlin und alle Gutsbesitzer Männer, wie Herr von Thümen in Mecklenburg, und könnten sich die Arbeiter alle diejenigen Eigenschaften aneignen, welche der Unternehmer im Interesse des Unternehmens nöthig hat, dann hätte man weder die 30,000 Thaler, noch die Predigt des Herrn von Ketteler nöthig. Dann wäre die Frage der Partnerschaft thatsächlich gelöst.

Wenn wir zum Schluß unsere Meinung über die mit so viel Ostentation in Scene gesetzte Predigt zusammenfassen sollen, so ist es das:

Die volkswirthschaftlichen Lehren, die der Herr Bischof den Arbeitern gegeben hat, sind irrig.

Wir sind aber weit entfernt, Jeden, dessen Meinung wir für unrichtig halten, für ruch- und gottlos zu erklären. Vielmehr haben wir keinen genügenden Grund daran zu zweifeln, daß Herr von Ketteler nach bestem Wissen und Gewissen gesprochen, und daß er glaubt, was er gesagt hat. Er hat nur von Volkswirthschaft zu wenig gelernt; und auch das aus einem sehr triftigen Grunde, nämlich weil ihm sein geistliches Oberhirtenamt wahrscheinlich dazu nicht die Zeit ließ.

Alles das aber sind nur subjektive Entschuldigungen. Objektiv ist und bleibt es sehr bedenklich, wenn ein Kirchenfürst unter Berufung auf sein geistliches Amt und seine „himmlische" Mission über profane Dinge predigt, von denen er nichts versteht, wenn er Aeußerungen thut, die zu sehr gefährlichen Mißverständnissen zu führen geeignet sind, und wenn er Erwartungen und Hoffnungen weckt, welche mit Täuschungen enden und enden müssen.

Zum Schlusse aber möchten wir noch dem Kirchenfürsten zu erwägen geben, ob er sein Verhalten gegenüber der Kirche verantworten kann.

Die Existenz der Kirche beruht u. A. auch darauf, daß die Angehörigen derselben der Kirche und ihren Organen glauben.

Diesen Glauben fordert der Bischof von Ketteler auch als Schriftsteller und Redner für seine Aeußerungen über weltliche Dinge. Denn er beruft sich zur Erhärtung seiner Behauptungen wiederholt auf Gott und seine heiligen Gesetze, sowie auf sein bischöfliches Amt, kraft dessen er „die Stelle des Zimmermanns-Sohnes vertrete".

Das letztere ist nun vor Allem entschieden falsch. Nach der Verfassung und der Lehre der katholischen Kirche hat kein einzelner Bischof das Recht, sich als den Stellvertreter Christi auf Erden zu bezeichnen.

Darf er dies nicht einmal in geistlichen Angelegenheiten, so darf er es noch viel weniger in weltlichen Dingen. Hier aber handelt es sich um Fragen der Wissenschaft, um Fragen einer ohne allen Zweifel profanen Wissenschaft, um Fragen der Nationalökonomie.

Daß der Herr Bischof weder in seiner Broschüre „Das Christen-

thum und die Arbeiterfrage", noch in seiner Predigt es auch nur versucht, seine, meist in den Tag hinein hingeworfenen, unklaren Behauptungen wissenschaftlich zu begründen, das ist seine Sache. Aber wenn er den Mangel an Thatsachen und Beweisen durch Vorschieben der Religion maskiren, wenn er die Blößen, welche sich der profane Schriftsteller giebt, durch die geistliche Autorität des Bischofs zu decken sucht, — so ist das Mißbrauch; doppelter Mißbrauch, wenn es sich um eine Frage handelt, bei welcher die Gefahr sehr nahe liegt, Mißverständnisse hervorzurufen, Klassenkämpfe anzufachen und die Fackel der Zwietracht in den Schoß der Gesellschaft zu schleudern.

Worauf beruht denn die geistliche, die kirchliche Autorität? Darauf, daß sie sich auf Fragen beschränkt, welche sowohl der Wissenschaft, als auch der Praxis des gemeinen Lebens entrückt sind. Ich will mich hier nicht auf spekulative Erörterungen einlassen, sondern einfach constatiren, daß Fragen, wie die über die Existenz und die Eigenschaften Gottes, oder der Götter, über den Ursprung des Bösen, über die Unsterblichkeit, über Belohnung und Bestrafung im Jenseits, über die Prädestination, die Rechtfertigung durch den Glauben u. s. w., bis jetzt weder durch die Wissenschaft noch durch die Erfahrung in einer befriedigenden und allgemein anerkannten Weise gelöst worden sind, daß wir vielmehr heute gerade so viel davon wissen, wie zu allen anderen Zeitaltern, d. h. wenig oder nichts.

Da wo das Wissen aufhört, fängt der Glaube an; und die geistlichen Autoritäten haben auf diesem Gebiete so leicht nichts zu befürchten, weil dieselben bis dahin weder von der Wissenschaft, noch von den Erfindungen und Erfahrungen berührt worden sind. Die Erfindung der Buchdruckerkunst, des Pulvers und des Compasses, die Entdeckung Amerika's und des Seeweges nach Indien, Dampfschiffe und Eisenbahnen, Gas und Telegraph sind hierauf erfahrungsmäßig ohne Einfluß geblieben.

Was also innerhalb jenes Kreises die geistliche Autorität behauptet, das kann man glauben oder nicht glauben. Es zu widerlegen ist schwer, ja nach der Meinung der Mehrzahl der Menschen unmöglich.

Darauf beruht zum Theil die Autorität der Kirche. Wenn aber die Kirche oder die Hierarchie dies Gebiet verläßt und aufhört, sich auf

das eigentliche und wahre Gebiet der Religion zu beschränken, so begiebt sie sich in große Gefahren.

Wenn die heiligen Väter der Inquisition behaupten, die Erde drehe sich nicht um die Sonne, sondern die Sonne um die Erde, wenn der Pastor Knak abermals den mißlungenen Versuch macht, die Erde festzunageln, so stoßen sie auf Widerspruch oder gar auf Gelächter, selbst bei solchen, welche ihnen sonst zu glauben geneigt sind. Wenn der Bischof von Ketteler behauptet, zweimal vier sei nicht acht, sondern zwei, oder je mehr Lohn der Arbeiter bekomme, desto schlechter gehe es ihm, so ist er ebenfalls in Gefahr, einem ähnlichen Geschick zu verfallen.

Der Herr Bischof von Ketteler hat sehr viel Broschüren geschrieben, nicht nur über Religion und Glauben, sondern auch über Staat und Recht, über Kultur und Wissenschaft, über Politik und Krieg. Er hat dabei Unglück gehabt. Seine Politik in Hessen-Darmstadt hat Schiffbruch gelitten. Seine großdeutschen Phantasien aus der Zeit vor 1866 haben kein besseres Schicksal gehabt. Seine nach 1866 gemachten Anstrengungen, Unvermittelbares zu vermitteln, sind nicht minder gescheitert. Aber das Alles würde ihm und der Kirche nichts schaden, wenn er nicht stets seine jeweiligen, rein subjektiven Irrthümer über Krieg und Politik, über den Staat und seine Gesetze, über Recht und Volkswirthschaft, unter Berufung auf sein Amt als Kirchenfürst, vorgebracht hätte, d. h. auf die ihm kraft dieses Amtes innewohnende ausschließliche Kenntniß von Gottes Gesetzen. Diese beständige Neigung, jene durch die Natur der Dinge gezogene Grenze zu überschreiten und weltliche Dinge mit geistlichen, Fragen des Glaubens mit Fragen der Wissenschaft zu vermengen, und an die Stelle des Ewigen und Unvergänglichen die Interessen des Tages zu setzen, und dabei überall und ohne Unterschied, selbst in nichtigen und gleichgültigen Dingen, die Autorität Gottes zu interponiren, setzt den Herrn Bischof (und mit ihm sein bischöfliches Amt) der Gefahr aus, vor der Macht der Ereignisse, vor der Logik der Thatsachen und der Fackel der Wissenschaft Lügen gestraft zu werden. Geschieht dies aber, so erschüttert es den Glauben an die Hierarchie, wenigstens bei allen denkenden Menschen, nicht nur in weltlichen, sondern auch in geistlichen Dingen.

Ja sogar eine einfache Pfälzer Bäuerin sagte:

„Es muß mit unseren Geistlichen nicht mehr Alles in Ordnung

sein. Wir Katholiken haben 1866 volle acht Tage lang gemeinschaftlich mit unserm Pastor gebetet, Gott möge die Oesterreicher siegen lassen; und der Pastor hat uns gesagt, nun könne es gar nicht mehr fehlen. Aber die Preußen haben nur einen Bettag gehalten und doch gewonnen. Wie ist das?"

Genug, es steht außer Zweifel, daß der Bischof in der Wissenschaft und der Politik zum Oeftern geirrt hat. Irren ist menschlich. Allein der Herr Bischof hat sich bei seinen Irrthümern stets auf die Gesetze Gottes berufen; und es wird daher Mancher geneigt sein zu glauben, daß man sich auf seine Citate nicht verlassen kann. Dieser Glaube wird sich dann aber schwerlich auf profane Dinge beschränken. Man wird schlechtweg seine Kenntnisse dieser Gesetze bezweifeln.

Ich fürchte, der Herr Bischof läßt sich durch seine Abneigung (um nicht zu sagen: seinen Haß) gegen die Liberalen dazu hinreißen, Mittel zu gebrauchen, welche geeignet sind, den Glauben an die Autorität der Kirche zu untergraben.

II.

Kulturgeschichtliche Versuche.

1. Die Wirthschafts- und die Rechts-Kultur in der Geschichte, in ihren Verschiedenheiten und in ihren Wechselwirkungen.
2. Zur Physiologie des Eigenthums und des Erbrechts.
3. Zur Geschichte der Staats- und Gemeindesteuern.
4. Zur Geschichte des deutschen Waldes.
5. Geschichte des Rheingauer Markwaldes.

Die Wirthschafts= und die Rechts=Kultur

in

der Geschichte, in ihren Verschiedenheiten und in ihren Wechselwirkungen.

(Geschrieben Anfang 1869.)

„Am Baum der Menschheit drängt sich Blüth' an Blüthe."

Freiligrath.

1. **Recht und Wirthschaft** nach geschichtlicher Ansicht. Drei Vorlesungen von Wilhelm Arnold, ord. Professor der Rechte in Basel. Basel, H. Georg 1863.
2. **Kultur und Rechtsleben.** Von Wilhelm Arnold, ord. Professor der Rechte an der Universität Marburg. Berlin, Dümmler 1865.
3. **Kultur und Recht der Römer.** Von Wilhelm Arnold, ord. Professor der Rechte in Marburg. Berlin, Dümmler 1868.

Professor Wilhelm Arnold, bereits als verdienstvoller Forscher auf dem Gebiete der Geschichte der wirthschaftlichen Kultur in Deutschland, wie durch seine Geschichte des Grundeigenthums in den deutschen Städten, insbesondere in Basel, bekannt, hat sich in den drei oben genannten Werken eine weit höhere und allgemeinere Aufgabe gestellt, als früher.

Soweit sie spezifisch juristisch ist, geht sie uns hier nichts an. Wir wollen uns in dieser Hinsicht hier darauf beschränken, kurz Folgendes, und auch das nur zur nothdürftigen Orientirung für den nichtjuristischen Leser anzuführen:

Deutschland hat, was seine Rechtsverfassung anlangt, ein eigenthümliches Schicksal gehabt. Die einheitlich=nationale Fortentwickelung des germanischen Rechts wurde durch den Sieg der ständischen und territorialen Zersplitterung gehemmt. Seine Quellen wurden ver=

schüttet, seine Adern unterbunden. Die Rechtsbildung stockte, während die Entwickelung der Kultur, namentlich auch der wirthschaftlichen Kultur, mit Riesenschritten voraneilte. Die vorgeschrittene Kultur und das zurückgebliebene Recht harmonirten nicht mehr miteinander. In dieser Verlegenheit griff man zu einem Rechte fremden Ursprungs, das jedoch in Folge des hervorragenden Berufs zur Rechtschaffung, welcher die betreffende Nation auszeichnet, den Charakter eines universellen Kultur- und Weltrechts angenommen und deshalb auch in allen europäischen Ländern seinen Einfluß geübt hat; in Deutschland freilich schon von Alters her am meisten, weil hier am wenigsten nationale Widerstandskraft vorhanden war. Das war natürlich, vom spezifisch nationalen Standpunkte aus betrachtet, ein Unglück. Da wir aber die letzten vier Jahrhunderte aus den Annalen unserer Geschichte nicht ausstreichen können, so müssen wir sehen, wie wir die Sache am besten wenden, um begangene Fehler wieder gut zu machen.

Die zwei Hauptfehler unserer Vorfahren sind, erstens daß sie das römische Recht nicht in seiner klassischen Form, sondern in der Um- und Mißgestaltung des Justinian und der Glossatoren aufnahmen, zweitens aber, daß sie, statt dasselbe mit unseren einheimischen Rechtsstoffen zu einem organischen Körper zu vereinigen, auch hier, wie in der Politik, dem Dualismus huldigten und uns zwei Rechts-„Seelen“ andichteten, eine römische und eine deutsche, die sich untereinander stritten und gegenseitig nach Kräften schädigten und zwar auf Kosten der Einzelnen und der Nation.

Neben diesen Krieg der Germanisten wider die Romanisten, die beide gleich sehr an unwissenschaftlich-scholastischer Auffassung litten, trat der der historischen und der rationalistischen Schule. Letztere legte allzugroßen Werth auf die Fabrikation und Interpretation der Gesetze durch die jeweilige Staatsgewalt und ihre Organe, während erstere mit Recht das Hauptgewicht auf die historische Entstehung des Rechts aus dem Geiste der Nation heraus legte, sowie auf seinen Zusammenhang mit der gesammten übrigen geistigen und materiellen Kulturentwickelung, von welcher es selber in seiner Fortbildung einen integrirenden Theil bildet.

Erst seitdem man in Deutschland diesen Zusammenhang begriffen hat, seitdem man zu den Quellen zurückgegangen ist, seitdem die Rechtswissenschaft die Nothwendigkeit der Einheit der nationalen Rechtsbildung

erfaßt und sich in dieselbe vertieft, erst seitdem auch das Volk selbst einen nationalen Aufschwung genommen und Organe seines Gesammtbewußtseins geschaffen hat, erst seitdem haben wir die Aussicht auf die Wiedergeburt unseres bürgerlichen Rechts gewonnen, wie dies schon vor vierzig Jahren Jakob Grimm (in der Vorrede zur ersten Auflage seiner deutschen Rechts-Alterthümer, Göttingen 1828) mit scharfem Blicke voraussagte, mit den Worten:

„Die juristische Praxis in Deutschland gerieth, weil sie den vaterländischen Stoff zu verachten anfing, die fremden Formen aber nicht vollständig begreifen konnte, in Erschlaffung. Durch nüchternes mechanisches Gesetzgeben, das sich dem Bestreben pedantischer Sprachmeister oder eiteler Sprachphilosophen vergleichen läßt, wurde der Schaden nur noch größer. Erst in unserer Zeit, nachdem das Studium des römischen Rechts auf seine alte Reinheit und Strenge zurückgeführt, das des einheimischen wieder zu vollen Ehren gebracht worden ist, darf man eine langsam heranrückende Reformation unserer Rechtsverfassung hoffen und voraussehen.“

In den seit diesem Ausspruch verflossenen vierzig Jahren hat sich diese Hoffnung zu realisiren begonnen und die Koryphäen unserer Wissenschaft von Savigny bis auf Gerber haben das ihrige dazu beigetragen.

W. Arnold bewegt sich auf derselben Bahn. Seine drei oben angezeigten Werke stehen in dem engsten Zusammenhange und erfordern daher eine gleichzeitige Besprechung.

Das zuerst genannte ist die Vorhalle zu den beiden andern. Die Vorhalle muß stets geöffnet sein für Jedermann aus dem Volk; deshalb haben wir es denn auch hier (im Gegensatze zu den beiden anderen Werken unter 2. und 3. der Ueberschrift) mit populären Vorlesungen zu thun, welche den Zweck verfolgen, den untrennbaren Zusammenhang, die Wechselwirkungen und sonstigen Beziehungen zwischen Recht und Wirthschaft und der übrigen Kultur-Entwickelung nachzuweisen. Rekapituliren wir den Inhalt, soweit wir, wenigstens in wesentlichen Dingen, mit dem Verfasser übereinstimmen:

Das historische Recht ist in der Regel nationaler Art, das Sondergut eines einzelnen Volks, das nie mit dem Recht eines andern identisch ist; ein allgemeines Recht, das von den Schranken der Volks-

eigenthümlichkeit ganz befreit wäre, kennt die Geschichte der Vergangenheit nicht.

Das Recht geht aus der natürlichen Anlage und Begabung der Völker hervor, tritt mit ihnen als ein gegebenes in die Geschichte und hilft selbst wieder ihre geistige Natur mit bestimmen: eine von den großen nationalen Lebensäußerungen, die unter einander durch tausend Fäden verwebt und verknüpft sind und sich auch in ihrer weiteren Entwickelung stets gegenseitig bedingen und voraussetzen. Wie das Volk, so das Recht, und wie das Recht, so das Volk, so daß erst durch die Erkenntniß der übrigen Seiten des nationalen Lebens die Natur des Rechts, und durch diese umgekehrt wieder die Eigenthümlichkeit und das Wesen des Volks verständlich wird.

Ist das Volk eine natürliche Einheit, so müssen alle Seiten seiner geistigen Thätigkeit auf das Engste zusammenhängen. Und in der That können wir sie nur als Ausflüsse einer und derselben geistigen Kraft ansehen, ähnlich wie die Aeußerungen des geistigen Lebens bei dem einzelnen Menschen: denn die verschiedenen Richtungen des Volkslebens haben alle in der individuellen Natur des Volks ihre Quelle und Wurzel und gehen als innerlich verbunden mit Nothwendigkeit daraus hervor. Das ist es, was wir organisch nennen, ein Wort, mit dem ein großer Mißbrauch getrieben ist, zumal auf dem Gebiet der Politik und des Rechts, das wir aber doch nicht entbehren können, um das lebendige Schaffen des Volks als ein natürliches und einheitliches zu bezeichnen, worin das Einzelne sich als Glied zum Ganzen fügt, es mit bilden hilft und von ihm selbst wieder Leben und Kraft gewinnt.

Eine vollkommene Erkenntniß würde daher die Möglichkeit voraussetzen, alle Seiten des Volkslebens in ihrer Totalität und in ihrer Wechselwirkung auf einander, und zwar von Anfang bis zu Ende gleichzeitig zu überschauen. Wir würden dann die verschiedenen Wirkungen nicht blos auf ihre eine und untheilbare letzte Quelle zurückführen, sondern auch jede für sich aus der andern ableiten können, aus der Kulturstufe eines Volks z. B. sein Recht, oder aus der Sprache seine wirthschaftlichen Zustände. Gerade so, wie wenn uns das Wesen der Seele zugänglich wäre, wir sagen könnten, warum dieselbe, weil sie unter dem Einfluß der Aetherwellen Farben sieht, auch unter dem Eindruck der Luftschwingungen Töne hören muß.

Allein diese Erkenntniß ist uns zur Stunde noch versagt; wir können nur Stück für Stück gesondert betrachten und dann den Versuch wagen, durch Verbindung des Erkannten eine Art Ersatz für die zur Zeit unmögliche Totalanschauung zu gewinnen.

Solcher verschiedenen Seiten, in denen sich das geistige Leben des Volks kund giebt, können wir sieben annehmen: Sprache, Kunst, Wissenschaft, Sitte, Wirthschaft, Recht und Staat.*)

Die genannten Faktoren lassen sich leicht in zwei Gruppen theilen: zu der einen gehören Sprache, Kunst und Wissenschaft, zu der andern Wirthschaft, Recht und Staat; die Sitte steht zwischen beiden in der Mitte und bildet den Uebergang von dem einen zum andern Gebiete.

Sprache, Kunst und Wissenschaft sind vorwiegend geistige Lebensäußerungen der Völker; die Sprache als Vorbedingung aller geistigen Thätigkeit; Kunst und Wissenschaft als weitere Resultate derselben.

Wirthschaft, Recht und Staat dagegen sind nicht rein geistiger Art. Sie hängen mit der Gebundenheit des Menschen an den Staub dieser Erde zusammen, haben ihren Grund in unserm dermaligen Zustande und in unsern zeitlichen Bedürfnissen.

Alle diese sieben Faktoren, Sprache, Kunst, Wissenschaft, Sitte, Wirthschaft, Recht und Staat, sind nationale Erzeugnisse, bestimmen aber zusammen erst das, was man den Geist oder Charakter des

*) Arnold erwähnt auch noch die „Religion", zählt sie aber nicht hierher, weil die Religion nur in der vorchristlichen Welt etwas Nationales gewesen sei, das Christenthum aber die Völkertrennung aufgehoben und an die Stelle der heidnischen Kulten, welche die Völker angeblich geschieden, einen Glauben gesetzt habe, der alle verbinde. Dies ist zunächst ein faktischer Irrthum. Das Christenthum befindet sich auf Erden in der Minorität. Auch modifiziren sich nicht nur der christliche Glaube, sondern auch die einzelnen Confessionen nach Maßgabe der Nation. Der italienische Katholizismus z. B. ist etwas ganz Anderes, als der deutsche oder der südamerikanische, und der Versuch der Jesuiten, dies Alles zu nivelliren und zu uniformiren, wird nicht gelingen. Endlich kann eben so gut, als die Religion, auch die Kunst, die Wissenschaft, oder das Recht Gegenstand der internationalen Arbeitstheilung und damit universell werden. Ich vermuthe sogar, daß die Wissenschaft z. B. näher an diesem Ziel steht, als die Religion. Die letztere habe ich aus einem andern Grunde hier weggelassen, als Arnold. Soweit sie nämlich hier in Betracht kommt, fällt sie m. E. unter den Begriff der Sitte. Anmerkung des Verfassers.

Volks nennt, weil wir das Geistige nie anders als an seinen Offenbarungen wahrnehmen.

Gehen wir hiernach näher im Einzelnen auf das Wesen des Rechts ein, so liegt auf der Hand, daß der Rechtszustand bei seiner Abhängigkeit von dem übrigen Leben nur ein Ausdruck der jeweiligen Kultur eines Volkes sein kann. Vor allem seiner sittlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse: sie sind gleichsam die beiden Elemente, aus denen sich das rechtliche Leben erzeugt.

Ganz besonders zeigt sich dies im Privatrecht. Das Privatrecht ist Vermögensrecht und hat als solches in den thatsächlichen Zuständen, die das Vermögen und den Verkehr des Volkes bilden, seine nothwendige Voraussetzung. Es erscheint also als Ausdruck dieser wirthschaftlichen Verhältnisse, insofern es die daraus hervorgehenden Beziehungen der Menschen regeln und eine erzwingbare Norm für sie aufstellen will. Natürlich kommt dabei zunächst Alles auf die Verhältnisse selbst an. Es macht einen gewaltigen Unterschied, ob ein Volk von Krieg und Jagd lebt, ob es ein Nomadenvolk ist, oder ob es bereits Ackerbau treibt, ob es noch unter beweglichen und transportabeln Zelten, oder bereits in, dem Grund und Boden unbeweglich anhängenden Häusern wohnt, oder ob es auch schon Handel und Industrie kennt, und wieder, welcher Art diese letztern sind, ob es Landhandel oder Seehandel, Kleingewerbe oder Fabrikation ist.

So hängt vor Allem die Bedeutung der beiden wichtigsten Institute, des Eigenthums und der Verträge, aus denen eigentlich das ganze Privatrecht besteht, auf das Engste mit den Kulturzuständen zusammen. Ein Nomadenvolk z. B. wird das Grundeigenthum entweder gar nicht, oder in der Regel nur in Form eines Gesammt-, Gemeinde- oder Familieneigenthums, das Sondereigenthum dagegen blos an Vieh und fahrender Habe kennen: ein ackerbauendes Volk ist nicht ohne persönliches oder vererbliches Sondereigenthum an Grund und Boden zu denken und legt hierauf im Gegensatz zum (beweglichen) Kapitaleigenthum das Hauptgewicht, wobei es wieder nach der Stufe der Agrikultur verschieden ist, welche Stelle daneben das Gesammteigen einnimmt, ob es ein blos extensiver, oder vielmehr ein intensiver, mit Arbeit und Kapital befruchteter Ackerbau ist; ein Handelsvolk wird Mobilien und Immobilien als Bestandtheile des Vermögens wesentlich gleich behandeln, den Grund-

besitz nur als Objekt des Vermögens und Verkehrs gelten lassen und seine Hauptstärke in der Ausbildung des Obligationenrechts suchen.

Es geht so weit, daß sogar die Art und Weise des Handels, ob es ein Landhandel oder ein überseeischer ist, Einfluß auf das Recht hat. Die Griechen, deren Handel vorzugsweise Seehandel war, haben z. B. ein ganz anderes leichteres und beweglicheres Vertragsrecht, als die Römer, die nie ein seefahrendes Volk wurden: während dort die Consensualverträge, die durch bloße Uebereinkunft (mündliche oder schriftliche) bindend werden, die Regel bilden, sind sie im älteren römischen Recht Ausnahmen, und es wird regelmäßig die Gültigkeit der Verträge an bestimmte solenne Formen geknüpft, Formen, die, so frei und unbeschränkt sie immerhin in der späteren Zeit sein mochten, doch die Gegenwart beider Parteien (oder später ihrer Stellvertreter) forderten und darum für überseeische Geschäfte unbrauchbar waren.

Recht und Sitte verhalten sich wie zwei exzentrische, einander schneidende Kreise, indem einmal die Sitte auch das ganze innere Leben des Menschen umfaßt, das dem Recht fremd bleibt, so lange es äußerlich nicht hervortritt, und auf der andern Seite das Recht wieder Vorschriften giebt, gegen welche die Sitte sich indifferent verhält, wie z. B. die Formen im Recht, die Zeitdauer der Verjährung und manches Andere — Bestimmungen, die höchstens etwa nur darum später auch zugleich sittlich bindende werden, weil sie das positive Recht einmal getroffen hat.

Bei dem römischen Volk z. B. waren Recht und Sitte von Anfang an viel schärfer geschieden, als bei dem deutschen; aber auch das römische Recht überließ in der älteren Zeit den größten Theil des Verkehrs der Sitte und fuhr wohl dabei. In der spätern war es umgekehrt, ja die Gesetzgebung mischte sich in Dinge, die, wie das innere Familienleben, eigentlich nie von dem legislativen Recht berührt werden sollten. Denn wo dies geschieht, ist allemal das Leben selbst schon zerstört und wird es durch die Einmischung des Rechts noch mehr. Das war die Zeit, wo der Ausspruch des Tacitus galt: „pessima respublica plurimae leges.“ Allerdings hat die vermehrte Thätigkeit der Gesetzgebung in der spätern Zeit eines Volkes noch viele andere Ursachen, als den drohenden sittlichen Zerfall, und nament-

lich gehören rasche und anhaltende Fortschritte der Wirthschaft dahin; allein daß jener sie mit hervorruft und zu dem verzweifelten Versuch treibt, Alles zu verbieten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist, zeigt uns das Beispiel des römischen Volkes. Bei aufstrebenden Völkern, wo auch noch eine sittliche Ausbildung möglich ist, sollen es vorzugsweise nur die *neu* entstehenden Lebensverhältnisse sein, die vom Recht geregelt werden: *Jeder Kulturfortschritt muß zugleich einen Rechtsfortschritt hervorrufen.*

Was die Nutzanwendung für unsere zeitgenössischen Zustände in Deutschland anlangt, so sollten wir dieselbe Energie, welche wir auf die Auffindung und Construction der Rechtsformen für Lebensverhältnisse, welche der Kulturfortschritt *neu* geschaffen, auf dem Gebiete des Handels-, Wechsel-, Genossenschafts-, Vereins-, Post-, Eisenbahn- und Telegraphen-Rechts u. s. w., glücklicher Weise entfalten, — ja vielleicht noch eine weit größere Willenskraft entfalten in Beseitigung der *alten* Formen, welche für die Gegenwart nicht mehr passen, — für die Gegenwart, welche die Gebundenheit der alten Welt überwunden hat und immer mehr nicht nach der *politischen* Universalmonarchie, sondern nur nach der universellen *wirthschaftlichen* und *geistigen* Einheit strebt, die nicht auf dem Wege des babylonischen Thurmbaues, sondern allein auf dem der politischen und sozialen Freiheit, der internationalen Kooperation und Arbeitstheilung, zu erreichen steht.

Ein schlechtes *altes* Gesetz *abschaffen*, welches die Erreichung dieses mit dem Weltfrieden identischen Zieles hindert, wiegt schwerer, als ein Dutzend *neuer machen*. Glücklicher Weise beginnt in dem geeinigten Deutschland die *Sitte*, welche unter dem Einfluß der Kleinstaaterei in Verfall gerathen war, so viel Kraft und Aufschwung zu gewinnen, daß wir einen großen Theil des Gebiets, welches bisher der vermeintlich allwissende und allmächtige Territorial-Staat mit der Gesetzgebungs- und Regierungswuth einer eifrigen, aber schlecht unterrichteten Bureaukratie überschwemmen zu müssen glaubte, der Selbstthätigkeit und Selbstverantwortlichkeit der Einzelnen und der bürgerlichen Gesellschaft zurückgeben können. Diejenigen, welche in der Gesetzgebung das „ethische“ Prinzip entscheiden lassen wollen, schädigen die Sitte noch mehr als das Recht. Die Ethik reicht nicht aus für die Gesetzgebung, und die Gesetzgebung allein ist nicht im Stande, „Ethik“ zu machen.

Doch kehren wir von dieser Einschaltung zurück zu der Rekapitulation derjenigen Grundlagen der Arnold'schen Auffassung, welche schon in dem erstgenannten populären Werkchen implicite enthalten sind. Das zweite Buch: „Kultur- und Rechtsleben", führt diese Grundsätze bis in das Einzelne aus, indem es zur Beweisführung das deutsche und das römische Recht vorzugsweise heranzieht. Es giebt uns eine Physiologie des Rechts. Die Bezeichnung Physiologie erscheint, obgleich es sich hier nicht um einen körperlichen Organismus handelt, sondern um einen geistigen Prozeß, dennoch gerechtfertigt, weil ja auch die im Einzelnen scheinbar freiwilligen Handlungen der einzelnen Menschen im Ganzen von unwandelbaren Naturgesetzen regiert werden, — ein Umstand, der natürlich den Einzelnen keineswegs von seiner Selbstthätigkeit und Selbstverantwortlichkeit freigiebt. Diese Physiologie des Rechts bringt Arnold auf historischem Wege zur Anschauung. Aber er schreibt die Rechtsgeschichte nicht im Sinne unserer Juristen, sondern im Geiste des Kulturhistorikers. Dies ist zweierlei, wie ich an einem praktischen Beispiele darthun werde. Der Kaufmann behauptet, die Eisenbahn diene dem Handel; sie sei geschaffen, um letzterem so gut und billig und zuverlässig, wie er es verlange, Transportdienste zu leisten. Der Eisenbahndirektor behauptet, die Eisenbahn ist der Haupthebel des modernen Verkehrs; der Handel hat ihm zu dienen, indem er Massen liefert, durch deren Transport der Bau und Betrieb gewinnreich und dadurch erst möglich wird; der Handel muß den Anreiz geben, daß neue Bahnstrecken ins Leben treten. Ein Dritter wird weder dem Kaufmann, noch dem Eisenbahndirektor beitreten, sondern sagen: Beide, Handel und Eisenbahn, bedienen und beherrschen einander wechselseitig, beide dienen der Wirthschaft, der Kultur, der Civilisation, der Nation, der Menschheit, beide sind Mittel, aber nicht Selbstzweck. Wenden wir dies an auf das Recht:

Lange Zeit, und namentlich auch bei uns bis in den Beginn unseres Jahrhunderts, hat man geglaubt, das Recht beherrsche die Wirthschaft, der Gesetzgeber und der Staat seien allmächtig, die Rechtsformen seien der Kanal, dessen Richtung die Gewässer des Verkehrs unbedingt zu folgen hätten. Seitdem man aber, ich möchte sagen: auf historisch-naturwissenschaftlichem Wege, festgestellt hat, daß die Naturgesetze weit stärker sind, als die Staatsgesetze, seitdem man

historisch ermittelt hat, wie häufig die wirthschaftliche Bewegung die Bahnen verläßt, welche ihr der Gesetzgeber vorschreiben zu können meinte, ist man geneigt, den entgegengesetzten Satz aufzustellen: Das Recht und namentlich die Gesetzgebung haben der Wirthschaft zu dienen, deren Bedürfnisse zu erforschen, dieselben zu befriedigen, ja ihnen vorauszueilen (welches letztere dann schließlich oft doch wieder zunächst zum Führen und dann zum Herrschen führt).

Hier tritt nun etwa als Dritter Arnold auf und sagt: Jedes dient und jedes herrscht abwechselnd in Betreff des Andern, aber Beide dienen gemeinschaftlich der Kultur-Entwickelung, der Erziehung der Nationen und des Menschengeschlechtes. Arnold behandelt das Recht gleichsam als eine der sieben Farben, aus welchen sich der Frieden kündende Regenbogen der menschlichen Kultur zusammensetzt, als die Farbe, welche auf der einen Seite in die Farbe der Wirthschaft, auf der andern in die Farbe des Staats übergeht und beide mit einander vermittelt. Er sieht in ihm nicht den Selbstzweck, den Herrscher, — wie der Jurist — nicht den dienenden Formenknecht und Exekutor, — wie vielleicht mancher „manchesterne" Volkswirth; sondern einen der kooperirenden Faktoren des Fortschritts der Menschheit und der einzelnen Nationen. Das technisch-constructive Element des Rechts tritt hier zurück vor dem Kulturbedürfniß des Lebens; die Macht der formellen Abstraktion vor der concreten Empirie. Die Logik der Spekulation sucht Inhalt, Licht und Farben bei der Logik der Ereignisse und der Thatsachen. An die Stelle der deduktiven tritt die induktive Methode. Diese neue Art der Darstellung reagirt in Deutschland nach zwei verschiedenen Richtungen hin:

Zunächst gegen die rein juristisch-philologische Auffassung der Rechtsgeschichte, welche die letztere aus dem oben angedeuteten Zusammenhange herausschält und sie isolirt, um sie desto sorgfältiger von allen Seiten ihres eigentlichen spezifischen Körpers betrachten zu können.

Sodann gegen die naturrechtliche oder philosophische Auffassung, welche das Recht und seine Geschichte zu vergeistigen und vervollkommnen zu können glaubt, indem sie es seines positiven Inhalts beraubt und zum Gegenstande dialektischer Spielereien macht; sowie gegen die sozialistischen und utopistischen Phantastereien gewisser Gelehrter, welche glauben, der Staat könne im Handumdrehen die Ge-

sellschaft auf den Kopf stellen, und die Gesetzgebung allein reiche aus, um die ganze Menschheit reich, gesund und glücklich zu machen, namentlich dann, wenn sie die Verwendung der Unterstützungs- und Hülfskassen zu fremden Zwecken, d. i. zur Ermöglichung der Arbeitseinstellungen gestatte und die großen Städte zwinge, alle Häuser anzukaufen, um billige Wohnungen zu stellen und dadurch die Uebervölkerung der Städte und die Entvölkerung des flachen Landes noch weiter zu treiben, als sie leider bereits gediehen sind.

Betrachten wir zunächst die Reaktion gegen die juristisch-philologische Auffassung.

Um solche deutlich zu machen, wählen wir am besten das hervorragendste Buch unseres größten Juristen, von Savigny's „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter“. Man hat lange geglaubt, das römische Recht sei mit dem Falle des weströmischen Reichs von der Oberfläche der Erde verschwunden und erst im zwölften Jahrhundert aus seinem Grabe zu den Lebenden wieder auferstanden, das in Amalfi gefundene Pandekten-Manuscript habe es aus der Unterwelt wieder heraufbeschworen. Das Verdienst Savigny's ist es, diesen verbreiteten Irrthum zum ersten Male gründlich widerlegt zu haben durch den Nachweis der ununterbrochenen Fortdauer des römischen Rechts von der Zerstörung des Reiches der Imperatoren bis zum Wiederaufleben der Künste und Wissenschaften.

Guizot, indem er von dem großen Werke Savigny's spricht (Histoire de la civilisation en France depuis la chute de l'empire romain jusqu'en 1789. Paris, Pichon et Didier. 1829. tom. I. 11ème leçon, page 390 & 599), unterscheidet bei dem Historiker, namentlich bei dem Kulturhistoriker, die anatomische, die physiologische und die künstlerische Seite seines Berufs.

Die anatomische Aufgabe, d. h. die Aufgabe, die Thatsachen genau zu ermitteln und zusammenzustellen, gleichsam die Muskeln, die Knochen, die Organe, welche den Körper der Geschichte bilden, richtig zu ermitteln und wahrheitsgetreu zu beschreiben, hat von Savigny vollständig gelöst. Er hat eine Reihe neuer Thatsachen entdeckt und andere verkannte Thatumstände berichtigt. Er hat jedes Faktum an seine richtige Stelle gesetzt und nach Gebühr gewürdigt. Seine

Forschung ist gewissenhaft, seine Darstellung gelehrt, seine Kritik strenge. Aber damit ist die Aufgabe des wahren Historikers noch nicht erfüllt.

Die Thatsachen existiren nicht blos eine jede für sich. Sie folgen und bedingen einander, sie hängen zusammen und stehen unter dem Einfluß von Gewalten, welche nach gewissen Gesetzen wirken. Mit andern Worten: Der Staat, das Volk, die Gesellschaft, die Institution führt ein organisches Leben, wie das Individuum. Es gilt, die verborgenen Gesetze, welche diese organische Entwickelung leiten, zu ermitteln, und das ist die Physiologie der Geschichte.

Aber auch damit hat die Geschichte noch nicht ihre volle Erscheinung gewonnen. Es genügt noch nicht, die Thatsachen zu kennen und die inneren Gesetze, welche jene äußeren Hergänge regeln. Diese Dinge und diese Menschen, welche jetzt todt sind, haben ehedem gelebt; diese Vergangenheit war einmal Gegenwart. Die Todten müssen wieder auferstehen, die Vergangenheit muß wieder Gegenwart werden, wenn wir sie begreifen sollen. Würde der Anatom und der Physiologe je eine concrete Anschauung vom Menschen gewinnen, wenn sie niemals einen lebend gesehen hätten? Die Dinge müssen ihre äußere Physignomie, die Personen ihre lebendige Individualität wieder gewinnen.

Alle Achtung vor Spezialforschungen, vor Detailarbeiten, welche sich eine engere Aufgabe stellen! Aber der wahre Historiker hat eine dreifache Aufgabe; nicht blos die Kritik der Fakta, sondern auch das Studium der Gesetze und die Wiederbelebung der Hergänge.

In der Kritik der Thatsachen ist Savigny's Rechtsgeschichte bahnbrechend. Sie wird jeder künftigen Behandlung dieser Periode und dieses Gegenstandes als Grundlage dienen. Sie hat die Aufgabe, die sie sich gesteckt hat, vollständig gelöst; sie hat die ununterbrochene Fortdauer des römischen Rechts vom 5. bis zum 12. Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung erwiesen. Sie hat dargethan, daß, wenn man von dem Wiederaufleben des römischen Rechts im 12. Jahrhundert sprach, man vernünftiger Weise nur die jetzt bei uns rezipirte Form meinen konnte, nämlich die Sammlung und Bearbeitung, welche dem Kaiser Justinianus ihre Entstehung verdankt, insbesondere die Pandekten; daß dagegen das römische Recht als solches (und abgesehen von dieser letzten, wahrlich nicht allzusehr gelungenen Bearbeitung) ununterbrochen durch die Zeiten der Völker-

wanderung und des Mittelalters hindurch fortgelebt hat, daß es überall in den Leges Barbarorum erwähnt ist, und daß es fast keinen Akt und keine Urkunde aus jener Zeit giebt, welche nicht direkt oder indirekt die tägliche Anwendung des römischen Rechts bestätigte. Das Alles hat von Savigny so völlig außer Zweifel gesetzt, daß man kaum begreift, wie man es früher bestreiten konnte.

Aber das Studium der historischen Gesetze, welche die Thatsachen leiten, und die Wiederauffrischung der Lichter und Farben, welche sie beleben, ist ihm nicht gelungen; oder er hat sich vielmehr alles Das gar nicht einmal zur Aufgabe gesetzt. Er hat weder versucht, die Spezialgeschichte, womit er sich beschäftigt, in Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte der Civilisation und Kultur der Menschheit zu bringen, noch hat er sich innerhalb seiner besonderen Aufgabe sonderlich um den Zusammenhang der Dinge und die Ermittelung des Kausalnexus bekümmert. Er theilt nur die Thatsachen mit, — isolirt, nackt, durch nichts verbunden, als durch das Datum. Aber die bloße chronologische Reihenfolge ist nicht das magische Band, welches den Thatsachen ihren Sinn, ihr Gewicht und ihr Leben verleiht. Das geistige Band und die künstlerische Weihe fehlen.

Man wird freilich entgegnen: Das bringt hier der Gegenstand einmal so mit sich; hier giebt es ja weder dramatische Handlung, noch individuelle Charakteristik; die Handlung besteht im Erlassen oder Abschaffen von Gesetzen, die Personen werden durch den Text von Urkunden ersetzt u. s. w.

Allein diese Urkunden, diese gesetzgeberischen Handlungen, gehen doch aus von einem Verbande von Menschen, der seine politischen, moralischen und wirthschaftlichen Sitten und Eigenthümlichkeiten hat; sie knüpfen sich an mannigfache und interessante weltgeschichtliche Ereignisse, an Völkerwanderungen und Heereszüge, an die Gründung und Zerstörung mächtiger Reiche. Da fehlt es weder an dramatischem Leben, noch an charakteristischen Menschen. Aber Herr von Savigny verschmäht es, seiner Geschichte die lebhafte Bewegung, die Zeichnung und das Kolorit jener Zeiten zu geben. Er verschmäht die Darstellung sowohl der äußeren Individualität der einzelnen Dinge und Menschen, als auch der inneren Gewalten und Kräfte und ihrer allgemeinen Gesetze.

Und das ist nicht etwa nur ein formeller Fehler, eine Lücke in der äußern Darstellung, sondern es führt auch zu materiellen Irrthümern. Nicht zu Irrthümern freilich in Betreff des Datums der Ereignisse, oder des Textes der Urkunden, sondern zu jenem Fehler, welchen die Engländer mit einem glücklich gewählten Worte: „misrepresentation“ nennen, — einem Fehler, welcher nicht etwa die Einzelnheiten entstellt oder verwischt, sondern der dem Gesammtbild ein falsches Licht giebt, so daß es nicht den Eindruck des Lebens und der Wahrheit macht, daß es dem täuschenden Reflex eines gefärbten oder falsch geschliffenen Spiegels gleicht. Wenn z. B. Savigny den Kulturzustand der Germanen vor ihrer Wanderung gegen Süden und Westen schildert, so handelt er ausführlich von dem „Stande der Freyen“, welchen er mit Recht als „die Grundlage der Verfassung aller deutschen Stämme“ betrachtet, von den Arimannen (Hermannen) bei den Longobarden, den Rackinburgern bei den Franken (d. h. den Reckenhaften, den Kraftmenschen, im damaligen Küchenlatein die „boni homines“ genannt), den Adelingen und Frylingen der Sachsen u. s. w.; seine Kenntniß der Urkunden und der Quellen ist auch hier eben so ausgedehnt, wie genau; seine Kritik der Thatsachen und der Texte ist eben so scharfsinnig, als richtig. Aber wir vermissen bei ihm die Anschauung und das Bewußtsein der Unregelmäßigkeit, Beweglichkeit und Veränderlichkeit dieser Zustände; des Anfangs versteckten und dann offen zu Tage tretenden Kampfes zweier entgegengesetzter Prinzipien in der sozialen Ordnung, der bürgerlich-demokratischen Stammes-Genossenschaft einerseits, und des militärisch-aristokratischen Heerbannes andererseits; des Einflusses und des Uebergewichtes, welche in jener bewegten Zeit der Heerbann gewann über die Stammes- und Gaugenossenschaft, und wovon er den wirksamsten Gebrauch machte, um die Unabhängigkeit und gemeine Freiheit des Einzelnen, worauf die Genossenschaft beruhte, umzustürzen zu Gunsten des feudalen Einschachtelungs-Systems, das später die Herrschaft gewann; des wandelbaren Schicksals und der allmäligen Umgestaltung, welche der „Stand der Freyen“ unter diesem Einfluß erlitt. Dieser Mangel führt zu einem Mißverständniß, welches sich über die ganze Darstellung erstreckt. Der Stand der Freyen ist zu schön, zu mächtig, zu „unentwegt“ gemalt, als daß man, was man doch bei einer richtigen Auffassung müßte, schon ein Vorgefühl davon

hätte oder haben könnte, daß er unterwühlt ist und in Bälde dem Benefizialwesen Platz macht. Um neben von Savigny die andere Richtung wenigstens durch zwei Namen anzudeuten, nenne ich unter den Deutschen Paul Roth und unter den Franzosen Augustin Thierry.

Nicht nur die Geschichte der wirthschaftlichen, sozialen und politischen Zustände, sondern auch die Geschichte des römischen Rechts selbst, leidet, wenn auch in weit geringerem Grade, an dem nämlichen Mangel. Sie ist vollständig und genau in der Zusammenstellung der Fakta. Aber die Fakta sind alle neben einander auf die nämliche Fläche gestellt. Man sieht nicht, wie sie nach und nach aus einander emporwachsen und sich allmälig umgestalten. Man sieht nicht, wie sich in dem Schooße der neuen Gesellschaft zugleich mit der Kulturentwickelung das römische Recht allmälig umbildet; wie es mit dem Wechsel der Zeit und des Orts, durch die Kreuzung mit fremden Rechten und fremden Sitten, seine eigene Natur verändert. Die Einzelheiten sind mit dem höchsten Aufwande von Gelehrsamkeit und Scharfsinn erforscht und dargestellt, allein es fehlt dennoch gewissermaßen das geistige Band. Das Werk hat einen anatomischen Charakter. Die Physiologie der inneren, die Charakteristik der äußeren Hergänge fehlt.

Gewiß sind wir weit entfernt, die Größe Savigny's anzutasten. Er hat das Verdienst, den ersten und entscheidenden Schritt gethan, uns die Pforten des Tempels der Rechtsgeschichte aufgeschlossen zu haben. Ein Epigone, der auf seinen Schultern steht, mag an sich viel kleiner sein, als er, und kann dabei doch einen höheren Standpunkt einnehmen. Nur in diesem Sinne stellen wir Arnold in Parallele mit von Savigny. Dabei tritt uns denn zugleich die interessante Erscheinung entgegen, daß uns Savigny, der große Romanist, in das Kulturleben des germanischen Mittelalters, dagegen Arnold, ein angesehener Germanist, durch das unter 3. der Ueberschrift aufgeführte Buch in das des römischen Alterthums einführt. Beide holen den Maßstab ihres Urtheils aus dem vergleichenden Studium verschiedener Nationen und ihres Kulturzustandes in einer der sprachvergleichenden Wissenschaft verwandten Methode.

Arnold dagegen legt, was Savigny nicht thut, ein entscheidendes Gewicht auf die Verbindung der Volkswirthschaft mit

der Rechtswissenschaft, — nicht etwa in dem Sinne, daß nunmehr die letztere sich der ersteren unterordne, — dies wäre eben so verkehrt als das umgekehrte Verhältniß, das bisher obgewaltet hat. Denn es ist nicht gut, wenn eine Doktrin das Gebiet der andern okkupirt, wie dies die Jurisprudenz gethan hat. Bisher war nämlich der Jurist der privilegirte Gesetzgeber, und unsere Gesetzgebung trägt traurige Spuren dieses unvernünftigen Monopols. Die der theoretischen Volkswirthschaftslehre entsprechende praktische Kunst ist die Volkswirthschaftspolitik. Die der theoretischen Rechtswissenschaft entsprechende praktische Kunst ist die Rechtspflege. Aber die Gesetzgebungskunst hat ihre Wurzeln weder ausschließlich in der Rechts-, noch ausschließlich in der Volkswirthschaftslehre, weder nur in der Pflege der Volkswirthschaft, noch allein in der Pflege des Rechts. Auch die legislative Technik, namentlich die Kunst des Redigirens, ist nicht ausschließlich juristischer Natur. Der einseitig juristische Redaktor klebt zu sehr an notariellen Schnörkeln und prozessualischen Kautelen. Man kann von ihm mit den Worten der Bibel sagen, daß er Mücken seiht und Kameele verschluckt. Immerhin aber verübt er doch nicht so viel Schaden, als das materielle Gesetzgebungsmonopol (namentlich in wirthschaftlichen Dingen), das früher dem Juristen unbestrittenermaßen zugestanden wurde. Man erklärte in Folge dessen Alles für Rechtsfragen und maß alle Dinge, statt nach ihrer eigenen Natur und nach den Bedürfnissen des jeweiligen Zustandes der bürgerlichen Gesellschaft, nur mit dem Maßstabe eines nicht in der wirklichen Welt, sondern nur in dem eigenen Kopfe vorfindlichen abstrakten Rechtsbegriffs von höchst zweifelhafter Richtigkeit, gegen dessen Einseitigkeit der Realismus der wirklichen Welt fortwährend feindselig reagirte.

Allein auch diese Reaktion, so heilsam und gerechtfertigt sie ist, kann ihre natürlichen Grenzen überschreiten, und um der nahe liegenden Gefahr, daß sie dies thue, vorzubeugen, wollen wir hier auf diese Grenzen hinweisen. Wir müssen dazu an das weiter oben über Wirthschaft, Recht und Staat Gesagte anknüpfen. Das wirthschaftliche, das rechtliche und das politische Leben stehen in dem engsten Zusammenhange mit einander, oder um es richtiger auszudrücken, sie sind nur verschiedene Seiten eines und desselben Dinges, verschiedene Manifestationen des äußeren Zusammenseins und Miteinanderwirkens

der menschlichen Gesellschaft, je nach dem Vorherrschen des einen oder des anderen Triebes auf dem betreffenden Gebiete. Wie die Wirthschaft dem Selbsterhaltungstriebe, so verdankte der Staat dem Gesellschaftstriebe sein Dasein. Das Arbeitsthier hat seine gemeinsame Werkstätte und das Heerdenthier hat seine Weidegemeinschaft. Der Mensch unterscheidet sich von jenen Thieren durch das Bedürfniß und die Fähigkeit, seine Werkstätte und seinen sozialen Verband immer mehr zu vervollkommnen. Die Biene baut ihre Zelle heute, wie vor fünftausend Jahren. Der Mensch hat seine Bedürfnisse gesteigert und gleichzeitig auch die Fähigkeit, solche zu befriedigen. Aus dem Heerdenthiere ist das ζῶον πολιτικόν geworden.

Wie der Staat aus dem Gesellschafts-, die Wirthschaft aus dem Selbsterhaltungstriebe, so ist das Recht (nicht aus dem „Rechtssinne", wie Arnold sagt, das wäre ja doch nur eine Tautologie, sondern) aus dem Machttriebe und dem Freiheitstriebe, und der Nothwendigkeit, beide miteinander in das Gleichgewicht zu setzen, entsprungen. Jeder Einzelne will seine Macht erweitern, seine Freiheit behaupten. Jeder wehrt sich gegen den Versuch, ihn zu unterwerfen, und ist zugleich unermüdlich in dem Versuche, andere Menschen und andere Dinge sich zu unterwerfen. Das Recht beseitigt den Krieg Aller gegen Alle, indem es die Macht und die Freiheit, die Interessen des Einzelnen und die des Ganzen in Einklang setzt und dem Menschen die Möglichkeit sichert, sich, statt seiner Mitmenschen, die Kräfte der Natur zu unterwerfen; wie denn z. B. nur im Zustande der sozialen Ordnung und des Rechtsschutzes Maschinen erfunden werden konnten, welche die Kräfte unterworfener Menschen, und soweit die Unterwerfung selbst, überflüssig machen. Als der Rechtsschutz sich auf den privilegirten Theil der Menschheit beschränkte, leistete der des Rechtsschutzes entbehrende unprivilegirte Theil, die Sklaven, den Dienst der Maschinen. Die Sklaverei ist die Mutter der Arbeit, die Arbeit die Mutter der Maschine. Hier sehen wir schon den Kausalnexus zwischen der Rechtsbildung, d. i. der Erzeugung und Fortentwickelung des Rechts einerseits, und der der wirthschaftlichen Kultur andererseits. Dieselbe Erscheinung bietet uns, wie oben schon erwähnt, die Entstehung des persönlichen Sondereigenthums und seine Differenzirung von dem Gemeingut des Stammes, der Genossenschaft, der

Gemeinde, der Familie. An alledem hat die Rechts-Kultur eben so viel Antheil, wie die Wirthschafts-Kultur.

Die menschliche Gesellschaft hat schon in ihrem ersten Entstehen eine politische, wirthschaftliche, rechtliche Ordnung. Die Gesetze derselben kommen jedoch erst nach einander zum klaren Bewußtsein und es dauert lange, bis sie Gegenstand wissenschaftlicher Behandlung werden. Einen deutlichen Beweis dafür liefert uns die Rechtsentwickelung, die folgenden Verlauf nimmt. Das Privatrecht kommt zuerst zum Bewußtsein. Das alte Testament giebt uns sehr werthvolle Beiträge zu seiner Genesis. Die Nomaden kennen ursprünglich nur Eigenthum an Vieh, an Kleidung und Zelten und sonstiger fahrender Habe. Was den Grundbesitz anlangt, so vindiziren sie sich zuerst nur Eigenthum an einzelnen Quellen; der Eine an dieser, der Andere an jener. Später treffen sie Vereinbarung in Betreff der Benutzung der Weideflächen: Ich will diesseits, Du sollst jenseits des Baches weiden. So bildet sich, zunächst in rohester Form, das Eigenthum und der Vertrag. Es ist ein seltsamer Irrthum unserer handwerksmäßigen Juristen, daß sie sich das Recht nicht ohne Gericht und Rechtsprechung, nicht ohne Urtheil und Zwangsvollstreckung denken können. Jedes Handbuch des Völkerrechts fängt damit an, daß der verehrte Verfasser selbst ganz außer sich ist vor Erstaunen darüber, daß eine solche Rechtsdisziplin, wie die, welcher er seine wissenschaftliche Sorgfalt zu Theil werden läßt, sich habe bilden können, und wie sie überhaupt nur existiren könne, da es ja doch für das eigentliche Völkerrecht weder Richter noch Advokaten, weder Exekutanten noch Scharfrichter, weder Geld- noch Gefängnißstrafen gebe. Diese naive Verwunderung würde aufhören, wenn man die Augen nicht verschließen wollte vor der Thatsache, daß sich auch heutzutage noch die meisten privatrechtlichen Verhältnisse bilden, entwickeln und abwickeln, ohne der Intervention des Richters und seiner Gehülfen zu bedürfen. Dem Richter fallen nur die kranken Rechtsfälle in die Hände, ähnlich, wie nach einer Aeußerung des Grafen Renard im preußischen Abgeordnetenhause, in Preußen nur das kranke Rindvieh in das Ressort des Ministers für Kultus-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten gehört, während das gesunde unter dem Minister für Landwirthschaft steht. Die gesunden Rechtsverhältnisse entwickeln sich unter dem Schutze des Rechtsbewußtseins der Gesellschaft, nur die kranken bedürfen

der ärztlichen Kunst der Gerichte. Das Eigenthum und der Vertrag, wie wir sie bei den Nomaden des alten Testaments finden, sind älter als Richter und Rechtsprechung.

Das Strafrecht ist jünger, als das Privatrecht, oder richtiger ausgedrückt: es bildet ursprünglich nur einen Theil des letzteren. Abgesehen von der anfänglich in weit größerem Umfange gestatteten Selbsthülfe oder des „Fehde-Rechtes“, werden Vergehen und Verbrechen ursprünglich nur durch Geldstrafen gebüßt, welche der Verbrecher dem Verletzten oder dessen Relikten bezahlt und die einen rein privatrechtlichen Charakter haben. Dies gilt wenigstens für die Fälle, wo der Thäter geständig ist und sich (nach Ansicht unserer germanischen Vorfahren, siehe Schwabenspiegel, Artikel 174) durch sein Geständniß vom eigentlichen Verbrechen als solchem reinigt, so daß nichts übrig bleibt, als die Verpflichtung zur Privatgenugthuung. War der Verbrecher nicht geständig, so nahm man, in Ermangelung der Neigung und der Befähigung zur Beweisaufnahme, das Gottesurtheil zur Hand. Die spätere Folter ist nur eine Ausartung des Gottesurtheils.

Wir finden dieses System heutzutage roh. Allein es entsprach vollkommen dem damaligen Kulturzustande. Es war einfach und wohlfeil und that seinen Dienst; vielleicht erfolgreicher, als unsere heute, vielleicht etwas zu komplizirte Strafrechtspflege.

Das öffentliche Strafrecht ist in Deutschland seinem Ursprunge nach ein Werk der Kirche, welche damals die Trägerin der Kultur war. Sie stellte an die Seite der Privatgenugthuung die Kirchenbuße als eine öffentliche Strafe. Zugleich gab sie auch den Geldbußen einen ethischen und öffentlichen Charakter dadurch, daß sie dieselben nicht mehr dem Geschädigten oder dessen Angehörigen, sondern sich selbst, d. h. der Kirche, ohne Zweifel anfänglich nur zu Zwecken der Mildthätigkeit und Frömmigkeit, später wohl auch zu andern, zufließen machte. An die Stelle der Kirche trat später der Staat. Je weniger er im Stande war, die Verbrechen zu verhüten und die Verbrecher zu überführen, desto höher griff er die Strafen. Was ihm an Verstand abging, suchte er durch Grausamkeit zu ersetzen. Erst mit wachsender Kultur begriff er, daß es mehr darauf ankomme, daß die Bestrafung sicher eintrete, als daß sie hart sei; mehr darauf, daß die Bestrafung des Verbrechers die Regel, als daß die

nur ausnahmsweise eintretende Bestrafung möglichst blutig sei. So kommt denn der Staat, bei regelrechter Entwickelung von den „etzlichen Griffen mit glühenden Zangen“ und den sonstigen Leibesstrafen und den Verstümmelungen, nach und nach zu den qualifizirten Gefängnißstrafen, dann zu dem einfachen Gefängniß und endlich zu dem irischen Beurlaubungssystem. Von dem Pfahl und dem Rad und sonstigen Todesmartern und Verschärfungen zum einfachen Tod, und von diesem zur Abschaffung der Todesstrafe.

Später als das rechtliche kommt das politische, noch später das wirthschaftliche Leben zum klaren Bewußtsein der Mehrzahl der Menschen und folglich zur wissenschaftlichen Behandlung. Was die Politik anlangt, so genügt es, bei der gründlichen Bearbeitung dieses Zweiges der Literaturgeschichte, auf die besondere Pflege hinzuweisen, welche dieselbe schon bei den Alten, bei Griechen und Römern gefunden.

Die Volkswirthschaft ist man gewöhnt, eine junge Wissenschaft zu nennen. Man bezeichnet 1776 als ihr Geburtsjahr und Adam Smith's „Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations“ als ihren Anfang. Soweit man an eine systematische Bearbeitung denkt, mag dies richtig sein. Sonst aber nicht. Wir finden schon in den Schriften der Alten*), namentlich bei Aristoteles, eine Menge sehr beachtenswerther, volkswirthschaftlicher Bemerkungen. Auch im Mittelalter existirt eine reiche, wenn auch unseren heutigen Anschauungen völlig fremde Literatur. Was die neuere Zeit anlangt, so genügt es, zu verweisen 1) für England auf Roscher, zur Geschichte der englischen Volkswirthschaftslehre im 16. und 17. Jahrhundert (1851) und die 1852 erschienenen Nachträge zu diesem Werke; 2) für Deutschland auf Wiskemann, Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten (1864); für Holland

*) Die politischen Schriften von Plato, in welchen man auch hat Volkswirthschaft finden wollen, haben nichts mit ihr zu schaffen. Plato schwärmt für den dorischen Staatsbegriff. Er sagt gerade heraus, im Staate komme es auf das Wohlbefinden der Theile gar nicht an, sondern nur darauf, daß das Ganze, d. i. der Staat, die größte Kraft der Selbsterhaltung besitze. Das ist der Staat Moloch, der alle Kräfte der Gesellschaft und der Einzelnen lediglich zu seiner Selbsterhaltung verpufft, ohne etwas zu produziren.

auf E. L. Etienne Laspeyres, Geschichte der volkswirthschaftlichen Anschauungen der Niederländer und ihrer Literatur zur Zeit der Republik (1863).

Gehen wir nun auf den Zusammenhang zwischen Recht und Wirthschaft über, so sind auch diese Disziplinen als einander theilweise deckende exzentrische Kreise zu betrachten. Ihre Gebiete sind zwar theilweise identisch; aber jeder dieser Kreise wird von einem andern Zentralpunkt aus regiert. Das Recht behandelt nicht blos wirthschaftliche Objekte, sondern auch Machtfragen, welche mit den wirthschaftlichen Interessen einen direkten und inneren Zusammenhang gar nicht haben, und bei welchen volkswirthschaftliche Gesichtspunkte der Natur der Dinge noch nicht in Betracht kommen können. Die Rechtslehre weicht aber nicht blos im Stoff von der Wirthschaftslehre ab, sondern auch in der Behandlungsart. Je mehr sich das Recht von der Sitte und der Wirthschaft differenzirt, desto mehr gewinnt es erst seine wahre Bedeutung. Die Rechtsbegriffe beruhen auf einer abstrakten Konstruktion, welche sich über die bunte und äußerliche Mannigfaltigkeit der Details erheben muß. Trotzdem aber hängen sie zusammen mit den wirthschaftlichen Interessen und ihrer kulturgeschichtlichen Entwickelung. Sie können ohne Kenntniß der Wirthschaftslehre und der Wirthschafts-Politik, ohne Kenntniß der Entwickelungsgeschichte der wirthschaftlichen Institutionen (sowohl bei den Einzelnen als bei der Gesellschaft) und der wirthschaftlichen, populären Anschauungen und wissenschaftlichen Dogmen zum Theil nicht begriffen werden. Sie können der wirthschaftlichen Entwickelung nicht vorauseilen, aber sie müssen ihr oft folgen und dürfen sie nie ganz aus dem Auge lassen ohne die Gefahr, in ihrer Isolirtheit zu vertrocknen oder zu erstarren und eines schönen Morgens sich als kuriose Antiquitäten mitten in einer umgewandelten Welt zu finden, wovon unten einige Beispiele.

Aber trotzdem ist die Quelle des Rechts eine andere, als die der Wirthschaftslehre. Die letztere hat, soweit es sich nicht um rein soziale, dem Wechsel unterworfene Einrichtungen, sondern vorzugsweise um das Verhältniß des Menschen zu den Naturkräften, um die Heranziehung der letzteren zu den Zwecken menschlicher Produktion und Consumtion u. s. w. handelt, einen vorwiegend naturwissenschaftlichen Kern, den Charakter einer der Mathematik und Physik am nächsten verwandten exacten Wissenschaft.

Die Jurisprudenz dagegen hat den Charakter einer historischen Menschen- oder Gesellschaftswissenschaft, die untrennbar zusammenhängt mit und bedingt ist von dem Vorhandensein einer bereits in irgend einer Art organisirten menschlichen Gesellschaft. Robinson auf seiner Insel kann wohl der Gegenstand einer höchst interessanten wirthschaftlichen Untersuchung sein, die Jurisprudenz aber kann absolut nichts mit ihm anfangen. Der einzelne Mensch in seiner Isolirtheit, getrennt von der Gesellschaft, kann weder als Subjekt noch als Objekt von Rechten gedacht werden. Wie er selbst heute noch dem Sturm, den wilden Thieren, der Krankheit gegenüber keine Rechte geltend machen kann, so kann er es in seiner Isolirung auch nicht gegenüber anderen Menschen, d. h. sobald man nicht zuvor über die wechselseitige Anerkennung von Rechten und Pflichten mit Anderen und schließlich mit der Gesammtheit ausdrücklich oder stillschweigend übereingekommen ist und hierfür einen Verband geschaffen hat, der den Trieb hat, sich mit der steigenden Kultur immer mehr zu erweitern, von der Familie zur Horde, zur Flur-, Mark-, Gau- und Stammesgenossenschaft; von der Gemeinde, zum Kreis, zur County, zur Provinz und zum Staat. Das alte Testament stellt die Sache ganz richtig dar: Sobald die Menschen das Paradies verlassen haben, d. h. zum Selbstbewußtsein durchgedrungen sind, beginnt der durch keinerlei wechselseitige Duldung, Anerkennung oder Achtung beschränkte oder gemilderte Krieg der isolirten Individuen unter einander, der Krieg Aller gegen Alle. Im Anfang der Geschichte steht, statt der „Saturnia regna“, der Brudermord. Nur durch eine dem jeweiligen Kulturzustande entsprechende wechselseitige Anerkennung, unter dem Schutze der Gesellschaft, entstehen die Rechte der Einzelnen und mit ihnen das Recht selbst. Das Recht erwächst nicht unmittelbar aus den wirthschaftlichen Naturgesetzen, sondern aus der Gewalt und dem Vertrag, — aus dem Vertrag, welchen die Einzelnen im Privat-, die Parteien im Staatsrechte schließen, und der Gewalt, welche der Repräsentant der Gemeinschaft, der Familie, des Stammes, der Gesellschaft oder des Staats übt.

„Die wechselnden Verhältnisse“, sagt Hermann Lotze (in seinem trefflichen Werke: Mikrokosmus. Ideen zur Naturgeschichte und Geschichte der Menschheit. Versuch einer Anthropologie. 3 Bde. Leipzig 1856 — 1864), „in welche der Lauf des Lebens einzelne Personen zu

einander bringt, sind die natürlichste Schule des sich entwickelnden Rechtsgefühles. Täglich treffen die Ansprüche Verschiedener zusammen, sei es in der Benutzung äußerer Objekte, sei es in Bezug auf Gegenleistungen und Entschädigungen, die das Thun des Einen dem Andern auflegt. Schon diese Häufigkeit des Vorkommens gleichartiger und doch selten gleicher Fälle sichert die richtige Beurtheilung; der bald zu gewahrende Mißerfolg eines falschen Urtheils beschleunigt seine Verbesserung; die Besorgniß, im nächsten Augenblicke selbst von derselben falschen Bestimmung zu leiden, unterdrückt die selbstsüchtige Neigung, sie zu eignem Vortheil dennoch zu behaupten; von selbst erheben sich aus der großen Anzahl der Besonderheiten *allgemeine Gesichtspunkte*, von denen aus die Analogie neue Fälle zu beherrschen vermag; und zugleich lehrt die häufige Wiederholung den Irrthum erkennen, den man durch unrichtige Gleichsetzung des Verschiedenen beging, und schärft so die Distinktion des nur *scheinbar* Gleichen. In dieselben, oder doch ähnliche, Verhältnisse führt ferner der Lauf des Lebens die verschiedensten Subjekte, solche, die ein enges Band der Pietät, solche, die nicht einmal das loseste der Bekanntschaft verknüpft, und die auf kein bestimmtes wechselseitiges Wohl- oder Uebelwollen zu rechnen Grund haben. Um so leichter wird es, die Regelung des Verhältnisses, die rechtliche Bestimmung der jedesmaligen Wechselleistung von der Rücksicht auf die Gesinnung zu trennen, und sie als das zu fassen, was die Natur des Verhältnisses selbst, sofern es zwischen Menschen vorkommt, denen auflegt, die in ihm stehen, gleichviel, welches sonst ihre Beziehungen zu einander sind. *So scheidet sich allmälig Sitte und Recht*; und es wird klarer, wie viel von dem Gebote der Sitte durch die sachliche Natur des vorliegenden Falles gefordert, und welche Mehrungen oder Minderungen dieser Forderungen eine freiwillige Zugabe der Pietät sind. Und nicht nur die Mannigfaltigkeit der Personen, zwischen denen privatrechtliche Beziehungen entstehen, sondern auch die maßlose Verschiedenheit der Objekte, auf welche sie sich beziehen können, ist von Wichtigkeit. An einzelne dauernde oder in ihrer Art *einzige*, großartige Objekte und Einrichtungen der Natur kann der Aberglaube leicht eine mystische Bedeutung knüpfen, welche ihre richtige praktische Behandlung stört; *die ungemeine Menge* der Dinge, die höchst verschieden, prosaisch, unbedeutend an sich, doch jeden Augenblick Gegenstände streitender An-

sprüche werden können, lassen diese falsche Beleuchtung nicht zu; man gewöhnt sich in ihrer Handhabung, Sachen als das, was sie sind, nicht als Symbole für Anderes anzusehen, und sucht ihre rechtliche Behandlung darin, mit ihnen zu verfahren, wie es ihrer Natur nach geschehen muß, um vorhandene Ansprüche an sie so vollständig und dauernd als möglich zu befriedigen."

Die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft nun, welche die durch Beschränkung unter einander in Einklang gesetzten und mit einander verträglich gemachten Rechte der Einzelnen gewährleisten und wirksam gegen außen schützen soll, ist ihrer Natur nach das entlegenste Ziel, dem sich diese Rechtsfindung nähern kann, dem Bedürfniß nach aber eines der ersten, das sie erreichen mußte. Ihre Feststellung begegnet ganz anderen Schwierigkeiten, als die der einzelnen privatrechtlichen Verhältnisse. Man kann sie nicht wie diese in unzähligen Beispielen beobachten; die Nachtheile eines festgesetzten Irrthums zeigen sich erst nach langer Zeit und sind nicht leicht auf ihre Quellen zurückführbar; sie soll bleibende Verschiedenheiten der Stände in bleibende Verhältnisse zusammenfassen und vermeidet deshalb schwer Festsetzungen, die aus dem bleibenden, aber ungerechten Interesse einzelner Gesellschaftsklassen hervorgehen; sie entzieht sich schwer den allgemeinen Vorurtheilen, die in Bezug auf die Verschiedenheit menschlicher Lebensstellungen und ihre gegenseitigen Verpflichtungen durch die Sitte geschichtlich hergebracht sind; sie soll endlich nicht nur die Summe der Privatrechte, sondern auch die von äußeren Verhältnissen mit abhängige Wohlfahrt des Ganzen verbürgen, und außerdem durch ihre Einrichtungen dem Ehrgefühl und Thätigkeitsdrang des Einzelnen eine positive Befriedigung gewähren. Diese Aufgaben sind unter stets, wenn auch langsam, sich ändernden Umständen zu lösen; ihre richtige Beurtheilung wird durch Parteiinteressen stets gestört, die nicht so, wie in privatrechtlichen Verhältnissen durch die Befürchtung, im nächsten Augenblick den Nachtheil unbilliger Entscheidung selbst tragen zu müssen, von dem Bestehen auf der Unbill abgehalten werden. Das Privatrecht konnte daher früh als eine in der Natur der Sachen und Verhältnisse begründete, ihnen eigne, unwandelbare Gerechtigkeit erscheinen; das Staatsrecht erschien ebenso natürlich als eine menschliche Uebereinkunft. Wurde doch auch jenes in Rom nicht von Staatswegen festgesetzt, sondern durch das Gutachten von Sach-

verständigen als von Organen des natürlichen Rechtsbewußtseins gefunden, während viele staatsrechtliche Bestimmungen gerade hier den Charakter eines Vertrags zwischen den streitenden Parteien haben, dessen Inhalt nicht von der Natur, sondern durch den vereinigten Willen der Vertragenden auf Widerruf gültig ist.

So also differenzirt sich das Privatrecht auf dem Wege seiner allmäligen Vervollkommnung nach und nach einerseits von der Sitte und andererseits von dem Staat.

Wenn heutzutage in Deutschland der Staat als ausschließliche Quelle des Privatrechts und der richterlichen Funktion betrachtet wird, so ist das kein normaler Zustand. Daß nur die Gesetzgebung, oder wenigstens daß scheinbar nur sie, Rechtsnormen produzirt, ist ein trauriges Zeichen der Erlahmung der rechtbildenden Kraft unserer Nation. Diese Erlahmung ist eine Folge erstens des Uebergangs vom Volksrecht zum Juristenrecht, zweitens der Verdrängung der Volks- oder Schöffengerichte durch den gelehrten Richterstand und drittens der territorialen Zersplitterung, welche die Nation sich selber entfremdet hat, so daß sie heutzutage, namentlich in den Hauptsitzen weltlicher und vormals geistlicher Kleinstaaterei, wahrhaft gegen sich selbst wüthet. Diese Krankheit ist indeß seit Jahrzehnten schon stark im Abnehmen, so daß die Hoffnung auf Heilung mit jedem Tage wächst. Die erste Zusammenfassung der Kraft der Nation hat, obgleich sie sich auf das wirthschaftliche Gebiet beschränkt, ein nicht aus den Bureaus geflossenes, sondern aus dem Rechtsbewußtsein wenn auch nicht des Volks selbst, wenigstens der juristisch und wirthschaftlich am Besten geschulten Klassen der Bevölkerung hervorgegangenes, in den zwanzig Jahren seiner Geltung als existenz- und fortbildungsfähig bewährtes Recht geschaffen: der Zollverein ist der Vater der Wechselordnung, welcher das Handelsgesetzbuch auf dem Fuße folgte, welches letztere allerdings unter den Auspizien des alten Bundestags geboren und weniger gelungen, namentlich hin und wieder von bureaukratischer Bevormundungssucht angekränkelt ist.

Die zweite Zusammenfassung der Kraft der Nation, die sich nicht auf das wirthschaftliche Gebiet beschränkt, sondern auch auf das politische, finanzielle, diplomatische und militärische ausdehnt, der norddeutsche Bund und der Reichstag, hat eine Reihe anderer Reformen

gezeitigt. Wie die Wechselordnung das Handelsgesetzbuch geboren hat, so wird sich aus dem letzteren ein allgemeines deutsches Obligationen-Recht und schließlich ein bürgerliches Gesetzbuch für ganz Deutschland erzeugen; und wie der Zollverein der Vater des norddeutschen Bundes ist, so wird der letztere nur der Uebergang zum deutschen Reiche sein.

Wir werden weiter unten einige Beispiele davon anführen, welche darthun, daß und wie der wieder zum Bewußtsein zurückgekommene Nationalgeist es verstanden hat, den durch den Partikularismus unterbrochenen Zusammenhang zwischen der Rechts- und Wirthschafts-Kultur wieder herzustellen. Im Uebrigen verweisen wir auf die dieser Tage in Berlin (bei Julius Springer) erschienene Schrift des Reichstags-Abgeordneten Dr. Friedenthal-Gießmannsdorf:

„Reichstag und Zollparlament. Gesetzgeberische Resultate der Sessionen von 1867 und 1868" (Berlin 1869).

Je mehr die nationale Constituirung der deutschen Bevölkerung vorschreitet, desto mehr wird sich die wirthschaftliche und die rechtbildende Kraft der Nation wieder heben; desto mehr werden wieder Rechts- und Wirthschafts-Kultur in ihre nothwendige Wechselwirkung treten; desto mehr werden die neu geschaffenen Rechtsnormen dem wirthschaftlichen Bedürfnisse entsprechen und desto mehr wieder aus dem wirklichen concreten Rechtsbewußtsein der Nation, das gegenwärtig durch eine rein bureaukratische Technik verdunkelt oder in den Hintergrund gedrängt ist, hervorgehen; desto mehr werden die juristischen Zwingburgen der Vergangenheit in der Gegenwart, die jene früheren Zustände weit überholt hat, geschleift, die dem Einsturz nahen Ruinen abgetragen, und die Trümmer der bereits eingestürzten, welche jetzt noch, Unkraut hegend und pflegend und der menschlich freien Kultur den Weg sperrend, umher liegen, aufgeräumt werden, was natürlich Alles den Neubau nicht ausschließt, sondern im Gegentheil fördert.

Wie die Nation und nicht die bloße Staatsgewalt die wahre Quelle des Privatrechts ist, so soll auch der Richter nicht der Diener der Staatsgewalt und nicht von ihr (die ja oft Partei ist) ernannt, sondern der unabhängige Vertrauensmann der bürgerlichen Gesellschaft, das sachverständige Organ des

nationalen Rechtsbewußtseins sein, dessen Gutachten (etwas weiteres sind ja seine Erkenntnisse nicht) in Folge einer stillschweigenden Uebereinkunft Aller der Staat zu vollstrecken hat. Der Verfasser hat an einem andern Ort diese Idee näher ausgeführt. Er beschränkt sich daher hier auf die Bemerkung, daß, wenn nicht die Staatsgewalt das Richteramt (etwa durch Rückkehr zum Schöffengerichte für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten) von sich emanzipirt, sich die Gesellschaft selbst bei fortschreitender Entwickelung nach und nach von der Staatsrichterei, wenigstens in privatrechtlichen Dingen, emanzipiren wird, dadurch, daß, nachdem die Vollstreckbarkeit schiedsrichterlicher Erkenntnisse durch die Gesetzgebung, oder durch die Sitte gesichert ist, die Interessenten sich in jedem concreten Falle dem Spruche derjenigen Schiedsrichter unterwerfen, welche sie selbst sich aus der Zahl der Sachverständigen als Vertrauensmänner aussuchen. Das Richteramt in Civilsachen würde dann etwa dieselbe Stellung einnehmen, wie jetzt das Notariat. Doch kehren wir zu dem Ausgangspunkte zurück.

Wie mit steigendem Kulturzustande sich das Recht (ich spreche immer vorzugsweise von dem bürgerlichen Rechte) von der Sitte einerseits und dem Staate andererseits differenzirt, so muß es sich auch von der Wirthschaft differenziren. Differenziren, aber nicht entfremden. Wir haben ein Rechtssystem, das, entstanden in einer Zeit rückschreitender Metamorphose, den Versuch macht, Recht Staat, Wirthschaft und Sitte zusammen in einen Topf zu werfen und dort zu einem Urbrei zu verarbeiten; — es ist das kanonische Recht. Daß unter jenem Versuche eine jede der genannten vier verschiedenen Seiten der Kulturentwickelung und damit natürlich auch der menschliche Fortschritt als Ganzes schwer gelitten hat, bedarf für uns, die wir eifrig an der Arbeit sind, uns von den Fesseln der kanonischen Weltanschauung zu befreien, keiner Auseinandersetzung. Auf der andern Seite aber ist der Jurist, und namentlich der Richter, der sich mehr oder weniger mit Abstraktionen beschäftigt, die zum Theile sogar ursprünglich dem Ideenkreise einer fremden Nation angehören, geneigt zu glauben, das Recht führe ein isolirtes Dasein und sei sein Selbstzweck. Das führt zu dem verhängnißvollen: Fiat justitia, pereat mundus. Die Antwort darauf lautet dann von der andern Seite: Vivat mundus, pereat justitia.

Das Recht kann aber nicht alles wirthschaftlich Nützliche gebieten und nicht alles wirthschaftlich Schädliche verbieten. Sobald es sich eine so hohe und schwere Aufgabe stellte, würde jeder Irrthum, in den es verfällt, die verhängnißvollsten Folgen für die wirthschaftliche Kultur haben. Statt letztere in ihrer natürlichen Freiheit und auf Naturgesetzen beruhenden Bewegung vor fremder Gewalt zu schützen, würde es sie durch Bevormundung und Beherrschung unterdrücken. Das Recht darf keinen Augenblick vergessen, daß es nur der Diener und nicht der Herr der Kultur ist, und daß die Wirthschaft neben ihm eine vollkommen gleichberechtigte Seite der letzteren bildet. Unsere Gesetzgebung beachtet dies nicht genug und verkennt dadurch ihre Aufgabe, welche unseres Erachtens für die nächste Zukunft hauptsächlich darin besteht, solche Rechtsinstitutionen zu beseitigen, welche zu dem wirthschaftlichen Kulturzustande von heute nicht mehr passen und dadurch entweder den ökonomischen Fortschritt hemmen oder wirthschaftliche Krankheiten erzeugen.

Die Römer, die providentiellen Träger und Entwickeler des Privatrechts, bezeichnen als öffentliches Recht das, welches sich auf das römische Gemeinwesen bezieht, als Privatrecht das, welches die Interessen der Einzelnen berührt; als Prinzip des letzteren bezeichnen sie die Utilität. „Jus publicum, quod statum rei Romanae spectat; jus privatum, quod ad singulorum utilitatem pertinet.“

Das Staatsrecht also ist in der Regel ein Produkt der Gewalt der verschiedenen Interessen, Stände und Mächte im Staate, welche ihre Kräfte aneinander messen, und sobald durch einen entscheidenden Kampf das Maß der Kraft eines jeden der streitenden Theile ermittelt ist, auf dieser Grundlage einen „Staatsverfassung“ genannten Vertrag schließen, welcher so lange gehalten wird, bis wieder eine augenfällige Verschiebung der Machtverhältnisse eingetreten ist und eine neue Kraftprobe nöthig macht.

Das Privatrecht ist das Produkt des rationellen Egoismus der Einzelnen wie der Gesammtheit, welcher aus den concreten Verhältnissen eine Regel abstrahirt, bei deren Anwendung die collidirenden Interessen ihren harmonischen Punkt finden, so daß sie neben einander existiren, und zugleich, indem ein Jeder nur für sich selbst zu arbeiten

wähnt, ohne es zu wissen, den Interessen der Gemeinschaft dienen, in der Art, wie es Friedrich Rückert ausdrückt:

„Möge Jeder stillbeglückt
Seiner Freuden warten.
Wenn die Rose selbst sich schmückt,
Schmückt sie auch den Garten.“

Das Privatrecht beginnt mit dem Bewußtsein des Bedürfnisses wechselseitiger Hülfsleistung und entwickelt sich mit dem Fortschritt der Vereinigung der Kräfte und der Theilung der Geschäfte. Es würde gleichen Schritt und Tritt halten mit diesem Fortschritt, wenn nicht in Folge einer vorübergehenden Entwickelung seine Fortbildung aus den Händen der „sachverständigen Vertrauensmänner der bürgerlichen Gesellschaft“ übergegangen wäre in die gesetzgebende Gewalt der Regierungs-Juristen der Territorial-Staatsgewalt. Dadurch beginnt die Gefahr einerseits der politischen Einflüsse, andererseits der Erstarrung; letztere wird dann in der Regel erst gelöst durch historische Ereignisse, welche auch die privatrechtliche Masse wieder in Fluß bringen. So in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Frankreich, in den sechziger Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts in Deutschland.

Ohne das Jahr Sechsundsechzig hätten wir weder die Wucher- noch die Schuldhaftgesetze in Deutschland abgeschafft, obgleich gerade diese Gesetze längst zur Abschaffung reif waren und gerade sie den deutlichsten Beweis liefern, wie die durch die staatliche Gesetzgebung fixirte Rechtsentwickelung von der wirthschaftlichen Kultur überholt wird, und wenn sie sich dem Einflusse der letzteren verschließt, den Satz bestätigt: „Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage.“

Die Schuldsklaverei, welche sich im Laufe der Zeit in Zwangsarbeit, d. h. in Arbeit ohne Haft, und zwar nur in zeitweise bis zur Tilgung der Schuld, umgestaltete, unter dem Einfluß des Humanismus aber in Haft ohne Arbeit ausartete, entstand, als es noch kein freies persönliches Eigenthum gab, das dem Zugriffe des Gläubigers unterlag. Sie schuf damals Kredit, den man vermißte. Dieser Kredit war nöthig und gesund. Damit war die Schuldhaft damals gerechtfertigt. Allein man behielt sie bei bis in eine Zeit hinein, wo der gesunde Kredit in dem frei gewordenen Besitz an Grundstücken und fahrender Habe längst eine natürliche breite Basis

gefunden und sich von der Schuldhaft-Insel schon ganz zurückgezogen hatte. Dieses derelinquirte Land wurde nun von dem ungesunden Kredit occupirt, dem schlimmsten Feinde des gesunden. Von dieser großen wirthschaftlichen Umwälzung hatte aber der Gesetzgeber, d. i. der Regierungs-Jurist, nichts gemerkt. Er glaubte immer noch den gesunden Kredit zu schützen, während er in Wirklichkeit der Entstehung und Verbreitung einer gefährlichen wirthschaftlichen Seuche Vorschub leistete. Erst durch die Intervention der Volkswirthschaft wurde er von dem eingetretenen Umschwunge, der die Vernunft in Unsinn verwandelt hatte, offiziell benachrichtigt, und endlich bedurfte es noch außergewöhnlicher politischer Ereignisse, welche den Gesetzgebungsapparat änderten, um ihn vom Zögern zur That zu drängen.

Auch die Wuchertheorie ergriff Besitz von der Gesetzgebung zu einer Zeit, wo der Besitz gefesselt und der Mensch an die Scholle gebunden war, wo jedes Territorium isolirt und getrennt von den anderen, bloße Naturalwirthschaft betrieb, und wo nur das in der Form von Geld repräsentirte Kapital eine privilegirte, d. h. freie Stellung hatte. Man legte dem Geldkapital deshalb Beschränkungen auf, weil auch alle anderen Fesseln trugen, und man nicht im Stande war, sie zu entfesseln. Man behielt jedoch die damals vielleicht gerechtfertigten Zinsbeschränkungen bei bis in eine Zeit hinein, wo die Natural- zur Geldwirthschaft übergegangen, die Arbeitskraft und der Grundbesitz befreit und alle Theile der bewohnten Erde mittelst einiger, welthistorische Epoche machenden Erfindungen, welche wir dem Fortschritte der Naturwissenschaften verdanken, und der internationalen Arbeitstheilung, welche der Handel vermittelt, in die engste Verbindung getreten waren, so daß das Kapital die Wahl hatte zwischen Ländern, wo es frei, und Ländern, wo es beschränkt war, — eine Wahl, die ihm natürlich nicht schwer ward. Der juristische Gesetzgeber schien auch diese wirthschaftliche Umwälzung nicht wahrgenommen zu haben. Er glaubte noch dem Geldbedürftigen eine Wohlthat zu erweisen, während er in Wirklichkeit das Kapital zum Lande hinausjagte, z. B. bei uns in amerikanische, österreichische und russische Papiere. Die Volkswirthschaft war es, die ihn in Kenntniß setzte, daß auch hier durch den in der wirklichen Welt eingetretenen Umschwung die juristische Abstraktion hatte aufgehört richtig zu sein, daß abermals Vernunft Unsinn und Wohlthat Plage geworden war; und unter den Eindrücken von 1866

entschlossen sich denn endlich die deutschen Gesetzgeber zum Handeln. Die lebendige Utilität der Gegenwart errang den Sieg über die erstarrten Rechtsformen der Vergangenheit.

Wir hatten oben bemerkt: Die Darstellung Arnold's (in den drei in der Ueberschrift unseres Aufsatzes zitirten Werken) reagirt, verglichen mit den in Deutschland auf diesem Gebiete bisher üblichen Methoden, nach zwei verschiedenen Richtungen hin, zunächst gegen die spezifisch juristisch-philologische Auffassung, sodann gegen die naturrechtliche oder rechtsphilosophische. Es erübrigt uns noch, über die letztere ein paar Worte zu sagen:

Es gab eine Zeit, und sie liegt nicht allzuferne hinter uns, wo man glaubte, man könne das Recht gleichsam aus dem Aermel schütteln, oder aus den Tatzen saugen; man könne Gesetzbücher fabriziren, welche von allen durch die wirthschaftliche Kulturentwickelung gegebenen concreten Verhältnissen abstrahiren und für alle Zeiten, alle Länder und alle Völker passen. Sogar Jeremias Bentham unternahm es, par distance ein Gesetzbuch zu machen für ein Volk, das er kaum kannte. Dieser Glaube ist heute als irrig erkannt.

Freilich darf Recht und Gesetz nicht gegen die Gesetze der Logik verstoßen. Aber die letzteren nehmen in der praktischen Anwendung auf die Mannigfaltigkeit der Dinge sehr mannigfache Formen, Fälle und Möglichkeiten an. Ohne dieses substantielle Element würde, wie Arnold sagt, „einen gegebenen Anfang des Rechtes vorausgesetzt, die reine Logik im Stande sein, dasselbe beliebig auszubilden und zu entwickeln, oder es würde, wie man es auch ausdrücken könnte, der materielle Inhalt des Rechts schon in unseren formellen Denkgesetzen enthalten sein.“ Daß dies eben so falsch ist, wie die Voraussetzung, zu welcher uns eine solche Annahme führt, — nämlich die Voraussetzung eines gegebenen Anfangs des Rechts vor aller Logik —, liegt auf der Hand. Ein Rechtsverhältniß kann in abstracto nach den formellen Gesetzen der Logik möglicher Weise auf sehr verschiedene Arten construirt werden; diese möglichen Constructionen können, vom Standpunkte des „Rechts“ in abstracto aus beurtheilt, alle gleich gut oder gleich richtig sein. Aber sobald man den Maßstab des realen Sachverhaltes und des wirthschaftlichen Bedürfnisses, wie sich derselbe ergiebt aus dem Zustande eines gewissen Landes und eines gewissen Volkes in einer gegebenen Zeit, anlegt, so wird unter allen diesen

möglichen Constructionen immer nur eine wirkliche sein, nämlich die, welche jenem Sachverhalte und diesem Bedürfnisse entspricht, und alle übrigen werden wir in den juristisch-speculativen Papierkorb werfen müssen als praktisch unbrauchbar.

Ein absolutes Recht, ein für alle Zeiten und alle Zustände passendes Recht, ein Naturrecht, in dem Sinne, wie ein Krug, Bauer, Fries, Rotteck u. s. w. es construiren wollten, giebt es nicht und hat es nie gegeben. Nicht viel besser verhält es sich mit jener Rechtsphilosophie nach der Methode Hegel's, jenem „rein dialektischen Spiel der Begriffe, das trotz einer in sich ganz widerspruchslosen Grazie seiner Bewegungen doch gerade an den Thatsachen der realen Welt einen unüberwindlichen Widerstand gefunden hat". Auch Stahl's Rechtsphilosophie, obgleich sie die entschiedenste Absicht hat, sich der realistisch-historischen Auffassung zu nähern, führt noch eine Unmasse dialektisch-theologisch-talmudistischer Schrullen und Schlacken mit sich. Diesen hohlen Abstractionen tritt Arnold mit aller Entschiedenheit entgegen, indem er darthut, daß das Recht überhaupt, nicht blos bei seiner ersten Entstehung, sondern auch im Fortgange und weiteren Verlaufe seiner Entwickelung, nicht anders verstanden und begriffen werden kann, als im Zusammenhange mit der Gesammtkultur und in jener eben so lebhaften als ununterbrochenen Wechselwirkung mit allen übrigen, in Obigem geschilderten Seiten des Volkslebens, vor Allem aber mit dessen wirthschaftlichen Zuständen und Bedürfnissen.

Das unter 3. der Ueberschrift aufgeführte Werk über das römische Recht würde, wenn es uns gestattet wäre, hier rein juristische Fragen zu erörtern, in manchem Punkte unsern Widerspruch provoziren. Allein selbst da, wo der Verfasser u. E. irrt, regt er in fruchtbarer Weise zur Forschung an.

Was die Art seiner Darstellung anlangt, so wird dieselbe zuweilen beeinflußt durch seine sehr prononzirte kirchliche Weltanschauung. Wir theilen die letztere zwar nicht, fühlen aber auch nicht den geringsten Beruf, gegen dieselbe zu polemisiren. Wir lassen sie vielmehr einfach als ein hors d'oeuvre bei Seite und halten uns lediglich an die wissenschaftliche Untersuchung und deren Resultate, um so mehr, als dieselben mit den religiösen Excursen nur in einem äußerlichen Zusammenhange stehen und letztere zudem in den neueren Werken sich nicht mehr so sehr in den Vordergrund drängen.

Wir schließen diese Auseinandersetzung mit dem vollen Bewußtsein ihrer Unzulänglichkeit. Mitten in die Bewegung der Gegenwart, der Parlamente und der Gerichte in Deutschland gestellt, macht es uns, wie Cicero in der Einleitung zum ersten Buche de oratore sagt, infinitus rerum forensium labor et ambitionis occupatio, schwierig oder unmöglich, einen Gegenstand von dieser Tragweite nur halbwegs erschöpfend zu erörtern. Abgesehen von der Form, liegen die größten Schwierigkeiten in der Sache selbst. Wer zwischen zwei Grundstücken die Grenze zu reguliren sucht, zieht sich, wenn er gerecht zu sein bemüht ist, in der Regel den Zorn beider streitender Theile zu. Hier aber handelt es sich weniger, oder nicht blos, um Grenzregulirung, sondern vielmehr darum, die beiden gegeneinander abgeschlossenen Gebiete des Rechts und der Wirthschaft, sowie ihrer beiderseitigen Geschichte, gegen einander auch wechselseitig aufzuschließen und sie dadurch zur Kooperation zu befähigen. Diese Aufgabe des Auf- und Durchbruchs zwischen zwei verwandten, aber bisher, bei schlecht geregelter Grenze, zünftig gegeneinander abgeschlossenen Wissenschaften, ist ungefähr dieselbe wie die zwischen verschiedenen Stadttheilen von Berlin, die, obwohl an einander grenzend, doch auf einem sehr fremden Fuße mit einander standen, weil zwischen der äußeren und der inneren Stadt vordem Wall und Graben oder später die Octroy-Mauer lag, eine Verbindung herzustellen. Es galt also, diese Bastillen des inneren Krieges oder der finanziellen Plusmacherei zu durchbrechen. Zuweilen wurde dies durch einen glücklichen Brand, also durch einen Zufall, vermittelt. Manchmal aber hat auch hier ein kindlich Gemüth geübt, was kein Verstand der Verständigen sieht, d. h. die Herren Straßenjungen brachen z. B. in Berlin immer größere Löcher, zum Zwecke des freien Verkehrs zwischen beiden Seiten, in die Octroy-Mauer, bis man sie ablegen mußte. Dies sind jedoch nur glückliche Ausnahmen. In der Regel widersetzt sich das Gesetz der Trägheit solchen Durchbrüchen, welche zwei Stadttheile einander gegenseitig aufschließen und zugänglich machen sollen, auf das Aeußerste, und die Reform ist nur durch ein großes Maß von Zähigkeit und Beharrlichkeit zu erreichen. Was von den confinen Stadttheilen gilt, gilt von den confinen Wissenschaften.

Auch in dem vorliegenden Falle werden weder die Bewohner des inneren, älteren Stadttheils, noch die des äußeren, neueren, zufrieden-

gestellt sein. Jene, die Juristen, werden ganz gewiß sehr viele unserer Aufstellungen, diese, die Volkswirthe, vielleicht einige derselben für arge Ketzereien erklären. Professor Arnold, dessen oben genannte Werke uns den Anlaß zu diesen Erörterungen gaben, ist, obgleich er ein sehr unterrichteter Mann und in einigen Zweigen seiner Wissenschaft ein Forscher von hervorragenden Verdiensten ist, bei den Volkswirthen ziemlich unbekannt und bei den Stockjuristen gilt er vielleicht als ein entarteter Sohn seiner Zunft. Dies ist ein höchst ungerechtes Urtheil. Es wird jedenfalls auch in der Rechtswissenschaft in dieser Frage nicht an einer Appellation von dem übel unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Papst fehlen. Wir aber haben ihn hier, ausgehend von der Ueberzeugung, daß er jedenfalls bei der Volkswirthschaft auf ein unbefangenes Urtheil rechnen darf, bei dieser hiermit einführen wollen, und hoffen, die freie Wissenschaft des Lebens macht an ihm gut, was die zünftige Wissenschaft der Abstraction gesündigt hat. Flectere si nequeo Superos, Acheronta movebo!

Zur Physiologie des Eigenthums und des Erbrechts.

(Geschrieben 1865.)

„Dominium habet naturam perpetuam, unde ex praeterito ad praesens infertur.“

Corpus juris.

„Kirchengut hat eiserne Zähne,
Frißt Eines mit dem Andern hin
Und bringt dem Erben keinen Gewinn.

Fliegendes Blatt von 1472.

Die Volkswirthschaft ist eine der jüngsten Wissenschaften. Sie ist noch jünger, als die Chemie. Aber wie wir finden, daß die Chemie mit Erfolg, z. B. auf dem Gebiete der Physiologie der Pflanzen und der Thiere, auf Eroberungen ausgeht, trotz ihres jugendlichen Alters, so glauben wir, würde auch die Volkswirthschaft in ihrem eigenen Interesse und in dem der Menschheit handeln, wenn sie, statt sich auf das ihr nach den Begriffen der Fachwissenschaft gesteckte enge Gebiet zu beschränken, Uebergriffe*) machte in solche Regionen, auf welchen bisher, nach zunftmäßiger Abgrenzung, der Gesetzgeber, der Rechts-Dogmatiker, der Rechts-Historiker oder der Rechts-Philosoph, der Geschichtsforscher, der Antiquar, der Alterthümler oder der Philologe, eine unbestrittene Alleinherrschaft zum Schaden einer allseitigen Beleuchtung derjenigen Gegenstände, um welche es sich handelt, auszuüben gewohnt ist. Für diese Idee, die heutzutage gleichsam in der Luft liegt und von Jedem eingeathmet wird, die nur nach einem Körper sucht, um in die Erscheinungswelt überzugehen, hoffe ich am leichtesten zur Klarheit des Ausdrucks zu gelangen, wenn ich mich an Beispiele halte.

Da haben wir also z. B. in unserer deutschen Literatur die „europäische Sittengeschichte vom Ursprunge der volksthümlichen Gestaltungen bis auf unsere Zeit“ von unserm alten Wilhelm Wachs-

*) Einen solchen Uebergriff habe ich mit meiner volkswirthschaftlichen Abhandlung über das Rechtsinstitut der Paternitätsklage gemacht, und ich hoffe, daß dieser bescheidene Versuch Befähigtere zur Nachahmung reizt.

muth, — ohne Zweifel ein sehr mühevolles gelehrtes und verdienstvolles Werk, aus welchem wir lernen, daß es Dinge giebt, die der historischen Behandlung weit würdiger sind, als die Intriguen der Kabinette, die Raufereien der Lanzknechte und die Skandalchronik der Höfe. Wir finden darin nicht nur ein reichhaltiges Material aus dem Gebiet der Religions- und Rechtsgeschichte, der Geschichte der Staatsverfassungen und der Volkssitten, der Künste und der Wissenschaften, sondern auch lehrreiche Uebersichten und manchmal überraschende Parallelen in Vergleichung der verschiedenen Zeiten und Völker. Was wir aber vermissen, das ist eine universal-historisch vergleichende Darstellung der Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse bei den verschiedenen Völkern und in den verschiedenen Staaten. Neuere Kultur- und Sittengeschichten erfreuen sich ähnlicher Vorzüge, indem sie denselben Mangel zeigen. Auch die mehrere Jahre hindurch von Dr. Johannes Müller, dem Conservator des germanischen Museums in Nürnberg, und Johannes Falke, dem ersten Sekretair dieses nationalen Instituts, herausgegebene, leider seitdem wieder eingegangene „Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte" (Bilder und Züge aus dem Leben des deutschen Volkes. Nürnberg, Bauer u. Raspe) kultivirte vorwiegend das literarische und antiquarische Interesse und schenkte dem rein wirthschaftlichen Theile unserer Vergangenheit nur eine geringe Aufmerksamkeit.*) Gleichwohl fehlte es auch hier nicht an Stimmen, welche dringend darauf aufmerksam machten, wie wichtig das volkswirthschaftliche Element für die Kulturgeschichte sei. Ich rechne hierher W. Kesselbach in seiner „Einleitung in die Handelsgeschichte" und eine kurze Abhandlung von Dr. Peez in der eben genannten kulturgeschichtlichen Zeitschrift. Wir benutzen diese Gelegenheit, um diesem jungen Schriftsteller die Priorität einer Idee zu vindiziren, welche seitdem Buckle in seiner Geschichte der Civilisation in England (übersetzt von Arnold Ruge. Leipzig und Heidelberg 1861) so glänzend begründet und im Detail ausgeführt, und sie dadurch zum Gemeingut der wissenschaftlichen Welt gemacht hat, nämlich die Wichtigkeit der wirthschaftlichen Voraussetzungen für

---

*) Diese vortreffliche Zeitschrift erscheint jetzt wieder und zeichnet sich noch mehr als früher durch einen reichhaltigen und interessanten Inhalt aus.

Anmerkung von 1873.

die Geschichte der Entwickelung der Kultur der Völker und der Verfassungen der Staaten, oder, wie es Dr. Peez nennt, die Thesis, „daß die Geschichte der Kultur nichts ist, als der Quotient der ursprünglichen wirthschaftlichen Bedingungen des Landes dividirt durch den Charakter der Race, welche diesen Boden bewohnt." Es ist die verhältnißmäßige Leichtigkeit, womit dort der Lebensunterhalt erworben wird, welche der Geschichte des Orients ihren eigenthümlichen Charakter giebt. Die Natur hält dort für die Menschen gleichsam stets offene Tafel und giebt reichliche Belohnungen für geringe Arbeit, wozu dann noch kommt, daß nach den klimatischen und sonstigen Vorbedingungen die Bevölkerung ein weit geringeres Bedürfniß der Consumtion hat. Wenn der Mann mit nur dreißig Arbeitstagen ein Jahr hindurch sich und seine Familie erträglich ernähren kann, so ist es kein Wunder, daß er die übrige Zeit mit Müssiggang zubringt, der zugleich die Wiege des Despotismus und das Grab der bürgerlichen Freiheit ist; und daß gerade da, wo die Natur am verschwenderischsten ihre Schätze spendet, der Boden, der sie produzirt, am wenigsten gilt, weil er nicht gesalbt ist mit dem heiligen Oele der menschlichen Arbeit, — ein Fingerzeig für die Anhänger der „Bodenrente". Deshalb finden wir in Indien und in den Flußthälern des Euphrat und Tigris despotische Regierungen so lange, als die Geschichte zurückreicht. Den vollständigen Gegensatz hierzu bildet die germanische Race in denjenigen Theilen Europas, welche sie gegenwärtig bewohnt. Der Umstand, daß das Land rauh genug ist, um eine unausgesetzte Arbeit nothwendig zu machen, und daß es zugleich wieder mild genug ist, daß doch durchschnittlich bei jeder Arbeit der lohnende Erfolg sicher ist, hat stets bei den germanischen Völkern zu der von Natur vorhandenen Arbeitskraft die Arbeitslust gesellt und eine vernünftige wirthschaftliche Organisation der Eigenthumsverhältnisse befördert, welche ihrerseits wieder eine solide Grundlage der bürgerlichen Ordnung und der politischen Freiheit bildete, die nur vorübergehend durch das Gift des Feudalismus und das zur Vertilgung desselben nothwendig gewordene Gegengift des Absolutismus Störungen erlitt.

Wenn man der Geschichte und Literatur der wirthschaftlichen Institutionen nachgeht, so findet man, daß sie in der Regel nur von Juristen zu juristischen Zwecken durchforscht sind. Aber so wenig die Rechtslehre die Volkswirthschaftslehre ersetzen kann, so wenig kann die

Rechtsgeschichte die Wirthschaftsgeschichte ersetzen. Die rein rechtsgeschichtliche Darstellung würde sogar geradezu verfehlt sein, wenn sie mehr volkswirthschaftliches Material mit sich führte, als zur dialektischen Darstellung der historischen Entwickelung der Rechtsinstitute und der einzelnen Rechtssätze als solcher erforderlich ist. Denn je mehr sich das Recht eines Volkes entwickelt, desto mehr differenzirt es sich von der Moral einerseits und der Wirthschaft andererseits, indem diese verschiedenen Gebiete eine Grenzregulirung unter einander vornehmen; desto mehr streift es die vom juristischen Standpunkte aus rein faktischen äußerlichen, zufälligen und unwesentlichen Zuthaten ab, welche während der Jugend und der Kindheit einer Nation die eigentlich rechtliche Substanz noch verhüllen, überwuchern und verdunkeln, und arbeitet sich zur Reinheit des abstracten juristischen Begriffs empor. Wenn drei Geschichtsschreiber, der eine vom rechtshistorischen, der andere vom sittengeschichtlichen, der dritte vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus die Geschichte des Grundeigenthums in einer bestimmten Zeit und bei einer bestimmten Nation schreiben, so wird, auch dann, wenn Jeder von ihnen eine vollkommen wissenschaftlich getreue und richtige Darstellung giebt, doch Jeder ein wesentlich verschiedenes Bild liefern. Diese Bilder werden, obgleich sie einander scheinbar durchaus nicht gleichen, doch zur gegenseitigen Ergänzung dienen. Sie werden einander completiren zu einer Einheit, wie beim Farbendruck die verschiedenen Platten zusammen ein Bild liefern. Sie werden eins das andere verstehen lernen und uns die zünftige Abpferchung bedauern lassen, wonach wir nur Juristen haben, die Rechtsgeschichte, Volkswirthe, die ökonomische Geschichte, Moralphilosophen, die Sittengeschichte schreiben, und nicht Menschen, die wirkliche Kultur- d. i. Menschengeschichte schreiben. So lange aber jene Trennung besteht, gehen die Ziele eines jeden Einzelnen jener Fachmenschen um so weiter auseinander, je mehr die Kultur des betreffenden Volkes vorschreitet. Denn mit der Entwickelung und ihrem Fortschritt trennen, differenziren und emanzipiren sich Recht, Sitte und wirthschaftliches Bedürfniß, die im Kindesalter des Volkes ein unter patriarchalisch-hierarchischer Obhut stehendes unklares und mystisches Chaos ohne Abtheilung und Gliederung, ohne Grenzen und ohne Charakter, ein die innere Confusion unter dem Scheine äußerer Einheit verbergendes Conglomerat bilden, von einander. Ein Jedes

entwickelt sich zu einem eigenen selbstständigen Leben erst dadurch, daß es jene siamesische Zwillingsgemeinschaft mit dem andern aufhebt und sich seines Gegensatzes zu demselben bewußt wird. Recht und Moral beginnen erst dann ihr wissenschaftliches Dasein, wenn sie einander nicht mehr vollständig decken, wenn es moralische Verpflichtungen giebt, welche nicht rechtlich erzwingbar sind, und rechtliche Befugnisse, zu welchen die Moral den Kopf schüttelt.

Die deutsche Nation hat das wissenschaftliche Gebiet der Rechtsgeschichte tüchtiger kultivirt, als irgend eine andere. Sie hat in der Historie des römischen und germanischen Rechts glänzende Erfolge aufzuweisen; und auch da, wo der Segen des Erfolges ausblieb, waren die Ziele und Gesichtspunkte großartige und maßgebende. Der mit Unrecht fast schon verschollene Professor Eduard Gans, der überhaupt Größeres gewollt als vollbracht, stellte zuerst das Ideal einer universal-historischen vergleichenden Darstellung der Geschichte der Rechtsinstitute der verschiedenen Zeiten und Nationen auf. Er versuchte eine universal-rechtsgeschichtliche Darstellung des Erbrechts in seiner welthistorischen Entwickelung, gruppirt um die Geschichte des römischen Erbrechts, als um den dominirenden historischen Mittelpunkt. „In magnis voluisse sat est.“ Damit muß sich Gans trösten. Sein Versuch war ein so groß und kühn gedachter, daß er bis jetzt keinen Nachfolger gefunden hat, und daß er in der That seinem ersten Unternehmer völlig mißlungen ist, ähnlich wie ein Geschäft erst in zweiter oder dritter Hand gedeiht und eine Kolonisation erst der zweiten Generation gelingt, nachdem die erste von den Sumpffiebern weggemähet wurde. Aber das Mißlingen beweist nichts gegen die Richtigkeit der Idee und auch nichts gegen deren Ausführbarkeit. Der erste Versuch mißlang zunächst, weil der Stoff im Einzelnen noch nicht gehörig gesammelt und gesichtet war. Die Erkenntniß der Gesetze des Ganzen baut sich nicht anders auf, als aus der Kenntniß der Erscheinungen des Einzelnen. Dieser Grundsatz wird leider nur zu oft verkannt in allen Zweigen der deutschen Wissenschaft, die, einer vernunftwidrigen Tradition folgend, sich in eine historische und philosophische (rationalistische) spaltet, je nachdem sie mehr Werth legt auf die Erforschung der Einzelheiten und des Aufeinanderfolgens der Erscheinungen, oder auf die Totalerkenntniß der Gesetze des Ganzen, während doch die

wahre Wissenschaft sich aus Beiden zusammensetzt und das eine Moment so wenig entbehren kann, wie das andere. Wenn die historische Schule behauptet, es gebe keine allgemeinen, zu allen Zeiten und an allen Orten gültigen Gesetze der Wissenschaft, so verwechselt sie die Gesetze und deren Anwendung. Die Gesetze der Wissenschaft des Rechts und der Wirthschaft sind unabänderlich, wie die Gesetze der Natur und des Denkens, wie die Axiome der Mathematik, allein ihre Anwendung variirt mit jedem Tage und jedem Orte. Die Gesetze sind absolut, die Anwendung ist relativ; und die historische Schule in der Rechts- und Wirthschaftswissenschaft — so große Verdienste sie besitzt — hat, indem sie jene Grundsätze theils verleugnete, theils als unbequem ignorirte, über dem Aufsuchen des richtigen Weges oft das Ziel selbst aus dem Auge verloren, manchmal sogar auch den Weg verloren, weil sie sich verleiten ließ, irgend einer Kuriositäts-Grille oder einem Antiquitäts-„Gelbveigelein", sinniglich-minniglich-romantischen Gemüths, nachzustreben.

Aber seien wir gerecht nach beiden Seiten. Die rationalistische oder philosophische Schule, die raisonnirende so gut wie die dogmatische, hat nach der andern Richtung hin gefehlt. Sie hat manchmal geglaubt, sich a priori eine philosophische Totalerkenntniß zuerst construiren und von ihr aus die empirischen Einzelnkenntnisse gleichsam auf dem Wege einer als möglich gedachten „intellektuellen Anschauung", die wie ein Blitz das wüste Durcheinander des unübersehbaren räumlichen Nebeneinander und zeitlichen Nacheinander auf einmal erhellen sollten, im Sturm erobern zu können. Das ist auch der Fehler, woran Eduard Gans leidet und gescheitert ist in seinem Versuch einer universal-historischen völkervergleichenden Darstellung der Geschichte der juristischen Seite eines rechtlich-sittlich-wirthschaftlichen Instituts, des Erbrechts, von welchem wir nur noch beifügen wollen, daß es, wie alle sozialen Einrichtungen, außerdem noch seine nationale, politische und religiöse Seite besitzt, die ebenfalls ihre Berechtigung hat und deshalb in einer Kulturgeschichte dieser Institution berücksichtigt werden müßte.

Wenn man uns eine kleine Abschweifung gestatten will, so möchten wir hier noch eine Bemerkung, die wir auf dem Herzen haben und gerne an den Mann bringen möchten, gelegentlich einschalten, nämlich, daß diese große Differenz zwischen der historischen und der philo-

sophischen Weltanschauung sich bei den übrigen modernen Kulturvölkern (z. B. bei den Franzosen und Engländern, welche deshalb der deutsche Philosoph Empiriker und Materialisten und der deutsche Historiker flache Utilitätsmenschen nennt, — beides mit Unrecht) in diesem Maße nicht vorfindet, daß diese Differenz vielmehr eine spezifisch deutsche zu sein scheint und ihren Grund hat in dem Mangel eines großen bewegten, jedem Talent, jeder Kraft, jeder Präponderanz zugänglichen öffentlichen National-Lebens, das die Gegensätze ausgleicht und mit unabweisbarer Gewalt in das richtige Geleise zwingt, indem es die Gesetze der universellen Harmonie vollzieht und ihnen zur Geltung und zum Sieg verhilft über das kleine Elend der politisch-sozialen, zünftigen Krähwinkelei. So lange dieses Misere herrschte und (wie in der Mehrzahl der deutschen Mittel- und Kleinstaaten) noch herrscht, blieb freilich dem Deutschen nichts übrig, als, was der hochbegabte, aber confuse Polyhistor und Kleinstädter Jean Paul nicht nur schrieb, sondern auch selbst that, nämlich gleich einer Lerche entweder tief in den Furchen der warmen Erde, versteckt unter Halmen und Kraut, auf dem stillen heimlichen Neste zu brüten und dem „bene vixit, qui bene latuit“ (glücklich lebt man nur im verborgenen Winkel) nachzuleben, oder auf der Leiter schmetternder Lieder sich hinaufzuschwingen in des Aethers höchste Bläue und in Vergessenheit zu schwelgen alles Dessen, was unten Drückendes liegt.

Doch kehren wir von dieser Abschweifung, die eher ein Exzeß, als ein Exkurs ist, zu unserm Gans zurück und zu seinem Versuch einer universal-historischen Darstellung des Erbrechts. Auch im Stoff hat er sich insofern vergriffen, als er das Erbrecht wählte und es gerade um das römische Erbrecht als Zentral- und Ausgangspunkt gruppirte. Denn die Römer haben andere Rechtsstoffe, z. B. das Eigenthums- und Vertragsrecht, zu einer weit größeren materiellen und formellen Vollkommenheit entwickelt, als das Erb- und Familienrecht. In den letzteren Disziplinen sind sie zu viel in den altquiritischen, ich möchte sagen in den spezifisch- und partikularistisch-römischen Anschauungen angewachsen und gebunden geblieben; und das Erbrecht hatte außerdem noch das Unglück, daß es, obgleich von Haus aus trefflich angelegt (siehe unten), kaum im Begriff, aus den national-beschränkten quiritischen Banden sich zu einem gewissen Universalismus zu emanzipiren, schon den pueril-greisenhaften Sultans-

launen der Imperatoren verfiel, welche es umgestalteten und verunstalteten, indem sie es ihren plumpen und willkürlichen byzantinisch-scholastischen Gesetzgebungsexperimenten unterwarfen. Das Vertragsrecht hat sich dagegen bei den Römern zur schönsten rein menschlichen Blüthe entfaltet, nicht obgleich, sondern weil auch es seine Wurzeln senkt in den schweren, festen, stoff- und nahrungsreichen Boden des alten Quiriten-Rechts, aus welchem es zum gemeinsamen Rechte aller Völker und aller Zeiten emporgewachsen ist, oder wie unsere Vorfahren (die auf das Schreiben einen allzu großen Werth legten) es nannten, zur „geschriebenen Vernunft“ (ratio scripta).

Das römische Erbrecht war also nicht eben der beste Stoff zu dem ersten Versuche einer universal-kulturhistorischen Bearbeitung; und überhaupt hätte man mit dem Erbrecht gerade nicht den Anfang machen sollen. Denn es ist keine elementare primäre, sondern eine sehr komplizirte sekundäre soziale Institution, welche, soweit sie sich auf die gesetzliche (Intestat-) Erbfolge bezieht, das Eigenthums- und Familienrecht zur Grundlage und Voraussetzung hat, ohne deren philosophische Begründung und historische Entwickelung sie nicht begriffen werden kann. Will man also die Welt-Kulturgeschichte der verschiedenen einzelnen bürgerlich-gesellschaftlichen Einrichtungen in ihrer rechtlich-sittlich-wirthschaftlichen Entwickelung einzeln schreiben, so muß man mit dem Eigenthum beginnen und zu dem Vertrag übergehen, um mit der Familie und der Erbschaft zu endigen, statt mit ihr den Anfang zu machen.

Fangen wir also einmal mit dem Eigenthum versuchsweise an. Hunderte von Theologen, Philosophen, Juristen und Politikern haben tiefsinnige Theorien aufgestellt und sie zu dicken Büchern ausgesponnen, um die Natur des Eigenthums zu ergründen und seine Nothwendigkeit nachzuweisen. Der ehrliche strenggläubige Blackstone in seinen „Commentarien über das Gesetz von England“ führt es zurück auf eine Art Erbleihvertrag, der zwischen unserm Herrgott als Erbleihherrn und Obereigenthümer einerseits, und Adam und Eva, als Erbleihträgern und Untereigenthümern mit „Belehnung in gesammte Hand“ an gedachtes Ehepaar und dessen Successoren andererseits, loco Paradies datum anno Eins der Weltgeschichte abgeschlossen worden sein soll, — eine Explikation, die, man mag im Uebrigen von ihr halten, was man will, der Geschichte und der ursprünglichen, nationalen

Auffassung des Privateigenthums in England, nämlich als Lehn des Königs, vollkommen entspricht. Der französische Schutzzöllner Thiers dagegen hat zur Zeit, als in Frankreich die communistischen Wellen — vielleicht gerade in Folge der prohibitiven und protektionistischen Einrichtungen — gefährlich hochgingen, eine Schutzschrift für das Eigenthum geschrieben, die auf andere Abwege geräth. Sonderbarer Weise hat er sich nämlich dabei in die Theorie von der Bodenrente verrannt, welche, wenn sie richtig wäre, was sie glücklicherweise nicht ist, allein die plausibelsten Argumente liefern könnte zur Begründung des Satzes „La propriété c'est le vol.“ Der große Politiker, der ein schlechter Volkswirth ist (sonst wäre er kein Schutzzöllner), hat dem „Eigenthum“ einen schlechten Dienst erwiesen; er hat, um ihm eine communistische Fliege, die auf seiner Nase saß und vielleicht ein wenig seinen Mittagsschlaf beunruhigt hatte, zu verscheuchen, den Felsblock einer falschen Theorie nach seinem Schädel geschleudert, — jedoch glücklicherweise nicht getroffen. Die Wahrheit ist:

Die Natur des Eigenthums kann nicht einseitig theologisch, juristisch oder politisch, sondern vorwiegend nur wirthschaftlich begriffen und ergründet werden, und zwar nur unter Beseitigung der irrigen Lehre von der Bodenrente. Eigenthum ist das Recht der Person zur Verfügung über Kapital, d. h. eine Summe von Werthen. Der Werth wird durch Dienstleistung hervorgebracht, Dienstleistung geschieht durch Kapital und Arbeit, Arbeit durch menschliche Kraft. Diese Kraft und dies Kapital ist mein, folglich ist auch ihr Produkt mein. Mein Eigenthum ist ein Theil meines Ich, das seinen Macht- und Freiheitstrieb über dieses von ihm okkupirte, ererbte oder produzirte Gebiet ausdehnt, indem es die thatsächlichen wirthschaftlichen Gestaltungen in Rechtsformen bringt. Letzteres ist aber nur die formelle Seite der Frage. Deshalb sind die Theorien der römischen Juristen aus der klassischen Periode des altrömischen Rechts, welche das Eigenthum seinen Ausgang lediglich aus dem Besitz und den Besitz seinen Ausgang aus der Okkupation nehmen lassen, unzureichend, um die ganze Natur des Eigenthums zu erschöpfen. Aber sie sind natürlich bei einer Nation, bei welcher der Macht-Trieb der vorherrschende und rechtbildende war, und bei der die damals vorzüglichste Gattung des Eigenthums, das Grundeigenthum, meistens auf dem Titel der Eroberung im Krieg und der Vertheilung unter

die Erobernden beruhete. Das eroberte Land war Kriegsbeute. Es wurde Eigenthum des Staates oder richtiger des Volks, ager populi. Ursprünglich absorbirte das Gesammteigenthum des Staats, richtiger der Stammesgenossenschaft, das Sonderrecht der Einzelnen. Der Staat hatte das Eigenthum (dominium), der Einzelne nur den Besitz (possessio), welcher sich entweder aus der Uebertragung durch den Staat (concessio) oder aus der Besitzergreifung (occupatio) durch den Einzelnen ableitete. Aus der Feldgemeinschaft der Geschlechtsgenossenschaften (gentes) entwickelte sich erst nach und nach das Sondereigenthum. Dies erkennt auch die mythische Geschichte der römischen Könige an, welche erzählt, Numa habe zuerst die gemeinschaftliche Gemarkung ackerweise an die einzelnen Bürger vertheilt („Numa primum agros divisit viritim civibus“). Die ältesten Ausdrücke der römischen Sprache für Vermögen als den Inbegriff des Sonder-Eigenthums eines einzelnen Bürgers sind nicht dem unbeweglichen Besitz, sondern dem beweglichen entlehnt, dem Besitz von Sklaven und von Vieh.*) Das Wort „Familie“ bedeutet ursprünglich den Besitz an Sklaven. Es leitet seinen Ursprung von Famulus, d. i. Diener. Das Wort „Pecunia“ (später Geld) hat seine Ableitung von pecus und bedeutet den Besitz an Vieh. Beide werden auch, um das Vermögens-Ganze zusammenzufassen, vereinigt. Man sagt „familia pecuniaque“, und glaubt damit den Gesammtbesitz des Mannes zu umfassen, d. h. den Besitz an Sklaven und Heerden, an zwei- und vierbeinigem Vieh. Das Grundeigenthum wurde noch nicht als Privateigenthum betrachtet. Die erbeuteten Hausthiere und Sklaven, welche letztere ursprünglich nicht hoch über jene gehalten wurden, bildeten das persönliche Vermögen. Wenn ein Haussohn sich ein Sondervermögen erworben hatte, so nannte man das Peculium, ebenfalls von Pecus (Vieh) abgeleitet, ein Diminutiv ähnlich, wie wir heutzutage sagen: Er hat sein „Schäfchen“ auf das Trockene gebracht. Auch die römische Flurverfassung trägt die deutlichen Spuren der Eroberung. Der Fundus (die gemeinsame Flur) wurde mit derselben Regelmäßigkeit und militärischen Einförmigkeit getheilt, wie die bewegliche Kriegsbeute. Gegenüber der mannigfaltigen und reichgegliederten Flurverfassung der germanischen Völker hat die römische die Einfachheit eines

*) Cicero, de republica, II. q. 14, sagt: „Res erat in pecore et locorum possessionibus ex quo pecuniosi et locupletus vocabantur.“

Schachbrettes, wie die slavische die Einfachheit eines Pfannenkuchens hat, den man durch die auf das Zentrum des Kreises von der Peripherie aus zulaufenden Halbmesser theilt. Die Schriften der römischen Feldmesser geben uns genaue Auskunft. Dieses Fach der römischen Literatur nämlich ist das älteste, das nationalste und das geachtetste, weil es auf das Innigste mit der alten Volksreligion zusammenhängt, die nicht zu verwechseln ist mit den später von Griechenland aus importirten Mythen und poetischen Umbildungen. Die römischen Auguren, anfänglich im Alleinbesitz der Kenntnisse, später in profanerer Zeit die Agrimensoren theilten das eroberte Land, indem sie durch seine Mitte zuerst einen kräftigen Strich von Norden nach Süden zogen, die Axe (Cardo) genannt, und dann einen ebenso kräftigen von von Osten nach Westen, Decumanus genannt von Decem (X), weil er jenen kreuzte, wie bei der römischen Ziffer Zehn. Mit diesen beiden Grundstrichen parallel wurde nun, in größeren oder kleineren gleichen Zwischenräumen, Linien gezogen, welche man durch Aufwürfe, Wege oder Raine markirte. Das waren die Grenzen, oder „Limites“. Durch sie wurden die großen Vierecke gebildet, die Zenturien oder wie wir heute sagen würden: die Gewannen, wovon jede das Baufeld für je eine Kurie oder hundert Familien bildete. Diese großen Vierecke (erster Ordnung) wurden durch die nämliche Manipulation in gleich große kleinere Quadrate (zweiter Ordnung) getheilt, welche die Loose oder „Hufen“ bildeten. So entstand das altrömische Schachbrett des Fundus, welches uns erinnert an das heutige italienische Reisfeld, das in gleicher Weise durchschnitten ist, aber nicht von Wegen, sondern von Wasser-Gräben, welche von den lombardischen Wiesenbauern aus Deutschland von der „langen Börde“ an der Elbe nach Italien und dem Po importirt worden sind. Neben diesen Vierecken, die durch Verloosung in den Besitz der einzelnen Familien gelangten, blieb aber auch Gemein- oder Gesammtgut gleichsam als landwirthschaftlicher Reservefonds übrig. Wenn man die Wege oder Aufwürfe (Knicks) welche die „limites“ bilden, breit machte, so wurden die Vierecke, die an einen solchen Limes anstießen, kleiner als die, welche in der Gewanne, Centurie, mitten inne liegen. Diese kleineren Stücke blieben gemeinschaftlich. Die zu theilende Länderei, auch wenn sie einen zusammenhängenden einheitlichen Complex bildete, hatte doch gewöhnlich eine unregelmäßige Figur. Jedenfalls bildete

sie kein Quadrat. Folge davon war, daß man ihren Außenlinien oder Umrissen keine regelrechten Vierecke bilden konnte; und was nun da übrig blieb, weil es sich nicht unter Kardo und Dekumanus fügen wollte, auch das blieb gemeinschaftlich als Wald, Weide, Wiese oder dergleichen. So theilten die Römer ihren Fundus Jahrhunderte lang mit derselben Regelmäßigkeit, wie die Bienen ihre Zellen bauen und ihre Stöcke einrichten. Und Spuren dieser Agrarverfassung haben sich bis heute erhalten. Dionigi weist uns nach, daß verschiedene zur Schenkung des Quinctilius in Ferrentinum gehörige Fundi selbst dem Namen nach (freilich etwas verketzert, wie ja auch aus dem ehrwürdigen Capitolium ein etwas barock klingendes Campidoglio geworden ist) heute noch existiren. Der Fundus Rojanus heißt „la Roana“ und der Fundus Ceponianus „la Cipollara“.

Doch kehren wir von dieser Abschweifung, die ohnehin schon zu lang ausgefallen ist und uns beinahe verleitet hätte, den Zusammenhang zwischen der landwirthschaftlichen Verfassung der Römer und ihrer politischen und militärischen nachzuweisen, zurück zur Begründung des Eigenthumsbegriffs. Wie die römische Familie auf den Begriff der dreifachen Gewalt (über Frau, Kinder und Sklaven) beruht, so das römische Eigenthum auf den Begriff der Eroberung und der Herrschaft über die Sache. Wenn hierbei die wirthschaftliche Seite des Eigenthums in den Hintergrund trat, so entwickelte sich die rechtliche desto vollkommener, indem das römische Recht nicht nur den Eigenthümer gegen den Nichteigenthümer, sondern auch das Eigenthum gegen den Eigenthümer schützte. Das klingt paradox, aber es ist wahr. Wenn der Eigenthümer nämlich nur verkauft, vertauscht, verschenkt oder sonstwie veräußert, so beschädigt er das Eigenthum nicht. Das letztere wechselt nur den Besitzer; und da es die Neigung hat, aus faulen in fleißige Hände, aus unkundigen in kundige überzugehen, — denn auch auf wirthschaftlichem Gebiete gehört der Kraft und dem Willen die Welt, und alle Utopisten werden daran auf die Dauer nichts ändern —, so steigt in der Regel die produktive Kraft bei jedem Wechsel des Besitzers. Wenn aber der Eigenthümer auf das Eigenthum bleibende Lasten lädt, welche dessen Bewirthschaftung für alle Zukunft erschweren, so beschädigt er dasselbe, indem er dessen Produktivkraft schwächt und seinen Werth

vermindert. In jenem Falle handelt es sich blos um das relative Verhältniß irgend eines Quidam, eines beliebigen, rein zufälligen Individuums zur Sache; der absolute Gehalt oder Inhalt des Eigenthums wird nicht angetastet; er geht ungeschwächt und unverkürzt auf den Nachfolger über. In diesem Falle aber wird die Vollgewalt des Eigenthums naturwidrig verkümmert oder gespalten, indem entweder das Veräußerungsrecht (durch Familienfideicommisse oder Einverleibung des Guts in die verderbliche „todte Hand“ geistlicher Stifter und Corporationen) oder das Nutzungsrecht (durch Zehnten, Zins, Gülten u. s. w.) angetastet, oder indem sogar, wie es durch das Recht des Mittelalters geschah, nicht blos dem Eigenthum, sondern sogar dem Eigenthümer eines bestimmten Grundstücks, als solchem, entweder irgend eine rein persönliche (nicht dingliche) Verpflichtung, die an und für sich dem Eigenthum ganz fremd ist, aufgeladen wird (wie Robot, Frohnden, Reallasten) oder gar die persönliche Freiheit ganz oder theilweise (durch Hörigkeit, Leibeigenschaft u. dgl.) entzogen wird. Dadurch wird der Mensch zu einem Anhängsel der Sache. Das Eigenthum, bestimmt ein Segen zu sein, wird ein Fluch. Einer solchen „Organisation der landwirthschaftlichen Arbeitskräfte“ — so lautet ja wohl jener Euphemismus, der die mechanische Einwirkung durch den Stock einen Organismus nennt, wahrscheinlich weil der Stock organisch „gewachsen“ und nicht fabrizirt ist —, widerstrebte dem persönlichen Macht- und Freiheitstriebe des Römers. Sein Eigenthums-Begriff ist präzis und „viereckig“, wie seine Flurverfassung, starr und klar, stark und steif. Die Romantik rennt sich den Kopf ein an diesen scharfen Kanten. Zwischen dem Cardo und dem Dekumanus ist kein Platz für die üppigwuchernden Schlinggewächse jener „freien“ Entfaltung „reicher Mannigfaltigkeit“ des sinkenden Mittelalters, jener Zinsen, Renten, Gülten, Zehnten, jener Majorate und Fideicommisse, jener Leibeigenschaft und Hörigkeit, welche zwar das Bild bunt und die Zeichnung kraus machen — weit über die Kräfte des römischen Schachbrettes hinaus, — die aber den Stamm des Eigenthums aussaugen, entnerven und abschwächen, so daß nicht mehr „innen lebt die schaffende Gewalt“, die erforderlich ist, damit dieses Institut seine kulturgeschichtliche Mission erfülle. Wenn man die bis in die Gegenwart hineinspielenden Verkrüppelungen, diese rückschreitenden Metamorphosen des Eigenthumsbegriffs, welche dem

Besitzenden die Benutzung des Guts und den Genuß seiner persönlichen Freiheit beschränkten und dem Nichtbesitzenden die Erwerbung des Grundeigenthums unmöglich machten, in Anschlag bringt, wenn man bedenkt, daß es in Italien Zeiten und Gegenden gab, wo drei Viertel des Grundeigenthums im Besitze der todten Hand und folglich unveräußerlich waren, so daß noch im Jahre 1607 Frà Paoli Sarpi schrieb: „Wenn man der Kirche und der todten Hand auch fernerhin die Freiheit des Erwerbs von Grundeigenthum, das durch diesen Erwerb unveräußerlich und dem freien Verkehr entzogen wird, unbeschränkt gestattet, so wird sie unzweifelhaft nach und nach sich aller Güter bemächtigen, und die Laien werden besitzlose Hörige der Geistlichkeit werden": dann — aber auch nur dann — findet man es begreiflich, daß der weichherzige Beccaria, der verdienstvolle Bekämpfer der Todesstrafe, in seinem berühmten Buche: „Dei delitti e delle pene" den elegischen Seufzer ausstößt, „das Eigenthum sei ein schreckliches, vielleicht nicht einmal nothwendiges Recht, das dem Unglücklichen nichts übrig lasse, als seine nackte Existenz." Freilich aus einer Nation, die zu Gunsten einer privilegirten Kaste auf das Eigenthum verzichtet, wird wenig, aber aus einer, die das Eigenthum nicht kennt, oder die es abschafft, wird gar nichts.

Die Römer reinigten das Eigenthum von jeder Deformität. Sie stellten es in seiner ganzen juristischen Schönheit dar. Sie ließen Jeden zu zur freien Wettbewerbung darum. Statt die Untheilbarkeit zu proklamiren, statt Minimalgrenzen zu setzen, fixirten sie Maximalgrenzen für den Besitz des Einzelnen. Beides zwar ist verwerflich. Aber minder verwerflich ist die römische Begrenzung des Maximum, als unsere Untheilbarkeits-Erklärung durch Gesetz oder ex pacto et providentia majorum und unsere polizeiliche Begrenzung des Minimum. Das Minimum ist von der Natur begrenzt. Denn wenn, wie die Vertheidiger des Großgrundbesitzes sagen, das Grundeigenthum „zu Staub zerrieben ist", was geschieht? — Ei nun, ein spanisches Sprichwort sagt: „Aus solchem Staub wird solcher Dreck", nämlich wenn es regnet. Ist die Vertheilung zu weit vorgeschritten, so ballt bei erster Gelegenheit irgend ein Regen den Staub wieder zu Massen zusammen. Wenn die Stücke zu klein geworden sind, so daß „sie selber kein Ganzes bilden können", so schließen sie sich von selber „als dienendes Glied irgend einem Ganzen an". Aber das Grundeigenthum

zu großen Massen zusammenballen und diese für untheilbar erklären, das führt zu jener Latifundienwirthschaft, die in der römischen Campagna aus blühenden Gärten trostlose vegetations- und wasserarme Hammel- und Büffelweiden gemacht hat, weil das heutige Rom weder, wie das alte Rom, das rechtliche Moment, noch auch wie die moderne Zeit, das wirthschaftliche Moment in der Kulturgeschichte zu würdigen wußte.

Das römische Recht, d. h. das Recht des alten Rom, schützte das Eigenthum selbst gegen den Eigenthümer; es kennt keinen Lehns- und Fideicommisverband, keine Renten und Zehnten, keine Reallasten und Frohnden, keine Leibeigenschaft. Ja, es kennt ursprünglich nicht einmal das Pfandrecht, sondern nur Servituten, nämlich Personal-Servituten, die mit dem Tode des Berechtigten erloschen und also nur einen vorübergehenden Charakter hatten, und Prädial-Servituten, welche sich aus der bleibenden Beschaffenheit und dem dauernden Verhältniß zweier auf einander angewiesenen meistens an einander grenzenden Grundstücke (praedia confinia) ergaben.

Im sinkenden Mittelalter philosophirte man nicht über das Eigenthum. Der reine Begriff des Eigenthums, wie ihn das römische Recht kennt, und wie ihn unser modernes Recht durch weitere Entwickelung des wirthschaftlichen Moments noch vervollkommnet hat, war verloren gegangen. Er war absorbirt von der „Grundherrlichkeit“, so lange bis letztere sich unter dem Einfluß des römischen Rechts, das mit seinem blanken und scharfen Rüstzeug, den mächtigen aber noch unbeholfenen Bewegungen der herannahenden modernen Zeit einen dankenswerthen Beistand (namentlich in Formalibus) leistete, allmälig in das „Staatsobereigenthum“ und dann in den Souveränetätsbegriff des modernen Staats umwandelte, während selbst im 19. Jahrhundert, Dank der deutschen „Mannigfaltigkeit der Staatenbildung“, in Mecklenburg die mittelalterlichen Rechtsverhältnisse noch vollständig conservirt sind (freilich nicht mehr in ihrer alten unbefangenen Naivetät, sondern durch das Eindringen moderner Elemente gereizt und in eine bedenkliche Gährung gebracht, in Folge deren die aufschäumende Masse in der Form der Auswanderung überläuft), und in anderen Staaten (namentlich in kleinen, wie Meiningen und Nassau) der Dezennien lang fortgesetzte Streit über die Domanial- und Kammergüter den Beweis liefert, wie schwer es unter Umständen

ist, die rettende Brücke zu finden, die aus dem Gebiete der dem Untergang geweihten patrimonialen Gestaltungen des Mittelalters hinüber führt in das Gebiet der wirthschaftlichen Befreiung der bürgerlichen Gesellschaft, welchem die Zukunft gehört.

Als nun der moderne Begriff des reinen und freien Eigenthums sich nach und nach aus den mittelalterlichen Verhüllungen und Entstellungen losschälte, knüpften die Theoretiker natürlich auch wieder an das römische Recht an, welches das Seinige gethan hatte, diese Entwickelung herbeizuführen. Sie sagten: das Eigenthum hat seinen Grund darin, daß es geschaffen ist durch die freie Persönlichkeit, die letztere muß in Dem, was sie selbst geschaffen, auch geschützt werden. Aber da kam man nun an das Erbrecht, das natürliche (gesetzliche), das vertragsweise und das testamentarische Erbrecht. Das machte Schwierigkeiten. Denn der Erbe ist nicht der Mann, der sagen könnte: „Diese Summe von Werthen habe ich selbst, mit meiner Arbeit und meinem Kapital, geschaffen, sie ist ein Theil meines Ich!“ An diesem Hinderniß strauchelte man. Selbst John Stuart Mill weiß sich nicht anders zu helfen, als daß er sagt: „Eine Garantie der Früchte fremder Arbeit und Enthaltsamkeit gehört nicht zum eigentlichen Wesen dieser Institution (des Eigenthums), sondern ist eine blos beiläufige Folgerung, welche, wenn sie eine gewisse Höhe erreicht, die Endzwecke, welche das Privateigenthum rechtfertigen, nicht mehr befördert, sondern mit denselben in Widerspruch geräth.“ Damit ist denn das Erbrecht prinzipiell preisgegeben oder wenigstens in Zweifel gezogen. Denn wo jene „gewisse Höhe“ anfängt, darüber läßt sich streiten; und wenn Jemand behauptet, jene „Höhe“ fange schon sehr tief unten an, und, wie es Proudhon 1848 in der constituirenden Versammlung that, eine Steuer vorschlägt, welche nicht nur das Erbrecht paralysirt, sondern nach und nach auch alles persönliche Eigenthum absorbirt, so kann man ihm keine prinzipielle Opposition mehr machen, nachdem man ihm einmal zugegeben hat, daß das Erbrecht von einer gewissen Höhe an schlechtweg nicht mehr zum „Wesen dieser Institution“ (des Eigenthums) gehöre, daß man es also ganz oder theilweise beseitigen könne, ohne der Kulturentwickelung zu nahe zu treten.

Was ist das Erbrecht? Nichts, als die Ausdehnung des Begriffs des persönlichen Sondereigenthums des Individuums auf

dessen Familie, mit welcher er durch die natürlichen Bande des Blutes verbunden ist (Intestaterbrecht), und eventuell auch auf diejenigen, welche er durch freie Wahl (Testament oder Erbvertrag) an die Stelle dieser Blutsverwandten beruft. Damit kommen wir denn zu der Ergänzung des römischen Eigenthumsbegriffes durch die moderne Familie, welche sich aus dem Geschlechtsverband, der gens, emanzipirt und sich als selbstständige Einzelwesen hingestellt hat. Denn wie sich das Sondereigenthum des Staats, des Volkes, des Stammes oder des Geschlechts (der gens) nach und nach durch Differenzirung und Individualisirung entwickelt, so braucht die Einzeln-Familie einen langen Zeitraum, um sich loszulösen von der größeren Masse, von dem Geschlechts- oder Gentil- und dem Gemeinde-Verband, der sie bis dahin absorbirte und sie nicht zu einer freien persönlichen Existenz gelangen ließ. Hat sie aber diese selbstständige Existenz erlangt, so sieht das Individuum in ihr die Fortsetzung seiner Persönlichkeit und verlangt daher mit Recht, daß die Sicherung der Früchte seines Fleißes und seiner Sparsamkeit nicht auf sich selbst beschränkt, sondern auch auf die Seinigen ausgedehnt werde; es verlangt, daß auch seine Kinder geschützt werden in dem Besitz, den es ihnen durch seine Arbeit gesichert hat. Denn nach seiner ganz richtigen Anschauung ist das keine „fremde“ Arbeit. Hat man ja doch gearbeitet mehr noch um seiner Kinder, als um seiner selbst willen.

So wird denn die Arbeit hervorgerufen, gekräftigt, vermehrt und — wir möchten sagen: geadelt — durch Constituirung des Eigenthums, der Familie und des Erbrechts. Und erst durch diese wirthschaftliche Seite erlangt der Eigenthumsbegriff seine volle Begründung und Vertiefung.

Der Mensch arbeitet keineswegs schon deshalb, weil er Vergnügen daran findet, seine natürlichen Kräfte zu üben und zu entfalten. Denn letzteres kann er auch in unproduktiver oder gar zerstörender Weise thun, indem er Krieg führt oder in sonst irgend einer Art seine Nebenmenschen oder deren Eigenthum beschädigt oder vernichtet. Der nächste Zweck der menschlichen Arbeit ist Beschaffung der Existenzmittel. Es ist das Symptom der ersten Constituirung der bürgerlichen Gesellschaft, wenn in der Regel die Mittel zur Existenz nicht anders beschafft werden können, als durch Arbeitsprodukte und Sicherstellung

des Rechts, über dieselben zu verfügen; wenn der Mensch arbeiten muß, um zu leben, und leben kann dadurch, daß er arbeitet. Sobald aber Jemand des ruhigen Genusses der Früchte seiner Arbeit versichert ist, begnügt er sich nicht damit, aus der Hand in den Mund zu leben. Er will nicht blos produziren, um sofort selbst wieder zu consumiren, er will Kapital ansammeln, um sich selbst sicher zu stellen gegen die Eventualitäten von Krankheit und sonstiger Arbeitsunfähigkeit, und um sich für den Rest seiner Tage eine continuirliche, gleichmäßige Theilnahme an den Genüssen des Lebens zu sichern. Nur die Institution des Eigenthums spornt die Arbeit, weil sie ihr die Möglichkeit des Kapitalisirens zu Gunsten des Arbeiters selbst gewährt. Die Institution der Familie fügt der Obsorge für sich selbst noch die für die Seinigen bei; und die Institution des Erbrechts verleiht dieser Obsorge für die Seinigen die formelle Weihe der gesetzlichen Anerkennung Seitens der bürgerlichen Gesellschaft. Die letztere leistet ihrem einzelnen Mitgliede Garantie dafür, daß auch dann, wenn er nicht mehr unter den Lebenden weilt, wenn seine Kraft, sein Geist und sein Wille geendet hat auf Erden, daß er dann wenigstens noch für die nächste Generation, für seine Kinder oder seine nächsten Verwandten, den Trost und die Gewißheit habe, daß ihnen der Ueberschuß seiner Arbeit zugutkomme, daß er also gleich der bereits untergegangenen Sonne noch eine Zeit lang seine wärmenden Strahlen zurückläßt für die, welche ihm am nächsten gestanden.

Die Feinde der modernen Entwickelung des Wirthschaftswesens nennen das „Demoralisirung der Gesellschaft und des Staats“, wenn man Jedermann die Gründung einer Familie und die Erwerbung von Eigenthum, insbesondere von Grundeigenthum möglich machen will, möglich natürlich für den Fall, daß er die aktive Kraft der Enthaltsamkeit (des Sparens) hat. Es wäre traurig für die Aristokratie wenn das ihr Gegensatz, wenn das „Demokratie“ wäre; und es liegt in jener falschen Bezeichnung ein neuer Beweis, daß der, welcher wissenschaftliche Dinge nur durch die gefärbte Brille der Tagespolitik, welche ihm durch seine Standesinteressen oder seine persönliche Stellung diktirt ist, betrachtet, nicht nur Alles in falschem Lichte sieht, sondern auch durch die falsche Darstellung sich selbst und seinen eigenen Interessen am meisten schadet, indem er aus Hyperconservatismus destruktiv

wird. Was giebt es denn Conservativeres, als das Eigenthum, die Ehe, das Erbrecht? Und was kann die bürgerliche Gesellschaft und deren Organismus mehr befestigen und stärken, als wenn man der großen Masse diese soziale Güter möglichst allgemein zugänglich macht, freilich nicht durch „Staatshülfe" (— denn was ist der Staat? — wenn er nicht bei der bürgerlichen Gesellschaft von Rechtswegen in die Kost ginge, müßte er verhungern, rauben oder betteln —), sondern dadurch, daß man die Arbeit vor den Genuß, oder wie die Griechen sagten, „den Schweiß vor die Tugend setzt?" Mehr als durch Polizei und Gensdarmen, mehr als durch stehende Heere und geistliche Orden, mehr als durch Klöster und Gefängnisse, mehr als durch Galgen und Rad, wird die bürgerliche Gesellschaft geschützt durch ihre sozialen Rechtsinstitutionen, die sich fast unabhängig vom Staat gebildet haben, und durch Oeffnung des Weges, der zu diesen schützenden Asylen führt, für „Alle, die da guten Willens sind". Mehr als alle Brandschriften und Klubs, mehr als alle Demagogen und Agitatoren haben zu den Umwälzungen des letzten Jahrhunderts beigetragen der Feudalismus, der die Masse von dem Grundeigenthum, und der Polizeistaat, der sie von der Ehe, von der Niederlassung und folgeweise von den Wohlthaten der Familie und ihres Erbrechts, ausschloß. Das römische Recht begünstigte die Eheschließung; es strafte die Zölibataire und Kinderlosen. Der moderne Polizeistaat erschwert dagegen das Heirathen. Das römische Recht setzte dem Zusammenballen des Grundeigenthums Schranken. Die Tendenz unserer restaurationslustigen Gesetzgebung scheint es zu begünstigen.

Wir haben gesehen, wie nothwendig das Erbrecht ist gerade zur wirthschaftlichen Ergänzung des Eigenthumsbegriffes. Gleichwohl erfreut es sich nicht der Gunst sozialistisch angekränkelter Oekonomisten. Der bereits zitirte John Stuart Mill will zwar das Intestaterbrecht des Aszendenten und Deszendenten (Vorfahren und Kinder) zur Noth noch gelten lassen, aber von dem Erbrecht der Seitenverwandten schon nichts mehr wissen. „Mir scheint kein Grund vorzuliegen", sagt er, „weshalb collaterales Erbrecht überhaupt bestehen soll. Wenn weder in absteigender noch in aufsteigender Linie Erben vorhanden sind, und keine letztwillige Verfügung getroffen ist, so sollte das Eigenthum dem Staate zufallen. Es giebt keinen vernünftigen Grund, weshalb, wie dies dann und wann vorzukommen pflegt, das

angesammelte Vermögen irgend eines kinderlosen Geizhalses bei seinem Tode einen entfernten Verwandten bereichern soll, der ihn nie gesehen, der vielleicht gar nicht gewußt hat, daß er mit jenem verwandt sei, bis dadurch etwas zu gewinnen war, und der keinen größeren moralischen Anspruch hatte, als der am fernsten stehende Fremde. Wo Seitenverwandte wirkliche Ansprüche haben, da sind sie persönlicher Art, und die geeignete Berücksichtigung derselben geschieht im Wege der Vermächtnisse. Diese Pflicht kann vernachlässigt werden, aber es ist nicht wahrscheinlich, daß dies in Betreff von Verwandten mehr vorkommen sollte, als bei Fremden, welche doch gerade ebenso begründete gleichartige Ansprüche haben können. Wenn nahe Verwandte, als solche bekannt, sich im Zustande der Dürftigkeit befänden, so würde den Umständen gemäß eine Schenkung oder eine kleine Pension, im Falle der Staat die Erbschaft sich zueignet, ihnen anzuweisen sein." Hier sehen wir also, was Mill oben meinte, als er sagte, das Erbrecht dürfe eine „gewisse Höhe" nicht übersteigen. Es soll sich seiner Meinung nach nur in direkter Linie auf- und abwärts, aber nicht nach rechts und links bewegen, nicht einmal rechte Geschwister sollen den kinder- und elternlosen Bruder beerben. Mill sieht das englische Erbrecht, das Intestaterbrecht und noch mehr das Testaments- und Vertragserbrecht mit seltsamen und gemeinschädlichen Auswüchsen behaftet, und deshalb will er es beschneiden. Allein er schneidet am unrechten Ort, er schneidet am Stamm, statt an den Ranken, er verkürzt das Recht der gesetzlichen Erben, statt die subjektive Willkür des Testaments und des Vertrags zu beschränken. Sodann ist die Argumentation Mill's mit heterogenen Dingen angefüllt. Da ist vor Allem der unwirthschaftliche Haß gegen den „alten Geizhals", der eher in eine Molière'sche Komödie paßt, als in ein wissenschaftliches Werk. Denn die Wissenschaft weiß, daß ein Geizhals mit unsäglichen persönlichen Opfern und Entbehrungen, der bürgerlichen Gesellschaft den großen Dienst erweist, Kapital anzusammeln, das, wenn im Uebrigen die Gesetzgebung vernünftig ist, doch stets arbeitet, sich doch wieder vertheilt und Allen zu gut kommt. Ob der Geizige sich dieses Erfolges bewußt ist, oder überhaupt löbliche Intentionen hat, ist gleichgültig. Wir behaupten nicht, daß er ein liebenswürdiges, sondern nur daß er ein nützliches Geschöpf ist. Auch das Kameel ist nicht schön, aber es hat die glückliche Gabe, in seinem Innern das

Wasser, das andere Lastthiere nur consumiren, zu thesauriren und aufzubewahren; und deshalb führt es mit Recht den Ehrentitel „Schiff der Wüste“. Der Geizhals aber ist ein solches Kameel. Ebenso unwirthschaftlich wie die Abneigung gegen den sparenden Geizhals ist die Vorliebe für den Verschwender-Staat, diesen Staat von heute, der sich den Magen überladen, indem er die Funktionen der Kirche, der Gemeinde, der bürgerlichen Gesellschaft wenigstens theilweise an sich gerissen hat, der deshalb an Indigestionen und Indispositionen leidet, und den man gewiß nicht dadurch kuriren kann, daß man ihm verstohlener Weise fette überzuckerte Erbschaften „alter Geizhälse“ zusteckt. Wenn dann auch ein entfernter Seitenverwandter keine sehr in die Augen springenden Ansprüche und Verdienste gegenüber dem Verstorbenen hat, besitzt denn der Staat deren mehr? Der Verstorbene hat allerdings den Rechtsschutz des Staats genossen. Er hat ihm aber auch seine Steuern dafür bezahlt, so lange er lebte; er bezahlt ihm noch, wenn er die Gesellschaft verläßt, gleichsam auf dem Treppenabsatz das Trinkgeld „fürs Hinunterleuchten“ in Gestalt der Erbschaftstaxe (welche bekanntlich wenigstens von Seitenverwandten in fast allen europäischen Staaten gehoben wird und sich zwischen zwei bis zwanzig Prozent bewegt). Damit ist der Staat abgefunden. Leistung und Gegenleistung! Das Conto ist ausgeglichen. Einen Rechtsanspruch hat also der Staat nicht, einen Anspruch aus Nützlichkeitsgründen noch weniger; denn in seiner Hand würde das Kapital gerade am allerwenigsten produktiv angelegt sein. Auch würde er eben so wenig, wie der „Geizhals“ den armen Verwandten eine „Schenkung oder kleine Pension“ zuwenden, wenn sich dafür nicht irgend eine „Staatsraison“, d. h. ein egoistisches Motiv fände. Lassen wir also die Erbschaft den Seitenverwandten, auf deren Kosten der Geizhals gespart hat, und in deren Händen das Kapital jedenfalls besser verwendet wird, als in jenen des Staats, der wahrscheinlich den Verstorbenen eben so wenig persönlich gekannt hat, als dies — wie John Stuart Mill versichert — bei den entfernten Seitenverwandten der Fall war. Der Nachlaß hat sich gesammelt aus den einzelnen Zuflüssen, welche aus dem Schooß der bürgerlichen Gesellschaft hervorflossen. Lassen wir ihn dahin zurückkehren, woher er kam. Der Verstorbene ist von seiner Familie erzogen und ernährt worden. Ihr verdanken wir die Entstehung und Ausbildung dieser menschlichen Erwerbsmaschine. Lassen

wir das Erworbene an die Familie zurückfallen, welche eine gemeinsame Abstammung hat mit denjenigen, welche den Erwerber aus einem hülflosen Säugling zu einem erwerbsfähigen Manne gemacht haben, statt an den Staat, der dabei nur zusah.

„Also keinerlei Beschränkungen des Erbrechts?“ — fragen unsere Gegner, die terroristischen oder phantastischen Freunde der Staatsomnipotenz, — „also volles Vorherrschenlassen des persönlichen Beliebens des von dem Staate gelösten Individuums, seiner willkürlichen Einfälle, seiner bizarren Launen, seiner Sonderbarkeiten und Marotten, also auch Majorate und Fideicommisse, todte Hand und Alles, was daran hängt?“

Nein, mit Nichten. Wir haben oben gezeigt, wie eine gesunde Rechtsentwickelung im Interesse der wirthschaftlichen Kultur das Eigenthum schützt gegen den Eigenthümer. Sie kann und muß auch die Institution des Eigenthums schützen gegen die Verwilderungen des Erbrechts. Denn das Eigenthum ist das primäre, das Erbrecht nur das sekundäre. Letzteres leitet aus dem ersteren die Berechtigung seiner Existenz ab. Seine Existenz ist daher nur insoweit statthaft, als dadurch das Eigenthum und dessen kulturgeschichtliche Mission nicht angetastet oder gefährdet werden. Letzteres geschieht nicht durch das natürliche und gesetzliche Erbrecht der Verwandten, auch nicht durch das der Seitenverwandten; denn sie sind in der Regel die rechtmäßigen Repräsentanten oder Rechtsnachfolger derer, welchen der Verstorbene sein Dasein und sein Vermögen direkt oder indirekt zu verdanken hat. Das Recht bildet sich aber und muß sich bilden nach der Regel und nicht nach den seltenen Ausnahmen, unter welche wir auch den Fall von John Stuart Mill's „kinderlosem Geizhalse“ rechnen. Aber es kann gefährdet werden durch unbeschränktes testamentarisches und vertragsweises Erbrecht. Auch hier möge man uns gestatten, einen flüchtigen Rückblick zu werfen auf die lehrreiche Geschichte des römischen Rechts hinsichtlich der Testamente. Sie werden in dem alten Recht formell auf das engste Gebiet beschränkt. Zweimal nur jährlich wurde allgemeine Bürgerversammlung gehalten, worin Testamente errichtet werden konnten. Da man aber in diesen Versammlungen zugleich denjenigen, welchen man zum Erben einsetzen wollte, auch adoptiren mußte, — es ist wenigstens im höchsten Grade wahrscheinlich, daß dies erfordert wurde, —

so lag im Grunde genommen eine materielle Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge gar nicht vor. Nur die in der Bürgerversammlung und die im gerüsteten, marschfertigen Heer errichteten Testamente waren gültig. Das Testament war gleichsam ein Gesetzesvorschlag, welcher, um in Kraft zu treten und vollstreckbar zu werden, von der Volksversammlung oder der derselben gleichstehenden Heeresversammlung durch Stillschweigen genehmigt und registrirt werden mußte. Auch in dem späteren Rechte, in welchem die Volksversammlung durch Zeugen ersetzt wurde, fungiren diese Zeugen als Vertreter des römischen Volks. Sie mußten „cives Romani“ sein, was ja nicht nöthig wäre, wenn ihre Anwesenheit keinen andern Zweck hätte, als Ungewißheit zu beseitigen und Fälschung zu verhüten. Es ist klar, daß diese Publizität der Testamentsform wesentliche Bürgschaften gegen Willkür und Wunderlichkeiten gewährte. Dazu kamen die Beschränkungen hinsichtlich der einzusetzenden Erben. Nach dem römischen Recht der klassischen Zeit konnten Korporationen nicht zu Erben eingesetzt werden.

Unter den Imperatoren, namentlich unter den christlichen, gingen jedoch, wie bereits oben erwähnt, diese formellen und materiellen Vorzüge des römischen Rechts wieder verloren. Namentlich wurden Erbschaften der „todten Hand“, der Kirchen, der milden Stiftungen u. s. w. zugelassen. Dieses Recht der „todten Hand“, Erbschaften und Vermächtnisse zu erwerben, welches zuerst in der Justinianischen Gesetzgebung aufgestellt wurde, hat das Mittelalter hindurch bis in die neuere Zeit hinein gegolten. Es hat bewirkt, daß in den meisten europäischen Ländern ein großer Theil des Grundeigenthums in die Hände der Kirche, der Geistlichkeit, der Orden und der Stiftungen gelangte, die es zu Latifundien zusammenballten und reich und träge genug waren, um auch bei einer schlechten Bewirthschaftung zu gedeihen, und sich daher den Anforderungen der steigenden Kultur gegenüber gleichgültig, wenn nicht gar feindselig verhielten. Diesem Zustand wurde in denjenigen Ländern, in welchen der Protestantismus gesiegt hat, durch jene Säkularisation ein Ende gemacht, die eine Folge der Reformation waren. In den überwiegend katholischen Ländern aber geschah es theils in Folge der französischen Revolution von 1789, theils im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts unter dem Drucke der steigenden Finanznoth der Regierungen, wie z. B. in Spanien.

Da, wo es noch nicht geschehen ist, wie in Oesterreich, fehlt es wenigstens nicht an der hierzu geeigneten oder erforderlichen Finanzlage. Als Kuriosität verdient beiläufig bemerkt zu werden, daß dieser Tage sogar die Türkei, wo das System der „todten Hand", wie in allen wirthschaftlich noch unentwickelten oder stagnirenden Ländern, in großer Blüthe steht, beschlossen hat, die „Wakuf's" (d. h. die Güter der „todten Hand", welche frommen Stiftungen und den Bedürfnissen des musulmanschen Kultus dienen) zu säkularisiren und zu veräußern, und daß die christlichen Kultusgemeinden, welche in der Türkei zugelassen sind (namentlich aber der einflußreiche griechische Klerus), als sie von jenem Beschluß der Pforte hörten, darum baten, daß er ausgedehnt werden möge auch auf die Güter der christlichen Confessionen, weil diese gegenwärtig mit Zehnten und sonstigen Lasten zu Gunsten des „orthodoxen" muhamedanischen Glaubens so belastet sind, daß man sich freut, die Ländereien mitsammt den Lasten los zu werden, und sich besser zu stehen glaubt, wenn in Zukunft, wie dies ja auch in Frankreich der Fall ist, alle Priester der anerkannten oder zugelassenen Kirchen- und Glaubensgesellschaften aus dem Staatsfiskus bezahlt werden, der dafür den Erlös der Güter der „todten Hand" bezieht.

Seit dem vorigen Jahrhundert ist die Gesetzgebung, namentlich in den romanischen und katholischen Ländern (Frankreich, Belgien ꝛc.), damit beschäftigt, die Befugniß, zu Gunsten der „todten Hand" letztwillig zu verfügen, direkt oder indirekt zu beschränken oder ganz abzuschaffen. Dieser Kampf ist so interessant und lehrreich, daß er einen besonderen Geschichtsschreiber verdiente. Er wird, weil er für diese Länder von enormer Wichtigkeit ist, von beiden Seiten mit dem äußersten Aufwand von Geist und Gelehrsamkeit geführt. Schon seit dem 2. November 1789, wo in der „Constituante" von Frankreich die zwei begabtesten Mitglieder dieser Versammlung jene Controverse erörterten, nämlich Mirabeau gegen, der Abbé Maury für den Besitz der todten Hand und die Unbeschränktheit der geistlichen Corporationen, beruft sich die klerikale Partei gegenüber der liberalen auf „die persönliche Freiheit". Der jetzige belgische Finanzminister Frère-Orban sagt in dem Buche „La main morte et la charité", das er unter dem Pseudonym „Jean Van Damme" 1854, als in Belgien die historisch gewordenen Verhandlungen aus

Anlaß des Gesetzentwurfs über die Wohlthätigkeitsanstalten*) im Anzuge waren, publizirte, zur Entkräftung dieses Arguments (pag. 158 und 159): „Man ruft auf Seiten der Gegner die Freiheit an. Was ist die Freiheit? Sie ist das Recht des Menschen, frei von Fesseln seine körperlichen, geistigen und sittlichen Fähigkeiten zu entwickeln. Alles, was ohne hinreichenden Grund der individuellen Freiheit, der Freiheit der Wissenschaft, des Gewissens, der Anwendung der Kräfte des Geistes und des Körpers, zur Ueberwältigung und Dienstbarmachung der Materie hindernd in den Weg tritt, das ist im Widerspruche mit dem angerufenen Gesetze. Aber die Freiheit ist wesentlich persönlicher Art. Sie lebt und stirbt mit dem Menschen. Die Klerikalen gerathen da in einen logischen und grammatischen Widerspruch. Man kann nicht für einen todten Mann die Freiheit der frommen Stiftungen vindiziren. Wenn ein Mensch gegenwärtig oder in seiner letzten Stunde verordnet, daß die Güter, die er besitzt und hinterläßt, für alle Zukunft einem bestimmten Zwecke dienstbar sein sollen, so bedient er sich weder eines natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechts, noch der politischen Freiheit, deren er innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft sich erfreut, sondern er versucht es, das Joch seines individuellen Einzelwillens dem Gesammtwillen der Gesellschaft zum Nachtheil der geistigen und wirthschaftlichen Kultur aufzuerlegen. Wollte man in einem solchen Fall der bürgerlichen Gesellschaft das Recht der Intervention bestreiten, so würde man jedem Einzelnen, der eine Schenkung macht, oder ein Legat auswirft, die Verrichtungen des Gesetzgebers übertragen. Man würde ihm die Gewalt beilegen, fingirte Persönlichkeiten zu schaffen nach dem Ebenbilde der natürlichen und jene auszustatten mit allen bürgerlichen Rechten, welche diese genießen. Eine solche Gewalt aber kann offenbar nur der souverainen Staatsgewalt zustehen. Die Freiheit im Sinne der Klerikalen aufgefaßt, das ist die Knechtschaft des Eigenthums. Aber die Freiheit des Eigenthums ist eine nothwendige Voraussetzung der fortschreitenden Kulturentwickelung des bürgerlichen Lebens. Daher kommt es, daß zu allen Zeiten das Einschreiten der Staats-

*) Siehe „Documents parlamentaires et discussions concernant le projet de loi sur les établissements de bienfaisance“. Bruxelles, Delcombe, 1857. 2 volumes.

gewalt angerufen worden ist, um zu verhüten, daß das Grundeigenthum in die „todte Hand“ falle. Man hat oft ihre Vorschriften umgangen; aber das Recht der Gesellschaft blieb dabei unbestreitbar und unbestritten. Die Freiheit des Eigenthums darf nicht beschränkt werden, als nur im zweifellosen öffentlichen Interesse. Sie verdient dieselbe Achtung wie die persönliche Freiheit des Menschen selbst. Ohne jene ist diese unvollständig, weil beinahe immer die Unfreiheit des Grundeigenthums die Unfreiheit des Menschen mit sich führt oder sie begleitet. Deshalb hat auch die große europäische Revolution, welche man von 1789 datirt, obgleich sie schon lange vorher im Gange war, sich zum Zweck gesetzt, nicht nur die Menschen, sondern auch das Eigenthum zu befreien. Seitdem hat man auch in unserm Lande (Belgien) die Belastung des Grundeigenthums mit „Fideikommissen auf ewige Zeit“ nicht mehr zugelassen, es sei denn ausnahmsweise im Interesse der Gesellschaft; und auch in diesem Falle sind sie unter die spezielle Aufsicht der öffentlichen Autorität gestellt worden. Die Fesselung des Grundeigenthums, das ist keine Privatangelegenheit, sondern eine Frage des öffentlichen Interesses. Sie darf nicht zugelassen werden außer durch einen Akt des nationalen Willens; und kraft der unabweislichen Natur der Dinge dürfen diese Güter, deren Eigenthum nicht auf dem Haupte eines einzelnen Menschen ruht, nicht administrirt werden außerhalb der Machtstellung der öffentlichen Gewalten. Ueber diese Art Güter darf denn auch gar Niemand freie Verfügung haben; sie bilden ein Fideikommiß zu Gunsten der Armen, über dessen Verwaltung der ganzen bürgerlichen Gesellschaft öffentliche Rechenschaft abgelegt werden muß. Deshalb ist es ein Mißbrauch des Wortes, wenn man die milden Stiftungen zur Privat-Armenpflege rechnet. Jede milde Stiftung ist ein integrirender Bestandtheil der öffentlichen Armenpflege.“

Diesen Argumenten setzen die jetzigen Vertheidiger*) der todten Hand etwa folgende entgegen: „Der Staat“, sagen sie, „kann die soziale Frage nicht lösen. Er hat seine Unfähigkeit dazu bewiesen. Er hat die Kirchengüter säkularisirt, welche früher dazu dienten, christliche Armenpflege zu üben. Denn an den Pforten der Klöster war

*) In früheren Zeiten gebrauchten sie andere Argumente, namentlich das: „der Mensch möge durch Hingabe seiner irdischen Habe sich die himmlische Glückseligkeit erwerben, die einen höheren Werth habe.“

es, wo die Armen gespeist wurden. Damals wußte man nichts von einem Proletariat. Die Obsorge der Kirche ließ ein solches nicht aufkommen. Erst nachdem man die Kirche und die Mönche ihrer Güter beraubt hat, ist das soziale Elend über Europa herein gebrochen. Um es heilen zu können, muß die Kirche wieder ihre frühere wirthschaftliche Stellung erlangen. Sie muß sich und ihren geistlichen Orden und Stiftungen die Mittel wieder erobern, um die öffentliche Armenpflege, den Unterricht, die Obsorge für die Verwahrlosten, die Rettungsanstalten für ihr Domanium erklären, sie allein dirigiren und aus ihren eigenen Mitteln dotiren zu können. Denn alle diese Anstalten gedeihen nicht durch äußere mechanische und polizeiliche Mittel, — und nur diese stehen dem Staate zu Gebote —; es muß gleichzeitig mit den äußeren Mitteln, die angewandt werden, die christliche Erziehung Hand in Hand gehen. Diese kann aber nur von der Kirche geleistet werden. Folglich muß sich die Kirche direkt oder indirekt, d. h. durch geistliche Anstalten, welchen Korporationsrechte zu verleihen sind, wieder in den Besitz der fraglichen Güter setzen."

Bemerkenswerth ist, daß die Vertheidiger der *kirchlichen* „todten Hand", nicht minder als die Lobredner der *feudalen* Fesselung des Grundbesitzes, auf das Eifrigste kokettiren mit den Anhängern der revolutionären, communistischen und sozialistischen Doktrinen, welche in Frankreich vor Jahrzehnten entstanden, dort zeitweise beinahe wieder verschollen und in neuester Zeit erst in Deutschland wieder aufgewärmt worden sind. Alle Feinde des freien Eigenthums treten hier zu einem „Rütli" zusammen. Nicht blos der feudale preußische Abgeordnete *Wagener-Neustettin* reicht dem communistischen *Lassalle* und seinen Anhängern die Bruderhand, sondern auch der strengkatholische Mainzer Bischof Freiherr Wilhelm *Emanuel von Ketteler* hat 1864 eine Broschüre über „die Arbeiterfrage" veröffentlicht, worin er gegen die Schultze-Delitzsch'schen Kreditanstalten polemisirt, in wesentlichen Dingen den Lassalle'schen Theorien beitritt und den Arbeitern Erlösung von allen irdischen Leiden nicht durch Staatshülfe, sondern *durch die Kirche* verspricht, indem er sie gegen ihre Arbeitgeber, als die alleinigen Urheber alles Unglücks, einzunehmen sucht, um nicht zu sagen: aufhetzt. Als 1864 in der nassauischen zweiten Kammer das Verfahren der Regierung, welche eine von ihr (mit dem von den Landständen zum Zwecke der Errichtung eines Arbeitshauses ver-

willigten Staatsgelde) für die Landessteuerkasse angekaufte ausgedehnte Besitzung um einen geringen Preis an den katholischen Bischof in Limburg an der Lahn verkauft hatte, und dem geistlichen Orden, welche dort allerlei Unterrichts-, Armenpflege- und Rettungsanstalten und Gewerbzweige errichten will, Korporationsrechte, mit Inbegriff der Befugniß, ohne Weiteres Erbschaften und Vermächtnisse zu erwerben, verleihen wollte, von der liberalen Partei angegriffen und von der klerikalen, auf welche sich die Regierung stützt, vertheidigt wurde, nahmen ebenfalls die conservativen Vertheidiger der todten Hand entschieden Stellung auf der revolutionären sozial-demokratischen Seite. Ihr Wortführer schrie seinen Gegnern drohend zu: „Der vierte Stand hat schon angeklopft an die Thür, und er hört nicht auf, anzuklopfen!“ Und als die Liberalen ihm entgegenriefen: „Schultze-Delitzsch!“ antwortete er mit dem Drohrufe: „Lassalle!“*)

Wir haben, nicht ohne Absicht, unsere eigene Gedanken-Entwickelung unterbrochen, indem wir, soviel es der zugemessene Raum gestattet, den Vertretern der verschiedenen Ansichten, welche einander entgegenstehen, der Reihe nach das Wort ertheilten, — dem Vertreter der Staatsomnipotenz Frère-Orban, dem Vertreter der Kirchenomnipotenz Emanuel von Ketteler, — und auch den diis minorum gentium, wie sie weiter heißen. Wir haben aber ihnen allen, dem Einen, wie dem Andern, Zweierlei zu sagen und kommen nun damit auf unsere eigene Meinung zurück: Erstens: So wenig der Arzt mittelst eines Rezeptes, das er verschreibt (und das allerdings leider immer noch von vielen Menschen angesehen wird wie ein Ablaßzettel à la Tetzel), alle von dem Patienten während einer langen Vergangenheit begangenen Sünden wider den heiligen Geist der Diät und der Gesundheit mit einem Male austilgen kann, ebenso wenig giebt es eine Universaltinktur oder ein Zauberwort, wodurch alle sozialen Schäden auf einmal geheilt, und das Gebot des Fleißes und der Enthaltsamkeit, das „Spare und arbeite“, überflüssig gemacht werden könnte. Das weltliche Rezept Lassalle's und das geistliche Kette-

---

*) Siehe: „Die Veräußerung des Landeseigenthums Marienstatt in Nassau gegen den Willen der nassauischen Landstände.“ Frankfurt, Gebhard und Körber 1864 und den Aufsatz „Die Jesuiten in Nassau. Von einem Rheinländer“ in den Berliner „Deutschen Jahrbüchern.“ 1864. Novemberheft. Seite 245—262.

ler's werden sich in dieser Hinsicht beide gleich unwirksam erweisen. Zweitens: Als vor mehreren Jahren in Deutschland die „Kirchenstreite", d. h. die Conflicte zwischen Kirche und Staat über die Grenzen ihrer beiderseitigen Gewalt, an der Tagesordnung waren, schrieb der vormalige preußische Gesandte Ritter von Bunsen ein Werk „Zeichen der Zeit" und behauptete darin, „jener Streit gemahne ihn, wie der zweier Diebe über die gestohlene Sache; denn die strittigen Sachen und Rechte gehörten weder dem Staate noch der Kirchengewalt, sondern der Gemeinde." An diesem Ausspruch werden wir erinnert bei dem Kampf, welchen die Anhänger der Staats- und die der Kirchen-Omnipotenz über die „todte Hand" kämpfen. Beide streiten über den Nachlaß eines Dritten. Allein dieser Dritte ist nicht todt. Er lebt noch und erfreut sich mit jedem Tage immer besserer Kraft und Gesundheit. Es ist die bürgerliche und wirthschaftliche Gesellschaft, von der wir reden. Sie wird bei den Gütern der todten Hand und den Fideikommissen auf ewige Zeit stets den Kürzeren ziehen, mag diese Güter, wie Frère-Orban will, die Regierung, oder mag sie, wie Emanuel Ketteler will, die Kirche besitzen und administriren. In dem einen wie in dem andern Falle werden sie dem bürgerlichen Verkehr entzogen; in dem einen wie in dem andern Falle wird das Produktions-Instrument, welches den Trieb hat, durch Besitzwechsel sich diejenige Hand zu suchen, in welcher es am besten und am produktivsten benutzt und verwerthet wird, verhindert, diese seine Mission zu erfüllen; und es ist ganz einerlei, ob die außerhalb der Erwerbsgesellschaft stehende Gewalt „Staat" oder „Kirche" sich nennt; weder dem einen noch der andern ziemt es, die bürgerliche Gesellschaft, welche jenen wie diese von Rechtswegen ernähren muß ihres wirksamsten und wichtigsten Erwerbs-Werkzeuges, des Grundeigenthums, zu berauben. Schon in ihrem eigenen selbstischen Interesse sollten sie es nicht thun. Denn die Geschichte lehrt, daß wenn die todte Hand nach und nach den Grundbesitz den lebendigen Händen der wahrhaft produktiven Klassen entwindet, stets — „einst kommen wird der Tag, wo die heilige Ilios hinsinkt" —, d. h. der Tag, wo das morsche Gerüste die Last, für welche nur die breiten Schultern der großen menschlichen Erwerbsgesellschaft kräftig genug sind, nicht mehr zu tragen im Stande ist und krachend zusammenbricht, indem es Tausende von Existenzen in Schutt

und Trümmer vergräbt, welche unvorsichtig genug waren, sich anzusiedeln in seiner unheimlichen Nähe.

Und damit kommen wir zurück auf die Grenzen, welche nach wirthschaftlichen und rechtlichen Grundsätzen zu ziehen sind für das Recht der Erbverträge und der Testamente. Auch hier kehren wir zurück zu der „geschriebenen Vernunft" des römischen Rechts, das uns, was an ihm lag, von den Verkrüppelungen des sinkenden Feudalismus befreit hat. Das testamentarische Erbrecht soll demnach nichts sein, als eine Ergänzung des natürlichen und gesetzlichen. Wenn der Erblasser keine Verwandten hat, die ihm so nahe stehen, daß die, meistens auch durch die Gesetzgebung (über Notherben und Pflichttheil) sanktionirten Bande der Natur und die Pflichten der Sitte gebieten, ihnen allein den Nachlaß zukommen zu lassen, so mag er diese Lücke durch Personen seiner Wahl ausfüllen, ähnlich wie eine Familie, der die Natur Kinder versagt hat, sich solche vermittelst einer gesetzlichen Fiktion, welche wir Adoption nennen und welche das altrömische Recht als eine nothwendige Voraussetzung der Erbeinsetzung ansah (siehe oben), wählen kann. Damit ist seiner persönlichen Freiheit und Selbstbestimmung Genüge geleistet, und dem menschlichen Willen, der doch mit dem Tode erlischt, ist selbst über die Zeit seiner Existenz hinaus der äußerste Spielraum gestattet, welcher nach der Natur der Dinge möglich ist. Wenn aber Jemand in seinen letztwilligen Verfügungen diese natürliche Grenze überschreiten, wenn er den Gütern, welche er besitzt, ihre Eigenthümer und ihre wirthschaftliche Funktion nicht blos für die nächste Zukunft nach seinem Ableben, sondern für alle Ewigkeit und bis „an das Ende aller Dinge" vorschreiben, wenn er sie dem freien bürgerlichen Verkehr, dem Besitzwechsel, der wirthschaftlichen Kulturentwickelung, welche ohne Veränderungen völlig unmöglich ist, entziehen, wenn er der belebenden Sonne der sich nach ihren eigensten Naturgesetzen bewegenden wirthschaftlichen Harmonie Stillstand gebieten will, so begeht er eine frevelhafte Auflehnung gegen die Gesetze der Natur und der bürgerlichen Gesellschaft, zu deren Vollstreckung der Staat nicht den Arm leihen darf, ohne sich zum Mitschuldigen zu machen. Wir verlangen daher keine polizeilichen Beschränkungen und Verbote, wenn wir Abschaffung der Fideikommisse und des Besitzes der todten Hand und Beseitigung aller solcher Auswüchse des testamentarischen Erbrechts fordern. Wir

verlangen nur, daß die Gesetzgebung des Staats erkläre, sie werde dem menschlichen Willen in Zukunft nicht mehr einen weiteren Spielraum gestatten, als ihm die Natur und die Vorsehung verwilligt haben, welche es niemals ungestraft hingehen lassen, wenn ein einzelner Mensch den kecken Versuch macht, ihnen „ins Handwerk zu pfuschen“.

Wir haben diese Lineamente einer Physiologie des Eigenthums und Erbrechts gezogen, um daraus den Beweis abzuleiten, wie nothwendig es sei, eine pragmatische, wirthschaftlich-rechtliche, vergleichende Kulturgeschichte dieser beiden Institutionen vorzubereiten. Wir sagen nicht: zu schreiben. Denn obgleich es an trefflichen Vorarbeiten, namentlich was die Geschichte des Grundeigenthums anlangt, nicht fehlt (nur beispielsweise erwähnen wir: von Haxthausen, ländliche Verfassung Preußens; derselbe, Agrarverfassung in Norddeutschland; derselbe, über den Ursprung und die Grundlagen der Verfassung in den ehemals slavischen Ländern Deutschlands; derselbe, Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Rußlands; derselbe, Transkaukasia, Andeutungen über das Familien- und Gemeindeleben und die sozialen Verhältnisse der Völker zwischen dem Schwarzen und dem Kaspischen Meere, Reiseerinnerungen und gesammelte Notizen Dr. G. Landau, die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwickelung; Georg Ludwig von Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof- und Städteverfassung und der öffentlichen Gewalt in Deutschland; derselbe, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland; derselbe, Geschichte der Hofverfassnng; Kindlinger, Münster'sche Beiträge; derselbe, Geschichte der Hörigkeit; Freiherr von Löw-Steinfurth, Markgenossenschaften; Dr. Wilhelm Arnold, Professor in Basel, Zur Geschichte des Eigenthums in deutschen Städten, u. s. w.), so bleibt doch sowohl in Erforschung der Einzelkenntnisse, als auch in Gewinnung der Gesammt-Erkenntniß, und zwar namentlich der richtigen wirthschaftlichen Gesichtspunkte, noch außerordentlich viel zu thun übrig. Am meisten ist, wie gesagt, geschehen für die Geschichte des Grundeigenthums in Deutschland; und es sind namentlich auch deutsche Gelehrte, welche das Material erhoben haben zu einer Vergleichung

der Geschichte der deutschen und der slavischen Agrarverfassung. Dabei ist aber vor Allem genau Zeit und Ort zu unterscheiden, und das den Gelehrten, welche die Geschichte a priori zu „construiren" lieben, eigenthümliche Laster des schablonenmäßigen Generalisirens zu meiden. Zur Charakteristik des letzteren wollen wir ein mit unserm Gegenstande nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehendes, möglichst neutrales Beispiel wählen. Unsere Antiquare hatten uns, möchte ich sagen, fast schon daran gewöhnt, wenn von der Geschichte der menschlichen Werkzeuge und Waffen in Europa die Rede ist, zu unterscheiden zwischen einer Stein-, Erz- und Eisenperiode, welche sich scharf gegen einander abgrenzen sollen, so daß man fast das Jahr bestimmen könne, mit welchen für den ganzen Welttheil die Steinperiode aufhöre, und die Erzperiode anfange. Allein die neueren Forschungen, namentlich deutscher Gelehrten, unter welchen wir vor Allen den verdienten Freiherrn von Ledebur nennen, haben ergeben, daß, wie dies auch in der Natur der Dinge liegt, dieses ganze Registratur- und Fachwerk sich nicht halten läßt, daß vielmehr zu derselben Zeit, wo der eine germanische Volksstamm noch Werkzeuge von Stein führte, der andere schon erzene oder eiserne Geräthschaften hatte, daß ferner selbst in einer und derselben Gegend und bei demselben Stamme Steinwaffen noch tief in die Eisenzeit hinunterreichen und daß endlich, während die wohlhabenderen und wirthschaftlich gebildeteren Klassen schon längst Werkzeuge von Bronze und Eisen hatten, die ärmeren und unkultivirteren sich noch des Steins zu Waffen und Geräthschaften bedienten. Aehnlich verhält es sich mit dem Grundeigenthum in der Vergangenheit und Gegenwart. Während z. B. gegenwärtig Mecklenburg sich noch in der Stein-Periode der Grundherrlichkeit befindet, ist Frankreich seit zwei und einem halben Menschenalter in die Eisen-Periode des völlig freien und theilbaren Grundbesitzes übergegangen, England dagegen hat seine feudalen Institutionen hinsichtlich des Grundeigenthums im Sinne der Versöhnung mit den Ansprüchen der modernen Kultur um- und fortzubilden gewußt und befindet sich demnach, um den Vergleich festzuhalten, in einer Art Erz-Periode (bei welcher Gelegenheit wir die Bemerkung nicht unterdrücken können, daß die englischen Agrarverhältnisse gerade nicht musterhaft sind, und daß wir nicht alles Englische bewundern, wohl aber von den Engländern lernen sollten und vor Allem das „Nil

admirari" lernen könnten). Ferner müßten wir bei Erforschung der Geschichte des Eigenthums in Deutschland die äußerste Vorsicht anwenden gegenüber den Darstellungen der germanischen Urzeit. Eine ganze Reihe deutscher Schriftsteller hat sich nämlich die sonderbare Marotte in den Kopf gesetzt, unsere Vorfahren zur Zeit Cäsars wahrheitswidriger Weise zu einer Art von Rothhäuten zu stempeln, zu Bärenhäutern, welche nichts zu thun wußten, als der Jagd, dem Krieg, dem Trunk, oder sonstigem Müssiggang zu fröhnen, und, abgesehen von einer Büffelhaut, die sie so umhingen, daß die Hörner ihr Haupt zierten, in puris naturalibus umherliefen. Zur Entstehung dieses Vorurtheils, das sogar in die Schul- und Jugendschriften übergegangen ist und schon unsern Kindern den Kopf verwirrt hat, haben verschiedene Ursachen zusammengewirkt, einmal die Verehrung des Feudalismus, die eine Zeit lang bei uns als eine Art Götzendienst getrieben wurde, und um dem geliebten sinkenden Mittelalter zu seiner Glorie zu verhelfen, die Zustände der eigentlich germanischen Zeit nicht schwarz genug malen konnte, während doch die altgermanische Agrarverfassung durch das Feudalwesen nur entstellt und erst durch den aufgeklärten Absolutismus wieder zu Ehren gebracht worden ist; sodann aber noch mehr die Vorliebe unserer Philologen für die Römer, welchen unsere würdigen Ahnen zur Folie dienen mußten, jener Philologen, die knechtisch an dem Buchstaben klebten, während doch die Nachrichten des Cäsar, Tacitus u. s. w. nur dann richtig aufgefaßt werden können, wenn man den Gegensatz zwischen den wirthschaftlichen und nationalen Sitten der Deutschen und der Italiener, der sich in vielen Stücken bis zur Gegenwart gleichgeblieben ist, aus eigener Anschauung kennt und stets im Auge behält. Wenn z. B. Cäsar in seinem „Gallischen Krieg" von der auf Milch- und Fleischproduktion gerichteten Viehzucht und Wiesenwirthschaft am Niederrhein und in Holland spricht, so darf man daraus nicht schließen, daß die Deutschen damals Nomaden ohne Ackerbau und Heimath waren. Denn schon dreihundert Jahre vor Christus erzählt uns Pytheas von Massilien, in Deutschland gebe es so viel Regen, und so wenig warmen Sonnenschein, daß man nicht (wie in Italien) das Getreide auf der offenen Tenne könne liegen lassen, sondern es in „großen Häusern" (Scheunen) aufbewahre. Leute, die Scheunen haben, pflegen aber auch Wohngebäude und Ackerbau zu haben. Wenn ferner Tacitus erzählt,

die Germanen bewohnten keine Städte und litten sogar nicht einmal an einander anstoßende Häuser, sondern bauten sich wild an, wie ihnen gerad' ein Busch oder eine Quelle behagten, so darf man daraus nicht schließen, die Deutschen hätten damals keine Dörfer gehabt. Tacitus charakterisirt vielmehr nur, und zwar ganz richtig, den Unterschied zwischen der regellosen Bauart der deutschen Dörfer, wo Haus, Hof und Garten für sich daliegen, und dem steifen Stil der italienischen Dörfer, in welchen auch heutzutage noch, Haus dicht an Haus steht, massig aus Stein gebaut und trotz aller inneren Unsauberkeit äußerlich in der Regel mit blendend weißem Kalk beworfen. Aehnlich wie Tacitus damals, spricht heute noch der ungebildete Italiener sehr von oben herunter von den deutschen „Case di legno". Doch genug davon. Wir gedenken bei einer späteren vergleichenden Geschichte der deutschen Flur- und Dorf-Verfassung und der slavischen nachzuweisen, daß zur Zeit, wo uns die römischen Schriftsteller die ersten Nachrichten über die Germanen geben, die letzteren keine Nomaden mehr waren, sondern theils ihre Landwirthschaft in jenem gegenwärtig noch in dem größeren Theile von Rußland vorherrschenden Gemeinschafts- oder Genossenschafts-Verhältnisse betrieben, bei welchem das nutzbare Grundeigenthum in gleiche Antheile zerlegt und nach Ablauf einer jeden Bewirthschaftungsperiode unter die einzelnen Mitglieder der Genossenschaft neu verloost wird, theils aber auch bereits zum vollständig entwickelten Individual- und Familieneigenthum übergegangen waren, welches sich aus jener Gemeinschaft losgelöst und theils zu Einzelhöfen mit aristokratischer Verfassung (in den minder bevölkerten und minder fruchtbaren Gegenden), theils zu Dörfern mit mehr demokratischer Verfassung (in den stark bevölkerten und zugleich der Kriegsgefahr exponirten Strecken von größerer Fruchtbarkeit), und zwar in beiden Gestaltungen gleichzeitig, entwickelt hatte, daß also damals schon in den meisten Gegenden Deutschlands sich das Privateigenthum nach Subjekt und Objekt vollständig fixirt und ausgebildet hatte, und daß eine geregelte, mannigfache und formenreiche Flurverfassung und Feldordnung, Wechselbau mit drei Feldern, bestand, in welcher die „Hufe" in ähnlicher Art die Grundform bildete, wie die Zelle in der Physiologie des Pflanzen- und Thierreichs.

Das ländliche und das städtische Grundeigenthum in

Deutschland erlitt durch die Feudalität (die natürlich auch nicht vom Himmel fiel, sondern ihre guten Gründe und Anlässe hatte) vielfache Um- und Rückbildungen, die indeß doch auch für die spätere Entwickelung wieder fruchtbringend wurden. Das bewegliche Eigenthum seinerseits hatte wieder zu kämpfen mit den Beschränkungen des Gewerbe- und Handels-Verkehrs und des Kredits (von den kanonischen Zinsbeschränkungen wußten sich nur die Juden auf sehr sinnreiche Art zu befreien und wurden dadurch ein höchst wichtiger und fruchtbringender Faktor der wirthschaftlichen Kultur im Mittelalter, was man ihnen freilich damals — ländlich-sittlich — damit dankte, daß man sie von Zeit zu Zeit schweren Extra-Taxen unterwarf, oder gar beraubte oder todtschlug); und je mehr sich das bewegliche Kapital hob und mehrte, desto mehr trug es auch wieder dazu bei, das Grundeigenthum von den Lasten des Feudalismus zu emanzipiren, namentlich zuerst in den Städten, wie ich dies an einem andern Orte (Vierteljahrsschrift, Jahrgang 1863. Band III. Seite 46 u. ff.) anzudeuten versucht habe. In der Geschichte des beweglichen Eigenthums bildet den Glanzpunkt die Entstehung, Entwickelung und Pflege eines nach kosmopolitischer Ausdehnung und universeller Gemeinsamkeit strebenden Rechts für die wirthschaftlich-geschulteste Volksklasse, die Kaufleute, und für deren Rechtsgeschäfte, Handels- und Wechselsachen. In der Geschichte des unbeweglichen Eigenthums spielt eine wichtige Rolle der Wald, der nach Ausbildung des Individualeigenthums, zusammen mit Weide, Wasser, Wegen, Jagd und Fischfang, das gemeinsame Vermögensobjekt der Markgenossenschaft bildet, und als letztere, wie die meisten Selbstverwaltungs-Einrichtungen der älteren Zeit, in Folge des Zusammensturzes der Reichsgewalt und der Entfesselung der zentrifugalen territorialen Gewalten, sowie in und nach dem Elende des dreißigjährigen Krieges zu Grunde gegangen war, vor Devastirung geschützt und in eine menschlich freiere und wirthschaftlich aufgeklärtere Zeit hinübergerettet wurde durch den Polizeistaat, der dann leider dafür dem Territorialherrn aus eigener Machtvollkommenheit das generelle „Jagdregal" verlieh, und oft dazu auch noch das Eigenthum am Wald, wogegen die eigentlichen wahren Eigenthümer, die Markgenossen, zu bloßen Servitutberechtigten herabsanken, — freilich nicht ohne deren eigenes schweres Verschulden. — — —

Was uns anlangt, so halten wir uns der in Obigem umschriebenen Aufgabe einer vergleichenden Wirthschafts- und Rechts-Kulturgeschichte des Eigenthums in Deutschland, sowohl des beweglichen, als des unbeweglichen, des städtischen und des nichtstädtischen Grundeigenthums, der Hof-, Dorf- und Mark-Güter, der geistlichen Besitzungen, der ritterschaftlichen und der fürstlichen Domanial- und Kammergüter, der Hufe und der Flur, der Dorf-, Feld- und Mark-Ordnung und der darauf beruhenden Gemeinde-, Stammes- und Gauverfassung, in steter Verbindung mit der Geschichte des Reichs, der Religion, der Künste, der Wissenschaft und der Sitte, nicht gewachsen, dagegen behalten wir uns vor, um auch unsererseits zur Bewältigung derselben mitzuwirken, für einzelne Abtheilungen dieses riesenhaften Baues einige bescheidene Bausteine heranzutragen.

Zur Geschichte der Staats- und Gemeinde-Steuern,

im Zusammenhange mit Staats-, Heeres-, Communal- und Agrarverfassung.

(Geschrieben 1866.)

„Hoc sustinete, majus
Ne veniat malum.“

I.

Durch die Abhandlungen von Dr. Julius Faucher „Staats- und Communal-Budgets“ — Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte Band II. S. 184 u. ff. — und von Dr. Otto Wolff „Die Mahl- und Schlachtsteuer“ — ebendaselbst Band VI. S. 168 u. ff. — wurde der Grund gelegt und der Anstoß gegeben zu einer Erörterung der Frage über die Beschaffung der Mittel zur Bestreitung der Communalbedürfnisse für Stadt und Land, welche gegenwärtig die volkswirthschaftlichen Vereine und die Presse beschäftigt und gleichzeitig sich immer mehr nicht nur ausdehnt, sondern auch vertieft. Wir setzen die Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Vereins für Nordwest-Deutschland und diejenigen der allgemeinen volkswirthschaftlichen Congresse in Hannover und Nürnberg bei unseren Lesern als bekannt voraus. Ebenso die Abhandlung von Bürgermeister Grumbrecht über „das Communalabgabewesen im Königreiche Hannover“, und die von Dr. W. Werenberg über „den gegenwärtigen Stand der Steuerreformfrage in Deutschland“, welche letztere in den preußischen Jahrbüchern publizirt und in dem zwölften Bande der volkswirthschaftlichen Vierteljahrsschrift besprochen ist.

Daß sich aus der Debatte bis jetzt noch keine generelle communis opinio unzweifelhaft festgestellt hat, kann bei der Neuheit des Gegenstandes, den die Wissenschaft bisher so zu sagen ignorirte und

der Routine, dem Fiskal-System, der Plusmacherei überließ, und bei der Schwierigkeit desselben, welche für uns, mehr mit Mannigfaltigkeit als mit Einheit beglückte, Deutsche durch das bunte und verworrene Durcheinander der Institutionen unserer verschiedenen Vaterländer und Vaterländchen noch beträchtlich erhöht wird, gewiß nicht befremden. Wohl aber ist in der kurzen Zeit, seit welcher der Gegenstand die öffentliche Meinung beschäftigt und auf der wissenschaftlichen Tagesordnung steht, schon außerordentlich viel geschehen zur Klärung des Sachverhalts und zur Lösung der Frage. Der augenblickliche status causae et controversiae ist, so weit wir ihn übersehen können, etwa folgender:

1) Einig war man so ziemlich allgemein darüber, daß das Octroi (Mahl- und Schlachtsteuer) als Communalabgabe verwerflich und wirthschaftlich gemeinschädlich sei. Bei der Frage, was man an dessen Stelle setzen solle, begann aber schon die Trennung.

2) Auf der einen Seite, auf welcher die Herren Michaelis, Faucher und Wolff stehen, betrachtet man die Communalsteuer als Gegenleistung für die Leistungen der Gemeinde und verlangt, daß Leistung und Gegenleistung dadurch in ein richtiges Verhältniß gesetzt werden, daß, wer viel von der Gemeinde fordert und erhält, auch viel bezahlt, daß also, da die Leistungen der Staatsgemeinde dem Häuserbesitze zugutkommen, die städtischen Mittel durch eine Häuser- oder Miethsteuer aufgebracht werden.

3) Auf der andern Seite, auf welcher die Herren Wichmann, Dr. Emminghaus, Werenberg stehen, betrachtet man die Gemeinde als ein Institut, welches um seiner Nothwendigkeit willen das Recht hat, seinen Angehörigen die unbedingte Pflicht zur Beschaffung der zu seiner Existenz erforderlichen Mittel aufzuerlegen, und kommt damit entweder zu einem Zuschlag zur Staatssteuer, oder zur Einkommensteuer, in welcher Kraft (Leistungsfähigkeit) und Pflicht (Leistungs-Obliegenheit) einander vollständig decken.

4) Eine dritte Meinung aber, vertreten durch Herrn Grumbrecht, geht dahin, daß es für die Art der Beschaffung der Mittel für Gemeindezwecke kein allgemein gültiges Prinzip gebe und auch gar nicht geben könne, man könne höchstens nur so viel sagen: „Die Mittel für Gemeindezwecke sind von den Gemeinden unter Zugrundelegung der allgemeinen für die Besteuerung zu Staatszwecken geltenden

Prinzipien, nach der Beschaffenheit der Zwecke, welche die betreffende Gemeinde in Folge ihrer Organisation und ihrer Stellung im Staate, oder besondere Verhältnisse zu verfolgen hat, so aufzubringen, daß theils die Steuerkraft der Gemeindeangehörigen, theils ihr Verhältniß zu den durch die Mittel zu erreichenden Zwecken die erforderliche Berücksichtigung findet; Octrois aber, namentlich auf nothwendige Lebensbedürfnisse, sind prinzipiell verwerflich."

Der volkswirthschaftliche Congreß hat die Communalsteuerfrage abermals auf die Tagesordnung gesetzt. Hierdurch und durch die Wichtigkeit des Gegenstandes sahen wir uns veranlaßt, auch unsererseits einen Versuch der Vorbereitung und Förderung der bevorstehenden Berathung zu machen.

So sehr wir in mancherlei praktischen Einzelheiten mit der Auffassung des Herrn Grumbrecht einverstanden sind und seiner sehr lehrreichen Darstellung der Communalsteuerverhältnisse im Königreich Hannover mannigfache Aufklärung verdanken, so halten wir doch den von ihm aufgestellten Grundsatz: „Bei der Beschaffung der Mittel für Gemeindezwecke sind die für die Besteuerung zu Staatszwecken geltenden Prinzipien zu Grunde zu legen", — nicht allein für irrig, sondern auch für die alleinige Quelle aller übrigen Irrthümer in dieser Frage. Allerdings ist diese Ansicht sehr verbreitet. Sie ist namentlich auch bei uns, im Südwesten Deutschlands, die vorherrschende. Bei uns hat dies seinen Grund einfach darin, daß zur Rheinbundszeit Alles auf französischem Fuße eingerichtet wurde. Der französische Cäsarismus, unter dessen Protektorat und Leitung die deutschen Rheinbundsstaaten damals standen, hatte, wie uns Alexis de Tocqueville in seinem Werke „l'ancien régime et la révolution" so überzeugend nachgewiesen, von der alten französischen Regierung à la Louis XIV. den Hang zum absolutistischen Zentralisiren, Reglementiren und Mechanisiren (öfters als „Organisiren" bezeichnet; aber fälschlich; denn lebende Dinge organisiren sich selbst; todte kann man nicht organisiren), dagegen von der Revolution die Neigung zum Nivelliren und zum Uniformiren geerbt. Das Mittelalter war die erzwungene Ungleichheit. Die Revolution, statt sich zu begnügen, den Zwang zu beseitigen und die Ungleichheit, soweit sie auf Naturgesetzen beruht, zu lassen, reagirte so stark gegen das frühere Unrecht, daß sie selbst in ein neues verfiel. Sie beseitigte nicht nur den Zwang,

sondern auch die Ungleichheit und stabilisirte die erzwungene Gleichheit, die im Unrecht der erzwungenen Ungleichheit gleichsteht und sich nur dadurch von ihr unterscheidet, daß sie ihre Stacheln nach einer andern Seite kehrt. Der von diesen krankhaften Neigungen beherrschte französische Staat, welcher sich einbildete, damit das Ideal der Antike zu erreichen, verschlang Alles — die Gesellschaft, die Kirche, die Kunst, die Wissenschaft, die Wirthschaft, die Schule und die Gemeinde. Alles wurde für Staatsangelegenheit erklärt. Namentlich die Commune hörte auf, eine wirthschaftliche Corporation zu sein. Sie wurde als bloße administrative Unterabtheilung mechanisch in den Staat eingeschachtelt. Sie wurde von der Regierung und deren Beauftragten verwaltet. Die Regierung schrieb ihr vor, welche Ausgaben sie zu machen hatte; und folglich mußte sie ihr auch zu den Einnahmen verhelfen. Dies that sie einfach dadurch, daß sie für Gemeindezwecke einen Zuschlag zu den regelmäßigen Staatssteuern erhob, und wo dieser nicht reichte, die Errichtung von Communal-Octroi-Abgaben auf Lebensmittel und Spirituosen begünstigte oder wenigstens gestattete.

Diesen einfachen Mechanismus des Kaiserreichs ahmten auf Befehl ihres Protektors die Rheinbundsregierungen nach. Die bureaukratische Bevormundung der Gemeinden ist zwar in den meisten dieser Staaten seit 1848 verschwunden, oder doch wesentlich gemildert; allein die mit der französischen Schablone übereinstimmende Steuereinrichtung ist beinahe überall bestehen geblieben, lediglich aus dem Grunde, weil sie bequem ist, und weil bisher Niemand daran dachte, sie einer wissenschaftlichen Kritik zu unterziehen.

Wenn wir die Anekdote von dem neuen Festungskommandanten hören, der nicht begreifen konnte, warum an einem gewissen Platz, der keinerlei vernünftigen Anlaß dazu bot, eine Schildwache stand, auf sein Befragen von Allen hörte, da stehe schon seit Jahrzehnten eine Schildwache, aber warum, das wisse Niemand, endlich aber in alten Festungspapieren eine Notiz fand, daß dort vor vierzig Jahren ein Geländer mit Oelfarbe angestrichen worden war, und daß man damals, um den frischen Anstrich zu schützen, die Schildwache hingestellt, aber später Contre-Ordre zu geben vergessen hatte, obgleich zwischenzeitig längst das Geländer, sammt dem Anstrich, wieder verschwunden war, — dann lachen wir; und doch finden wir auf unseren täglichen Pfaden ähnliche

Dinge, worüber wir nicht lachen, die wir vielleicht gar für sehr wohl begründet halten, oder wenigstens für geheiligt durch den Rost des Alters, und die trotz alledem eine ähnliche innere Bewandtniß haben, wie jene vergessene Schildwache.

Um indeß nicht mißverstanden zu werden, wollen wir schon gleich bei Beginn unserer Erörterungen zugeben, daß bei Ausgaben, welche die Gemeinde zu Zwecken macht, die mehr einen politischen, als einen wirthschaftlichen Charakter haben, also z. B. für Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit, für Polizeizwecke u. s. w., sie auch die Mittel, welche für diese Zwecke verwendet werden, auf demselben Wege der Besteuerung zu heben berechtigt ist, wie der Staat. In diesem Falle hebt die Gemeinde Steuern zu staatlichen Zwecken. Dies ist der Fall bei den Städten, die zugleich Staaten sind. Deshalb ist vielleicht ein Hamburger geneigt, die Einkommensteuer, und ein Bremenser den Zuschlag zur Staatssteuer für die richtige Communalabgabe zu halten, und die Ansicht des Herrn Grumbrecht findet vielleicht darin einen Theil ihrer Begründung, daß die hannoverschen Städte auch in verschiedenen Richtungen staatliche Funktionen üben.

Damit kommen wir denn auf die Frage: Was ist Staats- und was ist Communalfunktion? — oder mit anderen Worten auf die Frage der Staats- und Communalverfassung, mit welcher die der Steuerverfassung auf das Engste zusammenhängt. Ehe wir zu dem Versuche, diesen Zusammenhang im Detail nachzuweisen, übergehen, schicken wir in einigen Sätzen antecipando die Resultate unserer Prüfung voraus, indem wir uns deren genauere Begründung im Einzelnen vorbehalten.

Der Staat hat die Mission der Verwirklichung des Rechts- und Machtschutzes, welche ideel von einander untrennbar und glücklicher Weise auch faktisch nur vorübergehend — wenigstens in einem wirklichen Staate — von einander getrennt sind.

Die Gemeinde, die städtische sowohl, wie die ländliche Commune, ist ein vorwiegend ökonomischer Verband, der den Zweck hat, durch Beisammenwohnen und sonstige Gemeinschaft die Zwecke der Stadtwirthschaft (Handel, Gewerbe u. s. w.) oder die der Landwirthschaft (Ackerbau, Weinbau, Viehzucht) besser und sicherer zu erreichen, als es isolirten Individuen oder Familien möglich wäre.

Zwischen dem Staat und der Gemeinde in der Mitte stehen die übrigen administrativen und wirthschaftlichen Verbände: die Grafschaft, die Provinz, der Kreis, das Kirchspiel. Je kleiner dieselben werden, desto mehr tritt der administrativ-politische Charakter zurück und der wirthschafts-gemeinheitliche in den Vordergrund. Die großen Verbände sind mehr Unterabtheilungen des Staats, die kleinen mehr Zusammenfassungen der Gemeinden oder Gesammt-Gemeinden. Den letzteren Charakter haben auch die Armenverbände, zu welchen z. B. im Königreich Sachsen mehrere Gemeinden aus freien Stücken in höchst zweckmäßiger Weise zusammengetreten sind.

Außer dem Staats- und Gemeinde-Verband und den genannten Zwischenverbänden giebt es aber eine dritte Potenz, die zwar vorhanden, aber noch nicht förmlich staats- und völkerrechtlich anerkannt ist; sie wird sich aber diese Anerkennung erringen, denn sie bestrebt sich immer mehr, sich von ihrem bisherigen auftragslosen Geschäftsführer, dem Staat, hinter welchem sie bisher verschwand, zu emanzipiren und die Staatsgewalt (die sich auf dem europäischen Continent, und zwar zu ihrem eigenen Schaden, zu weit ausgedehnt hat, so daß sie in Gefahr ist zu platzen) zurückzudrängen auf ihr eigenes Gebiet, auf dem sie stark ist durch Conzentration ihrer Kräfte, nämlich auf das Gebiet des Macht- und Rechtsschutzes. Diese dritte Potenz, welche älter ist, als der Staat, nennt man die bürgerliche Gesellschaft. Diese Grenzregulirung zwischen Staatsgewalt und Gesellschaft ist glücklich vollzogen in England, und deshalb sind dort beide — Staat und Gesellschaft — gesund und kräftig. Wir nennen das mit dem englischen Worte „Selfgovernment“, d. h. die Gesellschaft regiert sich selbst und die Staatsgewalt ist ihr Schirmherr. Beide leben in Frieden und Eintracht mit einander; denn die Grenzstreitigkeiten sind beseitigt.

In Frankreich dagegen streitet man im Augenblick heftig über diese Grenzregulirung. Aber die Debatte darüber droht immer unfruchtbarer zu werden, weil die Frage unrichtig gestellt ist. Man fragt nämlich: „Zentralisation oder Dezentralisation?*) Was ist besser?“ Eitle Frage! Jedes hat seine Vortheile und Nachtheile;

---

*) Siehe auch die Schrift von Louis Blanc, betitelt: L'état et la commune.

aber — „Eines schickt sich nicht für Alle!“ Die Staatsgewalt muß zentralisirt sein; sonst kann sie nicht herrschen, schützen und schirmen. Und je mehr sie, in richtiger Erkenntniß ihrer Aufgabe und der Grenzen ihrer Wirksamkeit, ihr Gebiet quantitativ beschränkt, desto mehr gewinnt sie durch Conzentration an qualitativer Kraft, während der bevormundungssüchtige Staat, der die ganze Gesellschaft mit seiner Kette umschlingen will, sich in die Gefahr begiebt, daß letztere bricht. Die Gesellschaft kann man so wenig zentralisiren, als man den Staat lokalisiren kann. Ihrer natürlichen Freiheit zurückgegeben, bildet die Gesellschaft sich von selbst ihre „lokalen Zentren“, ohne daß die protektionistischen Zwangsmaßregeln nöthig wären, welche der Schutzzöllner H. C. Carey vorschlägt. Die Gemeinde aber ist schon von Natur lokalisirt, d. h. an einen engen geographischen Begriff gebunden. Man gebe also nur Jedem das Seine, dem Staat — was des Staats, der Gesellschaft — was der Gesellschaft, der Gemeinde — was der Gemeinde ist; hat man das ehrlich gethan, hat man die Grenze richtig gezogen, dann zentralisirt sich, was zentralisirt, und lokalisirt sich, was lokalisirt sein muß, und der Streit: „Zentralisation oder Dezentralisation?“ wird überflüssig, wie er es in England längst ist.

Fragen wir nun nach den Einnahmen des Staats, wie sie beschaffen seien und ob auch hier der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung anwendbar sei? — so müssen wir zunächst erst die Frage erledigen: „Welchen Zwecken dienen die Staatsausgaben?“ — und diese führt uns wieder auf die Frage nach der Staatsverfassung. Hier müssen wir nun unterscheiden zwischen dem Staat, welcher die Grenze zwischen sich und der bürgerlichen Gesellschaft bereits richtig regulirt hat, und dem Staat, bei welchem dies nicht der Fall ist, sondern der noch, wie dies bei uns die Regel bildet, den Transport von Nachrichten, Personen und Gütern — auf dem Telegraphen, der Post und der Eisenbahn —, den Weg-, Straßen-, Kanal-Bau, die Berg-, Forst- und Medizinalverwaltung, den Unterricht, die Förderung von Landwirthschaft und Gewerbe u. s. w. als auftragsloser Geschäftsführer der bürgerlichen Gesellschaft besorgt. Das Alles sind Gebiete, auf welchen naturgemäß das Gesetz der Proportion zwischen Leistung und Gegenleistung gilt, und also auch innerhalb des Staats gelten sollte, wenn es der letztere nicht — was jedenfalls klüger wäre —

vorzieht, alle diese ihn seiner eigentlichen und wahren Aufgabe entfremdenden Offizien und Lasten von sich abzuwälzen, um seine ganze Kraft dem eigentlichen Beherrschungsgebiet, dem Rechts- und Machtsschutze, zu widmen. Soweit dieser Zweck, Rechtsschutz im Innern, Machtschutz gegen Außen, in Betracht kommt, ist der Staat berechtigt, unter Beiseitesetzung des Maßstabes von Leistung und Gegenleistung, Jeden nach seiner Fähigkeit heranzuziehen, die Person nach dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht, das Vermögen nach dem Prinzip der allgemeinen Besteuerung des reinen Einkommens; und da der größere Theil der eigentlichen Staatsausgaben im engeren Sinne, d. h. mit Ausschluß derjenigen für Funktionen der bürgerlichen Gesellschaft (oder für den „Entwickelungsstaat", wie es Rödinger nennt), aus den Kosten für die Wehrkraft besteht, so ergiebt sich schon hieraus der enge Zusammenhang zwischen der Heeresverfassung und der Steuerverfassung, den wir, unter Zugrundelegung der Geschichte des deutschen Reiches, unten noch im Einzelnen darthun werden. Die Blut- und Einkommensteuer (oder Vermögenssteuer) ist die Versicherungsprämie, welche das Volk für die generelle Lebens- und Eigenthums-Assekuranz der Staatsgewalt, bei welcher es versichert ist, entrichtet.

Anders ist es mit den Funktionen der bürgerlichen Gesellschaft. Wir wollen dies an einem Beispiel aus dem Rechtsleben klar machen. Wenn bei uns die Richter Staatsbeamten sind, so erschwert das ihnen ohne Noth die Ausübung ihres Berufs. Das Finden und Fällen von Urtheilen ist nicht Sache des Staats, sondern derjenigen Rechtstechniker, welche die bürgerliche Gesellschaft mit ihrem Vertrauen beehrt, und deren Urtheile, d. h. deren Rechtsgutachten, der Staat vollstreckt, weil nur auf diesem Wege die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten ist. Vernünftiger Weise sollte man sich stets freiwillig einem Schiedsgerichte unterwerfen. Aber in Ermangelung dessen präsumirt die bürgerliche Gesellschaft, daß, wenn die Parteien nicht einig werden können über ein vertragsweises Compromiß, sie sich unterziehen dem Rechtsgutachten derjenigen, welche durch das öffentliche Vertrauen berufen sind, zu richten. Daß ist die wahre Basis der Schwurgerichte in Straf- und der Schöffengerichte in Civilsachen. Was folgt daraus in wirthschaftlicher Hinsicht? Das der betheiligte Privatmann, welcher die Dienste der Justiz in Anspruch nimmt, — sei es freiwillig als Civilkläger oder als Kriminalkläger, oder unfrei-

willig als Beklagter oder Angeklagter —, nach den Grundsätzen der Proportion zwischen Leistung und Gegenleistung verpflichtet ist, den Rechtstechnikern, welche nicht vom Staat ernannte Beamten, sondern von der Gesellschaft betraute Fachmänner sein sollten, ihre Leistungen nach Stücklohn zu bezahlen; oder, um es in der heutzutage üblichen Sprache auszudrücken, daß die Rechtsprechung sich selbst bezahlt machen muß, sei es durch Sporteln, oder durch Stempeltaxen, oder durch Erstattung der Untersuchungskosten. Die so viel angefochtene Stempeltaxe ist also, wenigstens soweit es sich um die Rechtsprechung handelt, die gegenwärtig mit Unrecht als eine Staatsaffaire betrachtet und behandelt wird, eine nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung bemessene gerechte Abgabe.

Der Vollzug der Civil- und Kriminalerkenntnisse dagegen ist Sache des Beherrschungsstaats, des Staats im engeren Sinne. Die Kosten desselben fallen, soweit sie nicht der Verurtheilte trägt, in das Bereich derjenigen Ausgaben, deren Mittel durch die allgemeine Einkommensteuer zu beschaffen sind. Ferner sind die Bau-, die Berg-, die Medizinal-Verwaltung u. s. w. Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft, und deshalb müssen, auch wenn der Staat diese Geschäfte gegenwärtig noch führt, dennoch die Kosten derselben von den Interessenten, nach Maßgabe ihres Interesses, d. h. nach dem Grundsatze von Leistung und Gegenleistung aufgebracht, sie dürfen nicht aus der eigentlichen und wahren Staatssteuer, der allgemeinen Einkommen- oder Vermögenssteuer, bestritten werden. Umgekehrt aber verhält es sich mit den Ausgaben für das Heer, für die Marine, für die Gesandtschaften und die eigentliche — politische — Regierung. Das Alles sind Kosten des Beherrschungs-Staats. Sie sind aus der Einkommensteuer zu bestreiten.

Der Staat herrscht, — die Gemeinde wirthschaftet. Ihre Gemeinschaft dient den durch das Zusammenwohnen erreichbaren wirthschaftlichen Zwecken. Daran reihen sich dann auch noch ideale Zwecke, die sich in der Schulgemeinde, der Kirchengemeinde u. s. w. verkörpern. So wenig wir deren Wichtigkeit verkennen, so wenig haben wir Anlaß, sie bei dieser volkswirthschaftlichen Untersuchung mit in den Kreis unserer Erörterung zu ziehen. Wir beschränken uns nur auf die Bemerkung, daß diese Pflanzstätten geistiger Kultur und Gesittung dann am besten gedeihen, wenn die Commune wirthschaftlich

richtig geregelt ist, wie denn überhaupt die Wirthschaft kein Feind der idealen Güter, sondern deren reale Grundlage, deren Trägerin ist.

Was nun die Frage der Aufbringung der Mittel für den Gemeindehaushalt anlangt, so müssen wir auch hier auf einen Ausspruch Grumbrecht's zurückkommen, in welchem wir ebenso sehr den Kern der Wahrheit finden, als wir oben in einer anderen Aeußerung desselben den Kern der Irrthümer glaubten gefunden zu haben. Dieser Ausspruch lautet: „Die Art der Aufbringung der Mittel richtet sich nach der Beschaffenheit der Zwecke, welche die Gemeinde damit verfolgt"; und fügen wir hinzu: „Die Beschaffenheit dieser Zwecke richtet sich nach der Verfassung der Gemeinde, d. h. nach ihrer wirthschaftlichen Stellung." Die letztere können wir hier mit Stillschweigen übergehen. Denn wir haben oben bereits diese Frage berührt und sie dahin beantwortet, daß die Commune, soweit sie wirklich politische oder staatliche Funktionen übt, die Kosten derselben — wenn sie erheblich sind, denn bei unerheblichen lohnt's nicht der Mühe der Anwendung eines besonderen Steuersystems — nach anderen Grundsätzen aufzubringen hat, als die Mittel zu wirthschaftlichen Zwecken, erstere nämlich durch Einkommensteuer oder durch einen Zuschlag zu den regulären direkten Staatssteuern.

Die Commune entwickelt sich aus dem rohen Communismus durch allmälige Gliederung zu einer auf Differenzirung, d. h. auf Theilung der Geschäfte und Vereinigung der Kräfte beruhenden, organischen Gemeinschaft, nach denselben Naturgesetzen, nach welchen sich z. B. das Grundeigenthum aus den Banden des bäuerlichen Communismus, der Gentilverfassung, der Familiengemeinschaft, des Feudalismus, nach und nach loswindet, um sich zum freien, entlasteten, vererblichen, veräußerlichen, theilbaren, persönlichen Eigenthum zu entwickeln, wie wir dies in der Untersuchung „über die Physiologie des Eigenthums" nachzuweisen versucht haben; — nach denselben Naturgesetzen, nach welchen sich die Theile der Thiere durch Differenzirung vervollkommnen, so daß derselbe Körpertheil, der bei den niederen Thierarten, in vielfacher Zahl vorhanden, als Organ der Bewegung, des Zugreifens, des Kauens u. s. w. zugleich dient, bei den Affen schon nur in vierfacher Anzahl als ausschließliches Bewegungs- und Greifwerkzeug vorhanden, bei dem Menschen aber wieder weiter bis zur Vollkommen-

heit differenzirt ist, in der Art, daß die zwei unteren (hinteren) Extremitäten nur der Bewegung, und nicht dem Eingreifen, die oberen (vorderen) aber nur dem Greifen, und nicht der Lokomotion, dienen; — nach denselben Naturgesetzen, nach welchen sich der unförmliche Embryo durch Differenzirung seiner Theile und deren Funktionen zu einem vollkommenen Menschen entwickelt.

Die älteste Gemeinde ist die Dorfgemeinde. Die Viehzüchter und Nomaden haben sich zum Ackerbau niedergelassen, aber sie haben vorerst nur für Vieh und sonstige Mobilien den Begriff des persönlichen oder des Familien-Eigenthums. Die Ackerflur steht noch auf dem Standpunkt der Weidefläche, der Gemeindeflur. Und der Haupt-Ueberrest dieser Flurgemeinschaft, welcher sich bis heute erhalten, ist das Beweiden der ganzen Gemarkung durch das von dem Gemeindehirten gehütete vereinigte Vieh sämmtlicher Gemeindeglieder.

Ursprünglich aber ist die ganze Gemarkung (oder Flur) gemeinschaftlich. Sie wird gemeinschaftlich bearbeitet, bebaut und beerntet. Die Ernte wird gleichheitlich getheilt unter Die, welche die Arbeit verrichtet haben, d. h. unter alle erwachsenen Personen männlichen Geschlechts. Man wählt zum Bebauen leichten schlechten Boden (— ein Avis für die Anhänger der Grundrententheorie! —); denn dieser ist am leichtesten zu bewältigen; der bisherige Nomade ist noch nicht an schwere Arbeit gewöhnt, und selbst die leichte wird ihm schwer, denn seine landwirthschaftlichen Instrumente sind schlecht.

Dies ist der Ursprung der Gemeinde, — der vollständige Communal-Communismus. Mit dem Vorschreiten der Kultur beginnt der Theilungs- und Differenzirungsprozeß. Zuerst scheidet das Ackerland aus der Gemeinschaft aus; es wird persönliches, aber noch unfreies Eigenthum; das letzte Ueberbleibsel der Unfreiheit haben wir selbst in hochkultivirten Theilen Deutschlands noch in dem Flurzwang und der Dreifelderwirthschaft. (Siehe Dr. Karl Christian Knaus „Der Flurzwang in seinen Ursachen, Folgen und Wirkungen.“ Mit sieben Karten. Stuttgart und Tübingen. 1843.) Dem Ackerland folgen die Thalwiesen, später die Bergwiesen. Wald und Weide bleiben am längsten in der Gemeinschaft; im „Allmend“ (dasselbe Wort, wie „Alm“ in Tyrol und „Alp“ in der Schweiz).

Die Gemeinde ist also ursprünglich der alleinige Grundeigenthümer. Später ist sie wenigstens noch immer einer der ersten Grund-

eigenthümer. Anders ist das freilich wieder bei den deutschen Kolonien, die sich in slavischen Landen, z. B. in manchen Theilen von Alt-Preußen, niedergelassen haben, zu einer Zeit, wo die Deutschen schon in der Kultur bis zum persönlichen Grundeigenthum vorgeschritten waren; sie theilten natürlich Alles und haben daher keine Communalgüter, wie letztere im südwestlichen Deutschland unsere autochthonen fränkischen, schwäbischen und bairischen Bauern besitzen, deren Geschichte fast tausend Jahre älter ist. Oder der Führer der Colonie, der Grundherr, occupirt die Stelle, welche in Westdeutschland die Gemeinde einnimmt. Hier tritt der Unterschied der bloßen Civilgemeinde und der Real- oder Eigenthums-Gemeinde zu Tage. Das Mitglied einer Eigenthums-Gemeinde will nichts an die Gemeinde leisten, sondern Leistungen von ihr empfangen, sein Brenn- und Nutzholz im Gemeinde- oder Markwald holen, sein Vieh auf die Gemeindeweide treiben und für dasselbe den Eber, den Bullen und den Bock benutzen, welche die Gemeinde unterhält. Erst mit dem höheren Bedürfnisse und der höheren Kultur kommen die Leistungen des Gemeindemitglieds an die Gemeinde hinzu, die Hand- und Spanndienste für den Weg- und Uferbau, die Leistungen (Anfangs in Natur, dann in Geld) an Kirche, Schule u. s. w.

Je mehr aber die Bedürfnisse an Umfang und Mannigfaltigkeit wachsen, desto mehr differenzirt sich die Gemeinde, je nach den Zwecken, für welche sie Mittel verlangt und Mittel anbietet. Das Gemeindebürgerrecht beginnt sich zu differenziren in ein „politisches" und ein „reales". Nur das letztere berechtigt zum Allmend, d. h. zur Theilnahme an dem Gemeindevermögen und an dessen Nutzungen. Das sogenannte „politische" Gemeindebürgerrecht ist jedoch ebenfalls nach einer Seite hin ein rein wirthschaftliches. Denn es berechtigt zum Mitgebrauch der öffentlichen Anstalten der Gemeinde, der Brücken, Wege, Dämme, des Pflasters, der Brunnen, der Schulen, der Beleuchtung u. s. w.

In der Schweiz haben sich nun diese einzelnen Richtungen hin und wieder in besondere Gemeinden differenzirt. Neben der engen „realen" Gemeinde und der weiten „politischen" Gemeinde finden wir eine „Schul-Gemeinde", zu welcher die Eltern der schulpflichtigen Kinder gehören, eine Viehzüchter-Gemeinde (mißbräuchlich „Vieh-Gemeinde" genannt), welche den Hirten dingt, das

Mannvieh anschafft und unterhält u. s. w. Jede dieser Spezial-Gemeinden bringt die Mittel für ihre besonderen Zwecke durch besondere Umlagen auf. Der Communal-Communismus ist abgeschafft.

Im nordwestlichen Deutschland, namentlich in den oldenburgischen Dorfgemeinden, in den Marschen, hat jeder besondere communale Zweck (— das Kirchen-, Schul- und Armen-Wesen gelten als gemeinsame Angelegenheiten aller Bürger und Einwohner —) seine eigene Spezial-Gemeinde, seine eigene Kasse und seinen eigenthümlichen Repartitions- und Beitrags-Modus für die Beiträge, welche zu dieser Kasse zu zahlen sind. Da ist der „Deichverband“, welcher die Dämme unterhält, um das Land gegen das Meer zu schützen; da ist die „Sielacht“ zur Abwässerung der in ihr gelegenen Ländereien; da ist die Weggemeinde, genannt die „weltliche“, zur Herstellung von Verbindungswegen zwischen den einzelnen Grundstücken; da ist die „Bauerschaft“ mit feuerpolizeilichen und anderen Zwecken. (Beiläufig bemerkt, sind die übereinstimmenden sozialen und communalen Einrichtungen der norddeutschen Marschen und der südlichen Alpenländer sehr zahlreich; es würde uns jedoch zu weit führen, wenn wir hier das Wie und das Warum des Näheren auseinandersetzen wollten.) Daß eine solche Differenzirung der Abgaben und der Art der Vertheilung derselben je nach der Verschiedenheit der wirthschaftlichen Interessen und Zwecke, welchen das zu hebende Geld dient, unwirthschaftlich oder ungerecht sei, wird gewiß Niemand behaupten wollen. Wo indeß eine solche Gliederung der Dorfgemeinde nicht vorhanden ist, wo nur eine Kasse für alle diese verschiedenen wirthschaftlichen Zwecke besteht, und wo man nach einem einheitlichen Besteuerungs-Modus sucht — leider suchen muß — da muß zurückgegriffen werden auf die Grundlage der Dorfgemeinde-Verfassung, — und das ist die Agrar-Verfassung. Nach dieser muß sich die communale Steuer-Verfassung richten. Unter unseren Verhältnissen würde sich sonach als generelle Steuer für Dorfgemeinden nicht die Einkommen- und nicht die Gebäude-Steuer, sondern die Grund-Steuer empfehlen. Denn dem landwirthschaftlichen Grundeigenthum kommen die Leistungen der Dorfgemeinde direkt und indirekt zu gut; und die Landwirthschaft ist der prävalirende Zweck, der durch das Zusammenleben in einer Dorfgemeinde gefördert wird. —

Später als die Dorfgemeinde tritt die Stadtgemeinde in der Kulturgeschichte auf. Die Stadtwirthschaft ist Hauswirthschaft. Denn die Gebäude sind die Träger von Handel und Gewerbe. Die Stadt ist ihrer Natur nach (nicht blos durch Gräben, Wälle, Mauern und Thürme, womit sie früher umgeben war und umgeben sein mußte) enger zusammengepackt und schärfer conzentrirt, als das flache Land. Die Stadtgemeinde kann sich daher nicht so differenziren, wie die Landgemeinde. Denn es fehlt ihr die Freiheit der Bewegung. Auf der andern Seite aber sind die Verhältnisse der Stadt complizirter, die Interessen, welche in ihr auftreten, sind verwickelt, mannigfaltig, widerstreitend. Auf der einen Seite ist es schwierig, den wirthschaftlichen Stadt-Communalverband in Spezial-Gemeinden, mit Spezialkassen, zu differenziren; auf der andern Seite aber ist es nicht minder schwierig, einen wirthschaftlich correcten einheitlichen Besteuerungs-Modus für Städte zu finden. Deshalb fing die Routine und der Naturalismus an, zu experimentiren mit Abgaben, die um so gemeinschädlicher sind, als die Mehrzahl, die große Masse, die Gemeinschädlichkeit nicht merkt, die in der Bevölkerung wirthschaftliche Krankheitszustände erzeugen, welche nicht mit sofortigen Schmerzen verbunden sind, deren Schmerzen man erst spürt, wenn es zu spät ist für die Heilung. Wir sprechen von den Octrois und sonstigen Consumsteuern als städtischen Abgaben. Ihre Nachtheile sind schon so oft, so vollständig und überzeugend dargethan, daß wir es kaum für nöthig halten, nochmals darauf zurückzukommen. Außer den Octrois auf unentbehrliche Lebensmittel und auf Spirituosen spielen die Einkommensteuer und der Zuschlag zu den Staatssteuern ihre Rolle als Communalabgaben, letzterer, wie erwähnt, da, wo man der Gemeinde ihren autonomen korporativen Charakter geraubt und sie als räumliche Unterabtheilung dem staatlichen Mechanismus eingereiht hat. Alle diese Gemeinde-Steuer-Systeme haben das mit einander gemeinschaftlich, daß entweder die Masse oder ein Theil der Bevölkerung besteuert, d. h. wirthschaftlich ausgebeutet wird zu Gunsten der Inhaber der „prädia urbana“, also zu Gunsten der Eigenthümer von Bauplätzen und Häusern und namentlich zu Gunsten der Terrain- und Bauspekulanten. Die geflissentliche Begönnerung der letzteren und die Begünstigung der maßlosen Vergeudung von Kapital für den Häuserbau (wodurch natürlich dieses Kapital an-

deren, wirthschaftlich lohnenderen Gebieten der menschlichen Thätigkeit entzogen wird und andere Produktionszweige lahm gelegt werden) finden wir namentlich in einer Reihe kleiner deutscher Staaten, wo die Tendenz vorherrscht, durch solche künstliche Brutmittel eine Duodez-Residenz zu einer Weltstadt auszubrüten. Mißlingt's — dann ist die Anstrengung verloren. Gelingt's, — desto schlimmer; denn in diesem Falle kommt eine Häuserkrisis nach, welche viel Kapital verschlingt, oder man gebraucht zu deren Abwendung Mittel, die schlimmer sind, als die Krankheit. Zur „Aufmunterung der Baulust“ wird außerdem eine weitere Reihe gemeinschädlicher Mittel angewandt. Die Regierung zwingt die Gemeinde, Opfer zur Eröffnung neuer Bauquartiere zu bringen, dem Bauspekulanten die Straßenfläche, das Trottoir, das Pflaster, die Kloaken und die Kanäle, die Gaseinrichtung für die Straße u. s. w. aus Gemeindemitteln zu stellen. Die Gemeinde also trägt etwa 20 Prozent der Baukosten, ohne Ersatz und Antheil am Profit. Die Regierung mißbraucht ihre baupolizeiliche Gewalt, um die Errichtung kleiner, zweckmäßiger, billiger und bescheidener Häuser zu verhindern und die Erbauung von Palästen und Kasernen zu erzwingen, ohne daß dieselben ein Bedürfniß sind. Sie gewährt auf Kosten der übrigen staats- und communalsteuerpflichtigen Einwohner, welche den dadurch entstehenden Ausfall decken müssen, auf lange Jahre den Neubauten Steuerfreiheit. Ja sie verleiht den Bauspekulanten sogar das Expropriationsrecht, wie dies in Nassau und Hessen-Darmstadt der Fall ist.

Natürlich könnte man nicht auf Gemeindekosten so darauf loshausen ohne die Accise- und Octroi-Abgaben, welche die Masse, d. h. die Consumenten der ordinären Speisen und der geringen Getränke — denn Gänseleberpasteten und Champagner sind dem Octroi nicht unterworfen — brandschatzen zum Vortheil einer privilegirten Minderheit. Es kommt dazu noch zuweilen das Unheil, daß in Folge steigender Consumtion der Ertrag des Octroi schneller steigt, als die Bedürfnisse der Gemeinde, so daß in Ermangelung einer vernünftigen Verwendung für das Geld, welches sich in der Gemeinde-Kasse aufhäuft, man zur unvernünftigen Verwendung übergeht, d. h. zur Verschwendung, welche im Gemeindehaushalt deshalb, weil die Gemeinde ein wirthschaftlicher Verband ist, weit schlimmere Wirkungen übt, als im Staatshaushalt. Denn der Staat ist

kein wirthschaftlicher, sondern ein politischer Verband. Der Staat kann Bankerott machen, ohne daß die bürgerliche Gesellschaft, welche ihn bewohnt, auch bankerott wird. Im Gegentheil kann letztere durch die Abschaffung der weltlichen und geistlichen „todten Hand", durch Aufhebung der Fideikommisse und anderer unwirthschaftlichen Beschränkungen und Belastungen des Eigenthums, welche Abschaffung erfahrungsmäßig öfters dem Staatsbankerott zu folgen pflegt, große Vortheile erringen. Wenn aber die Commune durch Verschwendung zu Grunde geht, pflegen viele ihrer Gemeindebürger deren Schicksal zu theilen.

Wie das communale Octroi den Armen, so brandschatzt die communale Einkommensteuer den Reichen zum Vortheile der städtischen Grundbesitzer. In Berlin bezahlen die Steuerpflichtigen, welche weder Haus noch Hausrath besitzen, die Kosten der Feuerwehr, welche dazu dient, die Häuser zu schützen und die Assekuranzprämie der Versicherten niedrig zu stellen.

Dazu kommt noch: Bei dem communalen Zuschlag zur Staatssteuer wird zum Vortheile der letzteren derjenige, der von dem Staat besonders schwer mit Steuern heimgesucht worden ist, von der Gemeinde noch einmal dafür abgestraft, daß ihm dieses Unglück ohne sein Verschulden zugestoßen ist. Bei der Identität der Besteuerungsart für Staat und Gemeinde multipliziren sich die Fehler des einzelnen Steueransatzes durch dessen doppelte Anwendung.

Auf dem Lande werden sich bei Anwendung des Octroi, der Einkommensteuer, oder des Zuschlags als Communalsteuer dieselben Wirkungen zeigen, wie in den Städten, nur in umgekehrter Richtung, so daß z. B. der octroizahlende Taglöhner dadurch die Mittel liefert, daß die Gemeinde den Gutsbesitzern die Flurschützen und den Viehzüchtern die Böcke, die Eber und die Bullen unterhält. Bei dem Gemeindezuschlag zur Staatssteuer müssen in der Stadt zwar die Hausbesitzer die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Bauernschaft (die sich in den kleineren und mittleren Städten noch erhalten hat, weil letztere noch vor Kurzem blos Dörfer waren) bezahlen; — in Wiesbaden z. B. stellt die Gemeinde den Bauern das Mannvieh —; dagegen müssen aber die Bauern von ihren Grundstücken Communalzuschlag zur Staatsgrundsteuer bezahlen, um die communalen und wirthschaftlichen Bedürfnisse

der Hauseigenthümer und Bauspekulanten zu bestreiten. Dabei kommen natürlich die Bauern sehr zu kurz. Umgekehrt kommen auf dem Lande die Forensen und die städtischen Bewohner von Landsitzen, Villa's u. s. w., welche von ihren Häusern communalen Zuschlag zur Staatsgebäudesteuer bezahlen, und die Industriellen, welche von ihren Geschäften communalen Zuschlag zur Staatsgewerbesteuer bezahlen, zu kurz, weil dies Geld für Feldwege, Flurschützen, Mannvieh und sonstige Bedürfnisse des Ackerbaues und der Viehzucht verwendet wird. Das ist eben die Eigenthümlichkeit sowohl der erzwungenen Gleichheit des Communismus — als auch der erzwungenen Ungleichheit — der Privilegien-Wirthschaft —, daß ein wirthschaftlich ungesunder Zustand eintritt, in welchem Einer den Andern unwirthschaftlich, d. h. ohne Gegenleistung, ausbeutet. Hier und nur hier ist die wahre „exploitation de l'homme par l'homme".

Freilich geht das Steuerzahlen ohne allen Zwang nun einmal nicht ab. Aber dann sollte man doch da, wo es sich um die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung von solchen öffentlichen Zwecken, die einen wirthschaftlichen Charakter tragen, — und einen solchen tragen die Ausgaben für Communalzwecke und für die durch den Staat bestrittenen wirthschaftlichen Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft — den Grundsatz der Wechselwirkung von Leistung und Gegenleistung soviel, als es möglich ist, zur Anwendung bringen. Dies geschieht aber entweder durch die Differenzirung der Funktionen der Commune und der Abgaben, durch Kassenseparation (Schweiz, England, Oldenburg), oder eventuell in den Städten durch die Häuser- oder Miethsteuer, in den Dörfern durch die bäuerliche Grundsteuer als Communalabgabe.

II.

Der Staat als solcher hat keine spezifisch-wirthschaftliche Mission. Wir müssen vorerst mit ihm schon zufrieden sein, wenn er aufhört, der wirthschaftlichen Entwickelung gegenüber eine kulturfeindliche Stellung einzunehmen und sie durch Schwierigkeiten und Hindernisse, welche er ihr bereitet, zum Stillstand oder zum Rückgang zu zwingen. Allerdings war der Staat bisher auf verschiedenen Gebieten des öffentlichen Verkehrs noch genöthigt, als Geschäftsführer für die wirthschaftliche und bürgerliche Gesellschaft aufzutreten, so lange die letztere nicht Kraft und Einsicht genug hat, dies überall selbst zu thun. Allein das ist und bleibt doch immer nur ein provisorischer Nothbehelf, auf dessen Beseitigung stets hingearbeitet werden muß, weil sich aus demselben in der Regel zu fiskalischen Zwecken mißbrauchte Regalien, Monopole, Privilegien und Bannrechte der Regierung oder solcher, die sie bevorzugt, entwickeln; und weil durch diese heterogenen Zwecke, für welche die Thätigkeit der Staatsgewalt in Anspruch genommen wird, die letztere von der Gefahr bedrohet erscheint, in der Einheit ihrer Action gestört, zerstreut, zerrissen und an der Erfüllung ihrer wahren Mission gehindert zu werden, die zu erfüllen ihr nur dann möglich ist, wenn sie sich auf ihr eigenes Thätigkeitsfeld beschränkt und conzentrirt.

Was aber ist diese wahre Mission des Staats, von dem wirthschaftlichen Standpunkte aus betrachtet? Nichts anderes, als *der Rechtsschutz für Person und Eigenthum im Innern und die den Einzelnen und der Gesammtheit förderliche Machtentwickelung nach Außen*. Der Staat realisirt für das *Ganze* den Rechts-, Freiheits- und Machttrieb, wovon das *Individuum* beseelt ist. Die Staatsgewalt hat die Gesammtinteressen *nach Außen* gegenüber den übrigen Nationen und Staaten zu vertreten. Sie wird dies in *friedlicher* Weise können, wenn der Egoismus, von welchem die übrigen Staatskörper beseelt sind und beseelt sein müssen —, dies liegt in der Natur der Dinge und ist das

erste Erforderniß der Selbsterhaltung und folglich der Fortexistenz —, ein gesunder, rationeller, einsichtsvoller ist. Sie wird es auf dem Wege des Kriegs thun müssen, wenn das Gegentheil der Fall ist, und wenn es sich darum handelt, entweder einen unersetzlichen Schaden abzuwehren, oder ein unentbehrliches Hülfsmittel zu erwerben, oder einer innerlich bereits vollzogenen Aenderung der Machtverhältnisse äußere Anerkennung zu verschaffen. An die Sicherheit nach Außen reiht sich die Assekuranz im Innern, welche einander die Staatseinwohner gegenseitig leisten, indem sie sich der Staatsgewalt unterwerfen; und zwar wird hierbei die Assekuranzprämie geleistet durch Hingabe eines verhältnißmäßig kleinen Theiles des zu versichernden Objekts. Die Person wird mittelst der Wehrpflicht, das Vermögen mittelst der Steuerpflicht assekurirt. So sieht der Staat aus, wenn man ihn von einer Seite betrachtet, nämlich von der wirthschaftlichen, welche gewiß nicht die unwichtigste ist, aber natürlich auch nicht die einzige, welche überhaupt in Betracht kommt. Verständigen gegenüber ist es kaum nöthig, zu betonen, daß damit die ethische Seite des Staats nicht geleugnet werden soll. Unverständigen und Böswilligen gegenüber hilft diese Betonung erfahrungsmäßig gar nichts. Gehen wir daher, ohne Notiz von ihnen zu nehmen, weiter!

Eine Regierung, welche zur Gewährung des Machtschutzes nach Außen oder des Rechtsschutzes im Innern entweder nicht im Stande, oder nicht Willens ist, kann als der rechtmäßige Inhaber der Staatsgewalt nicht betrachtet werden; und ein Staat, der vermöge seiner Beschaffenheit jene doppelte Mission nicht erfüllen kann, verdient nicht als selbstständiger Körper fortzuexistiren oder zu vegetiren. Denn er ist kein Staat; so wenig, wie ein drei Schuh langes Schiffsmodell ein Schiff ist, wenn es auch alle Bestandtheile eines solchen aufweist.

Eine Regierung, welche sich in wirthschaftlicher Beziehung ein größeres Arbeitsgebiet vindizirt, als das obige, welche das Gebiet ihrer Thätigkeit weit über die oben gezogenen Grenzen hinaus ausdehnen will, begiebt sich in Gefahr, in Erfüllung dieser schwierigen Aufgabe Schiffbruch zu leiden, die wirthschaftliche Entwickelung durch Bevormundung und Hemmung zu unterdrücken, anstatt sie zu fördern, die Staatsangehörigen und die bürgerliche Gesellschaft zu reizen und zu erbittern, und sich endlosen und in der Regel nicht unbegründeten Vorwürfen preiszugeben, daß sie für die eine wirthschaftliche Klasse

zu viel, für die andere zu wenig thue, daß sie den einen Stand für den andern ausbeute, den einen durch den andern benachtheiligen lasse, kurz, daß sie nicht Alle, selbst ohne deren eigenes Zuthun, klug, reich und glücklich mache, da sie sich doch selbst diese Aufgabe gesteckt habe, und ihr also, da sie selber an die Möglichkeit der Erfüllung zu glauben vorgebe und die Mittel dazu von der Bevölkerung erhebe, wohl auch die Verpflichtung zur Realisirung dieses Ideals obliege. Im Allgemeinen haben sich glücklicher Weise die Ideen über die natürlichen und nothwendigen Grenzen der Staatsgewalt sehr geklärt. Nur ein geistig verknöcherter Theil der Bureaukratie und wirthschaftlich ungeschulte Bestandtheile sonstiger zurückgebliebener Volksklassen glauben noch an die absolute Omnipotenz des Staats. Bei diesem Aberglauben macht es in Bezug auf Irrthümlichkeit, Gemeinschädlichkeit u. s. w., gar keinen Unterschied, ob man unter dem „Staat" sich die Regierung, oder den Landtag, oder was sonst für eine öffentliche Autorität oder Maschinerie denkt. Viele lächeln spöttisch über den überwundenen Standpunkt derer, die da glauben, „die Regierung" könne Alles, und von ihr habe man, ohne selbst ein Glied zu rühren, alles Heil der Welt zu erwarten. Aber in demselben Augenblick, wo sie sagen: „Herr, ich danke Dir, daß ich nicht bin, wie dieser Thoren Einer", haben sie selbst doch die feste Ueberzeugung, man könne durch „Gesetze", d. h. durch Gebote oder Verbote, entstanden in einer verfassungsmäßigen Gesetzesfabrik, das Brot größer, schmackhafter und billiger, oder den Zinsfuß niedriger, oder die Gewerbe blühend, oder den Lohn höher, oder die Hausmiethen billiger, oder den Frachttarif überall gleichmäßig machen. Statt an die Selbstthätigkeit, an die freie Concurrenz, an die Kraft, an die Einsicht und Selbsthülfe der wirthschaftlichen Gesellschaft zu appelliren, rufen sie den Beistand der Gesetzesfabrik an. Statt an die wirthschaftlichen Gesetze der Natur, glauben sie an die mechanischen Gesetze des Staats. Sie wissen nicht, daß es viel besser und nutzbringender ist, alte Menschen-Gesetze von längst erprobter Gemeinschädlichkeit abzuschaffen, als neue von zweifelhaftem Werthe zu fabriziren.

Die ergiebigste Quelle der Irrthümer über die Grenzen der Staatsgewalt überhaupt, und auf wirthschaftlichem Gebiete insbesondere, ist das Kanonische Recht und die darauf basirte Weltanschauung, welche Jahrhunderte lang Europa beherrscht hat und auch heute noch vielfach

festsitzt an Orten, welche hinter der Kulturentwickelung und deren Fortschreiten im Großen und Ganzen zurückzubleiben pflegen. Wir rechnen hierunter einige Kreise veralteter phantastischer Gelehrsamkeit, sowie gewisse dem allmäligen Untergange und sicherem Absterben geweihete Zwerggestaltungen und kleinere Gesellschaftskreise, und einen großen Theil der deutschen Gesetzgebung, welche im 17. und 18. Jahrhundert ebenso quantitativ fruchtbar als qualitativ steril war und auch gegenwärtig noch in der Mehrzahl den Mittel- und Kleinstaaten leider ihre Impulse aus anderen Regionen zu empfangen pflegt, als aus dem modernen Rechtsbewußtsein und Kulturleben einer großen Nation.

Wir wissen recht gut, was sich, auch vom wirthschaftlichen Standpunkte, zur Noth zur Begründung oder besser zur Entschuldigung des kanonischen Rechts sagen läßt; was man hierüber mit gutem Gewissen sagen kann, das hat Professor Dr. W. Endemann in Jena in seinem trefflichen Werke „Die national-ökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre" (Jena 1863) gesagt. Unserer Meinung nach ist es aber wichtiger, immer und immer wieder von Neuem die gemeinschädlichen und verwerflichen Irrthümer dieser Lehre, unter welchen Millionen, ohne es zu wissen, leiden, aufzudecken, und hinzuwirken auf die Beseitigung der Mißstände, welche in Folge jener Irrthümer zurückgeblieben sind in der Staatsverwaltung, in der Gesetzgebung und in der öffentlichen Meinung. Man darf keine Gelegenheit hierzu versäumen. Wir haben deren zwar schon öfter ergriffen und benutzt, hoffen aber, selbst auf die Gefahr, uns eine Wiederholung zu Schulden kommen zu lassen, auf die Nachsicht des geneigten Lesers rechnen zu dürfen, wenn wir auch die gegenwärtige nicht verabsäumen. Wir haben in unseren kulturhistorischen Studien über die „Physiologie des Eigenthums und Erbrechts" nachzuweisen versucht, daß die Grundlagen unserer Kultur, als nämlich Wirthschaft, Sitte, Religion, Recht, Staat, Kirche, welche im Beginn der menschlichen Sozialkultur in einem unentwirrbaren Urbrei durch einander laufen, sich mit der Entwickelung des menschlichen Geschlechts, um sich zu vervollkommnen, von einander differenziren müssen. Erst dadurch, daß sich jeder dieser Begriffe von dem andern, eine Institution von der andern differenzirt und emanzipirt, gewinnt sie Raum und Kraft zum selbstständigen gedeihlichen Wachsthum. So hat im Laufe der Kulturgeschichte jeder dieser wichtigen Faktoren seinen besonderen berechtigten Wirkungskreis gefunden.

Die Ausbildung der Sitte ist dem Haus, die Pflege der Wirthschaft der bürgerlichen Gesellschaft, die Erhaltung der Religion der Kirche, die Ausbildung des Rechts der Nation, der Schutz des Rechts dem Staate anheimgefallen; und durch diese „Theilung der Geschäfte und Vereinigung der Kräfte“ hat in unserm Jahrhundert die Kultur einen ungeahnten Aufschwung genommen. Das kanonische Recht aber und die kanonistische Lehre haben sich gegen diese kulturgeschichtliche Arbeitstheilung, und namentlich auch gegen die Lehre und die Praxis der Volkswirthschaft, stets feindselig verhalten. Uneingedenk des richtigen Satzes: Die Gemeinschaft ist die Mutter des Streites, „Communio est mater rixarum“, warf die kanonistische Lehre Alles: Moral und Recht, Wirthschaft und Religion, Staat und Kirche, die faktisch bereits begonnen hatten, sich auf dem Wege der Arbeitstheilung zu differenziren, wirr durcheinander; und diese nicht blos theoretische, sondern legale und unter den Schutz der öffentlichen Autorität und des christlichen Glaubens gestellte Confusion steuerte bewußt oder unbewußt auf das Ziel los, Alles Das: — Sitte, Rechtsbildung, Gesetzgebung, Wirthschaft, Administration, Politik u. s. w., — in die Hände einer allmächtigen und unfehlbaren Priesterkaste nach orientalischem Zuschnitte zu legen. Und der so zu construirende „hierarchische Staat“ sah die wirthschaftliche Thätigkeit des Einzelnen und des Volks mit Uebelwollen und mit Mißtrauen an. Die kanonistische Lehre entbindet den Einzelnen der wirthschaftlichen Pflichten der Selbstthätigkeit und Selbstverantwortlichkeit. Sie erklärt die Massenarmuth und die Armuth der Einzelnen für eine Nothwendigkeit. „Denn erstens ist die Armuth ja für die Reichen Veranlassung zur Uebung der christlichen Tugend der Mildthätigkeit. Zweitens ist sie für die Armen eine göttliche Strafe und Folge der Sünde. Drittens aber werden Diejenigen, welche in der Armuth gelebt und dadurch ihre Strafe in diesem Leben abgebüßt haben, in dem andern ihre Belohnung erhalten. Die Armuth ist also nothwendig, heilsam und nützlich.“ Ferner leugnet die kanonistische Lehre, daß der Reichthum eine Folge des Arbeitens und Sparens und der wirthschaftlichen Thätigkeit sei. „Die Reichen“, so heißt es, „sind nicht, wie sie sich einbilden, kraft eines der Menschheit anhängenden Rechtes reich, sondern durch eine besondere Gunst, durch eine spezielle Gnadenverfügung des Himmels; und ihr Eigenthum ist nichts, als anvertrautes Gut;

deshalb sollen sie „„Arme im Geiste““ sein, sich durch freiwillige Entsagung den Leiden wirklicher Armuth unterziehen, und ihr Vermögen der Kirche anvertrauen, damit es diene den Werken der Barmherzigkeit.“ Ein großer Theil der Irrthümer, welche wir gegenwärtig noch in den unteren und den ungebildeten Schichten der Bevölkerung — beide Schichten sind bekanntlich nicht immer identisch — vorfinden, haben ihre Quelle lediglich in dieser kanonistischen Weltanschauung. Wir rechnen dahin die Abneigung gegen die wirthschaftliche Freiheit, namentlich gegen die Freiheit des Kapitals, welche man als „Zins-wucher-Freiheit“, und gegen die Freiheit des Getreidehandels, welche man als „Kornwucher-Freiheit“ zu charakterisiren sucht, die Begünstigung der Lotterie*), des Bettels, die irrationelle und gemeinschädliche Ausdehnung der Armenpflege u. s. w. Die Leute, welche diesen Irrlehren noch anhängen, wissen gar nicht mehr, daß sie solche indirekt aus den Schriften der juristischen Theologen des „Corpus juris canonici“ bezogen haben, so wenig wie die unteren Volksklassen wissen, daß ihre gegenwärtige Kleidertracht nichts ist, als die stationär gewordene und entstellte Mode, welche vor vielen Jahrhunderten bei den Vornehmen geherrscht hat. Solche Irrthümer brauchen Jahrhunderte, um die öffentliche Meinung zu infiziren; aber es bedarf leider auch Jahrhunderte, um sie wieder zu vertreiben aus den beschränkten Köpfen, von welchen sie einmal Besitz ergriffen.

Es ist nicht gut, wenn die Staatsgewalt auf dem wirthschaftlichen Gebiete mit kanonistischem Haß arbeitet. Aber auch ihre moderne Liebe ist oft der Kulturentwickelung verhängnißvoll geworden. Denn das Wesen des Staats besteht in der Gewalt und das Wesen der Wirthschaft besteht in der Freiheit. Hat der Staat einmal von dem wirthschaftlichen Gebiete con amore ganz oder theilweise Besitz ergriffen, so verleitet ihn die Gewalt, die er besitzt und um seine Mission zu erfüllen, besitzen muß, zu Exzessen.

*) Wir wissen nicht, ob es noch so ist, aber vor Jahren hatte — das haben wir selbst gesehen — in Rom und Neapel jeder Lotterie-Kollekteur über seiner Bude das Bild irgend eines aparten Lokalheiligen, wie der Santa Madonna di Piedigrotta oder der Santa Madonna della Rotonda, der Santa Madonna del Monte Nero, oder des Santo Antonio di Padova oder des San Jennaro, hängen, mit der Anpreisung, daß er (oder sie) seine Kollekte in besondere warme Affektion und hohe Protektion genommen habe.

Die Staatsgewalt (absolutistische oder constitutionelle Regierung, Regierung mit oder ohne Landtag, mit oder ohne Budget — Alles Das macht hierin keinen wesentlichen Unterschied) hebt Steuern zu wirthschaftlichen Zwecken; und da sie die Gewalt hat, oder richtiger gesagt: selbst die Gewalt ist, so hebt sie so viel, wie sie will, oder um es höflicher auszudrücken: so viel, als sie bedarf oder für zweckdienlich erachtet. Zu den Steuern müssen alle Staatsangehörigen bezahlen; allein der betreffende wirthschaftliche Zweck, welcher durch die also von Allen bezahlte Steuer, verfolgt oder erreicht wird, kommt im besten Falle doch immer nur Einzelnen, Mehreren, Vielen, — niemals aber Allen — zu gut; und man könnte schließlich die „distributive Gerechtigkeit" nur noch von dem in langen Zeiträumen seinen Umzug haltenden Zufall erwarten, — von dem „König Narr, der", wie der unglückliche König Lear bei Shakespeare sagt, „die Welt regiert."

Außerdem aber hat die bürgerliche Gesellschaft schon um deßwillen Grund, die wirthschaftlichen Wohlthaten des Staates als Danaer-Geschenke zu betrachten und eine Verwandlung der Wohlthat in eine Plage zu fürchten, weil der Staat die Neigung und die Macht hat, den Kindern seiner wirthschaftlichen Laune das prachtvolle und für uns kostspielige Nessus-Gewand des Monopols, des Privilegs, der Unterdrückung der freien Wettbewerbung, anzuziehen. Ein Beispiel möge dies erläutern:

Es ist wahr, wenn der Staat nicht den Eisenbahnbau theilweise in die Hand genommen hätte, dann wäre vielleicht manche Bahnstrecke in Deutschland etwas später oder vielleicht auch bis jetzt noch gar nicht gebaut worden. Aber hätte es der Staat nicht gethan, dann wären auch viele andere Eisenbahnen jetzt schon gebaut, welche jetzt noch nicht gebaut sind, es wären mit demselben Kapital größere Strecken, vielleicht auch zweckmäßigere Schienenstrecken billiger gebaut, die Wasserstraßen wären unterhalten und verbessert, es wären Kanäle angelegt, es wäre die Concurrenz geschaffen und gesteigert worden, welche allein jenes Ding brechen kann, das man „das natürliche Monopol der Eisenbahnen" nennt und dessen Beseitigung durch Polizei-Ordonnanzen, Kammer-Beschlüsse oder Gesetz-Fabrikation man vergeblich erwartet. Kaum hat der Staat eine Eisenbahn gebaut, so gebraucht er auch seine Gewalt, um sie irgendwie zu monopolisiren.

Der Privatunternehmer hat keine solche Gewalt; wenn er prosperiren will, so kann er dies nur durch gute und billige Leistungen, nur dadurch, daß er den wirthschaftlichen Interessen und Bedürfnissen der Gesammtheit aufrichtig dient. Denn nur dadurch dient er sich selbst. Er wird durch seinen Egoismus gezwungen, gemeinnützig zu sein, — oder „hülfreich und gut“, wie Göthe sagt. Der Staat aber verfolgt seine eigenen Zwecke. Denn seine Aufgabe ist die Politik, und sein Mittel ist die Gewalt. So haben denn hier Landwirthschaft, Handel und Industrie dafür büßen müssen, daß sie in ihrem unbezähmten Verlangen, schnell viel Eisenbahnen zu bekommen, das Unternehmen dem „Staat“ in die Tasche schoben. Und so wird es jeder anderen produktiven Klasse der Bevölkerung gehen, welche sich der „Staatshülfe“ anvertraut. Sie wird ihr Recht der Erstgeburt — das Recht der Freiheit, der Selbstverantwortlichkeit und der darauf beruhenden Ehre — verkaufen für ein Linsengericht, das schnell gegessen ist. Das Kleid, welches ihr der Staat leiht, um ihre Blöße zu bedecken, wird zum Nessushemde werden.

Dies sind einige der Gründe, welche in uns immer mehr die Meinung befestigt haben, daß der Staat irrt, wenn er sich eine vorzugsweise wirthschaftliche Mission beilegt. Ebenso irrt die Gemeinde, wenn sie sich eine politische Mission beilegt.*) Die Gemeinde mußte hin und wieder aus Nothstand Politik machen, so lange es keinen Staat gab. Der Staat mußte hin und wieder aus Nothstand Wirthschaft treiben, so lange ihn damit die bürgerliche Gesellschaft im Stiche ließ. Aber man soll aus der Noth keine Tugend, aus der Ausnahme keine Regel machen. Wir können uns nicht enthalten, hier ein altes mit Unrecht vergessenes Buch zu zitiren. Es ist die vor mehr als siebenzig Jahren in Göttingen erschienene „Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen seit der Karolinger bis auf unsere Zeiten“ von dem praktisch wie wissenschaftlich gleich sehr bewährten schwäbischen Staatsmann Karl Heinrich von Lang. Er sagt im Eingange seines Buches:

„Wie kein Körper ohne Nahrung, so mag kein Staat ohne Steuern bestehen. Um nicht Alles wieder an Alle zu verlieren, sahen

*) Aus diesem Irrthum und daneben aus der Eigenschaft einer Riesenstadt als Festung, entsprang am 18. März 1871 die „Pariser Commune.“

Anmerkung von 1873.

sich die Erfinder des Eigenthums genöthigt, einen Theil ihrer ungewissen Eroberungen der gemeinschaftlichen Vertheidigung zu widmen. Denn in den Zeiten der Stürme entschließt man sich wohl, sein Schifflein leichter zu machen. — Steuerzahlen macht Schmerzen. Es giebt geringe Schmerzen, über die sich ein Mann zu klagen schämt. Es giebt Schmerzen, die durch Ungeduld nur ärger werden. Endlich giebt es Schmerzen, die den Leidenden rasend machen. — Der politische Zärtling bedarf keines Trostes. Der Rasende ist keines fähig. Den Andern aber sei es eine nützliche Ermahnung, wenn Phädrus, aus dem Herzen eines gelassenen Menschenfreundes heraus, spricht:

„— — — — O cives!
Hoc sustinete, majus ne veniat malum.“

Hier ist die Stellung des Staats gegenüber der Wirthschafts- und der Steuerfrage bereits ziemlich deutlich erkennbar umschrieben. Der Staat soll das Eigenthum, die Wirthschaft der Einzelnen und die des Volks, nach Außen vertheidigen, im Innern schützen, aber ohne sich allzusehr darein zu mengen. In ruhigen Zeiten soll er sich auf das geringste Maß der Steuer beschränken. Er soll nicht auf Ueberschüsse spekuliren, er soll nicht Steuern erheben für wirthschaftliche Zwecke. Denn das Kapital wächst in den Händen der Gesellschaft. Es verzehrt sich in den Händen des Staats. In stürmischen Zeiten aber kann der Staat die äußerste Anstrengung der Steuerkräfte der Bevölkerung verlangen. Wenn es gilt, das Schiff zu retten, darf man sich nicht besinnen, einen Theil der Ladung zu opfern. In der Justinianischen Gesetzsammlung finden wir ein altrömisches Gesetz darüber, wie es gehalten werden soll, wenn bei einer dringenden Seegefahr zum Zwecke der Abwendung derselben Vermögensobjekte geopfert, namentlich Waaren über Bord geworfen werden müßten. Das Gesetz — die lex Rhodia de jactu — schreibt vor, daß die Eigenthümer der geretteten Schiffsladung die Eigenthümer der geopferten entschädigen müssen, und zwar sollen die Beiträge auf jeden Einzelnen distribuirt werden in geometrischer Proportion nach dem Marktwerthe seiner geretteten Waaren. „Denn“, sagt die Pandektenstelle (Fr. 1. Dig. de lege Rhodia, XIV. 2.) wörtlich, „durch Beiträge Aller muß ersetzt werden, was zum Wohle Aller geopfert wurde.“

Dieser Grundsatz leidet aber nicht blos auf die Repartition der

Kriegssteuern und der Kriegsschäden, sondern auch auf die Distribution der gewöhnlichen Staatssteuern Anwendung. Man kann dem Staat eine Befugniß zur Steuererhebung beilegen, wenn man ihn als den wirklichen Repräsentanten der politischen Interessen der Gesammtheit und der Allen gemeinsamen Interessen der Einzelnen auffaßt. Einem Vertreter besonderer, örtlicher, separater, materieller Interessen kann man ein Besteuerungsrecht in diesem allgemeinen, ausgedehnten Umfang nicht beilegen. Der Staat darf nur Steuer erheben, wenn es, wie die Pandekten sagen, „zur Sicherheit Aller geschieht", und dann darf er auch die Beiträge Aller verlangen, nach Maßgabe der durch ihn, den Staat, geschützten und vertheidigten Personal- und Realkraft, d. h. er darf die allgemeine Wehrpflicht auf der einen, und die allgemeine Einkommen- oder Vermögens-Steuer auf der andern Seite einführen. Prinzipgerechter Weise müßten dann aber auch freilich die übrigen Steuern wegfallen, namentlich solche indirekte, welche den Charakter einer Prämiirung der Unthätigkeit und einer Bestrafung der produktiven Arbeit an sich tragen, die Freiheit des internen Verkehrs beeinträchtigen, das Hausrecht schädigen, das Verhältniß zwischen Hausherrn und Dienstboten stören, die unentbehrlichen Nahrungsmittel vertheuern, den Absatz der Produkte des Ackerbaues und der Viehzucht erschweren, störend auf die Löhne einwirken und die Concurrenzfähigkeit beeinträchtigen. Auch politisch wäre der Wegfall der Zölle und indirekten Steuern ein großer Vortheil. Der Staat, der nichts heimlich, nichts maskirt, nichts indirekt, nichts von einzelnen Klassen, sondern Alles direkt von Allen nimmt, — die Mannschaft durch die allgemeine Wehrpflicht, das Geld durch die allgemeine Einkommensteuer — dieser Staat macht täglich die Probe seiner Existenzfähigkeit und Existenzwürdigkeit, indem er täglich ein Vertrauens-Votum von Allen bedarf und fordert. Staatliche Zwitter- und Zwerg-Gestaltungen freilich finden ihre Garantie in Söldnern, militärischen Stellvertretern und indirekten Abgaben, indem sie — wer weiß, wie lange noch mit Erfolg?*) — auf die Dummheit und Schlechtigkeit ihrer Unterthanen spekuliren.

*) Der Verfasser hatte hier sein „engeres Vaterland", das Herzogthum Nassau, im Auge. Im März 1866 wurden obige Worte geschrieben; vier Monate später hatte das „Herzogthum" aufgehört zu existiren. (Anmerkung von 1873.)

Verfolgen wir die Entwickelung der Steuerverfassung in Deutschland, — im Ganzen ist es eine recht klägliche Passionsgeschichte, jedoch nicht ohne einen stets nachweisbaren, nur zeitweise unterbrochenen, langsam-allmäligen Fortschritt zum Besseren, — so finden wir überall den genauesten Zusammenhang zwischen der Reichs- und Staatsverfassung, der Heeresverfassung, und der Steuerverfassung, — ein Zusammenhang, den auch für die römische Geschichte schon Tacitus behauptet hat, indem er sagt: Der Landfrieden kann nicht ohne bewaffnete Macht, die bewaffnete Macht nicht ohne Sold, der Sold nicht ohne Steuern bestehen. (Tacit. Histor. Lib. IV. „Neque quies gentium sine armis, neque arma sine stipendiis, neque stipendia sine tributis.“) Ursprünglich werden in Deutschland Steuern hauptsächlich nur zur Landesvertheidigung gehoben; der Heerbann ist die Grundlage der Staatsverfassung. Nur so lange jeder Wehrmann im Heerbann für das Vaterland focht, erhielt sich die urgermanische demokratische Gauverfassung. Als an der Stelle jener Volksmiliz der an den Lehnsherrn und den Besitz gebundene Vasall trat, erhoben sich die Herzogthümer und die ihnen subordinirten Grafen. Die Herzogthümer waren ursprünglich wesentlich militärische Reichsämter, Gouvernements. Allein die Herzoge strebten nach dynastischer Territorialherrschaft; und ihre Vasallen, die Markgrafen, Grafen und Herren, — ursprünglich jenen militärisch subordinirt, — folgten dem Beispiel ihrer Vorgesetzten mit noch größerem Erfolg. Die Herzogthümer wurden dann gesprengt, und an deren Stelle traten die kleineren Dynasten, die Grafen und Herren, die sich nach ihren Schlössern und Burgen benannten und mit besoldeten Haustruppen ihre Erbgrafschaften und Erbburgen behaupteten. Dann kam die geworbene Reichsarmee, als sich das deutsche Reich und alle seine Stände und deren Gebiet in Landfriedenssprengel und Bundesgesellschaften theilten; und als endlich die stehenden Heere aufkamen, finden wir mit der stehenden Reichskreisverfassung auch die stehende Reichs-, Kreis- und Exekutions-Armee. Dann bricht das Reich zusammen, und der schwere Drang einer großen Zeit und einer sich von einem tiefen Fall voll Kraft und Muth wieder emporraffenden Nation ruft die Erinnerung an den altgermanischen Heerbann wieder wach und gebiert die Idee des „Volks in Waffen“, d. h. des auf

allgemeiner Wehrpflicht und allgemeinem Waffenrecht beruhenden Volksheers, welche Idee gegenwärtig in Preußen (wir sehen dabei natürlich von dem vorübergehenden Streite ab, welcher dort gegenwärtig in Betreff der Reorganisation der Armee schwebt), der Verwirklichung am nächsten geführt ist.

Hand in Hand mit der Staatsverfassung also sehen wir in Deutschland die Heeresverfassung während der letzten tausend Jahre folgende Stadien durchlaufen: 1) Heerbann, 2) Lehen-Miliz, 3) besoldete Haustruppen, 4) besoldete Reichstruppen, 5) eine stehende Reichsarmee von Kreis- und Exekutionssoldaten, 6) das auf allgemeiner Wehrpflicht beruhende Volksheer.

In engem Anschluß hieran finden wir folgende Entwickelung der deutschen Steuerverfassung:

1) Während der Zeit des Heerbannes, namentlich unter der Herrschaft der Karolinger, bestehen, außer den zahllosen Lasten, welche auf den Hörigen und Unfreien liegen (wie namentlich der Königspfennig, die Verpflichtung zur Erbauung der für Kriegszwecke erforderlichen Heerstraßen, Dämme und Brücken, zum Transport des Kriegsmaterials und des Gepäckes der Soldaten, zum unentgeltlichen Herleihen der Pferde — Paraveredi — die Lieferung des Korns für die Militärmagazine und die Verabreichung der Naturalverpflegung für die damals fast stets auf Reisen befindlichen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten), und dem Zehnten, welcher zum ersten Mal allgemein durch die Fränkische Zehntverordnung von 779 zu Gunsten der Geistlichkeit eingeführt wurde, unter der Bedingung, daß die letztere der Regierung stets durch Anleihen, Heersteuern und außerordentliche Subsidien kräftig unter die Arme greife, (— „es war natürlich“, sagt der sarkastische Ritter von Lang, „daß Kaiser Karl der Große, der von der Geistlichkeit so viel bekam und nahm, geneigt war, ihr auch wieder einmal seiner Seits einen fetten Hasen in die Küche zu jagen“ —), außer diesen Lasten also, finden wir als eigentliche und wahre Staatsauflagen, die für die „Freien“ gehoben wurden, nur:

a. das alljährliche Bekenntniß der Verpflichtung zur Heerbannsfolge durch Entrichtung einer Naturalabgabe an den König selbst — das Maigeschenk — oder an den commandirenden Offizier — das Grafen-Korn oder Grafen-Ei —;

b. die Heersteuer, welche entrichtet wurde von Denjenigen, die entweder in Folge körperlicher Unfähigkeit oder ihres Standes wegen (Geistlichkeit) nicht mit in den Krieg ziehen konnten, — eine Art Militärkopfsteuer, wie sie in der Schweiz gegenwärtig besteht und von dem Geheimen Rath Dr. Engel in Berlin empfohlen, auch auf dem siebenten volkswirthschaftlichen Congresse in Hannover diskutirt wurde (Vierteljahrsschrift. Bd. VII. S. 220 u. ff.);

c. den Heerbann, eine hohe Abgabe oder Strafe, zu bezahlen von solchen, die sich der Musterung und Einreihung in das Heer entzogen hatten.

Neben diesen auf den Angehörigen des Staats haftenden Steuern finden wir eine Unzahl von Binnenzöllen, welche von den Fremden und deren Waaren bei der Zirkulation gehoben wurden. Denn der primitive Staat, ein seine Stacheln nach Außen richtendes Schutz- und Trutzbündniß, haßt den Fremden, auch wenn er so nützlich ist, wie z. B. ein Kaufmann; und er begreift noch nicht, daß der letztere die Zölle, die man von seiner Person und seinen Waaren hebt, beim Verkauf draufschlägt und sich auf diese Art von Denjenigen, welche sie ihm abgenommen haben, direkt oder indirekt zurückerstatten läßt. Um einen ungefähren Begriff von dieser bunten Musterkarte von Verkehrserschwerungen zu geben, führen wir einige derselben an, mit ihren barbarisch-lateinischen Namen, wie sie uns in den Kapitularien und in anderen Urkunden überliefert sind: Rivaticum, für die Erlaubniß einen Fluß zu passiren; Ripaticum, für die Erlaubniß an dessen Ufer zu laden oder zu löschen; Portaticum, für das Einlaufen in den Hafen; Barcanaticum, Barkenzoll; — sodann folgende Wegzölle: Pedagium, für Fußgänger; Saumaticum, für Saumthiere; Rotaticum, für Räderfuhrwerk; Themonaticum, für die Deichsel; Vultaticum, für die Walzen; Tranaticum, für die Schleifen; — Pontaticum, Brückengeld; Foraticum, Marktgeld; Mestaticum, Meßgeld; Plateaticum, Hochstraßengeld u. s. w.; — kurz, die fiskalische Erfindungsgabe unserer Karolingisch-fränkischen Vorfahren war in der That bewundernswürdig.

2) Nach und nach wurde die Heerbannfolge lästig, nicht nur für den freien Eigenthümer, der dadurch allzulange der zwischenseitig

intensiver gewordenen Bewirthschaftung seines Gutes entzogen wurde, sondern auch für den Heerführer. Denn diese mit Sack und Pack heranziehenden Leute waren schwerfällig. Daraus und aus der fortschreitenden Eroberung des kelto-romanischen Gallien durch die rheinischen Franken, entwickelte sich das Verlangen nach Berufssoldaten. Die Heerführer, um dieses Bedürfniß zu befriedigen, sammelten ein Gefolge junger kriegsgeübter Leute um sich. Statt des Soldes gaben sie ihnen eroberte Landgüter zur Benutzung als Benefizien oder Lehen. Dagegen übernahmen die Beliehenen die Verpflichtung zu persönlicher Treue und regelmäßigem Kriegsdienste. Diese Lehnmänner, als Berufssoldaten, sahen auf die Männer des Heerbannes, die Volkssoldaten, herunter, etwa eben so wie heutzutage die Garde auf die Linie oder die Linie auf die Landwehr. Alle Welt wollte Lehnsmann damals werden. Der mächtige Schutz, der größere Glanz, das bessere Einkommen übten ihre anziehende Kraft und Wirkung; und da zwischenseitig die höheren Reichs-, Hof- und Offizierschargen bereits erblich geworden waren, so nahmen auch diese Lehen vom König, und die unteren Offiziere von den oberen. Schon unter Ludwig dem Frommen begann sich der demokratische Heerbann allmälig in die feudale Lehnsmiliz zu verwandeln. Unter den Ottonen hat sich die Umwandlung vollzogen. Die Epoche der herrschenden Lehnsmiliz dauert vom 10. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Wer sich nicht in den feudalen Mechanismus einreihen wollte, oder konnte, — wie z. B. die Städte und die Geistlichen — wurde mit schweren willkürlichen Taxen belegt, so daß sich am Ende ein Jeder beeilte, ein Lehn zu nehmen oder sein bisher freies Eigenthum einem Andern als Lehn anzutragen. Die Geistlichkeit wurde mit der Stellung des Heerwagens belastet und hatte in außerordentlichen Fällen Kriegssubsidien zu leisten. Außerdem mußte sie die herrschaftlichen Hunde füttern, was später in eine Geldabgabe ablösungsweise verwandelt wurde, in die Hundesteuer oder das „Hunde-Decem“.

Die herrschende Abgabe ist die „Bede“, — eine in Natur oder in Geld (Korn- oder Pfennigbede) fixirte, bei jedem herkömmlichen Anlaß, später aber alljährlich einmal oder gar zweimal (Mai-Bede und Herbst-Bede) in demselben festgesetzten Anschlag, ohne Erhöhung oder Verminderung, einmal wie das andere Mal, zu entrichtende, weder auf der Person (den Köpfen) noch auf dem Gesammt-

vermögen, sondern auf einzelnen bestimmten liegenden Gründen, in der Regel auf den Häusern (dem Heerd, der Feuerung, dem Rauchfang) haftende Abgabe, welche sich örtlich als Communalabgabe oder Beitrag zum Einkommen des Pfarrers (als Rauchpfennig, Rauchkorn u. s. w.) vielfach noch bis in die Gegenwart conservirt hat.

Was die Abgaben der Unfreien und Hörigen anlangt, so blieben die alten, und es kam eine Anzahl neuer hinzu (namentlich Leibespflichten und Frohnden). Das Bild derselben würde zu mannigfaltig (richtiger: verworren) und traurig sein; wir glauben daher unsere Leser damit verschonen zu dürfen, um so mehr, als es nicht nothwendig zur Sache gehört. Denn es sind mehr Grund- als Staats-Auflagen.

3) Wir gehen zur dritten Periode, der der Söldner-Miliz über, welche vom Ende des 12. Jahrhunderts an dauert bis 1422, wo zum ersten Mal „der Reichssoldat" auftritt. Das Lehnwesen, bisher schon überall verwebt und verwachsen mit dem Reichsverband, fängt an so mächtig zu werden, daß es den letzteren aus seinen Fugen reißt und, gestützt auf partikularistische und territoriale Hebel, aus einander sprengt. Nachdem die Reichsämter schon lange erblich geworden und den dynastischen Charakter angenommen haben, wachsen nun die Grafen und Burgherren den Herzogen über den Kopf. Die alten Herzogthümer des Reichs beginnen sich aufzulösen. Der Staat verschwindet hinter der Lehnsmasse, welche sich äußerlich immer mehr in kolossalen Dimensionen aufthürmt, während sie nach und nach innerlich morsch zu werden beginnt. Je mächtiger die Vasallen wurden, desto mehr schwanden ihre kriegerischen Passionen. „Einen kurzen Ritt zu Schimpf und Ernst", ein Paradiren bei Festen und Hofgelagen, — das ließ man sich wohl noch gefallen. Aber zu wirklichen ernsthaften Kriegszügen hatte man keine Lust mehr. So kam, da die feudale Kriegsmaschinerie schwerfällig geworden, wieder von Neuem das Bedürfniß nach neuen Berufssoldaten auf. Die neu entstandenen Territorialherren und Dynasten hielten sich Söldner. Mit ihnen kam „die Steuer" auf (auch Schatzsteuer, Tallie, Taille, Kollekte genannt). Die Taille, wie die Conscription sind beide in Frankreich erfunden und von da nach Deutschland importirt. Während die Bede fixirt, invariabel, nur zu gewisser Zeit oder bei gewissem Anlaß zu entrichten war und auf einem bestimmten einzelnen

individuell begrenzten Immobile haftete, lastet die Steuer auf der Person; sie mußte in einer wechselnden Quote des Gesammteinkommens oder des Brutto-Ertrags des Vermögens, — drei Prozent, fünf Prozent, ja zwanzig Prozent, je nach dem — entrichtet werden und wurde „je nach Bedürfniß", d. h. nach Willkür, ausgeschrieben. Den Adel und die Geistlichkeit traf diese „Steuer" nur insofern, als solchen dadurch indirekt ein Theil der Nutzungsrechte des Obereigenthums entzogen wurde. Denn sie legten die Steuern um auf ihre Unterthanen und deren Güter. Die neuen Territorialherren vindizirten sich außerdem alle möglichen Regalien, Geleits-, Münz-, Bergwerksregalien, und beuteten solche auf das Unbarmherzigste fiskalisch aus. Ein in der That wahrhaft Uebermenschliches leisteten sie in der Errichtung von Fluß- und Weg-Zöllen. Die geistlichen Kurfürsten am Rhein ruinirten durch erstere zeitweise völlig diese herrliche Wasserstraße. Die Kaiser schritten zwar öfters gegen diesen Unfug ein, indem sie Mandate erließen, welche den alten Satz auf's Neue einschärften, daß Zölle ohne besondere Erlaubniß des Kaisers in keinem Reichslande neu eingeführt werden dürften; sie erklärten die im Widerspruch hiermit eingeführten neuen Zölle für aufgehoben und forderten sogar die Reichsbürger auf, sich mit starker Hand den Kurfürsten zu wiedersetzen, „ihre Zollbuden umzureißen und die Zöllner zu verjagen." So 1236 Kaiser Friedrich, 1287 Rudolf, 1301 Albrecht, 1332 Ludwig, 1360 Karl. Dann kam aber leider später wieder irgend ein schwacher, schlechter, geldbedürftiger Kaiser, der, wie Wenzeslaus, gegen Bezahlung oder sonst eine entsprechende Gegenleistung, Alles das, was seine Vorgänger, und sogar er selbst, feierlich verboten hatten, mit um so größerer Feierlichkeit und Salbung wiederherstellte, bestätigte und bekräftigte. — Die früheren Abgaben, insbesondere auch die Bede, verwandelten sich nun allmälig aus Staatsauflagen mehr in Grundauflagen. Die alten Lasten blieben und die neuen lagerten sich darauf. Neben der Einheit der „Schatzsteuer" blühten und wucherten in buntester Mannigfaltigkeit die Leibespflichten und Frohnden, tausenderlei von Gülten und Zinsen, Nachsteuer und Abzugsgeld, Handlohn, Weisat, Fräuleinsteuer, Brautvieh, und noch einige Abgaben, welche hier aufzuführen wir wegen ihrer obscönen Namen Anstand nehmen müssen. (Vergl. Ritter v. Lang, a. a. O. S. 81). Außerdem aber mußte man noch zum Schutz für Hab und Gut eine besondere Abgabe geben

und Miliz besolden, um den Landfrieden zu erhalten. Die Unterthanen, welche gemeinschaftlich mit den Herren den „Landfrieden beschworen“ hatten, bezahlten zur Bestreitung dieser besonderen Friedenskosten eine eigene Auflage, genannt „Friedschatz“; in manchen Gegenden mußte man sogar seine einzelnen Gebäude und Grundstücke einzeln und besonders „in den Landfrieden legen lassen“, wie in eine Assekuranz. [Um nicht in den Verdacht von Animosität gegen das Mittelalter und das Feudalwesen — von einem Feudal-„Staat“ darf man nicht reden, denn Feudalwesen und Staat sind contraire Dinge, die einander gegenseitig ausschließen — zu kommen, wollen wir diese Gelegenheit benutzen, um auch zu dessen Ehrenrettung einen bescheidenen Beitrag zu liefern, welche Einschaltung indeß Damen gefälligst überschlagen wollen. Nach den Forschungen des Ritters von Lang und einer Abhandlung in Dalrympel's „Annals of Scotland“ verhält es sich nämlich mit dem Ursprung des viel berufenen „Jus primae noctis“ durchaus nicht so schlimm, wie man in der Regel zu glauben geneigt ist. Im alten Testament (Tobias, Kapitel 8, Vers 4) heißt es nämlich: „Drei Nächte wollen wir beten, dann aber wollen wir uns zusammenhalten.“ Das Concil von Karthago hatte hieraus im Jahre 398 Veranlassung genommen, es für unsittlich und schriftwidrig zu erklären, vor Ablauf von drei Nächten das eheliche Beilager zu vollziehen. Auch die Kapitularien (VII, c. 463) schreiben vor: „Biduo vel triduo orationibus mulier vacet et castitatem custodiat.“ Um von dieser Beschränkung dispensirt zu werden, mußte man dem Bischof oder dem Pfarrer, später auch dem Gutsherrn, ein Stück Geld bezahlen, welches man scherzweise das „jus primae noctis“ nannte. Es darf indeß nicht verschwiegen werden, daß auch andere Autoritäten für die andere Entstehungsart sprechen.]

4) Wir haben gesehen, wie durch die Lehnmiliz die Leute genöthigt wurden, sich in Hörigkeit zu begeben. Versuchte der Leibeigene zu entspringen, so wurde er, wie noch kürzlich in Amerika der Negersklave, wieder eingefangen. Ein Reichsstand mußte ihn auf Reklamation des andern greifen und ausliefern. Wenn hin und wieder die Städte (damals viel klüger, als heutzutage, und gerade deshalb sich jeglichen Zuzuges freuend) die Auslieferung entsprungener Leibeigenen weigerten, wurden sie darob von dem Kaiser hart angelassen. Durch das Söldnerwesen allein wurde eine Gasse gebrochen für die

persönliche und für die Zugfreiheit. Wenn es der Leibeigene gar nicht mehr aushalten konnte, so riß er aus in die Armee. Er ließ sich anwerben für das Reich, oder für einen Grafen oder Herrn, oder für ein reichsunmittelbares Stift oder Kloster, oder für einen verwegenen Parteigänger, einen gefürchteten Abenteurer. Nur da war er seiner Freiheit sicher. Als das Reich selbst Söldlinge warb und es den Ständen anheimstellte, ob sie ihre Contingente, oder aber statt deren Geld, zum Reichskriege schicken wollten, zogen die meisten Stände letzteres vor; und wenn sie ein Contingent schickten, so bestand auch dieses aus Söldlingen. So gehen wir über in die Periode der besoldeten Reichssoldaten. Die Art, wie die für diese Reichsarmee erforderlichen Contingente umgelegt wurden, scheint sich aus den oben erwähnten Landfriedens- und Bundesgesellschaften entwickelt zu haben. Der schwäbische Bund z. B. setzte zuerst fest, wie viel von der Reichskriegslast auf den Adel und wie viel auf die Städte des Bundes falle. Die Städte legten dann wieder das Contingent in Geld unter einander um, und zwar auf Grund einer Art von Jahres-Budget, das eine jede Stadt für sich aufstellte und den andern durch die Städteboten mittheilte. Ebenso vertheilte der Adel das Contigent untereinander. Er stellte Personal-Contingent. Die Städte zahlten Einleggelder. Neben dem Reichs-Contingent und dessen Surrogat in Geld bestanden die eigentlichen Reichssteuern. Es wurde zum ersten Mal 1431 auf dem Reichstag in Nürnberg, aus Anlaß des Krieges gegen die Hussiten, der „gemeine Pfennig" ausgeschrieben, Anfangs eine Mischung von Kopf- und Vermögenssteuer, mit einer Extra-Taxe für die im Reichssteuerzahlen stets sorgfältig bevorzugten Juden. Jedermänniglich, der über 15 Jahre alt, zahlt einen Blaffert, d. i. einen Groschen. Wer über 200 Gulden Vermögen hat, muß einen halben; wer über 1000 Gulden hat, einen ganzen Gulden zahlen. Daneben aber zahlt noch einmal besonders ein jeglicher „Judenkopf", ohne Rücksicht auf Alter und Vermögen einen Gulden. Der „gemeine Pfennig" traf auch die Reichs- und sonstigen Fürsten, Grafen und Herren, sowie die Geistlichen. Er wurde von eines Jeden Privatvermögen gehoben, ohne Berücksichtigung der persönlichen Privilegien. Während die späteren Reichs-Contributionen matrikelmäßig im Verhältniß eines jeden Landes vertheilt und dann innerhalb eines jeden Territoriums durch die dortige Regierung subkollektirt und

umgelegt wurden, wird der „gemeine Pfennig“ direkt gehoben, in den Städten durch Rathsherren und Delegirte der Gemeinde, in den Landstädten und Dörfern durch Rathsherren, Schöffen und Gemeindsmänner unter Mitwirkung des Pfarrers. Nach der Umlage von 1542 zahlten Arbeiter und Gesinde einen Kreuzer von jedem Gulden Jahreslohn; Besitzende unter 20 Gulden zahlten 4 Kreuzer; solche von 20 bis 100 Gulden zahlten von je 20 Gulden — 6 Kreuzer; solche von mehr als 100 Gulden — von jedem hundert Gulden 1/2 Prozent. Kleidung, Hausrath, reisige Pferde, Wehr und Harnisch waren frei. Solche Umlagen des „gemeinen Pfennig“ erfolgten 1441, 1471, 1485, 1500, 1512, 1518 und 1542.

Die zweite in dieser Periode, welche das 15. und den Anfang des 16. Jahrhunderts umfaßt, aufkommende Reichssteuer waren die „Römermonate“. Sie wurden nach der Matrikel auf die einzelnen Territorien umgelegt und von den Territorial-Regierungen subkollektirt, hatten also die entgegengesetzte Richtung, wie der „gemeine Pfennig“. Ihr Name hat folgenden Ursprung: Wenn der deutsche König nach Rom zog, um sich vom Papst als Kaiser krönen zu lassen, nahm er ein ansehnliches Gefolge mit, zu welchem die Reichsstände ihre Contingente stellten. Als Karl V. zu dem genannten Zwecke nach Rom zu ziehen gedachte, wurde 1521 auf dem Reichstage zu Worms eine Matrikel ausgearbeitet, welche genau feststellte, wieviel ein jedes Land (jeder Reichsstand) an Mann und Roß zu stellen habe. Aus der Römerfahrt wurde nichts. Vierzehn Jahre später begehrte der bedrängte Kaiser Hülfe gegen die aufständischen Wiedertäufer. Man verwilligte ihm eine Subsidie und legte bei deren Distribution auf die einzelnen Stände (Länder) die Römermonatsmatrikel von 1521 zu Grunde, indem man den Cavalleristen zu 12 Gulden und den Infanteristen zu 4 Gulden per Monat veranschlagte. Wenn also dem Kaiser funfzig „Römermonate“ vom Reichstage verwilligt wurden, so mußte jeder Reichsstand funfzig Mal so viele 12 und 4 Gulden bezahlen, als er in der Matrikel von 1521 mit Mann zu Roß und mit Mann zu Fuß eingetragen war.

Die jetzige „Bundesmatrikel“ (ebenso die seit 1867 bestehenden Matricular-Umlagen) ist eine Fortsetzung der „Römermonatsmatrikel“; sie ist festgestellt nach dem Bevölkerungsstand

der deutschen Staaten, wie er war vor fast funfzig Jahren. Da aber die Bevölkerung in den gut regierten und mit wirthschaftlicher Freiheit gesegneten Ländern rasch zugenommen hat, in den Staaten dagegen, in welchen die entgegengesetzten Verhältnisse obwalten, nur langsam gestiegen oder gefallen ist, so haben sich nicht nur die Ziffern geändert, sondern auch die relativen Proportionen zwischen den Bevölkerungen der einzelnen Staaten; und diejenigen Länder, welche wirthschaftlich zurückgegangen sind, werden nun nach der Bundesmatrikel (welche, da die Bundeseinrichtungen in Deutschland nun einmal, so scheint es, entweder untergehen, oder, um sich zu erhalten, erstarren oder versteinern müssen, die Versteinerung vorgezogen hat und hartnäckig, aller Bevölkerungsstatistik zum Hohne, im Wesentlichen an den Ziffern von 1818 festhält) für dieses Zurückbleiben dadurch noch gestraft, daß sie verhältnißmäßig mehr Geld und mehr Soldaten an den Bund stellen müssen, als die andern. Doch kommen wir zurück zum Römermonat.

Diese Abgabe charakterisirt sich, dem gemeinen Pfennig gegenüber als ein Rückschritt. Bei dem gemeinen Pfennig hebt die Reichskasse direkt und unmittelbar, ohne Dazwischenkunft der Territorialgewalten, die Auflagen; und die letzteren müssen von Allen entrichtet werden, nicht nur von dem Bürger und Bauern, sondern auch von den Reichsfürsten, dem Adel, den Geistlichen und den Beamten. Die Steuer des gemeinen Pfennig traf alle Personen und alle Arten von Vermögen gleichmäßig. Bei den Römermonaten mag die ursprüngliche Absicht wohl auch dahin gegangen sein, daß die Reichsstände aus ihren eigenen Mitteln, aus dem Ertrag ihrer Domanial- und Kammergüter u. s. w., zahlten. Allein bald fing man an, die Steuer ganz oder theilweise abzuwälzen oder, wie man es damals nannte, zu „subkollektiren", d. h. der Reichsfürst ließ sich, was er bezahlen sollte, von seinen Unterthanen zurückerstatten und wieder bezahlen, und hob unter dem Vorwand des Rückersatzes oft noch mehr als er selbst bezahlt hatte. Reichsfürsten, gewöhnliche Fürsten, Ritter, Beamte und Klerus, Alle luden sie ab auf Bürger und Bauer. In einem Reichstags- und Steuer-Ausschreiben des Kaisers Maximilian von 1510 heißt es: „In manchen Ländern werde die Steuer auf des Adels eigene Güter, bei Städten und Gerichten aber auf die Heerde und Feuerstätten angelegt; in

andern aber schlage der Landstand seine Anlage auf seine Bauern, die Städte auf ihr Gewerb und Heerdstätte, und der Fürst auch auf seine Bauern; wieder in anderen Ländern müssen die Unterthanen auf ihr selbst (d. h. ihren eigenen) Sold ausziehen. Wo das Kammervermögen klein und die Landschaft reich, da solle dem Fürsten wenig und der Landschaft mehr und bei dem umgekehrten Verhältniß umgekehrt auferlegt werden." Es wird sogar nöthig, von Reichs wegen an die Territorialfürsten, welche, wie es scheint, die Gelegenheit der Erhebung von Römermonaten benutzten, um außer Dem, was sie für Reichszwecke hoben, auch für ihren eigenen Landesfiskus noch etwas herauszuschlagen, die Vermahnung zu richten, „sie sollten nicht mehr heben, als sie abzuliefern hätten, und überhaupt die armen und erschöpften Unterthanen mit Contributionen so viel als möglich verschonen."

Der gemeine Pfennig trug mehr ein, deshalb gab der Kaiser ihm den Vorzug vor den Römermonaten. Derselben Ansicht war die demokratische Reichspartei, aber aus einem anderen Grunde, nämlich weil ihr die Gleichheit und Gerechtigkeit der direkten und allgemeinen Vermögenssteuer wohl gefiel. Die Reichsfürsten, der Adel und die Geistlichkeit aber waren für die Römermonate, welche sie im Gegensatze zu der „großen und währenden", aber langsamen Hülfe des gemeinen Pfennigs, „die kleine und eilende Hülfe" nannten. Sie beriefen sich darauf, der gemeine Pfennig gehe zu langsam und unsicher ein, auch kenne man beim Römermonat von vorn herein die Totalziffer seines Ertrages, während dieselbe bei dem gemeinen Pfennig ganz ungewiß sei. Dies war richtig, aber nicht das wahre Motiv. Letzteres ist vielmehr darin zu suchen, daß erstens die Römermonate vollständig auf Bürger und Bauer abgewälzt werden konnten, und daß zweitens der Partikularismus Anstoß daran nahm, daß beim gemeinen Pfennig die Territorial-Staatsgewalt ganz umgangen und von dem Volke des Reichs direkt in die Kasse des Reichs gezahlt wurde, als wenn es gar keine kleinen Herren gebe. Leider war die in den Territorial-Herren, dem Adel und der Geistlichkeit repräsentirte Zentrifugalkraft stärker, als die durch den Kaiser und die demokratische Partei vertretene Zentripetalkraft. Es gelang nach und nach, den „gemeinen Pfennig" zu verdrängen und 1608 bemühte sich Kaiser Rudolph II. zum letzten Male, denselben wieder einzuführen.

Als außer Zweifel stehend wurde übrigens betrachtet, daß Reichssteuern nur aus einem speziell zu bezeichnenden dringlichen Anlaß zur Abwehrung einer dem Reiche drohenden Gefahr und nur nach erfolgter Verwilligung durch den Reichstag, welcher die Frage des Bedarfs, und der Größe des Bedarfs, zu entscheiden hatte, gehoben werden durften. Kaiser Karl V. versprach bei seiner Wahl, „die Stände des Reichs mit Auflagen oder Steuern ohne redliche, tapfere (triftige) Ursache nit zu beladen noch zu beschweren; noch in zugelassenen Nothdurftfällen die Steuer aufzulegen“. In der Reichs-Exekutionsordnung von 1555 und den ihr folgenden Reichsabschieden von 1566 bis 1613 wird vorgeschrieben, die Steuer soll nicht länger und öfter, als die Hülfe erforderlich, genommen, „auch den Unterthanen zuvörderst ausdrücklich das bestimmte Maß kundbar und namhaft gemacht werden“, — eine Art Spezialität und Publizität des Budgets! — In denjenigen Ländern, in welchen eine landschaftliche Verfassung bestand, mußten die Landstände gehört werden. Sie konnten zwar nicht die Schuldigkeit des dem Lande zugetheilten Reichssteuer-Betrages diskutiren oder in Zweifel ziehen, wohl aber hatten sie die Art der Umlegung und Erhebung zu bestimmen.

Bei den Steuerverwilligungen durch die Reichsstände finden wir schon damals allerlei Spuren der Auflösung. Wenn ein Reichsstand bei der Berathung und Verwilligung nicht zugegen war, so erachtete er sich auch nicht zur Bezahlung verpflichtet. Dem Kaiser blieb daher nichts übrig, als zu denjenigen Ständen, welche auf dem Reichstag weder persönlich erschienen, noch durch einen Mandatar vertreten waren, Commissarien zu entsenden, um mit ihnen ein Separatabkommen über die auf sie fallende Reichssteuerquote und deren Bezahlung zu treffen.

So lange die Ritterschaft und die Ritter zu Landfriedens-, Schild- und Bundesgesellschaften vereinigt waren, schickten sie ihre Hauptleute auf den Reichstag und pflegten nicht nur mitzurathen, sondern auch mitzuthaten, d. h. auch zu bezahlen. Als aber jene Verbindungen sich auflösten, mußten die Commissarien des Kaisers auch mit den Rittern über Das, was sie an Steuern zahlen sollten oder wollten, im Einzelnen markten und feilschen; und der fränkischen Ritterschaft fiel es eines schönen Tages, 1495, ein, rundweg zu

erklären, „sie seien freie Franken und könnten sich zu einem Tribut deshalb nicht verstehen“. Sie zahlten denn auch wirklich nichts.

Die Ausgaben der einzelnen Territorien werden aus den Einkünften und Gefällen der Kammergüter, der Landsteuer, der Viehsteuer, dem Umgelt, dem Weg- und Flußzoll, dem Geleitszoll und der rücksichtslosesten Ausbeutung der Regalien, namentlich des Münzregals, bestritten.

Die aus dem Hörigkeitsnexus entsprungenen Grundlasten theilen sich in 1) Frohnden, 2) Zins, 3) Gülten.

Die Juden, bisher „des heiligen römischen Reichs und Seiner Kaiserlichen Majestät Kammerknechte“, werden, da sie einträglich sind, von nun an zwischen dem Aerar des Kaisers und dem des Territorial-Dynasten getheilt, d. h. sie müssen an Beide zahlen. Dies verhält sich nämlich so: Man ging von der Voraussetzung aus, daß die Juden weder dem Staats- noch einem sonstigen Verbande angehörten und überhaupt gar kein Recht auf Existenz hätten, wenn ihnen nicht des Kaisers Gnade Schutz gewähre. In einer Instruktion des Markgrafen Albrecht von Brandenburg von 1462 heißt es so: „So ein römischer König oder Kaiser gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reich ihr Geld nehmen, darzu auch ihr Leben und sie tödten bis auf eine Anzahl, die klein sein und übrig bleiben soll zum ewigen Gedächtniß.“ Sie mußten also des Kaisers Gnade und Schutz erkaufen. Sie erhielten dadurch eine exzeptionelle Stellung, die ihre Nachtheile hatte, der sie aber auf der andern Seite insofern auch einen Vortheil abzugewinnen wußten, als sie sich frei erhielten von den Zinswucher-Gesetzen und den sonstigen zahlreichen Beschränkungen der wirthschaftlichen Freiheit, welche in dem kanonischen Rechte enthalten sind. Durch diese Stellung und ihre besondere Befähigung spielen die Juden eine sehr hervorragende Rolle in der Geschichte der wirthschaftlichen Entwickelung Deutschlands. (Siehe Max Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetze. Halle 1865. Seite 292 bis 348. Dr. Wilh. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. Hamburg und Gotha. 1854. 2 Bde.)

Die Juden zahlten jedem neuen Kaiser bei seiner Krönung als Kronsteuer „den dritten Pfennig“. Damit lösten sie ihr Leben. Außerdem unterlagen sie einer Reihe sonstiger regulärer Schatzungen

und außerordentlicher Taxen. Als die Schatzung von Haus- und Feldgütern (das Rauchgeld und der Hufenschoß) aufkam, war die kaiserliche Gewalt schon so geschwächt, daß sie mit den Territorialherren theilen mußte. Diese Schatzung hieß deshalb „die halbe Judensteuer“, weil sie halb dem Kaiser und halb dem Landesherrn zukam.

Da der Kaiser stets sehr geldbedürftig war, so mußte er häufig Judenschaften den Territorialherren verpfänden oder verkaufen. Der Territorialherr erwarb für den dem Kaiser bezahlten Preis das Recht „des Schutzes“, d. h. die ausgedehnteste Befugniß, die Juden fiskalisch auszubeuten. Sie hörten damit auf, „Seiner Kaiserlichen Majestät Kammerknechte“ zu sein und wurden dagegen von ihrem Landesherrn nicht nur mit den landesüblichen allgemeinen Steuern, sondern auch außerdem noch mit einem besondern Leibzoll, einem jährlichen Kopfgeld, dem Schutzlosungs- und Consens-Geld, den Neujahrs- und Meßgeldern u. s. w. heimgesucht.

5) Die fünfte Periode der deutschen Heeres- und Steuerverfassung eröffnet sich mit dem Jahre 1555, welches dem deutschen Reiche zur Befestigung des Rechtsschutzes im Innern eine verbesserte Reichskammergerichts-Ordnung und den Religionsfrieden, zur Befestigung des Machtschutzes nach Außen die erste Reichs-Exekutions-Ordnung brachte. Durch die Reichs-Exekutionsordnung von 1555 und die ihr folgenden Reichsabschiede bis auf den jüngsten Reichsabschied von 1654 wurde die bisherige undisziplinirte Söldner-Miliz in ein disziplinirtes stehendes Reichs- und Kreismilitär verwandelt. Jeder Reichsfürst oder Reichsstand sollte ein seinen Kräften angemessenes stehendes Heer, namentlich auch Artillerie und Cavallerie, halten. In jedem Reichskreis wurden die Contingente der einzelnen Stände zu einer Kreisarmee vereinigt und unter einen Kreisobersten gestellt. Findet ein Kreis seine Kräfte zu schwach gegen einen Angriff, so sollen ihm die nächsten beiden Nachbarkreise und im Nothfall noch zwei weitere, die er anruft, zu Hülfe eilen, und reichen die Militärkräfte auch dieser fünf Kreise nicht aus, dann tritt die Reichsarmee ein. Zur Aufrechterhaltung dieser Heeresverfassung dienten die Kreissteuern, welche nach der Matrikel der Römermonate auf die Reichsstände umgelegt wurden. Die Reichs-Exekutionsordnung von 1555 wahrt jedoch sorgfältig die Rechte der

Unterthanen. Sie schreibt in §. 82 vor, daß die Obrigkeit, d. h. der Territorialherr, sein Land „nicht höher und nicht weiter mit Steuern belegen dürfe, als soferne einer jeden Obrigkeit gebührend Antheil an der Reichssteuer betrage". Zu den Kosten für die Reichs- und Kreistruppen kamen noch die für die Festungen und deren Besatzungen und für die Reichs-, Deputations- und Kreistage. Nur hierfür und für die herkömmliche Landesdefensive sollten die Unterthanen mit Steuern in Anspruch genommen werden. Wollten die Territorialherren darüber hinaus neue Steuern zu neuen Zwecken ohne Zustimmung der Landstände oder, wo solche nicht existirten, der Stadt- und Landgemeinden einführen, so fand das Land hiergegen Schutz bei dem Reichskammergericht, welches sofort durch Mandate und Rescripte einschritt. Einzelne kleine Fürsten wollten über die Verpflichtung der Reichskriegsverfassung hinausgehen und, um ihren militärischen Liebhabereien und Spielereien zu genügen, ihre Ländchen besonders besteuern. Hiergegen gewährten die Reichsgerichte Schutz. Ein Kammergerichtsurtheil von 1717 erkennt zu Recht, daß der Fürst von Nassau-Siegen, wenn er sich besondere Haustruppen und Grenadier-Compagnien halten wolle, diesen Aufwand aus eigenen Mitteln bestreiten müsse und das Geld dazu nicht durch Besteuerung seiner Unterthanen aufbringen dürfe.

Es fehlte jedoch nicht an Versuchen der Territorialherren, die heilsamen Schranken, welche das Reichsrecht ihrer Befugniß, Steuern zu heben, zog, gerade unter Berufung auf die Heeresverfassung, zu durchbrechen. Mecklenburg-Schwerin, dessen Fürst mit seinen Ständen damals noch im Streit lag — der Streit wurde später dadurch beseitigt, daß die streitenden Theile einen Vergleich auf Kosten eines Dritten, nämlich der Bauern abschlossen, — stellte den Antrag, die Unterthanen indefinitive zur Beschaffung der für Militärzwecke erforderlichen Mittel schuldig zu erklären, so daß sie „Alles, was von ihnen, und so oft es von ihnen gefordert wird, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben schuldig sein", Klagen der Unterthanen wegen rechtswidriger Besteuerung bei den Reichsgerichten nicht mehr angenommen, und die zum Schutze der Unterthanen von diesen Gerichten bereits erlassenen Rescripte, Mandate und Urtheile wieder kassirt werden sollten.

Dieser auf den türkischen oder asiatischen Besteuerungsmodus hinauslaufende Antrag des Obotriten-Fürsten fand zwar auf dem Reichstage eine Majorität — nur das städtische Kollegium, Wolfen-

büttel an der Spitze, widersetzte sich; die geistlichen Kurfürsten waren eifrig dafür —; allein der Kaiser legte am 3. Februar 1671 sein Veto ein, indem er erklärte: Der Regel nach könne der Unterthan von dem Territorialherrn zu nicht mehr angehalten werden, als was das Reich zu seiner Sicherheit verwillige (Reichssteuern), was die Reichs-Exekutionsordnung vorschreibe (Kreissteuern), und was dem Herkommen und der Nothdurft nach zur Landesdefension erforderlich sei; er, der Kaiser, könne sich nicht entschließen, darüber, oder über sonst bestehendes Herkommen hinaus, die Stellung der Unterthanen zu beeinträchtigen, oder gar die zu deren Gunsten ergangenen Urtheile der Reichsgerichte zu kassiren, vielmehr hätten letztere nach wie vor Klagesachen der Unterthanen gegen die Landesherrschaft wegen rechtswidriger Besteuerung anzunehmen. Damit war dem Uebermuth der Territorialherren ein deutliches: „Bis hierher und nicht weiter", zugerufen. Sie beruhigten sich zwar dabei nicht, vielmehr kam kurz darauf zwischen Mecklenburg, Kur-Köln, Kur-Bayern, Bisthum Hildesheim u. s. w. eine Verschwörung zu Stande, die gleichmäßig gegen das Reich und gegen die eigenen Unterthanen gerichtet war. Die Verschworenen erklärten, auf dem mecklenburgschen Standpunkte beharren zu wollen. Sie gelobten einander, „auf ewig, für sich und ihre Nachkommen, ihren Landständen dawider schlechterdings nichts einzuräumen, noch sich durch deren Widersetzlichkeit beirren zu lassen", sondern was nöthig sei, von ihnen zu begehren und auch im Weigerungsfalle dennoch zu erheben. Zu dem Ende wollten sie einander mit Militär beispringen, „überhaupt sich so in Positur setzen, daß ein Jeder über seine Landstände und Unterthanen Herr und Meister bleibe". Es ist indeß von thatsächlichen Wirkungen dieser „Conföderation" wenig zu spüren; daß sie rechtlich ungültig war, ist klar. Denn die Contrahenten konnten nicht über die Rechte Dritter — über die ihrer Unterthanen und über die von Kaiser und Reich — disponiren. Die Reichsgerichte fuhren fort, wenigstens gegenüber den kleinen Dynasten, bei welchen es auch am nöthigsten war, für die Befolgung der Vorschrift, „daß den Unterthanen im Voraus das bestimmte Maß der von ihnen zu übernehmenden Lasten kundbar gemacht werden solle", auf Anrufen der Unterthanen zu sorgen. Das Reichskammergericht in Wetzlar erkannte noch 1771 in einem Prozesse der Grafen von Sayn-Wittgenstein-Berleburg mit ihren Unterthanen, daß die Herrschaft schuldig sei, den Unterthanen,

wenn sie es verlangen, einen jährlichen Kostenvoranschlag der Landesbedürfnisse — eine Art Budget — vorzulegen, und daß sie die Steuern nicht zu anderen Zwecken verwenden dürfe, als zu den in diesem Anschlag speziell benannten — also schon eine Art Spezialität und Publizität des Budgets. Der Fürst Wied-Neuwied hatte, neben den herkömmlichen alten Grundabgaben, unter dem Titel „allgemeine Landesnothdurft" eine Steuer eingeführt. Die Unterthanen klagten bei dem Reichskammergericht, und dieses erließ am 28. Januar 1791 Urtheil, daß diese Steuer abzustellen, und daß den Unterthanen nicht nur das von ihnen über Gebühr Bezogene wieder zurückzugeben, sondern auch, und zwar zu Händen der Deputirten der Stadt- und Land-Gemeinden, alle Jahre der status exigentiae (also einjährige Budgetperiode) vorzulegen sei.

Aus den mit 1555 begonnenen Reformen des Reichs-, der Heeres- und der Steuerverfassung hätte sich auf dem Wege der weitern Entwickelung ein befriedigender und wohlgeordneter Zustand entwickeln können, wenn nicht das große Nationalunglück — der dreißigjährige Krieg — dazwischen gekommen wäre. Wo es nicht der Krieg selbst schon gethan hatte, da ruinirten die Kriegscontributionen (an Getreide und Geld) Land und Leute; und als die Schweden glücklich wieder fort waren, so traten an die Stelle der schwedischen die einheimischen Contributionen. Denn die mächtigeren Reichsstände fuhren fort, ihre Heere zusammenzuhalten und schrieben für dieselben gegen ihre eigenen Unterthanen Contributionen aus. Auch die Landesherrschaften waren heruntergekommen. Ihre Domanial- und Kammergüter, aus deren Erträgnissen sie die Landesverwaltungs-Kosten zu bestreiten hatten, waren verwüstet und mit Schulden überbürdet. So kam es denn, daß die Steuern sich nicht mehr, wie es der Kaiser noch 1671 feierlich verkündigt, auf die Reichs-, Kreis-, Kammergerichts- und Landesvertheidigungskosten beschränkten, sondern in Folge der enormen Schulden der Reichsstände und der schwedischen und einheimischen Contributionen stets höher anwuchsen, während doch die Steuerkraft bedeutend gesunken und noch immer in weiterem Sinken begriffen war.

Die deutschen Landstände waren von jeher geneigt, ihren Landesherrn zur Bezahlung der von diesen gemachten Schulden, gegen Gewährung irgend eines Wunsches, unter die Arme zu greifen; und in

vielen Territorien, wo bis dahin noch keine Landstände waren, entwickelten sie sich aus dem Umstande, daß der Landesherr, um sich seiner Privatschulden zu erwehren, Vertreter der Gemeinden, die „Landschaft“, um sich versammelte und mit ihnen wegen einer „Beihülfe“ unterhandelte, welches Institut einen bleibenden Charakter annahm, eben so wie die Schulden selbst. Eine solche Geldklemme führte gewöhnlich zu Concessionen gegenüber der „Landschaft“. Der Herzog von Lüneburg z. B. bekannte 1517 gegen Verwilligung einer Territorialsteuer, seinen Ständen, daß ihm diese „Land-Bede“ nicht von Rechts wegen zukomme, sondern nur deshalb verwilligt worden sei, „weil er sich sonst nicht länger seiner Schulden hätte zu rathen gewußt“. Daneben versprach er, das Geld auch nur zu dem Zwecke der Bewilligung zu verwenden und von Zeit zu Zeit Rechenschaft abzulegen über den Fortgang der Schuldentilgung. Dem Grafen Reuß ältere Linie wurde 1557 eine Trankſteuer bewilligt. Er mußte dafür der Landschaft versprechen, daß er das Geld auch wirklich nur zur Verminderung der Schuldenlast verwenden, und daß er keine neuen Schulden mehr machen wolle. In anderen Ländern verbürgten sich die Landstände für des Fürsten Privatschulden. So entstanden aus den Fürstenschulden nach und nach Landesschulden. Hier lag nun der Gedanke sehr nahe, daß die Landstände, wenn sie sahen, daß die Verwilligungen repetirten und wuchsen, während die erwartete Abminderung der Passiva ausblieb, oft sogar noch neue Schulden zu den alten hinzukamen, selbst die Steuern einnahmen und die Schulden tilgten und nachher dem Lande darüber Rechnung ablegten. So entstanden seit dem 16. und 17. Jahrhundert die Landschafts-Kassen und die permanenten ständischen Ausschüsse. In vielen deutschen Ländern sitzen als Ueberbleibsel dieser früheren Einrichtungen noch jetzt Mitglieder der Landesvertretung als solche in den Staatsschuldentilgungsbehörden und Commissionen.

Der fürstlich Anhaltische Direktorialgesandte machte auf dem Reichstage von 1654 die solenne Anzeige, man habe in dem Fürstenthum Anhalt „der Schulden halber — eine Constitution gemacht“. Damals schämte man sich noch nicht dieses Zusammenhanges zwischen Ursache und Wirkung.

War aber die Finanznoth glücklich überstanden, dann wurde freilich öfters sogar die Existenz der Landschaft und der Landschafts-

kasse geleugnet. Dann aber gab es wieder nur noch eine „Fürstliche Kasse“. Lehrreiche und ergötzliche Geschichten der Art erzählt Ritter von Lang aus den jetzt bereits vergessenen, damals mit der Reichsstandschaft begabten Fürstenthümern Oettingen-Spielberg und Oettingen-Wallerstein, wo jener geistreiche Mann um 1780 seine staatsmännische Laufbahn begann.

Seit dem westfälischen Frieden löst sich der Reichs-Kreis-Verband so ziemlich auf in dem Norden und Osten Deutschlands, wo wir die mächtigeren Fürsten und größeren Territorien finden, die nach einer selbstständigen, vom Reiche losgelösten Wehrkraft streben. Da aber die bisherigen direkten Steuern (die Bede, der Schoß, das Rauchgeld — Abgaben von Haus, Hof und sonstigem greifbaren Vermögen —) dazu nicht mehr hinreichten, und bei Handel und Gewerbe noch nicht viel zu holen war, so verfiel man auf die indirekten Abgaben, — Accis, Aufschlag, Impost, Lizenz, Octroi und wie man sonst diese verschiedenen Arten von Verbrauchssteuern nennt. In Preußen wurde durch das Reglement des Königs Friedrich Wilhelm II. vom 3. Mai 1787 diejenige Accise-Steuer-Verfassung eingeführt, welche bis zu der Reform des Systems der indirekten Steuern in dem gegenwärtigen Jahrhundert bestanden hat. Kur-Sachsen war schon 1707 mit seiner „General-Consumtions-Accise-Ordnung“ vorausgegangen. Die damals herrschende Plusmacherei bewunderte diese gemeinschädlichen Verbrauchssteuern. Ein Herr von der Lith hat 1751 ein dickes Buch zu deren Lob und Preis herausgegeben, das uns ein trauriges Bild von den damaligen Zuständen und ein noch traurigeres von den volkswirthschaftlichen Anschauungen der maßgebenden Staats- und Finanzmänner giebt.

Im Süden und Westen Deutschlands war die territoriale Zerstückelung weit größer, als im Norden und im Osten. Dort hielt sich der Kreisverband, wodurch die separaten Kosten „der eigenen Landesdefension“ gespart wurden. Der Staatsbedarf war demnach nicht so groß, und es wurde daher auch nicht so sehr mit Einführung und Ausdehnung der Verbrauchssteuern gesündigt. Man hatte im Wesentlichen zwei Systeme der territorialen Besteuerung. Entweder wurden von der Staatsgewalt „Schatzrollen“ geführt, in welche, nach dem eidlichen Bekenntniß des Besteuerten, dessen ganzes Vermögen in der

Art eingetragen wurde, daß man von dem dadurch repräsentirten Gesammtsteuerkapital einen aliquoten Antheil — genannt „Simplum“ oder „Simpel“ — so oft heben konnte, als es der durch Zölle, Regalien, Domanialeinkünfte u. dgl. nicht gedeckte Bedarf des Ausgabe-Budgets forderte; — oder die Steuern wurden contingentirt und dann in runden Summen auf die einzelnen Gemeinden ausgeschlagen, indem man es jeder Gemeinde überließ, nach Gutfinden die Umlage unter ihren einzelnen Bürgern und Einwohnern selbst zu machen. Da aber das Grundeigenthum nach und nach immer mobiler wurde, und die Steuer nur da gezahlt wurde, wo der Besteuerte wohnte, die Privilegirten aber — der Adel, die Geistlichkeit, die Klöster — steuerfrei waren, so ergaben sich bei der im Süden und Westen Deutschlands herrschenden Viel- und Kleinstaaterei aus dem Besitz und Eigenthumswechsel besondere Schwierigkeiten für die Besteuerung. Ging das Grundstück an einen Privilegirten über, so fiel die Steuer weg. Erkaufte es ein „Ausländer“, so erfloß die Steuer ins Ausland. Diese Bewegung, welche man „das Walzen der Güter“ nannte, machte den Fiskalbeamten der kleinen Dynasten viel Grämen und Kopfbrechen. Namentlich war ihnen lästig die Nachbarschaft der wohlhabenden und unabhängigen Reichsstädte, welche manchmal ganze Fluren aufkauften und damit dem benachbarten „kleinen Herrn“ eine sehr bedauerliche und schwer ersetzbare Lücke in sein Steuer-Register rissen. Man einigte sich schließlich dahin, daß man an die Stelle des „Walzens“ das „Fliegen“ setzte, d. h. wenn auch das Gut — was man nicht hindern konnte, hinüber walzte, — sei es durch Verkauf oder dadurch, daß der Besitzer, was häufig vorkam, in die dem Grundsatze der Zug- und Niederlassungsfreiheit huldigende Reichsstadt auswanderte —, doch die Steuer wieder herüber fliegen mußte; und da man auch damit Schwierigkeiten fand, so kam man Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts dazu, das Grundeigenthum förmlich zu katastriren, in Steuerkataster, Stock-, Lager-, Grund- oder Saal-Bücher einzutragen und so die walzenden und fliegenden Güter in liegende zu verwandeln. Jedes einzelne Grundstück wurde taxirt. Ein Bruchtheil des so festgesetzten Steuerkapitals bildete die Steuereinheit — das Simpel —, und diese wurde das eine Jahr einmal das andere zweimal, das dritte Jahr vielleicht gar nicht gehoben, je nachdem die übrigen Einnahmequellen — namentlich der Ertrag der

Kammergüter und der der Zölle und Regalien — ergiebig waren oder nicht, und der Ausgabe-Bedarf stieg oder fiel.

Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts kam in die deutsche Steuergesetzgebung einige Bewegung auf Anstoß Quesnay's und der übrigen sogenannten „Physiokraten", welche, trotz aller Irrthümer, wenigstens das große Verdienst besitzen, gegenüber den veralteten und mit wirthschaftlicher Unfreiheit verbundenen Steuer-Systemen des europäischen Continents, auf die Nothwendigkeit einer prinzipgerechten Vereinfachung des gesammten Steuer-Systems, der Abschaffung der Monopole und Privilegien und der Einführung voller wirthschaftlicher Freiheit, namentlich für Handel und Verkehr, zuerst mit Nachdruck hingewiesen zu haben. Indessen führte die ganze Bewegung nur zu schwächlichen, mißlungenen und bald wieder fallen gelassenen Experimenten, unter welchen namentlich die des Kaisers Joseph von Oesterreich zu erwähnen sind, weil sie die genannten Eigenschaften in hervorragendem Grade an sich tragen.

Den nächsten Impuls bezog die Fortbildung der Steuerverfassung in Deutschland abermals aus einer Aenderung der Staats- und Heeres-Verfassung. Das ehrwürdige, aber altersschwache, durch den Partikularismus von Innen heraus aufgezehrte „deutsche Reich" hatte sich mit der jungen concentrirten Kraft der Republik und des Kaiserthums von Frankreich in einen höchst ungleichen Kampf eingelassen, in welchem es unterlag; 1806 verschwanden mit dem Reich auch die Reichsgerichte und die kleinen Regierungen, welche unter reichsgerichtliche Vormundschaft gestellt waren und gestellt sein mußten, damit sie nicht Unfug trieben mit dem staatlichen Besteuerungsrecht, das sie geneigt waren zu Privatzwecken zu mißbrauchen, weil sie überhaupt von dem staatlichen Bewußtsein kaum eine Ahnung hatten. An die Stelle des Reichs trat die „Trias", d. h. Preußen, Oesterreich und eine dritte Gruppe, bestehend theils aus dem Rheinbund, und theils aus anderen Ländern, welche, obgleich deutsch, doch direkt oder indirekt unter französischer Herrschaft standen. Von der Entwickelung der Steuerverfassung in Oesterreich seit 1806 wollen wir hier nicht reden. Wir müssen gestehen, daß wir, trotz gemachter Versuche, in ihr ein wissenschaftliches Gesetz zu entdecken, nur eine Kette contrastirender Experimente gefunden haben. Preußen dagegen, einerseits, und der Rheinbund cum partibus annexis, andererseits, haben in Betreff der Besteuerung und

des Heeres seit 1806 sich in wesentlich gleicher Richtung vorwärts bewegt, nämlich in der Richtung der allgemeinen Wehrpflicht und der allgemeinen Einkommensteuer. Wir beschränken uns darauf, das Gleichartige und das Verschiedenartige der beiderseitigen Entwickelung kurz anzudeuten.

Nach der Katastrophe von 1806 hatte Preußen eine schwierige Aufgabe vor sich. Es hatte die Mittel aufzubringen zur Abtragung der ihm auferlegten enormen Kriegs-Contributionen an Frankreich. Gleichzeitig lag es der Regierung ob, neue Kräfte zu sammeln, mit Hülfe deren man sich von dem erlittenen Sturz wieder aufzurichten hatte. Die Erhöhung der bestehenden Abgaben war nicht zu vermeiden, wenn das Budget nur einigermaßen im Gleichgewicht gehalten werden sollte. Um aber dem erschöpften Lande das Tragen schwererer Last zu ermöglichen und zu erleichtern, ging man mit Entschlossenheit an die Vereinfachung des Abgabenwesens, die Beseitigung veralteter Gefälle, die ihren Ursprung in Grundlasten, Zunft- und Feudalverfassung hatten, und an die Einführung wirthschaftlicher Freiheit. Das Edikt vom 27. October 1810 verkündigte die Grundsätze, welche für die beabsichtigte Steuerreform maßgebend sein sollten: 1) Gleichmäßige Vertheilung aller Staatslasten auf alle Staatsbürger, nach ihrer Leistungskraft; 2) Abstellung veralteter und lästiger Abgaben; 3) vollständige Gewerbefreiheit, gegen Einführung einer mäßigen Patentsteuer. Grund- und Gewerbesteuer wurde 1810 neu geregelt. Zwar konnte man die Verbrauchsabgaben noch nicht ganz entbehren, aber man schaffte wenigstens die gemeinschädlichsten ab und führte für die übrigbleibenden durch das Edikt vom 7. November 1811 eine bessere Regelung und Erhebungsweise ein. Das Gesetz vom 26. Mai 1818 hob die inneren Zollschranken auf und reformirte den Tarif der Grenzzölle. Leider sah man sich 1820 genöthigt, neue Abgaben einzuführen und bestehende zu erhöhen; allein man hielt doch immer, soweit es die Ungunst der Finanzverhältnisse erlaubte, an dem Grundsatze der Besteuerung des reinen Einkommens fest und schaffte gleichzeitig wieder eine Reihe veralteter und unzweckmäßiger Gewerbs-, Consumtions- und Personal-Abgaben und verschiedene weitere indirekte Steuern gleicher Natur ab. Kurz nach der Adoptirung des Grundsatzes der Einkommensteuer proklamirte man durch das Gesetz vom 3. September 1841 das Prinzip

der Verpflichtung jedes einzelnen Staatsbürgers zur Vertheidigung des Vaterlands, — die allgemeine Wehrpflicht.

Das gegenwärtig noch in Preußen bestehende, außerordentlich complizirte Steuer-System, mit seiner Grundsteuer, Gebäudesteuer, Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Eisenbahnsteuer, den Bergwerksabgaben, den Eingangs- und Ausgangszöllen, den Steuern vom Verbrauch inländischer Erzeugnisse, der Mahl- und Schlachtsteuer u. s. w., ist zwar noch sehr weit entfernt von einer correcten Durchführung des Prinzips der allgemeinen Besteuerung des reinen Einkommens. Allein das letztere ist doch als maßgebend anerkannt und wird sich immer mehr Geltung verschaffen, je mehr die Regierung und das Land in der freihändlerischen Entwickelung vorschreiten. Wir können übrigens nicht umhin, an dieser Stelle — wenn auch mit der Zurückhaltung, welche uns die Achtung vor dem auf größerer Sachkenntniß beruhenden Urtheil der betreffenden Autoritäten auferlegt — den Zweifel auszusprechen, ob es nicht besser gewesen wäre, im Jahre 1861, statt neue Grund- und Gebäudesteuern zu kreiren, — eine Maßregel, die nicht nur volkswirthschaftlich bedenklich, sondern auch geeignet ist, verschiedene Stände, Interessen und Provinzen, die mit einander in Harmonie und Frieden leben sollen, gegen einander zu verstimmen und zu verbittern —, einen entschlossenen Schritt auf der Bahn vorwärts zu thun, welche zur Einkommensteuer und zur allmäligen Beseitigung der übrigen direkten und indirekten Abgaben und Gefälle führt. —

Die Rheinbundstaaten befanden sich von 1806 ab in einer ähnlichen Lage, wie Preußen, wenngleich aus anderen Ursachen. Sie waren nicht im Kampfe unterlegen, sondern hatten sich unterworfen und unter die Protektion des Kaisers von Frankreich gestellt, welcher in Wirklichkeit die eigentliche Zentralgewalt des neuen Staatenbundes war; der Fürst Primas, der Bundestag, das Collegium der Könige und das der Fürsten waren in der That nur Beamte und Behörden, welche den Willen des Protektors zu vollstrecken hatten. Der letztere aber wurde nicht müde, von den Rheinbundstaaten immer neue Leistungen an Mannschaft und Geld zu verlangen; und damit sie besser im Stande seien, solche zu beschaffen, hatte er sie für „souverain“ erklärt. Nach Außen konnte natürlich von Souverainetät gar keine Rede sein. Denn dafür sorgte der Protektor. Die Spitzen der Sou-

veränetät richteten sich ausschließlich nach Innen und manifestirten sich in der Art, wie die Fürsten gegenüber ihren eigenen Unterthanen, die nunmehr bei der Reichsgewalt und bei den Reichsgerichten keinen Schutz mehr fanden, die aus der neuen Souveränetät vermeintlich fließenden Rechte dahin interpretirten, daß sie sich an die alten Territorialverfassungen nicht mehr gebunden glaubten. Schon am 30. December 1805 hob der König von Würtemberg „als Folge der erlangten Souveränetät" die alte ständische Verfassung seiner Erblande auf. Die übrigen Bundesfürsten derjenigen Länder, welche ständische Verfassungen hatten, folgten ihm nach. Nach Beseitigung dieser Hindernisse führte man die allgemeine Wehrpflicht in der Form des französischen Conscriptionswesens ein und schritt zur Erhöhung und Vereinfachung der Abgaben. Die Grund- und Gewerbesteuer traten an die Stelle der zahllosen älteren Abgaben. Nach Einführung der ersteren schaffte man die letzteren ab. Deren Zahl war „Legio". Das nassauische Gesetz vom 1. September 1812 „über Aufhebung der älteren Abgaben nach Einführung des neuen direkten Steuersystems" zählt deren auf 48 Seiten Groß-Quart nicht weniger als etwa sechshundert auf für ein Ländchen von etwa 50 Quadratmeilen und 180,000 Einwohnern. An fast jedem dieser alten Gefälle und Grundlasten hing irgend eine veraltete und gemeinschädliche Einrichtung, welche mit abgeschafft wurde, um der wirthschaftlichen Freiheit Platz zu machen. Die Zunft, die Gebundenheit des Grundeigenthums u. s. w. mußten weichen, wie sie in Frankreich gewichen waren. Die Steuerbefreiungen wurden aufgehoben. Der Grundsatz der Vertheilung der Staatslasten auf Alle nach Maßgabe ihres reinen Einkommens wurde auch hier an die Spitze der Gesetzgebung gestellt, obgleich er in deren Details, und noch mehr in dem Vollzug, vielfach wieder verleugnet wurde. Das Rheinbundsgebiet schloß sich zwar nach Außen, d. h. namentlich nach England, durch hohe Grenzzölle ab, im Innern dagegen, sowie im Verkehr mit Frankreich und den diesem verbündeten Staaten, folgte man freihändlerischen Prinzipien; und wenn ja einmal ein Rheinbundsstaat sich nach alter Manier gegen den andern abschließen, oder den Verkehr mit Weg- und Flußzöllen u. dgl. aufs Neue belasten wollte, dann fuhr der hohe Protektor mit einem „Quos ego!" dazwischen, welches stets das schnellste Gehör fand. Belege dafür finden sich in der damals in zahlreichen

Bänden von Winkopp herausgegebenen Zeitschrift: „Der Rheinische Bund.“

Nur die den Grundsätzen der Einkommensteuer sich annähernde Reform des gesammten Steuerwesens, die Abschaffung der veralteten Abgaben, Grund- und Feudallasten, die Herstellung oder wenigstens Anbahnung der wirthschaftlichen Freiheit gab den Rheinbundstaaten die Kraft, die Opfer zu tragen, welche ihnen der unerbittliche Kriegsgott auferlegte. Sie litten sogar ökonomisch unter der Abschaffung des Rheinbundes, weil in Folge derselben die Schlagbäume im Innern und andere Erschwerungen des Verkehrs, welche Napoleon beseitigt hatte, wieder auferstanden. Erst der deutsche Zollverein hat diesem Leiden ein Ende gesetzt. Von dem Eintritte in denselben an datirt das ökonomische Wiederaufblühen der vormaligen Länder des Rheinbundes.

Wir haben den Leser im Eilmarsch durch das weite Gebiet von tausend Jahren deutscher Geschichte hindurchgeführt, um den Zusammenhang zwischen Steuer- und Heeresverfassung und deren gleichzeitige Entwickelung zur Einkommensteuer und zur allgemeinen Wehrpflicht nachzuweisen. Am Ende unseres Weges angelangt, können wir nicht umhin, auch noch eine Bemerkung über den Zusammenhang beider mit der Staatsverfassung beizufügen. Wenn die Höhe der Einkommensteuer „von dem jeweiligen Bedürfnisse“, wenn die Grenze der Wehrpflicht „von den jedesmaligen Staatsverhältnissen“ abhängig gemacht wird, und wenn die Entscheidung über jene „Bedürfnisse“ und über diese „Verhältnisse“ ausschließlich bei der Regierung steht, so liegt die Möglichkeit schwerer Verletzung der berechtigten wirthschaftlichen Interessen außerordentlich nahe. Zur Beseitigung dieser Gefahr bedarf es neben der Regierung eines zweiten, controllirenden und regulirenden Faktors, welcher nicht nur die vorübergehenden Bedürfnisse und Verhältnisse des Staats, sondern auch die bleibenden Interessen der bürgerlichen und wirthschaftlichen Gesellschaft im Auge hat. Die Lage dieses Faktors muß zugleich der Art sein, daß er im Stande ist, seinen Ansichten Berücksichtigung zu verschaffen. Sonst führt seine Thätigkeit nur zu endlosen und unheilvollen Differenzen zwischen Regierung und Land. Daraus

folgt, daß die Landesvertretung nicht nur die Ausgaben, sondern auch die Einnahmen des Staats alljährlich zu votiren haben muß. Denn wenn die Einnahmen auch ohne Verwilligung erfallen, so wird sie die Regierung auch dann, wenn die Ausgaben nicht verwilligt sind, verwenden; widerspricht es doch der Natur der Dinge, Kapital wegzunehmen aus den Händen der Bürger, wo es sich vermehrt, um es lahm zu legen in der Truhe des Fiskus, wo auf keinen Fall Etwas dazukommt; und die Verwilligung der Einnahmen muß um so mehr in die Hände des Landtags gelegt sein, als ja deren Höhe von der der Ausgaben, also von dem Staatsbedürfniß abhängt, welches jedes Jahr wechselt, so daß auch die Einnahmen nicht stets gleich bleiben können, sondern alljährlich, je nachdem das Bedürfniß steigt oder fällt, steigen oder fallen müssen. Darüber ist man nun freilich bei den indirekten Abgaben nicht Herr. Aber gerade deshalb sollte man um so mehr suchen, es zu werden bei den direkten Steuern; und man würde es dadurch werden können, daß man in der bereits oben geschilderten Weise Steuereinheiten — Simpla — bildet, deren etwa drei das reguläre Jahresbedürfniß an direkten Steuern darstellen, so daß man beim Wachsen des Bedürfnisses auf $3\frac{1}{2}$ oder 4 hinauf- und beim Fallen auf $2\frac{1}{2}$ oder 2 heruntergehen kann. Die Festsetzung der Zahl der Simpla für das Jahresbudget wäre dann Sache des Landtags.

Zur Geschichte des deutschen Waldes.

(Geschrieben 1872.)

„Die Freiheit entstammt den germanischen Wäldern."
Montesquieu, „Esprit des lois."

I.

Die Frage der Staatsaufsicht über die Waldwirthschaft hat wiederholt auf der Tagesordnung des volkswirthschaftlichen Congresses gestanden. Auf dem Congresse in Nürnberg, August 1865, wurde sie im Fluge gestreift. Mitglieder aus süddeutschen und südwestdeutschen Staaten, wo seit den Rheinbundszeiten eine eben so vielgliedrige und kostspielige, wie bevormundungssüchtige Bureaukratie existirt, erhoben Anklagen wegen Entmündigung des Waldeigenthümers, wegen Administration auch des Privateigenthums ausschließlich durch die Staatsgewalt und wegen der als Folge dieser Uebergriffe sich herausstellenden schlechten Rentabilität der Waldungen. Von der andern Seite wurde hingewiesen auf die große Wichtigkeit der Wälder für den Haushalt der Natur und für den der menschlichen Gesellschaft und auf die sich hieraus ergebende Nothwendigkeit, daß der Einzelne dem Ganzen Opfer bringe; es wurde behauptet, daß sonst nirgends als hier, oder wenigstens hier mehr als irgendwo eine rationelle Staatsaufsicht geboten sei. Hierauf wurde dann erwidert, nirgends hätten die Wälder schlimmer gelitten, als in dem klassischen Lande der Omnipotenz und alleinigen Initiative des Staats, in Frankreich, woher die vormaligen Rheinbundsstaaten in Deutschland die Schablone ihrer centralisirenden Organisation und ihrer bevormundenden Bureaukratie bezogen; in Frankreich nämlich haben die Bevormundung und die sich daraus ergebende Entwerthung der Wälder der Bevölkerung, der das Ausstocken untersagt ist, einen solchen Abscheu gegen den Wald eingeflößt, daß sie die Wälder anzünden, und allein in den zehn Jahren

von 1838 bis 1848 nicht weniger als 40,000 Hektaren Holz im Werthe von 40 Millionen Frcs. durch Waldbrand vernichtet worden seien, ohne daß man auf Wiederbewaldung energisch Bedacht genommen habe; Folge davon seien die furchtbaren Ueberschwemmungen im Süden u. s. w. (Das Nähere hierüber findet sich bei Philipp Geyer, „Frankreich unter Napoleon III., politisch-ökonomische Skizzen“, Leipzig, T. O. Weigel, 1865, und in der „Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte“, Band XI., 1865, S. 255 bis 260.) Man wies ferner auf Kurhessen hin, wo unter Hassenpflug, zur Zeit des Verfassungsumsturzes, die Staatswaldungen von der Regierung selbst auf das Furchtbarste verwüstet wurden, um schnell Geld zu beschaffen für die Staatskasse, die in Folge einer Steuerverweigerung leer war; und zu welcher Karikatur auf dem Gebiete der Waldwirthschaft die centralisirende Omnipotenz der von höheren Rücksichten nicht gehemmten und daher allen Launen und Marotten zügellos preisgegebenen Kleinstaatsgewalt führen kann, dafür berief man sich auf Anhalt-Dessau, dessen frühere Zustände in dem Aufsatze von M. Ant. Niendorf, „Wirthschaftliche Exkursionen in einem Kleinstaat“ (Vierteljahrsschrift, 1866. Bd. XVI. S. 1 bis 37) eine so drastische Schilderung gefunden haben, daß es hier genügt, einfach darauf zu verweisen.

Die Zeit reichte damals nicht aus, um den Gegenstand zu erledigen, es wurde daher ein dilatorischer Beschluß gefaßt, nämlich der, über die bezüglich des Verhältnisses der Staatsgewalt zur Waldwirthschaft bestehenden thatsächlichen und gesetzlichen Verhältnisse Erhebungen anzustellen.

Die Ergebnisse dieser Erhebungen sind leider nur theilweise an die Oeffentlichkeit gelangt. Dagegen wurde die Frage wiederholt auf die Tagesordnung des Congresses gesetzt und gelangte am 3. September 1868 in Nürnberg zur Verhandlung. Der Referent, Herr Dr. Rentzsch aus Dresden, der Verfasser einer sehr schätzbaren, preisgekrönten volkswirthschaftlichen Monographie über den Wald, schlug folgende Resolution vor:

— I. In Erwägung,

1) daß die steigenden Preise für die Produkte der Forstwirthschaft den Waldbau immer rentabler machen,

2) daß die wachsende Intelligenz die Wichtigkeit ausreichender

und gutbestandener Waldungen für das Klima, den Stand der Flüsse und die Fruchtbarkeit des Bodens mehr und mehr erkennen läßt,

3) daß in Deutschland der jetzige Waldbestand jedenfalls ausreichend erscheint und meist nur dasjenige Areal dem Waldbau unterworfen ist, das nur bei dieser Bewirthschaftung den höchsten Ertrag zu liefern vermag,

4) daß endlich ausgedehnte Staatsforsten für die Erhaltung größerer mit Wald bestandener Areale Bürgschaft leisten,

ist für die Eigenthümer der Waldungen volle Freiheit des Betriebes, sowie unbeschränkte Verfügung über die Benutzung von Grund und Boden zu fordern.

— II. In solchen Fällen, in welchen der Staat, die Provinz, die Gemeinde, oder eine sonstige Gesammtheit von Interessenten (Genossenschaft) nachweist, daß bei Beseitigung oder Erhaltung eines bestimmten Waldes eine hervorragende Gefahr für das Gemeinwohl vorhanden, kann der Eigenthümer gezwungen werden, seinen Wald auf dem Wege der Expropriation, also gegen Bezahlung des vollen Nutzungswerthes, an jene Interessenten abzutreten." —

Nach einer längeren Verhandlung wurde der Antrag I. angenommen; der Antrag II. dagegen abgelehnt; ebenso alle anderen in letzterer Richtung gestellten Anträge.

Der von Prof. Dr. Emminghaus aufgestellte Satz:

„Wer Beschränkung wirthschaftlicher Thätigkeit befürwortet, muß beweisen, daß diese Beschränkungen im allgemeinen Interesse nothwendig sind, und daß sie nicht andererseits Nachtheile im Gefolge haben, die größer sind, als die etwaigen Gefahren der freien Bewegung" —

ein Satz, dessen Richtigkeit heutzutage Diejenigen bestreiten, welche die Einmischung des Staats in die wirthschaftliche Thätigkeit der Einzelnen und der Gesellschaft als oberstes Prinzip hinstellen, — dieser Satz wurde damals allgemein als maßgebend anerkannt. Der Beweis einer solchen Nothwendigkeit aber wurde vermißt.

Der Referent führte aus, daß in Altpreußen die Waldwirthschaft durch das Landeskulturgesetz von 1811 freigegeben sei, dagegen bestünden in den übrigen deutschen Staaten mehr oder minder weitgehende Beschränkungen, namentlich in einem Theil der neuen Pro-

vinzen Preußens, ferner in Hessen-Darmstadt, Braunschweig, Bayern und in einzelnen Territorien, welche noch aus der Rheinbundszeit französelnde Einrichtungen übrig behalten hätten. Diese Vorschriften erstreckten sich nicht blos auf Devastations-Hinderung, sondern auch auf das Verbot des Bezugs solcher Nutzungen, wodurch das Gedeihen der Bestände, die Holzerzeugung und die Fruchtbarkeit des Bodens beeinträchtigt würden. Ebenso verbiete man die Theilung von Waldkomplexen oder die Verwandlung des Wald-Areals in Aecker und Wiesen. In einzelnen Staaten aber treibe man die Bevormundung sogar so weit, daß der Eigenthümer weder in Betreff der Holzart, noch der Betriesweise, noch der Umtriebszeit freie Wahl habe, sondern schlechtweg in der Art bevormundet werde, daß die Forstbeamten des Staats die Privat- und Gemeinde-Waldungen nach den für den Betrieb der Staatswaldungen aufgestellten Grundsätzen verwalteten, ohne dem Eigenthümer irgend eine wesentliche Mitwirkung zuzugestehen.

Der Referent wies nach, daß jene bevormundende Gesetzgebung sich so wenig als heilsam ergeben, daß sie z. B. in dem Königreiche Sachsen, ohne jemals ausdrücklich aufgehoben zu werden, stillschweigend außer Gebrauch gekommen; der Zwang tödte die Liebhaberei am Walde, indem er den Eigenthümer verletze; auch werde der Zwang oft aus fremden Motiven und in falschen Richtungen geübt; endlich sei auch dessen Durchführung nicht überall möglich; so komme es denn dahin, daß die Länder mit den strengsten Forstgesetzen oft die schlechtesten Waldbestände haben. Der Holzmangel, den man als Motiv für die Bevormundung anführe, sei ein bloßes Gespenst. Der Mangel erzeuge hohe Preise, und die hohen Preise führten zu neuen Anpflanzungen und besserem Betriebe der alten. Dermalen trage der Wald weniger ein, als Acker- und Wiesenbau, auch erfordere er ein höheres Kapital. Man treibe daher Waldwirthschaft nur auf dem für andere Kultur-Arten unbrauchbaren Boden. Es sei daher natürlich, daß man besseren Boden rodet, und es sei ein Eingriff in das Eigenthum, wenn man den Besitzer zwinge, solchen zu Waldboden zu degradiren. In Deutschland seien durchschnittlich 26 Prozent des Bodens mit Wald bestanden, es sei das meistens solcher Boden, bei welchem nur der Waldbau eine Rente gewähre, also sei eine Gefahr, daß die Ausstockungen die Neupflanzungen überwiegen, nicht vorhanden. Der steigende Werth der Waldprodukte werde bewirken, daß wir in Deutschland so viel Wald

behalten, als nöthig ist, um die Extreme von Kälte und Wärme auszugleichen und die atmosphärischen Niederschläge und das damit in Verbindung stehende Vorhandensein der Quellen, Seen und fließenden Wasser zu regeln, sowie gleichmäßig den Ueberschwemmungen und den Versandungen und Vertrocknungen entgegenzuwirken. Sei aber ausnahmsweise Abhülfe in lokalem Interesse oder um des Gemeinwohles willen geboten, so sei der Eigenthümer auf dem Wege der Expropriation schadlos zu halten und so die Gesammtwirthschaft mit der Einzelwirthschaft auszugleichen.

Der Rittergutsbesitzer Dr. Wilckens auf Pogarth erklärte sich mit dem Prinzip, welches der Referent und Prof. Dr. Emminghaus aufstellten, einverstanden, machte jedoch auf lokale Mißstände aufmerksam: In Oberschlesien versande die Oder in Folge der Waldausrottung; die Küstenwaldungen, einmal abgetrieben, kämen vor der scharfen Seeluft nicht wieder auf. Die Expropriation reiche nicht aus, vielmehr empfehle es sich, genaue gesetzliche Formen aufzustellen, nach welchen in jenen Ausnahmefällen einer Kalamität entgegengewirkt oder vorgebeugt, oder die Wiederbewaldung und Forstkultur mehrerer untermengter oder gemeinsamer Parzellen durch Bildung von Forstgenossenschaften ermöglicht werde.

Der Congreß zog es vor, das schwierige Kapitel der Ausnahmefälle unerörtert zu lassen und sich darauf zu beschränken, die Regel festzustellen, indem er Nummer I. der Rentzsch'schen Resolution annahm und die übrigen Anträge ablehnte.

Die besonderen Verhältnisse meiner Heimath, des vormaligen Herzogthums Nassau, veranlaßten mich, ebenfalls an jener Debatte vom 3. September 1868 theilzunehmen und auszuführen, wie dort die Jagdpassion die Interessen des Waldes und seiner Eigenthümer schwer beeinträchtigt habe, und zwar mittels des Systems der Bevormundung der Waldeigenthümer.

In dem vormaligen Herzogthum Nassau giebt es jetzt nur noch sehr wenig Privatwälder im engeren Sinne des Wortes. Dort sind nur entweder Domanialforsten oder Gemeindewaldungen. Die letzteren wurden im Wesentlichen eben so wie die ersteren behandelt, d. h. von den Staats-Forstbeamten administrirt, ohne daß den bevormundeten Gemeinden ein entscheidender Einfluß zustand. Dazu kam nun, daß der Landesherr sich ein Jagdrecht über das gesammte Landes-

gebiet beilegte und dasselbe durch die Staats-Forstbeamten, welchen man erst neuerdings den Titel „Herzogliche Jägerei“ beigelegt hatte, handhaben ließ. In Folge dessen trat vielfach die Wildbahn in den Vordergrund, und man vergaß darüber die wirthschaftliche, klimatische und meteorologische Bedeutung des Waldes und die finanziellen Interessen des Waldeigenthümers, d. i. der Gemeinden; auch verhinderte man in diesem Ländchen, dessen Boden beinahe zur Hälfte aus Wald besteht, die Umwandlung von Wald in Aecker und Wiesen, selbst auf dem fruchtbarsten Boden, während man die absolut nothwendige und keineswegs unmögliche Wiederbewaldung der unwirthlichen Hochebene des Westerwaldes nur mit äußerster Lässigkeit betrieb. Man wurde überall an jene weite Kluft erinnert, welche nach Moser (Forstarchiv, Bd. I. Seite 6) das „Jägerthum“ von der wirklichen Waldwirthschaft trennt.

Die Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Congresses gaben Veranlassung zu lebhaften Erörterungen, welche in den forstwissenschaftlichen Zeitschriften und Büchern mit Ernst und Gründlichkeit, in mancherlei Zeitungen dagegen nicht ohne einige Gehässigkeit geführt wurden. Man warf uns namentlich vor, wir seien keine Techniker.

Ich conzedire zunächst, daß ich kein Techniker bin. Allein ich finde darin keinen Fehler. Im Gegentheil bin ich überzeugt, daß die technischen Zweige unserer Staatswirthschaft und die von den Technikern des Staats dirigirten Privatwirthschaften, namentlich die der Gemeinden und sonstigen Corporationen, vielleicht zuweilen gerade darunter leiden, daß der Techniker eine Allmacht, oder gelinder ausgedrückt: eine Präponderanz besitzt, welche ihm in der Privatwirthschaft nicht zugestanden wird.

In der Privatwirthschaft hat der Techniker einen Herrn über sich, nämlich den Unternehmer; seine Aufgabe besteht nicht nur darin, etwas absolut technisch Vollendetes zu liefern oder zu leisten, sondern auch darin, es mit möglichst geringem Zeit-, Kraft- und Kosten-Aufwande zu leisten, so daß es vermöge seines nicht allzuhohen Preises Absatz findet und dem Unternehmer Gewinn bringt. Hier fallen die technischen Bravourstücke von selbst weg vermöge der weisen Selbstbeschränkung, welche Zweck und Mittel dem Techniker auferlegen. Hier muß er sich der wirthschaftlichen Weltordnung unterordnen. Ueberschreitet er die von ihr gezogenen Schranken, so führt er den finanziellen Ruin

des Unternehmers herbei. Der letztere wird also das Seinige thun, um einer solchen Eventualität vorzubeugen und zu sorgen, daß das technisch Mögliche und das wirthschaftlich Räthliche miteinander Hand in Hand gehen.

Etwas Anderes ist es mit dem Staats-Techniker. Der Staat besteht aus Gewalt. Ueberträgt er diese Gewalt auf den Techniker, so macht er denselben souverain und giebt ihm die wirthschaftlichen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft in die Hand. So schätzbar und unentbehrlich die Technik ist, so reicht sie natürlich für sich allein nicht aus, um alle wirthschaftlichen Interessen der Betheiligten und der Gesammtheit zufrieden zu stellen. Mit der Allgewalt des Technikers entsteht also die Gefahr, daß die technische Vollendung höher, als die wirthschaftliche Befriedigung gestellt wird, daß die ökonomische Aufgabe hinter der technischen zurücktritt. Diese Gefahr ist um so größer, als der Staat einerseits nur nebenbei ein wirthschaftlicher Verband ist, andererseits aber in der Steuerkraft der Einwohner eine fast unerschöpfliche Geldquelle besitzt, welche für bloße Bravourstücke und Experimente zur Verfügung zu stellen, auch gegenüber dem genialsten Techniker nicht gerechtfertigt erscheint, oder vielmehr: dem Genialsten gegenüber am Allerwenigsten gerechtfertigt ist. Denn das Genie ist einseitig. Es strebt nach seinem Ideal und rechnet nicht mit den unabänderlich gegebenen wirthschaftlichen Faktoren; und wenn es dies nicht thut, dann mag seine Rechnung technisch noch so richtig sein, für die Volkswirthschaft liefert sie unbrauchbare Resultate.

Ein solcher Techniker, ausgerüstet mit der Allmacht und der Kasse des Staats, steht in Gefahr, in die Rolle des ebenfalls sehr genialen Doctor Faust zu verfallen, von dem Mephisto bei Göthe sagt:

„So ein verliebter Thor verpufft
Euch Sonne, Mond und alle Sterne
Zum Zeitvertreib dem Liebchen in die Luft."

Damit soll durchaus nicht gesagt sein, daß alle Techniker überhaupt, und die Forsttechniker in dem weiland Herzogthum Nassau insbesondere, Genies oder Thoren wären. Weit entfernt, einem ganzen Stande oder einzelnen Personen zu nahe zu treten, will ich nur auf die Gefahr aufmerksam machen, welche sich aus einer nicht gut geregelten Stellung mit Nothwendigkeit entwickelt und die einem preußischen Regierungs-präsidenten zu dem so bitter angegriffenen, aber wahrhaft wirthschaft-

lichen und politischen Ausspruch veranlaßte: „Jeder Techniker muß seinen Herrn haben." Die Staatsgewalt darf sich ebensowenig den Techniker über den Kopf wachsen lassen, wie der Privat-Bauherr, Bergbautreibende, Fabrikant u. s. w., widrigenfalls der Staat oder die bürgerliche Gesellschaft ebenso sicher Schaden leidet, wie der Privatunternehmer.

Es hat allerdings in Deutschland eine Zeit gegeben — die Zeit der Zunft und des Schutzzolls — wo ein Jeder glaubte, sein Urtheil unterordnen zu müssen dem der „Leute von Fach". Auf dem Gebiete der Handelspolitik verstand man unter den „Leuten von Fach" die Interessenten; und die letzteren erachteten es sehr in ihrem Interesse, wenn sie, als Produzenten, sich mit dem Staat, als Urheber des Zolltarifs, vereinigten zu einer Cooperation, deren Zweck darauf gerichtet war, einerseits ausländische Concurrenz abzuwehren, andererseits auf gemeinschaftliche Rechnung des Staats und der Fabrikanten das einheimische Publikum für seine Consumtion möglichst hoch zu besteuern; und zwar die Abwehr der auswärtigen Concurrenz und die Ausbeutung des einheimischen Publikums zu steigern nach Maßgabe der Schutzbedürftigkeit des betreffenden Industrie-Zweiges des Inlandes; d. h. je schlechter die Leistungen des letzteren waren, und je weniger er nach den unabänderlich gegebenen natürlichen Voraussetzungen des Landes im Stande war, etwas zu leisten, desto mehr mußte man den Eingangszoll gegenüber dem besser und billiger produzirenden Auslande erhöhen.

Es war die höchste Zeit, daß dieser Köhlerglaube durch die energischen Bestrebungen der Freihandelspartei vom Throne gestoßen wurde, sonst würde am Ende die Petition der Lichter-Zieher um Prohibition der Sonne, weil diese das Licht ohne alle Kosten produzire, während sie mit großen Unkosten arbeiteten, Erhörung gefunden haben. Denn diese biederen Lichterzieher waren ganz unzweifelhaft „Leute vom Fache".

Man hat seitdem eingesehen, daß man die Interessenten, welche in der handelspolitischen Frage Partei sind, hören soll und muß — wie ja auch in Rechtssachen der Richter eine jede Partei hört — daß man aber nicht die Partei zum Richter machen darf, zum Richter in eigener Sache.

Ein Rest jener Zeit der Zunft und des Zopfes ist die Anbetung des Technikers als „Mann von Fach, der alle Prüfungen

bestanden." Der praktische Engländer prüft nicht den Schuster, wieviel er studirt hat, sondern er prüft den Stiefel, ob er gut sitzt, gut aussieht und sich wasserdicht und dauerhaft bewähre. Er bescheidet sich, von der Technik nichts zu verstehen, allein er vindizirt sich das Recht, die Produkte derselben zu kritisiren und zu beurtheilen, als allein competente, erste und letzte Instanz darüber, ob die Leistung seinem Bedürfnisse entspreche, oder nicht, und ob die von ihm zu machende Gegenleistung die Kräfte seiner Kasse nicht übersteige.

Dies ist die Stellung des Einzelnen zum Techniker, und es sollte von Rechts- und Vernunftwegen auch die Position der wirthschaftlichen Gesellschaft zu demselben sein.

Zwei Beispiele mögen die Sache näher illustriren: Wir unglücklichen Bewohner der deutschen Territorien, in welchen die Staatsgewalt, gegen eine jährliche Pauschsumme von minimalem Umfange, das Postregal an den Fürsten von Thurn und Taxis veräußert und damit demselben die Gewalt gegeben hatte, den öffentlichen Verkehr für seine Privatkasse nach Belieben zu besteuern, führten zur Begründung der Bitte, daß der von unseren Landesherren gegen uns ausgestellte Kaperbrief nicht wieder erneuert werden möge, unablässig aus, wie sehr wir unter der Privat-Fiskalität, dem Monopol und der Vielköpfigkeit der Posten in Deutschland litten, wie weit wir hinter England, Frankreich und Amerika, ja selbst hinter Spanien, Portugal, Belgien und der Schweiz zurück seien. (Siehe meine „Postalischen Studien eines Unpostalischen" in der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, 1865, Band XII. S. 1 bis 29.) Unsere Ausführungen fanden an der damals maßgebenden Stelle kein Gehör. Man sagte uns: „Ihr seid keine postalischen Techniker; und deshalb versteht Ihr diese Dinge nicht; die verstehen selbst wir kaum." „Aber, erwiederten wir, wir sehen wenigstens soviel, daß wir schlechter und theurer bedient werden, als Andere, und daß darunter unsere wirthschaftlichen Interessen leiden; um das zu verstehen, hat man nicht nöthig, ein postalischer Techniker zu sein." Wir warnten vergeblich den Taxis'schen Post- und Fiskalstaat. Der souverän gewordene Techniker hörte nicht auf uns. Die Folge war, daß die erste Erschütterung das thönerne Bild von seinem Piedestal herunterwarf und in Trümmer zerschlug. Es wäre vielleicht für den Techniker besser gewesen, er hätte die Stimme der Volkswirthschaft nicht so stolz überhört. Ein zweites Beispiel:

Einen und nicht den geringsten (wenngleich im Augenblick vielleicht noch nicht überall den hervorragendsten und markirtesten) Bestandtheil der Klagen über Wohnungsnoth bilden die Beschwerden über zweckwidrige Einrichtung der Wohnräume, welche den wirthschaftlichen Bedürfnissen des Publikums nicht entsprechen. Das Publikum beschuldigt die Bauunternehmer; und letztere versuchen es, die Schuld auf die Bautechniker abzuwälzen. Die einen wie die andern mögen nicht ganz ohne alle Schuld sein. Die Hauptschuld trägt ohne Zweifel das Publikum selbst, d. h. derjenige Theil der bürgerlichen Gesellschaft, welcher den Produzenten die Häuser abkauft, welcher sie dem Eigenthümer abmiethet. Diese (die Wohnungsconsumenten, wenn ich sie so nennen darf) haben die Wohnungsfrage zu wenig studirt. Eine gewisse geistige Trägheit, welche sich zu verstecken weiß hinter der Achtung vor der technischen Autorität, hinter dem Respekt vor den „Leuten von Fach“, hielt sie bisher davon ab, ihre Bedürfnisse zu constatiren, die Mittel zu ihrer Befriedigung sich selbst klar zu machen, ihre Wünsche festzustellen und sie dem Bauunternehmer und dem Bautechniker in einer Form, welche weder Mistverständniß noch Mißachtung gestattet, kundzugeben, den Staat zum Aufgeben veralteter Vorschriften seiner Baugesetzgebung und gemeinschädlicher Haltung seiner Baupolizei, welche zwischen Passivität und Vielregiererei hin- und herschwankt, die Gemeinde zu einer vernünftigen Regelung ihres Haushalts und ihres Verhaltens zu Bauunternehmungen zu veranlassen.

Das Publikum erntet nun die bösen Früchte seines Irrthums, daß es glaubte, diese Frage sei nur eine technische, während sie eine volkswirthschaftliche im eminentesten Sinne des Worts ist, und die Schwierigkeiten, welche der Staat und dessen Gesetzgebung und Baupolizei-Verwaltung auf diesem Gebiete noch machen, sicherlich den vereinten Anstrengungen eines in sich klaren und intelligenten Publikums Widerstand zu leisten auf die Dauer außer Stande sein würde.

Ich glaube, diese Beispiele genügen, um darzuthun, daß es gleich sehr im Interesse der Technik, wie des Publikums liegt, wenn sich die Volkswirthschaft durch die technische Seite, die gewisse Fragen haben, oder welche ihnen gegeben und als abschreckendes Medusenhaupt geflissentlich nach Außen gewendet wird, nicht blenden und nicht abschrecken läßt durch das Zünftige: „Odi profanum volgus et arceo!“ auch solche Gegenstände ihrer Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.

Die Volkswirthschaft muß ihre Eroberungszüge sowohl auf das juristische, als auf das militärische Gebiet ausdehnen. Denn beide bedürfen ihres Beistandes. Sie darf sogar die Theologie nicht verschonen, wenn sie in wirthschaftliche Dinge übergreift, wenn sie die wirthschaftliche Thätigkeit durch den Bann der kanonistischen Weltanschauung erstarren machen, wenn sie die wirthschaftliche Freiheit durch das Institut der todten Hand unterdrücken will, oder wenn sie die Kanzel mißbraucht, um gegen die Fabrikanten zu donnern.

II.

Johannes Scherr in seiner „Geschichte der deutschen Kultur und Sitte“, einem geist- und stoffreichen Buch, an welchem ich nichts zu tadeln habe, als daß es die wirthschaftliche Entwickelung und deren Wechselwirkungen gegenüber den übrigen Zweigen menschlicher Kultur sehr stiefmütterlich behandelt — freilich die ältern „Sittengeschichten“ ignoriren die wirthschaftliche Kulturgeschichte ganz, und insofern markirt Scherr immerhin einen Fortschritt — unterscheidet in Deutschland drei Perioden der Kultur: erstens die romantisch-katholisch-korporative Zeit des Mittelalters; zweitens die theologisch-protestantisch-absolutistische Zeit der Territorialstaaten seit der Reformation; — drittens die wirthschaftlich und menschlich freie Zeit, als deren Marksteine gegenüber der vorhergehenden Epoche er Lessing, Friedrich den Großen und Kant bezeichnet — die Zeit, die nach bürgerlicher Freiheit, politischer Einheit und nationaler Unabhängigkeit für ganz Deutschland zu ringen beginnt und diesen Kampf in geometrischer Progression vertieft, ausdehnt und verstärkt.

Im Wesentlichen überzeugt von der Richtigkeit der Scherr'schen Eintheilung, möchte ich sie auch anwenden auf die Kulturgeschichte, auf die Geschichte der wirthschaftlichen Entwickelung des Waldes in Deutschland.

Ich betrachte hier den Wald natürlich nicht mit den Augen eines Naturforschers oder des Technikers, sondern mit denjenigen des Volkswirths und des Kulturhistorikers; und ich kann ein Bedauern nicht unterdrücken darüber, daß der Wald bisher zu wenig von diesem Standpunkte betrachtet worden ist, daß sich um ihn vorzugsweise nur zwei Menschenklassen kümmerten, nämlich erstens die Techniker, die zuweilen den Wald nicht als Mittel, sondern als Selbstzweck behandeln, welche die Menschen als des Waldes und nicht den Wald als der Menschen halber vorhanden betrachteten und die ihr grünes Heilig-

thum profanirt glaubten, sobald nur eines, der zünftigen Kaste nicht angehörigen Menschen Fuß denselben betrat, und zweitens passionirte Jäger, welche den Wald als Wildbahn ansehn, indem sie vergessen, daß die Forstwirthschaft durch ein übermäßiges Hegen des Wildes nicht minder bedroht ist, wie die Feldwirthschaft und daß, wenn man in gewissen kleinfürstlichen Territorien den Leibjäger des Fürsten den Gemeinden als Waldwirthschafts- und Forstschutzbeamten für ihre Communalwaldungen aufzwang, dies in der That nichts anderes hieß, als den Bock zum Gärtner machen.

Gerade an der Jagd kann man deutlicher, als an irgend einer anderen Institution sehen, wie sich eine von Haus aus vernünftige und gemeinnützige Einrichtung in ihr Gegentheil verwandelt, wenn sie sich lossagt von allen wirthschaftlichen Grundsätzen, wenn sie hinter der Entwickelung der wirthschaftlichen Kultur zurückbleibt und sich zuletzt in einen geradezu bewußt feindseligen Gegensatz zu dieser Kultur und der modernen Welt überhaupt hineinversetzt.

„Es erben sich Gesetz und Rechte,
Wie eine ewige Krankheit fort,
Sie schleppen vom Geschlecht sich zum Geschlechte
Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage.
Weh Dir, daß Du der Enkel bist!"

Als die Wehrkraft und das Waffenrecht in Deutschland aufhörte, allgemein zu sein, als das Waffenhandwerk und der Kriegsdienst zünftig ward, da war der Bauer, namentlich bei stark parcellirtem, im Gemenge liegendem Lande und bei zerstückeltem Grundeigenthum, außer Stande, sich gegen das, besonders in und nach dem dreißigjährigen Kriege, in den neu geschaffenen Wüsteneien sich mächtig mehrende Wild zu schützen. Er wandte sich an seinen Territorialherrn und dessen waffengeübtes Hofgesinde, an die Edelleute und sonstige, des Waidwerks kundige Männer mit der Bitte um Schutz des bäuerlichen Eigenthums gegen die Verheerungen durch den Wildstand. Die Bitte fand Erhörung; die Herren jagten auf dem bäuerlichen Eigenthum; die Bauern dienten als Treiber. Die Jagd war damals eine Wohlthat für den Bauer. Allein die Wohlthat ward Plage, als die landwirthschaftliche Kultur wieder stieg, und das Wild der Kultur weichen sollte. Da intervenirten in diesem durch die Natur der Dinge gegebenen Ent-

wickelungsprozesse die Jagdherren gewaltsam zu Gunsten des Wildes und zu Ungunsten der Kultur. Sie vindizirten sich ein Jagdrecht und verwandelten die Treiberdienste, welche der Bauer in seinem eigenen Interesse, zum Schutze seines Eigenthums geleistet hatte, in „Jagdfrohnden“; den Bauern wurden fortlaufende Nummern mit Kreide auf den Rücken geschrieben; sie wurden nummerweise, wie Sträflinge, zum Treiben aufgerufen; man gab ihnen hölzerne Klappern in die Hand. Klapperten sie nicht, wo sie klappern sollten, wurden sie geprügelt und eingesteckt; klapperten sie, wo sie nicht klappern sollten, — desgleichen. Alles habe ich noch vor fünfundzwanzig Jahren in dem damaligen Herzogthum Nassau mit eigenen Augen gesehen. Und das Alles geschah von Rechtswegen. So deduzirten es wenigstens die dafür bezahlten Hofjuristen des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts. Man hat nur nöthig, einen dieser voluminösen, grün eingebundenen Folianten oder Quartanten in die Hand zu nehmen, um sich zu überzeugen, wie schlecht es mit dem Titel dieses Jagdrechts bestellt ist. Beispielshalber führe ich aus der Zahl derselben an: „Johann Adam Freyherrns von Ickstadt, Churbaierischen Wirklichen Geheimbden Raths, Gründliche Abhandlung von den Jagdrechten, wie sich solche aus denen allgemeinen, natürlichen, und besonderen Staatsrechten erweisen lassen; mit einer Vorrede von dem verschiedenen Zustande der Jagden bei den Römern und Deutschen und einem Anhange von den neuesten und mehrentheils ungedruckten Churmainzischen, Churbaierischen, Erzherzoglich Oesterreichischen und anderen Jagdordnungen“ (Nürnberg 1749). Dieser 700 Seiten starke Quartant hat die Absicht, darzuthun, daß das Jagdrecht auf dem ganzen Gebiete des Landes ausschließlich den Territorialherren und sonst Niemandem zustehe, daß aber namentlich der Grundeigenthümer gar keine Berechtigung habe. Die Argumentation ist folgende: „Das Jagdrecht ist keine Servitut, sondern ein Regal. Der Kaiser hat dasselbe von jeher auf den kaiserlichen Lehngütern, in den Reichsforsten und auf anderen öffentlichen Grundstücken geübt. Allein auch die Privatgüter waren schutzbedürftig; und daraus ergab sich ein ausschließlicher kaiserlicher Wildbann über alle öffentliche und Privatgrundstücke als Regal oder Vorrecht des Kaisers. Da nun mit der Ausbildung der Landeshoheit die mit den Territorialverhältnissen zusammenhängenden Regalien und Privilegien auf die Reichsstände übergehen mußten, so eigneten sich kraft dieses

Rechtes und in Anbetracht, daß der Wildbann nicht unter die Zubehörungen der Grundstücke gezählt werden darf, gleichwohl aber doch auch einen Herrn haben muß, weil ansonsten der Unterthan ohne allen Schutz sein würde, die Stände des Reiches das Jagdregal oder den Wildbann auf dem gesammten Grundeigenthum ihrer Unterthanen aus demselben Grunde an, aus welchem solches ehemals der deutsche Kaiser behauptet.“ Wie leicht es sich der Jagdjurist mit der Argumentation macht, beweist folgende Stelle: „Den Beweis dieses Satzes (daß es so allgemeines Herkommen und Reichsgebrauch sei), welcher eine weitläuftige Sammlung der hierher gehörigen Stellen aus den Belehnungsbriefen, rechtlichen Gutachten und Reichsgeschichten erfordert, übergehe ich hier der Kürze wegen mit Fleiß; er findet sich aber in meinem zehnten Opusculo und in meiner oft angezogenen Deduktion; sonderlich trifft man in der letzteren so viel bündige Beweisgründe an, daß man keine weitere Ueberzeugung erlangen wird.“

Ich habe sowohl das Opusculum als auch die Deduktion nachgesehen, daselbst aber auch nichts gefunden als die (auch heutzutage zuweilen noch bei parlamentarischen Rednern vorkommende) beliebte Phrase, die Sache sei „ganz klar“ und bedürfe deshalb keiner Beweisführung.

Eventuell zieht der Jagdjurist zur Rechtfertigung die „salus publica“ (das öffentliche Wohl) an, welche ihrer elastischen Natur wegen zur Beschönigung eines jeden Unrechts wohl zu gebrauchen ist. Er behauptet nämlich, um der allgemeinen Wohlfahrt, sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung halber seien die Territorialfürsten „den obhabenden Regentenpflichten gemäß“ genöthigt gewesen, sich das Jagdregal auf allen Gütern ihrer Unterthanen anzueignen.

Hier sieht man deutlich, wie solche Krankheiten der Rechtsverbildung und der wirthschaftlich rückschreitenden Metamorphose in verkommenen Zeiten entstehen. Die Unsicherheit während des Interregnums und später die Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges machten den Grundeigenthümer schutzbedürftig. Man benutzte die Gelegenheit, aus dem Supplikanten einen Sklaven zu machen. Dienstbeflissene Juristen waren flugs bei der Hand, aus dem Bereiche des Eigenthumsbegriffs ein Stück heraus zu tranchiren und es angeblich dem Kaiser zuzutheilen. Aber der deutsche Kaiser, welcher sein Jagdrecht auf die Bann- und Reichsforsten beschränkte, ist diesen Rechtskünstlern nur ein vorgeschobener Strohmann. Demgemäß lassen sie

denn auch den Kaiser alsbald wieder verschwinden. Das herausgeschnittene Stück der Eigenthumsbefugnisse, die Ausübung der Jagd, ist nun herrenlos. Einen Herrn muß es aber doch haben. Wäre es da nicht das natürlichste, man ließe es sich wieder mit dem Grundeigenthum consolidiren? Gott bewahre; wozu hat man es denn davon getrennt? Lieber soll es Jemand haben, den es gar nichts angeht, — nämlich der neue Territorialherr; und da man sieht, daß das doch wohl kein Rechtstitel ist, so zieht man denn noch ein wenig „Staats-Nothrecht", salus publica, öffentliche Ruhe und allgemeine Wohlfahrt an den Haaren heran, — und die Verletzung des Grundeigenthums ist fertig.

Hundert und mehr Jahre später haben die Vertheidiger derselben schon jene schwächliche Nothbehelfe vergessen. Die Sache ist ja schon verschönert durch den Rost der Jahrhunderte. Man bezeichnet Diejenigen, welche die Machtvollkommenheit des Grundeigenthums wieder herstellen, welche dasselbe von einem verunstaltenden Auswuchs reinigen wollen, als „Feinde des Eigenthums". Zuerst verletzt man das Eigenthum und dann giebt man sich das Ansehen, als vertheidige man dasselbe, indem man eine durch Mißbrauch der Territorialstaatsgewalt bewirkte Störung und Beeinträchtigung der wirthschaftlichen Entwickelung des Grundeigenthums in Schutz nimmt und im Kampfe zwischen „Wild" und „Kultur" sich auf die Seite des Wildes stellt.

Der Jagdjurist von 1749 giebt noch zu, daß es ehedem anders gewesen sei und daß „viele Jahrhunderte hindurch vordem die Jagd von den Besitzern der einzelnen Grundstücke als Zubehör von Grund und Boden geübt worden sei". Er weiß sich aber unter Berufung auf die moderne Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts geschickt über diese veralteten Zustände hinauszuhelfen. „Es mag Dem inzwischen sein, wie ihm wolle, so sind doch in unseren aufgeheiterten (sic!) und ruhigen Zeiten diejenigen Mißbräuche, welche sich bei dieser Verwirrung" (der naturgemäße Zustand der Vereinigung der Jagd mit Grund und Boden heißt in dieser aufgeklärten Zeit Verwirrung!) „wider die rechtmäßige Beschaffenheit dieses hohen Regals in Deutschland eingeschlichen, glücklich gehoben und in einen billigen Gebrauch verwandelt worden, so daß diejenigen nunmehr gar schlechten Trost finden werden, welche das Jagdregal aus solchen Gründen bestreiten wollen!" So Herr von Ickstadt 1749.

Hundert Jahre später leugnet der kleinfürstliche Jagdjurist gegenüber den Ständen, wie dies in Nassau während des erbitterten Jagdkrieges der zwei letzten Decennien vor 1866 geschehen, daß es jemals anders gewesen, daß die Jagd jemals Pertinenz des Grundeigenthums war; er behauptet, sie sei ein geheiligtes und wohlerworbenes Privat-Recht, kraft dessen das Grundstück eines jeden Unterthanen eo ipso Bestandtheil des Leibgeheges und somit zur Fütterung des hochfürstlichen Wildstandes verpflichtet sei.

Der kleinfürstliche Jagdjurist von 1749 beruft sich auf die öffentliche Wohlfahrt und die Aufklärung, welche er sogar „Aufheiterung" nennt. Der kleinfürstliche Jagdjurist von 1849 beruft sich gleich Shylock nur auf seinen Schein, auf sein vermeintliches Recht. „Fiat justitia", schreit er, „pereat mundus"; der Hirsch und die Sau hat Recht, der Mensch und sein Eigenthum hat Unrecht.

Ein neuer Beleg, wie der Kampf zwischen Kultur und Unkultur, sobald man sich beiderseits der Gegensätze klar bewußt worden ist, einen antisocialen, menschenfeindlichen Charakter annimmt.

Indessen fehlte es auch in der „aufgeheiterten" Zeit von 1749 nicht an Atrozitäten. Der Churbaierische Wirkliche Geheimbde Rath deduzirt weiter, daß zwar die Wildpretdiebe und Hegeräuber das erste Mal, da man sie betrifft, „gemeiniglich mit der Todesstrafe noch verschont werden", daß jedoch „woferne solche Umstände mit der That verknüpfet sind, welche das Verbrechen noch schändlicher machen (z. B. wenn der Thäter gefährlicher Weise, damit man ihn nicht kennet, und er also seiner Bosheit desto kühner pflegen möge, sich im Gesichte geschwärzt, oder mit einer Nebelkappe, oder großem Bart, oder langen, zur Verbergung ihrer Rohre tragenden ungewöhnlichen Röcken, oder sunsten auf irgend andere Weise sich verstellet hat), weder nach natürlichen noch nach bürgerlichen Rechten im Geringsten zu bezweifeln stehe, daß alsdann auch das erste Mal, und um so viel mehr das zweite, das dritte, et cätera Mal, auf die Todesstrafe erkannt werden möge; daß diejenigen, welche die Wildpretdiebe und Hegeräuber aufnehmen und verhehlen, eben dieselben Strafen verdienen, welche für jene bestimmt sind, — also auch den Tod —; und daß endlich, wenn der auf der That betroffene Wilddieb die Flucht ergreift, die fürstlichen Forstbedienten das Recht haben, nach ihm zu schießen und ihn zu lähmen; wenn derselbe aber in solchem Falle gar todt geschossen werde,

so sei die Schuld nicht dem Forstbedienten, sondern ihm selber beizumessen." Wahrscheinlich sollte er sein Fortlaufen so geschickt und kunstgerecht einrichten, daß der Schuß an einer Stelle traf, wo er ihn blos lähmte, aber nicht tödtete. Verstand er nicht, sich hierauf einzurichten, so war das seine Sache.

Um dieselbe Zeit, da Friedrich der Große*) in Preußen regierte und Wolfgang Göthe in Frankfurt geboren wurde, da in Deutschland Klopstock's Messias und in Frankreich die Encyclopédie von Diderot und d'Alembert erschien, publizirte und vertheidigte ein deutscher Rechtsgelehrter, der hochgestellte Beamte eines deutschen Kurfürsten in einer Schrift, deren Widmung ein regierender deutscher Herzog in Gnaden anzunehmen geruhete, solche Sätze, wie die obigen, indem er zugleich behauptete, man lebe doch wirklich in recht angenehmen, „aufgeheiterten" und menschlichen Zeiten! Welche Gegensätze und welch ein Wink mit dem Zaunpfahl für die Anbeter der guten alten Zopf-Zeit, für die laudatores temporis acti.

Auch die Rechtfertigung der Jagdfrohnden, die ursprünglich der Grundeigenthümer kraft eines kündbaren und freiwilligen Pakts, — (Leistung gegen Leistung — nämlich Leistung des Jagdherrn: Vertilgung des Wilds — Gegenleistung des Bauern: Beihülfe durch Treiben u. s. w. —) prästirte, ist interessant. Auch sie werden aus dem wirthschaftlichen und privatrechtlichen Gebiete losgelöst und zu einer Unterthanenpflicht gemacht. An die Stelle der freien Uebereinkunft wird hier, wie dies ja heutzutage unsere Socialpolitiker für alle Lohnverträge zu wollen scheinen, der Zwang durch die öffentliche Gewalt gesetzt. Dies ist nicht mehr schwer, nachdem man die Jagd zu einem Herrscher-Recht, zu einem Regal, erhoben hat. Die Regalitätswirthschaft, die das sin-

---

*) Friedrich der Große war, beiläufig bemerkt, derjenige deutsche Monarch, der zuerst, im Gegensatze zu dem Geschmack der Höfe seiner Zeit, sofort nach seinem Regierungsantritt, die Jagdbeschwerden abstellte. Er zog vier Reviere der Hühnerjagd ein und gab Aecker, Wiesen und Hütungen zurück, eine große Anzahl von Hirschen und Keulern ließ er schießen; und wenn er Jagden bestätigte, die sein Vater verliehen, behielt er sich immer doch vor, das Wild abschießen zu lassen, sobald es für die Landwirthschaft nachtheilig werde. Siehe Leopold Ranke, Neun Bücher preußischer Geschichte. Buch IV. (Bd. II. S. 53.)

kende Mittelalter erzeugte und auf den Territorialstaat der neueren Zeit übertrug, hat überhaupt unsere wirthschaftliche Entwickelung gehemmt und unser Staats- und Finanzrecht verwirrt; irgend ein vernünftiger rechtlicher oder wirthschaftlicher Begriff läßt sich mit dem „Regal“ überhaupt nicht verbinden. (Siehe: Dr. Hermann Strauch, „über Ursprung und Natur der Regalien“. Erlangen 1865; eine auch für Volkswirthe sehr lesenswerthe kritische Schrift.)

Unser Churbaierischer Wirklicher Geheimbde Rath, nachdem er deducirt hat, das Jagdrecht sei keine privatrechtliche Servitut, sondern ein wirkliches Regal, fährt dann fort:

„Die Fürsten und Stände des Reichs sind durch ein allgemeines Herkommen und einen langen Gebrauch vermöge ihrer landesherrlichen Hoheit befugt, bei Ausübung ihrer Regalien, welche keine beständige und fortwährende Arbeit erfordern, ihre Unterthanen zu Frohndiensten aufzubieten.“ Vergeblich erwarten wir für diese kühne Behauptung irgend einen Beweis. Herr von Ickstadt giebt eben einmal keine Beweise, und wenn sie so billig wären, wie Brombeeren. Er sagt:

„Ich nehme diesen Satz als einen Lehrsatz aus dem Staatsrecht ohne Erweis an, weil er durch den notorischen Gebrauch in Deutschland außer Zweifel gesetzt wird. Und wahrhaftig geziemt es sich nicht, daß Diejenigen, welche so große Bequemlichkeiten von dem landesherrlichen Schutze genießen, denselben einige kleine Unbequemlichkeiten versagen.“ Wem das kleinfürstliche Regal so bequem das Fell über die Ohren zieht, der wäre ein wahrer Unmensch, wenn er die Mitwirkung zu diesem edlen Waidrechte blos deshalb weigern wollte, weil ihm dieselbe einigermaßen unbequem ist.

Man sieht deutlich, wie es ging: Das territorialherrliche Jagdrecht wurde um der öffentlichen Wohlfahrt willen, oder wenigstens unter Berufung auf dieselbe durch die legislative Gewalt des Landesherrn als Regal, als Bestandtheil des öffentlichen Rechts, als Ausfluß der Regierungsgewalt, welche sich natürlich über das ganze derselben unterworfene Territorium erstreckt, constituirt. So stellt es noch Herr von Ickstadt dar. Ebenso andere auf Veranlassung und Namens der Territorialherren schreibende Autoren „über die Jagdrechte“ aus dem siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert. So erwirbt der Territorialherr die Jagd und die Jagdfrohnden.

Im neunzehnten Jahrhundert, als sich herausstellt, daß diese Ein-

richtungen nicht mehr vereinbar sind mit dem Stande der Land- und Forstwirthschaft, mit der ökonomischen Kultur in Deutschland überhaupt, da ändert man plötzlich seinen Besitztitel. Da soll die Jagd nicht mehr ein Regal und juris publici, da soll sie eine Servitut und juris privati sein. Da soll die gesetzgebende Gewalt, welche doch laut obiger Zeugnisse dasselbe eingeführt hat, durchaus nicht berechtigt sein, das Jagdrecht abzuschaffen. Was um der öffentlichen Wohlfahrt willen errichtet war, das sollte nicht um der öffentlichen Wohlfahrt willen abgestellt werden können. Denn nun war es plötzlich juris privatissimi, ein auf Privattiteln beruhendes jus quaesitum des Dynasten, welches ohne dessen Einwilligung gar nicht beseitigt werden konnte, und mit derselben nur gegen Zahlung einer möglichst hoch gegriffenen Entschädigungssumme.

Ich spreche hier natürlich nur von denjenigen Jagden, welche ihren Ursprung aus jenem landesherrlichen Wald- und Jagdregal ableiten, welchem auch die gegenwärtige Staats-Aufsicht über die Privat-Waldwirthschaft ihren Ursprung verdankt. Daß es neben jenem Jagdrechte der Territorialherren auch Jagdrechte von Privatpersonen giebt und gab, welche auf onerosem Privat-Titel beruhen und von der Gesetzgebung zu respektiren sind, kann kein Rechts- und Geschichtskundiger bestreiten. Aber etwas Anderes ist es mit den dynastischen Jagdrechten, welche z. B. in Kurhessen und Nassau das ihrige beigetragen haben, um die Kluft zwischen Land und Dynastie zu erweitern, bis zum Zerreißen der beide zusammenhaltenden Bande.

Man verzeihe mir diese Jagdepisode. Ich hoffe, man wird sich, wenn auch nicht jetzt, dann doch im spätern Verlaufe unserer Auseinandersetzungen, überzeugen, daß sie keine Abschweifung von unserm Gegenstande ist. Vorläufig aber wollen wir gegenwärtig schon bemerken, daß die jetzigen Befürworter der Bevormundung, Vergewaltigung und Unterdrückung des forstlichen Grundeigenthums und seiner wirthschaftlichen Rechte, ebenso, wie vor hundert Jahren der Churbaierische Wirkliche Geheimbde Rath von Ickstadt und seine Gesinnungsgenossen in Befürwortung der Kränkung des landwirthschaftlichen Grundeigenthums, sich auf die öffentliche Wohlfahrt berufen, die jedes Mal herhalten muß, wenn wirthschaftliche Rechte und Interessen Einzelner gekränkt werden sollen.

Also nicht mit den Augen des Technikers und des Jägers, sondern

mit denen des Volkswirths und Kulturhistorikers soll der Wald betrachtet werden, — der Wald in seinem Zusammenhange mit dem Menschen und der Menschheit, die Wechselwirkungen zwischen beiden, seine Bedeutung für den Einzelnen und für die Gesellschaft: als Maschine zur Produktion von Holz, wie es den verschiedenen allmälig sich erweiternden und vertiefenden Bedürfnissen der Menschheit dient, zur Feuerung, zum Kochen, zum Erbauen und zum Erwärmen der Wohnungen; zur Herstellung und Unterhaltung der Transportmittel, der Wagen, Schiffe, der Eisenbahnen; zu militairischen Zwecken, namentlich zu Kriegsschiffen; als Rohmaterial für Industrie und Gewerbe, von dem hölzernen Hanswurst, mit welchem wir als Kind spielen, bis zum hölzernen Sarge, der uns nach zurückgelegtem Greisenalter zur wohlverdienten ewigen Ruhe befördert, vom hölzernen Kochlöffel bis zum Tafelschrank mit künstlerischer Bildhauerarbeit, vom einfachen Jahrmarktstrompetchen bis zum vollendeten Conzertflügel; — als Werkzeug zur Hervorbringung jener zahlreichen Nebennutzungen an Leseholz, Gras, Streu und Weide; für Mast und Bienenzucht; an Eicheln und Bucheckern; an Beeren und Nüssen; an Moosen und Flechten; an Kräutern, Schwämmen und Pilzen u. s. w.

Hier soll der Wald ferner betrachtet werden in seinem Verhältniß zu menschlichen Ansiedelungen und Wohnstätten, in seiner Rückwirkung auf die Bewohnbarkeit und Fruchtbarkeit des Landes und die Gesundheit seiner Bewohner, in seinem Verhältniß zu Dorf und Stadt, zu Mark- und Kreisverband, zu Gemeinde und Staat und wie sich Alles das gestaltet hat während des langen Verlaufes der politischen, sozialen und wirthschaftlichen Entwickelung unseres Vaterlandes, Angesichts der jeweiligen Verfassung des Staates und des jeweiligen Zustandes der Sitten, des Rechts, der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels, der Wirthschaft überhaupt.

Prüfen wir nun die Geschichte des Waldes während jener drei Abschnitte unserer Kulturgeschichte, welche wir im Eingange des II. Abschnittes der Darstellung von Johannes Scherr entnommen haben.

Die Forschungen auf dem Gebiete der Kulturgeschichte unserer eigenen Nation und ihrer Nachbarn sowohl als auch die Agrarverfassung bei einem Theile der slavischen Völker, welche uns ein Bild unserer eigenen, längst überwundenen Vergangenheit giebt, lassen uns mit einem ziemlich hohen Grade von Gewißheit erkennen, wie sich

allmälig der Uebergang von der Viehzucht zum Ackerbau, von dem Nomadenthume zur Seßhaftmachung vollzogen und wie, nachdem die letztere erfolgt war, sich aus dem gemeinschaftlichen Collektiv-Grundeigenthume Aller das persönliche und vererbliche des Einzelnen herausgebildet hat.

In einem großen Theile von Rußland gehört noch die Gemarkung der Gemeinde als solcher. Die Gemeinschaft wird in der Art geübt, daß entweder — dies ist die ältere Erscheinungsform — alle „Seelen", d. h. alle erwachsenen Männer, gemeinschaftlich bauen, gemeinschaftlich ernten und den Brutto-Ertrag nach Kopfzahl unter einander theilen, oder daß — und dies ist die entwickeltere Form, in welcher sich bereits die Tendenz zu einer mehr persönlichen Verknüpfung zwischen dem einzelnen Menschen und dem Boden zu erkennen giebt — von Zeit und Zeit, in Perioden von 6, von 9 und von 12 Jahren die Gemarkung zu gleichen Theilen zur Benutzung an jeden erwachsenen Mann verloost wird, indem man so viel Stücke und Loose daraus schneidet, als erwachsene Männer da sind, so daß die Portion wächst, wenn die Bevölkerung sinkt, und zusammenschrumpft, wenn sie steigt; — ein Verhältniß ähnlich dem der sogenannten „Hackäcker" oder „Haubergs-Genossenschaften", wie solche noch bestehen in jenem Winkel (zwischen Westphalen, Rhein-Franken und Hessen), wo nahe bei einander die Sieg, die Lahn und die Dill, letztere ein Nebenfluß der Lahn, entspringen, oder um den Platz mit den Ausdrücken der heutigen politischen Geographie zu bezeichnen: in dem Sieg-Kreise und dem Dill-Kreise (dem vormals nassauischen Amte Dillenburg). Auch hier besteht noch körperlich ungetheiltes Gesammteigenthum mit einer ideellen Bruchtheilberechtigung (ähnlich einer Bergwerks-Kuxe), welche zur alternirenden zeitweisen Benutzung eines aliquoten Theils, der durch eine auszuloosende Parzelle repräsentirt wird, das Anrecht giebt. Der Antheil ist jedoch bereits längst persönliches, veräußerbares und vererbliches Eigenthum. Nach der Seite der Person hat sich die Tendenz der Differenzirung, welche sich in der entwickelteren Erscheinungsform auch schon in Rußland zeigt, bereits vollzogen, nach der Seite des Grundstücks noch nicht; letzteres hat sich noch nicht losgelöst aus der gemeinsamen Masse, wohl aber ist dies dem Berechtigungs-Titel gelungen.

Wir schicken die Erwähnung dieser notorischen Maßen in der

Gegenwart noch fortlebenden Formen voraus, um aus ihnen auf die Vergangenheit zurückzuschließen.

Wenn wir in des C. Julius Cäsar Memoiren vom Gallischen Kriege (IV. 1.) lesen: „Ihr Land“ (es ist nämlich von dem germanischen Stamme der Sueven die Rede) „ist, so sagt man, in hundert Gaue getheilt“ (dies ist, beiläufig bemerkt, eine bei dem Römer entschuldbare, mißverständliche Auffassung der germanischen Cent-Verfassung); „aus jedem derselben lassen sie alljährlich tausend Mann ins Feld rücken; der Rest, der zu Hause bleibt, ernährt sich und die Andern. An der letzteren Stelle ziehen dann das andere Jahr die zu Hause Gebliebenen in den Krieg, und die Andern bleiben wieder zu Hause. Niemand von den Sueven hat ein besonderes Land oder Feld zu eigen. Nur ein Jahr, nicht länger, darf er auf ein und derselben Scholle sitzen“; wenn Cäsar uns an einer anderen Stelle (VI. 22.) erzählt: „Bei den Germanen hat Niemand gesondertes Grundeigenthum, sondern die Obrigkeit oder die Häuptlinge weisen alljährlich den Stämmen und Gesippen, die sich zu einer Gemeinde oder einer Genossenschaft zusammengethan haben, Grundeigenthum zum Ackerbau so viel und wo es ihnen gefällt an und zwingen sie, das Jahr darauf, wo anders hinzuziehen“, so ruft uns diese Darstellung lebhaft ins Gedächtniß zurück Alles das, was uns Haxthausen*) und Andere über die Agrarverfassung eines großen Theiles des heutigen Rußland erzählt haben.

Unsere Philologen freilich, soweit sie der Rechts- und Wirthschaftsgeschichte ihrer eigenen Nation unkundig, vielleicht auch weil sie unseren biederen Altvordern etwas mißgünstig sind, die das „klassische Alterthum“, freilich erst, da es schon wurmstichig war und nichts Besseres verdiente, allerdings etwas naturwüchsig grob und plump, in Trümmer geschlagen, — unsere Philologen, sage ich, haben aus Cäsars Schilderung herausdemonstriren wollen, unsere Vorfahren seien damals nichts, als Jäger und Nomaden, Bärenhäuter oder Halbwilde gewesen. Dies ist gerade so richtig, wie wenn man ein Gleiches von den heutigen Bauern in Rußland behaupten wollte, vor welchen Cä-

---

*) Siehe August von Haxthausen: „Die ländliche Verfassung Rußlands, ihre Entwickelung, ihre Feststellung in der Gesetzgebung von 1861.“ Leipzig, 1866.

sars Germanen noch den großen Vorzug hatten, daß sie weder leibeigen waren, noch es jemals gewesen. Wenn Cäsar, nicht in der Schilderung dessen, was er gesehen oder gehört, sondern in der Motivirung irrt, wenn er z. B. sagt, die Häuptlinge hätten den periodischen Wechsel der Ackerhufe eingeführt, um den gemeinen Mann bei guter Laune zu erhalten, auf daß ein Jeglicher sehe, er habe gerade so viel Gut, wie auch der Reiche, so darf uns das nicht wundern bei dem hochkultivirten Italiener, dem unsere klimatischen Verhältnisse fremd und unsere damaligen Kulturzustände unbegreiflich waren. Glaubt doch auch heute noch der Italiener im Durchschnitt, wir hätten stets Schnee und nur hölzerne Häuser (sempre neve e case di legno), was nicht wahr ist, aber sehr viel Geld (ma danaro assai), welches letztere leider auch nicht stets wahr ist. Irren wir doch z. B. in Betreff der russischen Agrar-Verfassung oft nicht weniger, als die Italiener in Betreff der germanischen.

Zur Zeit Cäsars also bestand bei einem Theile der Germanen noch jene ländliche Territorialverfassung, welche wir heutzutage in einem Theile von Rußland vorfanden. In einem andern Theile Deutschlands war damals schon Hofverfassung (die eingliedrige Hufe), also erbliches Familiengut. Wo aber bis daher noch Flurgemeinschaft bestanden hatte, da brachte die fortschreitende Kultur bald zu Wege, daß die Verloosung aufhörte und daß je ein Loos bei einer Familie verblieb und in ihr forterbte. Ein Loos bestand aus so viel einzelnen Parzellen, als die Dorfflur Gewannen hatte. Man gab dieser Einrichtung den Vorzug, damit nicht etwa der Eine sein ganzes Loos in vortheilhaftester, und der Andere das ganze in schlechtester Lage, sondern ein Jeder gutes und schlechtes Land promiscue erhalte; und darauf wird sich auch die von Cäsar so stark betonte Gleichheit der Vornehmen und Geringen (Bell. Gallic. VI. 22.) beziehen. Sobald diese Loose sich fixirten und in Erbgang kamen, entstand neben den Höfen, oder der eingliedrigen Hufe, die Dorfverfassuug mit der in drei Felder (Sommer-, Winter- und Brachfeld) getheilten Gemarkung, mit der in Gewannen getheilten Feldflur und mit der in Parzellen getheilten Gewanne, d. i. die vielgliedrige Hufe. Das Hofsystem entwickelte sich da, wo die Fruchtbarkeit des Bodens entweder durchschnittlich nicht groß oder nur an einzelnen zerstreuten Stellen anzutreffen ist, so daß sich eine dichte Bevölkerung (ohne Handel und Gewerbe) blos von Acker-

bau dort nicht ernähren kann. Die Dörfer mit der vielgliedrigen Hufe gedeihen mehr, wo ein fruchtbares Klima zusammentrifft, mit andauernder Störung oder Bedrohung der öffentlichen Sicherheit, in welchem Falle die Gefahr die Menschen enger zusammenschaart, gerade wie die Pferde einen Kreis bilden, den Kopf nach dem Centrum gewendet und den Huf nach Außen, um sich des Angriffes der Wölfe zu erwehren. Ein Mittelding zwischen Dorf- und Hof-System finden wir in den Alpen, in der Schweiz, Tyrol, Salzburg, Kärnthen und Steyermark, wo die Alm (oder Alp) die Eigenthümlichkeit bildet.

So viel steht fest: Wir finden schon sehr früh bei den Deutschen, neben und nach jenem heute nur noch in Rußland conservirten System, welches das primitivste der Landwirthschaft, unmittelbar nach dem Uebergange vom Nomadenthume zum festen Wohnsitze folgende zu sein pflegt, in Person und Objekt fixirtes, vererbliches landwirthschaftliches Grundeigenthum; feste Wohnsitze, Höfe und Dörfer; geregelte Flurverfassung und Feldordnung, meist mit Wechselbau nach drei Feldern; Häuser und Scheunen; von letzteren, den Scheunen, erzählt namentlich schon Pytheas von Massilia, 300 Jahre vor Christus, man dresche hier wegen Ueberflusses an Regen oder wegen Mangels an Sonne nicht auf offener Tenne, wie in Italien und Südfrankreich, sondern in großen Häusern. Man hielt vormals Pytheas für einen Aufschneider, eben so gut wie Herodot. Letzterer giebt uns schon eine ganz genaue Schilderung von den Pfahlbauten, die erst in unseren Tagen, 2300 Jahre später, wieder entdeckt worden sind, nachdem unsere Afterweisheit wer weiß wie lange über die „naiven" Erzählungen des Vaters der Geschichte sich des albernsten Spottes befleißigt hatte.

Während des ganzen Verlaufes unserer Geschichte entwickelt sich unsere Agrar- und Flurverfassung, unsere Feldordnung, ohne Eingriffe der Staatsgewalt, nach Maßgabe der natürlichen Voraussetzungen und des Geistes der Nation. Von einer Staatsaufsicht über Landwirthschaft weiß man glücklicher Weise nichts. Die Gesetzgebung des Staats ist hier nur Codification des auf dem Wege der nationalen Rechtsbildung und allgemeinen Kultur-Entwickelung organisch Gewordenen und Gewachsenen, Beseitigung von Hindernissen freier Entwickelung, Heranziehung der anderweitigen, zur Befriedigung der Bedürfnisse der Landwirthschaft erforderlichen Potenzen. Wo der Staat diese Grenzen

überschritten hat, wo er der Landwirthschaft statt des Gesetzes der Natur, sein eigenes aufzwängen, wo er organisatorische Experimente machen, Schöpfungen des Tages und der Laune durchführen, Universal-Arzneien und Wunderkuren anwenden wollte, da hat er Mißerfolge, Schimpf und Schande geerntet; und Niemand würde es wagen, dem Staat eine Allmacht über Aecker und Wiesen der Privaten zu vindiziren, wie er sie in einem großen Theile Deutschlands bis jetzt noch über den Privat-Wald hat und wie sie ihm eine gewisse Schule auch über die Industrie geben will. Es sind nur die wechselseitigen Grundgerechtigkeiten der Dorffeldmarken, sowie sonstige Ueberbleibsel der vormaligen Flurgemeinschaft, welche den Gegenstand des Consolidations-, Separations-, Gemeinheitstheilungs- und Flurservituten-Ablösungs-Verfahrens der Gegenwart bilden.

Während das Grundeigenthum an Aeckern und Wiesen, wie ich oben gezeigt habe, sich aus der Gemeinschaft loslöste, um sich in Person (Subjekt) und Gut (Objekt) zu differenziren und zu fixiren, um wirkliches, persönliches und erbliches, streng individualisirtes Eigenthum zu bilden, verhielt es sich anders mit Wild, Weg, Weide, Wald und Wasser. Sie eigneten sich ihrer Natur nach entweder weniger, als Aecker und Wiesen, oder gar nicht zum individuellen Eigenthum und blieben daher in der Gemeinschaft. Die Markgenossenschaft umfaßte das gesammte Territorium, mit alleiniger Ausnahme dessen, was zu der Flur der Höfe oder zu dem Feld des Dorfes gehörte, mit inbegriffen die Jagd und den Fischfang, bevor solche, wie oben gezeigt, in Folge der steigenden Gewalt der Landeshoheiten und des Verfalls des corporativen Lebens in Deutschland den Territorialherren zufielen.

Die Markgenossenschaft repräsentirte die Gemeinschaft, während die Hufe des Dorfes, gleich der Zelle im Pflanzen- und Thierreich, das Individuum vertrat. Die Markgenossenschaft umfaßte das unangebaute Land, das Land der Natur und der Wildniß, das zwischen den Ansiedelungen der Menschen, seien diese einzelne Höfe oder geschlossene Dörfer, lag. Sie ergriff Besitz von ihm für alle darin gelegenen Höfe, Dörfer und Ansiedelungen, um es Allen dienstbar zu machen. Märker, d. h. Theilhaber an dieser, ein ganzes Gau oder einen Theil desselben umfassenden Gemeinschaft an Grund und Boden war jeder selbstständige Hausbesitzer, Jeder, der einen Heerd und einen

Brunnen hatte. Jedes Mitglied der Genossenschaft hatte einen gleichen Antheil an den Nutzungen. Nur Respektspersonen erhielten zuweilen ein doppeltes oder vierfaches Loos, z. B. der Geistliche das Zweifache, der Schirmherr das Vierfache. Jede Mark hatte ihre auf Selbstverwaltung beruhende Verfassung. Das Märkergericht, seinen Voigt oder Vorstand an der Spitze, führte die Verwaltung in dem Sinne, daß das gemeinsame und allgemeine Interesse über dem gesonderten des einzelnen Genossen oder der einzelnen Bauernschaft stand. Je mehr das corporative Leben des Mittelalters verfiel und das Volk wehrlos wurde, desto mehr fühlten die freien Markgenossenschaften das Bedürfniß, sich unter den Schutz eines Mächtigen zu begeben. Irgend ein benachbarter Dynast wurde „Waldbote", Vorstand oder Voigt, oder Oberrichter. Die alten Formen dauerten jedoch noch lange nachdem bereits ihr Geist entwichen war, gerade wie die Cäsaren in Rom noch lange den Namen und die Solemnität der Republik beibehielten und fortführten, den Einen als Kinderspiel, den Andern zur Gewissensbeschwichtigung. Ließ doch Caligula sein Pferd zum Consul wählen, indem er die erschreckten Quiriten tröstete, es sei doch immerhin noch nicht so schlimm wie ein Esel.

Noch im Jahre 1803 hielt die „Hohe Mark", eine Genossenschaft, die sich um die Spitzen des Taunusgebirges placirte, ihr „Märkerding" ab unter dem Vorsitze des Landgrafen von Hessen-Homburg. Sie hatte ihre Existenz und einen Theil ihrer Autonomie blos deshalb so lange gefristet, weil dort eine Menge kleinerer Territorien, weltliche und geistliche, unter ersteren auch die freie Reichsstadt Frankfurt und unter letzteren das freie Reichsdorf Soden, durch einander liefen; und weil die Landgrafen von Hessen-Homburg, die den höchsten Punkt der „Hohen Mark", die Spitze des Feldberges, beherrschten, nur ganz kleine Herren waren und nur ein kleiner Theil der Mark in ihrem Gebiet lag. Sonst würden sie wohl auch bald das bloße Ehren-Präsidium in eine absolute Herrschergewalt verwandelt haben.

Das Märkergericht hielt Ordnung für die Mark und für deren Beziehungen zu den Markgenossen und zu den Dörfern, welche die Oasen der Kultur bildeten in dem Meere der Wildniß, so lange bis allmälig diese Oasen sich immer mehr erweiterten und die Wildniß immer mehr verschwand. Das Markland, das wilde, nicht urbare

Grenzland zwischen den Ansiedelungen, hatte erstens wegen seiner Gemeinsamkeit und zweitens weil es nur durch wechselseitiges öffentliches Vertrauen gehütet werden konnte, eine, wie es Roscher ausdrückt, „juristisch-priesterliche Heiligkeit“, deren Verletzung schwer geahndet wurde, namentlich wenn sie von einem Markgenossen selbst ausging. Die Strafe ging bis zur Ausstoßung und Verbannung aus dem Markverband und dessen Territorium. „Ihm soll der Brunnen zugeschüttet und der Backofen zerschlagen werden.“

Daß ursprünglich der Markverband sich über alles Grundeigenthum erstreckte, dafür existiren in der Gegenwart noch eine Menge Spuren; z. B. das Hüterecht über die ganze Gemarkung, selbst über das Privateigenthum, welches nur durch einen Gemeindebeschluß freigegeben werden kann. Ferner das periodische Verloosen der Wiesenparzellen in Hessen und an anderen Orten.

Aus dem jetzt bayrischen Franken erzählt uns z. B. Ministerialrath Christian Karl Barth in München (in seinem Werke „Deutschlands Urgeschichte Bd. II. S. 256 u. ff.) Folgendes: „Hier giebt es noch heutzutage sogenannte Wechselwiesen. Der Wiesen-Complex ist nämlich in so viele Tagewerke getheilt, als es alt-eingesessene Bauerfamilien giebt, und die Tagewerke wechseln jedes Jahr. Sie gehen reihum, so daß jeder Bauer jedes Jahr ein anderes Tagewerk wässert und mäht. Dann giebt es dort (in Franken), wo noch das System der Dreifelder-Wirthschaft herrscht, Fluren, welche, in der Mitte zwischen verschiedenen Dörfern gelegen, den Bauerschaften dieser verschiedenen Dörfer in der Art gemeinschaftlich sind, daß z. B. drei Dorfschaften in dreijährigem Turnus in deren Benutzung alterniren. Alle drei Jahre kommt eine andere Dorfschaft an die Reihe. Und unter den alt-eingesessenen Bauern dieses Dorfes werden wieder die einzelnen nach Größe und Nutzbarkeit möglichst gleichen Parzellen zum dreijährigen Genusse verloost und bebaut, so daß ein Jeder einmal Brach-, einmal Winter- und einmal Sommerfeld hat.“ Dies ist also heute noch die deutlich hervortretende Eigenthümlichkeit des alt-suevischen „Ager publicus“, während in den rundum liegenden Dorfmarken sich schon lange der „Ager privatus et separatus“ losgeschält und durchgebildet hat. (Caesar, de bello gallico IV. 1.)

Aehnliche Verhältnisse finden wir noch, wie uns in dem 27. Bande der Möglinger Annalen, Schwarz (in der Abhandlung: „Beiträge

zur Kenntniß der Landwirthschaft in den Gebirgsgegenden des Hundsrück") erzählt, in einigen Bürgermeistereien der Kreise Ottweiler und Saarlouis und fast in dem ganzen Kreise Merzig. Nur Haus, Hofreithe und Hofgarten ist in Subjekt und Objekt individuell fixirtes Personen- und Privat-Sonder-Eigenthum. Im Uebrigen aber ist nicht nur Wald, Weide und Wiesen, sondern auch Ackerland gemeinschaftlich. Mit dem letzteren geht es so: „Alle Grundstücke innerhalb einer Dorfgemarkung", sagt Schwarz, „bleiben einem beständigen Uebergang aus einer Hand in die andere, und zwar durch das Loos, unterworfen. Die Verloosung dieser Grundstücke, welche man erbgenossenschaftliches Gut nennt, geschieht je nach der Bewirthschaftungsweise der verschiedenartigen dortigen Dorfschaften auf 3, 4, 9, 12, 14 oder 18 Jahre. Jeder Berechtigte kann nach Belieben sein Antheil sowohl ganz, als auch in bestimmten Bruchtheilen veräußern oder verpfänden, ohne daß er im Stande ist, das spezielle Grundstück, worüber er verfügt, nachzuweisen. Denn während er das eine Jahr im Thale baut, ackert er das nächste Jahr wohl eine Stunde entfernt davon auf dem Berge. Die ideellen Theile eines Looses nennt man je nach ihrer Größe: Pflüge, Viertel und Zolle; 1 Pflug = 4 Viertel; 1 Viertel = 48 Zolle. Da indeß kein geringerer Bruchtheil als ein halber Pflug zur Verloosung kommt, so haben Die, welche weniger besitzen, ihre Zolle zusammenzulegen und das ihnen durch die Verloosung Zufallende dann weiter unter einander zu theilen."

Daß bei einer rationellen, intensiven Landwirthschaft, mit Stallfütterung und Düngung, eine solche Agrarverfassung unmöglich ist, bedarf keiner Ausführung; und so ist sie denn auch ohne Einmischung der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung, wo sie unmöglich geworden, d. h. überall mit Ausnahme einiger sehr kleiner örtlicher Bezirke, in Abgang gekommen.

Ich kann diesen Gegenstand nicht verlassen, ohne die Bemerkung einzuschalten, daß auch die Geschichte des Grundeigenthums in Deutschland und seiner landwirthschaftlichen Anbauung und Ausbeutung den, soviel ich weiß, zuerst von Carey aufgestellten und für das Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika historisch begründeten Satz bestätigt, daß es oft nicht der schwere und gute Boden war, welcher zuerst in Angriff genommen wurde, sondern der leichte und schlechte. Es ist nicht nur der in Obigem geschilderte periodische Wechsel des Bebauers,

welcher diese Erscheinung insofern rechtfertigt, als derjenige, welcher nur eine kurze Frist zur Bebauung des Bodens vor sich sieht, schwerlich geneigt ist, sich einer schweren Arbeit zu unterziehen, deren Früchte nur Anderen zugutkommen würden; denn wenn auch dieser periodische Wechsel zu Gunsten eines individualisirten und vererblichen Eigenthums verschwunden ist, so dauert dieselbe Erscheinung doch noch längere Zeit hindurch fort, weil die öffentliche Gewalt noch nicht genug erstarkt ist, um dem Eigenthümer und seinen Erben auf lange Zeit hinaus jene unzweifelhafte Sicherheit des Besitzes zu gewähren, welche allein den Muth, die Thatkraft und den Entschluß zu großen Aufwendungen und Anstrengungen weckt und fördert.

Vielmehr kommt dazu noch die Schwierigkeit der Bebauung des besseren Bodens, welche größere Technik, größeres Kapital, größere Intelligenz, größere Kooperation, kurz eine höhere Kultur-Entwickelung voraussetzt.

So occupirte in Deutschland die landwirthschaftliche Kultur vielfach früher die „Geest“, als die „Marschen“, früher den leichten Sand- und leichten Lehmboden, als die schweren, nassen, graswüchsigen, holzbestandenen Niederungen. M. Anton Niendorf, der einen scharfen Blick für landwirthschaftliche Zustände besitzt, hat dies (in seiner Schrift: „Die Rittergüter der östlichen Provinzen Preußens. Ihre historische Entstehung, Entwickelung und ihre soziale Lage in der Gegenwart.“ Berlin, A. Goldschmidt. 1872) für die Mark Brandenburg überzeugend nachgewiesen. Die „wüsten Marken“ oder „Wüstemarken“, welche man hier auf dem Flemming und auf jenen lang gestreckten, sanften Höhenrücken, welche sich zwischen Spree, Havel und Elbe hinziehen, in beinahe derselben Zahl, wie heutzutage noch Dörfer existiren, vorfindet, und deren Existenz man in der Regel auf Rechnung der Greuel des dreißigjährigen Krieges setzt, sind nur die ersten Etappen der Landwirthschaft. Man ließ sie hinter sich zurück, sobald die Kultur weit genug vorgeschritten war, um von der Höhe in die Weiden und von den Weiden in die Tiefe herunter zu steigen. Dieser Niedergang war wirthschaftlich ein Aufgang, ein Kultur-Fortschritt, welcher sich nicht vollzieht während der Verwüstungen eines dreißigjährigen Krieges oder in Folge derselben, sondern nur zu einer Zeit, wo sich die Technik, die Arbeits- und Kapitalkräfte, und das wirthschaftliche Leben überhaupt ansehnlich gehoben haben. Nur

zu einer solchen Zeit konnte man diesen Entschluß fassen und es mit Aussicht auf Erfolg unternehmen, den üppig wachsenden Urwald auszurotten, den Boden durch Bachregulirung, Kanalisirung und Vorfluthen zu entwässern, Dämme und Deiche zu errichten, — alles Dinge, welche auch schon eine höher entwickelte und festgeregelte bürgerliche Verfassung der wirthschaftlichen Gesellschaft voraussetzen. Diese Umsattelung in den Marken mag wohl schon im 14. Jahrhundert erfolgt sein.

Einen weiteren Belag für die Ansicht, daß der tiefe und schwere Boden erst später angebaut, d. i. aus Wald in Feld umgewandelt worden, finden wir in den Ansiedelungen der Mennoniten in den Niederungen und auf den Werdern der unteren Weichsel, an den Ufern der verschiedenen Weichselmündungen und in dem Weichsel-Delta. Die Ansiedler kamen, abgesehen von einigen Oberdeutschen, vorzugsweise aus den Niederlanden, von wo sie durch die Ketzergerichte des Herzogs Alba vertrieben wurden; man theilte sie in die „Feinen" (Strenggläubigen), welche Vlämische, und in die „Groben" (Laxeren), welche Friesländer waren. Die Einwanderung erfolgte im Anfang der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts; und es ist uns ausdrücklich überliefert, daß sich die Einwohner vorzugsweise der „Urbarmachung des Ellerwaldes" unterzogen und in Bebauung bisher kulturloser Sumpfgegenden, sowie in der Anlage von Entwässerungs-Gräben und von Windmühlen, welche demselben Zwecke dienten, ein besonderes Geschick an den Tag legten, so daß die eingeborne Bevölkerung, welche Anfangs versuchte, „die Holländer und Taufgesinnten" auszutreiben, weil sie „den Bürgern Abbruch in ihrer Nahrung thäten", später die Zugezogenen um ihrer Wirthschaftlichkeit und Sparsamkeit, um ihres Fleißes und stillen friedfertigen Wesens willen schätzen lernte, und einsah, daß sie nicht die vorhandene Nahrung absorbirten, sondern neue Nahrungsquellen aufschlossen. (Siehe: Mannhardt, „Die Wehrfreiheit der altpreußischen Mennoniten", Marienburg, 1863. — E. F. Rhode, „Der Elbinger Kreis in topographischer, historischer und statistischer Hinsicht", Danzig, Kafemann, 1871.) Ueberhaupt finden wir um jene Zeit eine starke Auswanderung der Flaminger, Flandern, Holländer und Friesen nach dem „Osterland", d. h. ostwärts nach Deutschland, wo sie sich in den bis dahin von Wald und Wasser beherrschten Niederungen als bereits wohlhabende und wirth-

schaftlich-gebildete, kulturbringende Ansiedler niederlassen, während heutzutage der Strom in umgekehrter Richtung fließt, d. i. alljährlich Tausende sogenannter „Hollandsgänger“ aus dem nördlichen und westlichen Deutschland — insbesondere aus den hannoverschen Herrschaften Hoya, Verden und Meppen, aus dem nördlichen Westfalen, aus dem südlichen Oldenburg, aus dem Osnabrückschen, überhaupt aus den meisten Gegenden und Landschaften zwischen der Weser und den Niederlanden — in großen Karavanen, oft mit Weib und Kind, nach Holland ziehen, um dem reichen „Mijnheer“ den Ernte-Segen seiner Wiesen, sowie seiner Roggen- und Weizen-Aecker einheimsen zu helfen. (Siehe: J. G. Kohl, „Nordwestdeutsche Skizzen. Fahrten zu Wasser und zu Lande in den unteren Gegenden der Weser, Elbe und Ems.“ Zweite Aufl. 2. Theil, Seite 316 bis 326. „Die Hollands-Gänger.“)

Diese Wechselbeziehungen sind auch auf die Gestaltung der Geschichte des deutschen Waldes nicht ohne Einfluß geblieben.

Zunächst erklären sie uns, warum es in den ältesten Zeiten eines besonderen Schutzes des Waldes, sei es durch Sitte oder Gesetz, sei es durch Staat oder Gesellschaft (Markgenossenschaft), gegen die Ausrottung nicht bedurfte. Denn die Leute machten es sich lieber bequem, als daß sie den Kampf wider den Wald versuchten, der für ihre geringen Kräfte damals noch zu schwer war. Außerdem herrschte damals, statt Holzmangel, Waldüberfluß; die klimatischen Vortheile der Wälder schienen dagegen noch nicht gebührend erkannt und gewürdigt worden zu sein. Die ersten Klagen über Holzmangel stammen aus dem 17. Jahrhundert, sind jedoch damals nur von lokaler und partikularer Bedeutung. Erst im 18. Jahrhundert beginnt man sich auf Holz-Surrogate zu werfen. Allein diese Feuerungs-Surrogate, namentlich Torf, Stein- und Braunkohlen, vermögen nur schwer aufzukommen wider das Holz, das auch als Heizmaterial seine dominirende Stellung behauptet, wie es dies ja heutzutage in einzelnen industriearmen, eisenbahnlosen und holzreichen Gegenden Deutschlands noch thut.

Das erste Einschreiten gegen die Ausrottung der Wälder in Deutschland finden wir im 13. und 14. Jahrhundert, also lange vor dem Beginn des Holzmangels, und zwar in dem Rheingauer Markwald, dessen Geschichte wir bis hinauf in das 10. Jahrhundert urkundlich verfolgen können.

Das Rheingau ist von Haus „Deutscher-Königs-Boden"; es hatte keinen Territorialherrn, seine Bewohner regierten sich selbst; es gab dort kein Unterthänigkeits-Verhältniß, Jeder, der sich dort niederließ, wurde frei gleich dem Eingeborenen. Man sagte deshalb:

„Im Rhein-Gäu
Macht die Luft frei."*)

In Folge dieser günstigen Verhältnisse war der Andrang groß, und das landwirthschaftliche Areal reichte nicht aus. Man begann, den großen Wald auszurotten, welcher sich im Norden und Westen des Gaues, von der Waldaffe (Waldbach) im Osten bis zur Wisper im Westen, hinzieht und Eigenthum der „Markgenossenschaft" war. An der Spitze der Markgenossenschaft stand „der große Hain-Rath" oder das „Hain-Geräthe". Dieser Hain-Rath versammelte sich Ende des Jahres 1226 an dem Mapper Hofe und berathschlagte, wie man dem „ausschweifenden Rottungsgeiste" Einhalt thue. Es wurde beschlossen, von nun an keine fernere „Neurott" im Walde mehr zu gestatten und die Hain-Gerichte mit dem strengsten Vollzug dieses Beschlusses zu beauftragen.

Hier gewährte also gerade die Selbstverwaltung und die genossenschaftliche Macht den stärksten und wirksamsten Waldschutz; und zwar, ich wiederhole es, ohne daß Holzmangel dazu drängte. Die Gründe des Beschlusses waren vielmehr sowohl landwirthschaftlicher, wie auch militärisch-politischer Natur. An der äußern Grenze war nämlich der Wald so eingerichtet, daß er ein undurchdringliches „Gebück" bildete, welches dem Gau zur Vertheidigung gegen die ihn um seine Freiheit beneidenden benachbarten kleinen Dynasten diente. Dann aber wußte man damals schon sehr wohl, daß der Wald nöthig war, um die nach Süden und Südwesten, nach dem Rheinstrom zu abgedachten Weinberge vor den kalten Nord- und Ost-Winden zu schützen. So war es denn die große Genossenschaft, welche den Wald conservirte, weil in dieser Genossenschaft das Gesammtinteresse und nicht das Einzelinteresse vertreten war. In diesem Falle also handelte es sich um den

---

*) In denjenigen Landschaften, wo die Grundhörigkeit die Regel bildete, galt der umgekehrte Grundsatz, nämlich: „Die Luft macht eigen", d. h. schon die thatsächliche Niederlassung auf diesem Gebiete, auch wenn die ausdrückliche Erklärung fehlte, machte den zugezogenen Freien hörig. Maurer, „Frohnhöfe". Bd. II. Seite 70.

Wald auf den Bergen, nicht um den in der sumpfigen Niederung, welchen man bereitwillig der Ansiedelung preisgab, während man alle Ursache hatte, den ersteren zu conserviren.

Bekannt ist, daß Kaiser Heinrich der Siebente, der Luxemburger, welcher 1309 auf den Thron gelangte, kurz danach an den Erblandforstmeister des bei Nürnberg gelegenen großen Reichswaldes Sancti Laurentii den Befehl richtete, den Wald, welcher theilweise devastirt war, wieder aufzuforsten. (Siehe Pfeil, Kritische Blätter, Band III. Seite 162.)

Allein man darf bei diesem Kaiser, welcher, um gewählt zu werden, sogar die Wiederherstellung der von seinem Vorgänger Albrecht unterdrückten, zahllosen Rheinzölle den Rheinischen Kurfürsten conzedirte, schwerlich volkswirthschaftliche Beweggründe voraussetzen. Damals schon bezogen die „Reichsforstmeister", welche über den betreffenden Reichsforst gesetzt waren, gewisse Nutzungen aus demselben. Später benutzten sie diesen Umstand, um den Wald zu ihrem Privateigenthum zu machen. So waren z. B. die Grafen von Ysenburg ursprünglich nur Beamte über den großen Büdinger Reichsforst (in der preußischen Provinz Hessen); jetzt sind sie dessen Eigenthümer. Auch die Bienenzucht lieferte reichliche Erträge. Es waren besondere Reichs-Zeidel-Meister dafür gesetzt, welche, von Nürnberg aus, die Aufsicht führten in „unseres Reichs Bienen-Garten" (Maurer, „Frohnhöfe" Band II. Seite 441). Möglich daß diese Beamten, möglich daß die kaiserliche Jagd-Passion das Einschreiten des Kaisers veranlaßte. Jedenfalls hatte das Letztere für den Lorenzi-Wald keinen großen Erfolg. Die genossenschaftliche Selbsthülfe hat sich wirksamer erwiesen. Der „Mark-Wald" blieb, der „Kammer-Forst" wurde ausgerottet.

Ich kehre nun zurück zu den verschiedenen Stadien der Entwickelung des Waldeigenthums in Deutschland.

Ich schicke voraus, daß meine Detailstudien sich vorzugsweise auf die Geschichte des Waldes in den alemannisch-fränkischen Territorien beschränken. Ich werde eine Probe derselben unter dem Titel: „Geschichte des Rheingauer Markwaldes" folgen lassen. Abgesehen von diesen Spezialstudien aus meiner Heimath, halte ich mich vorzugsweise an die trefflichen kultur- und rechtshistorischen Schriften von Georg Ludwig von Maurer, welche so allgemein bekannt und geschätzt sind, daß es einer Aufzählung und Empfehlung derselben

nicht bedarf, und an das so eben erschienene Werk eines preußischen Forstmannes, welcher sich nicht nur durch seine technischen Kenntnisse, sondern auch durch eine gründliche volkswirthschaftliche Bildung und durch einen tiefen Einblick in die deutsche Kultur- und Wirthschafts-Geschichte hervorthut. Ich meine die:

„Geschichte des Wald-Eigenthums, der Wald-Wirthschaft und der Forst-Wissenschaft in Deutschland, von August Bernhardt, preußischem Forstmeister und Abtheilungs-Dirigenten bei der Hauptstation für das forstliche Versuchswesen zu Neustadt-Eberswalde. Berlin, Springer, 1872.

Das Werk erscheint in zwei Bänden. Bis jetzt liegt nur der erste vor, welcher die Geschichte vom Anfange der historischen Zeiten bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts enthält. Vorher ist bereits eine kleine Schrift desselben Verfassers (betitelt „Ueber die historische Entwickelung der Wald-Wirthschaft und Forst-Wissenschaft in Deutschland. Vorlesung, gehalten in der königlichen Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde“, Berlin 1871) erschienen, welche gleichsam den Vorläufer oder die Ouverture zu dem gegenwärtig vorliegenden, streng wissenschaftlichen Werke bildet.

Dies vorausgeschickt also zur Sache:

Ueber das Waldeigenthum in urgermanischer Zeit fließen die Nachrichten nur spärlich. Der Wald ist mehr ein Gegenstand des religiösen Kultus, als der wirthschaftlichen Kultur. Jeder Gau hat seinen heiligen Hain, jeder Wald seinen heiligen Baum. Letzteres ist entweder die Eiche, oder die Linde. Der Wald ist mehr Kultur-Hinderniß, als Kultur-Objekt. So weit ein Eigenthum daran erkennbar erscheint, ist es Kollektiv- und nicht Individual-Eigenthum. Ueber die Beschaffenheit des Urwaldes haben wir keine Urkunden, als die Stämme, welche wir heute in den Pfahlbauten und ähnlichen uralten Resten früherer Ansiedelungen vorfinden.

In den Zeiten der Merovinger und Karolinger bildet sich schon ein Verhältniß zwischen dem Walde und dem Herrscher. Viele Forste stehen unter „des Königs Bann“. Der König, später Kaiser, hat das Recht, „den Wald zu bannen“, d. h. dem gemeinen Verkehr zu entziehen, oder wie die Römer sagen „extra commercium“ zu erklären. Der Umfang und Inhalt des Bannes ist aber sehr verschieden.

Manchmal enthält derselbe alle Nutzungs-Rechte, gewöhnlich aber sind nur Jagd und Fischerei darin begriffen. Aller übrige Wald ist gemeinsames Eigenthum der Genossenschaft. Nur ausnahmsweise findet man das Entstehen von Privateigenthum, welches in der Regel entweder den Frohnhöfen des Königs, oder aber Klöstern, Pfründen und sonstigen geistlichen Benefizien, Stiftungen und Corporationen zusteht, also auch noch keinen individuellen Eigenthums-Charakter hat.

Der Kaiser ließ seine Waldungen durch die verschiedenen Hofämter verwalten; die „Königs-Boten“ führten die Controle. Die Hauptnutzung war die Schwein-Mast; danach kam der Honig. Vom Holz ist fast gar keine Rede, wohl aber von „Thiergärten“ (Jagdparks), welche der Herrscher sich anlegte.

Nun folgt die mittelalterliche Zeit, — der Kampf des Kaisers mit dem Papst, — der Kampf des Reichs mit den Territorialgewalten, welche letztere, Anfangs von dem Papst unterstützt, im 16. Jahrhundert durch Lossagung vom Papstthum ihren Dank für diese Unterstützung abstatten. Vorher erfolgt ein formeller Abschluß: Die Beseitigung des Interregnums und die Wiederherstellung des Reichs durch Rudolf von Habsburg. Leider aber wächst das habsburgische Kaiserthum, welches seinen Schwerpunkt in der alleräußersten Süd-Ost-Mark hat, immer mehr zum Reiche hinaus. Es entfremdet sich Deutschland und gewinnt dadurch schließlich den Charakter einer Fremdherrschaft, welche erst 1866 abgeschüttelt wurde.

Während dieser Periode (814 — 1273 n. Chr.) tritt vielfach die landesherrliche Gewalt an die Stelle der Reichsgewalt. Die erstere usurpirt die Reichsgüter, die Bannforsten und die Reichsregalien. *Allein die alte deutsche Agrarverfassung bleibt während des ganzen Mittelalters in ihren Grundprinzipien erhalten.* Die „gemeine Mark“ in der freien Selbstverwaltung der Markgenossenschaft bildet noch immer die Grundform, welche sich nur modifizirt nach Maßgabe der Kultur-Fortschritte. Auf der einen Seite drängt der Ackerbau, je mehr er vom extensiven Betrieb zum intensiven übergeht, zur Theilung und zum Individualismus; auf der andern Seite empfiehlt sich für die Weide, für die Viehzucht, für den Wald (und auch zum Theil für die Wiesen wegen gemeinschaftlicher Bewässerungsarbeit) die Beibehaltung der Gemeinschaft.

Auf der einen Seite sehen wir das Urdorf seine Kolonien aus-

senden, welche an den verschiedenen Stellen der gemeinsamen Mark sich ansiedeln und nun für diese Filialdörfer, für diese Tochterhöfe, Abtheilung, Abfindung verlangen. Auf der andern Seite wehrt sich der Gesammtvorstand der gemeinen Mark gegen solche Sondergelüste, weil er für die Stärke und die Wohlfahrt größere Bürgschaften findet in dem Zusammenhalten in einem großen Verbande. So differenziren sich die Interessen allmälig nach Subjekt, Objekt, Bewirthschaftungsweise u. s. w.

Schließlich bleibt aber in der Regel wenigstens der Wald noch gemeinsam, wenn auch bereits alles Uebrige unter die einzelnen Gemeinden, Dörfer und Höfe, oder auch weiter noch unter die Familien und Individuen bereits vertheilt ist. In Betreff der Verfassung des Markwaldes entnehmen wir der Bernhardt'schen Monographie folgende Grundzüge:

Jeder Markgenosse, d. h. jeder mit eigenem Rauche*) in der Mark seit Jahr und Tag angesessene Hufenbesitzer, hat einen ideellen Kopftheil an der Marknutzung, den er zu echtem Eigenthum besitzt. Die Berechtigung Aller war ursprünglich gleich und erscheint als Pertinenz des Hauses, der Hofreithe, der Hofstelle (Sohlstätte). Zur Ansiedelung in der Mark war für Ausmärker die Zustimmung aller Markgenossen erforderlich; widersprach Einer, so durfte sie nicht geschehen.

Die Markgenossen erhielten Bau-, Geschirr- und Brennholz nach Bedarf. Die in der Mark ansässigen Handwerker so viel Werkholz, wie für ihren Geschäftsbetrieb innerhalb der Mark erforderlich war.

Eine Anweisung des Holzes vor der Fällung war ursprünglich nicht nothwendig und wurde erst vorgeschrieben, als im 13. Jahrhundert vielfache Mißbräuche solche polizeiliche Beschränkung der freien Nutzung nothwendig machten. Sie erfolgte dann durch die Markbeamten, Waldboten, Holzgrafen, Wehrmeister, Forstmeister, Waldweiser, nach vorgängiger Anzeige bei dem Obermärker, Markbeamten oder im Märkergeding und nach geschehener Localbesichtigung mit dem Scharbeil oder der Malbarde.

Auch die Weide (Grasweide, Wonne und Weide, Blumbesuch)

*) d. h. mit eigener Haus-Wirthschaft und eigenem Heerde.

stand den Märkern zu, ebenso die Mast oder „Eckerung". Beide sind damals Hauptwaldnutzungen. Ueber die Theilnahmerechte entschied das Herkommen oder die alljährlich in der Märkerversammlung zu treffende Festsetzung.

Die Jagd war stets mit dem Grundeigenthum untrennbar verbunden und folglich ebenfalls Eigenthum der Genossenschaft, wenn, was die Regel, die letztere Eigenthümer des Waldes war.

Ein besonderes Recht der Märker war es endlich, Neubruchland aus der Mark zu occupiren und zu kultiviren. Die Form der Besitzergreifung, welche vielfach durch den „Hammerwurf" erfolgte, leitet uns auf die Uranfänge nordischer und germanischer Kultur zurück.

Das Grundeigenthum an der gemeinen Mark stand in der Regel den Markgenossen zu (freie Marken); in anderen Fällen gehörte der Grund und Boden einem Grundherrn, oder die Mark war schutzpflichtig, wenn auch das Eigenthum am Boden den Märkern zustand. Mit der Entwickelung der Landeshoheit haben denn die Landesherren, mochten sie früher Grund- oder Schutzherren der Mark gewesen sein oder nicht, vielfach das Eigenthum an der Mark sich angeeignet und die Markgenossen zu bloßen Nutzungsberechtigten herabgedrückt. Zunächst legten sie auf den Markwald ihren Bann und entzogen den Märkern die Jagdnutzung.

Hatten die Grund- und Schutzherren, die „Erbexen" und „Obermärker", ursprünglich keine weiteren Vorrechte vor den Genossen vorausgehabt, ihnen vielmehr in allen Nutzungen gleichgestanden, so war schon durch die Inforestirung vieler Marken, wenn auch nur zu Jagdzwecken, die Rechtsgleichheit durchbrochen, mit welcher die Markverfassung stand und fiel. Noch mehr war dies der Fall, als aus den gewählten (gekorenen) Markvorstehern geborene Obermärker wurden, die Vorrechte betreffs des Märkergerichtes, der Marknutzung und des Eigenthums an der Mark sich anzueignen wußten, welche mit dem Begriffe des gleichheitlichen Gesammteigenthums unvereinbar waren.

In der folgenden Zeit, in der Periode des sinkenden Mittelalters, welche wir von Rudolf von Habsburg (1273) bis zur Reformation (1550) rechnen, wächst das habsburgische Kaiserthum (die Nicht-Habsburger wußten sich nicht zu behaupten) nach und nach aus den deutschen Interessen hinaus. Die kaiserliche Gewalt verlor in dem

eigentlichen „Reich“ immer mehr ihre Macht. Die Territorialgewalten wuchsen ihr über den Kopf und wurden immer zentrifugaler. Die Landeshoheit trat an die Stelle der Reichsgewalt. Einer der Kurfürsten sagte in einer spätern Zeit offen: „Ich bin Kaiser in meinen Landen.“ Denken thaten sie es damals schon Alle. Die Bauern wurden immer rechtloser gemacht. Man bediente sich dazu vorzugsweise des römischen Rechtes, welches in seiner starren Consequenz das bäuerliche Grundeigenthum dem irriger Weise auf deutschrechtliche Verhältnisse angewandten dominium directum opferte und die Waldnutzungen als Servituten behandelte, welche strikt zu interpretiren seien. Die guten Kräfte des flachen Landes wurden von den Städten absorbirt. Es zeigte sich damals schon jene Neigung zur Entvölkerung des Landes und zur Uebervölkerung der Städte, welche in unseren Tagen sich erneuert und einen bedenklichen Aufschwung genommen hat.

Unter diesen Umständen wurde die gemeine Waldmark immer mehr gefährdet. Der Landesherr maßte sich die geborene Vorstandschaft, die Jagd- und Forst-Hoheit, die Verwaltung und endlich gar das Eigenthum an. That es nicht der Landesherr, so gefiel sich der Obermärker oder Waldbote in ähnlichem Vorgehen. Endlich strebte die Markgenossenschaft selbst auseinander. Wenn, was nunmehr die Regel, eine Mehrzahl von Gemeinden zur Markgenossenschaft gehörte, so wollte jede einzelne ihr Stück aus dem Markwald herausseparirt haben. Mit noch größerem Erfolg verlangten bevorrechtigte oder mächtige Märker die Ausscheidung ihres Antheils. So werden landesherrliche Forsten und private Herrnwälder ausgeschieden. Der Markwald selbst wird dadurch immer mehr beschnitten, verstümmelt, durchlöchert. Wo er in verschiedenen Territorien liegt, theilen ihn die Territorialherren nach den Landesgrenzen. Wo ein Territorium Alles umfaßt, nimmt ihn der Landesherr ganz. Alles das wird, wie bemerkt, erleichtert durch das Eindringen des römischen Rechts, eine Erscheinung, die sich nur erklären läßt durch das sich immer allgemeiner geltend machende Bedürfniß nach Rechtseinheit, welches Bedürfniß das einheimische Recht nicht zu befriedigen vermochte, weil es einestheils sich von dem bloßen Faktum und von der Moral noch nicht differenzirt und geschieden hatte und anderntheils schon partikularistisch verwildert war.

So kam es, daß an die Stelle des „Volksrechts" das „Juristenrecht" und an die Stelle der „Schöffen" die „Juris-Consulti" traten. (Siehe die neuesten Forschungen: Sohm, Professor in Freiburg, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 1872; Stölzel, Kammergerichtsrath in Berlin, Die Entwickelung der rechtsgelehrten Gerichte in Deutschland, 1872; Professor Ihering, Bedeutung des römischen Rechts für die moderne Welt, 1865; und die Bemerkungen über „Germanische Schöffengerichte" im Archiv für civilistische Praxis, 1863, Band 46, Seite 123 und ff.; sowie eine vortreffliche, auch den Nicht-Juristen verständliche Darstellung von Professor Dr. W. Arnold in Marburg in der von dem Oberhofprediger Hoffmann in Berlin herausgegebenen periodischen Schrift „Deutschland", Jahrgang 1872, Heft 1, Seite 301 — 341, unter dem Titel: „Die Rezeption des römischen Rechtes und ihre Folgen.") Die Schöffengerichte zogen Anfangs Gutachten von gelehrten (römischen) Richtern ein und legten solche ihren Urtheilen zu Grunde; da aber diese Gutachten und die Ueberlieferungen der Schöffen gar nicht miteinander stimmten, so wurden die armen Schöffen immer confuser, verzweifelten am Ende ganz an ihrem „Berufe zur Rechtsprechung" und dankten ab, theils freiwillig, theils von den Territorialherren dazu veranlaßt, welche letztere in den rechtsgelehrten Richtern bessere Werkzeuge für ihre polizeilichen, fiskalischen und politischen Sonder-Zwecke fanden. Schließlich wurde der Landesherr der oberste Richter. Er war es, der nun die Mark-Ordnungen publizirte, welche früher von den Markgenossen selbst festgestellt und von ihrem Vorstande verkündigt worden waren. Anfänglich beschränkte sich der Landesherr darauf, die „geweiseten" Märkerordnungen neu zu codifiziren. Dann aber behandelt er die Markwaldungen nach demselben Rechte, wie alle anderen, seiner nunmehr zur Anerkennung gelangten „Forsthoheit" unterworfenen Wälder; und damit hat dann natürlich die uralte Mark-Verfassung ihr Ende erreicht.

In rechtlicher und sozialer Beziehung war dies ein unermeßlicher Rückschritt. Es wurde auch auf diesem Gebiete nunmehr die altgermanische Selbstverwaltung und Interessen-Gemeinschaft dem partikularistischen Polizeistaate geopfert, welcher keine andere Aufgabe kannte, als die organischen Gliederungen der Vorzeit durch willkürliche Mechanismen und Maschinerien zu ersetzen. Was dagegen die wirthschaft-

liche Kultur anlangt, so läßt sich nicht leugnen, daß der Uebergang der Gewalt aus den Händen der alten Genossenschaften in die der modernen Territorialgewalten den Wäldern vielfach zum Vortheil gereichte. Denn die alten Gewalten waren lahm geworden, und die Wälder begannen darunter zu leiden. Namentlich war in dem Bauernstand in Folge der Bauernkriege, noch mehr aber durch die blutdürstige und maßlose Reaktion und Unterdrückung, welche der Niederlage der von Theologen und Schwindlern irregeleiteten Bauern folgte, eine solche geistige und ökonomische Verwilderung und Verkommenheit eingerissen, daß man sich darüber trösten muß, wenn die Verwaltung in stärkere und bessere Hände überging, welche vermochten, die Wälder vom Untergange zu retten.

Mit dem 16. Jahrhundert traten nämlich neue und schwierige Aufgaben an die deutsche Forstwirthschaft heran.

Im Anfang war der Wald Kulturhinderniß. Der Kampf gegen ihn war gerechtfertigt. Später reihte er sich in die Kultur-Entwickelung ein. Je mehr aber letztere stieg, desto größer schien proportionell das vom Walde occupirte Areal. Man durfte letzteres reduziren, wenn man gleichzeitig den Forstbetrieb auf dem Areal, welches ihm verblieb, intensiver machte. Allein man verfuhr anders. Man nahm, ohne an Ersatz zu denken. Man consumirte Wald und überließ den Ersatz der Natur. Dabei kann man nur bestehen, wenn man die ausgedehntesten Areale und unerschöpfliche Massen von Naturprodukten besitzt. Sobald es an solchem Besitz fehlt, sobald der Bedarf die Produktion übersteigt, tritt die Devastation ein. Die Gefahr der letzteren war aber damals um so größer, als es sowohl an Transportmitteln, wie auch an Surrogaten für die Waldprodukte fehlte. Die Aufgabe der Forstwirthschaft war von nun an eine dreifache:

1) Abnutzung und Zuwachs ins Gleichgewicht zu setzen,
2) dem wirthschaftlichen Bedürfnisse, nach Holzart und Massen-Produktion, zu genügen,
3) die Waldwirthschaft von der Landwirthschaft zu emanzipiren und danach festzustellen, was Haupt- und was Neben-Nutzung sei; die letztere der ersteren unterzuordnen; und die Landwirthschaft, statt sie auf Kosten des Waldes aus den Waldnutzungen zu subventioniren, auf ihre eigenen Hülfsmittel zu verweisen.

Diese Aufgabe hätte Niemand besser lösen können, als die großen alten Wald-Genossenschaften, welche während des eigentlichen Mittelalters dominirten und deren Ursprung sich in die altgermanischen Zeiten verliert, in jenes Dunkel der deutschen Wälder, von welchem schon Montesquieu sagt, daß „aus ihnen die Freiheit stamme". Allein jene Gesellschaften hatten der Ungunst der Zeiten weichen müssen; sie wurden theils aufgelöst, theils in ihr Gegentheil verwandelt; nur wenige hielten sich bis in das 19. Jahrhundert. So weit die Bevölkerung noch von ihnen weiß, hat sie ihnen ein dankbares Andenken bewahrt. Hätten wir heute noch diese damals von dem regierungswüthigen Partikularstaat zerstörten Organe, sie würden uns, verstärkt durch die Vertreter der Wissenschaft und der Technik, weiter gebracht haben, als wir es heute sind, wo selbst ein so hervorragender Forstmann, wie Herr Bernhardt zugesteht, daß wir jene großen Aufgaben „noch in das 19. Jahrhundert hinein großentheils ungelöst übernommen haben" (Bernhardt, Geschichte des Wald-Eigenthums, Seite 179 und ff.).

Der heutige Begriff der „Forsthoheit" oder des „Forstregals" ist, gleich dem des „Bergregals" von ziemlich neuem Datum. Er hat sich erst im 16., frühestens im 15. Jahrhundert gebildet und festgestellt. Er ist nur e i n Glied in der großen Kette jener absoluten Bevormundung, welche damals in dem patriarchalischen Regimente des partikularen Patrimonialstaates zum obersten Prinzip erhoben wurde. Die Landschaften und Genossenschaften wehrten sich zwar dagegen nach Kräften, allein sie vermochten nichts gegen die herrschende Richtung der Zeit. Mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts war der Kampf im Wesentlichen schon zum Nachtheile der alten Genossenschaften und zu Gunsten der modernen Landeshoheit entschieden. Nicht nur die Bauern, auch die Ritter und die Städte unterlagen der Gewalt; und das Elend wurde in und nach dem dreißigjährigen Kriege so groß, daß man sich Glück dazu wünschte, wenigstens noch Etwas übrig behalten zu haben, — nämlich d e n D e s p o t i s m u s d e r T e r r i t o r i a l h e r r e n. Der letztere war in der That da, wo er rationell geübt wurde, in jenen unglücklichen Zeiten fast eine Wohlthat.

Der Gemeinsinn war erloschen, der Bauer zum Thier erniedrigt, der Beamte allmächtig. Der Markvorstand löste sich auf. Die „Märker-Dinge" wurden entweder gar nicht mehr ausgeschrieben, oder

wenig oder gar nicht besucht. Keiner dachte mehr an die Gesammt-Interessen. Jeder suchte sich von dem gemeinsamen Walde, oder dessen Nutzungen so viel anzueignen, wie möglich, sei es durch Ausrottung und Aneignung von Neubruchland, sei es durch Ueberschwemmung des Waldes mit Vieh, namentlich mit den so verderblichen Ziegenheerden, sei es durch sonstige Raubwirthschaft.

Das Alles mußte das Einschreiten der Staatsgewalt provoziren, welches sich häufig lediglich im einseitigsten dynastischen Sonderinteresse vollzog, immerhin aber viel zur Conservirung der Wälder beitrug. Von nun an regnet es Beschränkungen, Mandate, Verbote, Forstordnungen und Strafen. Die „Forsthoheit“ absorbirt das „Märkerrecht“.

Die Markwaldungen werden entweder von den Staatsbeamten verwaltet, oder sie werden getheilt, entweder unter die Gemeinden, oder gar unter die einzelnen Genossen. Im letzteren Falle verfielen sie sofort der Devastation.

Es giebt nur ein Beispiel, daß damals ein Dynast seinen Beruf, statt in Zerstörung in Wiederaufrichtung der alten Markgenossenschaft fand. Es ist der Fürst Adolf von Nassau-Siegen, der 1711, unter dem Beistand hochgebildeter Techniker, eine Forstordnung erließ, welche in meisterhafter Weise die alte Genossenschaftsform mit einem den neueren Bedürfnissen entsprechenden Inhalt füllt und dadurch einen Organismus erhält, den man bis jetzt noch nicht zu ersetzen gewußt hat.

Die daraus hervorgegangenen Haubergs-Genossenschaften haben sich seitdem, getragen von dem Gemeingeiste der Bevölkerung, in guten und schlechten Zeiten bewährt und bestehen noch heute. Eine sehr interessante Schilderung dieser Einrichtung finden wir bei Achenbach, „Die Hauberg-Genossenschaften des Siegerlandes“, Bonn 1863, A. Marcus.

III.

Ich schließe diese Prolegomena. Sie können und wollen die Aufgabe einer Kulturgeschichte des deutschen Waldes auch nicht annäherungsweise erschöpfen, sondern nur Anregungen geben in demselben Sinne, wie wir dies in den Abhandlungen „Die Wirthschafts- und die Rechts-Kulturgeschichte, in ihrer Verschiedenheit und in ihren Wechselwirkungen" und „Zur Physiologie des Eigenthums und Erbrechts" in Betreff verwandter Gegenstände versucht haben.

Es sind das Alles nur bescheidene Bausteine zu einer Kultur-Geschichte des Grundeigenthums überhaupt, insbesondere aber zu einer wirthschaftlichen Geschichte des städtischen und ländlichen Eigenthums, der Gebäude in Stadt und Dorf, der Aecker und Wiesen, des Wald- und Bergwerks-Eigenthums in Deutschland. Beiläufig bemerkt findet sich in Betreff des letzteren eine vortreffliche Grundlegung und Sichtung des Materials bei Dr. G. Achenbach, „Das gemeine deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem Preußischen Bergrechte", Theil I, Bonn, Marcus, 1871, auf dessen zweiten Theil die Wissenschaft vergeblich wartet, während der Verfasser auf politischem Gebiete wirkt.

Die vorliegenden Prolegomena verfolgen zunächst drei praktische Zwecke, — zwei literarische und einen legislativen.

Sprechen wir zunächst von den beiden ersteren.

Ein Manchester-Mann darf ja eingestehen, was die Anderen leugnen, nämlich daß er ein wenig Egoist ist. Ich bestreite daher nicht die Absicht, mir durch diese Auseinandersetzung das Ohr des Lesers für meine Spezialgeschichte des Rheingauer Markwaldes und seiner Verfassung (vom 12. bis zum 19. Jahrhundert) zu gewinnen. Dies ist der erste Zweck.

Zweitens aber war es mir darum zu thun, die Aufmerksamkeit auch der dem Forstfache nicht angehörigen Leser auf das vortreffliche Werk des Herrn Forstmeister Bernhardt hinzulenken und den Beweis zu führen, daß es sich hier nicht um eine blos fachwissenschaftliche Forschung handelt, sondern um einen Gegenstand, welcher für jeden Freund unserer vaterländischen Geschichte, sowie für alle Volkswirthe und Kulturhistoriker das höchste Interesse hat. Die „Geschichte des Waldeigenthums" ist aber zugleich auch ein Belag für die enormen Fortschritte der deutschen Forstwissenschaft, welche in neuester Zeit mit allen andern ihr verwandten Wissenschaften Fühlung gewonnen hat, mit den historischen sowohl als mit den exakten.

Wir finden bei dem Waldeigenthum eine ähnliche Entwickelung, wie bei dem Bergeigenthum.*) Wie die Berg- und Hüttenwerke unter der autonomen Verwaltung der Gewerkschaften, so standen die Waldungen ursprünglich unter der autonomen Verwaltung der Genossenschaften. Der Umstand, daß, während das städtische und das ländliche Eigenthum, die Aecker und später auch die Wiesen von der Form des Kollektiv-Eigenthums sich emanzipirten, sich sonderten und individualisirten, und zwar sowohl nach Objekt, wie auch nach Subjekt, dagegen aber Wald und Bergwerk im Kollektiv-Eigenthum der Gewerkschaft und der Genossenschaft verblieben, beweist,

---

*) Die Bergbaufreiheit entwickelte sich ursprünglich auf der Grundlage der gemeinen Mark, innerhalb deren ein jeder Markgenosse Fossilien jeder Art zu gewinnen berechtigt war; denn diese Fossilien gehörten ja ebenfalls zu den Nutzungen der Gemeinschaft. So lange die Mark das ganze Areal in sich schloß und es persönliches Sondergut noch nicht gab, so lange erstreckte sich die Bergbaufreiheit natürlich auch auf Alles. Als aber ein Theil vom Grund und Boden in das Sonder-Eigen übergegangen war, wurde hierdurch Anfangs die Bergbaufreiheit ausgeschlossen. Erst die deutschen Territorialherren dehnten sie in ihrem eigenen Interesse auch auf das Sonder-Eigenthum aus. „Das Bergrecht ist stark und weder König noch Graf kann dagegen, und wollte man auch graben bis unter eines Menschen Schlafkammer", heißt es in einer Aufzeichnung der Abtei Steinfeld. Später erfanden die Landesherren das „Bergregal" ganz in derselben Weise, wie das „Forst- und Jagdregal", und sie beuteten es auch ganz in derselben Weise aus. Das preußische Berggesetz hat das, gar nicht hoch genug zu schätzende Verdienst, zum ersten Male vollständig mit dem Begriff des „Bergregals" gebrochen zu haben. Der Verfasser.

daß diese letztere Form des Eigenthums der wirthschaftlichen Natur der betreffenden Eigenthums-Objekte besser entspricht. Allerdings sehen wir, wie die genossenschaftliche Form in Verfall gerieth. Allein dies ist nicht eine Consequenz der wirthschaftlichen Entwickelung, sondern im Gegentheil eine Unterdrückung oder wenigstens eine Unterbrechung derselben, wie wir sie im Verlaufe des 16., 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts auf den meisten Gebieten des deutschen Wirthschaftslebens constatiren müssen als eine Folge der rückläufigen Metamorphose unserer öffentlichen Verhältnisse, namentlich unserer sozialen und politischen Rückbildung.

Eine lehrreiche Parallele für das Waldeigenthum bildet auch im ferneren Verlaufe die Entwickelung des Bergwerks-Eigenthums. In Folge des Verfalls der Gewerkschaften nahm die Staatsgewalt den Bergbau und Hüttenbetrieb an sich, wie wir dies noch jetzt in Preußen (im vormals hannoverschen Oberharz) und im Königreich Sachsen (Muldener Hütten ꝛc.) sehen. Dies sind zwei Spezialitäten. Aber auch generell nahm in ganz Deutschland die Bergverwaltung und die Bergpolizei des Staats den Bergbau unter die unbedingteste Vormundschaft. „Der Staat administrirt, der Gewerke bezahlt; bleibt dabei was übrig, dann bekommt's der Gewerke als Trinkgeld unter dem Namen „„Ausbeute““; wenn nicht, so zahlt er „„Zubuße““. Das war die Parole und sie ist bis vor Kurzem geblieben, und gerade nicht zum Vortheil der Technik.

Die Privatindustrie versuchte, sich dieser drückenden Entwürdigung zu entziehen. Sie wählte dazu die Form der Aktien-Gesellschaft. Einen unglücklicheren Griff hätte sie nicht thun können. Diese Gesellschaftsform paßt überhaupt nur für ganz bestimmte Handels- und Industrie-Zweige. Aber am allerwenigsten paßt sie für den Bergbau. Denn da man nicht weiß, was noch in der Erde steckt, so kann man kein Inventar, und da die abgebauten Fossilien eine Kapitalabminderung involviren und nicht nachwachsen, so kann man keine Jahres-Bilanz machen. Es paßt daher auch nicht die beschränkte Haftbarkeit des Aktien-Inhabers, sondern nur das System der „Zubußen“, in der Art, daß Der, welcher nicht mehr zahlt, caduzirt wird nach der alten deutschen Genossenschafts-Regel: „Wer nicht kann geigen, den soll man streichen.“

Erst die neueste deutsche Gesetzgebung hat den Weg der Rückkehr zur Autonomie der Gewerkschaft mit Entschiedenheit eingeschlagen. Sie hat dem Bergbau seine Freiheit wiedergegeben, aber dafür auch dem Unternehmer die mit der Freiheit untrennbar verbundene Haftbarkeit und Verantwortlichkeit aufgeladen. Ob letzteres in vollkommen ausreichendem Maße, darüber läßt sich streiten. Jedenfalls aber ist vorläufig die alte Gewerkschaft in ihre Rechte wieder eingetreten. Und damit berühren wir unsern dritten Zweck, nämlich den legislativen.

Sollte es nicht möglich sein, die Wald-Genossenschaften wieder herzustellen nach Analogie der früheren Mark-Verfassung, in der Art, daß auf einem größeren geographischen Terrain sämmtliche Waldeigenthümer, namentlich auch die Gemeinden zusammentreten zu gemeinsamer autonomer Verwaltung durch einen Vorstand, in welchem natürlich auch die Wissenschaft und die Technik vertreten sein müßte? Die Administration würde dadurch besser und billiger werden: die Revenüen ließen sich, dem Ganzen entnommen, regelmäßiger unter die Einzelnen vertheilen; die kleinen Sonderinteressen der Einzelnen würden mehr in den Hintergrund gedrängt werden; für den Vorstand würden die großen und gemeinsamen Interessen des ganzen Bezirks und seiner Bewohner maßgebend sein; der Vorstand würde unbelästigt von dem Alp staatlicher Omnipotenz und Bevormundung, auf dem Wege der eigenen Kraftbethätigung und des freien und freudigen Zusammenwirkens aller Einzelnen zum gemeinsamen Ziele, jene Schutzwälder, welche zur Abwendung von Ueberschwemmungen und von Schnee- und Sandwehen, sowie gegen die Seeluft und das Vorrücken der Düne, erforderlich sind, conserviren; aber ebenso bereitwillig auch auf schlecht bewirthschaftetem, durch Plenter-Wirthschaft allmälig heruntergekommenem Forst-Areal, wo ein solcher Schutz nicht nothwendig ist, der Anlage von Gutswirthschaften und Vorwerken entgegenkommen, wie den absoluten Waldboden, welcher zu steril ist, um einen anderen Ertrag zu liefern, zu der Forstkultur wieder zurückführen.

Man soll die Errichtung solcher Genossenschaften nicht erzwingen, aber man soll sie durch die Gesetzgebung möglich machen und fördern; dann werden sie von selbst kommen. Schon durch die neue Kreisverfassung werden sie uns in Preußen wesentlich näher gerückt. Das

preußische Landes-Kultur-Edict von 1811 hat bekanntlich die Frage der Staatsaufsicht über Waldwirthschaft (im Gegensatze zu der älteren preußischen Praxis und zu der Gesetzgebung in vielen anderen deutschen Staaten) im Sinne der unbedingtesten wirthschaftlichen Freiheit bezüglich der Disposition über die Privat-, Interessenten- und Gemeinde-Waldungen, und bezüglich der Benutzung derselben, entschieden. Es kann nicht geleugnet werden, daß diese Freiheit im Großen und Ganzen die besten Früchte getragen. Man vergleiche den, von Herrn Präsidenten Dr. Lette dem volkswirthschaftlichen Congresse am 31. Juli 1868 erstatteten Bericht: „Beitrag zur Erörterung der Frage betreffend die Staatsaufsicht über Waldwirthschaft.“ Aber eben so wenig lassen sich einzelne Fälle von Mißbrauch der Freiheit bestreiten. Wollte man letztere durch staatlichen Zwang beseitigen, so würde es sich bald zeigen, daß die Arznei schlimmer ist, als die Krankheit. Die Leute würden durch die daraus entstehende Erbitterung die schlimmsten Feinde ihres eigenen Waldes werden, wie wir dies in Frankreich und in einzelnen deutschen Staaten erlebt haben. Was letztere anlangt, so führe ich beispielsweise nur Nassau an, wo die erboste Bevölkerung die Zeit der Kriege und Unruhen am Ende des vorigen Jahrhunderts benutzte, um die Hochebene des Westerwaldes zu entwalden (welche seitdem eine der sterilsten Gegenden des ganzen deutschen Reiches geblieben ist), während der große Markwald des Rheingaues während dieser Stürme völlig unversehrt blieb.

Dazu kommt, daß in den westlichen Provinzen Preußens vielfach die entgegengesetzten Prinzipien, wie die der Landes-Kultur-Ordnung, in Uebung und gesetzlicher Geltung sind, und daß es namentlich in wirthschaftlichen Dingen äußerst wünschenswerth erscheint, solche Disparitäten zu beseitigen. Unserer Meinung nach, welche ausführlich zu entwickeln uns für heute der zugemessene Raum nicht mehr gestattet, ließe sich ein Modus finden, wie man ohne zum Zwang und der Bevormundung zu greifen, den Mißbräuchen steuert. Wir erblicken diesen Modus im Zurückgreifen zu dem Prinzip der großen Waldgenossenschaften, in dem Wiederanknüpfen an jene uns Allen gemeinsamen Ueberlieferungen unserer großen deutschen Vergangenheit, welche Erinnerungen namentlich im Westen noch theilweise sehr lebendig sind. Wir er-

blicken ihn aber nicht in der Omnipotenz des Staates, welcher, wie die Geschichte lehrt, selbst zeitweise der schlimmste Waldverwüster gewesen.

Möchte Herr Bernhardt, wie Herr Achenbach der Wiederhersteller der Autonomie der Gewerkschaften ist, berufen sein, der Erneuerer der Waldgenossenschaften zu werden.

Geschichte des Rheingauer Mark=Waldes.

(Geschrieben 1873.)

„Im Rhein=Gäu
Macht die Luft frei!“
Altes Rheingauer Rechts-Sprüchwort.

I.

Das Gebirge, welches westlich von Friedberg in der Wetterau seinen Anfang nimmt und dann zwischen dem Main und der Lahn hin sich bis an das rechte Rheinufer zwischen Biebrich (Wiesbaden) und Lahnstein erstreckt, heißt heutzutage in der Schriftsprache „der Taunus“. Wir sprechen von den Taunus=Waldungen, den Taunus=Bädern (Schlangenbad, Schwalbach u. s. w.), und ein nassauischer Dichter hat sich sogar aus eigener Machtvollkommenheit den wohlklingenden Namen „Aloys der Taunide“ zugelegt. Dem Volk ist der Name „Taunus“ wildfremd. Es lernt ihn wohl in der Schule, aber es gebraucht ihn nicht, sondern nennt diesen Gebirgszug, wie vor tausend Jahren, auch heute noch „die Höhe“. In dem auf der Südseite des Gebirges gelegenen und durch dasselbe geschützten Rheingau nennt man die Leute, welche auf der Nordseite des Gebirges wohnen, auch heute noch die „Ueberhöher“ (d. i. die Transsylvanischen). Der Rheingauer, welcher stolz auf seinen guten Wein und auf das Alter seiner Kultur ist, sieht auf die armen Leute von „Jenseits“ mit einer Art Hochmuth und Verachtung herunter. Er hat zwar nie etwas von „Böotiern“ vernommen; denn er zerbricht sich seinen leichtlebigen Kopf bekanntlich nicht mit Studiren. Aber hätte er es, so würde er „Böotier“ übersetzen mit „überhöher Bauer“.

Der Volksname „Höhe“ ist auch dokumentirt durch das Bad Homburg, welches „Homburg vor der Höhe“ heißt, weil es auf der Ostseite dieses Gebirges liegt, und die Germanen vor Alters von Osten nach Westen zu ziehen pflegten. Der ganze Gebirgszug war

früher mit Wald bedeckt, er ist es großen Theils noch heute. An die Ostseite, welche die höchsten Erhebungen hat, stieß ein großer Reichswald, welcher sich nach Osten fortzog, bis zum „Königsforst“ bei der Burg zu Friedberg. Dann folgt um den höchsten Berg, den Feldberg, gruppirt, eine große Waldmark-Genossenschaft, genannt die „hohe Mark“. Nördlich davon liegt die „Usinger Mark“. Je mehr das Gebirge nach Westen läuft, desto mehr senkt es sich. Dort läuft es mit dem Rhein parallel und heißt, im Gegensatze zu seinem oberen östlichen Theile, die „Niederhöhe“. Auf dem Rücken und den Abhängen dieser „Niederhöhe“ liegen die Hinterlands- und Vorderlandswälder des Rheingau, der Wald der „Rheingauer Haingeraide“.

Der Name „Taunus“ findet sich bei den römischen Schriftstellern, namentlich bei Pomponius Mela, sowie bei Florus und anderen Geschichtschreibern der Römerzeit, welche uns von den Castellen und Schanzen, sowie von dem Pfahlgraben erzählen, welchen die Römer dort angelegt hatten, um ihre Niederlassungen gegen die wilden Katten (Chatten) zu schützen. Die Sprachforscher leiten den Namen Taunus ab von „Dun“, welches auf keltisch „die Höhe“ bedeuten soll, und verweisen auf die Namen Noviodunum, Lugdunum, Augustodunum u. s. w., in welchen sich ja auch das besagte „Dûn“ vorfinde. Ob dies richtig ist, will ich dahin gestellt sein lassen. Gewiß ist, daß man an der Lahn auch heute noch den sich zwischen dem Emsbache und dem Weilbache hinziehenden Theil des Taunus den „Duneberg“ nennt; und auch bei Gießen befindet sich ein „Dynsberg“ oder „Dunsberg“. Möglich, daß da so etwas Keltisches hängen geblieben; und über den Pleonasmus „Dune-Berg“ d. i. Höhen-Berg darf man sich auch nicht wundern. Dergleichen kommt mehr vor. Der gemeine Sizilianer z. B. nennt den Aetna, dessen Schriftname ihm gänzlich unbekannt ist, „monte Gibello“. Gibel aber ist maurischen Ursprungs und heißt auch Berg.

Es ist kaum länger als hundert Jahre, daß man geflissentlich den Namen „Taunus“ wieder unter den Alterthümern hervorscharrte und in Gebrauch zu setzen versuchte. Bei den sogenannten „Gebildeten“ ist dies auch gelungen. Das Volk aber repudiirt mit Beharrlichkeit das keltisch-lateinische Wort. Mit Recht. Denn diese latinisirende Wuth kennt keine Grenzen. Bei Wiesbaden finden wir jetzt einen „Nero-Berg“, und der dort wachsende „Neroberger“ beginnt

auch im Norden Deutschlands sich Anerkennung zu erringen. Wer weiß, was unsere Rheinsagen-Fabrikanten dereinst von ihm und dem grausamen römischen Imperator für Mordgeschichten erzählen werden. In Wirklichkeit ist der Name „Nero" von neuester Mache und in den Flurkarten und -Büchern heißt es einfach der „Nersberg", item ein Weinberg auf dem Ners-Berge u. s. w. Auf dem Westerwald liegt ein Dorf, jetzt „Pottum" geschrieben. Es heißt eigentlich „Pfadheim", von den Einwohnern im Landesdialekte „Paddem" gesprochen. Daraus haben denn die Halbgelehrten einen lateinischen Pott gemacht. Doch genug. Gott verzeih's ihnen.

Wenn man mit dem Dampfboot von Bingen nach Mainz fährt, so präsentirt sich zur Linken das Rheingauer Waldgebirge in seiner ganzen Ausdehnung. Die Weinberge steigen beinahe bis zum Waldessaum in die Höhe, und dann erheben sich aus dem lang hingestreckten Laubwalde darüber einzeln die verschiedenen dicht bewaldeten dunkelgrünen Häupter: das Jägerhorn, der Teufels-Katerich*), die Drei-Raben-Köpfe, die Hallgarter Zange, der Hauser-Kopf u. s. w. Die Aussicht von jedem dieser Berge, besonders aber von der Zange, auf den reichbelebten grünen Strom und auf das frohmüthige und sonnenstrahlende Land ist wahrhaft entzückend. Die Waldberge fassen das Rheingau wie in einem Rahmen ein, während dasselbe westlich von der Wisper, östlich von der Waldache (Waldbach) und südlich vom Rheine begrenzt wird. Die Waldache, auch Waltaffe und Wallof genannt, spielt in den alten Urkunden eine große Rolle, weil sie die zwei Gaue — östlich das Königs-Hundert und westlich das Rheingau — trennt. Ihr Name kommt schon in einer Urkunde von 770 vor. Bei Schlangenbad nimmt sie den „warmen Bach" auf. Ihr Lauf ist drei Meilen lang und eben so lieblich und mannigfach. Die Wisper ist eben so wild, als der Waldbach lieblich. Sie folgt mit ihrem sechs Stunden langen Lauf dem Hauptstreifen des Gebirges, der „Niederhöhe". Sie bildete ebenfalls die Grenze zweier alten Gaue, nämlich zwischen dem Einrich-Gau und dem Rhein-Gau.

*) Solche Kater-Namen kommen öfters am Rhein vor. Es scheint, unsere humorreichen Ahnen hatten ein besonderes Vergnügen an diesem schnurrigen Thiere. Bei Worms hat man ein „Katerloch". Der in demselben wachsende vortreffliche Wein wird gewöhnlich als „Liebfrauenmilch" getrunken. Natürlich! Das klingt besser.

Ihr Thal ist eng und rauh. Sie windet sich meist zwischen steilen Bergwänden hin, die mit Wäldern gekrönt sind. Hin und wieder eine alte verrottete Klappermühle, oder ein in Trümmern gesunkenes Raubnest. Sonst Alles Wildniß, Armuth, Einsamkeit. Früher war kaum ein Weg da, jetzt baut man dort eine Landstraße, um das Bad Schwalbach und sein Hinterland mit dem am Ausfluß der Wisper in den Rhein gelegenen Landstädtchen Lorch zu verbinden. Kultur und Wildniß grenzen da dicht und fast unvermittelt an einander.

Das Rheingau bildete von Alters her eine unter dem deutschen König stehende Gaugrafschaft. An der Spitze der Rechtsprechung und der Verwaltung steht das Gau-Gericht, bestehend aus acht Schöffen, angesehenen Vertrauens-Männern aus dem Gau. Den Vorsitz führt der Gaugraf, als Beamter des Kaisers. Gewöhnlich fungirte derselbe Beamte als Graf sowohl für das Rheingau, als für das Königs-Hundert.

Um das Jahr 1000 nach Christi begann die alte demokratische fränkisch-deutsche Gauverfassung zu verfallen. Man hatte damals auf das Jahr 1000 in fränkischen Landen allgemein den Untergang der Welt prophezeit. Die Welt ging nun zwar nicht unter, wohl aber ein gutes Stück der alten germanischen Freiheit. Der Rest ging dem Rheingau etwa ein halbes Jahrtausend später, 1525, in Folge eines unglücklichen Bauernaufstandes zum größeren Theile verloren.

Sprechen wir zunächst von der Zeit nach 1000. Die alte Gauverfassung wurde zerstört durch die Hierarchie und den Feudalismus. Die Geistlichkeit war es, welche zuerst sich aus dem demokratischen Gauverbande loszulösen und eine Sonderstellung einzunehmen versuchte.

Unter Berufung auf ihre höhere Weihe und ihre göttliche Mission wußten die Bischöfe und Aebte von den frommen deutschen Königen alle möglichen Besitzungen, Gefälle und Immunitäten zu erschleichen. Zunächst machten sie sich von der Rechtsprechung der Schöffen und Gaugrafen los, sowohl für sich und ihren Klerus, als auch für ihre Besitzungen und Berechtigungen. Für letztere bestellten sie besondere Vögte, welche im Namen des Bischofs richteten. Hierdurch wurde die Reichs- und Volksjustiz zuerst untergraben. Gleichzeitig unterwühlte das Benefizialwesen den demokratischen Heerbann. Die weltlichen Großen folgten dem Beispiel der Kirchenfürsten. Namentlich die Gaugrafen suchten ihre Amtswürde erblich und zu einem Anhängsel

ihres Grundbesitzes zu machen; so wurden sie aus Reichsbeamten Grundherren, aus Grundherren schließlich Landesherren.

Freilich ging das so schnell nicht. Jahrhunderte lang dauerte die Entwickelung, welche wir bezüglich des Rheingaues genau verfolgen können. Die Grafenwürde wurde dort erblich, ohne jedoch den Charakter des Reichs-Amtes ganz zu verlieren. Der jeweilige Rheingraf verwaltete das Gau als königliche Fiskalprovinz; er führte den Heerbann, er waltete des Blutbannes und führte die Aufsicht über die Rechtsprechung der Schöffengerichte.

Jedoch auch der Bischof von Mainz erwarb Besitzungen in dem Rheingau, und da dasselbe zur Diözese Mainz gehörte, und so nahe bei der Residenz lag, so gewann der bischöfliche Stuhl immer mehr Einfluß auf geistliche nicht nur, sondern auf weltliche Dinge in dieser Landschaft, welche so sehr mit Kirchen und Priestern, mit Mönchen und Nonnen, mit Abteien und Klöstern gesegnet war.

Der Gaugraf und der Bischof suchten einander das Land gegenseitig abzujagen, und am Ende siegte der Bischof. Kaiser Otto I. verlieh das obere, Kaiser Otto II. das untere Rheingau dem Bisthum Mainz. Es wurde jedoch ausdrücklich dem Bischofe nur das „Comitat“ verliehen, die Rheingrafen sollten daneben fort fungiren; „sie sollten ihren Heerschild nicht gemindert haben“; den Blutbann empfingen sie vom deutschen Kaiser und die übrige Gerichtsbarkeit und die „Cometia“ von den Mainzer Bischöfen. Natürlich mußte dieser Dualismus Reibung erzeugen. Der Bischof setzte neben dem Rheingrafen einen bischöflichen Statthalter, genannt „Vice-Dominus“ oder „Vitzthumb“, für das Rheingau ein und übertrug ihm die finanziellen und administrativen Geschäfte. Natürlich gab's nun Krieg zwischen Justiz und Verwaltung. Endlich wurden der Bischof und der Gaugraf handgemein und ergriffen die Waffen wider einander. Im Jahre 1279 brach nämlich eine Fehde aus zwischen dem Bischof Werner von Mainz und dem Grafen Johann von Sponheim. Der Rheingraf schlug sich auf die Seite des Letzteren und that seinem Bischof schweren Bedrang an. Aber in der Schlacht bei Sprendlingen siegte wieder der Bischof und nahm den Rheingrafen sammt seinem Sohn gefangen. Er gab sie nur frei gegen schweres Lösegeld und gegen das Versprechen, das Rheingau nicht wieder zu betreten. Der Rheingraf brach dies Versprechen und der Bischof

confiscirte nun Alles, was Jener im Rheingau besaß, und proklamirte sich selbst als den obersten Inhaber der geistlichen und weltlichen Rechte im Rheingau. Die Rheingrafen zogen sich auf ihre linksrheinischen Besitzungen zurück, namentlich auf den Rheingrafen-Stein, an der Nahe, oberhalb Bingen. Ihre Rolle im Rheingau war ausgespielt. Der Mainzer Bischof ließ sich im Rheingau huldigen, jedoch nicht ohne zuvor gegenüber dem dortigen Landtag die Rechte und Privilegien der Landschaft, das Markwalds- oder „Haingeraide"-Recht mit inbegriffen, anerkennen und beschwören zu müssen.

Ich vermuthe, daß vorzugsweise die Zwieherrigkeit, welche oft zur vollständigen Herrenlosigkeit wurde, sowie die anfängliche Unsicherheit des Regiments und der Herrschaft, wodurch die Bischöfe gezwungen waren, die Rechte und Eigenthümlichkeiten der Landschaft zu schonen, es gewesen, welche dem Rheingau die Möglichkeit gaben, das ganze wirkliche Mittelalter hindurch den weltlichen und geistlichen Gewalten gegenüber die Volksrechte, namentlich aber auch die genossenschaftlichen Rechte am Markwalde und die Markwald-Verfassung aufrecht zu erhalten.

Während des sinkenden Mittelalters aber erlahmte allmälig die Volkskraft; die landesherrliche Gewalt und die Stellung des von dieser begünstigten Klerus und Adels stieg, namentlich die des Mainzer Dom- und Stiftadels, in welchem Aristokratie und Hierarchie zusammenfielen. Wenn Bodmann in seinen „Rheingauer Alterthümern", wo er acht und fünfzig im Rheingau ansässige Adelsgeschlechter aufzählt, behauptet: „**Von jeher** war das Rheingau die Heimath des Adels und das Paradies der Pfaffheit", so sagt er der Zeit nach zu viel. Erst vom 15. Jahrhundert, und noch mehr vom 16. ab, ist seine Behauptung zutreffend. In den ältesten Zeiten gab es dort kaum einen Unterschied zwischen Adel und Bürger; denn Alle waren „Freie".

Mit dem Wachsthum der Landeshoheit der Bischöfe verschlechterte sich die Lage des Landes und seiner Bewohner. Die freiwillige „Beede" wurde in eine fixirte Jahressteuer verwandelt und jährlich dreimal, auf Ostern, Martini und Weihnachten erhoben; daneben führte Bischof Wolf I., genannt der „reißende Wolf", noch eine „Noth-Beede" ein; und dazu kam später als Grundsteuer das „Landgeschoß". Hierzu rechne man noch das Kopfgeld, das Mann-

Geld, den Heerd-Schilling, das Umgeld (nicht Ohm-Geld, wie Viele fälschlich schreiben; denn es wurde von jedem Umschlag oder Umsatz gehoben; allerdings auch vom Wein-Umsatz, wodurch man auf die Lesart „Ohmgeld" gerieth), das Aufschlag- und Lagergeld, die Accis, den Wege-Schnitt, die Jäger-Satzung, die Hunde-Satzung, und wie sonst noch alle der Unfug hieß, über welchen man bei Bodmann (a. a. O. Seite 785) das Nähere findet. Die Geistlichkeit wuchs und wurde zahlreich wie Sand am Meere. Die Klöster, anfänglich Förderer der Kultur und Lehrer im Weinbau, arteten aus. Dabei wuchs ihre Zahl; ein Acker, ein Weinberg nach dem andern, eine Wiese nach der andern verschwand auf Nimmerwiedersehen in den Besitz der todten Hand; und dabei bezahlte das „Pfaffengut" keine Steuer. Endlich riß unter dem Klerus eine gräuliche Verwilderung und Sittenlosigkeit ein; so erließ z. B. Erzbischof Konrad III. auf Antrag seines Vize-Dominus ein Mandat, worin er sagt, er habe „non sine dolore et amaritudine" (nicht ohne bitteren Schmerz) vernommen, in dem Bade der Sanct-Georgs-Klause (am Fuße des Johannesberg) badeten Leute „utriusque generis" miteinander und die frommen Klausnerinnen leisteten ihnen dabei Beistand und Hülfe, dieser Unfug sei von nun an bei strenger Strafe verboten.

Schon im Jahre 1488 sagen Rheingauer Landesdeputirte in einer, dem Kurfürsten-Erzbischof eingereichten Beschwerde über die Geistlichkeit und die Stifter:

„Sie sind unersättliche Schlünde, welche Alles verschlingen, ohne daß daraus auch nur die mindeste Wohlthat auf das bedürftige Land wieder zurückflösse. Gleich den Staaren und anderen Vögeln, welche nur kommen, um unsere Weintrauben zu fressen, kommen die Pfaffen nur im Herbste zu uns, um ihre Fässer zu füllen (mit Zehnt-Wein) und sich dann wieder zu verlieren. Für ihre pfäfflichen Freiheiten fechten sie selbst in der bedrängtesten Zeit gleich den Löwen, und in Beitreibung ihrer Gebühren wider den armen Mann zeigen sie eine unerbittliche Strenge." (Bodmann, a. a. O. S. 751.)

Wider alles Das erhob sich dann endlich und zwar in Folge der Bauern-Aufstände, im Jahre 1525 die Landschaft. Die traurige Geschichte dieser Erhebung findet sich in der trefflichen Monographie des Wiesbadener Landtagsabgeordneten und Appellationsrathes Dr. Petri

„Der Auszug der Rheingauer auf den Wachholder. Eine Episode aus der Geschichte des deutschen Bauernkriegs“ (Wiesbaden, Stein, 1865), auf welche Schrift ich den geneigten Leser verweise, indem ich die Gelegenheit benutze, zugleich deren Verfasser für den, mir auch bei gegenwärtiger Arbeit geleisteten, literarischen Beistand meinen Dank abzustatten.

Die Forderungen der aufständischen Rheingauer Bauern sind sehr gemäßigt, gerecht und vernünftig. Sie verlangen nur Wiederherstellung und Achtung ihrer alten Landesverfassung und ihrer wirthschaftlichen Freiheit. Sie haben keine Gewaltthat begangen, ja nicht einmal Unfug gemacht, außer daß sie den Eberbacher Mönchen ihr größtes Weinfaß leer tranken. In Folge des Unterliegens der Bauern im übrigen Deutschland mußten sich auch die Rheingauer unterwerfen und in einem Reverse, datirt „Eltville auf Dienstag nach Sanct-Johanns-Baptistä-Tag 1525“, auf die meisten der Rechte verzichten, welche ihnen bis dahin noch verblieben. Nachdem sie ihre Waffen freiwillig niedergelegt und abgeliefert, fingen die bischöflichen Behörden an, mittelst der Folter wegen der Rädelsführer zu inquiriren; und am Freitag nach Sanct-Udalrici (am 14. Juli 1525) mußten ihrer neun, wie der bischöfliche Chronist mit einem gewissen Galgenhumor schreibt, „über die Klinge springen und ihre Köpfe dahinten lassen“.

Nun folgt auch hier jene Bauernbedrückung, wie sie damals überhaupt in ganz Deutschland grassirte. Aber ganz kriegte man doch die Rheingauer nicht unter. Es war das Gedächtniß ihres markgenossenschaftlichen Verbandes, das ihnen Kraft gab; und so oft man sie niedertrat, richteten sie sich wieder auf an dem Bewußtsein der Selbstherrlichkeit ihrer prachtvollen Wälder.

Als die letzte Stunde des weiland so stolzen Kurstaates Mainz geschlagen hatte und seine zerrissenen zuckenden Glieder vertheilt wurden, erhielt der Fürst von Nassau das Rheingau, und zwar von Napoleons Gnaden. Die Rheingauer aber blieben im Grunde des Herzens noch lange „mainzisch“. Sie betrachteten immer noch Mainz als ihre Hauptstadt, und erst die rechtsrheinische Eisenbahn hat sie mit der nassauischen Hauptstadt Wiesbaden etwas mehr in Verbindung gebracht. Als das mainzische Rheingau nassauisch ward, entdeckten nassauische Legitimisten, die nassauischen Fürsten stammten ebenfalls von dem

ältesten Rheingrafen Drutwin I. (um 950 nach Christi) ab; sie jubelten, „der Abkomme der legitimen Herren habe nun wieder das Land den Händen der usurpatorischen Pfaffen entrissen".

Sie vergaßen dabei, daß die Rheingrafen nicht mehr und nicht weniger „Usurpatoren" waren, als die Pfaffen; und daß das Rheingau von Rechts wegen an Kaiser und Reich gehört, wohin es auch jetzt wieder gelangt ist.

Nach Vorausschickung dieser historisch-geographischen Basis gehen wir nun über zur Geschichte des Waldes und seiner Verfassung.

II.

Trotz jener politischen Umwälzungen hatte sich das Rheingau stets einen großen Theil seiner Selbstständigkeit bewahrt. Wie sein wirthschaftliches Gedeihen auf dem Walde beruht, der den Weinbau schützt, so auch seine Unabhängigkeit auf dem Landes-Gebück, das den Wald schützt. Rund um die Außenseite des letzteren zog sich nämlich eine Schutzwehr, bestehend aus Wall und Graben und einem dichten lebendigen Verhau aus Bäumen, Dornen und Gesträuchen, hin, durch welchen durchzudringen unmöglich war. Nur auf einer kurzen Strecke, zwischen Neudorf und Walluf, fehlte dieser Graben nebst „Gebück". Dafür waren dort einzelne kleinere Verschanzungen aufgeführt. Eine derselben steht noch bei Niederwalluf, wenngleich nur in Trümmern. Sie heißt von ihrer runden Form der „Backofen" und ist vormals von den Rheingauern bei verschiedenen Gelegenheiten mit Erfolg vertheidigt worden.

In jener Umwallung waren nur einzelne Durchlässe. Den einen hatte diese, den andern jene Gemeinde besetzt zu halten. Tag und Nacht stand dort eine Wache. Einer dieser Durchgänge lag in dem Engpaß zwischen Neudorf und Schlangenbad. Hier war das Thor stets verschlossen, und wenn ein „Ueberhöher" herein wollte in das Rheingau, dann mußte er draußen die Klingel ziehen, wovon diese Enge noch heute den Namen „die Kling" führt. Nur nach einem scharfen Examen durfte der Fremdling passiren.

So bildete das Rheingau, überall durch Flüsse oder Wälle und Gräben eingeschlossen, eine Art natürlicher Festung, und nur diesem Umstand hat es die Bewahrung seiner Freiheit, und namentlich auch seiner Rechte am Walde zu danken. Zwar wurde der Kurfürst-Erzbischof von Mainz als Landesherr anerkannt, allein das Land stand doch nur in einer Art von Personalunion mit den übrigen Mainzischen Landen.

Sobald ein neuer Erzbischof von Mainz gewählt und bestätigt war, mußte er den Pakt mit dem Rheingau erneuern. In Eltville residirte sein Statthalter, der bereits wiederholt genannte „Vice-Dominus" oder „Vitzthumb". Hier ritt an der Spitze seines Gefolges der neue Erzbischof ein, und zwar, so schrieb es das Herkommen vor, im Harnisch, den Hut mit Pfauenfedern geschmückt. Mit ihnen ritten vier Domherren, der Marschall, der Truchseß, der Kanzler und eine Menge von Rittern und Knappen.

In Eltville empfingen ihn die Edlen und die Bürger des Gaues, die Landräthe, die Schultheißen und die Schöffen, an ihrer Spitze der Vice-Dominus. Der Letztere überreichte die Schlüssel zur Eltviller Burg, (sie steht noch und ist jetzt das Amthaus); und der Erzbischof nahm Quartier in derselben.

Den folgenden Tag bewegte sich der lange Zug rheinabwärts. Auf der Lützel-Au, einer inzwischen wieder verschwundenen Insel im Rheine, wurde der Huldigungs-Tag unter Gottes freiem Himmel gehalten.

Zunächst las der Land-Schreiber das Protokoll über die Wahl des Erzbischofs. Dann traten die Landräthe, die Schultheiße und Schöffen vor und fragten im Namen des Landes:

„Sind Euer Gnaden auch anher gekommen als wohl confirmirter (bestätigter) Herr?"

Diese Frage wurde bejaht, und zur Bekräftigung las der Land-Schreiber die Confirmation vor, desgleichen die päpstliche Bulle „ad populum" (an das Volk). Dann aber erhob wieder der Sprecher der Landschaft die Stimme und fragte:

— „Wenn denn Euer Gnaden gesonnen sind, das Landesrecht, die Privilegien, die Willküren und unser altes löbliches Herkommen nach alter Gewohnheit also, wie es Euer Gnaden Vorfahren als Bischöfe von Mainz gethan, zu bestätigen und zu beschwören, so stehen auch wir bereit, Euch als unsern Herrn im Rheingau zu empfangen und Euer Gnaden Gelübde und Eid zu thun, wie es unsere Vorfahren Euer Gnaden Vorfahren gleichfalls gethan haben."

Darauf antwortete der Bischof laut und vernehmlich: „Ja, ich bin es gesonnen."

Der Land-Schreiber las darauf den Bestätigungsbrief vor und der Kanzler siegelte ihn mit dem Siegel des Bischofs. Der Bischof

aber legte die Hand auf den besiegelten Brief „und that den Eid des Landes“. Jetzt erst „stabte“ der Kanzler dem versammelten Volke Eid und Gelübde; und das Volk schwur „mit aufgereckten Fingern gegen der Sonnen unter freiem Himmel“.

Im Rheingau war Niemand hörig oder leibeigen. Ja, wenn ein Fremdling mit einem vierräderigen Wagen zufuhr, so war er, obgleich bisher hörig, frei, sobald nur die zwei vordersten Räder die Grenze überschritten. Es heißt darüber im Weisthume:

„Auch wer da kommt an die Terminei (Grenze) und an die vorgeschriebene Stätte, so weit unser Land geht, und er schwört zu Gott und den Heiligen, er sei darzu ausgerückt, daß er unseres Herrn zu Mainz Bürger in dem Rheingau wolle werden, und kommt ihm dann der Herr, dem er bisher zugehört hat, oder dessen Amtleute nachgegangen oder nachgeritten bis an die Malstätte unseres Landes, wie solche geschrieben steht, und ist dann der arme Mann schon über die Malstätte auch nur mit den beiden vorderen Rädern, und kommt dann unser Herr von Mainz oder dessen Amtmann an die nämliche Malstatt und sind also stark, daß sie den armen Mann herüberzuziehen vermögen, so soll unser Herr von Mainz oder dessen Amtmann für den armen Mann aufkommen und ihn für einen freien Bürger des Rheingaues erklären, und zwar von Rechtswegen.“

Auch bei Leibeigenen erlosch jedes Anrecht, sobald der Zugezogene „Jahr und Tag“ im Rheingau gewohnt hatte. Den Mann zurückfordern konnte der Herr auch vorher nicht, sondern er mußte sich dann mit der Lieferung von einem Simmer Hafer jährlich und einem Martins-Huhn als Abfindung begnügen. Der Amtmann des früheren Herrn muß sich das Huhn im Rheingau selbst holen; und das Rheingauer Weisthum macht noch folgenden, höchst menschlichen Vorbehalt:

„Läge aber des Mannes Frau im Kindbett, so soll der Amtmann dem Huhn das Haupt abbrechen, und soll der Frau das Huhn lassen, und soll nur das Haupt mit sich heimführen seinem Herrn zum Wahrzeichen.“

Die Landschaft im Rheingau stellte selber ihre Verfassung und ihre Verwaltung fest. Sie gab sich selbst ihre Gesetze und handhabte ihre eigene Polizei. Das Rheingau hatte kein Gesetzbuch, sondern ein durch Herkommen geheiligtes ungeschriebenes Landrecht, welches sich

auf das Civil- sowohl als auf das Strafrecht erstreckte. Die Schöffen fanden das Urtheil und nur in besonders schwierigen Fällen legten sie später die Sache auswärtigen gelehrten Richtern vor. Letzteres war der Weg, auf welchem sich das, den bisherigen deutschrechtlichen Wirthschafts-Verhältnissen unserer Bauern so verderbliche römische Recht einschlich. Das Rheingau war ausdrücklich „von Ladung und Bann des bischöflichen Stuhles in Mainz frei“ erklärt.

Ich komme nun zum Rheingauer Wald und bitte um die Erlaubniß, einen kleinen Excurs über den Unterschied von Wald und Forst vorausschicken zu dürfen.

Der Sprachgebrauch, wenigstens im fränkischen, im niedersächsischen und im alemannischen Dialekt, unterscheidet streng zwischen „Wald“ und „Forst“. Der Forst gehört dem Fürsten, der Wald dem Volk. Im Rheingau heißt der genossenschaftliche Wald „der Mark-Wald“, der früher dem deutschen König (Kaiser), später dem Territorialherrn gehörige dagegen „der Kammer-Forst“.

Dieser sprachliche Gegensatz ist bis auf den heutigen Tag dem Volk lebhaft gegenwärtig, wenngleich es sich natürlich darüber keine Rechenschaft zu geben vermag. Dafür nur ein Beispiel:

In dem Herzogthum Nassau war, entsprechend der Natur dieses Landes, welches zu 45 Prozent des Areals Wald ist, die „Erhebung des Jahres Acht und Vierzig“ zum größeren Theile weiter nichts, als ein „Krieg um den Wald“.

Die dortigen Waldungen waren ursprünglich nur zu einem sehr geringen Theil „Kammerforste“, zum größeren „Markwaldungen“. Allein die Territorialherren hatten die Zeitverhältnisse, welche ihnen immer günstiger, dagegen dem Kaiser, dem Reich und dem Volk immer ungünstiger wurden, gehörig benutzt. Sie hatten entweder die Markwaldungen ganz an sich gezogen, indem sie sich zu Eigenthümern aufwarfen und die ursprünglichen Märker zu Servitutberechtigten herabdrückten, oder sie hatten wenigstens kraft des Forst- und Jagdregals die Administration der Markwaldungen und die Jagd in denselben an sich gerissen und die Eigenthümer in den Nutzungen nach Kräften geschmälert.

Hiergegen vor Allem richtete sich die Bewegung von 1848, theils in ernsthafter, theils in komischer Weise.

Die Regierung hatte die Weiderechte beschränkt. Das Volk reklamirte sie 1848 nicht nur für das Rindvieh, sondern selbst für die Ziegen. Das erste Symptom des „Erwachens des Riesen", wie der Präsident des Vorparlaments Professor Mittermaier von Heidelberg mehr pathetisch als geschmackvoll die damalige Volksbewegung bezeichnete, bestand darin, daß man die Ziegenheerde in den Wald trieb, und zwar trug die Ziege des Amtmanns eine schwarz-roth-gelbe Kokarde zwischen den Hörnern. Sodann richtete sich der Rache- und Schmerzensschrei wider die Förster und Oberförster, und auch da, wo man vernünftig genug war, um einzusehen, daß man Waldwirthschaft und Waldschutz nicht entbehren könne, wollte man wenigstens den Namen „Förster" nicht mehr dulden. Man zog die Bezeichnung „Waldhüter" vor, oder „Waldschütze" analog mit „Feldschütze."

Alles Das ist der Gegenstand eines billigen Spottes geworden. Wer aber die Geschichte des deutschen Waldes kennt, der wußte wohl in diesen etwas seltsamen Manifestationen die Erinnerung des Volkes an seine alten Markgenossenschaften und seine Rechte am Wald zu entdecken.

Im Uebrigen herrscht über die Herkunft und die Bedeutung des Wortes „Forst" unter den Gelehrten viel Streit. Als unzweifelhaft kann man betrachten, daß „Forst" von jener Zeit an, wo dies Wort zum ersten Mal auftritt, immer dasselbe bedeutet, nämlich einen der gemeinen Nutzung entzogenen, befriedigten Bannwald, — oder den Wald des Herrschers, im Gegensatz zu der „Gemeinen Mark" und dem zu letzteren gehörigen „Markwald", an welchem jeder Freie berechtigt war. In den ältesten lateinischen Urkunden schon heißt der „Kammerforst" forestus, der Markwald dagegen heißt überall silva. Man war sich also des Gegensatzes bewußt und unterschied beide Ausdrücke sowohl sprachlich als begrifflich. Sie werden niemals promiscue gebraucht. Die silva konnte auch in einen forestum verwandelt werden dadurch, daß der König (Kaiser) ihr die Rechte des Bannwaldes verlieh. Siehe Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte (Bd. IV. „Die deutsche Verfassung im fränkischen Reich, Karolingische Zeit. Kap. 6. Die Verwaltung und insbesondere die Finanz-Verwaltung, pag. 111 und sqq.), wo eine Urkunde Zwentibald's mitgetheilt wird, welche wörtlich sagt: „Alles was von Wald sich vorfindet innerhalb

der oben gezogenen Grenzen, stellen wir unter unsern Bann, und indem wir es mittels unseres Bannes befriedigen, machen wir diesen Wald zu einem Forst." Die Kaiser bestanden im Interesse der gemeinen Freiheit mit Entschiedenheit darauf, daß nur ihnen selbst die Kreirung von Bann-Forsten zustehe, nicht aber den Grafen und sonstigen Würdenträgern des Reiches. König Ludwig befiehlt: „Wer für einen Wald das Forstrecht beansprucht, der soll glaubhaft darthun, daß ihm solches durch einen Befehl oder eine Erlaubniß unseres höchstseligen Vaters Karl verliehen worden. Andere Bannrechte sollen nicht geduldet werden, natürlich abgesehen von Denjenigen, welche zu Höchstunserm Kammergute gehören und über welchen zu befinden wir uns vorbehalten." Und in einem anderen Kapitulare heißt es: „Wo auch Reichs-Kammerforste existiren, soll man überall fleißig zusehen, ob sie auch gehörig befriedigt und beschützt sind; und den Grafen sei zu wissen gethan, daß sie nicht neue Forste constituiren, und daß sie diejenigen Wälder, welche sie ohne unsern Befehl zu Forsten ernannt haben, aus dem Banne wieder entlassen. (Waitz a. a. O., Seite 112, not. 1 und 2.)

Hieraus geht also deutlich der Unterschied zwischen „Wald" und „Forst" hervor. Ebenso daß das Wort „Forst" fränkischen Ursprungs ist, wie sich denn auch das Bewußtsein jenes Unterschieds am besten bei dem fränkischen Volksstamm bewahrt hat, welcher, beiläufig bemerkt, „der Forst" sagt und nicht (wie in Preußen sowohl die Behörden als auch die Bevölkerung sich ausdrücken) „die Forst". Später tritt indessen schon in fränkischen Zeiten an die Stelle des „Forestus" das Femininum „Forestis" oder „Forestis dominica".

Der etymologische Ursprung des Wortes Forst hat bis jetzt nicht überzeugend nachgewiesen werden können. Eine Zusammenstellung der verschiedenen Vermuthungen findet sich bei August Bernhardt: „Geschichte des Waldeigenthums" u. s. w. Bd. I., Seite 52 und ff. Jacob Grimm behauptet, Forst sei das Collectivum von dem althochdeutschen Foraha, die Föhre. Der Forst sei also ein Föhrenwald. Diese Erklärung ist jedoch unhaltbar. Denn die fränkischen „Forste" bestehen faktisch beinahe ausschließlich aus Laubholz, und das entscheidende Moment im Begriff „Forst" ist nicht die Holzgattung, sondern die rechtliche Natur des Waldes.

Simrock in seiner „Mythologie“ behauptet, „Forst“ heiße altgermanisch so viel wie Tempel oder sonst ein Heiligthum. Vorausgesetzt, daß diese Behauptung — was ich nicht prüfen kann — richtig ist, würde sie die beste Erklärung zur Hand geben. Denn es liegt sehr nahe, daß die fränkischen Herrscher gerade diejenigen Orte der Waldmark mit dem Banne befriedigten, bei welchen das Volksbewußtsein einem solchen Akt so sehr entgegen kam, wie bei einer heiligen Stätte. Dafür spricht die Analogie der Malstätten in der Feldmark.

Kehren wir nach dieser kleinen Einschaltung zum Rheingau zurück. Auch in dem bereits mehrfach angeführten Rheingauer Weisthum wird schon zwischen dem „Forst“ (später Kammerforst), welcher der Herrschaft, und dem „Wald“ (Markwald), welcher dem Lande gehört, unterschieden.

„Auch bekennen wir“, heißt es darin, „daß unser Herr sein abgeschieden Theil Wald hat, mit Namen „„der Forst““, und daß von uns Niemand darin hauen darf, er habe denn Erlaubniß von Seiner Gnaden.“ Von dem Markwald dagegen heißt es: „Aber wir (das Land und die Leute) haben den andern Wald, den Wald zum Rheingau, und was dazu gehört, — wir Mannen, Burgmannen, Dienstmannen und Hausmannen — auch haben wir die Weide in allen diesen Wäldern zwischen der Wisper und der Waldaffa, und zwar Beides, den Wald und die Weide, von Gottes und des guten Sanct Martin Gnaden.“

Man hat letzteres so deuten wollen, als habe der Bischof von Mainz diesen Wald ursprünglich besessen und ihn nachmals dem Rheingau geschenkt. Denn Sanct Martin ist der Patron der Mainzer Kathedrale. Dies ist jedoch ein Irrthum. Der Wald hat nie einem Herrn gehört, sondern stets den freien Markgenossen. Von Sanct Martin's Gnaden hat keinen andern Sinn, als von Gottes Gnaden. Man darf bei „Sanct Martin“, welcher auch Patron vieler Rheingauer Kirchen ist, so wenig an den Bischof von Mainz denken, als bei „Gott“ an den Papst als Stellvertreter Gottes auf Erden. Schon zur Zeit der Stiftung der berühmten Cisterzienser-Abtei Eberbach schenken die Rheingauer aus ihrem „Vorderwald“ das Land, auf welches das Kloster gebaut wird; und zwar ist die „Mark-Genossenschaft“ oder die „Rheingauer Hain-Geraide“ als solche der

Schenker, nicht ein Complex von Gemeinden oder von einzelnen Privateigenthümern. Die Mark-Genossenschaft umfaßte ursprünglich das gesammte Grundeigenthum in dem genannten Bezirke. Später lösten sich in der bekannten Weise Aecker und Weinberge, und dann auch die Wiesen aus der Gemeinschaft, welche, weil die Benennung sich nach dem Hauptgegenstand richtet (a potiore fit nominatio), „Hain-Geraide" hieß, obgleich sie sich nicht blos auf den Wald, sondern auch auf Weg und Steg, auf Weide und Wasser erstreckte.

Wie überall in Deutschland ist auch im Rheingau der Gedanke des Privatwaldbesitzes erst spät und allmälig aufgekommen. Im 11. und 12. Jahrhundert war die Bevölkerung des Gaues rasch emporgewachsen. Das steigende Holzbedürfniß, die eifrigen Rodungen und die bei jeder Gemeinschaft zu Tag tretende Sorglosigkeit und Gemächlichkeit des Einzelnen bedrohten den Bestand des ganzen Waldbezirks „vor der Höhe". Dieser Gefahr mußte um so mehr begegnet werden, als sonst auch die Schutzwehr fiel, welche die Natur selbst gegen die ungestümen Nordwinde aufgerichtet hatte. In der Voraussetzung, daß dem Privateigenthum eine größere Pflege und Aufmerksamkeit geschenkt werden würde, schritt man zu einer Theilung des bedrohten vorderen Waldes unter die einzelnen Gemeinden des Rheingaues. Diese Waldtheilung muß im Jahre 1158 schon vollzogen gewesen sein, denn bereits unter dem Abte Ruthard tauscht das so eben genannte Kloster Eberbach von der Gemeinde Hattenheim, und nicht von dem ganzen Lande, eine Waldparzelle gegen einen Morgen Weinberg ein. Ungetheilt und alleiniger Landeswald blieben nur die auf und jenseits der Höhe nach der Wisper zu gelegenen Wälder, welche noch heute, obgleich seit 1818 ebenfalls abgetheilt, in der Volkssprache der „Hinterlandswald" heißen. Wegen ihrer ansehnlichen Entfernung waren sie weniger den Gefahren ausgesetzt, welche die Theilung der vorderen Waldungen veranlaßt hatten. Schon diese Thatsache weist darauf hin, daß den Rheingauern das alte System an das Herz gewachsen war. Noch mehr folgt dies aus dem Umstande, daß bei der Abtheilung des Vorderwaldes zunächst von der vorhandenen politischen Eintheilung des Landes in Aemter ausgegangen wurde, wodurch wieder neue Gemeinschaften, aber mit weniger berechtigten Gemeinden geschaffen wurden. Die zu einem Amte gehö-

rigen Gemeinden theilten dann den ihnen zusammen zugefallenen Waldantheil ganz oder doch theilweise wieder unter sich. Ersteres geschah namentlich von den Gemeinden des Oberamts Hattenheim, Erbach, Kidrich und Eltville mit seinen Filialen, während die Gemeinden des Mittel- und Unteramts den größten Theil ungetheilt ließen. Diese sogenannten „Amtswaldungen" des Mittel- und Unterwaldes lagen zwischen den ungetheilten Landeswaldungen und den eigentlichen Gemeindewaldungen und blieben bis zu Anfang dieses Jahrhunderts ungetheilt. Der Maßstab, nach welchem diese Vertheilung, sowohl unter die Aemter, als unter die einzelnen Gemeinden vorgenommen wurde, war jener der „Beeden" (fixirten Abgaben), die auf jedem Haus mit einer Hube Landes hafteten. Die Klöster des Gaues, welchen, wie aus einem Entscheid der Rheingauer Edelleute vom Jahre 1279 zu Gunsten des Klosters Eberbach gegen die Landschaftsgenossen hervorgeht, herkömmlich das Markrecht und damit die gewöhnlichen Nutzungsrechte an den Gemeinheiten zugestanden hatten, zogen wie der Adel bei dieser Theilung kein besonderes Loos, sondern traten in Beziehung auf die nunmehrigen Privatwaldungen „vor der Höhe" mit den einzelnen Ortschaften und dem Mittel- und Unteramt in die Gemeinschaft, in welcher sie vorher zu dem ganzen Land gestanden hatten und bezüglich der verbliebenen Landeswaldungen „hinter der Höhe" noch standen.

Schon lange bevor die Rheingauer Mark- oder die „Haingeraide" in ihrem Hauptgegenstand ihre ursprüngliche Gestalt verloren hatte, bestand als Organ dieser Gemeinschaft und Genossenschaft das sogenannte Haingericht, in der Volkssprache auch „Haingeräth" genannt. Seine Benennung bezeichnet nur die Hauptrichtung seiner Thätigkeit. Sein Gebiet erstreckte sich daneben auch auf Weiden, Wasser, Wege und Stege, also auf die ganze Landalmeinde. In den ältesten Zeiten hatte es lediglich einen autonomischen, wenn auch keinen souveränen Charakter. Der Schöffe wies zu Recht, wo es an vorhandenen, durch Herkommen, Einungen rc. geschaffenen Normen mangelte. Von dem Erzbischof als Landesfürsten und seinen Beamten als solchen war das Hain-Gericht völlig unabhängig. Sein zuständiger Wirkungskreis war deshalb sehr weit gezogen und umfaßte nicht allein die ganze Verwaltung, sondern auch einen großen Theil der Justiz und Gesetzgebung in Haingeraidssachen. Es war nicht ständig, sondern ein

„geboten Ding“. So oft die Noth es erheischte, wurde „geheget“. Sein ordentlicher Versammlungsort war die alte Malstätte des Rheingaues, die berühmte, schon in alten Zeiten spurlos in den Fluthen des Rheins versunkene Lützel, d. h. kleine, Au, „Lützel-Au“. Dort um „den Heyn, der da steht zu Luthilnauwe (d. i. auf Lutzilaue) obewendig des rechten Kornwegs“, traten alle Haingeraider, welche keine Ehehafte zurückhielt, ohne Unterschied, Adel, Bürger, Bauern und Klosterleute, zusammen. Nach dem Untergang dieser Au war der ordentliche Versammlungsort noch im 15. Jahrhundert das zu Winkel gehörige, noch heute so geheißene St. Bartholmä. In außerordentlichen Fällen, namentlich wenn der Gegenstand einen Augenschein erforderte, kam man auch an anderen passend gelegenen Orten — „in re presenti“ — zusammen. So versammelte sich 1226 das Haingericht auf dem, vom Kloster Eberbach 1173 erworbenen Hofe Mappen, weil in dortiger Gegend Waldgrenzen zu berichtigen waren, 1450 auf dem Rathhause zu Erbach, weil der zu verhandelnde Gegenstand eine von dieser Gemeinde dem Kloster Eberbach geschenkte Wasserleitung betraf. Die Verhandlungen wurden mündlich und bis in das 13. Jahrhundert hinein ohne alle schriftliche Aufzeichnungen geführt. Die älteste urkundliche Aufzeichnung ist aus dem Jahre 1229. Das Verfahren war an keine Vorschriften gebunden. Herkommen, Landesbrauch und der gesunde Menschenverstand waren die einzigen Normen und gaben ihm eine wohlthätige Kürze und Bündigkeit.

Wie bereits bemerkt, waren anfänglich Alle „Haingeraider“, d. i. Markgenossen. Alle, welche im Gau eine eigene Wohnstätte hatten, in welcher ein Heerd rauchte, waren ohne Unterschied befugt, bei dem Haingericht zu erscheinen. Hierin trat indessen schon frühzeitig eine bedeutsame Aenderung ein. Die Zahl der Beisitzer des Gerichts wurde nämlich eine gemessene und beschränkte sich, wenn ich so sagen darf, auf die Gentry des Landes, d. h. auf den angesessenen Adel des Gaues — milites, armigeri — als die geborenen Landräthe, und auf die Schultheißen und einige Schöffen — comprovinciales — der einzelnen Gemeinden in dieser ihrer lediglich repräsentativen Eigenschaft. Jedoch hatten keineswegs alle Gemeinden eine eigene Vertretung in diesem Gericht, sondern nur die alten Mutterorte: Lorch, Geisenheim, Oestrich (damals noch unter dem Namen Winkel), Hattenheim, Erbach und Eltville, denen sich später das rasch

emporblühende Rüdesheim und, nach geschehener Trennung von dem alten Winkel, d. i. Oestrich, das neue und heutige Winkel anschlossen. Die mit den Mutterorten gleichberechtigten Filialorte, wozu namentlich alle Waldorte gehörten, wurden zwar in dem Haingerichte auch, aber nur durch ihre Stammorte, welche sie als Kolonien entsendet hatten, wie der Bienenstock einen Schwarm, vertreten.

Trotz der durchaus autonomischen Organisation des Haingerichts stand dasselbe doch in einem gewissen Abhängigkeitsverhältniß zu dem Landesherrn. Man darf nur den Grund dieser Abhängigkeit nicht in einem dem Landesherrn zustehenden Hoheitsrechte suchen wollen. Es war eine uralte Rheingauer Rechtssitte, bei Streitigkeiten, bei welchen die Interessen der Landschaft auseinandergingen, einem Dritten den Austrag zu überweisen. Durch seine Stellung als Schutzherr der Mark hatte der Landesherr einen natürlichen Beruf hierzu. Er erkannte deshalb bei solchen Ueberweisungen lediglich in obmannschaftlicher Austrägal-Eigenschaft, und die Autonomie und Gerichtsfreiheit des Landes in Haingeraidssachen blieb davon völlig unberührt. Diese Stellung des Landesfürsten, welcher deshalb in der Haingeraidssprache auch den Namen Oberobmann führt, erhellt deutlich aus den Befugnissen, welche ihm die ältesten Nachrichten über das Haingericht beilegen. Darnach führte er in besonders wichtigen Fällen entweder persönlich oder durch einen ernannten Stellvertreter den Vorsitz. Bei den gewöhnlichen Versammlungen präsidirte der Vicedom — Vice-Dominus — als untergeordneter Obmann; doch wurde bei ihnen auch ohne jede obmannschaftliche Gegenwart von dem Haingericht allein gehandelt. Bei dem bereits erwähnten, 1226 auf dem Hofe Mappen abgehaltenen Haingericht war z. B. kein Obmann anwesend. Namentlich waren es abändernde Beschlüsse über die Grundbestimmungen der Markverfassung, Streitigkeiten zwischen den adeligen und bürgerlichen Beisitzern des Haingerichts und die „Rügen“ von Fremden, deren begleitende Umstände einen peinlichen Charakter trugen, welche die Gerichtsbarkeit der Oberobmannschaft bedingten. Die bereits erwähnten (in einem im Besitz des historischen Vereins in Wiesbaden befindlichen Manuscript des Pater Bär, des bekannten „Boursierers“ des Klosters Eberbach überlieferten) Convente von 1279 und 1450 geben hierzu interessante Belege. In dem ersten Fall bestritten die Gemeinen der Landschaft dem Kloster Eberbach das Markrecht, waren

mithin selbst Partei. Der Erzbischof Wernher, welcher nicht persönlich auf der Lützelau erscheinen konnte, setzte deshalb den Domdechant Simon von Schöneck als Gerichts-Obmann ein. In dem andern Fall war eine dem Kloster Eberbach gehörige Wasserleitung muthwillig zerstört worden. Da diese That zugleich auch ein Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit enthielt, so wandten sich die Mönche nicht allein an das Haingericht, sondern auch an die Obmannschaft. Der Entscheid des unter dem Vicedom Adam von Aldendorff und dem Landschreiber Conrad von Lomersheym gehegten Haingerichts lautete: „Omnes illi, qui istum meatum destruxissent, egissent contra libertatem patrie et litteram predictam, que tamen littera omnino in suo vigore permanere deberet in perpetuum, et idcirco incidissent in indignationem Domini Moguntini, cui etiam pro ista violentia et malitia essent obnoxii et tenerentur suam penam secundum consuetudinem patrie.“ (Alle die, welche jenes Werk zerstört, hätten wider die gemeine Freiheit gehandelt und gegen den Landfriedens-Brief, welcher letztere in alle Ewigkeit aufrecht zu erhalten sei; deshalb seien sie auch bei der Mainzer Herrschaft in den Bann gefallen, welche sie auch um ihrer boshaftigen Gewalt willen zur Verantwortung und Strafe ziehen werde nach den Gewohnheiten des Landes.)

Vor der Theilung des Markwaldes bestand selbstverständlich nur Ein Haingericht, welchem die Besorgung sämmtlicher Geschäfte, sei es in allgemeinen Versammlungen oder durch besonders bestellte Ausschüsse, oblag. Mit dieser Theilung wurde es anders. Es bildeten sich jetzt neben dem allgemeinen oder General-Haingericht für die einzelnen, den Aemtern und Gemeinden zugefallenen Waldloose eben so viele neue Haingerichte, Partikular-Haingerichte genannt. Auch diese waren aus dem in jedem Bezirk angesessenen Adel und den Schultheißen mit einigen beigeordneten Geschworenen aus der Bürgerschaft zusammengesetzt. Obgleich ihnen zunächst in ihrem Sprengel dieselben Befugnisse gebührten, welche dem General-Haingericht über die ganze Marke zukamen, so war die Zuständigkeit des letzteren damit doch nicht ausgeschlossen. Die Partikular-Haingerichte durften nicht allein gegen die allgemeinen Verordnungen des General-Haingerichts Nichts unternehmen; manche besonders wichtige Angelegenheiten, welche, wie z. B. die Waldrodungen, das Wohl der ganzen Landschaft betrafen,

waren sogar ganz ihrer Cognition entzogen. Das General-Haingericht bildete also vor wie nach ein starkes gemeinsames Band, welches die ganze Mark umschlang und in ihrer Integrität zusammenhielt. In der Urkunde über das im Jahre 1226 auf dem Hofe Mappen zusammengetretene Haingericht heißt es ausdrücklich: „Praeterea de communi consilio statuerunt, quod nulli penitus deinceps novale liceat facere, sed que facta sunt, tali modo manere permittantur.“ (Außerdem wurde durch gemeinsamen Beschluß festgestellt, daß hinfüro durchaus keine Rottung mehr geschehen, es aber sein Bewenden behalten soll bei den Neurottungen, die einmal geschehen sind.)

Fand sich eine Partei durch den Bescheid eines Gemeinde-Haingerichts beschwert, so ging die Berufung zunächst an ein benachbartes Partikular-Haingericht, gegen dessen Erkenntniß ein weiterer Recurs an das General-Haingericht freistand. Hatte ein Amts-Haingericht erkannt, so ging die Beschwerde in zweiter Instanz an das General-Haingericht, und nur obmannsmäßig der Zug von ihm weiter an den Erzbischof. Oft umging man aber auch in beiden Fällen das benachbarte Partikular-Haingericht als zweite und das General-Haingericht als dritte und zweite Instanz und wandte sich in Austrägalform direkt an den Erzbischof. Streitigkeiten unter mehreren Gemeinden wegen Amtswaldungen wurden in Austrägalform in erster Instanz von den benachbarten Aemtern, in zweiter von dem General-Haingericht und in dritter von dem Erzbischof entschieden. Gegen die Entscheidungen des General-Haingerichts, als erster Instanz, ging der Zug in Austrägalform entweder an einen auswärtigen Oberhof, oder an das erzbischöfliche Hofgericht. Wir finden hier schon die Anfänge der Territorialjustiz, welche allmälig sowohl die Reichsjustiz des Gaugrafen, als auch die Volksjustiz der Schultheißen und Schöffen verschlang und an die Stelle der letzteren die von dem Landesherrn in seinem Interesse besetzten Rechts-Gelehrten-Gerichte setzte.

Die Hege der Waldungen war von Alters her den Waldboten*) übertragen. Als Belohnung benutzten sie gewisse Forsthuben.

---

*) Das Nähere über dieses Amt findet sich in der Abhandlung „Ueber das Amt des Waldboten“ in Bernhardt's „Geschichte des Waldeigenthums ꝛc.“ Bd. I. S. 136 bis 139. Es scheint übrigens, daß das Wort ursprünglich gar nicht von „Wald“ abstammt, sondern von „Gewalt“. Vgl. über den Gewaltboten,

Ihnen waren Förster untergeordnet. Ursprünglich scheinen die alten Rheingrafen wenigstens für die gegen den Rhein zu gelegenen Landeswaldungen diese Waldboten angestellt zu haben. In einer Urkunde aus dem Jahre 1228 heißt es ausdrücklich: „Item communi consilio“ — nämlich des Landgerichts auf der Lützelau — „statutum est quod eis“ — den Rheingrafen — „forestarios et custodes, qui „„Waldpode““ dicuntur, instituere valeant, et hoc obtinet in siluis, qui circa Renum sunt.“ (Durch gemeinsamen Beschluß wurde festgestellt, daß es den Rheingrafen zustehe, die Förster zu ernennen, desgleichen auch die Aufseher, welche man Waldbote nennt; und soll dies gelten auch bezüglich derjenigen Waldungen, die den Rhein entlang liegen.) Mit der Entfernung der Rheingrafen aus ihrem Stammlande ging diese Befugniß wieder auf das General-Haingericht und die Partikular-Haingerichte über und verblieb ihnen bis in das vorige Jahrhundert. Die Belohnungen der Forstdiener, sowie der übrige Verwaltungsaufwand flossen später aus einer eigenen Kasse, der Haingeraidskasse, welcher nach der Theilung des „Vorderwaldes“ die General-Haingeraidskasse und die Partikular-Haingeraidskassen entsprachen. Ihre Einnahmen bestanden theils in den „Einungen“, d. h. den durch Einungen verglichenen Geldbußen für Frevel, theils und vorzugsweise aus den Erträgnissen der Kohlenbrennereien. Die Köhler waren durchweg Fremdlinge und Ausmärker und mußten deshalb das benöthigte Holz bezahlen. Als sie sich später hier und da in der Mark ansiedelten und Dörfer (z. B. Gladbach) gründeten, ließ man ihnen zwar den angerodeten Waldboden zu privativem Genuß, aber nur gegen einen an die betreffende Haingeraidskasse zu entrichtenden jährlichen Zins (Recognitions-Geld).

In diese Zeiten bis zu Ende des 14. Jahrhunderts fällt die schönste Blüthe der Verfassung der Rheingauer „Haingeraide“ oder Markgenossenschaft. Mit dem 14. Jahrhundert änderten sich diese Verhältnisse. Die erstarkende Landeshoheit begann die autonomische Verfassung der „Haingeraide“ allmälig zu lockern. Die erzbischöflichen Beamten hatten sich nach und nach eine Obergewalt und ein Entscheidungsrecht in Haingeraidssachen angeeignet. An der Hand der Ob-

---

missus comitis, comes junior etc., Prof. Rudolf Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichts-Verfassung, Seite 519, Note 36 u. ff.

mannschaft des Landesherrn war dies um so leichter, als der Adel des Gaues im 15. Jahrhundert vielfache Versuche machte, den Bürgerstand und dessen Vertreter aus den Haingerichts-Versammlungen zu verdrängen. Die in Folge hiervon entstehenden Irrungen unter den Mark- und Landschaftsgenossen und die schweren Klagen des Bürgerstandes führten von selbst zu Interventionen der Landesherrschaft, welche eigentlich außerhalb deren obmannschaftlicher Befugnisse lagen. Zur Beseitigung dieser Mißhelligkeiten kam es in den Jahren 1484, 1487, 1489 und 1494 unter dem Erzbischof Berthold zu besonderen „Ordnungen“. Danach sollten alle Haingerichts-Streitigkeiten in erster Instanz von den Haingerichten selbst durch drei bürgerliche und zwei adelige und nach Nothdurft auch mehr in demselben Verhältniß aus dem Bürgerstand und Adel selbstgewählte Obmänner abgethan werden; in Fällen, wo kein einstimmiger Beschluß zu Stande kam, das Vicedomamt, und beruhigten sich auch jetzt nicht die Parteien, der Churfürst selbst die Entscheidung geben. Damit war allerdings aus der alten gewillkürten Gewalt eines Schiedsrichters eine landesherrliche Richtergewalt erwachsen.

Aber eine politische Lebensform, namentlich wenn sie in einem Jahrhunderte langen Bestande segensreich gewirkt hat, wird nicht so leicht vergessen. Als am 18. Mai 1525 der Statthalter des Erzstifts, Bischof Wilhelm von Straßburg auf dem Wachholder (einer früheren Wüstenei, welche von Hattenheim eine Stunde landeinwärts liegt, jetzt aber größtentheils in Weinberg verwandelt ist) in den weiten Kreis der aufständischen Bauern eingeritten war, erzwang man von ihm die Forderung: „Hengeraths-Sachen sollen nicht vor unsern gnädigsten Herrn oder anders wohin getragen werden, sondern bei gemeinem Hengerath, Edel und Bürgern des Rheingau's, bleiben, daselbst ausgemacht werden, laut Brief und Sigel sonderlich hierüber ufgericht, bey welchem uns unser gnädigster Herr gnädiglichen handhaben soll.“ Man sieht, wie conservativ die rebellirenden Bauern waren.

Doch dieser Triumph war nur von kurzer Dauer. Nachdem der Aufstand niedergeworfen war, gelobten die Rheingauer am 12. Juli 1525 auf dem Felde zwischen Steinheim und Eltville bei der neuen Huldigung feierlich: „Sollen auch die Waldungen im Rheingau hinfürter einem Erzbischof und Landesfürsten zu seinem Gebrauch und Gefallen vorbehalten seyn.“ Wenn auch diese Bestimmung nie zum Vollzuge

gekommen ist, die alte Autonomie in Marksachen hörte fortan auf. Die „neue Ordnung, Satzung und Regiment", welche Churfürst Albrecht auf „Donnerstag nach dem neuen Jahrestag" — 3. Januar — „anno Domini 1527" dem Lande gab, bestimmte in Art. 26, daß das Haingericht im Namen des Landesfürsten und im Beisein seiner Beamten gehegt werde, daß der Landesfürst die Beisitzer zu ernennen und sie in seine alleinigen Pflichten zu nehmen habe und daß ihm oder seinen Beamten alle Erkenntnisse zuständen. Auch die Verschreibung der Landschaft vom 14. November 1545 an den Erzbischof Sebastian, obgleich Letzterer „die beschwerlich verschreibung, so nach jüngster bäurischen Empörung übergeben, wiederumb zugestellt, dieselbe Cassirt, uffgehoben und gnädiglich fallen lassen hatte", brachte darin keine Aenderung.

Die Bestimmungen der Albertinischen Ordnung hatten indessen keine materiellen Erfolge. Sie konnten solche auch kaum haben, da sie den diametralen Gegensatz des, der bisherigen Uebung unterliegenden Prinzips als Grundsatz annahmen, aber sich auch darauf beschränkten und nicht allein unterließen, diesen Grundsatz in einer folgerichtig durchgebildeten förmlichen Verordnung zur Anwendung zu bringen, sondern sogar seine Anwendung durch Beibehaltung der alten Organisation und ihrer Formen erstrebten, welche von dem verlassenen Prinzip ausgegangen, dem neuen unmöglich passend werden konnten. Die bisherige musterhafte Ordnung in Haingeraidsdingen gerieth in den folgenden Jahrhunderten in einen gänzlichen Zerfall. Vergebens suchte man durch eine Menge von einzelnen Dekreten und Verordnungen an der in ihrer Grundlage verfehlten neuen Ordnung zu bessern. Die Mißhelligkeiten zwischen Adel und Bürgerstand nahmen mit erlangter reichsritterschaftlicher Unmittelbarkeit des erstern noch zu. In seiner Abneigung gegen das vorwiegend bürgerliche Element in den Haingerichten suchte er auf alle Weise dieses zu beseitigen, gerieth aber über diesen Bestrebungen, welche die Landesherrschaft als Eingriffe in die eigenen Befugnisse ansah, mit den Erzbischöfen selbst in Streitigkeiten. Kurz die Interessenten stritten untereinander, und der Territorialherr verstand es vortrefflich, daraus seinen Vortheil zu ziehen. „Duobus litigantibus, tertius gaudet." Die Haingerichte wurden unter solchen Verhältnissen selten oder gar nicht mehr gehegt. Der historische „Krieg um den Wald" war auf der ganzen Linie entbrannt, wobei natürlich das

Streitobjekt selbst am schlechtesten wegkam. Die „Höhe“ drohte völlig ihres schützenden Mantels beraubt und dem trostlosen Anblick überantwortet zu werden, welchen z. B. in Italien die Apenninen dem nordischen Wanderer bieten.

Es war die höchste Zeit, daß Abhülfe gebracht wurde. Churfürst Franz Ludwig brachte sie durch eine von Breslau aus erlassene Haingerichts-Ordnung vom 25. Februar 1732. Der fortschreitende Ruin der Waldungen hatte auch dem Adel die Augen geöffnet. Schon bei dem Churfürsten Lothar Franz war er mehrmals um die Abstellung der eingerissenen Mißbräuche und Schlichtung der bisherigen Irrungen bittlich eingekommen. Auf churfürstlichen Befehl hatten 1718 und 1723 bis 1726 verschiedene Zusammenkünfte des Adels und der Bürgerschaft zur Ausgleichung stattgefunden, ohne einen Erfolg zu erzielen. Da schlichtete die churfürstliche Regierung 1731 selbst den Zwist und erließ die gedachte Verordnung. Wenn sie auch das alte Urbild nicht mehr erkennen läßt, das Rheingau hat allen Grund, dafür dankbar zu sein. Sie hat ihm seine Wälder gerettet.

Nach ihr sollen fortan zu dem General-Haingericht unter dem Vorsitz und der Direction des Vicedoms und in Gegenwart des Landschreibers und Gewaltsboten, von jeder Ortschaft nur Einer von dem angesessenen Adel und der Oberschultheiß, zu den Partikular-Haingerichten der Ober- und Unterschultheiß und zwei Gerichtspersonen und zwei von dem angesessenen Adel, welchen zugleich der Vorsitz und die Direction und vier Stimmen gegeben wurden, gezogen werden. Streitigkeiten zwischen Adel und Bürgerschaft in den Partikular-Haingerichten, über welche keine Verständigung erfolgt, werden durch andere von dem Vicedom angeordnete Beisitzer entschieden. Sowohl die Beisitzer des General-Haingerichts als der Partikular-Haingerichte werden von dem Vicedom in Eid und Pflicht genommen. Kein Adeliger darf sich vertreten lassen. Nur der Vicedom kann das General-Haingericht berufen. Beschwerden gegen Entscheide der Partikular-Haingerichte gehen bei vorhandener Appellationssumme an das churfürstliche Hof- und Revisionsgericht, sonst an das General-Haingericht. Am wichtigsten ist die Beschränkung der Gerichtsbarkeit der Haingerichte auf „die Waldungen, Wasser, Weyd, Weeg und Steeg, soweit selbige ad utilitatem privatorum gehören“, also die Beschränkung auf Privatgerechtsame, mit ausdrücklicher Ausschließung aller Fälle,

„welche eigentlich die landesherrliche, oder andere darab fließende Gerechtsame auff einige Weiß angehen und berühren."

Der Geist dieser Haingerichts-Ordnung fand bald noch einen schärferen Ausdruck. Auf einer im Jahre 1736 zu Oestrich abgehaltenen General-Haingerichts-Versammlung hatte der Adel eigenmächtig eine eigene Jagd- und Forstordnung erlassen. In Folge dessen mußten fortan die Protokolle des General-Haingerichts vorgelegt werden und seine Beschlüsse unterlagen der ausdrücklichen Genehmigung der churfürstlichen Regierung.

Der Haingerichts-Ordnung vom 25. Februar 1732 folgte unter dem Churfürsten Philipp Karl eine eigene Waldordnung vom 29. Januar 1737. Sie enthält ohne systematische Anordnung in 49 Artikeln eine Reihe von zweckmäßigen Vorschriften über die Hege und Pflege der Waldungen. Das in Art. 35 ausgesprochene Verbot fernerer Rodungen dürfte auch der heutigen rodungssüchtigen Generation noch eingeschärft werden.

Wichtiger für den Fortbestand der Waldungen, als diese Waldordnung, wurde die von der Landesherrschaft vorgeschlagene, durch das am 11. und 12. December 1769 zu Eltville versammelte General-Haingericht genehmigte Vermessung und Eintheilung der Waldungen in Schläge, woran sich in dem folgenden Jahre zweckdienliche Bestimmungen über den Abtrieb des Holzes, die Räumung der Schläge und deren Besaamung, sowie eine neue „Frevelordnung" mit theilweise schweren Freiheitsstrafen anreihten.

Alle diese einzelnen Anordnungen gelangten durch die von dem Churfürsten Emmerich Joseph erlassene neue Haingerichts-Ordnung vom 21. Januar 1772 zum Abschluß, doch enthielt sie daneben auch viele eingreifende statutarische Bestimmungen. Fortan sollte das General-Haingericht jährlich am 1. October, wofür später der 1. Mai gesetzt wurde, auf dem Rathhaus zu Eltville gehegt werden. Beisitzer waren alle angesessenen Adeligen und die Schultheißen der einzelnen Ortschaften mit Substitutions-Befugniß aus der Zahl der zum Beisitz Berechtigten. Das Präsidium und die Direction führte der Vicedominus des Erzbischofs, oder in seiner Verhinderung ein von dem Churfürsten bestimmter Adeliger. Die übrigen churfürstlichen Beamten waren als Obmänner zugegen. Es bildete die erste Instanz, wenn

ein Partikular-Haingericht belangt wurde. Die Appellation von ihm sowohl als von der Obmannschaft, wenn dieser Gerichtsstand gewählt war, ging an das churfürstliche Hof- und davon an das churfürstliche Revisionsgericht. Das General-Haingericht selbst konnte nur vor einer churfürstlichen Regierungs-Commission belangt werden. Die Partikular-Haingerichte sollen am ersten Montag jeden Monats fernerhin gehalten werden. Zur Aufrechterhaltung der Waldordnung sollte ein Fremder, im Rheingau nicht angesessener Forstverständiger unter dem Titel „Forstmeister" von dem General-Haingericht gewählt und angestellt werden. Es war ein Zeichen der Zeit, daß die Rheingauer nur von dieser letzten Anordnung schmerzlich berührt wurden, und man kann es deshalb auch nicht bedauern, daß die von sämmtlichen Schultheißen im Jahre 1772 bei dem Churfürsten eingereichte Bittschrift um deren Zurücknahme für die Bittsteller nur eine derbe Abfertigung und eine ansehnliche Geldstrafe zur Folge hatte.

Das weitere Schicksal der Rheingauer Haingeraide unter Mainz bis zur Auflösung des Churstaats bietet wenig Interesse. Der innere Zersetzungsprozeß, in welchem das ganze Erzstift sich befand, äußerte auch seine Wirkungen in dem Institute der Haingerichte. Sie werden nicht mehr regelmäßig gehalten; die adeligen Beisitzer betheiligen sich nur selten, oder bleiben ganz aus; die vorkommenden Geschäfte beschränken sich auf Personalangelegenheiten, Holzbewilligungen und Rechnungs-Revisionen. Jeder frische Lebenshauch ist verschwunden. Ich erinnere mich noch wohl der Klagen eines ehemaligen Beisitzers über die furchtbare Langweiligkeit einer solchen General-Haingerichts-Versammlung. Die letzte General-Haingerichts-Versammlung wurde am 1. September 1806 abgehalten.

Der zuletzt überlebende Haingerichts-Schultheiß war der Hafenmeister Hannes Jung in Rüdesheim und der letzte Verwalter der General-Haingeraide-Kasse war Konrad Herber in Winkel. Ich habe Beide noch gekannt.

III.

Als das Rheingau an Nassau kam, bestand die Waldmark aus folgenden Theilen:

1) dem „Hinterlandswald", welcher noch nach altgermanischem Rechte sämmtlichen Markgenossen gemeinsam war;
2) den „Amtswäldern", welche nicht nach Gemeinden, sondern nach Amtsverbänden getheilt waren; da das Oberamt, Eltville, wo man schon früher Alles unter die Gemeinden vertheilte, keinen Amtswald mehr hatte, so zerfielen die Amtswälder in den Mittelamtswald, welcher dem mittleren Amte Winkel (später Oestrich) und den Unteramtswald, welcher dem unteren Amte Rüdesheim angehörte;
3) dem „Vorderlandswalde", welcher unter den einzelnen Gemeinden, so wie ich in Abschnitt II. erzählt, getheilt worden war.

Ein nassauischer Forstmann macht im Jahre 1863 folgende Beschreibung von den Spuren jenes Verhaues, welcher sich hinter dem Rücken der Vorderwaldungen quer durch die Amtswaldungen in einer Länge von circa 6 Stunden und einer Breite von 15 bis 20 Minuten hinzog: „Heute stehen noch einzelne Exemplare im Walde, welche ein Zeugniß jener über 500 Jahre hinter uns liegenden Zeit sind. Das Mapperschützenhaus, einer der Hauptvertheidigungspunkte des Rheingaus (von der Kemeler Höhe her) liefert den unzweifelhaften Beweis, daß es aus dem sinkenden Mittelalter stammt, denn ein neben seinem Thorbogen eingemauerter Stein trägt die Jahreszahl 1494. Von den übrigen drei Festen oder Päßen läßt sich die Jahreszahl nicht mehr nachweisen. Vermuthlich sind dieselben aber in gleicher Zeit durch den Märkerbund errichtet und erneuert worden. Diese vier festen Plätze waren ebenso sichere Vertheidigungspunkte der Haupteingänge zum Rheingau, als das Gebück ein undurchdringlicher Wall oder Verhau für Mann und Roß war.

Das Gebück bestand aus damals wohl mittelwüchsigen Bäumen, meist Hainbuchen, dann Buchen, die circa 15 Fuß über der Erde so angehauen wurden, daß der obere Theil derselben oder ihre starken Aeste sich umbückten und übereinander legten, aber noch lange Zeit, sowohl Aeste wie Stämme, fortwachsen oder vegetiren konnten; und da die Stämme nahe zusammenstanden, so war, besonders bei damaliger Armatur, hier nicht wohl durchzukommen. Die auf diese Weise verstümmelten Bäume trieben wieder Aeste und sonstige Auswüchse, und die heute noch vorkommenden Gebückstümpfe oder Knorrbuchen geben ein Zeugniß ihrer Verstümmelung, wie der außerordentlichen Lebenskraft dieser Bäume. Noch im vorigen Jahre wurden im Winkeler Wald mehrere Exemplare solcher Stumpen oder Trunke gefällt, wovon Jeder 5/4 bis 2 Klafter Holz gab.

Im Jahre 1804, damals noch ein kleiner Junge, sah ich zum ersten Mal das Gebück, welches einen so außerordentlichen Eindruck auf mich machte, daß dessen Bild heute noch in seinem ganzen Umfang deutlich vor meinen Augen steht, obgleich jetzt schon weit mehr davon verschwunden."

Die nassauische Regierung suchte während der Rheinbundszeit möglichst genau die französischen Einrichtungen zu kopiren. Sie schuf eine stramm centralisirte Bureaukratie, löste die älteren und größeren Verbände, die Genossenschaften, die Kirchspielsgemeinden, die Gesammtgemeinden &c. auf, constituirte jede Ortschaft als Gemeinde für sich, erkannte ihr aber keine korporative Selbstregierung zu, sondern erklärte sie für den untersten Verwaltungsbezirk des Staates und ließ sie administriren durch den Ortsschultheiß, welchen die Regierung ernannte und jeder Zeit absetzen konnte. Unter diesem Regierungssystem, welches auch über die Zeit der Fremdherrschaft hinaus fortgesetzt wurde, war kein Platz mehr für die altgermanische Markgenossenschaft. Das Rheingau mußte in das eine und untheilbare Herzogthum eingestampft und der noch unabgetheilte Wald, sowohl die zwei Amtswälder als auch der genossenschaftliche Hinterlandswald, unter die einzelnen Gemeinden vertheilt und parzellirt werden.

Den ersten Anstoß dazu gab der Umstand, daß Napoleon I., der allmächtige Beherrscher des Rheinbundes, am 20. August 1807 dem Marschall Kellermann, den er kurz darauf zum Herzog von Valmy ernannte, „die Domäne Johannesberg, gelegen im Rheingau, in den

Staaten des Herzogs von Nassau-Usingen" schenkte. Es lag ein gewisser Humor darin, daß in den geheiligten Weinräumen der Marschall Kellermann den letzten Benedictiner-Kellermeister ablöste. Der dem Johannesberg zunächst gelegene Theil des Markwaldes führte den Namen der Abtswald, weil der Abt des genannten Benedictiner-Klosters für letzteres vierfaches Märker-Recht darin übte, was natürlich die Märker-Rechte der Bauern des Dorfes Johannesberg nicht ausschloß.

Ich weiß nicht, ob der edle Herzog von Valmy die deutschrechtlichen Verhältnisse der Markgenossenschaft nicht begriff, oder ob er dachte, hier wie in einem eroberten Lande hausen und den Herzog von Nassau ebenso, wie es der Rheinbunds-Protector that, tyrannisiren zu können. Gewiß ist, daß er kurze Zeit nach Antritt seines Besitzes an die Regierung des Herzogs von Nassau schrieb, es verstehe sich von selbst, daß der „Abtswald" sein (Kellermann's) Eigenthum sei, denn er, (Kellermann) sei ja doch der Rechtsnachfolger der Abtei und des Abtes; nun machten aber die Bauern allerlei Servituten an diesem Walde geltend, da aber eine rationelle Waldwirthschaft mit solchen Servituten nicht möglich, auch der „moderne Zeitgeist" der Servitutenwirthschaft absolut entgegen sei, so provozire er Ablösung.

Die nassauische Regierung zwang darauf die Gemeinde Johannesberg, gegen Abtretung von 24 Morgen Land auf ihre markgenossenschaftlichen Rechte am Walde, welche man fälschlich „Servituten" nannte, zu verzichten; da die Regierung aber nicht leugnen konnte, daß die ohnehin arme Gemeinde dabei sehr zu kurz kam, so steckte sie ihr heimlich fünfhundert Gulden „Schmerzensgelder" aus öffentlichen Mitteln zu.

Dieser Vergleich wurde am 14. October 1807 geschlossen. Drei Jahre später schrieb der Marschall Kellermann an die Regierung des Herzogs zu Nassau, der Johannesberg sei ihm als Lehen von dem Kaiser Napoleon verliehen, er bedürfe also zu jeder Veräußerung, auch nur des kleinsten Theiles, lehensherrlichen Consens; da nun durch den Vertrag von 1807 der Gemeinde Johannesberg 24 Morgen Land abgetreten werden sollten, so habe er den Vertrag der kaiserlichen General-Domänen-Direction in Paris zur Genehmigung vorlegen müssen, diese habe den Vertrag verworfen, soweit darin von Abtretung der 24 Morgen die Rede sei, im Uebrigen sei er bestätigt worden und behalte

natürlich derselbe seine Geltung, denn der Kaiser habe ihn, Marschall, mit einer Domäne ohne Servituten beliehen."

Obgleich sich kaum etwas Sinnloseres und Rechtswidrigeres, als diese Argumentation, denken läßt, unterwarf sich doch die Regierung von Nassau. Sie nahm der Gemeinde Johannesberg die 24 Morgen Land trotz ihrer lebhaften Proteste wieder ab und gab sie dem Marschall Kellermann zurück. Die Gemeinde reklamirte natürlich nun wieder ihre Märkerrechte am Abtswald, auf welche sie nur gegen die nunmehr wieder weggefallene Abfindung durch Land verzichtet hatte. Die Regierung befahl jedoch der Gemeinde Schweigen und ließ ihr im Stillen, ohne die Interessenten auch nur zu fragen, 80 Morgen aus dem „Mittelwalde" (siehe oben III. 2.) als Privatwald zumessen, wodurch natürlich die Amtsgenossenschaft aufs Schwerste beschädigt und das Dorf Johannesberg kaum nothdürftig entschädigt wurde. Aber freilich der Franzose war zufrieden, und das war damals die Hauptsache.

Im Januar 1813 erhielt der Marschall das neue Theilungsinstrument zugestellt. Im Juli genehmigte es der Generalintendant der kaiserlichen Domänen in Paris. Drei Monate später donnerten die Kanonen vor Leipzig, und kurz darauf war der Marschall sammt seinen Franzosen vom Johannesberg verschwunden, ohne Abschied zu nehmen. Der Kaiser Franz von Oesterreich bemächtigte sich später des Johannesberges (ungefähr mit gleich gutem Rechte, wie es der Kaiser von Frankreich gethan hatte) und schenkte denselben dem Fürsten Metternich, welcher alles von dem Marschall Kellermann begangene Unrecht utiliter acceptirte; auch die nassauische Regierung zeigte Metternich gegenüber dieselbe Unterwürfigkeit, wie gegenüber dem Herzog von Valmy.

Ihr Verhalten in der Zeit von 1807 bis 1813 war nur der Vorläufer der gänzlichen Zerstörung, welche sie der alten, ehrwürdigen und segensreichen Institution der Rheingauer Markgenossenschaft, welche sich durch gute und schlechte Zeiten an tausend Jahre hindurch conservirte, zu bereiten gedachte. Sie hatte diese Absicht schon am 30. September 1808 kundgegeben. An diesem Tage erschien nämlich ein „Allerhöchstes Edict" des von Napoleon I. zum „souveränen Herzog" ernannten Fürsten Friedrich von Nassau, welches lautet, wie folgt:

„Friedrich August, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß die in dem Rheingau seither bestandene sogenannte Haingerichts=Einrichtung, wonach von der vorigen Landesherrschaft dem im Rheingau begüterten Adel, und der Bürgerschaft, Verschiedenes in dem Forstwesen, bis auf weitere Verfügung, in der Haingerichts=Ordnung vom 21. Januar 1772, aufgetragen worden, den Erwartungen keineswegs entsprochen, und der Augenschein zeigt, daß eine forst= und regelmäßige Behandlung, die nach der Natur dieser verwickelten und fehlerhaften Einrichtung nicht wohl ausführbar gewesen, nicht stattgefunden, und der bisherigen, die Erhaltung und Aufnahme der Waldungen nicht befördernden, Forsthaushaltung, deren vielfältige Mängel und Gebrechen anerkannt sind, und eine gänzliche Revision der Forstverfassung nothwendig machen, ohne Verantwortung, und Benachtheiligung der Gemeindswohlfahrt nicht länger nachgesehen werden kann; — als sind Wir, nach der Uns zustehenden Forsthoheit und dem Rechte der, mit dem Wohl des Rheingaues in engster Verbindung stehenden, Oberaufsicht, nicht allein berechtigt, sondern verpflichtet, wegen Administrirung dieser Waldungen, das Nöthige zu verfügen. Wir übertragen diesemnach die Oberaufsicht und Bewirthschaftung der Rheingauer Waldungen Unserer nachgesetzten Regierung und Gemeinds=Oekonomiedeputation, befehlen und verordnen des Endes hiermit, daß die bisherige Haingerichtsverfassung von nun an gänzlich aufhöre, die sämmtlichen Waldungen des Landes Rheingau, welche ein höchst schätzbares Kleinod desselben sind, und deren forstökonomische Behandlung einer der wichtigsten Zweige der Staatswirthschaft ist, da das Holz zu den absoluten Bedürfnissen des menschlichen Lebens gehört, unter Anleitung und Aufsicht Unseres, denen höhere Behörden untergeordneten Forstamts, im Rheingau, nach bewährten forstwirthschaftlichen Grundsätzen, unter Leitung der höhern Behörde, behandelt, mithin keine Holzhiebe, Hegungen und Kulturen, ohne Anweisung und Anordnung der Forstbehörde, vorgenommen, sondern Unsere unterm 21. November 1803 erlassene Forstordnung, insoweit solche die Gemeindsverwaltungen betrifft, beobachtet werde.

Da auch die bisher bestandene Gemeinschaft mehrerer Gemeindswaldungen im Rheingau dem Aufkommen und der Erhaltung derselben, und der Forstökonomie zum unverkennbaren Nachtheil gereicht;

so verordnen Wir ferner, daß solche Gemeinschaft, so weit es thunlich und anräthlich befunden wird, nach den bisher bei solchen Vertheilungen beobachteten billigen und rechtlichen Grundsätzen, aufgehoben, und zur Vertheilung geschritten werde; zu welchem Ende Wir eine Commission eigends angeordnet haben.

Indem Unsere Absichten bei dieser Verordnung einzig auf die Beförderung der eigenen alleinigen Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen eingeschränkt sind; so hoffen Wir, daß sie ihr eigenes Beste erkennen, dessen Beförderung alleinig zum Augenmerk nehmen, und willig dazu beitragen werden, Unsere hegende Absichten bestthunlichst zu erreichen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Insiegels.

Biebrich, den 30. September 1808.

Friedrich,

(L. S.) Herzog zu Nassau."

So lautet das Edict. Man sieht, es sind wohlgesetzte Worte, die überfließen von Wohlwollen. Dagegen ist von irgend einer Achtung vor dem Eigenthum und für sonstige wohlerworbene Rechte keine Spur zu entdecken. Von dem rechtlichen und wirthschaftlichen Wesen der Markgenossenschaft, dieser Grundlage der deutschen Agrar- und namentlich Forst- und Wald-Verfassung, hatte man keinen Begriff mehr. Das historische Gedächtniß reicht nur noch etwas über ein Menschenalter (bis 1772) rückwärts, und auch für diese kurze Spanne Zeit ist es getrübt. Man sagt, der vorige Landesherr, der Kurfürst von Mainz, hatte den Rheingauern „die Verwaltung des Waldes aufgetragen". Seit wann ist es nöthig, daß der Landesherr dem Eigenthümer von Grund und Boden ein besonderes Mandat oder eine Erlaubniß giebt, sein Grundeigenthum zu verwalten? Ja, das „Allerhöchste Edict" sagt eigentlich nur, der Landesherr habe den Rheingauern durch die revidirte Hain-Gerichts-Ordnung von 1772 „Verschiedenes in dem Forstwesen bis auf Weiteres aufgetragen", die Beauftragten hätten den von dem Auftraggeber gehegten Erwartungen nicht entsprochen, und deswegen ziehe der Rechtsnachfolger des früheren Landesherrn, der Rheinbunds-Herzog, den ertheilten Auftrag wieder zurück. Kann man sich in einen schreienderen Gegensatz gegen Recht und Wahrheit, gegen Geschichte und Volkswirthschaft versetzen?

„Die Haingerichts-Ordnung hat sich als fehlerhaft erwiesen“, sagt der Fürst. Mag sein. In Zeiten allgemeinen Verfalls theilen Waldordnungen das Schicksal der übrigen Institutionen. Deshalb soll man in besseren Zeiten fehlerhafte Institutionen verbessern. Aber dieser Verfall darf nicht dazu benutzt werden, eine Einrichtung, welche sich ein Jahrtausend hindurch als den Träger der Kultur und der wirthschaftlichen Interessen bewährt hat, muthwillig zu zerstören, eine auf Privatrechtstiteln beruhende Genossenschaft und Grundeigenthums-Communion gegen den Willen der Markgenossen und sonstigen Communions-Interessenten aufzulösen, das Eigenthum gegen den Willen der Eigenthümer zu parcelliren und dann den durch die Theilung schwach gewordenen Eigenthümern unter dem Prätext des Forst-Regals oder der Waldhoheit jede Verfügung über ihren Wald, namentlich jeden Holzhieb, jede Hegung und sogar jede Kultur, zu entziehen.

Die im Jahre 1808 eingesetzte Commission für Zerstückelung der Amts- und Markwaldungen setzte im Stillen ihr unheilvolles Werk geräuschlos fort. Im Jahre 1815 schritt man zur Parcellirung des Mittel- und des Unter-Amtswaldes.

Ich will, um nicht in Wiederholungen zu verfallen, nur einige Nachrichten über die Zerstückelung des Mittel-Amtswaldes geben. Bei Theilung des Unter-Amtswaldes wurde ganz ähnlich verfahren. Auch hier wurde, und zwar am 18. März 1815, das Mark-Theilungs-Instrument in Form eines landesherrlichen Edicts publizirt, welches anhebt wie folgt:

„Friedrich August, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau rc. rc.

In Erwägung, daß jede gemeinschaftliche Waldbenutzung, wie die Erfahrung belehrt, zum Verderben gereicht, und diesem Uebel weder durch Verbote, noch durch Strafen hinlänglich gesteuert, sondern ihm nur allein durch Aufhebung der Gemeinschaft selbst, und durch Zutheilung eigenthümlicher Distrikte zu regelmäßiger Benutzung und eigner besseren Schonung derselben gründlich abgeholfen werden kann, — haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen: daß durch eigends angeordnete Commissarien, alle gemeinschaftliche Waldbenutzung in den Rheingauer Waldungen durch eine billige gütliche Abfindung und Zutheilung eigenthümlicher Walddistrikte aufgehoben werde.

Es ist hierauf nach vorgängiger Aufhebung der Gemeinschaft des Eltviller oder Oberamtswaldes von den angeordneten Commissarien, mit der Vertheilung des Mittelamtswaldes unter die betheiligten Gemeinden Hallgarten, Oestrich, Mittelheim, Winkel, Johannisberg und Stephanshausen, fortgefahren, und dieses heilsame und gemeinnützige Werk mit den Gemeinds-Deputirten und übrigen Interessenten unternommen, vollzogen und von Uns genehmigt worden. —

Zuvorderst ist

I. diese gemeinschaftliche Waldung von Unserm verpflichteten Forstjäger Nathan in Epstein geometrisch vermessen, und eine Generalcharte verfertigt worden, wornach diese Waldfläche Viertausend Einhundert Sieben und Siebenzig Morgen, Einhundert Vier und Vierzig Ruthen enthält, und zwar nach dem in Unsern alt Nassauischen Landen eingeführten Renovaturmaß, wovon Sechszehn Schuhe auf eine Ruthe, und Einhundert und Sechszig Quadratruthen auf einen Morgen gerechnet werden, und wovon ein Dezimalfuß auf der Charte nach seiner wahren Größe abgezeichnet ist.

Es ist hierauf

II. nach vorgängiger Abschätzung und Würdigung des Grundes und Bodens mit den in dieser Waldung Berechtigten der nachfolgende Abfindungsvergleich zu Stand gekommen:

A. Unserer vielgeliebten Gemahlinn Liebden, ist wegen dem Reichartshäuser Hof, welcher bisher jährlich Acht Klafter Holz aus dem Mittelamtswalde bezogen, ein, an die dem Kloster Gottesthal, oder Unserem landesherrlichen Fisco zugetheilte Waldfläche, sich anschließender eigenthümlicher Walddistrikt von dreißig und zwei Morgen, nach dem festgesetzten Grundsatze, daß für ein Klafter Holz Vier Morgen Waldboden ohne Vergütung des Holzbestandes, zur Abfindung stipulirt, zugetheilt und abgesteint worden, und zwar dermaßen, daß es Derselben und ihren Erben, Nachkommen und jedem Besitzer des Reichartshäuser Hofs nach der Convenienz freistehen soll, diese Acht Klafter Holz aus Unserm Kammerforst oder diesem zugetheilten Walddistrikt zu beziehen, und diesen als Eigenthum anzusprechen.

B. Des Herrn Reichsmarschalls Kellermann, Herzogen von Valmy Excellenz, ist wegen dem Schlosse Johannisberg für die bisher

jährlich bezogenen Dreißig Klafter Holz, ein Walddistrikt, jedoch ohne Vergütung des Holzbestandes, von Einhundert und Zwanzig Morgen eigenthümlich zugetheilt, und ausgesteint worden, so wie

C. dem Freiherrn von Greifenclau wegen dem Schloß und Hofe Vollratz, und wegen der prätendirten Mast= und Weidgerechtigkeit, worüber ein Prozeß obgeschwebt, und dem Holzgenuß, indem nach der Behauptung der betheiligten Gemeinden jährlich Zwanzig, und wenn die Herrschaft anwesend gewesen, Dreißig Klafter Holz, nach der Prätension des Freiherrn von Greifenclau aber jährlich Dreißig, und bei seiner Anwesenheit Fünfzig Klafter aus dem Mittelamtswald bezogen worden, verglichener Maßen eine Waldfläche von Einhundert und Fünfzig Morgen eigenthümlich ohne Vergütung des Holzbestandes zugemessen und ausgesteint worden ist.

D. Dem Kloster Gottesthal, oder Unserm landesherrlichen Fisco sind für seine Gerechtsame in dem Mittelamtswalde, nämlich für die jährlich bezogenen Vierzig Klafter Brennholz, für prätendirtes Bau=, Kohl= auch Wagnerholz, und die Weidgerechtigkeit — Einhundert Siebenzig und Fünf Morgen an Waldboden eigenthümlich ohne Vergütung des Holzbestandes zugetheilt und zugesteint worden.

E. Nachdem nun die in den Mittelamtswald Berechtigten wegen ihren sämmtlichen Gerechtsamen mit Grund und Boden durch diese Abfindungs=Verträge abgefunden worden, so haben die betheiligten Gemeinden die Grundsätze der Vertheilung unter einander verabredet, und sich gütlich vereinbart.

III. Da seit undenklichen Zeiten her das in diesem Wald gefällte Holz nach einer bestimmten Häuserzahl vertheilt worden, so ist dieser hergebrachte Maßstab bei der Vertheilung zum Grund gelegt, jedoch mit der Gemeinde Stephanshausen, welche ihre Einwilligung und Zustimmung versagt, weil sie nur mit $2^1/_2$ Haus berechtigt, und hiernach nur $79^1/_2$ Morgen, und nach der Märkerzahl $136^3/_4$ Morgen erhalten würde, und doch wegen ihrer natürlichen Lage mehr Nutzen als eine andere betheiligte Gemeinde aus dem Mittelamtswalde bezogen habe, und an ihrem bisherigen Genuß merklich verliere, eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, daß ihr nicht allein ein Walddistrikt von Ein=

hundert Fünfzig Morgen, sondern auch Acht Morgen Fünfzig Sieben Ruthen Schützenfeld bei dem Schützenhaus auf der Still eigenthümlich überlassen werden sollen, wogegen sie sich mit Vertheilung des Erlöses aus den zum Mittelamtswalde gehörigen Wiesen nach dem Maßstabe der hergebrachten Häuserzahl gefallen läßt.

IV. Die zu dem Mittelamtswalde gehörigen Wiesen sollen öffentlich versteigert, und der Erlös nach der hergebrachten Häuserzahl unter die betheiligten Gemeinden vertheilt werden.

V. Das Schützenhaus zu Mappen soll den Gemeinden Hallgarten, Oestrich und Mittelheim, das Schützenhaus auf der Still aber den Gemeinden Winkel, Johannisberg und Stephanshausen gemeinschaftlich verbleiben, wogegen beide Schützenhäuser von Sachverständigen pflichtmäßig, nach ihrem dermaligen wahren Werth abgeschätzt, und dieser nach der Häuserzahl unter die sechs Gemeinden repartirt, und ausgeglichen werden soll.

VI. Von dem bei dem Schützenhaus auf der Still befindlichen Feld sollen neun Morgen siebenzehn Ruthen, theils zum Wald und in die Vertheilung genommen, theils der Gemeinde Stephanshausen überlassen werden, wogegen dieses Schützenhaus mit acht Morgen Waldboden entschädigt werden soll. Ebenso sollen neun Morgen achtzig neun Ruthen von den Besoldungsstücken bei dem Schützenhaus zu Mappen zum Wald, und zur Vertheilung gezogen, und dagegen dieses mit fünf Morgen Waldboden, um diesen zu Feld anzulegen, entschädiget werden.

VII. Die bisherigen Fuhr- und Communicationswege bleiben, wie bisher gemeinschaftlich, und sind von dem Flächengehalt des Waldes nicht abgezogen worden, weil sie durch die Distrikte jeder Gemeinde ziehen. Keine Gemeinde soll der andern durch ihr Eigenthum fahren, es seye denn, daß sie anders nicht auf das ihrige kommen könne.

VIII. Die Waldfrevel, sowie der Holz- und Schadensersatz, welche bisher in die Mittelamtswaldkasse geflossen sind, fallen den Waldeigenthümern vom Zeitpunkt der abgetheilten Distrikte zu.

IX. Alle Gemeinschaft, sie mag bestehen, worinn sie will, insoferne nichts anders verabredet ist, soll nach vollführter Theilung gänzlich aufhören, und kein betheiligter, oder berechtigter Theil auf dem

Distrikt eines andern irgend etwas zu suchen haben. Jedoch soll die Mast noch zur Zeit, und bis solche in den übrigen Rheingauer Waldungen aufgehoben, und desfalls eine Verfügung oder Uebereinkunft getroffen worden, gemeinschaftlich verbleiben.

X. Die Mittelamtswaldkasse soll nach dem Maßstab der Häuserzahl vertheilt; und nach eben diesem Fuß sollen die Kosten der Vertheilung getragen werden.

XI. Der Holzbestand ist nach den bisher befolgten Grundsätzen pflichtmäßig abgeschätzt, und unter den holzbetheiligten Gemeinden ausgeglichen worden.

XII. Bei dieser Markvertheilung ist unter den Gemeinden Oestrich und Hallgarten, sodann der Gemeinde Mittelheim und Oestrich noch die weitere besondere Uebereinkunft zu Stand gekommen:

1) Die Gemeinde Oestrich vertauscht ihren bei Hallgarten belegenen Privatwald von Zweihundert Zehen Vier Morgen an die Gemeinde Hallgarten, wogegen diese der Gemeinde Oestrich Einhundert und Vierzig Morgen von dem ihr von dem Mittelamtswalde zugetheilten Distrikt abgetreten hat.

2) Die Gemeinde Mittelheim hat das Recht, Streulaub und Urholz in dem Privatwald der Gemeinde Oestrich zu holen. Um diese Servitut aufzuheben, und zu ertödten, hat die Gemeinde Oestrich von ihrem Privatwald Fünfzig Morgen an die Gemeinde Mittelheim eigenthümlich abgetreten.

XIII. Nach diesen Grundsätzen und Beschlüssen ist folgender Theilungsplan entworfen, und durch die Zutheilung und Zustimmung an die Betheiligten und Gemeinden vollzogen worden.

Der ganze Flächeninhalt des Mittelamtswaldes beträgt . . . . 4177 M. 144 R.

Hiervon gehen ab:

1) die Privatwiesen . . . . 21 M. 25 R.

2) die Besoldungsgüter:

a. an dem Mapper Schützenhaus:

Aecker . . . 12 M. 54 R.

Wiesen . . 5 „ 119 „

——— 18 „ 13 „

Transport . .		39 M. 38 R.	
b. an dem Stiller Schützenhaus:			
Aecker . . .	11 M. 134 R.		
Wiesen . .	5 „ 38 „		
		17 „ 12 „	
		56 M. 50 R.	
verbleiben			4121 M. 94 R.
hiervon an Vergütung des Bodens abgezogen		113 M. 80 R.	
verbleiben			4008 „ 14 „
hiervon werden ferner die Wiesen, welche von den Märkergemeinden verkauft werden, abgezogen mit		24 M. 41 R.	
bleiben demnach zur Vertheilung			3983 „ 133 „

Hiervon erhalten:

I. Die Berechtigten:			
1) der Reichartshäuser Hof . .		32 M. — R.	
2) das Schloß Johannisberg .		120 „ — „	
3) das Schloß und der Hof zu Vollraths		150 „ — „	
4) das Kloster Gottesthal . . .		175 „ — „	
5) die Gemeinden Ober- und Nieder-Gladbach für ihre Weidgerechtigkeit an Wiesen		4 „ 80 „	
II. Die Mitmärkergemeinde Stephanshausen nach der Uebereinkunft:			
a. an Wald . . .	150 M. — R.		
b. das Schützenfeld Nr. 39 .	8 „ 57 „		
		158 „ 57 „	
		639 M. 137 R.	
Bleibt demnach unter die fünf Gemeinden zu vertheilen übrig			3343 „ 156 „

Hiernach erträgt es nach der Häuserzahl:

1) der Gemeinde	Hallgarten	auf	$20\frac{1}{2}$	Haus	637 M.	110 R.	$12\frac{20}{215}$	Sch.
2) „ „	Oestrich	„	$34\frac{1}{2}$	„	1073 „	29 „	$22\frac{176}{215}$	„
3) „ „	Mittelheim	„	$10\frac{1}{2}$	„	326 „	99 „	$33\frac{5}{215}$	„
4) „ „	Winkel	„	$27\frac{1}{2}$	„	855 „	69 „	$67\frac{95}{215}$	„
5) „ „	Johannisberg	„	$14\frac{1}{2}$	„	451 „	7 „	$64\frac{140}{215}$	„
Summa . .			$107\frac{1}{2}$	Haus	3343 M.	156 R.	—	Schuh.

XIV. Nach nunmehr vollführter Marktheilung und Aufhebung der Gemeinschaften und Servituten, hören die mit der Markverfassung bestandenen Einrichtungen von selbst auf, und die abgetheilten, zugemessenen, und nach dem unter Anlage Nro. 1 angefügten, in duplo ausgefertigten Aussteinungsprotokoll und Register, wovon ein Exemplar in Unsere Forstamtsregistratur in Geisenheim, das andere aber in Unserm Archiv in Idstein aufbewahret werden soll, zugesteinten Distrikte sollen nunmehro in die Cathegorie der übrigen Gemeindswaldungen treten, und die Gemeinden und Berechtigten als ihr wahres alleiniges Eigenthum überkommen, und sie werden somit für berechtigt erklärt, diese ihre Waldungen mit Ausschließung des Rechts eines jeden Dritten mit Grund und Boden von nun an zu ewigen Tagen bester Maßen zu benutzen.

XV. Schließlich behalten wir Uns, nach der nunmehr aufgehobenen Markverfassung, wie sich jedoch von selbst versteht, alle aus der landesherrlichen Obrigkeit herfließende Rechte und Befugnisse, auch Nutzungen hierdurch ausdrücklich vor, auch haben sich die Waldeigenthümer den ältern und neuern, oder noch zu erlassenden Forstordnungen und Reglements geziemend zu unterwerfen, und denselben nachzuleben.

Dessen zu wahrer Urkund, haben Wir eilf gleichlautende Exemplarien verfertigen, und zehen derselben mit Unserm Insiegel bedrucken lassen, auch sofort eigenhändig unterschrieben, und jedem Theil ein Exemplar zugestellt, wohingegen das Eilfte, nachdem es von den Deputirten der sechs Gemeinden, vermöge übergebenen, und diesem Instrument inclusive angefügten Syndicaten und Vollmachten und den übrigen Interessenten gleichmäßig unterschrieben worden, nebst dem aufgestellten Riß, wovon das Concept in Unserer Forstamtsregistratur in Geisenheim aufbewahrt werden soll, in Unser Archiv legen lassen. So geschehen Biebrich, den 18. März 1815."

So lautet die Urkunde über die Zerstückelung des Mittelamts-Waldes.

Bei der ebenfalls 1817 vorgenommenen Zerstückelung des Unteramts-Waldes ging man schon einen Schritt weiter. Man schnitt vorab einen Vorantheil heraus erstens für den Herzog, d. h. für die sogenannte herzogliche Domäne, als Rechtsnachfolgerin der frühern Landesherrschaft und der Abteien, Klöster und Stifter im Rheingau, welche die nassauische Regierung sich beeilt hatte, zu säkularisiren, und zweitens für das sogenannte adelige Consortium, d. h. für den Rheingauer Adel, welcher nach der alten Markverfassung wohl gewisse Ehrenrechte voraus hatte, aber durchaus kein Präcipuum an der Substanz oder an den Nutzungen des Gesammteigenthums. Diesem sogenannten Rheingauer Adel, in welchem sich die Trümmer des Mainzer Dom- und Stifts-Adels sammelten, wurden von dem Unteramts-Wald im Voraus 454 Morgen zugetheilt, welche den Titel „der adelige Privatwald" erhielten. Was dann noch übrig blieb, nachdem der Herzog und der Adel ihren Hunger gestillt hatten, das vertheilte man unter die Gemeinden nach dem bereits erwähnten, an sich richtigen Maßstab der in einer jeden derselben vorfindlichen Hausstellen. Widerspruch der bisher Berechtigten wurde nicht beachtet. War ja doch der Herzog durch Napoleon I. „souverain" geworden. Ein Reichskammergericht gab es nicht mehr. Der Herzog war Partei und Richter zugleich, Theilungs-Interessent und Theilungs-Richter in einer Person, weltlicher Souverän und zugleich Verkörperung aller früheren geistlichen Gewalten, endlich Obervormund aller Gemeinden. Zwei Gemeinden des Unteramts stritten mit einander in Betreff der Ausdehnung ihrer wechselseitigen Berechtigungen. Der Prozeß schwebte an dem obersten Gerichtshofe. Da zog der Herzog, welcher gern mit seiner Theilung zu Ende kommen wollte, die Akten an sich und entschied die Sache nach eigenem Gutdünken, indem er behauptete, die Gemeinden hätten sich nunmehr verglichen. Die Gemeinden protestirten, aber der Herzog ließ ihnen eröffnen, er sei ja der Obervormund beider, und da habe er denn im wohlverstandenen Interesse seiner beiden thörichten Mündel diesen „Vergleich" getroffen und deren Consens „supplirt". Dies nur ein kleines Beispiel, wie es bei den Theilungen zuging.

Dies vorausgeschickt, schritt man zur Theilung der großen Hinterlands-Waldungen. Der „Theilungs-Receß" datirt vom 31. Octo-

ber 1822 und ist unter dem 8. November 1822 von der „Herzoglich Nassauischen Landes-Regierung“ genehmigt.

Auch dieser Receß fließt in der Einleitung über von salbungsvoll-wohlwollenden und „aufgeklärten“ Worten. Diesmal aber spricht nicht mehr der „souveräne“ Herzog höchstselbst, sondern seine Forst- und Regierungsbehörde. Es heißt „die Vertheilung auch der Hinterlandswaldungen im Rheingau sei von hoher Landesregierung zum wahren Nutz und Frommen aller Betheiligten beschlossen worden.“ Als Gründe werden folgende angegeben:

1) „Wenn Jemand aus einer Gemeinschaft austreten wolle, so könne man ihn rechtlich nicht zwingen, darin zu verbleiben, vielmehr könne derselbe nach bestehenden Gesetzen und Verwaltungs-Vorschriften die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums verlangen.“ Dieser Satz ist richtig für die römisch-rechtlichen Begriffe der Communion, der Sozietät und des Condominiums, aber auf die deutsch-rechtliche Markgenossenschaft absolut unanwendbar. Bei ihr konnte man so wenig Herausgabe des Antheils verlangen, als heutzutage ein Preuße, der nach Amerika auswandert, fordern kann, daß man ihm zuvor seinen Kopftheil an den Domänen und Forsten und an dem sonstigen Staats-, Provinzial-, Kreis- und Communalvermögen zum Mitnehmen auszahle. Wäre aber jener Satz auch auf die Markgenossenschaft anwendbar gewesen, so waren doch nicht das Domanium des Herzogs, nicht der Rheingauer Adel und nicht die einzelnen Gemeinden die Berechtigten, sondern die einzelnen Hausstellenbesitzer, und diese verlangten durchaus nicht die Theilung. Ja, man hat es nicht einmal der Mühe werth erachtet, dieselben zu hören.

2) „Nach dem übereinstimmenden Gutachten von Sachverständigen“, sagte man weiter, „ist es für die Berechtigten im Allgemeinen nützlich und vortheilhaft, ein mit Servituten belastetes gemeinschaftliches Eigenthum in ein freies uneingeschränktes Privateigenthum umzuwandeln, welches nach Lage, Bedürfniß im Privatinteresse bewirthschaftet werden kann.“ Auch das ist das direkteste Gegentheil der Wahrheit. Ueber das Eigenthum hat der Eigenthümer zu verfügen, und das Gutachten eines Sachverständigen reicht nicht aus, um es zu rechtfertigen, daß man dem bisherigen Eigenthümer — d. i. der Markgenossenschaft und den Markgenossen — ihr Eigenthum nahm, um es völlig unberechtigten Dritten — dem Herzog, einer Hand voll Edelleute und den Gemeinden —

zu schenken. Römisch-rechtliche Servituten hafteten gar nicht auf den Markwald. Dies war ein Irrthum der des germanischen Volksrechts völlig unkundigen Juris Consulti. Ein großer Waldcomplex ist leichter wirthschaftlich und forstmäßig zu handhaben, als eine Anzahl kleiner Parzellen. Bei jenem fällt jedes Jahr etwas ab; bei diesem ist der auf den einzelnen kleinen Forstort Beschränkte viel mehr geneigt zu Extrafällungen und Devastationen. Die Phrase von dem „freien uneingeschränkten Privateigenthum“ ist eine bewußte Unwahrheit in dem Munde einer Regierung, welche kein höheres Ziel kannte, als jede Autonomie und Selbstständigkeit zu unterdrücken und Alle autokratisch zu bevormunden, und welche, wie ich dies noch nachweisen werde, dem Waldeigenthümer, namentlich aber den Gemeinden, jede Disposition zu entziehen suchte. Endlich

3) sagte man: „Nach dem Gutachten einer im Jahre 1819 auf Verfügung der herzoglichen Landesregierung gebildeten Commission, welche sämmtliche Hinterlandswaldungen in Augenschein genommen hat, scheint die Abtheilung derselben unter die berechtigten (?) Gemeinden und Herren von Adel resp. den Domanialfiskus nicht allein mit Berücksichtigung der vorliegenden Lokalhindernisse möglich, sondern ist sogar für die Betheiligten von reellem Vortheil.“ Letzteres ist offenbar richtig; wenn man einigen Gemeinden, einigen Edelleuten und einen „souveränen Herzog“ einen Wald zutheilt, welcher nicht ihnen gehört, sondern einem Dritten, nämlich der Markgenossenschaft, so ist das für jene usurpatorischen neuen Eigenthümer offenbar von „reellem Vortheil“. Die Sache, von Innen heraus betrachtet, stellt sich aber ganz anders dar, und zwar so:

Die Markgenossenschaft, obgleich in Verfall gerathen, konnte reformirt werden (Beweis: die Reform der Hauberg-Genossenschaft im Sieger-Lande durch den Fürsten von Nassau-Siegen, vgl. Achenbach), sie mochte äußerlich abgestorben und entblättert erscheinen, doch innen lebte noch „die schaffende Gewalt“ des deutschen Gedankens. Es galt daher, diese einst so hoch angesehene Körperschaft zu vernichten für immer. Man löste sie in die verschiedenen einzelnen Ortschaften auf und bildete aus jeder Ortschaft eine Sondergemeinde. Diese isolirten Gemeinden ließen sich von der Regierung leicht biegen und brechen gleich einzelnen Stäben, während der vereinigte Fasces-Bündel der mächtigen Markgenossenschaft vielleicht wieder fähig geworden wäre, Widerstand zu leisten. Man beeilte sich daher, die Gunst des Augenblicks auszunutzen,

jenes Augenblicks, wo die alte „Haingcraide"-Verfassung im Verfall, und wo das in den zwanzigjährigen Kriegsstrapazen erschöpfte, müde, indifferent und unterwürfig gewordene Volk geneigt war, sich Alles gefallen zu lassen.

Im Uebrigen ist der „Receß über die Vertheilung der Hinterlands-waldungen im Rheingau" weit schweigsamer und zurückhaltender, als der oben ausführlich mitgetheilte über die Theilung des Mittelamts-Waldes. Zunächst erfahren wir aus demselben, daß eigentliche „Servituten" im römisch-rechtlichen Sinne gar nicht existiren. Verschiedene Staats- und Lokalbehörden, Schulen und Pfarreien, Bann- und Erbleih-Mühlen haben Rechte auf Holzbezug. Sie werden dafür mit 576 Morgen Wald abgefunden. Nach deren Abzug bleiben 6000 Morgen und diese werden einfach dahin getheilt, daß der Adel und das Domanium des Herzogs ein Viertel, 1500 Morgen, und die innerhalb der Markgenossenschaft gelegenen Ortschaften die übrigen Dreiviertel mit 4500 Morgen erhalten. Die Vertheilung unter die Gemeinden geschieht auch hier nach der alten Holzvertheilungs-Matrikel, d. h. nach der in dieser festgesetzten Zahl der Häuser der einzelnen Ortschaften. Eben so wird die gemeinschaftliche Mark-Kasse, nach vorgängiger Bestreitung aller von der Markgenossenschaft noch zu leistenden Ausgaben, nach dem genannten Maßstabe zwischen dem Adel, dem Domanium und den einzelnen Gemeinden vertheilt.

Irgend eine Auseinandersetzung darüber, daß und warum dem Adel und dem Domanium der Löwenantheil von einem Viertel gebührt, findet sich in dem Rezesse nicht vor.

Damit hat die große Markgenossenschaft ihr Ende erreicht. Was nun noch folgt, ist ein bloßes Nachspiel, nämlich die am 22. September 1823 vollzogene Theilung zwischen dem Domanium des Herzogs und dem Adel, und dann die Auseinandersetzung des Adels unter sich. Man theilte sowohl den bei der Theilung des Unteramts-Waldes dem adeligen Consortium zugefallenen Antheil, den sogenannten „adeligen Privatwald", als auch den für Domanium und Adel ausgeschiedenen Antheil von den Hinterlandswaldungen, die sogenannte „adelige Quart". Das Domanium tritt hier wieder „als Nachfolger in die Rechte der säcularisirten Klöster", insbesondere der Abtei Eberbach und des Klosters „Noth-Gottes" auf. Unter dem „Adel" befinden sich auch verschiedene bürgerliche Namen, deren Träger im Sturm und Drang der Zeiten adelige Güter erworben hatten. Die wirklichen

Edelleute sind Trümmer der vormaligen mittel- und oberrheinischen Reichsritterschaften und des von den Erzbischöfen in Mainz gehegten und gepflegten Stifts- und Pfaffen-Adels. Zu den ersteren gehören die Schönborn, Bassenheim, Boos, Ingelheim u. s. w., zu den letzteren z. B. die Coudenhoven, auch dem größeren Publikum bekannt durch die „Clubisten von Mainz" von Heinrich König.

Den Löwenantheil erhielt auch hier der Herzog von Nassau, der Rest wurde unter den „Adel" vertheilt, und zwar in der Art, daß

a. vorab für jeden Besitzer zur Deckung seines persönlichen und häuslichen Bedarfs der zur Produktion von jährlich drei Klafter Holz erforderliche Grund und Boden ausgeschieden und in Abzug gebracht wurde, und daß man

b. Alles, was nach Abfindung des Herzogs von Nassau und der unter a. erwähnten Holzparten noch übrig blieb, unter die angeblich Berechtigten nach Maßgabe des älteren reichsritterschaftlichen Matrikular-Anschlags vertheilte.

Der Maßstab unter a. entspricht der Markverfassung, ohne daß ich mit dieser Einräumung das ganze Verfahren sonst als gerechtfertigt anerkannt haben will.

Der Maßstab unter b. aber zeigt deutlich, daß das dem Adel zugetheilte Präcipuum keinerlei markverfassungsmäßige Grundlage hat; denn sonst würde man einen, dieser entsprechenden Maßstab auch für die adeligen Güter gefunden und nicht nöthig gehabt haben, auf die Ritterschafts-Matrikel zurückzugreifen, von welchem Maßstab der Theilungsrezeß selbst zugesteht, daß er an und für sich nicht vollkommen gut, gleichwohl aber „bei all seiner Unvollkommenheit noch für den besten (zu dem vorliegenden Zwecke), welcher aufzufinden war, erachtet worden sei."

Der Theilungsrezeß wurde am 22. September 1823 von allen Interessenten in Oestrich festgestellt, genehmigt und unterzeichnet. Nur ein Besitzer eines adeligen Gutes, Dr. Marchand, verweigerte den Beitritt, weil er sich verkürzt glaubte. Die Regierung des Herzogs von Nassau wußte sich aber zu helfen. Sie ersetzte, wie sie sich dies früher bereits vorbehalten hatte, „die verweigerte Unterschrift" durch ihren vormundschaftlichen Consens; und so erhielt der Vertrag am 1. October 1823 ihre Bestätigung.

Der große Rheingauer Markwald hatte aufgehört zu existiren.

Er hatte sich in Domanial- und Communal-Forste und in einzelne kleinere Privat-Waldparzellen aufgelöst.

Ueber den dermaligen Bestand des Waldes, wie er sich seit der Zerstückelung von 1822 gebildet hat, stelle ich nach den „Forstlichen Beilagen des Wochenblattes des Vereins nassauischer Landwirthe" (1864. Nr. 18—30) Folgendes zusammen.

Die Grenzen bilden auch dermalen noch im Osten die Walluf, nach Süden die Felder der am Rhein und landeinwärts gelegenen Orte und Städtchen der Aemter Eltville und Rüdesheim bis Lorch, bis an den Ausfluß der Wisper, und in Westen und Norden die Wisper bis an die Gladbacher und Hauser Felder. Innerhalb dieser Grenzen liegen die zwei Waldorte Stephanshausen und Preßberg. Ersteres von Johannesberg nördlich und Letzteres ohnfern von dem Weißenthurm. Beide sind die neuesten Ansiedelungen in der Mark und liegen mitten im Walde. Der Wald umfaßt gegenwärtig einen Flächengehalt von rund 54,200 Morgen und ist in die Oberförstereien:

Eltville	mit	14,294,06	Morgen,
Oestrich	„	14,308,28	„
Weißenthurm	„	14,443,91	„
Kammerforst	„	11,151,20	„
	Sa.	54,197,45	Morgen

eingetheilt, welche zusammen 21 Gemarkungen oder Gemeindebezirke enthalten, nämlich:

1) die	Oberförsterei	Eltville	7	Gemeinden,
2) „	„	Oestrich	5	„
3) „	„	Weißenthurm	6	„
4) „	„	Kammerforst	3	„

Diese 21 Gemeindebezirke haben nach der Waldabtheilung von 1818 ihre Waldungen so zugeschnitten erhalten, daß öfters vom Orte aus die Grenzschneißen des Waldes gelegt wurden. Sämmtliche Gemarkungsgrenzen fangen am Feldrand an und gehen nicht selten in ganz gerader Linie 2 Stunden lang fort bis an und durch den Hinterlandeswald. Der sogenannte „Adelswald" wurde meist hinten nach der Wisper zu verlegt und ebenfalls durch gerade und durchlaufende Schneißen getrennt.

Die Bestimmung der Lage des Landeswaldes ist weniger schwierig

als umständlich. Wenn man von der ersten östlichen Höhe desselben, der Hauser Höhe, dem Rücken folgt bis auf den Kammerforst, so wird man finden, daß dieser Kamm oder Bergrücken die Wasserscheide ist, über die oder längs den unten mit Angabe ihrer Höhen namhaft zu machenden Köpfen oder Kulmen hinführt und den Wald in zwei Theile theilt, von welchen einer nach Süden und der andere nach Norden abfällt. Es ist dies aber keineswegs eine allmälige Neigung, sondern zum Theil und besonders südlich, ein mitunter recht steiler Abfall. Durchschnitten wird die südliche Abdachung durch die aus ihr entspringenden und dann Thäler und Thälchen bildenden Bäche: Salzbach, Eberbach oder Kieselbach, Pfingstbach, Marienthaler, Nothgotteser (vom Kloster „Noth-Gottes" genannt) Bach u. a. m. An der nördlichen Abdachung entspringen der Gladbach, der Aepfelbach, der Schüsselbach, der Braubach, der Seelbach und der Ernstbach.

Die erstgenannten Bäche fallen alle in den letztgenannten. Dieser, der Ernstbach, wird dadurch zu einem stärkeren Waldbach, er fließt in die Wisper. Diese Bäche haben überall die tiefsten Stellen gewählt, sind vielleicht auch bei dem großen Durchbruch des Binger-Loches, wodurch das außerordentlich große und umfangreiche Rheinbecken entwässert und bis auf den heutigen Rheinstrom geleert ward, auf die damals entstandenen Einschnitte angewiesen worden. Immer sind es tiefe, steile Einschnitte, welche tiefe und enge Thäler bilden und von steilen und schroffen Bergwänden eingeschlossen werden, deren Rücken oder Grat nicht selten eine Länge von $^1/_4$ bis zu $^3/_4$ und mehr Stunden hat.

Hiernach hat der Rheingauer Wald eine Abdachung nach Süden und eine andere nach Norden, die allmälige Senkung des ganzen Bergrückens aber geht Rhein-abwärts nach Westen zu und endet etwas unterhalb dem Binger-Loch am Teufelskaterig, von welchem ein steiler Abhang, überlagert mit mächtigen Blöcken und Geröllen, längs einer Schlucht hinunter tief in das Rheinthal führt. Ueber den ganzen Rücken desselben geht der sogenannte Rennweg*), seltsamer Weise auch der „hölzerne Handweg" genannt, von Hausen an über das Kasimirs-

*) Der Name Rennweg oder Rennsteig wird öfters gebraucht, um die Straße zu bezeichnen, welche über den höchsten Kamm des Gebirges hinzieht. So z. B. der uralte Rennsteig, welcher über den höchsten Grat des Thüringer Waldes von Osten nach Westen führt und die Franken (im Süden) von den Thüringern (im Norden) scheidet.

kreuz, den Kalteherberg, den Grauenstein u. s. w. bis auf die Weißenthurmer Straße und den Kammerforst.

Die höchsten Punkte des Waldgebirges sind in Pariser Fuß über dem Nullpunkt des Amsterdamer Pegels der Reihe nach von Osten anfangend: der Eltviller Sauerwasserpfad (auf diesem Pfad wurde nämlich das Mineralwasser von Bad Schwalbach nach Eltville gebracht, wo der Vicedominus, und zuweilen der Erzbischof selbst, residirten) mit 1626', der Erbacher Kopf 1786', die Hattenheimer Geis mit $1749'_9$, die Hallgarter Zange 1786', der Oestricher Grauenstein mit 1644' und Rabenkopf 1609', der Johannisberger Hörkopf $1457'_3$, die Geisenheimer Hoheweid $1378'_4$, das Aulhauser Jägerhorn (Kammerforst) $1656'_8$ und der in der Gemarkung Lorch gerade über dem Rhein gelegene Teufelskaterig mit $1277'_4$. Vergleicht man nun die Höhen der Städtchen Eltville am Fuß der Kirche 272', Oestrich 268', Geisenheim 271', Rüdesheim 268' damit, so läßt sich beurtheilen, wie sehr die Weinberge des Rheingaues geschützt und in diesen nach Süden abgedachten Thalmulden und Bergabhängen eingekesselt sind. Sowie der Unterschied der Erhebung des Waldes und seiner Höhen auffallend über dem Rheingau ist, ebenso auffallend sind auch die Temperaturunterschiede zwischen diesen beiden; während unten im Rheingau Nebel herrscht und Regen fällt, ist im Winter sehr oft auf den „Rabenköpfen" heller Sonnenschein zu sehen. Es fällt übrigens doch nur in schneereichen Jahren auf diesen Höhen tiefer Schnee, dagegen ist die Temperatur oder der Stand des Thermometers oben gegen unten sehr merklich verschieden, und während auf dem Mapper Schützenhaus (Försterhaus) schon Feuer im Ofen sehr nöthig ist, kann man unten im Rheingau noch recht gut ohne Heizung aushalten.

Nach den gemachten Beobachtungen beträgt der Unterschied oft 5—6 Grade bei etwa zwei Meilen Entfernung. Diese sämmtlichen wohlbelaubten Höhen sind ein gewaltiger Anziehungspunkt für den Regen, und über dem Wald regnet es in der Regel weit öfter und in viel größerer Masse, als über dem Lande, dem Rheinthal, weshalb denn auch die Feuchtigkeitsverhältnisse im Walde meist günstig sind. Nebel ist auf den Bergen und Höhen nur selten, im Rheinthal aber, im Frühling, im Herbst und im Winter sehr häufig.

IV.

Die nassauische Regierung war während der Rheinbundszeit und in den unmittelbar folgenden Jahren darauf aus, mit allen in ihrer Gewalt stehenden Mitteln, in deren Auswahl man nicht allzu wählerisch war, das von Napoleon neu creirte „souveräne Herzogthum", das aus 29 verschiedenen Territorien und territorialen Fragmenten und Splittern zusammengebettelt war, zu einem einheitlichen „Staat" zusammenzuschweißen. Dieses Ziel wurde mit Klugheit und Energie, mit Nachhaltigkeit und Voraussicht verfolgt. Dazu aber war erforderlich, daß man vor keinem rechtlichen Hinderniß zurückwich, und daß man auch die letzten Reste von localer Autonomie und Selbstverwaltung zerstörte.

Sobald es feststand, daß es nothwendig sei, in dynastischem Interesse die alten Waldgenossenschaften zu zerstören und die Wälder entweder dem landesherrlichen Domanialvermögen einzuverleiben, oder, wo dies wegen zu großer Evidenz der wirklichen Sachlage nicht ging, wie im Rheingau, sie zu parcelliren und unter die einzelnen Sonder-Gemeinden zu vertheilen, mußte man Vorkehrung treffen wegen der Forstverwaltung.

Es gab also damals in dem Lande, wo der Wald 42 Prozent des Gesammtareals ausmacht, erstens Domanialwaldungen, deren Einkünfte zur Bestreitung der Kosten der fürstlichen „Hofhaltung und Chatoulle" dienten, zweitens die Waldungen der einzelnen Gemeinden und sonstigen Korporationen (die Markwaldungen wurden als bereits parcellirt betrachtet), und drittens Waldungen der bundesrechtlichen und territorial-staatsrechtlichen Standesherren, sowie sehr weniger einzelner Privaten. Diese dritte Gattung war nur unbedeutend vertreten. In Wirklichkeit dominirten die Domanial- und die Gemeindewaldungen.

Die nassauische Gesetzgebung von 1816 stellte nun den Satz an die Spitze der neuen Forstorganisation, daß die herzogliche Landes-

regierung, als oberste Administrativbehörde die Aufsicht über die Forstverwaltung zu führen, „und insbesondere dafür zu sorgen habe, daß alljährlich Holzhiebe und Anpflanzungen nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen angeordnet und vollzogen und ebenso alljährlich der Holzfällungs- und Kulturplan zum Behufe der staatswirthschaftlichen Uebersicht zusammengestellt“ werde. Dieses Aufsichtsrecht der Regierung bezog sich vorzugsweise auf die Mark-, jetzt Communalwaldungen (Landesherrliches Edict vom 6. Juni 1816, §. 6, Gesetz-Sammlung, Bd. II., S. 2). Dann wurde das Land in eine Anzahl „Oberforstämter“ zerlegt und unter diesen eine Menge Oberförster (etwa Einer auf 10,000 Morgen Wald) und ein ganzes Heer von Förstern angestellt. Dieses ganze Personal bis herunter auf den geringsten Communalförster wird von der Regierung ernannt, aber von dem Waldeigenthümer bezahlt.

Die Forstverwaltungs-Organisation vom 9. November 1816 (Gesetz-Sammlung Bd. II., S. 166 u. ff.) stellt zwar den Grundsatz auf, daß der Waldeigenthümer, vorbehaltlich der aus der Oberaufsicht des Staats sich ergebenden Beschränkungen, freie Verfügung haben soll; dann aber werden die Beschränkungen so ausgedehnt, daß von der freien Verfügung kaum noch Etwas übrig bleibt. Am besten kommen noch die standes- und grundherrlichen Waldungen weg, angeblich weil es ihrer geringen Ausdehnung halber nicht der Mühe werth sei, besondere Garantien zu verlangen; die Eigenthümer sollen die Fällungs- und Kulturpläne den Oberforstämtern vorlegen und den letzteren soll ein Veto gegen Devastationen zustehen. Was dagegen die Waldungen der einzelnen Gemeinden und Korporationen anlangt, so wurde die Verwaltung, oder wie es euphemistisch heißt „die Leitung der Verwaltung“ der herzoglichen Landesregierung übertragen, welche alljährlich die Nutzungs- und Kulturpläne festzusetzen hat. „Sie hat in jedem Jahre gründliche Etats von allen Gemeinde-, Stiftungs- und Domanialwaldungen einzuziehen, sowohl über dasjenige Holz, was nach den Regeln der Forstkultur (Holzzucht) gefällt werden muß, oder nur gefällt werden kann, oder nur gefällt werden darf, als auch über dasjenige, welches noch im Zuwachs begriffen ist. Hiernach hat die herzogliche Landesregierung in allen Landestheilen“ (also in den Gemeinde-, Stiftungs- und Domanialwaldungen, oder kurz gesagt: in allen Waldungen schlechtweg; denn die standes- und grund-

herrlichen Waldungen kommen ihres geringen Umfanges wegen nicht in Betracht, wie dies der Gesetzgeber selbst constatirt hat) „den Füllungsplan zu bestimmen und auf das jetzige und zukünftige ungefähre Bedürfniß der Einwohner und den Absatz in das Ausland Rücksicht zu nehmen, das erste (das Bedürfniß des Inlandes) theils nach der Quantität, welche bisher gefällt worden ist, theils und hauptsächlich nach einer umsichtsvollen Vergleichung und Beurtheilung der aus der freien Concurrenz im Holzverkaufe hervorgehenden Holzpreise in den verschiedenen Gegenden des Herzogthums zu ermessen."

Hiernach ist also die Regierung souveräner Herr über die Waldwirthschaft überhaupt, und die der Gemeinden insbesondere. Sie ist Holz- und Holzpreis-Dictator. Ich will hier nicht ausführen, wie schädlich dies Monopol in den Händen einer Regierung, welche sich für unfehlbar hielt und das Land Nassau, obgleich es damals nur zwei Drittel des Getreides, das seine Bewohner verbrauchten, zu produziren im Stande war, mit Hartnäckigkeit für einen ausschließlich „ackerbautreibenden" Staat erklärte, gewirkt, wie es namentlich die Entwickelung der Industrie, zu welcher alle Voraussetzungen vorlagen, unendlich geschädigt hat. Ich beschränke mich vielmehr darauf, hinzuweisen, daß es geeignet war, die ohnehin schon durch die bis hart zur Entziehung des Eigenthums vorschreitende Bevormundung genährte Mißstimmung der Bevölkerung und namentlich der waldreichen Gemeinden auf das Aeußerste zu steigern und ein Mißtrauen hervorzurufen, das in der That nicht ganz ohne Grund war. Man sagte sich: „Die Domanialwald-Einnahmen fließen in die Chatoulle des Herzogs; je höher die Holzpreise der Domanialwälder, desto reicher die Einnahme des Landesherrn; die Gemeindewaldungen machen den Domanialwaldungen Concurrenz; beide Waldungen, sowohl die des Domaniums als auch die der Gemeinden, werden durch die Regierung des Herzogs „geleitet"; liegt es da nicht nahe, daß sie die Wälder des Landesherrn zum Nachtheil der Wälder der Bauern bevorzugt?" So oft die Regierung einer Gemeinde eine Holzfällung abschlug, erhob sich das Geschrei, das geschehe, um die Concurrenz der Gemeinden auszuschließen und dadurch die Holzpreise der Domäne in die Höhe zu treiben. Ich will nicht urtheilen, ob diese Behauptung in den einzelnen Fällen begründet war, ich will nur constatiren, daß die Waldeigenthümer sich und ihr Eigenthum in die Vormundschaft und die Gewalt

ihres Hauptconcurrenten gegeben sahen, und daß dies Verhältniß sehr geeignet war, Verdacht und Erbitterung hervorzurufen.

Das Organisations=Edict vom 9. November 1816 bezeichnete ferner die herzoglichen Oberförster als die „verwaltenden Beamten für die Domanial=, Gemeinde= und Stiftungs=Waldungen" und an einer andern Stelle als „kunstverständige Verwalter eines besonderen (fremden) Grundeigenthums". Aehnlich ist es mit den Förstern der Gemeindewaldungen, welche nicht von der Gemeinde angestellt, sondern von der Landesregierung nach Auswahl der Oberforstbeamten ernannt und auch von ihr entlassen werden. Selbst die Oberförster sind wieder auf das Aeußerste zu Gunsten der ihnen vorgesetzten Behörde, des Oberforstamtes, beschränkt. Ohne spezielle Autorisation des letzteren für jeden einzelnen Fall dürfen sie weder Holz anweisen, noch Streulaub abgeben, noch Rasen schälen lassen, noch holzleere Waldstellen besamen, noch Erlaubniß zum Bezug von Weide= oder sonstigen Grasnutzungen ertheilen, noch Leseholz, Späne, Erdstöcke und dergleichen verabfolgen, und zwar auch dann nicht, wenn sie hierbei mit dem Eigenthümer des Waldes im vollkommsten Einverständnisse handeln. Man denke sich, welche Umstände und Verluste an Zeit, Geld und Arbeit aus diesen Laufereien nach dem entfernten Oberforstamte erwachsen. Endlich werden sämmtliche Forstbeamte zugleich für „herzogliche Jägerei" erklärt. „Dieselben sind" (so heißt es in dem Edict §. 12, Gesetz=Sammlung II., S. 175) „in Beziehung auf die Verwaltung der Jagd in den uns vorbehaltenen Gehegen Unserm Oberjägermeister, Hofjägermeister oder jeweiligem Chef Unseres Jagd=Departements untergeordnet und dessen Befehle anzunehmen und zu befolgen verpflichtet."

Man denke sich, welchen Eindruck eine solche Einrichtung auf die bis dahin autonome Markgenossenschaft des Rheingaues machen mußte. Die Stimmung der Gemeinden und ihrer Bürger wurde natürlich durch das oben geschilderte Abtheilungsverfahren nur noch verschlimmert. Dazu kamen dann noch die Jagdbeschwerden. Allerdings hatte sich schon im 14. Jahrhundert die herrschaftliche Jagd von dem „Kammerforst" aus auch über den Markwald oder das „Haingereide" ausgedehnt, und schon in dem oft angezogenen Rheingauer Weisthum von 1324 heißt es: „Auch bekennen wir, daß der Wildbann und die Fischerei in dem Rheingau unseres gnädigen Herrn zu Mainz ist, und

zwar zwischen der Wisper und der Waldaffe." Dieser faktische Zustand war aber keineswegs unbestritten; auch müssen widersprechende Urkunden existirt haben. Denn die aufständischen Bauern forderten 1525 u. A. auch:

— „Zum Siebzehnten, wollen wir wieder Wasser, Weide und Wildfang frei haben, ohne Schaden unseres gnädigsten Herrn Freiheit, Oberkeit und Forst, auch eines Hochwildfanges, nach Vorschrift des Landbuchs."

Sie wollten also selbst die Jagd ausüben und gestanden dem Erzbischof-Kurfürsten nur eine Koppeljagd und das alleinige Recht auf Hochwild zu. In ihrer Unterwerfungs-Urkunde von demselben Jahre aber mußten sie zugestehen und versprechen, „daß die Unterthanen des Rheingaues fürderhin alles Jagens und allen Waidwerks, auch des Fischens, sich gänzlich enthalten sollen". Seit 1525 blieb es hierbei; der Kurfürst war der alleinige Jagdherr; er nahm natürlich Adel und Klerus mit auf die Jagd, aber ein selbstständiges Recht hatten die letzteren nicht. Als das Rheingau nassauisch ward, fiel in Folge der Säcularisation der vornehme Klerus (Aebte, Prälaten, Dom- und Stiftsherren rc.) weg. Der Adel blieb und reklamirte die Jagd als Recht, als Koppeljagd. Herzog Wilhelm von Nassau verweigerte die Anerkennung dieses vermeintlichen Rechts, verlieh jedoch, unter ausdrücklicher Ausnahme des Kammerforst, den im Rheingau mit Grundbesitz angesessenen Edelleuten die Ausübung der Jagd in den vormaligen Markwaldungen als Gnadensache. Der Aktenfaszikel, den ich selbst gesehen, führte die Ueberschrift „die Gnadenjagd im Rheingau betreffend"; unter der Regierung des letzten Herzogs von Nassau soll derselbe verschwunden sein.

Man sieht, wie sich unter dem Wachsthum des Territorial-Systems auch hierin die Lage allmälig verschlechtert. Anfangs hat die Landschaft selbst die Jagd und die Fischerei. Sie bildet einen Bestandtheil der ungetheilten gemeinen Mark; auf dem getheilten Theile der Mark, der in persönliches und vererbliches Sondereigenthum übergegangen, übt sie der Eigenthümer selbst aus. Allmälig drängte sich die Landesherrschaft in die Jagd ein, sie spricht sich den „Wildbann" zu, ursprünglich nur in dem Bannforst, dem „Kammerforst", dann auch als Schirmvogt in dem Markwald. Die Landschaft ver-

sucht, sich wenigstens im Mitbesitz zu erhalten. Der letzte Versuch erfolgt bei „dem Auszug der Rheingauer auf den Wachholder". Er mißlingt. Seitdem ist der Landesherr im alleinigen Besitz der Jagd, jedoch nur im Wald. Die Theorie des Forst- und Jagd-Regals gewinnt Gestalt erst seit dem 16. und 17. Jahrhundert. Dann drängt sich auch der Grundadel in das Jagdrecht, Anfangs bittweise, später unter fingirten Rechtstiteln. Endlich dehnt sich das „Jagdregal" auch über die getheilte Mark, über das getheilte Privatgrundeigenthum, aus; und man endigt damit, daß man die Jagd, welche man kraft eines öffentlichen Titels (Jagdregal) erworben, für ein auf Privatrechtstitel beruhendes jus quaesitum (Jagdservitut) ausgiebt. So war die Lage von 1820 bis 1848 im Rheingau.

Dazu kam, daß das herzogliche Domanium zwar Alles im Rheingau vorfindliche öffentliche Eigenthum, das weltliche sowohl als das geistliche, sich incorporirte, aber die Schulden auf die Landschaft abwälzte; die „Kur-Mainzer Steuerschulden" wurden nach dem Steuerfuß auf sämmtliche einzelne Gemeinden repartirt und letztere wurden, trotzdem daß sie sich weigerten und behaupteten, wer das Landesvermögen an sich gezogen, der müsse auch die Landesschulden übernehmen, gezwungen, neue Schuldverschreibungen auszustellen und die Schuld zu verzinsen und zu amortisiren.

Dies, sowie die Uebervortheilung bei Theilung des Markwaldes, die durchaus ungerechtfertigte Steuerfreiheit, welche die nassauische Regierung den im Rheingau gelegenen Besitzungen des Fürsten von Metternich*) sowohl dem Staate, als auch den Gemeinden gegenüber gewährte, die Vertilgung jeder Spur von Selbstverwaltung, die Auflösung der altehrwürdigen Markgenossenschaft, die Bevormundung der Gemeinden, die neue Forstverwaltung, welche dem Waldeigenthümer fast alle aus der Natur des Eigenthums fließenden Verfügungsrechte entzog, und die zwar im Laufe der Zeit manches Gute geleistet hat, im Anfange aber sich nur durch Kostspieligkeit und Härte bemerklich machte, endlich die unerträglichen Jagdzustände, — Alles das erzeugte

*) Die Geschichte dieser Streitigkeiten habe ich darzustellen versucht in „Bilder aus der deutschen Kleinstaaterei", Band I., Seite 282 bis 322, in dem Aufsatze „Schloß Johannisberg".

unter der sonst so gutmüthigen und leichtlebigen Bevölkerung des Rheingaues eine namenlose Erbitterung.

In Folge der Ereignisse von 1848 kam eine sich dem Prinzip der Selbstverwaltung einigermaßen annähernde Gemeindeordnung zu Stande, jedoch ohne die Forst-Organisation oder -Verwaltung nur im Geringsten zu berühren; der Metternich'schen Steuerbefreiung wurde ein Ende gemacht; die Jagd auf fremdem Grund und Boden wurde durch das Gesetz vom 15. Juli 1848 aufgehoben. Allein diese Reform schnitt tief in die Liebhabereien der Dynastie und des Adels ein und hatte daher in dem Kleinstaat keine Dauer. Die Ständeversammlung wurde von 1852 ab von der Regierung bestürmt mit Anträgen und Gesetzentwürfen wegen Wiederherstellung des „Jagdrechts". Die Erste Kammer war bereit dazu; die Zweite Kammer leistete jedoch hartnäckigen Widerstand, erkannte dabei aber an, daß für wirkliche Privat-Jagdberechtigungen den Berechtigten Entschädigung gebühre. Die Regierung konnte auf verfassungsmäßigem Wege nicht zum Ziele gelangen. Da machte sie es, wie in der Zeit von 1815 bis 1822. Sie griff zur Gewalt. Am 20. September 1855 publizirte sie, trotz Verweigerung der Zustimmung des Landtags, ein Gesetz, dessen erster Paragraph lautet:

„Die vor Publikation des Gesetzes vom 15. Juli 1848 bestandenen Jagdberechtigungen werden wieder hergestellt."

Im Eingang des Gesetzes wird zur Rechtfertigung dieses Schrittes angeführt:

1) „daß die Wiederherstellung der durch das Gesetz vom 15. Juli 1848 aufgehobenen Jagdberechtigungen als ein Akt der Gerechtigkeit erscheine", und

2) „daß die Verhandlungen über die, im Hinblick hierauf der Ständeversammlung wiederholt vorgelegten Entwürfe eines Jagdgesetzes zu einer Vereinbarung nicht geführt hätten", daß es jedoch

3) „nachdem von beiden Kammern anerkannt sei, daß durch das Gesetz von 1848 wohlerworbene Privatrechte verletzt seien, nicht gerechtfertigt wäre, die zur Hebung dieser Rechtsverletzung nothwendigen Abänderungen der Gesetzgebung länger auszusetzen." (Das Jagd-Regal, das man wiederherstellte, war doch kein Privat-Recht.)

Zu dem Streit um die Verfassung, dem Streit um die Domänen, dem Streit um den Wald kam nun noch ein neuer hinzu, der Streit um die Jagd. Das ganze Herzogthum war nur noch ein Prozeß um Mein und Dein, ein Prozeß, welchen im Wege Rechtens auszutragen, in Ermangelung eines Reichsgerichts unmöglich war, und der sein Ende erst erreichte durch die Einverleibung des Landes in Preußen.

Welche seltsame Blüthen die Wiederherstellung der Jagd auf fremdem Grund und Boden und die Galvanisirung der übrigen (thatsächlich längst abgestorbenen) Jagd-Kuriositäten und Antiquitäten trieb, dafür zum Schlusse nur ein kleines Kulturbild.

Herr Linn, ein Rüdesheimer Weingutsbesitzer, hatte 1860 die Kammerforster Jagd gepachtet; der Graf von Ingelheim in Geisenheim behauptete, auf dieser Jagd hafte die Verpflichtung, so oft in dem Hause Derer von Ingelheim eine Hochzeit stattfinde, zu derselben drei Rehe zu liefern. Auf Gründonnerstag 1861 kam der gräfliche Inspektor zu Herrn Linn, zeigte ihm an, der Graf verheirathe am Dienstag eine Tochter, und forderte, daß Linn hierzu drei Rehe im Kammerforst schieße. Herr Linn leistete jedoch nicht Folge. Er wurde deshalb zur Verantwortung gezogen, bestritt die Verpflichtung und führte weiter aus, am Gründonnerstag habe er die Aufforderung erhalten; am Charfreitag und Char-Sonnabend zu jagen verbiete ihm sein Glaube; am Oster-Sonntag und Oster-Montag zu jagen, verbiete das Gesetz; bestände also auch die Verpflichtung, so habe doch der Berechtigte eine Zeit gewählt, in welcher es unmöglich sei, derselben nachzukommen; außerdem seien um diese Zeit die Rehböcke mit Engerlingen behaftet und so krank, daß sie jeder nur halbwegs gebildete Esser verschmähe; die Rehgeisen aber seien trächtig und ebenfalls ungenießbar, es sei Aas-Jägerei, sie zu schießen; abgesehen von der Frage der rechtlichen Existenz der Verpflichtung, müsse daher dem Herrn Grafen anheimgestellt werde, seine Hochzeiten zu jagdgerechten Zeiten zu halten, in welchen die Böcke schießbar und die Geisen genießbar sein.

Darob entspann sich ein weitläufiges Verfahren. Was aus dem abderitischen Prozesse geworden, weiß ich nicht mit Bestimmtheit. Ich glaube aber Herr Linn hat ihn gewonnen. Doch genug. Fügen wir nur noch hinzu, daß nachdem das vormalige Herzogthum der preußischen Monarchie einverleibt worden war, einer der ersten Akte der königlichen Dictatur die Wiederherstellung der Freiheit des Grundeigenthums und

die Abschaffung der Jagdberechtigungen war, und daß man seitdem, obgleich man an der nassauischen Forstgesetzgebung nichts Wesentliches geändert, wenigstens thatsächlich dem Waldeigenthümer, namentlich auch den Gemeinden, einen, wenn auch nur bescheidenen Grad der Mitwirkung bei der Verwaltung ihres Waldeigenthums eingeräumt hat.

Werfen wir zum Schluß noch einen raschen Rückblick auf die tausendjährige Geschichte des Rheingauer Markwaldes.

Wir finden zu Beginn eine vollfreie Markgenossenschaft als Eigenthümerin der gemeinen Mark, welche jeder Haushalt nach Bedürfniß nutzt, und die keinen Herrn über sich anerkennt als Kaiser und Reich, vertreten durch den Gaugrafen als Beamten des Kaisers.

Während die vollfreien Bauernschaften und Markgenossenschaften sich nur in Friesland, Dithmarschen und der Schweiz conservirten (vergl. v. Maurer, Mark-Verfassung, Seite 94 bis 102; derselbe, Dorfverfassung I. Seite 6 bis 10, II. Seite 365 und ff.; Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratie, Band I. Seite 12, 77 und 117), im übrigen Deutschland dagegen schon frühe der Gewalt der Grundherren unterlagen, wußte die Rheingauer Haingeraide-Genossenschaft ihre Autonomie bis in das sinkende Mittelalter hinein zu bewahren. Sie hatte dies dem glücklichen Umstande zu danken, daß die geistlichen Herren von Mainz Anfangs nur eine schwache und bestrittene Stellung hatten und daher genöthigt waren, die Rechte der Landschaft und die der Genossenschaft zu respektiren. Der Mainzer Bischof hatte ursprünglich nur die Pflichten der Obmannschaft, dann dehnte er diese aus bis zu den Befugnissen der Schutzvogtei (advocatia); und zu den Rechten eines Grund- und Landesherrn würde er vielleicht niemals gelangt sein, wenn ihm nicht die unter den Rückschlägen des niedergeworfenen Bauernaufstandes so unglücklich verlaufende Rheingauer Bewegung vom Jahre 1525 eine willkommene Handhabe geboten hätte. Allein auch während der Zeit der Grund- und Territorialherrschaft, welche sonst die politischen Rechte der Landschaften beinahe auf Nichts reduzirte, erhielt sich doch zum größeren Theile die Autonomie und Selbstverwaltung dieser Markgenossenschaft. Auch während der schlimmsten Zeiten hat sie dadurch, daß sie die persönliche, bürgerliche und wirthschaftliche Freiheit ihrer Mitglieder, sowie deren Gesammtrechte an der gemeinen Mark und deren Sonderrechte an der getheilten Mark wahrte und ihre Beamten

und Richter wählte, zur Genüge dargethan, daß ihre Existenz auf der Grundlage des Volksrechts ruhte und nicht ein bloßer Ausfluß des Herrn- und Hof-Rechtes war. Alle Versuche späterer Zeiten, diesen Sachverhalt zu entstellen, den Wald als ein Geschenk der Grundherren und die Markverfassung als ein Produkt landesherrlicher Verordnung darzustellen, scheitern an der Klarheit der historischen Entwickelung und der für dieselbe sprechenden urkundlichen Beweise. Vor 1525 ist die Verfassung der Rheingauer „Haingeraide" nicht wesentlich verschieden von der der übrigen vollfreien oder gemeinfreien Markgenossenschaften in Deutschland. Merkwürdig dagegen ist, daß das Jahr 1525, welches sonst den verhängnißvollen Wendepunkt in der wirthschaftlichen und sozialen Geschichte Deutschlands bildet, welches die Nation in Privilegirte und Rechtlose, in Unterdrücker und Unterdrückte schied und die Bauern (freilich nicht ohne deren eigenes Verschulden) in die Zahl der Unterdrückten und Rechtlosen verwies, daß dieses Jahr zwar die Haingeraide-Verfassung des Rheingaues schädigte, aber nicht völlig umstieß. Die geistlichen Staaten vermochten sich nicht ganz zu jenem Absolutismus zu erheben, welcher in Deutschland das bedenkliche Mittelglied zwischen dem Feudalismus des sinkenden Mittelalters und der modernen Freiheit zu bilden bestimmt war. In Ermangelung dieses Absolutismus vegetirte denn die Rheingauer Markgenossenschaft fort bis zur Vernichtung des geistlichen Kurstaats und zur Auflösung des deutschen Reichs. Die Stelle des Kurstaats nahm jetzt der Rheinbundsstaat Nassau ein, der im Vollgefühl seiner „Souveränetät" sich frei wußte von Kaiser und Reich, von Recht und Herkommen, und keine andere Autorität anerkannte, als den Kaiser der Franzosen, welchem er sein Dasein und seine Selbstherrlichkeit dankte. Dem verspäteten Absolutismus des neugebackenen Kleinstaats, welcher sich das damalige Frankreich zum Muster nahm und in Centralisation und Nivellirung das Uebermenschliche leistete, war es vorbehalten, den tausendjährigen Verband aufzulösen und die Leute zum Feind ihres eigenen Waldes zu machen.

Möge es, nach Wiederherstellung von Kaiser und Reich, gelingen, Mittel und Wege zu finden, um nach Möglichkeit wieder gut zu machen, was man in den „kaiserlosen, den schrecklichen Zeiten" gesündigt.

Ende.